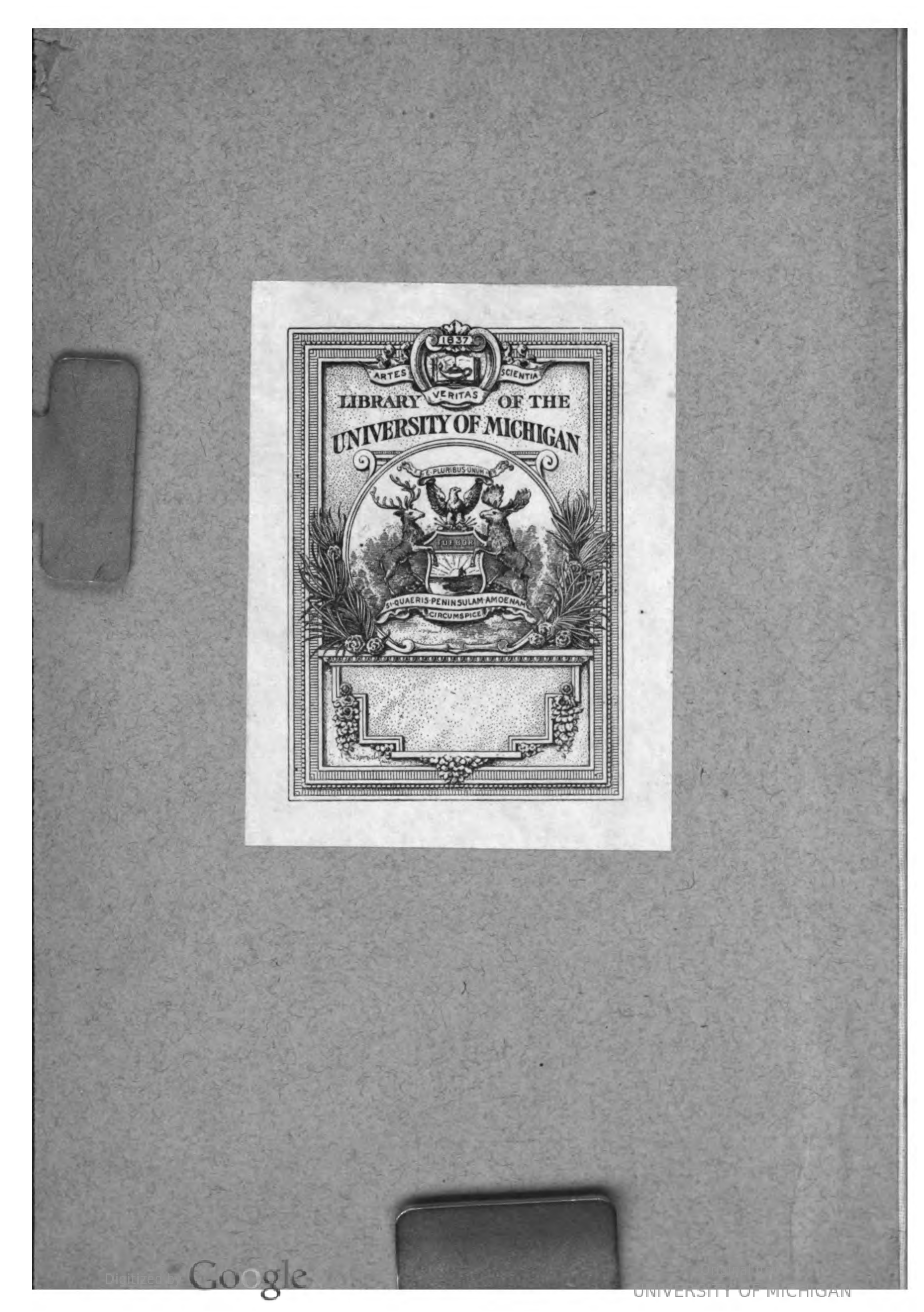
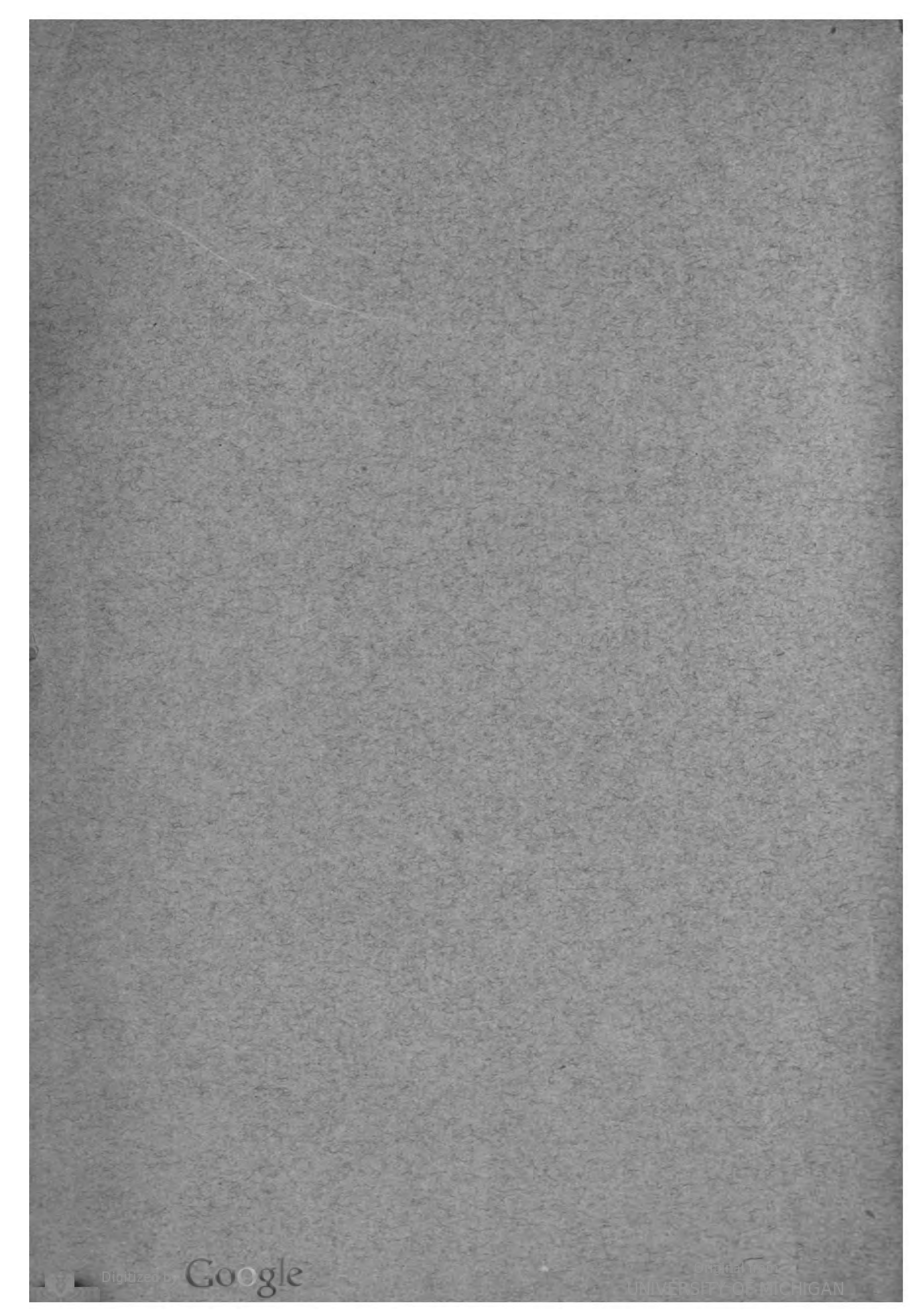

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E·PLURIBUS·UNUM
TUEBOR
SI·QUAERIS·PENINSULAM·AMOENAM
CIRCUMSPICE



ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1912.

Inhalt des sechsundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 14. März 1912.

Seite

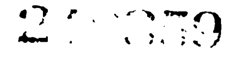
Original-Arbeiten.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 17. April 1912.

Original-Arbeiten.











I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung)[1].

Teil II.

Die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen (unter Ausschluß der Metaphern und verwandter Gebilde).

Abschnitt A.

Zusammensetzungen, in denen der zweite Bestandteil von einem Zeitworte hergeleitet ist.

Kapitel 1: Die mit „Macher" oder gleichbedeutenden Ausdrücken gebildeten Zusammensetzungen:

a) Zusammensetzungen mit **nicht rein deutschen** Ausdrücken solcher Art.

Diese Gruppe erscheint durchaus bevorzugt vor derjenigen, die mit „Macher" oder ähnlichen deutschen Substantivierungen gebildet ist. Über die Gründe dieser größeren Beliebtheit s. schon Einleitung, S. 206/7. Da diese Verbindungen auch geschichtlich weit früher auftreten als die der zweiten Gruppe, so sollen sie hier zunächst behandelt werden, und zwar so, daß die einzelnen Kategorien wieder chronologisch — nach der Zeit ihres ersten Belegs in den Quellen — aufeinander folgen. Die ältesten hierher gehörigen Zusammensetzungen dieser Art sind:

α) die mit Fetzer (Fez[z]er, Vetzer).

Schon der Liber Vagatorum enthält dafür mehrere Beispiele und einzelne gehen sogar ins 15. Jahrhundert zurück. Fetzer, das

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, S. 193ff., Bd. 42, S. 1ff., Bd. 43, S. 1ff..



für sich allein nur ziemlich selten auftritt[1]), gehört zu einem Zeitworte fetzen, das im Rotwelsch in verschiedenem Sinne vorkommt und demnach auch etymologisch verschieden zu erklären ist. Es ist nämlich teilweise herzuleiten vom lateinischen facere[2]), das auch in anderen Gaunersprachen seine Spuren zurückgelassen hat[3]), teilweise aber auch von dem deutschen fetzen = „reißen, in Fetzen reißen" (vgl. „zerfetzen"), das wohl auch heute noch, besonders von einem „ungeschickten Schneiden und Reißen" gebräuchlich ist[4]). Zuzugeben ist nun, daß sich die Mehrzahl der mit Fetzer (Vetzer usw.,

1) Siehe die Belege in der folgenden Anmerkung sowie unten S. 4, Anm. 4.

2) So zweifelsohne da, wo es durch „arbeiten", „tun", „machen" wiedergegeben ist. S. Lib. Vagat. (53: fetzen = arbeiten, vgl. auch in Teil I u. a. Kap. 3 [39: sigel vetzen]); Niederd. Lib. Vagat. (76 u. I, Kap. 3 [60, 61]: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (138: fezen = arbeiten, gefert, d. h. wohl: gefezt, = gemacht; 140: fezen = tun); Wencel Scherffer 1652 (156, 158: gefezt = gearbeitet); Rotw.-Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 29: fetzen = arbeiten; vgl. auch Abtlg. III 55, 65, 66); A.-L. 539 (u. a. auch = machen, darstellen); Groß 402 (auch = machen) u. E. K. 27 (auch = machen, tun); Wulffen 398 (auch = arbeiten). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 118 (u. a. = arbeiten). — Über fetzen = flicken s. noch unten in der Anm. 4. Zu dem aus lat. facere gebildeten fetzen dürfte die Substantivierung Fetzer (Fätzer) — für sich allein stehend — in folgenden Beispielen gehören: G. Edlibach um 1490 (19: Fätzer = Wirt, das vielleicht nur Abkürzung von Schöcherfetzer ist; vgl. auch Teil I, Abschn. E unter „Fetzer"); Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28: vetzer; s. dazu ausdrücklich A.-L. IV, S. 62); Köbels Neues Gedicht um 1520 (87: des vetzers hauß, d. h. dem Sinne nach wohl = „Wirtshaus"); s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 37 (nach Tetzner, W.-B., S. 309 [Fetzer = Gastwirt]) sowie ferner das von Rabben 48 und Ostwald 47 angeführte Fetzer = Bote. Ob auch failen = machen und verschiedene mit (einem davon abgeleiteten) Failer gebildete Berufsbezeichnungen im nordwestfäl. Bargunsch (446 u. 443) zu facere gehören, lasse ich dahingestellt sein.

3) S. über das dänische fakker (entsprechd. dem rotw. Fetzer): Pott II, S. 32; über das portugiesische faxar (= facere, fetzen): A. L. II, S. 119, Anm. 1 u. IV, S. 286/7; über das englische to fake, faker u. fakement: Baumann, S. 59 und 63 vbd. mit Einltg., S. CVII. Mit faker auch Zusammensetzungen, wie z. B. flue-faker = Schornsteinfeger, mug-faker (eigentl. „Grimassenschneider") = Komödiant, Sänger, s. Baumann, S. 66, 135 u. Einltg., S. CXII.

4) S. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1576; vgl. auch Schmeller, Bayer W.-B. I, Sp. 781; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 37. — Zu diesem „fetzen" setzt Grimm, a. a. O. auch das alte rotw. fetzen im Sinne von „flicken" in Beziehung, das jedoch m. E. auch recht wohl von facere herstammen könnte; s. auch Pott II, S. 32. Belege dafür: Lib. Vagat. (Teil I, Kap. 2 [38]); Niederd. Lib. Vagat. (I, Kap. 2 [60]); Fischart 1593 (112); Rotw. Gramm. v. 1755 (35); über die Feldsprache s. Horn, a. a. O. S. 118. — v. Grolman 20 u. T.-G. 94 u.



fem. Fetzerin usw.) gebildeten Berufsbezeichnungen, namentlich auch gerade die ältesten Fälle, sehr wohl auf fetzen vom lateinischen facere zurückführen lassen (s. schon Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 342; ferner Pott, S, 32; A.-L. II,

---

Karmayer 47 haben dafür fitzen, ebenso A.-L. 540, der es ableitet von (dem ebenfalls schon bei v. Grolman u. Karmayer vorkommenden) Fitz (Fetz), Fitze (ahd. fizza, mhd. vitze) = Garn (Gebinde Garn), Zwirn (s. dazu schon Pott II, S. 17 und die W.-Bücher von Kluge [S. 137] u. Paul [S. 168]; vgl. auch H. Meyer, a. a. O., S. 37 und 128: verfitzen = „verheddern"). Auch Groß 402 hat noch Fitz = Faden u. fitzen = nähen, ausbessern, ersteres auch bei Wulffen 398 (= Garn), letzteres auch bei Ostwald 49; dazu noch: Fitzer = Flickschneider bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 127 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Jedenfalls zu unserem deutschen fetzen gehört aber das rotw. fetzen im Sinne von „schneiden, zerschneiden, auf-, abschneiden" usw., ferner „schinden, abdecken" und weiter „hauen, stechen, verwunden, totstechen, töten"; s. dazu auch A.-L. IV, S. 286 und 539. Belege dafür: Mejer 1807 (282: fetzen = zerschneiden); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: abdecken, schinden); Pfister bei Christensen 1814 (320: fezzen = aufschneiden); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: fetze = schneiden); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: totstechen); v. Grolman 20 u. T.-G. 80, 121 (schneiden, hauen, stechen, verwunden, auch wohl töten; vgl. 24 und T.-G. 96: gefetzt = gehauen, geschnitten, abgeschnitten; 20 u. T.-G. 134: Fetz = Wunde); Karmayer 45 (fetzen = verwunden, hauen, Fetz = Wunde); Thiele 250 (schneiden, stechen, durch-, entzwei-, ab-, losschneiden); Zimmermann 1847 (277: schneiden); Fröhlich 1851 (397: wie Thiele), A. L. 539 (u. a. auch: abtun, trennen, schneiden, stechen, zerschneiden, umbringen, in der Schindersprache = abdecken, schinden); Groß 402 (auch: abtun, schneiden) u. E. K. 27 (auch: schneiden); vgl. auch noch Pollak 211 (reißen, herunterreißen) u. Borstel, Unter Gaunern, S. 11 (abschneiden). Über die engere Bedeutung „(Koffer vom Wagen) stehlen" s. noch weiter unten bei dem Substant. Fetzer, lit. b. — Dazu zahlreiche Zusammensetzungen und Verbindungen, so z. B.: abfetzen (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [337, Bedeutg.: abhauen]; v. Grolman T.-G. 81 [abschneiden]; Karmayer 4 [abschlachten]; Thiele 222 [abschneiden, abschlachten, ums Leben bringen]; Fröhlich 1851 [392: im wesentl. ebenso]; A.-L. 515 [abschneiden, abtun, durch Schnitt- oder Stichwunden töten]; Klausmann u. Weien III [abschneiden (von Koffern und Wagen, Waren an den Läden), auch durch Stiche verwunden oder töten]; Groß 392 [durch Schnitte oder Stiche töten] u. E. K. 4 [ähnlich]; Pollak 203 [herunterreißen]; Ostwald 9 [im wes. wie Klausmann u. Weien]; vgl. auch noch Rabben 48 unter „fetzen" sowie Borstel, Unter Gaunern, S. 11 [abschneiden]); anfetzen = an-, aufschneiden (s. Thiele 225; Zimmermann 1847 [377]; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 518; Groß 393; Rabben 17 u. 48; Ostwald 13); auffetzen = aufschneiden (s. Christensen 1814 [320]; v. Grolman 4 u. T.-G. 83; Karmayer 10 [hier wohl Druckfehler: aufsetzen]; Thiele 226; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 518); ausfetzen = ausschneiden (s. v. Grolman 4 u. Karmayer 11; über die auch vorkommende, aber wohl anders abzuleitende Bedeutung „auspeitschen" s. noch Beitr. III); einfetzen = einhauen, verwunden (s. Kar-



S. 119, IV, S. 286/87 u. 539; Stumme, S. 15, 23), so z. B. die schon im Liber Vagatorum verzeichneten Vokabeln: Briefelvetzer = Schreiber, Fladerfetzer = Bader, Glydenfetzerin = Hurenwirtin, Klingenfetzerin = „Leirerin", Rollvetzer = Müller und Schöchervetzer = Wirt. Daneben stehen aber Zusammensetzungen

---

mayer 34); verfetzen = verschneiden (ver)hauen, verwunden (s. v. Grolman 73 [unter „verfetzt"] u. T.-G. 130 [unter „verwundet"]; Karmayer 172; vgl. A.-L. 619 [verfetzt = zerrissen, zerlumpt]; desgl. Groß 437 [= abgenutzt]); zerfetzen = zerschneiden (Thiele 325; Zimmermann 1847 [377]; Rabben 48); kapore(n) fetzen (kaporenfetzen, s. zur Etymol. aus dem Hebr.: Günther, Rotwelsch, S. 94) = zerschneiden u. ähnl., tothauen, totstechen, durch Stich- oder Schnittwunden ums Leben bringen (s. v. Grolman 33 und T.-G. 127; Karmayer 89; Thiele 250 vbd. mit 262; Fröhlich 1851 [397 u. 400]); über die Verbindungen Kracherfetzen und Laatschefetzen s. noch gleich weiter unten unter „Fetzer", lit. b. Zu dem rotw. fetzen in dem soeben betrachteten Sinne ist nämlich auch eine Substantivierung Fetzer gebildet worden, die in mehrfacher Bedeutung auftritt, so zunächst: a) als Berufsbezeichnung: α) für „Abdecker, Schinder" (so bes. einst in der Scharfrichtersprache); s. Sprache der Scharfrichter 1813 (308); A.-L. 539; Groß 402; Ostwald 47; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 1; β) für „Schlächter, Metzger": s. Thiele 250; A.-L. 539; Groß 402; Ostwald 47; Schwäb. Händlerspr. (484); vgl auch Klenz, a. a. O., S. 27; b) als Bezeichnung einer besonderen Gaunergattung (Koffer- und Frachtwagendiebe); s. darüber z. B. bes. Mejer 1807 (278, Nr. 8 u. 282: „Fetzer sind diejenigen Diebe, welche des Abends oder Nachts die Koffer von den Wagen der Reisenden oder von Frachtwagen abschneiden und stehlen usw.), weshalb denn auch wohl das Zeitwort fetzen (wie z. Teil auch abfetzen, s. oben) in der engeren Bedeutung „Koffer vom Wagen stehlen" vorkommt (s. Ostwald 47; bei Wulffen 398 sogar schlechthin = „stehlen", was dann aber auch wieder von facere abgeleitet werden kann, wie ja auch das deutsche „machen" in gleichem Sinne vorkommt; vgl. darüber noch Teil III im Anfang). Weitere Belege für Fetzer (Fezzer) in diesem Sinne sind noch; Pfister 1812 (297); v. Grolman 20 u. T.-G. 89 und 106; Karmayer G.-D. 197; Thiele 250; A.-L. 539 vbd. mit II, S. 119; Groß 402, Ostwald 47; auch Pollak 210 (Fartzer = Auslagendieb) gehört wohl noch hierher. — Von Zusammensetzungen mit Fetzer als Gaunerart sind zu erwähnen: zunächst schon α) das alte Reibertfetzer = Beutelschneider (s. z. B. Koburger Designation 1735 [204] und noch früher das fem. Reupethfezerin = „Erzbeutelabschneiderin" oder „Sackgreiferin" in der Münchener Description 1727 [194], wohl von Rippart = Säckel im Lib. Vagat. [54] und in anderen älteren Quellen, später Reipart, Reipert, Reiber[t] u. a. m. ([vgl. Pott II, S. 34, 35; A.-L. 591]); ferner β) Laatschen-Fetzer = „Diebe, welche Frachtwagen aufschneiden" (so: v. Grolman: 89); häufiger nur die Verbalverbindung Laatschen(-)fe(t)zen = Frachtwagen plündern, bestehlen (s. Pfister bei Christensen 1814 [324]; v. Grolman 40 u. T.-G. 94; Karmayer 103; A.-L. 564; vgl. auch schon Einltg., S. 198, Anm. 1). Zur Etymologie von Laatsche = Frachtwagen, Güterwagen (das sich außer bei den bereits Genannten auch z. B. noch findet bei Thiele 272 u. Groß 413) s. A.-L. 564 (zu latschen = „schlottern,

mit Fetzer, bei denen man gewissermaßen die Wahl dazwischen hat, ob man ihrem zweiten Bestandteile fremden oder einheimischen Ursprung zuschreiben will, und noch andere, bei denen die Ableitung aus dem deutschen fetzen sogar vorzuziehen sein dürfte. So kann bei (dem gleichfalls schon dem Liber Vagatorum bekannten) Claffotvetzer für „Schneider" ja Fetzer wohl noch im Sinne von „Macher" aufgefaßt werden (vgl. unser modernes „Herrenkleidermacher"), es kann aber beinahe ebenso gut auch zu fetzen = schneiden in Beziehung gesetzt werden[1]), während bei dem alten Boß-

---

wackeln", nach Ostwald 93 auch gaunersprachl. für „lässig gehen" und in diesem Sinne in den deutschen Mundarten weit verbreitet; s. Schmeller, Bayer W.-B. I, Sp. 1542, Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 278/79, Genthe, S. 32 und weiteres auch noch unten im Kap. 2 dieses Abschnittes bei der Zusammensetzg. Fußlatscher); γ) Kracherfetzer = Kofferdieb (s. z. B. A.-L. 562 vbd. mit II, S. 121; Klausmann u. Weien XII; gebräuchlicheres Synon.: Kracherfahrer); auch hier häufiger die Verbindung Kracher fetzen = Koffer abschneiden (von Reisewagen) und stehlen bezw. (das) Kracherfetzen = Kofferdiebstahl (s. z. B. schon Wenmohs 1823 [358]; Thiele 270; Zimmermann 1847 [377 u. 387 unter „schächten"]; A.-L. 539; Rabben 48). Zur Etymologie von Kracher = Koffer (das sich z. B. schon in den Neuen Erweiterungen 1753/55 [284] findet und dann — seit Mejer 1807 [284] — häufiger im 19. Jahrh. und bis in die Neuzeit vorkommt [s. z. B. noch Groß 412; Rabben 77; Ostwald 87]) vgl. A.-L. 562, der an unser deutsches Zeitw. „krachen" denkt, das auch den Nebenbedeutungen der Vokabel (Holz, Gebüsch, Wald, Pistole) zugrunde liegen dürfte; δ) mit der längeren Form Fetzerer ist gebildet: Abifetzerer = Auslagendieb (nach Pollak 203). — Den Ausdruck Rewachfetzer oder Reiwechfetzer = Schwindler, Gauner, Beutelschneider, Taschendieb (s. Thiele 296; A.-L. 591 vbd. mit II, S. 123; Groß 424 u. E. K. 65) kann man — nach A.-L. 591 — „mit beiden Bedeutungen von fetzen" in Zusammenhang bringen, nämlich einmal, in dem Sinne von „Profitmacher, Industrieritter" mit fetzen = machen (von facere), sodann aber im Sinne von einem, „der anderen den Rewach abschneidet, Beutelschneider, Taschendieb" auch mit fetzen = schneiden. Betr. die Etymologie von Rewach usw. s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Reichweger". — Nachtfetzer = „Dieb, so des Nachts stiehlt" bei Schlemmer 1840 (368) paßt sogar wohl besser zu fetzen von facere als zu fetzen — schneiden, zumal sich dafür (ebenfalls bei Schlemmer) auch das Synon. Nachtmelochner findet; auch bei Zesselfetzer = Räuber (bei Wulffen 404) kann die Zuteilung zu fetzen im ersten oder zweiten Sinne wohl fraglich bleiben. Endlich kommt Fetzer auch noch vor c) als Sachbezeichnung, nämlich für „Beil" im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338); vgl. dazu auch schon Teil I, Abschn. E, S. 39, Anm. 3; bei Karmayer auch Zusammensetzungen damit, wie z. B. Funkfetzer = Lichtscheere (53), Runsenfetzer = Raspel (135, zu Runsen = Kern). Betr. das femin. Fetzerin(e) = Schere s. ebenfalls schon Teil I, Abschn. E, S. 39, Anm. 3, a. E.

1) Auch an fetzen = flicken (s. oben S. 2, Anm. 4), könnte man wohl denken; vgl. dafür bes. folgende Stelle in der Rotw. Gramm. v. 1755, Abtlg. III,



hartvetzer für „Metzger" und seinem neueren Synonym Kärnerfetzer der Gedanke an das deutsche Zeitwort fetzen noch näher liegt[1]). Wenigstens klingt uns „Fleischmacher" sehr gezwungen, während das früher allgemeiner gebräuchliche „Fleischhauer" an manchen Orten ein selbst heute noch bekannter Ausdruck für die Angehörigen des Schlächtergewerbes ist[2]). Ähnlich steht es mit Sprauß- oder Krachetfetzer für „Zimmermann" und Röthlingfetzer für „Chirurg" oder „Barbier" u. a. m. In der folgenden Übersicht sind zwar des Zusammenhangs wegen auch diese Berufsbezeichnungen mit Fetzer aufgenommen worden, da ja — wie gesagt — eine Ableitung von facere auch bei ihnen immerhin denkbar ist; sie sind jedoch erst den ganz zweifellosen Fällen nachgestellt worden. Als solche sind — in chronologischer Aufzählung — folgende zu nennen:

Gli(e)denfetzer u. ähnl. = „Frauenwirt", Hurenwirt, Kuppler; femin.: -erin = Hurenwirtin, Kupplerin. Zur Etymologie von Gli(e)d u. ähnl. = Hure sowie über die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. C. Betr. -fetzer(in), hier von facere, s. ausdrückl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 16, 17.

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: glidenfätzer = „Frowenwirt"); Lib. Vagat. (Teil I, Kap. 2 [38: glydes vetzer]; dagegen im Vokabul. [54] nur das femin. Glydenfetzerin = Hurenwirtin); Niederd. Lib. Vagat. (I. Kap. 2 [66: glydes vetzer], im Vokabul. [76] nur das femin. glidenvetzerin); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, nur das femin. Glydenfetzerin)[3]); Fischart 1593 (112: glidesvetzer); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Klidenfëzerin = Hurenwirtin); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38: Glidenfetzer = Hurenwirt; vgl. auch Abtlg. III, 56, 62, 64; ebds. 9 u. D.-R. 38, 39 auch das femin. Glidenfetzerin oder Gliderfetzerin = Hurenwirtin, Kupplerin; vgl. auch III, 55); v. Grolman 25 u. T.-G. 102, 107 (Gliedenfetzer = Hurenwirt, -erin = Hurenwirtin, Kupplerin); Karmayer 71 (Gliederfeser = Kuppler, -erin = Kupplerin, dagegen [72] sonderbarerweise: Gliederfetzer = Zwietrachtstifter, wobei vielleicht Glieder in der gewöhnl. Bedeutg. unsere Gemeinsprache und fetzen = schneiden zu nehmen ist). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 131.

53: „wenn der Claffot-Fetzer den Windfang (Mantel) wird gefetzet (geflickt) haben."

1) Vgl. dazu die Belege für das einfache Fetzer in der Bedeutg. „Schlächter, Metzger", oben S. 4, Anm. 4, lit. a, β.

2) Hiermit ist Boßhartfetzer u. ähnl. z. B. verdeutscht im Niederrhein. Lib. Vagat. (79), bei Schintermicherl. 1807 (288) u. Pollak 207; vgl. auch Karmayer 22, 126. Der Niederd. Lib. Vagat. (75) hat „Knokenhawer"; vgl. auch A.-L. 526. — S. im allg. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 27 über Fleischhacker,-hauer u. Knochenhauer als Berufsbezeichnungen.

3) Zu vgl. auch Gengenbach 1516 (83: fetzer mit den gliden).



Bri(e)f(f)elfetzer (Brieffetzer u. ähnl.) = Schreiber. Etymologie: Bri(e)f(f), südd. Dimin.-Form Bri(e)f(f)el, ist hier wohl im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen, obgleich es sonst, besonders im älteren Rotwelsch, spezieller für „Karte“ (d. h. namentlich auch „Spielkarte“) vorkommt; vgl. z. B. Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (75); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (140) u. a. m., auch noch im 19. Jahrhundert, aber schon von A.-L. 527 als veraltet bezeichnet; von Neueren nur noch Groß 397. Betr. -fetzer, hier von facere, s. ausdrückl. auch Klenz, a. a. O., S. 136, 137.

Belege: Lib. Vagat. (53: Briefelvetzer); Niederd. Lib. Vagat. (75 brefvetzer); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: wie Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (138: briefelfetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (4: Briefelfetzer, D. R. 45: Brieffetzer; vgl. auch Abtlg. III, 59). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O, S. 28.

Fladerfetzer (Floderfetzer) = Bader, „Badstübner“, Barbier, Feldscher (Chirurg, Wundarzt); fem.: -erin = Baderin usw. Zur Etymologie von Flader, hier = Bad, sowie die Belege dafür s. ausführl. schon Teil I, Abschn. E unter „Fladerer“. Vgl. insbes. auch A.-L. II, S. 119 vbd. mit IV, S. 286, der Fladerfetzer als „Pflastermacher“ aufgefaßt hat. Betr. -fetzer(in), auch hier von facere, s. Klenz, a. a. O., S. 13.

Belege: Lib. Vagat. (53: Fladerfetzer = Bader; fem.: -erin = Baderin); Niederd. Lib. Vagat. (76; fladervetzer,-erin = „stöuer, stöuerin“); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Form wie im Lib. Vagat., Bedeutg.: „badstouer[s]“); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Haderfezer [wohl Druckf.] = Bader); Rotw. Gramm. v. 1755 (7,8: wie im Lib. Vagat., vgl. auch Abtlg. III. 65); v. Grolman 20 u. T.-G. 83, 84, 93 (Form ebenso, Bedeutg.: Bader, Barbier, Feldscher); Karmayer 47 u. 49 (Flader- oder Floderfetzer = Bader, Feldscher, Chirurg, Wundarzt). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., Seite 26.

Klingenfetzer (Kling-, Klinge-, Klingel-, Klingerfetzer u. a. m.) = „Leirer“ (Leiermann), Spielmann, Musikant; fem.: -erin = „Leirerin“, Musikantin. Zur Etymologie s. ausführl. schon Teil I, Abschn. E unter „Klinger“ und „Klingler“. Betr. -fetzer zu facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 102.

Belege: a) Klingenfe(t)zer(-fetscher): Im Lib. Vagat. (54), Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80) findet sich nur das femin. in der Bedeutg. „lyrerin“, d. h. „Leirerin“; auch das masculin zuerst in Schwenters Steganologia um 1620 (132, 141: Klingenfezer,-erin = „Layrer, Layrerin“); s. ferner[1]): Rotw. Gramm. v. 1755 (13 u. D. R. 40; vgl. auch Abtlg. III, 53); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343, hier: Klingenfetscher

1. Vgl. auch bei Wencel Scherffer 1652 (157, 159: Fetzer mit Klingen = ein „Leyrer“.

= Musikant); Karmayer 93 (Bedeutg.: Musikant, Spielmann); Pollak 219 (Bedeutg.: Musikant); b) Klingfe(t)zer: A. Hempel 1687 (169: plur, Bedeutg.: Spielleute); Waldheim. Lex 1726 (189: Form ohne t, Bedeutg. ebenso); Fröhlich 1851 (391: Musikant); A.-L. 559 (ebenso); c) Klingefetzer: v. Grolman 37 und T.-G. 112 (Musikant), 109 (Leiermann), 120 (Spielmann); d) Klingelfetzer: Karmayer 93 (Bedeutg. wie unter a); e) Klingerfetzer: Karmayer 93 (Bedeutg. ebenso); f) Glingafetzer: Castelli 1847 (plur., Bedeutg.: Musikanten). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 27. — Zu vgl. noch bei Karmayer 93: Klingerfahner = Harfner, Harfenist (fem.-erin = Harfenistin), zu Klingerfahn(e) = Harfe, wovon dann wieder das Zeitwort Klingerfahn fetzen = Harfe spielen abgeleitet ist. Zu dem (ebds. angeführten) einfacheren klingelfetzen oder klingerfetzen = Musik machen, musizieren s. auch schon v. Grolman 37 u. T.-G. 96 u. 123 (klingefetzen), ferner A.-L. 559 u. auch noch Groß 411 u. Ostwald 82. Über Klingenscheller = Musikant s. schon Teil I, Abschn. E unter „Schaller“; über das Synon. Klinkelbink s. noch unten in Abschn. B bei d. Zusammensetzgn. mit Bink.

Rollfetzer (Rollen-Fetzer) u. ähnl. = Müller. Zur Etymologie von Roll(en) = Mühle sowie die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. E unter „Roller“. Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 98.

Belege (vgl. zum Teil auch Schütze 86 unter „Roller“): Lib. Vagat. (55: Rollvetzer); Niederd. Lib. Vagat. (77: rolvetzer); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: wie im Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (141: = Rölfezer); W.-B. von St. Georgen 1750 (207: Rollen-Fetzer); Rotw.-Gramm. v. 1755 (19 u. D. R. 41: Rollfetzer; vgl. Abtlg. III, 63: Roilfetzer); Krünitz Enzyklopädie 1820 (352: Rollfetzer, hier aber schon — gegenüber dem neueren Rollo — als veraltet gekennzeichnet); v. Grolman 57 u. T.-G. 112 (ebenso); Karmayer G.-D. 215 (ebenso; vgl. auch 134: Rollenvetter = „Mühlarzt“, Mühlzurichter, das vielleicht auch nur für Rollenfetzer steht); auch noch A.-L. 592 (Rollfetzer); bei den Neueren dagegen ununbekannt. Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 26. Über das Synon. Rollschütz s. Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit Schütz.

Schöcherfetzer u. ähnl. = Wirt; fem.:-erin = Wirtin. Etymologie: zu rotw. Scheger (Scheiger, Scheichert) u. ähnl. = Bier [1]), vom hebr. schêkâr = „berauschendes Getränk“;

---

1) Belege: S. schon Waldheim. Lex. 1726 (186: Brand-Scheger); ferner Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Chekel); Pfister 1812 (304: in der Zusammensetzg. Scheeger-Gordel = Bierkessel; zur Etymologie von Gordel s. noch unter lit. γ unter „Gordelmalochner“); Pfister bei Christensen 1814 (328: Scheeger); Christensen 1814 (317: Schucher u. Scheichert, 328: Schachert); Handthierka 1820 (355: Schaucher); Puchmayer 1821 (356: Scheucher); v. Grolman 58, 59, 64 u. T.-G. 86 (Schachert, Scheeger, Schehger, Scheichert, Schucher); Karmayer G.-D. 215, 216, 218 (ebenso); Thiele 305 (Scheicher); A.-L. 597 (Schecher Scheger); Groß 427 (ebenso); Rabben 116, 122 (Scheichert u. Schuchert); Ostwald 129 u. (Ku.) 139 (ebenso); Pfälzer Händlerspr. (438: schæcher. scheache[r]); Winter-

s. Stumme, S. 23; Kleemann, S. 263; Klenz, a. a. O., S. 38; vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Schöcherer". Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, S. 38.

Belege[1]): Lib. Vagat. (55: Schöchervetzer); Niederd. Lib. Vagat. (78: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: Schochervetzer); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: schockervetser); Schwenters Steganologia um 1620 (136, 138, 139, 141, 142: Schöcherfezer, fem.-erin neben Schecherfezerin); Moscherosch 1640 (153: Schöcherfetzer u. -vetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (22: Schöcherfetzer. vgl. 20: Schächerfetzer, fälschlich durch „Kantor" wiedergegeben; s. richtig D. R. 49: Schächerfetzer = Wirt); Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 89.

Brettil-Fetzer, Bredillfetzer = Zinngießer. Zur Etymologie von Brettil usw. = Zinn sowie über die Belege dafür s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. I unter „Burtiller".

Belege: Pfister 1812 (296: Brettil-Fetzer); v. Grolman 11 u. T.-G. 135 (Bredillfetzer). Über die Synon. Bedillpflanzer u. Brettil-(Bredill- od. Bedill-)Malochner u. ähnl. s. noch weiter unten unter lit. β u. γ.

Fuchsfezzer, Fuchs-Fetzer = Goldschmied. Etymologie: betr. Fuchs = Gold s. schon Beitr. I, S. 318, Anm. 3; vgl. auch (Beitr. II) Teil I, Abschn. E unter „Fuchserer". Betr. -fetzer von facere s. auch Klenz, a. a. O., S. 54.

Belege: Pfister 1812 (298: Fuchsfezzer); v. Grolman 21 (Fuchs-Fetzer); vgl. Klenz, a. a. O., S. 54 (Fuchsfetzer). Über die Synon. Fuchspflanzer u. -melochner sowie auch über Fuchschinegler = Goldarbeiter s. noch weiter unten unter lit β, γ u. δ.

Klum-Fezer, Klummfetzer = Kesselflicker, Zinngießer. Etymologie: zu rotw. Klummes = eiserner Kessel, Kochkessel (s. z. B. v. Grolman 37 u. T.-G. 105 u. Karmayer G.-D. 205), vielleicht von unserem „Klumpen" (vgl. darüber Kluge, W.-B., S. 250, Paul, W.-B., S. 294).

Belege: Pfister 1812 (300: Klum-Fezer = Zinngießer); v. Grolman 37 und T.-G. 135 (Klummfetzer = Kesselflicker, Zinngießer); Karmayer G.-D. 205 (ebenso). Über das Synon. Klummesmalochner s. noch weiter unten unter lit β.

Oberfetzer = Meister.

Beleg: Schlemmer 1840 (369).

Hieran reihen sich dann noch folgende mit Fetzer gebildete Berufsbezeichnungen, die allenfalls von fetzen = machen, arbeiten (aus

felder Hausiererspr. (441: Schaicher); vgl. auch noch Lotekhôlisch (Meisinger 126).

1) Daß es sich bei Fätzer oder Fetzer = Wirt wahrscheinlich auch nur um eine Abkürzung von Schöcherfetzer handelt, wurde schon oben S. 2, Anm. 2 (sowie Teil I, Abschn. E unter „Fetzer") bemerkt.



lat. facere), aber — mehr oder weniger gut — auch von fetzen = schneiden usw. abgeleitet werden können (vgl. oben S. 4 ff.), nämlich:

Claffotfetzer, Klaf(f)otfetzer u. ähnhl. = Schneider. Zur Etymologie von Claffot, Klaffot usw. = Kleid[1]), s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 4, S. 274 unter „Kluftier".

Belege: Lib. Vagat. (53: Claffotvetzer); ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (76) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Klafotfetzer); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D. R. 44: Claffotfetzer, vgl. auch Abtlg. III, 53); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351 unter „Malmuschfinke": Klaffotfetzer, schon als veraltet angeführt); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Claffotfetzer); Karmayer (G.-D. 195 (ebenso). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 76; nur bei Klenz, Schelten.-W.-B., S. 128: Kluftfetzer (wobei -fetzer auch hier zu facere gestellt), sonst dafür Kluftpflanzer (vgl. unten lit. β).

Boßhartfetzer oder Boshart fetzer (u. zahlreiche Variationen) = Schlächter, Metzger, Fleischer (Fleischhauer, Knochenhauer). Etymologie: zu rotw. Boßhart, Boshart u. a. m. = Fleisch[2]), aus dem gleichbedeutenden hebr. bâsâr (jüd. bôsôr, s. auch z. B. v. Reizenstein 1764 [247]). Richtig erkannt schon von Schwenter in seiner Steganologia um 1620 (134); vgl. ferner A.-L. IV, S. 345 u. 526 (unter „Bossor") u. 586 (unter „Possert"); Stumme S. 13; Günther, Rotwelsch, S. 61; Kleemann, S. 260; Klenz, Schelten-W.-B., S. 26 (der -fetzer auch hier zu fetzen = schneiden usw. stellt, vgl. S. 27).

Belege: Lib. Vagat. (53: Boßhartvetzer = Metzger); Niederd. Lib. Vagat. (75: Form ebenso, Bedeutg.: „Knokenhawer"); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Form ebenso, Bedeutg.: Fleischhauer); Schwenters Ste-

---

1) Belege (s. auch Schütze 75 unter „Kluft"): Schon in den Basler Betrügnissen um 1450 (16) findet sich: klabot = Kleider; der Lib. Vagat. (53) hat Claffot = Kleid, vgl. ebds. Teil I, Kap. 5 (41); ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (32) u. Bonav. Vulcanius 1592 (114). Obwohl der Ausdruck sodann im 17. Jahrh. allmählich durch das neuere Kluft (vgl. Teil I, S. 274, Anm. 2) zurückgedrängt wird (s. z. B. schon Wencel Scherfffer 1652 [157/58, 159], der Kloft und Klaffot nebeneinander hat), hat er sich vereinzelt doch bis ins 19. Jahrh. zu erhalten vermocht (s. z. B. v. Grolman 15 u. T.-G. 106 u. Karmayer G.-D. 195).

2) Belege: s. schon Basl. Betrügnisse um 1450 (15: boßhart); G. Edlibach um 1490 (20: boshart); Lib. Vagat. (53: Boßhart); im Niederd. Lib. Vagat. (75) u. im Niederrhein. Lib. Vagat. (79) ebenso; im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92) Bosschaert, sodann in den Quellen des 17., 18. u. 19 Jahrhunderts in den verschiedensten Formen (wie Boshart, Boßhar[d]t, Bossard, Bosse[r]t, Boßer, Boser, Bosel, Busse[r]t, Buser, Posse[r]t, Postert, Por[s]el, Pusse[r]t usw.) häufig wiederholt und bis zur Gegenwart erhalten (s. z. B. noch Groß 422; Pollak 207; Rabben 27; Ostwald 27).



ganologia um 1620 (141, hier fem.: bossartfezerin = Metzgerin); A. Hempel (169: Poster-Fetzer = Fleischer); Waldheim. Lex. 1726 (187: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (4 u. D.-R. 34, 41: Boshartfetzer = Fleischer, Metzger, vgl. auch Abtlg. III, 55, 56, 65); Schintermicherl 1807 (288: Pussetfetzer = Fleischhauer); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Possert-Fetzer = Fleischer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350 unt. „Katzof": Boßhartfetzer = Fleischer, schon als veraltet bezeichnet); v. Grolman 11 u. T.-G. 94 u. 111 (Bosserts-Fetzer od. Bosharts-Fetzer = Fleischer, Metzger); Karmayer 22 (Bosel- od. Bossetfetzer = Fleischer, Fleischhauer, Metzger) u. 126 (Pos[e]l- od. Possetfetzer = Fleischhauer, Metzger); A.-L. 526 (Bosserfetzer = Schlächter, Knochenhauer) u. 586 (Possertfetzer = Fleischer); Pollak 207 (Bossenfetzer = Fleischhauer, s. jedoch Bossert = Fleisch); Regensburger Rotwelsch (489: Bossertfetzer = Metzger). Über die Feldsprache s. Horn, a. a. O., S. 92. — Über Boser-Isch als Synon. von Boshartfetzer usw. s. Näh. noch im Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit Isch; über die Synon. Kärnerfetzer und Mäßfetzer: gleich weiter unten.

Spraußfetzer = Holzmacher, Zimmermann. Zur Etymologie von Sprauß = Holz, Wald usw. s. schon Teil I, Abschn, E bei „Spraußknaller" unter „Knaller", vgl. bes. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 68. Betr. -fetzer, hier von fetzen = schneiden usw., s. Günther, Rotwelsch, S. 38, Anm. 37, womit auch Klenz, a. a. O. übereinzustimmen scheint.

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340: Holzmacher, 346: Zimmermann); Schwäb. Händlerspr. (488; Zimmermann); nach Klenz, a. a. O., S. 68 für „Holzhacker" als kundensprachl. angeführt. Vgl. auch weiter unten das Synon. Krachetfetzer.

Röthlingfetzer = Chirurg, Bader, Barbier. Etymologie: zu rotw. Röthling (Riedling) neben anderen Bedeutungen (wie Zwetsche, Erdbeere) auch = Blut, benannt nach dessen roter Farbe (vgl. Günther, Rotwelsch S. 62), so z. B. schon bei Schöll 1793 (271), sodann im 19. Jahrh. bei Pfister bei Christensen 1814 (328), im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338), bei v. Grolman 57 u. T.-G. 86 und Karmayer 134; von Neueren vgl. noch Ostwald (Ku.) 124; s. auch Schwäb. Händerspr. (480: Rœdling).

Belege: v. Grolman 56 u. T.-G. 84; Karmayer 134.

Krachetfetzer = Zimmermann. Etymologie: zu rotw. Krachet (Krachert, Kracher) = Holz, Gebüsch, Wald [1]), abzuleiten

1) S. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (229: Krachert = Wald; Nebenbedeutg.: gehacktes Blei); Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 49: ebenso), dann öfter im 19. Jahrh., so z. B. Mejer 1807 (276: Krachert = Gebüsch); Schintermicherl 1807 (290: Krachet = Holz); Pfister bei Christensen 1814 (324: ebenso); v. Grolman 39 u. T.-G. 102 u. 131 (Krache[r]t = Holz, Wald[ung]); Karmayer 97 (Krache[r]t = Holz); im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340 und 346): Krach = Holz, Wald; nach A.-L. 562, Groß 412 u. Ostwald (Ku.) 87: Kracher = Wald, Brennholz. — Ähnlich das



wohl (wie Kracher = Koffer und Pistole) vom deutschen Zeitwort „krachen“, hier zunächst mit Bezug auf das Krachen dürren Holzes; s. Pott II S. 10 u. A.-L. 562.

Beleg: nur bei Karmayer 97. Zu vgl. einerseits das Synon. Krachetschinaler (unter lit. δ) sowie Krachetmelochner = Holzhändler (unter lit. γ), andererseits das Synon. Spraußfetzer (s. schon oben).

Steidlfetzer = Barbier, zu Steid(e)l = Bart (bei Karmayer 158).

Beleg: nur bei Karmayer 158, der auch ein Zeitwort Steidl fetzen = „barbieren“, rasieren hat.

Kärnerfetzer = Fleischer, Metzger. Etymologie: zu rotw. Kärner = Fleisch, worüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 5 unter „Kärnerer“. Betr. -fetzer, hier zu fetzen = schneiden usw., s. Günther, Rotwelsch, S. 38 u. Anm. 37 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 27.

Belege: Thiele 261; A.-L. 557; Groß 409. — Über die Nebenbedeutg. „Auffanger, Hatschier, Polizeibeamter“ s. noch weiter unten am Ende von Abschn. B bei dem Ausdruck Fleischmann.

Mâßfetzer = Metzger. Etymologie: zu Mâß (Maß, Mas[s]) = Fleisch, über dessen Ursprung (aus dem Zigeun.) und Belege Näheres schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 257 unter „Masengero.“

Beleg: nur Schwäb. Händlerspr. (484)[1].

β) Die Zusammensetzungen mit Pflanzer.

Diese sind ihrem historischen Auftreten nach an zweiter Stelle zu nennen. Sie sind nämlich — wie schon A.-L. (IV, S. 287/88 vbd. mit 582 [unter „Pflanzen“]) festgestellt hat — bald nach dem Dreißigjährigen Kriege, und zwar „aus dem romanischen Sprachgebiete“ in die deutsche Gaunersprache eingedrungen. Denn Pflanzer in dem allgemeineren Sinne von „Macher“, „Arbeiter“, „Handwerker“ knüpft in erster Linie nicht sowohl an unser Lehnwort „pflanzen“ (zu „Pflanze“ aus latein. planta) an als vielmehr unmittelbar an ein — in viel weiterer Bedeutung gebräuchlich gewesenes — Zeitwort plantar(e) in der spanischen und italienischen Gaunersprache. Dessen Grundbedeutung „stecken, hinein-, zustecken“ hat sich noch in dem —

(bes. auch für „Brennholz, Reisig“ vorkommende) Synonym Knacker(t) zu „knacken“, das in den Quellen noch etwas früher auftritt (s. z. B. schon A. Hempel 1687 [167] und Waldheim. Lex. 1726 [190] und dann öfter, bis zur Gegenwart).

1) Über Zusammensetzungen mit Fenter (bei Karmayer) zu einem (vielleicht mit fetzen verwandten) Zeitw. fenten oder fenden = scheren, schneiden (Karmayer 45) s. Näheres noch unten in Kapitel 2 dieses Abschnitts.



auch der Form nach dem Stammworte noch ähnlicheren — (neueren) rotw. planten oder zuplanten erhalten [1]), während das mehr angedeutschte pflanzen in ungefähr gleichem Sinne wie fetzen (von facere) gebraucht worden ist [2]), sodaß auch die Verbindungen mit

1) S. A.-L. IV, S. 288: „Merkwürdig ist, daß, wenn auch die späteren Kompositionen mit Pflanzer im Gebrauch der neueren Gaunersprache mehr und mehr zurücktreten, die einfache romanisierende Primitivform planten, zuplanten, wegplanten usw. bis zur Stunde in vollem Gebrauch geblieben ist“ (vgl. auch A.-L. II, S. 79 u. IV, S. 582). Dazu ist übrigens hinzuzufügen, daß diese — auch noch in der Gegenwart bekannten — Zeitwörter überhaupt erst viel später als das angedeutschte pflanzen, nämlich hauptsächlich erst im 19. Jahrhundert in Aufnahme gekommen zu sein scheinen, sowie daß das einfache planten wieder später und seltener erscheint als die Zusammensetzg. zuplanten. Belege: a) für zuplanten: Christensen 1814 (316: Bedeutg.: wieder zustellen); v. Grolman 77 u. T.-G. 135 (zustellen); Karmayer 187 (zurückstellen, zustellen); Zimmermann 1847 (385: zustellen im Sinne von „heimlich wieder zustecken“; vgl. planten); A.-L. 582 (heimlich und unvermerkt zustecken); Lindenberg (188: etwas heimlich zustellen); Klausmann u. Weien XV (heimlich etwas zustecken); Groß 421 (unter „pflanzen“: zuschieben, zustecken); Wulffen 404 (zustecken); Rabben 145 (zustellen); Ostwald 113 (zustecken) u. 173 (etwas heimlich zustecken); zu vgl. auch Berkes 132 (zuplanken = dazugeben); b) für planten: Zimmermann 1847 (385: Bedeutg.: wegbringen, wegstecken, sich einer Sache unbemerkt entledigen); A.-L. 582 (stecken, hinein-, zustecken, schieben, stoßen usw., dann auch = rotw. pflanzen); Lindenberg 188 (verstecken, verbergen); Klausmann u. Weien (XV (wegbringen, wegstecken); Groß 421 (= rotw. pflanzen, d. h. stecken, schieben, einführen, vgl. E. K. 62: planeten = zuschieben); Wulffen 401 (stecken); Rabben 102 (verstecken); Ostwald 113 (= rotw. pflanzen, d. h. stecken, schieben) u. (Ku.) 115 (verstecken, verbergen); vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309 (verbergen); c) nur bei A.-L. 582 u. Groß 421: fort- oder wegplanten = heimlich und geschickt wegnehmen.

2) Das einfache pflanzen in diesem Sinn ist jedoch in den Quellen nicht gerade sehr häufig. S. z. B. Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (284: Bebeutg.: machen); ebenso; Pfister 1812 (304) u. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman 53 u. T.-G. 110 (machen, verfertigen); Pillwein 1830 (366: machen); Karmayer 123 (machen, verfertigen, herstellen); A.-L. 582 (u. a. auch: machen, darstellen, bewerkstelligen); Groß E. K. 60 (u. a. auch: machen, tun). Daneben hat pflanzen noch manche speziellere Bedeudeutungen, so: a) backen: nach v. Grolman 53 (vgl. T.-G. 83: Maro pflanzen = Brotbacken, und dazu Näheres noch unten bei „Maropflanzer“) u. Karmayer 123; b) bauen: bei Karmayer 123 (wo auch Pflanzerei = Bau, Pflanzschächerer = Baumeister); c) stecken, schieben, einführen (wie planten, vgl. oben Anm. 1): bei A.-L. 582, Groß 421 (vgl. auch E. K. 60) u. Ostwald 113; d) aufschneiden, lügen: nach Schütze 82 (s. dazu A.-L. 583 betr. Pflanz = Lüge; vgl. auch m. Beitr. I, S. 265, Anm. 1); verwandt damit die Bedeutg. „simulieren“: bei Pollak 225. — Ferner findet sich pflanzen in allerlei Zusammensetzungen, Verbindungen und Redensarten, s. u. a: aufpflanzen, dapflanzen, erpflanzen = erbauen, errichten (bei Karmayer



Pflanzer[1]) im wesentlichen denen mit **Fetzer** (von **facere**) entsprechen, ja öfter für diese geradezu „substituiert" worden

---

10, 27, 41); **zupflanzen** = zumachen (s. **Pfister** 1812 [301]; v. **Grolman** 77 u. T.-G. 135; **Karmayer** 187); **krank pflanzen** = arretieren, einstecken (**Pfullendorf**. **Jaun.-W.-B.** [337 u. 339], zu **krank** = gefangen, worüber das Nähere noch in Beitr. III); **bletti pflanzen** = befreien, frei machen (**Karmayer** 20; **Etymologie**: wohl — wie **Pleite** — zu hebr. **pĕlĕtâ**[h] = „Flucht"; vgl. **Günther** Rotwelsch, S. 94); **ein Schräzgen einer Nefke pflazen** = eine Hure schwängern (im W.-B. **von St. Georgen 1750** [218]; zur **Etymologie** von **Schräzgen**, Dimin., von **Schraz** = Kind s. das Nähere noch im Kap. 2 dieses Abschnittes unter „Schrazenknippler"; betr. **Nefke** s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 233); ähnlich **Godel pflanzen** od. **Gotel pflanzen** = schwängern (bei **Karmayer** 72, 73 [betr. **Godel** = Kind s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Godelschächerin" unter „Schöcher(er)"], wiederholt auch von **Groß** E. K. 36); **Hader pflanzen** = die Karte legen (**Krünitz' Enzyklopädie** 1820 [350]; anders in der Zusammensetzg. **Hadernpflanzer**, s. im Text weiter unten); **Kohl pflanzen** = aufschneiden, lügen, schwindeln, einen Schwindel machen (nach **Schütze** 76 [hier auch **Kohl reiben**] u. **Ostwald** [Ku.] 85; **Etymologie** von **Kohl**, hier = Lüge, Schwindel, sonst auch wohl allgemeiner = Stimme, Erzählung [s. die **Belege** noch in Kap. 2 dieses Abschnitts bei „Oberkohler"]: aus dem hebr. **qôl** = „Stimme"; vgl. A.-L. IV, S. 497 u. 561 [unter "Kol"]; **Stumme** S. 14; **Günther**, Rotwelsch, S. 85; — ältere **Synonyme**: **Kohl machen** [s. schon **Hildburghaus. W.-B.** 1753 ff. (229)], **malochen** [s. darüber noch weiter unter lit. γ], **schlagen** [**Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten** 1828 (363)], **reißen** [**Karmayer** 96] u. a. m.; vgl. **Schütze** 76); **ein Ei pflanzen** = ein Bedürfnis verrichten (**Ostwald** 41) u. a. m.; namentlich bei **Karmayer** noch zahlreiche Verbindungen mit **pflanzen**, auf deren vollständige Aufzählung hier jedoch verzichtet werden kann, zumal von den meisten auch wieder Substantivierungen (mit **Pflanzer**) gebildet worden sind, die wir noch im Text näher zu betrachten haben werden.

1) Das einfache **Pflanzer** für sich **allein** kommt in dem Sinne von „Arbeiter", „Handwerker" (vgl. A.-L. 582 u. **Groß** 421) in den Quellen **nicht** vor, hat vielmehr diese Bedeutung nur in Verbindung mit anderen Wörtern, die in der Regel auf das Produkt hinweisen, das der Handwerker usw. herzustellen pflegt. Dagegen hat sich in neuerer Zeit, und zwar vorwiegend in der **Kundensprache**, für **Pflanzer** (Flanzer) der engere Begriff „Schuhmacher, Schuster", ausgebildet. Vermutlich liegt dabei nur eine Verkürzung von **Trittlingspflanzer** od. dergl. vor, ähnlich wie bei **Fetzer** für **Schöcherfetzer** (vgl. **Günther**, Rotwelsch S. 46 u. **Klenz**, Schelten W.-B., S. 142); jedoch sei auch daran erinnert, daß andererseits das (zunächst von der speziellen Tätigkeit des Schusters gebildete) Zeitwort „**schustern**" in unserer allgemeinen volkstümlichen Sprache wohl schlechthin auch für „verfertigen, fabrizieren" u. dergl. gebraucht wird, besonders in der Wendung „**sich etwas zurechtschustern**" für „sich etwas zurecht machen, reparieren" (s. **Genther**, S. 56). **Belege** (für **Pflanzer** = Schuster): **Schütze** 82; **Wulffen** 401; **Rabben** 101; **Kundenspr.** I (421), II (423), IV (434: **Flanzer**); **Kahle** 37 (ebenso); **Thomas** 24, 63; **Ostwald** (Ku.) 113.



sind [1]). Vgl. außer A.-L. IV, S. 288 u. 582 auch Pott II, S. 32 u. Stumme, S. 15. Die wichtigsten Berufsbezeichnungen mit Pflanzer sind — wiederum in chronologischer Ordnung — die folgenden:

---

1) Wie mit Fetzer nicht nur Gewerbe und Berufe, sondern auch verschiedene Gaunerspezialitäten bezeichnet sind, ganz ebenso ist es auch mit Pflanzer geschehen. So gehören wohl schon hierher (und nicht zu den Berufen) die beiden älteren Ausdrücke: Hellig-Pflantzer und Mummen-Pflantzer für „Goldmacher" (ersteres bei A. Hempel 1687 [169] u. im Waldheim. Lex. 1726 [187], letzteres nur im Waldh. Lex.; vgl. zur Etymologie schon Beitr. I, S. 258 u. Anm. 2 u. S. 299, Anm. 1). Aus späterer Zeit treten hinzu u. a. Schuberlenspflanzer = „ein vorgeblicher Geistererlöser" (in der Uracher Jauner- und Betrügerliste 1792 [268], zu Schuberle, Tschuberle = Geist, Gespenst, das z. B. auch Schöll 1793 [272], das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340 u. 342], v. Grolman 64 u. T.-G. 97, Karmayer G.-D. 218 und von Neueren noch Groß 430 kennen, jedoch seiner Etymologie nach unklar erscheint); Zinkenpflanzer = Petschaftverfälscher (Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 [343]; vgl. Ostwald [Ku.] 170 [= „Stempelmacher", wohl ebenfalls nicht als Berufsbezeichnung, a. m. jedoch Klenz, Schelten-W.-B., S. 54; betr. Zinken s. schon Teil I, Abschn. E unter „Zinker"); Kesuvpflanzer = „Betrüger durch vorgespiegeltes Geldmünzen" (Eberhardts polizeil. Nachrichten 1828 ff. [364; vgl. auch 365, Anm. 1; betr. Kesuv = Silber s. Beitr. I, S. 289, Anm. 1 vbd. mit S. 261, Anm. 2); Linkpflanzer = Verfälscher (bei Karmayer 106; vgl. dazu A.-L. 567 unter „link"); Linkplattpflanzer = Falschmünzer (ebenfalls bei Karmayer 106; vgl. ebds. Linkplatt[e]l = falsche Münze, u. dazu sowie zu Plat[t]en für „Geld" usw.: Beitr. I, S. 295 u. Anm, 1); Nollenpflanzer = Anführer einer Gaunerbande, Rädelsführer (nach Karmayer 116 u. Groß E. K. 55; Etymologie zweifelhaft); Messinumpflanzer = Banknotenfälscher (bei A.-L. 574, Groß 416, Rabben 90 u. Ostwald 102; vgl. dazu betr. die Etymologie: Beitr. I S. 258/59 u. Anm. 4, bes. a. E.); Gaderpflanzer = „Ringwerfer"; d. h. eine besondere Art von (Wiener) Bauernfängern (nach Pollak 212 vbd. mit S. 208, Anm. 1; die Etymologie von Gader = Ring ist zweifelhaft, die Ableitung von A.-L. 543 [unter „Gaterling"] aus dem hebr. gādár = „ummauern", wohl kaum zutreffend); Pollenpflanzer = Siegelmacher — wohl nicht als Beruf, a. M. jedoch Klenz, a. a. O., S. 54, der die Vokabel durch „Graveur" wiedergegeben — (bei Ostwald [Ku.] 116, zu Pollen = Stempel, Etymol. zweifelhaft). Zu vgl. etwa auch noch Krachpflanzer = Krawallmacher, zu — dem auch sonst volkstümlichen — Krach = Spektakel (bei Ostwald [Ku.] 87); doch nähert sich diese Vokabel schon den Bezeichnungen allgemeiner menschlicher Eigenschaften durch Zusammensetzungen mit Pflanzer, von denen namentlich Karmayers Glossar wieder verschiedene merkwürdige Beispiele enthält, wie u. a. Dockerlpflanzer = Schwärmer (30), Mundschenpflanzer = „Maulmacher" (114, zu Mundschen = Gesicht, Mund, Maul), Palmpflanzer = Planmacher (121, zu Palm = Plan, vielleicht nur Buchstabenumstellung), Vertögelpflanzer = Schuldenmacher (177, zu Vertög[e]l = Schuld) usw. Erwähnt sei endlich noch, daß sich bei Karmayer selbst für Sachen Zusammensetzungen mit Pflanzer finden, so z. B. Merklingpflanzer = Kalender (112, jedenfalls wohl vom „Merken" der Tage).



Flader-Pflantzer (Fladerpflantzer) = Bortenwirker. Etymologie: zu rotw. Flader, hier = Band, wofür die Belege schon in Teil I, Abschn. E unter „Fladerer."

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim, Lex. 1726 (186).

Flocken-Pflantzer (Pflockenpflantzer) = Tuchmacher. Etymologie: zu rotw. Flocken u. ähnl. = (wollenes) Tuch, Leinwand[1]), wohl von unserem Flocke(n), Lehnwort aus dem latein. floccus (ahd. floccho), im bayerischen Dialekt z. B. für „mönchisches Gewand" gebräuchlich (s. Seiler, Lehnwort II, S. 67 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 787 u. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1811 unter „Flocke", Nr. 4); vgl. auch A.-L. 541; über Flockendrescher, eigentlich die, welche Flockentuche, „eine gering und verächtliche Wahre und Mißwachs" verarbeiteten (Beyer, Handwerks-Lexikon 1722, S. 125, 323) als früheres Scheltwort für die Tuchmacher s. Näheres bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 153, 154.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (190, hier Pflockenpflantzer).

Grün-Pflantzer (Grünpflantzer) = Goldschmied. Etymologie: zu rotw. Grün = „Silberwerk", einem seltenen älteren (z. B. bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [187] verzeichneten) Ausdrucke, der seiner Entstehung nach nicht recht klar erscheint, aber doch wohl mit der Farbe des Silbers in Zusammenhang stehen könnte.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (187).

Kluftpflanzer (Klufftpflantzer, Gluftpflanz) = Schneider, das neuere Synonym für das ältere Claffotfetzer. Zur Etymologie von Kluf(f)t = Kleid s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 4, S. 274 bei „Kluftier"; vgl. auch oben S. 10, Anm. 1 bei „Claffotfetzer."

Belege: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (189: Klufft-Pflantzer); Castelli 1847 (391: Gluftpflanza, im Wien. Dialekt; vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1327); Fröhlich 1851 (401: Kluftpflanzer); A.-L. 556 (unter „Kelef": ebenso) u. 583. (unter „Pflanzer": desgl.); Groß 409 (unter „Kelef": desgl.); vgl. auch noch Klenz, ScheltenW.-B., S. 128 (ebenso).

---

1) Bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (190) kommt das Wort nur in den Verbindungen grün u. rot Flocken = „grün, rot. Tuch" vor (vgl. ebds. 167 bezw. 190: Flocken- bezw. Pflocken-Kasten = „Tuch-Haus"), bei Mejer 1807 (285) bedeutet es „Leinwand", wofür Falkenberg 1818 (333) Flockert hat. Pfister 1812 (304) kennt Ploken = „Wollentuch"; s. ferner v. Grolman 10, 54 u. T.-G. 128 (Blocken od. Plocken = wollen Tuch) u. 21 u. T.-G. 109 (Flocken = Leinwand); Karmayer 48 (Flocken = Wolle), G.-D. 197 (Flocken = Leinwand) u. 213 (Plocken = wollen Tuch); Thiele 257 (Flocken = Tuch, wollenes Zeug); A.-L. 541 (Flocken = Tuch, Wollenstoff); Groß 402 (ebenso); Rabben 50 u. Ostwald 51 (Flocken = Leinwand).



Pallert-Pflantzer = Kupferschmied. Etymologie: zu rotw. Pallert = Kupfer bezw. Pullert, Ballet = Kessel, ziemlich seltenen Vokabeln nicht ganz sicheren Ursprungs[1]).

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (188).

Schneepflanzer (Schnee-Pflantzer) = Leinenweber. Etymologie: zu rotw. Schnee = (weiße) Leinwand, einer (nach der Farbe gebildeten) Metapher (s. Kleemann, S. 267), die übrigens auch noch dieverschiedensten sonstigen Nebenbedeutungenhat[2]). S. A.-L.

1) Schon das W.-B. von St. Georgen 1750 (217) hat Pullert für „Kessel", dagegen geben Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) Pallert durch „Kupfer" wieder; v. Grolman 6 u. T.-G. 105 u. Karmayer G.-D. 191 haben Ballet = Kessel; auch in der dänisch. Gaunerspr: Ballert = Kessel (s. Pott II, S. 32). A.-L. IV, S. 290 dachte an eine Herleitung des Wortes von dem (nordd.) Zeitw. ballern = „Getöse machen, werfen, stoßen" (s. Paul, W.-B. S. 59; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 13; Genthe, S. 5), das wohl verwandt mit bollern (böllern), poltern (s. Kluge, W.-B., S. 354 unter „poltern") — und zwar mit Bezug auf das „gellende, polternde Geräusch beim Klopfen und Hämmern auf Kessel und sonstige hohle Metallgefäße." Zu gesucht erscheint mir die Identifizierung der Vokabel mit Ballert = Wald (s. z. B. Wulffen 396; Kundenspr. III 424; Ostwald ([Ku.] 17) bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 76 unter „Ballertmenger" (einer unter Berufung auf Tetzner [W.-B., S. 308] für „Kesselflicker" als gaunersprachl. angeführten, sonst aber in rotw. Sammlungen unbekannten Bezeichnung) mit Bez. darauf, „daß die umherziehenden Kesselflicker oft im Walde lagern." Als Nebenform zu Balle(r)t (s. Pott, a. a. O.) erscheint Bahert (so in d. Neuen Erweiterungen 1753/55 [236] und in d. Rotw. Gramm. v. 1755 (2) oder Bachert (so: Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 38]; v. Grolman 5 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 190; Thiele 229; A.-L. 522; Groß 394), von A.-L. (a. a. O.) abgeleitet vom ndd. Back = „(tiefe) hölzerne (Speise-)Schüssel", so bes. in der Seemannsspr. (vgl. Kluge, Seemannssprache [Halle 1908 ff.], S. 54 unter „Back", Nr. 6 [= „Behälter, Behältnis"]), Lehnwort vom spätlatein. bacca = „Wassergefäß," wahrscheinlich verwandt mit „Becken", vom vulgärlatein.-roman. baccinus (-um); vgl. Kluge, W.-B., S. 31/32 u. 43.

2) Schon A. Hampel 1687 (168) hat weißer Schnee = weiße Leinwand, womit das Waldheim. Lex. 1726 (190) übereinstimmt. Das einfache Schnee (ohne Zusatz) haben in ungefähr gleichem Sinne auch das Basler Glossar 1733 (202, hier = leinenes Tuch) und das Strelitzer Glossar 1747 (214); seit Hermann 1818 (336) ist es dann öfter wiederholt worden im 19. u. 20. Jahrhundert, wo es außerdem zuweilen schlechthin durch „Wäsche" wiedergegeben (s. z. B. Fröhlich 1851 [411]). Von den sonstigen Bedeutungen findet sich die speziellere von „Schnupftuch" gleichfalls schon bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (189, bei beiden: weißer Schnee), seit dem 19. Jahrh. dafür bes. auch Schnees (s. z. B. schon Stieber, Berlin. Diebes- u. Dirnenspr. 1846 [372] u. Zimmermann 1847 [386] und dann öfter); für „(weißes) Wachs" haben den Ausdruck z. B. schon das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (218) u. a. m.; betr. die Bedeutung „Papiergeld", „Silbergeld" s. m. Beitr. I, S. 252, Anm. 3. Von den neuesten Sammlungen kennen das Wort noch Groß 429 u. Ostwald 135 (in mannigfachen Be-





602 (auch Groß 429) und Günther, Rotwelsch, S. 65.

Belege: A. Hempel 1687 (169); Waldheim. Lex. 1726 (188); von Neueren noch Ostwald (Ku.) 135 und (danach) Klenz, Schelten-W.-B., S. 155; desgl. Tetzner, W.-B., S. 309. — Über die Bezeichnung Schneeschaufler für Wäschedieb s. noch Teil III.

Trittlingspflanzer (Trittlings-Pflantzer, Drittlingpflanzer) oder Trit(t)schenpflanzer = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: Das sehr häufig in den Quellen erwähnte rotw. Trittling oder (älter) Drit(t)ling u. ähnl. = Schuh, Stiefel [1]) gehört, ebenso wie die selteneren Nebenformen Trittschen (Strit[t]schen, Stritsen) und Trittchen [2]), natürlich zu „Tritt" bezw. „treten." S. Pott II, S. 18, 19,

deutungen), Pollak 230 (für „Wäsche"), Rabben 120 (ebenso sowie in der Form Schnees [die auch Ostwald kennt] für „Hals- od. Schnupftuch"); vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Schnee = Taschentuch). Für das wohl als Dimin. aufzufassende Schne(e)chen = (kleines) Hals- oder Taschentuch (z. B. bei Thiele 309, Fröhlich 1851 [411] und in der Kundenspr. Ia [415]) findet sich (schon in älteren rotw. Quellen) auch d. Form Schneiche (s. z. B. v. Grolman 62 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 217; A.-L. 602; Groß 429). — Analogie in der engl. Gaunerspr.: snowy = Wäsche, Leinwand, roll of snow = weiße Wäsche (s. Baumann, S. 219 u. 187.)

1) Dritling schon im Lib. Vagat. (53); vgl. Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (135); Trietling: bei Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Trittlinge = ein Paar Schuhe: bei A. Hempel 1687 (166), sodann Trittling im 18. u. 19. Jahrh. häufig wiederholt bis in die Neuzeit hinein; s. die Zusammenstellg. bei Schütze 96, und dazu noch: Groß 435, Wulffen 403, Rabben 131 sowie (zu den Belegen aus der Kundensprache) Ostwald (Ku.) 157 u. Hirsch 66. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 64. Übrigens kommt Trittling (Tritling), Drit(t)ling im Rotwelsch wie in der Kundensprache auch noch in mehreren anderen Bedeutungen vor, so besonders: a) für „Fuß": so Schöll 1793 (271); Schintermicherl 1807 (288): Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 72 u. T.-G. 95 u. Karmayer 167 (bei diesen beiden neben „Schuh" od. „Stiefel"); Fröhlich 1851 (396 u. 412: Drittling u. Trittling, beides auch „Schuh"); A.-L. 617 (neben anderen Bedeutungen); Groß 435 (desgl.); Pleißlen der Killertaler (436: desgl.); Schwäb. Händlerspr. (481; vgl. 486/87: Schuh, Stiefel); Regensburger Rotwelsch (489); b) für „Schenkel": im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); c) für „Treppe": v. Grolman T.-G. 127; A.-L. 617 u. Groß 435 (neben anderen Bedeutungen). — Über die verschiedenen Bedeutungen von Trittling (Dritling) in unserer (älteren) Gemeinsprache s. u. a. Davis, S. 205, Nr. 1—4.

2) Trittschen = Schuhe findet sich im Hildburghaus. W.-B. v. 1753ff. — obwohl es (232) Trittschenpflanzer hat — nicht, vielmehr lautet hier die Form Stritschen, die auch A.-L. 612 und Groß 433 (hier: Strittschen) kennen, während die Rotw. Gramm. v. 1755 (45) dafür Stritsen hat, das auch bei v. Grolman 69 u. T.-G. 120 u. Karmayer G.-D. 220 wiederkehrt. S. dazu A.-L.'s Hinweis (IV, S. 161 u. 612) auf das niederd. Strittschen für „Schlittschuhe." Dagegen haben Trit(t)schen für „Schuh(e)": Reichsanzeiger



A.-L. IV, S. 161 u. 617, Günther, Rotwelsch, S. 61 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 144 (unter „Trittlingspflanzer") vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 680 unter „Tritt" (wo Trittling als in älteren bayerischen Dialekt speziell für „hinten abgetretener Schuh, schlechter Pantoffel" gebräuchlich angeführt ist); vgl. auch Davis, S. 205, Nr. 1.

Belege: a) für Trittlingspflanzer u. ähnl.: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (189, bei beiden: Trittlings-Pflantzer); Fröhlich 1851 (396: Drittlingpflantzer, 412: Trittlingspflanzer); A.-L. 583 (unter „Pflanzen") u. 617 unter „Tretter": Trittlingspflanzer); Ostwald (Ku.) 157 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. (486: ebenso); vgl. (ebenso) auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 14 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 144 (hier als kundensprachl. bezeichnet); b) für Trit(t)schenpflanzer: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (232); Rotw. Gramm. v. 1755 (26 u. D.-R. 45); von Neueren noch Groß 435 (hier: Tritschenpflanzer). — Von Synonymen zu vgl. einerseits Trittlingsmelochner u. ähnl. (worüber unter lit. γ), Trittlingschupfer (s. unter Kap. 2) u. Trittlingsfreier (s. unter Abschn. B), andererseits Hollen-, E(h)lemer-, Girchen- und Nuschenpflanzer, worüber noch gleich weiter unten.

Stichelspflantzer, Stichling(s)pflanzer = Schneider, Kleidermacher. Zur Etymologie: betr. Stichling (= Nadel; Schneider) u. sticheln (= nähen) s. schon Teil I, Abschn, D, Kap. 2, Nr. 1, a unter „Stichling" u. Abschn. E unter „Stichler."

1804 (278; vgl. hier: Trittschenfingen = Beinschellen, das zu Trittling = Schenkel [s. vorige Anm. lit. b] paßt); v. Grolman 72 u. T.-G. 120; A.-L. 612; auch Trischen bei Karmayer G.-D. 221 ist zweifellos bloß Druckfehler. Erst der neueren Zeit, insbesondere der Kundensprache, gehört die Form Trittcheu (für „Schuhe, Schuhwerk, Stiefel") an, die wohl aufzufassen ist als Diminut. zu dem selteneren Tritt = Schuh, Stiefel (s. z. B. Pollak 234, Berkes 129, auch Ostwald „Nachwort", S. 9 sowie die Zusammensetzungen Trittmelochner u. Trittmacher = Schuhmacher, worüber Näh. noch unten lit. γ u. β). Belege (für Trittchen): A.-L. 617 (als hannov. bezeichnet); Kahle 37; Schütze 96 (hier bes. auch für „Schaftstiefel"); Wulffen 403; Rabben 131; Kundenspr. II (423), III (429), IV (433); Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Pollak (Ku.) 190; Thomas 26, 36, 70; Ostwald (Ku.) 157; Hallischer Lattcherschmus (493: Trittchens [plur.]); vgl. Winterfelder Hausiererspr. (441: Trittcher [sing.]), Frickhöfer Sprache (442: trittche) u. Lothringer Händlerspr. nach Kapff, a. a. O., S. 216 (ebenso). Über die Soldatensprache s. Horn, a. a. O., S. 64 u. Anm. 2. Seltener kommt endlich noch Treter oder Tretter (das z. B. A.-L. 617 u. Groß 435 für „Füße" kennen) auch für „Schuhe" vor: s. jedoch u. a.: Pollak 234; Ostwald (Ku.) 156; Pleißlen der Killertaler (436: hier tretter auch = Fuß); vgl. dazu auch schon das Duisburg. Vokabular 1724 (184: Treyers = Schuh, u. dazu A.-L. IV, S. 110: wohl = „Treter"). Die Zusammensetzg. Rabattentreter für „große Schuhe mit Löchern" (s. Ostwald [Ku.] 120) stammt wohl aus der Berliner Mundart (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 37). Analogien aus fremden Sprachen: stampers = Schuhe in d. engl. Gaunerspr. (s. Baumann, S. 227; Schütze 97) u. trottine(t) = Schuh, Stiefel im gewöhnl. französ. Argot. (s. Villatte, S, 294; Pollak, S. 234, Anm. 2).



Belege: a) Stichelspflantzer: Waldheim. Lex. 1726 (189); b) Stichling(s)pflanzer: Karmayer 159 (hier fem.: Stichlingsgoje; vgl. darüber noch unten Abschn. B); A.-L. 583; Groß 421 (unter „Pflanzen"); Schwäb. Händlerspr. (486). Über das Synon. Stichlingsmelochner (-malocher usw.) s. unter lit. γ.)

Tuf(f)tpflanzer oder Duftpflanzer = Maurer. Zur Etymologie des rotw. Tuf(f)t = Mauer (s. z. B. Neue Erweiterungen 1753/55 [236]; Rotw. Gramm. v. 1755 [26 u. D.-R. 41]) oder = Kirche (s. z. B. Schintermicherl 1807 [288]; Thiele 318) sowie des häufigeren Duft = Kirche s. schon Teil I, Abschn. E bei „Duftschaller" unter „Schaller" (wo auch die Belege für Duft).

Belege: a) für Tuf(f)tpflanzer: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (26 u. D.-R. 41); b) für Duftpflanzer: v. Grolman 17 u. T.-G. 110; Karmayer 32.

Hollenpflanzer, Hollingpflanzer = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: zu rotw. Holle (so z. B. bei Schintermicherl 1807 [288]) oder Hollin und (in Zusammensetzgn.) Holling (so z. B. bei Karmayer 84) = Schuh (Stiefel), einem Worte dunkler Herkunft, das vielleicht mit „hohl" zusammenhängen könnte.

Belege: a) Hollenpflanzer: bei Schintermicherl 1807 (290); b) Hollingpflanzer: Karmayer 84 (hier auch das Zeitw. Hollin pflanzen = „schuhmachern, schustern"). Vgl. die Synon. Trittlingspflanzer (s. schon oben), Ehlemerpflanzer (s. die folgende Vokabel), Girchen- und Nuschenpflanzer (s. noch weiter unten).

E(h)lemerpflanzer (Ehlemer-Pflanzer) = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: Das rotw. E(h)lemer oder Ellemer = Schuhe [1]) ist — wie Ne(i)lum oder Menolim — aus dem gleichbedeutenden hebr. na'alîm, plur. von na'al entstanden. S. A.-L. 576 (unter „Naal") vbd. mit IV, S. 412 (unter „Noal"); vgl. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Nehlimar" und Abschn. F unter „Menolemer".

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer-Pflanzer); v. Grolman 18 u. T.-G. 120 (Ehlemer-Pflanzer, Ehlemerpflanzer); Karmayer 38 (Elemerpflanzer.) — Von Synonymen s. einerseits E(h)lemerglu(c)ker (s. darüber unten in Kap. 2) sowie Ne(i)lums-Melochner u. Meno-

1) Belege: Basler Glossar 1733 (202: Elemer = Schuh); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Form ebenso, Bedeutg.: „ein Paar Schuh"); Schöll 1793 (272: Elemer = Schuhe); Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer, Bedeutg. ebenso); v. Grolman 18 u. T.-G. 120 (Form ebenso; Bedeutg.: Schuh [sing]); Karmayer 38 (Elemer, Bedeutg. ebenso); A.-L. 576 (unter „Naal": Form ebenso: Bedeutg.: Schuhe); Groß 401 (ebenso, vgl. 418 unter „Naal": Ellemer); Pfälzer Händlerspr. (437: élemer od. elmer, Bedeutg. ebenso). — Über die Form Ellenmänner (= Schuhe), die vielleicht bloß als Andeutschung von Ellemer aufzufassen ist, s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 bei „Menolemer."



limsmalochner (worüber unter lit. γ), andererseits die schon erwähnten Zusammensetzgn. Trittlings- u. Hollenpflanzer und die noch zu erwähnenden Girchen- und Nuschenpflanzer.

Fleppapflanzer = „Bücherschreiber." Betr. die Etymologie von Fleppa = Fleppe od. Flebbe, hier im Sinne von „Buch" genommen, s. Näheres schon in Beitr. I, S. 252/53, Anm. 4 vbd. mit (Beitr. II), Teil I, Abschn. E bei „Fleppenfackler" unter „Fackler".

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338). — Über Fleppenmelochner (als Gaunerart) s. unter lit. γ.

Girchenpflanzer = Schuhmacher. Etymologie: Girchen = Schuh (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [344]) ist (nach gefl. Mittlg. von Dr. A. Landau) vermutlich eine Entsellung aus dem gleichbedeutenden zigeun. cirach, bei den deutsch. Zigeunern bes. dirach, tirach u. ähnl. (s. z. B. schon Ludolf 1691 [173: Dirach] u. d. Waldheim. Lex. 1726 [180: Tirach]; ferner Pott II, S. 256 unter „Cirach", Liebich, S. 132 [dirach] u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 84 unter „triak" mit ausführl. Angaben über die versch. Zigeunermundarten). Es hat sonst im Rotwelsch keine weitere Verbreitung gefunden; s. Pott, a. a. O. u. Schütze 96 unter „Tirach"; vgl. im allgem. auch schon Teil I, Abschn. A, Kap. 2, S. 260/61 unter „Tirhaj."

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344). — Vgl. die Synon. Trittlings, Hollen-, E(h)lemerpflanzer und (das gleich folgende) Nuschenpflanzer.

Nuschenpflanzer = Schuhmacher. Etymologie: von rotw. Nuschen = Schuh (im Pfullendorf. Jaun.W.-B 1820 [344][1]), wofür z. B. v. Grolman 51 u. T.-G. 120 Nosche(n), Karmayer G.-D. 212 Nursch hat. Die Ableitung des Wortes ist nicht sicher festgestellt. Vielleicht ist slavischer Ursprung anzunehmen (vgl. d. tschech. Adjektiv nožni, dem deutsch. „Fuß-" in Zusammensetzungen entsprechend, so daß es sich bei Nuschen also um eine Ellipse wie „Fuß[-bekleidung]" handeln könnte [Mittlg. von Dr. A. Landau]; ferner das russische nožonka = „Füßchen" [Mittlg. von Prof. Stumme]); doch könnten auch wohl herangezogen werden die — z. B. in Schmellers Bayer. W.-B. I, Sp. 1766 angeführten — deutschen Dialektwörter Nusche oder Nuschel (ahd. nusca, mhd. nusche, nüschel [s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B II, S. 122/23], mlat. nusca) = „Spange, Schnalle" — etwa als pars pro

1) Vgl. ebds. 338 die Zusammensetzung Ruchelangmuschen = Bauernstiefel, wobei das m wohl für n verdruckt ist. Betr. Ruch = Bauer s. Teil I, Abschn. C.



toto — und Nuesch (ahd. nuosk, mhd. nuosch[e] [vgl. Lexer, a. a. O. I, Sp. 121/22]) = „Rinne, Kanal, ausgehöhlter Trog“, womit ja Schuhe und Stiefel allenfalls zu vergleichen sind (vgl. ebds. bes. auch Radnuesch = „Radschuh“).

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344). Vgl. die Synon. Trittlings-, Hollen-, E(h)lemer- und Girchenpflanzer.

Tschuripflanzer = Messerschmied. Etymologie: von rotw. Tschuri, Schuri, Schorin u. ähnl. = Messer, das herstammt von dem gleichbedeutenden zigeun. čuri u. ähnl., bei den deutsch. Zigeunern insbes. čurin (tschūri[n]). S. A.-L. 603 (unter „Schorin“) vbd. mit Pott II, S. 21 (unter „Czuri“), Liebich, S. 166 (tschūrin), Jühling, S. 227 (tschuri) u. bes. Miklosich, Beiträge I/II, S. 12 (unter „chouri'“), S. 26 (unter „čhuri'“), III, S. 9 (unter „čuri“) und Denkschriften, Bd. 26, S. 197 (unter „čuri“, mit ausführl. Angaben über die verschiedenen Zigeunermundarten u. Ableitg. vom altind. čhuri, älter kšuri, hind. čhurī) [1]).

Beleg: ebenfalls nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344).

Lehmpflanzer, Lebenpflänzer oder Lechempflanzer = Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnungen haben — ebenso wie das Synon. Lehmer (vgl. Teil I, Abschn. F, Kap. 1) — nichts mit unseren Wörtern „Lehm“ und „Leben“ zu tun, sondern gehören zu rotw. Lehm (Lechem u. ähnl.) oder Leben = Brot, aus dem gleichbedeutenden hebr. lechem, vgl. auch Klenz, Schelten.-W.-B., S. 10.

Belege: a) Lehmpflanzer: bei v. Grolman 41 u. T.-G. 83; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 10; b) Lebenpflänzer: bei Karmayer 104; c) Lechempflanzer: bei A.-L. 583. Von Synonymen vgl. einerseits (die hier gleich folgenden) Maropflanzer und Weisheitspflanzer, andererseits Legum-(Lehm-, Leben-)schupfer oder Legem-(Lehm-, Leben-)schieber (neben Maro- und Weisheitsschieber, vgl. Näh. im Kap. 2), sowie endlich Löben-Schütz (Leobschütz) oder Lehmschütz (worüber das Nähere noch in Abschn. B).

Maropflanzer = Bäcker. Etymologie: Maro u. ähnl. = Brot ist ins Rotwelsch unmittelbar aus dem zigeun. gleichbedeutenden — und bei den deutschen Zigeunern auch ganz gleich lautenden

---

1) Im Rotwelsch fehlt das Wort noch in den älteren Quellen, denn Bonav. Vulcanius 1597 (113: Chouri) erwähnt es nur als zigeunerisch. Auch im 19. Jahrh. (vgl. Miklosich, Beiträge III, S. 9) begegnet es nicht gerade allzu häufig; s. u. a. Pfister 1812 (306: Schuri u. Schurig u. 307: T'schuri); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Tschuri); v. Grolman 64, 72 u. T.-G. 111 (Schuri, Schurig u. Tschuri); Karmayer G.-D. 218 u. 222 (Schurisch u. Tschuri); A.-L. 603 (Schorin u. Schorie [hannov.]), womit auch Groß 430 übereinstimmt. Auch in die französische Gaunersprache ist diese Vokabel — als chourin — übergegangen (s. Villatte, S. 65; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 474, bei Fraenkel, S, 389).

— māro übernommen worden. Vgl. A.-L. 571, Stumme, S. 11, Günther, Rotwelsch, S. 71, Klenz, Schelten-W.-B., S. 11 vbd. mit Pott II, S. 440/42 (unter „Manron"), Liebich, S. 145 (māro), Jühling, S. 224 (ebenso) u. bes. Miklosich Beiträge I/II, S. 14, Nr. 40, III, S. 15 u. 23 u. Denkschriften Bd. 27, S. 10 (unter „manro", mit ausführlichen Angaben über die verschiedenen Zigeunermundarten und Herleitung aus dem altind. maṇḍa bezw. maṇḍha; letzteres = „eine Art Gebäck")[1].

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 83; Karmayer 110 (hier: Marapflanzer). Über das Synon. Maroschieber(-schupfer) s. noch Kap. 2; betr. die übrigen Synon. s. schon oben unter „Lehmpflanzer" a. E.

Weisheitspflanzer = Bäcker. Etymologie: Es handelt sich hier um eine Art Wortspiel, in dem Weisheit aus dem rotw. Weissert = „Weck", Weißbrot (z. B. bei v. Grolman 75 u. Karmayer G.-D. 223) gebildet ist; s. auch Pott II, S. 8; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 12 (unter „Weisheitsschieber").

Beleg: v. Grolman 74 u. T.-G. 83; bei Karmayer G.-D. 223 dafür das Synon. Weisheitsschieber (worüber Näheres noch im Kap. 2); betr. die übrigen Synon. s. schon oben unter „Lehmpflanzer" a. E.

Luperpflanzer, Luppchenpflanzer = Uhrmacher. Etymologie: Das rotw. Lupper, Luper (Lopper, Loper), Luppert, Luppe u. a. m. = Uhr, insbes. Sack- oder Taschenuhr, eine (schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts) öfter auftretende Vokabel, die sich auch in den neueren Sammlungen erhalten hat[2], ist bislang noch

---

1) Auch dieses Zigeunerwort (das schon das älteste Zigeunerisch 1540 [31] als manor sowie Bonav. Vulcanius 1597 [114] als manron u. Ludolf 1691 [173] als manro verzeichnet haben) tritt in den eigentl. rotw. Quellen nicht vor dem 19. Jahrh. (und im wes. in denselben Quellen wie Tschuri usw.) auf, zuerst m. Wiss. bei Pfister u. Christensen 1814 (326: bei ersterem Marum u. Maro, bei letzterem Marim); s. ferner Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Maro); v. Grolman 46 u. T.-G. 87 (Maro, Marum, Marim); Karmayer 110 (Mara u. Maro) u. G.-D. 209 (Marim); A.-L. 571 (Maro); Kundenspr Ia (415: Marro) von Neueren noch Groß 415 (wie A.-L) u. Ostwald (Ku.) 99 (Mahro); auch der schwäb. Händlersprache (480) u. der lothring. Händlerspr. (nach Kapff, S. 216) ist es noch bekannt..

2) Sie findet sich nicht (wie A.-L. IV, S. 191 meinte) zuerst bei Mejer 1807 (186: Lupper), sondern auch schon im W.-B. Konstanzer Hans 1791 (254: Lupper = Sackuhr; vgl. ebends. in den Schmusereyen auch Lopper und Lapper); s. ferner noch Pfister 1812 (302: hier Lupper in verschiedenen Zusammensetzungen); Pfister bei Christensen 1814 (325: Luper, Loper); Handthierka 1820 (355: Luper): v. Grolman 43, 44 u. T.-G. 117, 128 (Loper [Loger], Luper, Lupper); Karmayer 168 (Luper u. Lupfer); Thiele 275 (Luppert); A.-L. 568 (Luppe u. Lupper); Groß 418 u. E. K. 50 (Luppe = Uhr, Luppert = Taschenuhr); Wulffen 400 (Luppert); Rabben 84 (Luppe); Kundenspr. III (427: Luppert), IV (433: ebenso); Thomas 116



nicht in befriedigender Weise erklärt worden. Die Hypothesen A.-L.'s (IV, 191 u. 568) hierüber (vom latein. lupa = Hur[e], durch absichtliche Transposition oder einen alten Druckfehler = Uhr) erscheinen jedenfalls zu gesucht; dagegen könnte man — mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 154 (unter „Luppchenpflanzer") — wohl an „laufen" (niederd. lupen) bezw. mhd. lupfen = „sich schleunig bewegen" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1990) denken (vgl. die Form Lupfer bei Karmayer [S. 23, Anm. 2]) mit Bez. auf das „(Ab-)Laufen" des Uhrwerks; vgl. Gängling = Uhr (nach deren „Gehen") in der schwäb. Händlerspr. (487)[1]).

Belege: a) Luperpflanzer: bei Karmayer 108; b) Luppchenpflanzer (od. auch bloß Luppchen): bei Ostwald (Ku.) 98 u. danach auch bei Klenz, a. a. O., S. 154. — Über die Synonyme Lup(p)ermalochner (u. ähnl.), Luperbosseler u. Luppertschuster (als Berufsübertragung) s. unter lit. γ, im Kap. 2 und im Teil III; über die Synonyme Noppenpflanzer u. Gänglingpflanzer s. noch weiter unten.

Eine besonders große Menge von Zusammensetzungen mit Pflanzer für Berufe und Gewerbe findet sich in dem Glossar des Österreichers Karmayer, wo auch zu den meisten dieser Ausdrücke die entsprechenden mit pflanzen gebildeten Zeitwörter bezw. Redensarten angeführt sind. Dabei kann nur ein Teil dieser, oft recht sonderbaren Bezeichnungen etymologisch leicht erklärt werden, während der größere Teil einer befriedigenden Deutung mehr oder weniger Schwierigkeiten bereitet. Die wichtigsten Beispiele sind folgende:

Bedillpflanzer = Zinngießer (14). Zur Etymologie von Bedill u. ähnl. = Zinn, s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Burtiller". Über das Synon. Brettil- oder Bredillfetzer s. schon oben lit. α; über das Synon. Brettil-(Bredill- od. Bedill-)Malochner u. ähnl. noch unter lit. γ.

Begererpflanzer = Arzt, Doktor, Mediziner (15); vgl. ebds. Begerer = Gift, Beger = Tod, Leiche, Begerei = Krankheit. Zur Etymologie (aus dem hebr. peger — Leichnam) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap, 1 unter dem Synon. „Pöckerer" sowie ebds. bei „Begerkattgener" unter „Kattgener" u. Abschn. E bei „Begerschaberer" unter „Schaber" (hier auch weitere Belege für Beger u. ähnl. = Tod, Leiche).

Lupe); Ostwald (Ku.) 98 (Luppe, Lupper, Lupett); Schwäb. Händlerspr. (487: Lubbern = Uhr, Lôber[e] od. Klupper = Taschenuhr); Hallisch, Lattcherschmus (492: Luppert); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Luppert).

1) Bei der Bedeutung „Pistole", die sich für Luppert hier und da in den Quellen findet (s. z. B. schon Hermann 1818 [335] und in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [351], von Neueren noch Rabben 84) könnte man vielleicht eine Umstellung von Pullert (zu bullern, Böller u. dergl.) denken (Mittlg. von Dr. A. Landau).



Begerschuripflanzer oder Pegerschuripflanzer = Apotheker, (15 u. 122). Etymologie: von dem (ebenfalls auf das hebr. peger sowie d. hebr. sĕchôrâ [vgl. Teil I, S. 242] zurückgehende Beger-Schurch oder Pegerschuri = Arznei, Medizin, worüber Näheres auch schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei dem Syn. Bejer-Schurch-Feberer (bei den Zus. mit „Feberer"); über d. Syn. Bejer-Schurch-Malochner s. noch unter lit. γ.

Berennhochpflanzer = Kupferstecher (20). Die Etymologie von Berennhoch = Kupferstich bleibt unklar; vgl. Berennhochgsochner im Teil I, Abschn F, Kap. 1 bei den Zus. mit „Socher" („Gsochner").

Blattlingpflanzer = Schreiner, Tischler (20). Zur Etymologie von Blattling = Tisch s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1, lit. α unter „Schuberblattling."

Blemplpflanzer = „Bräuer" (23). Etymologie: zu rotw. Plempel (Plempe), Blemb(e)l, Blemp(e)l u. ähnl. = Bier[1]), in allgemeinerem Sinne („schales, schlechtes Getränk" überhaupt, z. B. Bier, Wein oder Kaffee) auch in unserer Umgangssprache landschaftlich (bes. im bayer. u. alemann. Dialekt) weit verbreitet; s. Günther, Rotwelsch, S. 97 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 457 (hier auch Plampel, die Zus. Plempelbier u. d. Zeitw. plempeln u. plempern = „viel und oft trinken"), Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1932 (mit weiteren Angaben); Genthe, S. 43 (unter „Plempe", Nr. 1); vgl. auch Hügel, Wien.-Dial.-Lex., S. 121 (Plemp'l = „Getränk, von dem viel getrunken wird, z. B. „Bierplemp'l") vbd. mit S. 39 (Bierplemperer = „ein Individuum, das

1) Belege: A. Hempel 1687 (167: Plempel); Wiener Kellnersprache 1714 (176: ebenso); Waldheim. Lex. 1726 (186: desgl.); Strelitzer Glossar 1747 (214: Neempel, Druckf. für Plempel); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: Blembel; vgl. 228: Frischblembel = Frischbier od. Kofent); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 31: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 254: Bembel, statt: Blembel); Schintermicherl 1807 (289: Plempel); Pfister 1812 (296: Blembel); Pfister bei Christensen 1814 (317: ebenso, daneben auch Blember); Christensen 1814 (328: Plimpert); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Plempe); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Blamp od. Blempel); v. Grolman 7, 9, 54 u. T.-G. 86 (Bembel, Blembel Blombel u. Plimpert); Karmayer 19, 20 (Blam[p]f Blemf, Blemb[e]l u. Blemp[e]l) u. G.-D. 191 (Bembel); Fröhlich 1851 (406 Plempl): Kundenspr. II (423: Plempel), III (427: Plempe); von Neueren noch: Groß 396 (Blempel); Pollak 226 (Plempel); Wulffen 401 (Plempe); Rabben 102 (Plempel = abgestandenes, schlechtes Bier); Ostwald (Ku.) 116 (Plempe). Auch in mehreren Krämersprachen hat sich das Wort erhalten; vgl. Winterfeld. Hausiererspr. (441: Balembel); Frickhöfer Sprache (442: lembel); Schwäb. Händlersprache (480: Plamp); Eifler Hausiererspr. (490: plump): allgemeiner im Pleißlen der Killertaler (436: plamp, plempel od. plimpel = Getränk überhaupt, gansplempel = Wasser, qwanter [wohl = quanter] plempel = Wein, plempen = trinken; vgl. 434: plempeldaile = Wirtshaus, plempelpink = Wirt [s. dazu auch Abschn. B]). Ploemp = „water, thee, rivier" im Bargunsch von Zeele (474) entspricht dem Duisburger Vokabular 1724 (184: Plomp = Wasser).



sehr viel Bier trinkt"). Das Wort ist demnach nicht (wie A.-L. IV, S. 122 angenommen) niederdeutschen Ursprungs.

Bollenpflanzer = Tuchmacher (22, vgl. ebds. Bollerei = Gewand, Kleidung).

Breitstrafpflanzer = „Riemer" (23, zu Breitstraf[e]l = Riemen). Vgl. unten das Synon. Fretlpflanzer.

Dinghartpflanzer = Besenbinder (29, zu Dinghart[e]l = Besen).

Falzgschaftpflanzer = Porträtmaler (44, zu Falzgschaft = Porträt).

Fensterpflanzer = Glaser (45).

Finglingpflanzer = Branntweinbrenner (46, zu fingeln od. finkeln = kochen [vgl. Teil I, Abschn. E unter „Funker"], Gefinkel [Karm. 57] u. Finkeljochen oder -jodl (Karm. 46) = Branntwein; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 81).

Flitterpflanzer = Buchbinder (48). Zur Etymologie vgl. schon Teil I, Abschn. E u. F, Kap. 1 bei „G(e)fliederfackler" unter „Fackler" und „G(e)flidermandlgsochner" unter „Socher"; über das Synon. Flittermalochner s. unter lit. γ; vgl. auch weiter unten: G(e)flidermandlpflanzer.

Florsitzlingpflanzer = Tapezier, „Taschner" (49, zu Florsitzling = schön überzogener Sessel, wahrscheinlich von „Flor" [aus ndl. floers] = „feines Gewebe", eigentl. „geblümter Stoff", vgl. Kluge, W.-B. S. 142; Paul, W.-B., S. 171] und Sitzling, das übrigens nach Karm. 154 „Sattel" bedeutet, natürlich zu „sitzen").

Fretlpflanzer = „Riemer" (51, zu Fretl = Riemen); vgl. oben d. Synon. Breitstrafpflanzer.

Fuchspflanzer = Goldarbeiter, Goldschmied (52). Vgl. die Angaben bei dem Synon. Fuchsfetzer; über die Synon. Fuchsmelochner und -schinegler s. unter lit. γ u. δ.

Funkenpflanzer = Schmied (53). Vgl. die Synon. Funkenspritzer (s. Teil I, Abschn. E unter „Spritzer") und Funkenstieber (worüber Näh. noch im Kap. 2); betr. Funken vgl. auch Teil I, Abschn. E unter „Funker."

G(e)flidermandlpflanzer = Buchhändler (57). Zur Etymologie vgl. oben die Angaben unter „Flitterpflanzer"; über G(e)flidermandlpfalzer s. Kap. 2.

Glimelpflanzer = Köhler (71. zu Glim[e]l oder Glimer = Kohle; vgl. schon Teil I, Abschn. E unter dem Synon. „Glimler").

Gricklpflanzer = Färber (74, zu Grick[e]l = Farbe).

Griflingschlupf- (oder schlutz-) pflanzer = Handschuhmacher (74, zu Griflingschlupf oder -schlutz = Handschuh, vom Hineinschlüpfen der Griflinge, d. h. der Hände oder Finger [vgl. Teil I, Abschn. E unter „Greifer"] in die Handschuhe). Über das kürzere Synon. Griflingschlupfer s. noch Kap. 2.

Hadernpflanzer = Kartenmaler (79, zu Hader, = Karte, Spielkarte, worüber das Nähere schon in Beitr. I, S. 253, Anm. 3); über Hader pflanzen = die Karten legen s. schon oben S. 14, Anm. 2.

Hieslpflanzer = Bürstenbinder (82, zu Hies(e)l = Bürste).

Höchlingpflanzer = Hutmacher (83, zu Höchling = Hut, wohl weil er auf der „Höhe" [des Kopfes] getragen wird).

Huttenpflanzer = Schlosser (85, vgl. Hutten pflanzen = Schlüssel machen, zu Hutten = Schlüssel; enger bei Groß E. K. 41: Hutten pflanzen = Dietriche machen, wonach dann auch Huttenpflanzer zu den — schon in der Einleitung S. 197 besprochenen — Ausdrücken für den Schlosser gehören würde, die ihn als Helfershelfer der Diebe charakterisieren).

Kienshaftpflanzer = Silberarbeiter (91 zu Kienshaft[m] = Silber, vielleicht nur Verunstaltung aus Kiesow Ki[e]sof[f] u. ähnl. Nebenformen für Kes[s]ef Kesuv u. a. m. = Silber, worüber das Nähere schon in Beitr. I, S. 261, Anm. 2).

Klassenpflanzer = Büchsenmacher (92). Zur Etymologie von Klasse(n) = Gewehr, Flinte, Pistole (aus dem Hebr.) s. das Nähere schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 12, Anm. * bei „Klassensenteser" unter den Zus. mit „Senteser". Über die Synon. Klassenmalochner (Karmayer 92) u. ähnl. u. Klassaimhändler (ebds.) u. ähnl. s. noch unter lit. γ u. „Anhang" zu Kap. 1.

Kleftpflanzer = „Lebzelter", Pfefferkuchenbäcker u. dergl. (93, zu Klef[e]l = Lebkuchen [„Lebzelten"], Pfefferkuchen).

Kugelpflanzer = Binder, Böttcher. Küfer (100, zu Kugel, u. a. = Faß, wohl kaum zu „Kugel" im gewöhnlichen Sinne, eher vielleicht aus „Kufe" [Lehnwort aus mlat. copa, Nebenform zu cupa] bezw. dessen Nebenform Kuche, die allerdings meist nur in engerer Bedeutung auftritt; vgl. Näh. in den W.-Büchern von Kluge [S. 270] u. Paul [S. 310] unter „Kufe", N. 1 u. 2).

Mäuerlingpflanzer = Maurer (109, zu Mäuerling = Mauer); vgl. das Synon. Mirespflanzer.

Mappenpflanzer = Siegelstecher (110, vgl. Mapperling = Petschaft, Siegel; mappnen = stempeln, prägen, siegeln).

Mirespflanzer = Maurer (112, zu Mires = Mauer, vielleicht unmittelbar vom latein. murus, dem Stammwort auch für unsere „Mauer"); vgl. oben Mäuerlingpflanzer.

Noppenpflanzer = Uhrmacher (118, zu Nopper [Nopperin, Noppern] = Uhr, Sackuhr, vielleicht Verquickung mit dem gleichbedeut. Lopper [Lupper, Luper usw.]; vgl. oben das Synon. Luperpflanzer).

Pelderlingpflanzer = Kürschner (123, zu Pelderling = Pelz, wohl nur eine mundartl. Dim.-Form von „Pelz").

Pieterlpflanzer = Steinmetz (124, zu Pieterl = Steinchen, kleiner Stein, höchstwahrscheinl. angedeutschte Dimin.-Form von dem italien. pietra = „Stein").

Plettlpflanzer = Zinngießer (125, zu Plettl = Zinn).

Rackelsurigpflanzer = Sattler (129). Etymologie: Rackelsuri von Rack(e)l = Sattel, rackeln = reiteln aus dem gleichbedeut. hebr. rakab (vgl. schon Teil I, Abschn F, Kap. 1 unter „Rachwener, Rackeler") und Suri (= Sore) = Ware (vgl. Karmayer 163 vbd. mit 155), ebenfalls aus dem Hebr. (vgl. oben unter „Begerschuripflanzer"). Über das Synon. Rackelfisl s. Abschn. B.

Radlingpflanzer = „Wagner" (130, zu Radling = Wagen, worüber das Nähere schon in Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1, lit. β unter „Radlinger").

Ranterlpflanzer = Siebmacher, „Sieber" (130). Etymologie: Ranterl = Sieb (bei Karm.) könnte vielleicht aufgefaßt werden als Dimin.



von dem älteren rotw. Rande (Randi) = Sack, Felleisen, Tasche (so zuerst im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255, 260], und dann öfter, auch bei Karmayer 130 [zu beachten: Ranti neben Randi], weitere Belege bei Schütze 85; noch älter: Rantz [s. schon Lib. Vagat. (55)]; das Stammwort auch für unseren heutigen „Ranzen"; vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 363). Über das Synon. Schwaibpflanzer s. noch weiter unten.

Regierpflanzer = Schnurmacher (131). Etymologie: zu Regier (f.) oder Regierung = Schnur, Seilschlinge, Seil, Strick, ein Wort, das in der zweiten Form (gleich dem Verbum regieren = binden, knebeln, überwältigen) schon dem älteren Rotwelsch bekannt gewesen ist[1]). Vgl. auch in Teil III die wohl ebenfalls hiermit zusammenhängende (s. Schütze 85) wortspielartige Bezeichnung Regierungsrat für „Schneider".

Röthlingpflanzer = Goldarbeiter (134, ebds. das Adjektiv röthlig = rot, sodaß der Ausdruck zweifelsohne Bezug nimmt auf die Farbe des Goldes; vgl. dazu auch Beitr I, S. 375).

Rueßlingpflanzer = Kesselflicker, Pfannenpflicker; der grandige Rueßlingpflanzer = Kupferschmied[1]) (135); vgl. dazu schon Teil I, Abschn. E bei „Rußlingschlangemer" unter „Schlangemer".

Schilchpflanzer = Töpfer, Hafner (141); Etymologie unklar.

Schockelpflanzer = Kaffeesieder (148). Etymologie: zu Schock(e)l od. Schocker(t) = Kaffee, Kaffeebohne, nach der Farbe benannt, vom hebr. schâchôr (jüd. schocher) = „schwarz" (s. A.-L. 603 [unter „Schocher"] vbd. mit IV, S. 467 [unter „Schochar]; Günther Rotwelsch, S. 61;

---

1) Belege (vgl. auch Schütze 85 unter „Regierungsrat"): Schon in der alten Feldsprache findet sich Reckhedіß (s. Klein, Sprache der Lanzknechte 1859 [116]; als rotw. auch bei Wencel Scherffer 1652 [156/57], in der Form Rӧgedieß) oder Regimenter (s. Wallhausen 1615 [130] für „Strick" Instrument, womit die „Gartenbrüder" die Hühner fingen; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 93 Anm. 2, 3; Regierung haben dann: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230, Bedeutg.: „der Strick, womit die Diebe die Leute zu binden, auch den Schweinen beim Stehlen den Hals zuzuziehen pflegen"); Rotw. Gramm. v. 1755 (19: ebenso; vgl. D. R. 46: Regierung = ein Strick, Schlinge); v. Grolman 56 u. T.-G. 119 u. 125 (auch allgemein für „Seil, Strick, Bindekordel" u. bes. für „Schlinge"); Karmayer 131 (s. den Text oben); Thiele 295 (hier wieder spezieller: „Strick zum Binden der Hausbewohner bei nächtlichem Einbruch"); Fröhlich 1851 (417: ebenso); A.-L. 591 (Seil, Strick, Schnur zum Binden und Knebeln); Groß 424 u. E. K. 65 (Seil, Strick, Knebel); Rabben 111 (ebenso, ferner auch: „Longe", Kette); Ostwald 121 (Strick). Für das Zeitwort regieren = binden, knebeln, fesseln s. Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (307, hier verdruckt: regiuen; vgl. A.-L. 591); v. Grolman 56 (ebenso) u. T.-G. 86 (regiunen); Karmayer 171 (reginen u. regieren [vgl. den Text oben]); A.-L. 591 (regieren); ebenso: Groß 424 u. E. K. 65 u. Rabben 110. — Über eine Analogie in der spanisch. Gaunersprache (gobierno) s. Pott II. S. 6 u. Günther, Rotwelsch, S. 23.

1) Vgl. die ebenso gebildete, gleichbedeutende Verbindung der grandige Durstlingpflazer (73). Nur durch das beigefügte Eigenschaftswort charakterisiert ist: der moröbische Pflanzer = Gelbgießer (113 u. 123).



vgl. auch schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, unter „Schocherer"), einem — mit verschiedenen Variationen — auch in anderen Sammlungen des 19. Jahrhunderts begegnendem Worte[1]).

Schwaibpflanzer = „Sieber", Siebmacher (151, zu Schwaib = Sieb, schwaiben = „sieben"; s. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 619: schwaiben [mhd. sweiben] = „schwenken, spülen", das zur Bedeutung nicht übel passen würde); vgl. die Synon. Schwaibfisl (s. Abschn. B) und Ranterlpflanzer (oben).

Spitzlingpflanzer = Nagelschmied (156, zu Spitzling = Nagel, worüber Näheres schon in Teil I, Abschn. E bei dem Synon. „Spitzlingflamerer" unter „Flammer(er)."

Stradepflanzer = Wegmacher (161, zu Strade = Landstraße, worüber das Nähere betr. Etymologie u. Belege schon in Teil I, Abschn. E bei „Straderadler" unter „Radler"; vgl. auch Stradeschächerer = Wegmeister (s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Schöcher[er]").

Strafling- oder Streiflingpflanzer = Strumpfwirker (161). Zur Etymologie: Strafling (dial.) od. Streifling = Strumpf, nach dem älteren Sprachgebrauch auch = Hose, ist wohl abzuleiten von dem Überstreifen dieser Kleidungsstücke über die Füße oder Beine[2]). Über das Synon. Strafling- oder Streiflinggarner s. noch Kap. 2.

---

1) Schon bei Pfister 1812 (305) kommt das Wort in der Verbindung Schoker-Gerdel = Kaffeekessel vor (vgl. betr. Gordel unten lit. γ unter „Gordelmalochner"); s. ferner Pfister bei Christensen 1814 (329: Schokker); v. Grolman 62, 63 u. T.-G. 104 (Schochert, Schohkert, Schôkert); Karmayer 148 (s. oben der Text) u. G.-D. 217 (Schochert); Thiele 310 (Schocheres); A.-L. 603 (Schocher); auch in den Krämersprachen erhalten, s. Winterfelder Hausiererspr. (441: Schôkes [Schokem]); Frickhöfer Sprache (412: schôkel); Schwäb. Händlerspr. (482: Schockele); Lothr. Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: Schogert). Noch älter ist das Synonym Schocklemajum u. ähnl. (s. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254: T'schokla. maium]; ferner v. Grolman 63 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 217; Ostwald 137 [Schockelmeium]; Winterfelder Hausiererspr. [439]), auch Schochermajum (s. Christensen 1814 [329]; v. Grolman 62 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 217; Rabben 180; Ostwald 137), Schuchermajum (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341]), Schocher(-)majim (s. Thiele 310; A.-L. 569 u. 603), Schottlemajum (Kundenspr. Ia [415]; Hirsch 66) sowie als Verkürzung Schokelmim (Krünitz-Enzyklopädie 1820 [353]) oder Schokelmei u. ähnl. (s. Groß 429: Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Ostwald [Ku.] 137; Schwäb. Händlerspr. [482: Schockelemai(m)]). Der zweite Bestandteil dieser Zusammensetzung stammt her vom hebr. majîm = „Wasser" so daß sie also eigentlich „schwarzes Wasser" oder „Schwarztrank" (das Schlemmer 1840 [370] als Gaunerwort für „Kaffee" anführt) bedeutet. Vgl. A.-L. IV, S. 403 u. 569 (unter „Majim").

2) Für „Hose" s. schon Lib. Vagat. (55) u. a. m., für „Strumpf" zuerst in Schwenters Steganologia um 1620 (138) und dann häufiger (s. die Zusammenstellung bei Schütze 94), bis in die Neuzeit hinein, s. z. B. noch Wulffen 403 und Ostwald (Ku.) 149.



Stupfitzenpflanzer = „Nadler" (162, zu Stupfitze[n] = Nadel; vgl. das Synon. Stupfitzer, worüber schon in Teil I, Abschn. E unter „Stupfer"; s. dazu auch oben S. 3. Anm. 4 betr. Fitz(e) = Garn. Zwirn).

Sturzpflanzer = „Lederer" (162, zu Sturz = Balg, Fell, Leder, Haut); vgl. das Synon. Sturzfenter (s. Kap. 2) sowie Sturzhockfisl = Sattler (s. Abschn. B).

Weißlingsturzpflanzer = Weißgerber (181; vgl. ebds. Weißlingsturzbuxen = lederne Hosen sowie das vorhin unter „Sturzpflanzer" Bemerkte).

Zindlingpflanzer = Apotheker (185, zu Zindling = Medizin, Arznei); vgl. d. Synon. Zindlingfisl (s. Abschn. B.)[1]).

Erst aus neuerer Zeit stammt: Purimpflanzer = Schmied (Schlosser). Etymologie: Das Wort bedeutet eigentlich (wie schon in der Einleitung, S. 197 bemerkt worden) den „Anfertiger von Diebesgerät, Diebesschlüsseln" (A.-L. 587), zu Purim aus dem hebr. purîm, Grundbedeutung „Lose", dann Bezeichnung des bekannten Los- oder Hamansfestes (am 14. Adar, vgl. A.-L. III, S. 431) und bei den Gaunern, wo es auch in der verdorbenen Form Porum vorkommt, gebraucht für die Gesamtheit der zu einem Einbruchsdiebstahl erforderlichen Werkzeuge (Nachschlüssel, Sperrhaken, Stemmeisen usw.)[2]). S. A.-L. 587, der aber keine genügende Erklärung für diesen Sprachgebrauch gibt[3]).

---

1) Als eine doppelt (mit Substantiv und Präposition) zusammengesetzte Bezeichnung erscheint das femin. Jaunaupflanzerin = Kartenschlägerin (Karm. 86, zu Jann[e] = Karte, Spielkarte u. aufpflanzen).

2) Das Wort ist anscheinend den Sammlungen der Gaunersprache aus den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch unbekannt gewesen, denn z. B. nach Pfister 1812 (304) und v. Grolman 55 u. T.-G. 92 geben Purim nur durch „Fastnacht" wieder (wofür bei Karmayer G.-D. 214 irrtümlich „Faustrecht" steht). Es ist wohl zu betrachten als eine Schöpfung des jüdischen Galgenhumors, da es in dem übertragenen Sinne m. Wiss. zuerst bei Thiele 294 vorkommt, der auch schon die später öfter wiederholten Verbindungen Groß-Purim = Stemmeisen, Klein-Purim = Dietriche, Abstecher, Vorleger usw. anführt; vgl. ferner: Zimmermann 1847 (hier Porum = „Schränkzeug"); Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XV; Groß 423; Rabben 104; Ostwald 118; bei Wulffen 401: Purih = Bohrer, Werkzeug).

3) Einfacher erscheint die Erklärung des Ausdrucks nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 125, der ihn von einem hebr. Zeitworte pûr mit der Bedeutg. „(auf)-brechen" herleitet, von dem jedoch (nach gefl. Mitteilg. von Dr. A. Landau) „nur Derivate gebräuchlich sind", deren Formen vom Stammworte so abweichen, daß man besser tut, an der im Text gegebenen Deutung festzuhalten. Der Hinweis auf das Purimfest, das ja lustig und geräuschvoll gefeiert wird, entspricht auch dem Vergleiche des Einbruchs mit einer Hochzeit (s. A.-L. 529 unter „Chaßne"). „Dazu kommt noch die auf die große und kleine Garnitur der Einbrecherwerkzeuge (s. Anm. 2) anwendbare Unterscheidung des großen und kleinen Purimfestes (A.-L. III, S. 431)" (nach Landau).



Belege: A.-L. 587 (hier auch = Schmied schlechthin, ohne näh. Znsatz); bei Groß 423 spezieller = Schmied, der Dietriche und Brecheisen macht, ähnlich E. K. 64; desgl. Rabben 104 (ein vertrauter Schmied oder Verfertiger von Brecheisen) u. Ostwald 118 (Nachschlüsselschmied); bei Klenz, a. a. O., S. 125 dagegen ganz allgemein für „Schlosser" angeführt[1]).

Endlich enthält die schwäbische Händlersprache noch einige, anderswo nicht vorkommende Zusammensetzungen mit Pflanzer, nämlich:

Schottelpflanzer = Korbmacher (483, zu Schottel = Korb).

Gänglingpflanzer = Uhrmacher (487, zu Gängling = Uhr [Nebenbedeutung = Fuß (481)], jedenfalls wohl nach deren „Gehen" gebildet; vgl. auch schon oben bei dem Synon. „Luperpflanzer").

Múlumpflanzer = Arzt (in Unterdeufstetten nach Kapff, a. a. O., S. 213). Etymologie: vom zigeun. mūlo = „tot" [s. Mikrosich, Beiträge III, S. 16; vgl. Liebich, S. 147; Jühling, S. 224]; Bedeutung also eigentl. etwa „Totmacher"; s. dazu die Bemerkungen in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Pöckerer", vgl. auch oben S. 24: Begererpflanzer.

1) Die von A.-L. IV, S. 288 angeführte Zusammensetzung Kaminpflanzer = Schornsteinfeger, die er in seinem „Wörterbuch" nicht wiederholt hat, ist in der deutschen Gaunersprache sonst nicht nachzuweisen, dagegen soll sie nach Pott II, S. 32 bei den dänischen Gaunern im Gebrauche gewesen sein.

Fortsetzung folgt.



II.

Der Mord an Helene Jursche.

Von

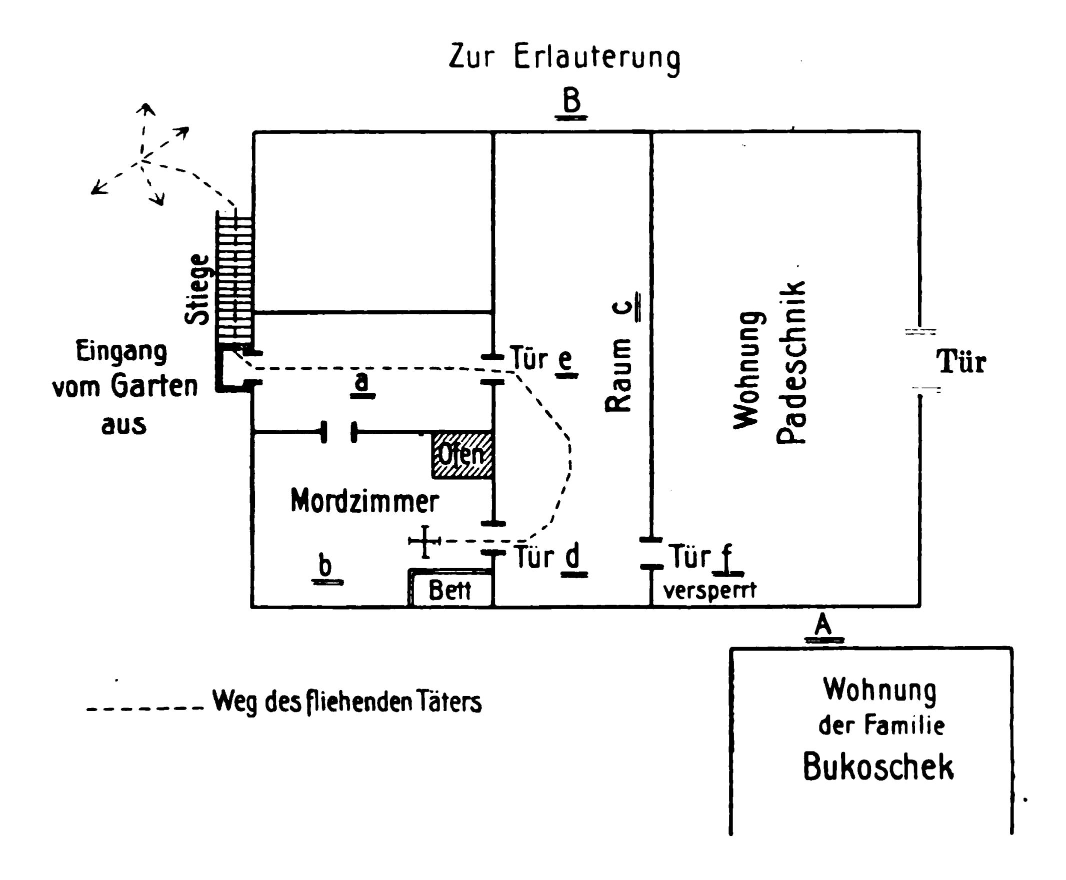
Dr. **Fritz Zangger** in Cilli.

(Mit 1 Skizze.)

In einem außerhalb des Dorfes Stranitzen bei Gonobitz (Südsteiermark) gelegenen Gehöfte wohnte der Inwohner Jakob Jursche mit seiner Tochter Helena Jursche und seinem Enkel Johann Fijausch. Diese Wohnung bestand aus den Räumen a Küche und b Schlafraum. (Siehe die danebenstehende Skizze I). Von diesen Räumen führen die Türen d und e in den anstoßenden Raum c, welcher von dem Eigentümer des Hauses, dem Grundbesitzer Johann Bukoschek d. Ä. als Obstvorratskammer benützt zu werden pflegte. An den Raum c stoßt die Wohnung der Inwohnersfamilie Martin Padeschnik. Die Verbindungstüre f war von c aus immer versperrt. Unter den beschriebenen, im ersten Stocke gelegenen Räumlichkeiten befanden sich die Kellereien und Stallungen des Besitzers Bukoschek. Das Wohnhaus der Familie Bukoschek (bestehend aus den Eltern und 5 Kindern: Franz 22 Jahre alt, Johann 17 Jahre alt, Christine 15 Jahre alt, endlich zwei noch im Kindesalter stehende Knaben) ist auf der Skizze mit A bezeichnet.

Am 13. März 1910 etwa 7 Uhr abends kehrten Jakob Jursche und sein Enkel Johann Fijausch von einem Spaziergange in ihre Wohnung zurück. Als Jakob Jursche und einige Schritte hinter ihm Johann Fijausch (7 Jahre alt) von der hölzernen Stiege aus den Raum a von außen betraten, huschte eine durch die Tür e kommende Gestalt an ihnen vorbei und verschwand über die Stiege ins Freie. Jakob Jursche machte Licht. Da bot sich ihm ein grauenerregender Anblick. An der Stelle des Raumes b, welche in der danebenstehenden Skizze mit einem + bezeichnet ist, lag Helene Jursche in einer riesigen Blutlache röchelnd am Boden. Auf dem daneben stehenden Bette lag ein zum Hausrate der Familie Jursche gehöriges großes

Messer mit Horngriff. Fußboden, Tür d, Ofen, Bettzeug, alles war mit Blut bespritzt und beschmiert. Auf die Hilferufe des alten Jursche eilten Franz Bukoschek, Christine Bukoschek, sowie Frau Padeschnik mit ihren Kindern herbei. Die Wiederbelebungsversuche des Franz Bukoschek blieben erfolglos, Helene Jursche starb nach wenigen Minuten. Jakob Jursche sah auf seine Uhr, — es war gerade 5 Minuten nach sieben. Wieder einige Minuten später erschien



der später des Mordes angeklagte Johann Bukoschek d. J. auf dem Tatorte. Er kam, wie er sagte, — vom Hause des Schuhmachers Steble, wo er mit Steble über die Ausbesserung alter Schuhe gesprochen hatte. Stebles Behausung ist etwa 5 Minuten vom Anwesen Bukoscheks entfernt.

Das Obduktionsprotokoll der Gerichtsärzte enthält folgende wesentliche Stellen:

1. An der rechten Halsseite, 2 Finger unter dem Ohrläppchen, unter dem Unterkieferwinkel liegend, eine 4 cm lange, 1 cm klaffende, scharfrandige, staffelförmige Wunde. Der vordere Winkel ist etwas abgerundet, während der hintere spitzig ist und ritzförmig ausläuft.



2. An der linken Halsseite, der unter 1 beschriebenen Verletzung gegenüber 1 1/2 cm unter dem Unterkieferwinkel eine quergelagerte, 1 1/2 cm lange und 1/2 cm breite, scharfrandige, spitzwinklige Wunde. 1 1/2 cm von dieser nach unten eine 1 cm lange, gleichbeschaffene Wunde und von dieser nach oben 4 hanfkorn- bis linsenkorngroße Trennungen der Haut, 4 cm nach unten und etwas nach außen eine 1/4 cm lange, quergelagerte Hautdurchtrennung.

3. An der rechten Hand, und zwar am Daumenballen eine 1 cm lange, streifenförmige, glattrandige und spitzwinklige Hautdurchtrennung. Am Daumenrande gegen den Zeigefinger hin und an der Beugeseite des Zeigefingers je eine ähnliche Verletzung. In der Hohlhand befindet sich eine vom Rande des kleinen Fingers quer bis gegen den Mittelfinger reichende, bis zu den Grundgelenken dringende, scharfe Durchtrennnng, welche bis zu den Gelenkskapseln geht. — Innere Besichtigung: Die Weichteile an beiden Halsseiten blutdurchtränkt, an der rechten Halsseite die vena jugularis, sowie die arteria thyroidea superior quer durchtrennt; der dritte Halswirbel zeigt an der rechten Halsseite einen fast 1 1/2 cm langen Einstich, die hintere Wand der Speiseröhre ist durchtrennt. Auf der linken Seite sind die Jugularvenen wie rechts durchtrennt und größere Äste der Schilddrüsenader durchschnitten. — Bauch: Die Gebärmutter ist vergrößert und reicht fast bis zur Nabelhöhle. Die Frucht wird herausgenommen und untersucht. Dieselbe ist 26 cm lang, die Augen sind geschlossen, die Pupillarmembrane vorhanden. Die Entwicklung der inneren Organe entspricht einem Fötus von 5 Monaten und ist weiblichen Geschlechtes. — Aus dem Gutachten: Aus dem Befunde ergibt sich, daß der Tod infolge Verblutung eingetreten ist. Ursache der Verblutung waren die in der rechten Halsseite erfolgten Stiche, welche die Jugularvenen, die Schilddrüsenschlagader und deren Äste durchtrennten. Die Verletzung war eine unbedingt tödliche und der Tod mußte in kürzester Zeit eingetreten sein. (Wie die Ärzte bei der Verhandlung angaben, in etwa 5 Minuten).

Der Verdacht, diesen Mord begangen zu haben, wendete sich noch in der Nacht vom 13. zum 14. März gegen den zweiten Sohn des Besitzers Johann Bukoschek, den 17jährigen, unbescholtenen Johann Bukoschek d. J. Im folgenden seien die gegen Johann Bukoschek d. J. gesammelten Verdachtsgründe in Kürze angeführt. 1. Der Mörder hatte von der Mordstätte weg den Fluchtweg durch die Tür d in den Raum c und von hier durch die Tür e und den Raum a ins Freie genommen. Die Tür e war, wie die Anklageschrift annahm, stets verschlossen. Der Schlüssel zu dieser Tür

befand sich stets in Verwahrung der Mutter Bukoschek s. Die Tür d hingegen war seit jeher vom Raume c aus verriegelt. Nur einem Angehörigen der Familie Bukoschek sei es daher möglich gewesen, durch die Tür e in den Raum c und von hier nach Entriegelung der Tür d in das Mordzimmer zu gelangen und nach verübter Tat auf demselben Wege zu entfliehen. Der Schlüssel zu der Tür e wurde am nächsten Tag unversehrt und unbefleckt im Bukoschekschen Wohnhause gefunden und zwar wie gewöhnlich in einem älteren Speisekasten hängend, dessen Schlüssel die alte Bukoschek, in ihrer Abwesenheit Christine Bukoschek zu verwahren pflegte. Der Schlüssel selbst wies keine Blutspur auf, dafür fanden sich an den Flügeltüren dieses Speisekastens einige kleine Verunreinigungen, die vom forensischen Institut als Menschenblut bezeichnet wurden. 2. Der Verdächtige wies bei seiner Verhaftung eine 3 1/2 cm lange frische Schnittwunde in der Daumenfalte der linken Hand auf. Unterhautzellgewebe und noch die oberste Muskelschicht waren durchtrennt. Das Geländer der vom Raume a ins Freie führenden Holzstiege wies mehrere, von der linken Hand des Täters herrührende Blutflecke auf. 3. Am Hemd, welches Bukoschek am kritischen Tage getragen hatte, nahm der noch in der Nacht am Tatorte erschienene Gendarm einige frische Blutstropfen in Erbsengröße war. (Siehe die daneben befindliche Abbildung II dieses Hemdes). Von diesem Hemd, welches schließlich zum wichtigsten und am meisten umstrittenen Indiz wurde, wird noch später eingehend gesprochen werden müssen. Für jetzt sei nur gesagt, daß die erste Untersuchung des Hemdes durch die Sachverständigen X u. Y den Erfolg hatte, daß die Blutspritzer als von einer spritzenden Arterie herrührend begutachtet wurden.[1]) Da, wie die Obduktion ergeben hatte, die in die

1) Um Wiederholungen zu vermeiden und dem Vorwurfe zu begegnen, die Sachverständigen seien bei der Beurteilung des ihnen vorgelegten Materials nicht gewissenhaft und gründlich genug vorgegangen, sei folgendes bemerkt:

Den Gerichtsärzten wurden mehrere Kleidungs- und Wäschestücke vorgelegt, deren Untersuchung auf Spuren von Menschenblut durchzuführen war. Eine genaue Information war damals unmöglich und das Ersuchschreiben des Untersuchungsrichters wies daher eine mit Rücksicht auf den noch ungeklärten Sachverhalt mit Grund vorsichtige Fassung auf.

Das von den Sachverständigen zu lösende Problem gipfelte in der Frage, ob die einzelnen Untersuchungsstücke Spuren von Menschenblut aufweisen und die Blutspritzer am Hemde von einer spritzenden Arterie herrühren. Das erste schriftliche Gutachten wurde also auf Grund einer nur in großen Zügen gegebenen Sachverhaltsdarstellung abgegeben, hauptsächlich auf Grund der Objektsuntersuchungen allein.



rechte Halsseite erfolgten Stiche die Schilddrüsenschlagader und deren Äste durchtrennt hatten, kam auch die Anklage zu dem Schlusse, daß die Blutstropfen an dem Hemde des Johann Bukoschek nur von einer spritzenden Schlagader der Ermordeten erzeugt worden sein könnten. 4. Weiter wurde gegen den Verdächtigen noch ins Treffen geführt, daß es ihm nicht gelungen sei, sein Alibi nachzuweisen. Die Angaben der ausschließlich bäuerlichen Zeugen über die hier in Betracht kommenden örtlichen und zeitlichen Entfernungen sind jedoch (wie gewöhnlich) derart unsicher, daß es überflüssig erscheint, die Ausführungen der Anklageschrift in diesem Punkte genau wiederzugeben. Es dürfte genügen, weiter unten dasjenige anzuführen, was für das Alibi des Angeklagten spricht. Dieser Vorgang erscheint um so weniger anstößig, als auch, wie später gezeigt werden wird, der Oberste Gerichts- und Kassationshof zur Annahme des Alibi in der von der Verteidigung entwickelten Art hinzuneigen schien. 5. Johann Fijausch, der 7jährige Enkel des Jakob Jursche, hatte die Flucht des Mörders durch den dämmerigen Raum a ins Freie beobachtet und gab der Gendarmerie und später dem Untersuchungsrichter an, der fliehende Mann sei mehr jung gewesen. 6. Ein gewisser Johann Krivec, (15 Jahr alt), der mit Bukoschek unmittelbar nach seiner Verhaftung im Arreste des Bezirksgerichtes Gonobitz zusammen gekommen war, behauptete, Bukoschek habe ihm die Tat gestanden.

Diesen, den Verdächtigen unstreitig schwer belastenden Indizien gegenüber seien, der oben eingehaltenen Reihenfolge entsprechend, die gegen die Täterschaft des Verdächtigen sprechenden Umstände angeführt.

Zu 1. Die Annahme der Anklageschrift, daß den oben beschriebenen Fluchtweg nur ein Angehöriger der Familie Bukoschek nehmen könnte, erwies sich als wenig haltbar; einige Zeugen gaben an, daß die Türe e keineswegs regelmäßig versperrt war. Wenn sich keine Obstvorräte im Raume c befanden, wurde die Tür e auch offen gelassen. Die letzten Vorräte wurden nun schon einige Monate vor dem 13. März 1910 aus dem Raume c weggeschafft. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Türe e am kritischen Tage unversperrt war. Dann aber konnte jedermann durch die Türe e in den Raum c und von hier aus nach Entriegelung der Tür d in den Mordraum b gelangen und denselben Weg zurück ins Freie nehmen. Der Vater der Getöteten selbst gab zu, nicht zu wissen, ob die Türe

Erst die der Schwurgerichtsverhandlung beigezogenen Sachverständigen, die allerdings das erste schriftliche Gutachten in vollem Maße aufrecht erhielten, hatten Gelegenheit, alle Einzelheiten des Straffalles genau kennen zu lernen.



e am kritischen Tage versperrt gewesen sei. Christine Bukoschek sagte unter ihrem Eide aus, daß sich der Schlüssel zu dem stets versperrten Kasten, in welchem der Schlüssel zu der Türe e hing, den ganzen kritischen Tag über in ihrer Verwahrung befunden hat. Es ist daher schwer denkbar, wie Johann Bukoschek zu dem Zimmerschlüssel hätte kommen können. In dem obbezeichneten Speisekasten fand denn auch, wie schon oben erzählt, die Gendarmerie den Schlüssel zur Türe e. Auf dem Schlüssel befand sich kein Atom Blut. Es bleiben nur noch die wenigen und wintzigen Blutspuren am Speisekasten. Das Alter dieser Blutspuren konnte nicht festgestellt werden, und es ist wohl denkbar, daß sie bei einer anderen Gelegenheit auf das alte, vielbenützte Möbelstück gekommen sind. In der Umgebung des Kastens fanden sich wieder keine Blutspuren.

Zu 2. Die Schnittwunde in der Daumenfalte der linken Hand des Johann Bukoschek wollte sich der Angeklagte beim Zuspitzen eines Hauenstieles im Keller des Gebäudes B am Nachmittage des 13. März zugezogen haben. Für diese Behauptung des Angeklagten spricht, wie auch der Kassationshof anerkannte, der Umstand, daß der erhebende Gendarm noch in der Nacht vom 13. zum 14. März im Keller des Gebäudes B einen augenfällig erst vor kurzer Zeit zugeschnittenen Hauenstiel mit frischen Blutspuren fand. Christine Bukoschek sagte aus, daß Johann Bukoschek am Spät-Nachmittage des 13. März zu ihr gekommen sei, mit der Bitte, seine linke Hand zu verbinden. Sie habe jedoch keine Zeit dazu gehabt und Johann Bukoschek habe sich daher selbst verbunden. Noch *nach* diesem Zusammentreffen mit dem Bruder habe sie (Christine) die *später ermordete Helene Jursche vor dem Hause umhergehen sehen.* Das Zeug zum Verbinden wollte Johann Bukoschek aus dem Bette seiner Mutter genommen haben. In der Tat fand sich in diesem Bette allerlei zum Verbinden der Wuude geeignetes Leinwandzeug. Die von der linken Hand des Täters herrührenden Blutspuren an dem Geländer der hölzernen Stiege fallen nicht schwer in die Wagschale. Der Mörder hatte, wie die zahlreichen, bei Aufnahme des Lokalaugenscheines an der Mordstätte vorgefundenen blutigen Handspuren (leider kein einziger brauchbarer Fingerabdruck) zeigten, bluttriefende Hände. Die Blutflecke am Stiegengeländer lassen sich daher ungezwungen erklären, ohne daß man gerade an die verwundete linke Hand des Johann Bukoschek denken müßte.

Zu 3. Von den Blutspritzern an seinem *Hemde* wußte der Beschuldigte nur zu sagen, daß sie von *seiner Handwunde* herrühren müßten. Vielleicht habe sich der Verband in der Nacht ver-



schoben, so daß Blut auf das Hemd gelangen konnte. Dem erhebenden Gendarm gegenüber sprach der Beschuldigte, — wie später gepflogene Nachtragserhebungen ergaben —, von einer Schlenkerbewegung der blutenden Hand. Im Laufe des Prozesses kam auch vor, daß der ältere Bruder des Beschuldigten, Franz Bukoschek, häufig, u. zw. auch zur Nachtzeit aus der Nase blutete. Beide Brüder pflegten in einem Bette zu schlafen. Diese Verantwortung des Angeklagten erschien jedoch angesichts des oben kurz berührten und unten vollständiger wiedergegebenen Gutachtens über die Entstehungsart der Blutspuren ganz unglaubwürdig.

Zu 4. Für das Alibi des Angeklagten spricht folgende Erwägung:

Festgestellt ist, daß sich der Angeklagte noch in der Dämmerung zwischen 6 und 7 Uhr vor und in seinem Wohnhause (A) aufhielt. Von hier ist er nach seiner Angabe zum Schuster Steble gegangen. Die Eheleute Steble bestätigten, daß Johann Bukoschek beim Lichtanzünden in ihr Haus eintrat und etwa 15 Minuten blieb. Auf den Hin- und Rückweg (der letztere bergauf) kommen etwa 10 Minnten, so daß der Weg zum Hause Steble und zurück samt dem Aufenthalte bei Steble einen Zeitraum von etwa 25 Minuten beanspruchen mußte. Die Zeit von der Ermordung der Helene Jursche (gleichzeitig Flucht des Täters) bis zum Erscheinen des Angeklagten auf dem Tatorte muß jedoch viel weniger als 25 Minuten gedauert haben. Als der alte Jursche in seiner Wohnung ankam, war die Tat soeben geschehen und der Täter entfloh gerade. Der Tod der Helene Jursche muß, dem Gutachten der Sachverständigen zufolge, nach ungefähr 5 Minuten eingetreten sein. Wieder 5 Minuten nach dem Tode der Helene Jursche aber erschien, nach übereinstimmender Angaben mehrerer Zeugen, Johann Bukoschek, von Steble kommend, auf dem Tatorte. Es liegen also zwischen der Flucht des Täters und dem Erscheinen des Angeklagten auf dem Tatorte ungefähr 10 Minuten, während der Weg zu Steble, der Aufenthalt bei Steble und der Heimweg, wie oben gezeigt, 25 Minuten beansprucht hat. Die Täterschaft des Johann Bukoschek erscheint daher mit dem Besuche bei Steble nicht vereinbar. Beides läßt sich zeitlich schwer oder gar nicht unter einen Hut bringen. Alles dies wird angeführt, weil der Kassationshof später der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Angaben des Angeklagten über sein Alibi vom ersten Richter zu wenig gewürdigt worden seien.

Zu 6. Johann Krivec (welcher ein Geständnis des Bukoschek behauptet hat) ist, obwohl kaum über das Kindesalter hinaus, schon



4 mal wegen schwerer Eigentumsdelikte vorbestraft und, wie sich aus dem Pupilarakte ergibt, ein heimtückischer und durch und durch verlogener Junge. Seine Aussage über das Geständnis des Johann Bukoschek im Arreste zu Gonobitz stand mit einer ganzen Reihe von unzweifelhaft feststehenden Tatsachen in krassem Widerspruche und war daher von vornherein wenig glaubwürdig. In der Tat widerrief Krivec einige Zeit nach der Verurteilung des Angeklagten alle seine wider den Angeklagten gemachten Angaben. Darüber unten mehr . . .

Bei Besprechung der den Angeklagten entlastenden Umstände muß mit allem Nachdrucke die Unauffindbarkeit eines Motivs zu solch' grauenhafter Tat bei dem jugendlichen Johann Bukoschek [1]) angeführt werden. Allerdings ergab es sich, daß Johann Bukoschek und die Ermordete nicht auf gutem Fuße standen. Allein diese unfreundlichen Beziehungen fanden ihren Ausdruck lediglich darin, daß sich Johann Bukoschek und Helene Jursche ab und zu Spottnamen zuriefen, im übrigen aber einander gar nicht ansahen. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Helene Jursche wegen ihres schnippischen Wesens allgemein unbeliebt war. Sie vertrug sich nicht einmal mit ihrem eigenen Vater. Gerne gab sie sich geschlechtlichem Verkehr mit Männern und noch lieber mit jungen Leuten hin. Im Leichname der Ermordeten wurde ein 5 Monate alter Fötus vorgefunden und es liegt gewiß nahe, den Erzeuger dieses Embryo mit der Mordtat in Znsammenhang zu bringen. Gerade hier aber versagte der Apparat der Anklage gegen Johann Bukoschek vollständig. Ja die erwiesenen unfreundlichen Beziehungen zwischen Johann Bukoschek und der Helene Jursche lassen ein Liebesverhältnis nachgerade ausgeschlossen erscheinen. Überhaupt wußte niemand über die geschlechtliche Veranlagung oder Betätigung des Johann Bukoschek auch nur das geringste anzugeben; bei dem jugendlichen Alter des Angeklagten (geboren am 8. November 1892) kann dies auch nicht weiter Wunder nehmen.

Eine erschöpfende Darstellung dieses merkwürdigen Kriminalfalles kann an einer Gestalt nicht vorübergehen, die geeignet erschien und erscheint, den jungen Johann Bukoschek stark zu entlasten. Es ist dies ein Kretin, seines Zeichens Schneider, (u. zw. ein sehr guter Schneider) welcher etwa 10 Minuten weit vom Tatorte hauste. Der auffallendste Zug im Wesen dieses Unglücklichen ist eine norm-

1) Beiläufig bemerkt ist J. B. ein Junge von fast kindlich harmlosem Äußeren; seine Reden lassen eine bei einem Bauernjungen ungewöhnliche Intelligenz erkennen.

widrige Sinnlichkeit. Eine Reihe von Schändungen kleiner Mädchen durch ihn steht fest. Außerdem aber verkehrte er auch mit erwachsenen Frauenspersonen. So oft er ein weibliches Wesen sah, begann er zu murmeln und unverständliche Laute auszustoßen. Einer von ihm gebrauchten Zeugin gegenüber benahm er sich so gewalttätig, daß sie sich flüchten mußte. Ein von der Verteidigung bestellter Detektiv erhob, daß der Kretin die von ihm angegangenen Kinder gerne kitzelte und in die Geschlechtsteile kniff. Seine schon vor Jahren verstorbene Gattin soll der Kretin äußerst rücksichtsvoll behandelt haben.

Nun kann nicht bezweifelt werden, daß zwischen diesem Kretin und der Ermordeten Beziehungen bestanden. Die beiden traten sich wohl im Oktober 1909 — also gerade 5 Monate vor der Mordtat — näher, als der Kretin, mit Schneiderarbeiten beschäftigt, 3 Tage und Nächte in der Wohnung der Helena Jursche zubrachte. Tagsüber war sie allein in der Wohnung. Der Vater der Helene Jursche gab an, daß der Kretin damals um die Hand der Helene angehalten habe. Er mußte auch die Möglichkeit eines geschlechtlichen Verkehres zwischen seiner Tochter und dem Kretin in jenen Tagen zugeben. Der in der Leiche der Getöteten vorgefundene Fötus war 5 Monate alt. Gerade vor 5 Monaten aber hatte der Kretin mit der Ermordeten zusammengewohnt. Mehrere Zeugen wußten von Werbungsversuchen des Kretins gegenüber der Helene Jursche zu berichten. Der Kretin selbst gab bei seiner Einvernehmung zu, noch im Fasching 1910, also kurz vor der Tat, mit der Getöteten geschlechtlich verkehrt zu haben. Bei der Hauptverhandlung gegen Johann Bukoschek meinte er, daß seine Hochzeit mit Helene Jursche in 14 Tagen stattgefunden hätte, wenn sie nicht ermordet worden wäre. Die Gerichtsärzte bezeichneten den Kretin als zu jener Gruppe von Schwachsinnigen gehörig, welche „kriminelle Handlungen der schwersten Art unter dem Einflusse eines mächtigen Affektes oder heftig sinnlichen Begehrens (Geschlechtstrieb) leicht begehen“. Schwachsinnige dieser Art handeln dann „unmittelbar und mit brutaler Rücksichtslosigkeit“.

Dieser Mensch begann nun schon einige Tage nach dem Morde herumzureden, daß er etwas von der Sache wisse, aber nichts sagen wolle. Schließlich wurde er deutlicher und erzählte, er habe die beiden Brüder Franz und Johann Bukoschek beobachtet, wie sie gemeinsam den Mord verübten. Bei seiner gerichtlichen Einvernehmung belastete der Kretin zunächst wieder die beiden Brüder Buko-

schek, geriet aber hierbei in derartige Widersprüche, daß er selbst verhaftet wurde. Im Verlaufe der gegen ihn wegen Verbrechens der falschen Aussage vor Gericht eingeleiteten Erhebungen bemühte sich der Untersuchungsrichter Dr. von Račič teils allein, teils im Beisein von Ärzten aus dem Manne herauszubringen, was er denn eigentlich wisse. Bei diesem Verhöre erwies sich der Kretin suggestiven Einflüssen zugänglich. So gestand er auf Zureden des experimentierenden Untersuchungsrichters u. a. einen Brief geschrieben zu haben, den er erwiesenermaßen nicht geschrieben hatte. Eines Tages ließ er sich dem Untersuchungsrichter vorführen und gestand, den Mord selbst verübt zu haben. Er erzählte, wie es in dem Protokolle heißt „zusammenhängend" folgendes: „Lenika (das ist die Ermordete Helene) war allein in ihrem Zimmer. Ich begann sie zu fragen, wann wir heiraten werden. Sie beschimpte mich und zeigte auf ihren Bauch: Ich hätte sie geschwängert. Ich antwortete, um so besser, so werde ich für das Kind nichts zu zahlen brauchen. Weil sie dachte, daß wir zusammen schlafen gehen werden, löschte sie das Licht aus und setzte sich auf das Bett. Ich nahm das Messer, welches auf dem Tische lag und setzte mich zu ihr aufs Bett. Weil sie sich noch immer weigerte, mich zu heiraten, faßte ich sie mit dem linken Arm um den Leib und stieß ihr das Messer von rückwärts in den Hals. Dann entfloh ich. Dann erst erschien Johann Bukoschek, vor dem ich mich im Nebenzimmer verbarg." Dieses Geständnis wiederholte der Kretin einige Male. Insbesondere gestand er nach einem Leugnungsversuche die Tat sofort wieder, als ihm ein Ohrenspiegel angelegt wurde. Diesmal, als die Ärzte ihm sagten, sie würden ihm in seinen Kopf hineinschauen und alles genau herausbringen, bekannte er sich wieder als Täter, jedoch ohne Johann Bukoschek überhaupt noch zu nennen. Auf die Aufforderung des Untersuchungsrichters, er möge nun auch sagen, was die anderen getan haben, antwortete er, die Ärzte mögen nun auch den anderen in den Kopf hineinsehen, er sei sein Zeuge, die anderen mögen ihre Zeugen sein.

Gewiß bemerkenswert ist die logisch einwandfreie Entwicklung des Motivs zur Tat im Geständnisse des Kretins. Noch wichtiger ist, daß Einzelheiten in diesem Geständnisse und in anderen Darstellungen, welche der Kretin außergerichtlich von dem Ereignisse gegeben hatte, mit den Ergebnissen des Lokalaugenscheines übereinstimmen. So z. B. der Umstand, daß Helene Jursche mit ihrem eigenen Messer ermordet wurde. Irgendwo im Akte findet sich eine vom Kretin eigenhändig niedergeschriebene zutreffende Be-

schreibung des Mordmessers. Auch erzählte er, daß das Messer im Halse der Ermordeten stecken geblieben sei. Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht die Feststellung im Obduktionsbefunde, daß die Mordwaffe 1½ cm tief in den dritten Halswirbel eingedrungen sei. Die Wunden an der Hand der Ermordeten dürften — so erzählte der Kretin spontan — dann bei den Bemühungen, die steckende mörderische Waffe herauszuziehen, entstanden sein. Schon in den ersten dunklen Andeutungen des Kretins über den Mord fand sich ferner die Angabe, daß die Getötete unmittelbar vor der Ermordung Erdäpfel geschält habe. In der Tat fand sich an der Mordstätte ein Topf mit frischen Erdäpfelschalen vor. Helene Jursche wurde nach den Schilderungen des Kretins auf dem Bette sitzend ermordet. Der Augenschein ergab, daß das Bett zerwühlt und an einer Stelle durchstochen war. Die Angabe des Kretins, daß er den Stich von rückwärts in die rechte Seite des Halses geführt habe, stimmt vollständig mit der Feststellung im Obduktionsbefunde überein, daß der Hauptstich von rückwärts in die rechte Seite des Halses geführt worden sein müsse usw.

Verdächtig ist auch ein größerer Blutflecken am Hemde, welches der Kretin am kritischen Tage getragen hatte. Ob diese Verunreinigung von Menschenblut herrührt, konnte nicht festgestellt werden, weil das Hemd seit der Verunreinigung an der befleckten Stelle gewaschen worden war. Der kleine Johann Fijausch, welcher den Mörder durch das Zimmer in das Freie huschen sah, gab, wie nicht weniger als 6 Zeugen bestätigten, noch an dem Mordabende an, daß der fliehende Mann bärtig gewesen sei und eine Mütze (Kappe) getragen habe.[1])

Auch bei der Hauptverhandlung gab Johann Fijausch, allerdings in später Abendstunde, auf eine Frage des Vorsitzenden zu, den fliehen-

1) Der Gendarmerie gegenüber änderte das Kind seine erste Beschreibung des Mörders dahin, daß der fliehende Mann bartlos und mehr jung gewesen sei. Wie Johann Fijausch zu dieser für den jugendlichen Angeklagten ungünstigen Änderung gelangte, ist unaufgeklärt. Wahrscheinlich dürfte diese Änderung auf Einflüsse von Seite der Verwandten der Ermordeten und des Kretins zurückzuführen sein. Der Vater der Ermordeten hatte schon an dem Mordabende umhergeschrien: „Fürchtet euch nicht, der Mörder muß im Hause sein". Als der Knabe Fijausch dem Detektiv des Verteidigers später einmal sagte, der Mörder sei bärtig und mit einer Kappe versehen gewesen, fiel ihm ein Verwandter ins Wort und sagte: „Du darfst das nicht sagen, du mußt sagen, der Mörder ist jung und bartlos gewesen." Es wird später noch erzählt werden, daß sich auch im Verlaufe dieses Strafverfahrens, wie leider so oft, die Zeugen in 2 feindliche Parteien schieden.



den Mann wirklich so beschrieben zu haben. Diese Beschreibung aber würde auf den Kretin passen, der bärtig ist und am kritischen Tage mit einer Kappe, seiner gewöhnlichen Kopfbedeckung, gesehen wurde. Endlich sei bemerkt, daß auch das Alibi des Kretins nicht erwiesen werden konnte.

Trotz dieser schwer belastenden Umstände mußte das Verfahren gegen den Kretin eingestellt werden, weil die Gerichtsärzte ihn als unzurechnungsfähig erklärten.

Gegen Johann Bukoschek ging die Untersuchung weiter. Sie endete mit der Erhebung der Anklage gegen ihn wegen Verbrechens des gemeinen Mordes. Die oben erörterten Indizien hätten der in solchen Fällen ungemein vorsichtigen und zurückhaltenden Staatsanwaltschaft wohl kaum zur Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand genügt, wenn nicht das schon mehrfach erwähnte Gutachten der Sachverständigen X und U vorgelegen hätte, welches Johann Bukoschek des Mordes im höchsten Grade verdächtig erscheinen ließ.

Wir schreiten nun zur Wiedergabe dieses Befundes und des Gutachtens über sämtliche corpora delicti. Nur die genaue Würdigung dieser Äußerung wird den Leser die allgemeine Bedeutung dieser Strafsache erkennen lassen. Selbstverständlich geben wir nur die wesentlichen Stellen dieser Äußerung im folgenden wieder und möchten hinzufügen, daß damals die Sachverständigen eine nähere Kenntnis des Falles nicht besaßen. (Siehe die Note 1 auf Seite 35.)

Objekt 1 und 2: Die zu dem Kasten, worin der Schlüssel zum Zimmer aufbewahrt wurde, gehörigen beiden Türflügeln weisen an mehreren Stellen Spuren von Menschenblut auf.

Objekt 3: Ein Baumwollhemd, dem Kretin gehörig, weist auf der Brustfläche überhandgroße, hellbraune Verunreinigungen auf, weiter in der rechten Achselhöhle eine rotbraune, kreisförmige Beschmutzung. Diese letztere Verunreinigung rührt von Menschenblut her. Am Brustteile des Hemdes wurden jedoch Reinigungsversuche vorgenommen, welche die Herkunft des Blutes, ob vom Tiere oder vom Menschen, nicht mehr feststellen lassen. Die sichere Feststellung von Menschenblut in der Achselhöhle rechtfertigt jedoch den Schluß, daß die Blutspur an dem Brustteile auch vom Menschen herrührt.

Objekt 4: Weste des Kretins. Sie weist an der inneren Fläche Spuren von Menschenblut auf.

Objekt 6: Die Weste des Johann Bukoschek, welche er am kritischen Tage getragen, wird blutfrei befunden.

Objekt 7: Die schwarze Tuchhose des Johann Bukoschek

zeigt in der Nähe des Hosenschlitzes links eine kreisförmige Verunreinigung, welche als Menschenblut erkannt wird.[1])

Objekt 8. Das Baumwollhemd, welches Bukoschek zur kritischen Zeit getragen, ist infolge langen Tragens verunreinigt und weißt am Brustteile „zahlreiche“ [2]) kreisförmige, rotbraune bis zu $1^1/_2$ cm im Durchmesser messende Verunreinigungen auf. Am Halsteile und links von der Stelle, welche dem Nabel entspricht, finden sich ebensolche Spuren. (Siehe die Skizze B.) Diese Verunreinigungen rühren [3]) von Menschenblut her. Was die Frage anlangt, ob diese Blutverunreinigungen, wie der Beschuldigte angibt, von der Wunde an der Hand herrühren, so ist dies mit voller Sicherheit auszuschließen. Das Hemd trägt über den ganzen Brustteil zerstreute Blutstropfen und Blutspritzer!, wie sie nur zu Stande kommen, wenn sich Blut aus einer größeren, starkblutenden Schlagader ergießt und auf den verunreinigten Gegenstand auftrifft. Auch die Verteilung der Blutspritzer über dem Halse und dem Brustteile des Hemdes, also über eine große Fläche, findet nur unter den angegebenen Bedingungen statt.

Bei der Hauptverhandlung, welche bei dem Kreis-Gerichte in Cilli unter ungeheurem Zudrange vom 6. bis zum 8. Juli (Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Franz Garzerolli Edler von Thurnlack, Staatsanwalt Dr. Anton Rojic, Verteidiger Dr. Fritz Zangger) stattfand, kam zu dem Beweismateriale, welches die Voruntersuchung an den Tag gefördert hatte, wenig Neues hinzu. Die belastenden und entlastenden Umstände ergaben auch bei der Hauptverhandlung das oben entworfene Bild. Hervorzuheben ist, daß der zur Verhandlung als Zeuge geladene Kretin auf alle Fragen des Vorsitzenden immer nur antwortete, daß er von gar nichts wisse. Eine Zeugin gab an, gehört zu haben, wie der Kretin seinen ebenfalls geladenen kleinen Sohn im Aborte neben dem Verhandlungssaale einschärfte, ja nicht anders auszusagen, als er belehrt worden sei. Neu festgestellt wurde, daß der Kretin noch spät in der Mordnacht an der Mordstätte erschien, um die Leiche zu besichtigen, während seine Quartier-

---

1) Diese Hose hat Bukoschek zur kritischen Zeit nicht getragen, wovon gleichfalls die Sachverständigen, was zum Verständnis ihrer später wiedergegebenen gutachtlichen Äußerung von Belang ist, nichts wußten. Jene Hose, welche er zur kritischen Zeit getragen hatte, war vollkommen blutfrei. Ebenso alle übrigen Kleidungsstücke, welche er damals getragen hatte.

2) Wie eine später vorgenommene Zählung ergab, 18.

3) Sc. soweit sie auf Menschenblut untersucht wurden.



geber, die einzigen Personen, mit denen der Kretin an jenem Abend zusammen war, erst am nächsten Morgen die Mordtat erfuhren. Hieraus schloß die Verteidigung, daß der Kretin von dem Geschehnis aus eigener Wahrnehmung gewußt haben müsse.

Die Verhandlung gipfelte naturgemäß in der Abgabe des Gutachtens über die Herkunft der an dem Hemde des Angeklagten (Objekt 8) vorgefundenen Blutstropfen. Der eine der zur Verhandlung persönlich geladenen Sachverständigen X u. Y gab zunächst an, daß die Stiche an der linken Halsseite der Ermordeten von vorne, jene an der rechten Halsseite von hinten gesetzt worden seien. Diese Feststellungen macht der Sachverständige an der Hand der präparierten Halshaut der Getöteten. Der Obduktion hatte er nicht angewohnt[1]). Dann wiederholte der Sachverständige das oben mitgeteilte Gutachten über das Hemd und sagte noch folgendes: „Es muß gesagt werden, daß derjenige Mensch, dessen Hemd an der Brustseite solche Blutspritzer aufweist, einem offenen spritzenden Blutgefäße gegenüber gestanden ist. Es ist ausgeschlossen, daß diese Blutstropfen von der verwundeten Hand im Schlafe auf das Hemd gekommen wären und daß sie von der oberflächlichen Hautwunde an der Hand herrühren könnten.[2]) Von dieser Wunde wären bestrichene Blutflecke möglich. Die vorhandenen Blutstropfen stammen jedoch von einem Blutgefäße her."

Weiter gab der Sachverständige an, daß die vom Angeklagten behauptete Art der Zufügung der Handwunde (beim Zuspitzen eines Hauenstieles) sehr unwahrscheinlich sei. Viel näher liegt die Annahme, daß der Angeklagte sich die Wunde im Kampfe mit seinem Opfer zugefügt habe.

Diese, mit größtem Nachdrucke vorgebrachten Äußerungen machten auf die größtenteils bäuerlichen Geschworenen (8) sichtlich tiefen Eindruck. Alle Zeugen dieses Vorganges sind noch heute der Meinung, daß sich in jenem Augenblicke das Schicksal des Angeklagten entschieden habe.[3])

---

1) Vergleiche hierzu das oben wiedergegebene Obduktionsprotokoll, in welchem festgestellt wird, daß die Stichöffnungen an der linken Halsseite nur Ausmündungen der von rechts nach links führenden Stichkanäle seien.

2) Dem Befunde zufolge bestand diese vom Sachverständigen als oberflächlich bezeichnete Wunde in einer $3^1/_2$ cm langen Durchschneidung der Daumenfalte mit Durchtrennung des Unterhautzellgewebes und der obersten Muskelschichte.

3) Welche Bedeutung die Geschworenen diesem Gutachten beimaßen, zeigt am besten der Umstand, daß sie den Vorsitzenden eigens baten, er möge ihnen das Hemd in das Beratungszimmer ja mitgeben. Während der Beratung ließen sie

Auf Grund dieses Gutachtens konnte Staatsanwaltstellvertreter Dr. Anton Rojic in seiner eindrucksvollen Schlußrede nicht mit Unrecht behaupten, daß die Natur selbst gegen den Angeklagten als Zeugin auftrete. Der Verteidiger Dr. Fritz Zangger verwies eindringlich auf die Haltlosigkeit der meisten Indizien, auf die Unauffindbarkeit eines ausreichenden Motivs zu solch fürchterlicher Tat, auf das Geständnis des Kretins und auf die zahlreichen Umstände, welche für die Wahrheit dieses Geständnisses sprächen. Das Gutachten, welches den Angeklagten so schwer zu belasten scheine, sei Menschenwerk und in keinem Falle ein schlagender Beweis für die Täterschaft des Angeklagten. Der Cillier Schwurgerichtssaal sei leider schon öfter die Stätte schwerer Justizirrtümer und Justizmorde gewesen. Die Gefahr eines solchen Irrtumes erhebe auch heute drohend ihr Haupt. Er beschwor die Volksrichter, den Angeklagten seiner Jugend und Freiheit wieder zu geben. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes Oberlandesgerichtsrat von Garzerolli hielt ein meisterhaftes Resumé. Er machte insbesondere darauf aufmerksam, daß die Geschworenen keineswegs an das Gutachten betreffend das Hemd des Angeklagten gebunden seien. Dieses Gutachten sei gleich jedem anderen Beweismittel nur eine Erkenntnisquelle.

Nach mehr als 1 stündiger Beratung erfolgte unter atemloser Spannung die Verkündigung des Wahrspruches. Er bejahte die Mordfrage mit 8 gegen 4 Stimmen. Der Angeklagte brach in die Worte aus: „So wahr Christus unschuldig gestorben ist, ich bin unschuldig." Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wurde der Angeklagte unter Zubilligung mannigfacher mildernder Umstände zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 7 Jahren, ergänzt durch einen Fasttag vierteljährig und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und -Vollzuges verurteilt.

Gegen dieses Urteil meldete der Verteidiger Dr. Fritz Zangger sogleich die Nichtigkeitsbeschwerde an. In der Ausführung wurde der Nichtigkeitsgrund nach § 344 Z. 5 St. P. O. geltend gemacht, weil einem — freilich ziemlich unwesentlichen — Beweisantrage des Verteidigers nicht stattgegeben worden war. Der Verteidiger war sich von vornherein darüber klar, daß die Nichtigkeitsbeschwerde als solche nicht von Erfolg begleitet sein werde und setzte daher, einem

den Vorsitzenden ins Beratungszimmer bitten; hier ersuchten sie ihn, das Gutachten über die Spritzer auf dem Hemde aus dem umfangreichen Akte herauszusuchen. Die Geschworenen selbst erzählten später ganz offen, daß sich ihre Beratung fast ausschließlich um das Hemd des Angeklagten bewegt habe.



Rate des hervorragenden Wiener Verteidigers Dr. Viktor Rosenfeld folgend, alles daran, überzeugend darzutun, daß gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde liegenden Tatsachen erhebliche Bedenken obwalten. Schloß sich der Kassationshof dieser Meinung an, so konnte er die Aufhebung des Urteiles und die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 St. P. O. verfügen.

Einem bald nach der Urteilsfällung an den Tatort entsandten Detektiv gestand der kleine Johann Fijausch neuerlich, daß der fliehende Täter eine Mütze getragen habe und bärtig gewesen sei.

Johann Krivec, der noch bei der Hauptverhandlung angegeben hatte, daß Johann Bukoschek ihm die Tat gestanden, wurde von der Direktion der Landesbesserungsanstalt in Messendorf bei Graz beobachtet und liebevoll ermahnt, die verschiedenen offen liegenden Widersprüche in seinen Angaben aufzuklären und doch die volle Wahrheit zu sagen. Die Bemühungen der Direktion waren von schönstem Erfolge begleitet. Krivec ließ sich eines Tages vorführen und gab offenherzig zu, daß der Angeklagte ihm gegenüber niemals den Mord eingestanden habe.[1]) Über diese Angaben wurde ein genaues Protokoll verfaßt und der Nichtigkeitsbeschwerde kurzweg beigelegt. Von höchster Bedeutung aber war, daß es gelang, Zweifel an der Richtigkeit des so ungeheuer schwerwiegenden Gutachtens über die Blutspuren an dem Hemde des Bukoschek zu erzeugen.

Durch die Bemühungen eines am Prozesse unbeteiligten, aber durch den Verteidiger genau informierten Kriminalisten, kam der Verteidiger in den Besitz von 3 höchst interessanten Gutachten über die Blutspuren auf dem Hemde des Johann Bukoschek. Diese Gutachten wurden auf Grund einer nach dem Originale gezeichneten Skizze des Hemdes und einer Zusammenstellung des wesentlichen Akteninhaltes abgegeben.

Im folgenden seien diese Gutachten in ihren wesentlichen Teilen wiedergegeben.

1. Geheimrat Professor Doktor Fritz Straßmann, Berlin, äußerte sich:

„Ich teile im wesentlichen Ihre Ansicht darüber, vor allem in der Beziehung, daß es unzulässig ist, Blutflecke, wie sie hier vorgefunden worden sind, als sichere Folgen einer Arterienverletzung anzusprechen. Es ist das freilich ein weit verbreiteter Irrtum und man hört bedauer-

1) Ebendasselbe sagt Krivec später vor dem ihn neuerlich vernehmenden Untersuchungsrichter.



licherweise noch öfter Ärzte, wie in Ihrem Falle, solche Spritzer als ausschließliche Folgen arterieller Verletzungen erklären. Natürlich können sie auch ohne Durchtrennung eines spritzenden Blutgefäßes immer entstehen, wenn Gelegenheit zum Verspritzen von Blut gegeben ist, also wie schon lange feststeht, beim Schlagen von Instrumenten in Blutlachen, beim Heben und Schwenken blutig gewordener Instrumente und gewiß auch in der Weise, wie Sie es sich vorstellen, durch Schwenken und Schleudern eines blutigen Fingers.

Während ich Ihnen schreibe, fällt mein Blick auf die offenstehende Tür meines hinter dem Schreibtische stehenden Aktenspinds und ich entdecke an der Innenfläche die schönsten Spritzflecke von Tinte von genau der charakteristischen Retortenform, wie sie angeblich nur arterielle Blutungsflecke zeigen sollen. Sie sind sicher durch zufällige Schleuderbewegungen mit dem mit Tinte gefüllten Federhalter entstanden, den ich gelegentlich, an das Aktenspind tretend, in der Hand hatte.

Ich muß sogar sagen, daß mir in Ihrem Falle die Entstehung der Blutflecken durch Spritzen zerschnittener Halsschlagadern, die hier ja in Frage kommen, sehr unwahrscheinlich ist. Sie haben schon mit Recht auseinandergesetzt, daß bei der Art der Verwundung ein Spritzen von Blut auf die Vorderfläche des Hemdes des Täters nicht wohl denkbar ist. Ich möchte noch hinzusetzen, daß beim Spritzen einer durchtrennten Carotis auf einen in unmittelbarer Nähe befindlichen Mann — und das müßte doch hier der Fall gewesen sein — eine viel mächtigere Blutdurchtränkung zu erwarten gewesen wäre, als diese verhältnismäßig kleinen Flecke. Das nach Ihrer Mitteilung von dem ärztlichen Sachverständigen in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten scheint mir deshalb unhaltbar."

2. Professor Doktor Puppe, von der Kgl. Albertusuniversität zu Königsberg i. P., äußerte sich:

„Ich bin mit Ihnen der Ansicht, daß die Angabe des Sachverständigen, die Blutflecken an dem Hemde des Johann Bukoschek könnten einzig und allein dadurch entstanden sein, daß er der spritzenden Arterie eines anderen Menschen gegenüber gestanden habe, der Begründung entbehrt. Auf Ihrer Skizze sehe ich 9 über die Brust des Hemdes bis zur Gürtelgegend herab unregelmäßig verteilte Blutflecke, die Sie als kleinerbsengroß bezeichnen und deren Form den Eindruck erweckt, daß das Blut in der Mitte aufgetropft sei und sich unregelmäßig nach der Peripherie hin in die Hemdfasern eingezogen hat. Hinsichtlich der Deutung der Blutflecke als aus einer



spritzenden Arterie stammend, führen Sie interessante Versuche an, die Sie selbst angestellt haben und aus denen Sie mit Recht den Schluß ziehen, daß Arterienspritzer ganz anders aussehen würden. Ich darf hier noch hinzufügen, daß die Deutung dieser Blutspuren als aus einer Arterie herrührend, schon aus dem Grunde jeder Unterlage entbehrt, weil 2 wichtige Eigenschaften der arteriellen Blutspritzer fehlen, das ist einmal das haufen- und gruppenweise Vorkommen von Spritzern, die aus einer arteriellen Blutung herrühren und sodann die strichweise Anordnung, welche der Richtung der spritzenden Gefäße entspricht. Beide Merkmale treffen auf die am Hemde des Johann Bukoschek befindlichen Blutspritzer nicht zu, und ich erachte es aus diesem Grunde für eine ungenügend gestützte und auch unmöglich zu stützende Behauptung der Sachverständigen, daß die fraglichen Blutflecken „einzig und allein" aus einer spritzenden Arterie entstanden seien.

Zu 2). Indem ich auf den ersten Ihrer Versuche rekurriere, halte ich es für sehr wohl möglich, auch aus meinen eigenen Erfahrungen heraus, daß dergleichen Blutspritzer von der Verletzung herrühren können, die sich Johann Bukoschek einige Stunden vor der Tat notorisch beigegebracht hat.

Zu 3). „Hinsichtlich der Beantwortung Ihrer Frage, ob die gleichmäßige, ziemlich ausgedehnte Verbreitung der Flecken auf der Brust nicht eher gegen die Entstehung durch eine spritzende Arterie des Opfers spricht, habe ich mich bereits auf Ihre Frage zu 1 geäußert. Ich finde, wie ich hier es wiederholen möchte, kein einziges der Kriterien an den Blutflecken am Hemd des Johann Bukoschek, die man sonst auf einer arteriellen Blutung entstammende Blutflecke anzuwenden gewohnt ist."

Professor Dr. Paul Dittrich, Prag, endlich schrieb u. a. folgendes:

„Zur 1. Frage, ob die Blutflecken auf dem Hemde des Beschuldigten unbedingt durch eine spritzende Arterie eines Zweiten, dem Träger des Hemdes gegenüber stehenden Menschen entstanden sein müssen, oder ob es nicht auch möglich ist, daß der Beschuldigte z. B. im Schmerz über die Wunde an der linken Hand diese emporhob und schleuderte („schlenkerte"), wodurch die Blutflecken entstanden sind."

Von Bedeutung ist die Art der Verteilung der Blutflecken am Hemde des Beschuldigten. Es ist angegeben, daß sich auf der Brust des Hemdes 18 Blutflecken gleichmäßig verteilt fanden, woraus



sich ergibt, daß zwischen je 2 Blutflecken ein blutfreier Zwischenraum von mehreren Zentimetern bestanden haben muß. Würde es sich um eine arterielle Blutung aus einer spritzenden Arterie eines zweiten Menschen gehandelt haben, so hätte dieser Zweite in größerer Entfernung vom Träger des blutbefleckten Hemdes postiert sein müssen, jedenfalls in einer größeren Entfernung, als diejenige ist, in welcher sich bei solcher Art der gewaltsamen Tötung (nämlich durch Stich) der Täter von dem Angegriffenen zu befinden pflegt. Ist aber diese Entfernung keine allzu große, dann müssen die Blutspuren gewiß eine andere Anordnung und Verteilung zeigen; sie müssen dann näher aneinanderliegen und wenigstens zum Teil in größeren oder kleineren Gruppen angeordnet sein.

Es spricht somit die Art der Verteilung und Anordnung der Blutspuren am Hemde nicht dafür, viel eher dagegen, daß dieselben auf eine Blutung aus einer spritzenden Arterie eines zweiten Menschen innerhalb jener Distanz, in welcher Täter und Angegriffener sich bei Verletzung oder Tötung durch Stich zu befinden pflegen, zurückzuführen sind.

Was die von Ihnen angedeutete Möglichkeit der Entstehung der Blutflecken anbelangt, so kann sich jeder medizinische Laie in die Situation eines Menschen, der sich selbst eine schmerzende Wunde zufällig zufügt, hineindenken. Es ist erwiesen, daß sich der Beschuldigte bei der Arbeit eine „starke" (d. h. wohl tiefe) Schnittwunde zugefügt hat. Der Schmerz kann momentan und für einige weitere Augenblicke so intensiv sein, daß der Verletzte im Schmerz die Hand etwas hebt und — „schlenkert" ist zu wenig gesagt, „schleudert" ist schon besser, am besten gesagt vielleicht — mit ihr herumfetzt. Wiegt der Verletzte dann, wie es ja auch vorkommt, seinen Oberkörper nach vorne und rückwärts, so kann es gewiß leicht möglich sein, daß dabei — und zwar auch bei einer nicht arteriellen Blutung — einer oder andere isolierte Blutstropfen die vordere Brustseite trifft, daß, wenn dieses „Herumfetzen" mit der Hand öfters geschieht, Blutflecken von jener Verteilung entstehen, wie sie sich am Hemde des Beschuldigten gezeigt hat.

II. Frage:

Sie schreiben: „Der Beschuldigte ist ein Rechtser", er könnte daher wohl nur hinter der Angefallenen stehend von links nach rechts gestochen haben,"

und Sie fragen: „wäre dann nicht sein Hemd durch den Körper des Opfers gedeckt und vor Blutspritzern geschützt gewesen?"



Ihre Frage erscheint mir sehr berechtigt. Ich möchte dieselbe unbedingt bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil eine Stichwunde (N. B. bei ausgedehnten Schnittwunden kann's eigentlich anders sein), nach jener Seite des Halses hin blutet, auf welcher sie sich befindet. Aus einer rechts am Halse des Angegriffenen befindlichen Stichwunde kann es gegen den hinter seinem Opfer stehenden Täter nicht in der Weise bluten, daß vorne auf seinem Hemde 9 gleichmäßig verteilte Blutflecken entstehen."

Diese Äußerungen von 3 hervorragenden gerade für die Frage von Blutspuren besonders maßgebenden Fachmännern wurden der Nichtigkeitsbeschwerde beigelegt. Mit dem Beschlusse des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien vom 30. August 1910 wurde das angefochtene Urteil gemäß § 362 StPO. **aufgehoben** und die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichts Cilli zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Gründe:

Bei der vorläufigen Beratung über die gegen den Schuldspruch wegen Verbrechens des Mordes gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des bezüglichen Wahrspruches der Geschworenen.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß schwerwiegende Belastungsmomente wider den Angeklagten vorhanden sind. Allein mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung und auf den Umstand, daß lediglich ein nicht ganz überzeugender Indizienbeweis vorliegt, empfiehlt es sich, die Beweisergebnisse einer neuerlichen Prüfung durch andere Geschworene unterziehen zu lassen.

Schon der Umstand, ob das Nebenzimmer c (s. Skizze I) zur kritischen Zeit wirklich versperrt war, und wo sich der Schlüssel zur Tür e unmittelbar vor und nach der Tat befand, bedarf mit Rücksicht auf die von den Angehörigen des Angeklagten bei der Hauptverhandlung gemachten Angaben reiflicher Prüfung.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist es zwar wahrscheinlicher, daß die Schnittwunde an der linken Hand des Angeklagten von einer Verwundung bei Vollbringung der Tat herrühre. Allein auch die Angabe des Angeklagten, er habe sich beim Zuspitzen eines Hauenstiels vor der Tat die Verletzung selbst beigebracht, ist durch den Umstand unterstützt, daß der Hauenstiel kurz vorher zugespitzt und auf demselben, sowie auf dem Federmesser, welches der Angeklagte hierbei verwendet haben soll, Blutspuren vorgefunden wurden.



Auch der kategorische Ausspruch der Sachverständigen, daß die am Hemde des Angeklagten konstatierten Blutflecken lediglich von einem offenen, spritzenden Blutgefäße stammen, bedarf in Anbetracht der in der Nichtigkeitsbeschwerde produzierten Äußerungen von Fachleuten, eventuell nach Einholung eines Fakultätsgutachtens einer neuerlichen eingehenden Würdigung in der Richtung, ob die Blutstropfen denn doch nicht in anderer Weise auf das Hemd gekommen sein konnten.

Mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Zeugen Johann Krivec und die Widersprüche, in welche sich derselbe verwickelt hat, ist das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten nicht schlechterdings überzeugend.

Bezüglich des Alibi des Angeklagten kommt es nur auf Minuten an. Die Frage, ob der flüchtende Täter mit Rücksicht auf den Weg, den er zurücklegen mußte, und dem Aufenthalt bei dem Schuster Steble, zu der von den Zeugen angegebenen Zeit im Zimmer der Ermordeten erscheinen konnte, erfordert ebenfalls eingehende Prüfung der einschlägigen Aussagen.

Besonders aber fällt das Geständnis des Mathias Gande ins Gewicht. Diesem ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Verübung einer Bluttat, wie die vorliegende, wohl zuzutrauen. Das angebliche Verhältnis desselben zu Helene Jursche, sein Verhalten nach der Tat, die auf seinen Kleidungsstücken vorgefundenen Blutflecken, sein Alibi und die Angaben des Johann Fijausch, wären nochmaliger gründlicher Erwägung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf diese erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen fand der Kassationshof die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten im außerordentlichen Wege (§ 262/1 StPO.) zu verfügen, dem entsprechend Wahrspruch und Urteil im betroffenen Teile aufzuheben und die Sache im Rahmen der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichts Cilli zu verweisen.“ Über Antrag der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers wurden nunmehr zahlreiche Zeugen neu vernommen. Hierbei zeigte es sich, daß sich die erregte Bevölkerung der Mordgegend in 2 Parteien geteilt hatte. Die kleinere Partei setzte sich für den Angeklagten ein, während die größere ein förmliches Kesseltreiben gegen den noch immer in Haft befindlichen Angeklagten ins Werk setzten. Jeden Augenblick gelangten neue, anscheinend wichtige Mitteilungen an den Untersuchungsrichter. Die meisten dieser Mitteilungen erwiesen



sich als unstichhältig und können daher hier füglich übergangen werden.

Für das Verständnis des unten abgedruckten Gutachtens ist die Angabe des Franz Bukoscheck wichtig, daß er an Nasenbluten leide und zu wiederholten Malen auch in der Nacht aus der Nase geblutet habe, weiter daß er mit seinem Bruder Johann in einem Bette zu schlafen pflegte. Weiter wurde, wie schon oben erwähnt, festgestellt, daß der Angeklagte auf die Frage des erhebenden Gendarmen, wie er zu den Blutstropfen auf dem Hemde gekommen sei, eine schlenkernde Bewegung mit der verwundeten linken Hand gemacht hatte.

Die von der Verteidigung beigebrachten Gutachten der Professoren Straßmann, Puppe und Dittrich, hatten nach Aufhebung des Urteiles zunächst zur Folge, daß der Untersuchungsrichter die bei der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen zu einem Nachtragsgutachten aufforderte. Im folgenden sei der wesentliche Inhalt dieses Nachtragsgutachtens wiedergegeben.

„Auffindung von 18 Blutstropfen; auf einem Flächenmaße von 45 zu 30 cm verstreut eine Reihe kleiner und kleinster Blutvereinigungen teils von Kreis teils von länglicher Birnform, von denen nur die um den Nabel herum gelegenen vor dem Eintrocknen verwischt wurden. Der Untersuchung wird hinzugefügt, daß auch die Hose des Angeklagten in der Nähe des Hosenschlitzes eine größere kreisförmige Blutverunreinigung mit Menschenblut trug, wodurch das Verteilungsgebiet der Spuren noch mindestens um 20 cm^2 wächst[1]).

In Betracht kommen 2 Möglichkeiten. 1. Entstehung aus der Handwunde, 2. Besudelung bei der Tat. Über die erste dieser beiden Möglichkeiten ist zu sagen: Aus einer oberflächlichen (!) nur die Haut betreffenden Wunde kann Blut nur ganz allmählich hervorquellen, nicht aber unter hohen Druck hervorspritzen. Demnach ist eine Bespritzung der eigenen Kleidungsstücke aus solch einer Wunde im allgemeinen ebenso unmöglich, wie das Blut auf diese gelangen kann, ohne daß die blutende Wunde mit dem Hemde in Berührung kommt. Eine solche Bespritzung wäre bei Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände nur dann noch denkbar, wenn der Träger der Wunde etwa infolge einer Reflexbewegung in Folge des Schmerzes

1) Das ist jene Hose, welche J. B. zur kritischen Zeit nicht getragen hatte. Ohne besonders darüber informiert zu sein, konnten das freilich die Sachverständigen nicht wissen und konnten daher, da es sich um ein derselben Person gehöriges Corpus delicti handelte, leicht das Gegenteil annehmen. (Siehe Fußnote auf Seite 35.)



mit der blutenden Hand hastige, fuchtelnde Bewegungen ausgeführt hätte. Zu einer solchen Annahme ist aber kein Grund vorhanden, da der Angeklagte selbst darüber keinerlei Angaben macht und eine derartige Handlung im allgemeinen, aber hier ganz besonders, sich dem Gedächtnisse scharf einprägt und in der Erinnerung erhält. Aber abgesehen von diesen Umständen, die es dem Sachverständigen bei seinem ersten Gutachten verboten, auf diese Möglichkeit einzugehen, läßt auch die Art der Besudelung am Hemde des Bukoschek eine derartige Entstehung mit vollster Sicherheit ausschließen, wie einschlägige und ad hoc angestellte Versuche gelehrt hatten. Da nur eine kleine Wunde vorhanden, demnach der Blutverlust ein geringgradiger war, so entstehen durch heftige Handbewegungen kleinste, kaum sichtbare verstäubte Spritzer auf kleinem Raume dicht verteilt, die außerdem in anderer Anordnung die Richtung der Bewegung noch erkennen lassen. Niemals aber können auf solche Art einzelne kreisrunde Tropfen bis zu einem Durchmesser von 1 cm auf einem Flächenmaße von 45 bis 30 cm in spärlicher Verteilung sich bilden. Das setzt eine große Menge Blut und dann einen durch großen Druck bedingten Streukegel der Blutsäule voraus. Es ist also die Möglichkeit, Bukoschek habe die Blutspritzer aus seiner eigenen Handwunde erzeugt, mit Sicherheit auszuschließen.

Nicht anders steht es mit der zweiten Möglichkeit, die auch von Bukoschek für die Blutbesudelung als Erklärung gegeben wird: Er habe durch Wetzen vielleicht im Schlafe die Blutstropfen an seine Hemdbrust gebracht. Wenn eine mäßig blutende Wunde beim Darüberstreifen mit einer das Blut aufsaugenden Unterlage (Hemd) in Berührung kommt, so entstehen in die Länge gezogene, verwischt aussehende, unregelmäßig geformte Blutspuren, deren Provenienz durch ihre Form unverkennbar ist, nicht aber Blutspuren von kreisrunder Form. Ein solches Darüberstreifen ist aber, abgesehen von diesen formalen Unterschieden, wohl ein und selbst mehrmals denkbar, nicht aber 18 mal auf einer großen Fläche, und es wird nicht immer wieder die Hemdbrust getroffen, sondern es werden auch andern Orts insbesondere an den Ärmeln, am Hosenbein der verletzten Seite, die für einen solchen Entstehungsmechanismus typischen Besudelungen sitzen. Was das Betappen im Schlafe anlangt, so ist auch die Tatsache festzustellen, daß Bukoschek zur Nachtzeit schon seine Wunde mit einem Pflaster und einem Verbande bedeckt hatte. Durch diese schützende Hülle hätte nur ein aus einer großen Wunde stammender und ausgiebiger Bluterguß sickern können, der nach der Beschaffenheit der Wunde nicht vorhanden war. Dieser hätte unbedingt eine flecken-



hafte Durchfeuchtung des Verbandes und dieser wieder ebensolche große, landkartenartig konturierte Besudelungen in geringerer Zahl erzeugen müssen. Wenn überhaupt diese Möglichkeit noch weiter zu erörtern notwendig wäre, so hätte diese Besudelung um so größer sein müssen, als im Schlafe die Hand doch mindestens einige Zeit ruhig auf ihrer Unterlage liegen muß, demnach die Unterlage nach und nach reichliche Mengen von Blut hätte aufsaugen und in umfänglichem Maße flächenhaft sich damit beflecken müssen. Ferner findet sich auch an der Hose des Bukoschek nahe dem Hosenschlitze eine tropfenförmige Blutspur; ganz abgesehen davon, daß diese gleichfalls ihrer Form nach nicht durch ein Betappen mit einer blutenden Hautwunde zu stande gekommen sein konnte, so ist ihre Entstehung zur Nachtzeit schon deshalb äußerst unwahrscheinlich, als doch zum Schlafe mindestens die Oberhose abgelegt wird.[1]) Schon aus diesen Erörterungen ergibt sich, wie im ersten Gutachten gesagt wurde, daß für die Entstehung der Blutbesudelungen am Hemde des Bukoschek unter Berücksichtigung ihrer Form, Größenverhältnisse und Verteilung nur die eine Möglichkeit in Betracht kommen kann, daß Bukoschek im Bereiche eines mächtigen, mit Gewalt gegen ihn dringenden Blutstrahles gestanden sei. Treffen Teile eines solchen, wie er bei arteriellen Blutungen stets gegeben ist, auf einen Gegenstand, welcher vermöge seiner physikalischen Beschaffenheit die Flüssigkeit in sich zu saugen vermag, wie auf das Hemd des Bukoschek auf, so finden sich auf großer Fläche verteilte, in ihrer Größe aber wechselnde, kreisrunde bis länglich geformte vertrocknete Blutspuren. Diese werden um so zahlreicher und um so dichter gestellt sein, je ausgiebiger die Blutung war und je näher der Betreffende der blutenden Wunde gestanden ist. Sie werden um so zahlreicher (?)[2]) und um so schütterer zu liegen kommen, je weiter er davon entfernt war. Die aufsaugende Kraft einer solchen Unterlage bedingt es ferner, wie gleichfalls ad hoc angestellte Versuche mit spritzenden Arterien erwiesen, daß solche auffallende Blutstropfen durch das rasche Aufsaugen zum Teile kreisrunde, zum Teile etwas in die Länge gezogene Verunreinigungen setzen, wie dies auf dem Hemde des Bukoschek der Fall ist. Nur dann also, wenn angenommen wird, Bukoschek habe einem derartigen Blutstrahl gegenübergestanden, erklären sich die Besudelungen seines Hemdes

1) Siehe die Fußnote auf Seite 35, dann Note 1 auf Seite 44 und Note 1 auf Seite 53.

2) Soll wohl heißen: „umso weniger zahlreich“.



und seiner Hose. Außer bei arteriellen Blutungen sind solche Verteilungsverhältnisse des Blutes auch noch denkbar, wenn Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge in eine Blutlache geführt, oder Gegenstände in eine solche hineinfallen, Blut in der Umgebung verspritzt wird und einen eventuell darübergebeugten Körper treffen. Man findet dann aber nicht so gleichartige, sondern in Form und Größe vielfach variierende Blutspritzer, die dann insbesondere an den tiefer gelegenen Körperteilen, also an der Hose sich hätten vorfinden müssen. Diese wurde aber an beiden Beinen frei von Blutspuren gefunden. Da ferner in dem konkreten Falle diese Möglichkeit überhaupt nicht gegeben ist und eine andere Erklärung der Blutbesudelung als durch eine arterielle Blutung ausgeschlossen werden kann, so waren die Unterzeichneten voll berechtigt, den letztgenannten Entstehungsmechanismus schon in ihrem ersten Gutachten als gegeben anzusehen. Diese müssen es heute, wo sie von den Einzelheiten des Falles, insbesondere aber von der Art der Verwundung der Helene Jursche Kenntnis erhalten haben, mit umso größerem Nachdruck tun, als diese Verwundung die arteriellen Halsgefäße der Getöteten betreffend, sehr wohl Vorbedingungen geschaffen haben mußte, durch welche Blutbesudelungen der geschilderten Art an dem Hemde des Bukoschek zu stande kommen konnten. Wie in unserem ersten Gutachten, so müssen wir auch heute auf das bestimmteste erklären, daß das Hemd des Bukoschek ausschließlich dadurch verunreinigt wurde, daß er einer spritzenden Arterie gegenübergestanden ist."

Das nunmehr eingeholte Gutachten **der medizinischen Fakultät in Wien** lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles erscheint es von besonderer Wichtigkeit, sich darüber klar zu werden, ob die Behauptung der Sachverständigen X. und Y., daß die Blutflecke auf dem Hemde des Johann Bukoschek nur davon herrühren können, daß dieser einer spritzenden Arterie gegenüberstand, richtig ist oder nicht, zumal diese Behauptung, wie aus der Zuschrift des Kreis-Gerichtes vom 7. Oktober 1910 an die Wiener med. Fakultät hervorgeht, vom Sachverständigen X. bei der Schwurgerichtsverhandlung vertreten wurde und es den Anschein hatte, als wenn gerade diese gutächtliche Äußerung auf das Verdikt der Geschworenen einen entscheidenden Einfluß gehabt hätte.

„Für die Entscheidung dieser Frage wäre es zunächst notwendig, sich die Zahl, die Lage, die Form und den Verlauf der Verletzungen



am Halse der Ermordeten vergegenwärtigen zu können.“ (Es wird sodann die Lückenhaftigkeit des Obduktionsprotokolls beklagt.)

„Da sich somit keiner der in der Anklage erwähnten acht Messerstiche in seinem ursprünglichen Verlaufe rekonstruieren läßt und nach dem Obduktionsprotokolle nur angenommen werden kann, daß der Hals rechts einen bis zur Wirbelsäule dringenden Stich, links drei weniger tief dringende und vier ganz kleine Verletzungen durch das Messer erlitten hat, nicht aber die Beziehungen der rechtsseitigen Halswunde zu den linksseitigen Verletzungen zu entnehmen sind, so sind auch alle bei der Schwurgerichtsverhandlung aufgestellten Behauptungen über die Zahl und Richtungen der Stiche, sowie alle daraus gezogenen Schlüsse über die Stellung, die der Täter dem Opfer gegenüber innegehabt hatte, nicht aufrecht zu erhalten.

Welche Stellung der Täter bei der Setzung der Verletzungen innegehabt habe, wurde aber vom Sachverständigen X bei der Schwurgerichtsverhandlung nicht allein aus der Lage und dem Sitze der Verletzungen erschlossen, sondern diese Frage wurde auf Grund der von ihm mit dem Sachverständigen Y gemeinsam vorgenommenen Untersuchung des Hemdes des Johann Bukoschek, auf welchem sie mehrere Blutspuren nachgewiesen hatten, in offener Beziehung auf Bukoschek dahin beantwortet, daß diese Blutspritzer nur dadurch entstanden sein konnten, daß der Täter einer spritzenden Arterie gegenüber gestanden sei.

Wenn man es auch auf Grund aprioristischer Bewegungen und auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die man über die Entstehung von Blutspritzern besitzt, als unwahrscheinlich bezeichnen muß, daß die von den Sachverständigen X und Y aufgestellten Behauptungen in der von ihnen vertretenen und uneingeschränkten Form richtig sind, so wurden doch noch über Veranlassung der Referenten der Fakultät auf den beiden Wiener chirurgischen Kliniken Versuche zur Illustrierung der durch das Spritzen von Schlagadern entstehenden Blutspritzer angestellt, zumal ja die Sachverständigen X und Y in ihrer nächträglichen Äußerung auf ihrem ursprünglichen Gutachten beharrten und sich hierbei auf ad hoc angestellte Versuche, deren Anordnung und Ergebnisse allerdings nicht näher bezeichnet sind, berufen.

Bei der Anstellung dieser Versuche kam es zunächst darauf an, zu beobachten, welche Form und Verteilung Blutspritzer hatten, die sich bei Operationen, welche zur Eröffnung größerer und kleinerer Schlag-



adern führen, an dem Mantel des dem Individuum gegenüber stehenden Operateurs auszubilden pflegen. Die Referenten waren sich hierbei wohl bewußt, daß das Ergebnis solcher Versuche nur mit Vorsicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden durfte. Sind doch die bei einem operativen Eingriffe gesetzten Verletzungen viel umfangreicher, als Stichwunden, wie sie an der Leiche der Helene Jursche nachgewiesen wurden. Bei einem operativen Eingriffe, bei welchem die gefäßführenden Weichteile meist frei präpariert vorliegen, sind ja für die Entstehung von Blutspritzern an dem, dem spritzenden Gefäße gegenüber befindlichen Mantel des Operateurs viel günstigere Verhältnisse vorhanden, als bei Stichverletzungen des Halses, wie sie in dem vorliegenden Fallen in Frage kommen, die nur zur Verletzung einer kleinen Arterie geführt hatten und bei welchen die Blutung aus dem durchtrennten Gefäße zunächst an die Wandung des Stichkanals erfolgen mußte, wenn nicht eine oberflächliche Lage der Schlagader auch ein Spritzen nach außen gestattete.

Das Ergebnis dieser Versuche ist in den beiliegenden 4 Abbildungen wiedergegeben.

Bei Betrachtung von Tafel I und II kann man vor allem konstatieren, wie verschieden die Form, die Lage und die Verteilung von solchen Blutspritzern sein kann. Tafel I zeigt den Effekt des Spritzens einer mittelgroßen Schlagader. Man erkennt deutlich den durch dichtes Aneinanderliegen der Spritzer charakterisierten zentralen Blutkegel und den in der in Peripherie entstandenen Zerstreuungskegel. Tafel II zeigt Blutspritzer einer größeren Arterie aus ziemlicher Nähe. Man sieht im Zentrum einen größeren Blutfleck von unregelmäßiger Form, in dessen Umgebung kleinere und größere Spritzer erkennbar sind.

Bei den auf Tafel III und IV illustrierten Versuchen wurde speziell auf die Art der Schlagader und die Distanz, aus welcher es spritzte, geachtet. Tafel III zeigt zahlreiche, rundliche und streifenförmige, teils einzelstehende, teils konfluierende größere und kleinere Blutspritzer, deren große Zahl mit der Art der Operation, die eine große blutende Fläche gesetzt hatte, im Zusammenhange steht. Tafel IV zeigt Blutspritzer aus einem Seitenaste der oberen Schilddrüsenschlagader, welche seitlich in die Halsmuskel eintrat. Dieser gelegentlich einer Kropfoperation angestellte Versuch zeigt, daß die Blutspritzer aus dieser Arterie eine ganz irreguläre Lage aufweisen.

Aus den mitgeteilten Versuchen ergibt sich somit, daß Blutspritzer aus einem verletzten arteriellen Gefäße auch unter den günstigsten

Verhältnissen, wie sie bei operativen Eingriffen vorliegen, keineswegs eine charakteristische Form und Verteilung aufweisen, daß sie vielmehr, wie ein Blick auf die Abbildungen zeigt, vielfach variieren.

Vergleicht man diese Abbildungen mit dem Hemde des Johann Bukoschek, so läßt sich eine Ähnlichkeit zwischen den auf diesem Hemde befindlichen Blutflecken und denen der Abbildung nicht konstatieren. Am allerwenigsten trifft dies bei einem Vergleiche mit Tafel IV zu, also gerade mit jener Abbildung, bei deren Gewinnung ein Gefäß gewählt wurde, das in dem vorliegenden Falle nach dem Obduktionsprotokolle verletzt worden war. Trotzdem ist die Möglichkeit, daß die Blutflecke am Hemde des Bukoschek von einer spritzenden Arterie herrühren, vorhanden, weil die in Frage kommenden Arterienäste oberflächlich liegen und der aus einer der verletzten Schilddrüsenschlagadern spritzende Blutstrahl auch durch die Hautwunde nach außen gespritzt haben konnte. Wenn aber die Sachverständigen X und Y diese Art der Entstehung der Blutspritzer als die allein zutreffende hinstellen und behaupten, daß jede andere Möglichkeit ausgeschlossen ist, so muß mit Nachdruck betont werden, daß diese Behauptung gewiß unrichtig ist und alle daraus gezogenen Schlüsse namentlich diejenigen, welche sich auf die Stellung des Täters gegenüber seinem Opfer beziehen, hinfällig sind.

Zunächst ist eine weitere Möglichkeit der Entstehung der Blutflecke an Johann Bukoscheks Hemde durch den zwischen Täter und Opfer stattgefundenen Kampf gegeben. Diese Möglichkeit muß schon deshalb in den Bereich der Erwägungen gezogen werden, weil ja bei einem solchem Kampfe vielfach Gelegenheit zum Verspritzen des aus den Wunden austretenden Blutes gegeben ist, z. B. durch schlenkernde Manipulationen des Täters mit dem blutbedeckten Instrumente. Auch Verletzungen, die der Täter sich beim Kampfe zuziehen konnte, sowie Verletzungen der Ermordeten, die auf Gegenwehr zu beziehen sind, so die an der Linken der Jursche beschriebene Schnittwunde müssen als mögliche Quelle der Entstehung der Blutspritzer am Hemde des Bukoschek berücksichtigt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem solchen Kampfe zwischen Täter und Opfer vielfach Gelegenheit für die Entstehung von Blutspritzern von der Art, wie sie am Hemde des J. B. zu finden sind, vorhanden war. Man sollte jedoch dabei erwarten, daß alle Kleider des Bukoschek und nicht allein sein Hemd mit Blut bespritzt

worden sein müßten, wenn er (Bukoschek) sich mit der Jursche in einem solchen Kampfe befunden hätte. Aber selbst wenn die Blutflecken am Hemde des Bukoschek auf solche Art entstanden sein sollten, so wäre damit noch nicht erwiesen, daß er sich seinem Opfer gegenüber befunden hat. Die Form der Blutspritzer, die wir auf einem Objekte nachweisen, hängt einmal davon ab, in welcher Richtung die Blutstropfen das Objekt getroffen haben, weiter aber auch von dem Umstande, ob die aufnehmende Fläche glatt ist, oder aus einem Gewebe besteht, dem eine aufsaugende Wirkung zukommt. Fällt ein Blutstropfen senkrecht auf eine glatte Fläche auf, so zeigt er unabhängig von seiner Provenienz eine runde oder stechapfelähnliche Form, während beim schrägen Auftreffen auf eine glatte Fläche die bekannten birnförmigen Spritzer entstehen. Gelangen Blutstropfen aber auf ein Gewebe, dem eine saugende Kraft zukommt, wie dies für das Hemd des Johann Bukoschek zutrifft, so wird die ursprüngliche Form der Spritzer derart verändert, daß nunmehr keine auch noch so vorsichtigen Schlüsse über die Richtung, aus welcher die Spritzer kamen, gezogen werden können. Wenn man also auch annehmen wollte, die Blutflecke am Hemde des Bukoschek seien zwar nicht durch spritzende Arterien, wohl aber gelegentlich der Setzung der Halswunde und des nun folgenden Kampfes entstanden, wobei der Täter sich der Ermordeten gegenüber befanden habe, so muß gegen diese Annahme in das Feld geführt werden, daß sie in dem Befunde über das Hemd des Bukoschek keine sichere Stütze findet, da die Lage, Form und Verteilung der Blutspritzer keineswegs den bestimmten Schluß gestattet, daß die Blutstropfen das Hemd in senkrechter oder schräger Richtung getroffen hätten.

Zusammenfassend kommt man somit zu dem Schlusse, daß weder aus der Beschreibung der Verletzungen der Helene Jursche, noch aus dem Befunde am Hemde des Johann Bukoschek mit Sicherheit entnommen werden kann, daß dieser, falls er der Täter sein sollte, der Jursche bei der Tat sich gegenüber befunden habe, geschweige denn ihr gegenüber gestanden sei.

Es erübrigt auch noch zweier weiterer Entstehungsmöglichkeiten der Blutflecken am Hemde des Johann Bukoschek zu gedenken, die deshalb etwas eingehender besprochen werden müssen, weil J. B. in seiner Verantwortung auf diese hinweist. Schon kurz nach seiner Verhaftung behauptete B., er habe sich zur kritischen Zeit im Keller des



Hauses, in welchem der Mord geschah, aufgehalten, dort versucht, einen Hauenstiel zuzuschneiden und sich dabei in die Hautfalte zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand geschnitten. Gelegentlich dieser Verletzungen, die er später mit einem Heftpflaster verbunden hat, seien die an seinem Hemde konstatierten Blutflecke entstanden, eventuell auch später in der Nacht, da er dasselbe Hemd auch nachts getragen habe und es leicht möglich sei, daß es hierbei unter dem Heftpflaster hervorgeblutet habe und dadurch sein Hemd beschmutzt worden sei. Dieser Verantwortung widerspricht nun keineswegs der Befund am Hemde des J. B., sowie die Beschaffenheit der Verletzung an dessen linker Hand. Diese Wunde kann ganz gut auf die von ihm angegebene Weise gelegentlich des Zuschneidens des Hauenstieles entstanden sein und die Verantwortung des B. ist nach Ansicht der Fakultät durchaus nicht so unwahrscheinlich, als sie im gerichtsärztlichen Gutachten und im Gutachten der Prof. X und Y bezeichnet wird. Die Wunde war nämlich keineswegs eine oberflächliche; denn nach dem gerichtsärztlichen Befunde handelte es sich um eine 3½ cm lange scharfrandige Durchtrennung der Haut, des Unterhautzellgewebes und der obersten Muskelschichte, und es ist die Annahme nicht berechtigt, daß es aus einer bis in den Muskel dringenden Wunde wenig geblutet habe. Verlaufen doch an dieser Körperstelle nahe unter der Haut kleine Schlagadern, die, wenn ein scharfes abgleitendes Messer zwischen Daumen und Zeigefinger eindrang, wohl verletzt worden sein können. Daß eine Blutung aus einer solchen Verletzung geeignet ist, Blutflecke zu erzeugen, wie die das Hemd des Johann Bukoschek aufweist, bedarf wohl keiner besonderen Erklärung. Übrigens bedarf es bei Erwägungen, ob die Blutspritzer an dem Hemde aus der Wunde an der linken Hand des B. verursacht worden sein konnten, gar nicht der Annahme, daß eine Schlagader verletzt worden sei, da auch eine Blutung aus Blutadern zur Hervorbringung der erwähnten Flecke genügen würde, wenn der Arm etwas schräg oder quer vor das Hemd gehalten wurde, oder B. damit schlenkernde Bewegungen vorgenommen hatte, wie sie wohl erfolgt sein konnten, als er sich die Wunde angeblich mit Wasser ausspülte. Nicht unglaublich ist ferner die Angabe des Bukoschek, es sei die anfänglich starke Blutung nach Anlegung des Heftpflasters entstanden. Von geringerer



Wahrscheinlichkeit ist es nur, daß die Blutspritzer erst entstanden seien, als die Wunde bereits mit einem Verbande bedeckt war. Doch kann die Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Flecke, wie Bukoschek meint, im Schlafe dadurch erzeugt wurden, daß er mit seiner linken Hand zufällig mit der Vorderfläche seines Hemdes in Berührung gekommen sei, wobei das Blut entweder durch den Verband hindurch, oder unter demselben hervorgedrungen wäre.

Die letzte Entstehungsmöglichkeit, welche noch erörtert werden muß, ist die Behauptung der Angehörigen des J. B., welche dahin geht, daß die Blutflecken am Hemde infolge einer Beschmutzung durch blutigen Nasenschleim, welcher von dem Bruder und Schlafgenossen des Johann Bukoschek stamme, zurückzuführen seien. Denn das beim Vorhandensein von Nasenbluten durch Niesen Blut auf einen zweiten spritzerartig übertragen werden kann, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Behauptung der Angehörigen des J. B., daß dies im Schlafe durch den Bruder desselben erfolgt sein konnte, kann daher nicht als unglaubwürdig zurückgewiesen werden, Eine solche Annahme setzt nur voraus, daß die Vorderseite des Hemdes des Johann Bukoschek sich in einer solchen Lage befand, daß das mit dem Niesakte seines Bruders herausgeschleuderte Blut das Hemd treffen konnte.

Alles, was im vorstehenden über Entstehung, Lage, Form und Verteilung von Blutspritzern erörtert wurde, gilt mutatis mutandis auch für Hemd und Weste des Gande.[1]) An Gandes Hemd wurden durch die Sachverständigen X. u. Y. Blutflecke in der rechten Achselhöhle und an der Vorderseite nachgewiesen. An Gandes Weste fanden sich im Futter der linken Brustseite solche Flecke vor. Eine detaillierte Besprechung dieser Flecke und ihrer Entstehungsmöglichkeit erscheint wohl mit Rücksicht anf das bisher Gesagte nicht nötig; doch sei betont, daß auf Grund der Betrachtung der Flecke an den erwähnten Gegenständen und auf Grund von Erwägungen über die mutmaßliche Entstehung derselben niemals eine sichere Basis für die Beantwortung der Frage, welcher von beiden, Bukoschek oder Gande, der Täter gewesen sei, gewonnen werden kann.

Auf Grund vorstehender Erörterungen beantwortet die Fakultät die an sie gestellten Fragen in folgender Weise:

---

1) Der mehrgenannte Kretin.

ad 1) Auf Grund des vorliegenden Materials läßt sich nicht in genauer Weise angeben, wie die Verletzungen der Helene Jursche zugefügt wurden. Ebensowenig kann angegeben werden, um wie viele Einstiche und Ausstiche es sich gehandelt hat. Sicher ist nur, daß die rechts am Halse vorhandene Verletzung eine bis zur Wirbelsäule vorgedrungene Stichwunde war. Das vorliegende Messer war zur Erzeugung der an Helene Jursche konstatierten Verletzungen geeignet. Der Stich in die rechte Halsseite wurde offenbar mit Kraft geführt. Eine diesbezügliche Angabe betreffs der übrigen Stiche kann nicht gemacht werden, da aus dem Obduktionsprotokolle nicht zu entnehmen ist, wie tief dieselben waren.

ad 2) Aus der Art der Verletzungen kann kein Schluss auf die Stellung des Täters gezogen werden. Die Richtigkeit der Behauptung der Gerichtsärzte bei der Schwurgerichtsverhandlung, daß der Stich rechts am Halse von rückwärts, die links liegenden aber von vorne erfolgt seien, ist somit objektiv aus der Beschaffenheit und Lage der Verletzungen nicht zu erweisen.

ad 3) Anhaltspunkte dafür, daß der Täter in der Wunde herumgefergelt habe, liegen nicht vor. Schlüsse auf den Geisteszustand oder auf eine perverse Veranlagung des Täters können aus der Beschaffenheit der Verletzungen nicht gezogen werden, zumal dieselben, soweit sie eben beschrieben sind, jenen Sitz, jene Form und jene Verteilung zeigten, wie man sie bei anderen vielen Stichverletzungen sieht, die von geistesgesunden Tätern gesetzt wurden.

ad 4) Ob es aus den Verletzungen der Helene Jursche gespritzt hat, läßt sich nicht sicher angeben. Die Behauptung, daß es aus ihnen spritzen mußte, ist in dieser uneingeschränkten Form unrichtig.

ad 5) Die Blutspuren am Hemde des Johann Bukoschek sind Blutflecke. Diese können von Blutspritzern herrühren und daher auch mit den der Ermordeten zugefügten Verletzungen im Zusammenhange stehen. Die Behauptung, daß der Träger dieses Hemdes sich einer spritzenden Arterie gegenüber befunden haben müßte, ist unrichtig.

ad 6) Bei der Beurteilung der Art der Entstehung der Blutflecke an Hemd und Weste des Gande sind dieselben Momente zu berücksichtigen. Eine Entscheidung der Frage, welcher von beiden der Täter gewesen sei, kann auf Grund der Uutersuchung der Blutfleke, der corpora delicti nicht getroffen werden.

ad) 7) Die Blutflecke am Hemde des Johann Bukoschek können auch zufällig entstanden sein. Sowohl die Schilderung



des letzteren, er habe sich diese Flecke von der Wunde, die er beim Beschneiden des Hauenstiels erhielt, zugezogen, als auch die Angabe seiner Angehörigen, die Blutflecke seien durch Niesen des neben ihm schlafenden nasenblutenden Bruders entstanden, entsprechen denkbaren Möglichkeiten.

ad 8) Ob die Verletzung an der linken Hand des Bukoschek zufällig auf diese Weise entstanden ist, wie er es wiederholt geschildert, oder ob sie eine Folge der Gegenwehr des Opfers, oder ungestümer Manipulation mit dem Mordinstrumente ist, das kann aus der Untersuchung der Verletzung allein nicht entschieden werden.

ad 9) Die Rißstellen[1]) an den Ärmeln des Johann Bukoschek sind nicht frisch. Da aber zwischen dem Zeitpunkte der Untersuchung des Hemdes durch die Referenten der Fakultät und dem Tage des Mordes (13. März 1910) ein Zeitraum von mehreren Monaten liegt, so kann nicht behauptet werden, daß dieselben am Tage des Mordes entstanden sein müssen. Sie können auch schon früher vorhanden gewesen sein.

Auf dieses Gutachten hin wurde das Verfahren gegen Johann Bukoschek über Antrag der Staatsanwaltschaft in Cilli ohne neuerliche Verhandlung eingestellt. Der Angeklagte wurde nach mehr als einjähriger Untersuchung auf freien Fuß gestellt.

Die Veröffentlichung dieses Kriminalfalles war vor allem deshalb am Platze, weil es angesichts des Gutachtens der Wiener Fakultät in hohem Grade wahrscheinlich ist, daß das Urteil, welches auf 7 Jahre schweren Kerkers lautete, auf einem Justizirrtume beruhte. Jedes Urteil aber, welches als Justizirrtum erkannt ist, soll einem möglichst weiten Kreise von Richtern und Sachverständigen als warnendes Beispiel vor Augen geführt werden. Gerade dieser Fall zeigt, wie gewagt, ja gefährlich es ist, wenn ein Sachverständiger mit dem Terminus „ausgeschlossen" arbeitet. Auch an diesem Falle finden wir das Wort Hans Groß bestätigt, daß jene Sachverständigen am besten fahren, welche die meisten Möglichkeiten offen lassen.

Die öffentliche Besprechung dieser Strafsache ist aber auch darum nicht ohne Wert, weil die kriminalistisch wichtige Frage, ob es Blutspritzer gibt, von denen man sagen kann, daß sie nur von einer Arterie herrühren können, wohl noch selten so eingehend behandelt worden sein dürfte, wie in unserem Falle. Diese Frage ist von der Wiener medizinischen Fakultät einstimmig verneint worden. —

1) Siehe die Skizze B.



So wertvoll dieses von einer höchsten Stelle der Wissenschaft kommende Gutachten für den Kriminalisten sein möge, — noch höher stellt sich sein Wert von rein menschlichem Standpunkte dar: hat es doch einem schon verloren gegebenen jungen Menschen nach langer Verzweiflungsnacht den Morgen der Freiheit verkündet.

In jedem Falle hat es den bangen, bohrenden Zweifeln wohl aller in dieser Strafsache beschäftigten Personen, ob das Urteil vom 8. Juli das Haupt des wahren Täters getroffen, ein befreiendes Ende gemacht.



III.

Entwurf einer Registriermethode für Fingerabdruckkarten.

Von

L. H. Smallegange, Haag.

(Mit 1 Abbildung.)

Seit dem Jahre 1907 ist der Verfasser im Königlich Niederländischen Justizministerium mit der Klassifikation der Fingerabdruckkarten nach der Henryschen Methode beauftragt. Während dieser vierjährigen Praxis ist er zu der Überzeugung gekommen, daß diese so genial erdachte Methode doch zu verwickelt ist, und hat darum ein einfacheres System zusammenzustellen versucht, wiewohl die Herren Dr. Roscher und Daae in diesem „Archiv" schon die dankenswerte Arbeit unternommen haben, die Frage der Vereinfachung der Methode des Herrn Henry einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Trotz des vielen Guten, das die Resultate dieser Prüfung enthalten, war der Verfasser doch nicht ganz davon befriedigt, und er erlaubt sich daher die selbst zusammengestellte Methode dem Urteil der beteiligten Leser hier vorzulegen.

Bei der Zusammenstellung seiner Methode ist der Verfasser von dem Grundgedanken ausgegangen, daß nicht nur die Haupt-, sondern auch die Subklassifikation, — die oft nur ganz nebensächlich behandelt wird — so einfach wie möglich sein muß. Da man aber im Voraus nie wissen kann, bis zu welchem Umfange eine Sammlung etwa später anwächst, so muß von Anfang an die Subklassifikation auch schon derart ausführlich geschehen, daß später nichts daran verändert zu werden braucht. — Das Subklassifizieren „nach Bedarf" hält der Verfasser für nicht richtig. Man erhält dann nämlich für dieselbe Sammlung mancherlei Arten der Subklassifikation und muß infolgedessen bei jeder neuen Karte immer wieder überlegen, wie sie doch eigentlich zu subklassifizieren sei.

Größerer Deutlichkeit wegen läßt der Verfasser seine Methode zunächst in ihrem ganzen Umfange, und dann die nötigen Erläuterungen



folgen. Die Mitteilung etwaiger Meinungsverschiedenheiten würde ihm im Interesse ihrer Ausgleichung sehr angenehm sein.

Hauptklassifikation.

(Henry)

L Muster:
- Einfache und tannenartige Bogen . . . = 0.
- Schlingen nach rechts ⟍ . . . . = 1.
- Schlingen nach links ⟋ . . . . = 4.

W Muster:
- Schnecken,
- Zentraltaschen,
- Doppel- und Zwillingsschlingen,
- Zufällige Muster

} = 7.

Subklassifikation.

Für Schlingen[1]):

Daumen	16	und	weniger	Pap. Linien	= 1
„	17	„	mehr	„	= 2
Zeigefinger	9	„	weniger	„	= 1
„	10	„	mehr	„	= 2
Mittelfinger	10	„	weniger	„	= 1
„	11	„	mehr	„	= 2
Ringfinger	13	„	weniger	„	= 1
„	14	„	mehr	„	= 2
Kleinfinger	11	„	weniger	„	= 1
„	12	„	mehr	„	= 2

Für Wirbel:

Unterarm des linken Deltas oberhalb oder innerhalb des Unterarms des rechten Deltas . . . . = 1

Unterarm des linken Deltas unterhalb desselben . . = 2

---

1) Die folgenden sind die richtigen Grenzen für alle (700) im Justizministerium im Haag vorhandenen Karten der „unlettered" Klasse $\frac{1}{1}$, $\frac{R}{R}$, $\frac{R}{U}$, $\frac{U}{R}$ und $\frac{U}{U}$.

Wie man sieht, fand ich für die Zeige- und Mittelfinger dieselben Grenzzahlen wie Henry.

Die Grenzzahlen werden auf das Formular hinter die Fingernamen gedruckt.



Wieviele und welche Muster soll man subklassifizieren.

A.[1]) Wenn es auf einer Karte wenigstens 4 mal vorkommt, daß ein Finger der rechten Hand mit dem korrespondierenden Finger der linken —, den Bruch $^1/_4$ oder $^7/_7$ bildet, so werden, wenn möglich, alle Muster subklassifiziert.

B. Auf den übrigen Karten werden die Muster der Mittel-, Ring- und Kleinfinger subklassifiziert[2]).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Subklassifikationsziffern (1 oder 2) werden hinter die Ziffern der Hauptklassifikation notiert, und behufs der Formel hinzugezählt.

Jede Formel besteht aus zwei Brüchen: der erste Bruch enthält die Ziffern der Daumen und Zeigefinger, der zweite die der übrigen Finger.

Hat man später gelegentlich noch eine zu große Zahl von Karten mit derselben Formel, so kann man diese außer Berührung mit der Formel weiter ausführen, indem man die Linien in den Schlingen mehrerer Finger (z. B. der Kleinfinger) zählt. Man zähle aber nur dann, wenn die Linien alle deutlich zu zählen sind, sonst setze man ein ⨯ hinzu. Man sucht später die ⨯ ⨯ und die Zahl mit ihrer nächsten Umgebung auf.

Fehlen Finger an einer Hand, so wird für 0 und 7 angenommen, daß sie dasselbe Muster haben, wie die korrespondierenden Finger der anderen Hand; bei Schlingen dagegen, daß sie das entgegengesetzte Muster haben, also 1 = 4 und 4 = 1.

Fehlen dieselben Finger an beiden Händen, so wird angenommen, daß sie Wirbelmuster enthalten würden, und daß das Ergebnis des Nachfahrens bei denselben mit 1 zu bezeichnen wäre.

Hat ein Wirbel drei Deltas, so ziehe man für die Subklassifikation die beiden linken in Betracht.

1) Unter A befinden sich alle großen „unlettered" Sammlungen, z. B.: $\frac{1}{1}\left(\frac{A}{A} \text{ bis } \frac{U}{U}\right)$, $\frac{5}{17}\left(\frac{U}{U}\right)$, $\frac{1}{17}\left(\frac{U}{U}\right)$, $\frac{9}{1}\left(\frac{U}{U}\right)$ usw.; ebenso $\frac{17}{1}$. $\frac{28}{32}$, $\frac{31}{28}$, $\frac{31}{32}$, $\frac{32}{32}$, usw.

Außer diesen 9 Klassen gibt es noch 21 andere, die zur Gruppe A gehören, von denen aber bei weitem die meisten so klein sind, daß die Subklassifizierung aller ihrer Muster keine Schwierigkeiten machen kann.

2) Ist diese Subklassifikation für einige Karten vielleicht etwas umständlich, so ist sie für die meisten doch sehr bequem. Die Schlingen nämlich in der Nähe von Wirbeln zählen oft viele, die in der Nähe von Bogen nur wenige Linien. Außerdem erhalten die Wirbel an den Ring- und Kleinfingern der rechten Hand oft 2 als Subklassifikationszahl, während die Wirbel an denselben Fingern der linken Hand nicht selten 1 bekommen. — Nichtsdestoweniger habe ich doch aus guten Gründen die letzten drei Fingerpaare für die Subklassifikation wählen müssen.



Rechte Hand:

Class. Nr. $\frac{41}{14}$ ‖ $\frac{093}{685}$

1. Rechter Daumen. 16/17	2. Rechter Zeigefinger. 9/10	3. Rechter Mittelfinger. 10/11	4. Rechter Ringfinger. 13/14	5. Rechter Kleinfinger. 11/12
4	1	0	72	12

Linke Hand:

6. Linker Daumen. 16/17	7. Linker Zeigefinger. 9/10	8. Linker Mittelfinger. 10/11	9. Linker Ringfinger. 13/14	10. Linker Kleinfinger. 11/12
1	4	42	71	41

Erläuterung des Beispiels:

Nach der Hauptklassifikation:

$$\frac{4 \quad 1 \quad 0 \quad 7 \quad 1}{1 \quad 4 \quad 4 \quad 7 \quad 4}$$

(Der Bruch $^1/_4$ kommt nicht viermal, sondern nur zweimal, und $^7/_7$ kommt auch nicht viermal, sondern nur einmal vor. Es werden deshalb nur die letzten 6 Finger subklassifiziert).

Nach der Subklassifikation:

$$\frac{4 \quad 1 \quad 0 \quad 7+2 \quad 1+2}{1 \quad 4 \quad 4+2 \quad 7+1 \quad 4+1}$$

IV.

Verordnungsrecht und Blankettsatzung.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Das Gesetz — nicht die Reichssatzung und nicht das Landesgesetz als Anordnungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt — von der Krone unter Zustimmung der Volksvertretung in verfassungsgemäßer Form erlassen sind, — können alle Lebensverhältnisse regeln. Denn unendlich mannigfaltig sind die Komplikationen im Menschendasein. Es gibt viele Dinge, welche das Bedürfnis partikulärer sogar lokaler Normen erzeugen, die Landesnatur und der Volkscharakter, die jeweilige Stufe kultureller Entwicklung, Sitten und Gebräuche, die nach provinzieller oder örtlicher Eigentümlichkeit verschiedenen Lebensbedürfnisse. Wie Beseler bemerkt, auch der Gegensatz von Stadt und Land, Ackerbau, Fabrikation, Handel und Schiffahrt bringt sich zur Geltung[1]. Je mehr diese Lebenserscheinungen die Natur der Sondergebilde nicht verleugnen, um so mehr ist das Werturteil allein solchen Instanzen zu überlassen, welche den Verhältnissen nahestehend, diese nach allen Richtungen zu würdigen in der Lage sind. Von hoher Warte herab sieht der Beobachter sie zu klein zu seinen Füßen liegen. So kann auch sein Urteil des Mangels der Oberflächlichkeit nicht entraten.

Mit um so größerer Intensivität dieser Lebensvorgang in den Blickpunkt der Betrachtung tritt, in einem um so höheren Grade erwächst das Bedürfnis nach normativen Vorschriften mit partikulärer Rechtsnatur, nach Lebensregelung der Rechtsgenossen durch das Reskribieren provinzieller und lokaler Gewalten. Und in ganz derselben Tragweite werden die gesetzgebenden Faktoren des konstitutionellen Staates genötigt, sich Reserve aufzuerlegen, wo die Aufgabe an sie herantritt, die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung

---

1) Beseler, Kommentar zum Preuß. StGB., S. 571.



zu setzen. So muß alles der Zentralgewalt unterstellten Instanzen überlassen bleiben. Es muß Gewalten geben, welche die Aufgabe übernehmen, an Stelle der für das Schaffen reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften berufenen Behörden, der Sondernorm die Richtung zu verleihen, welche das Volksbedürfnis in seinem nicht aussetzenden Wechsel nach Ort oder Zeit von ihr verlangt.

So führt eine Zwangslage zur Anerkennung der Autonomie. Je größer das Staatswesen ist, um so weniger ist die Gesetzgebung in der Lage, alles selbst zu regeln, um so mehr muß autonomischer Bestimmung der Provinzen, Bezirke, Kreise, selbst einzelner Ortschaften überlassen bleiben, um so weniger darf der freien Bewegung in der Ausübung des Selbstkürrechts die Schranke errichtet sein [1]).

Noch aber gibt es einen Mittelweg und die gesetzgebenden Faktoren, zunächst des Code pén., dann des Preußischen, schließlich des Reichsstrafgesetzbuchs haben denselben als gangbar erachtet. Es ist der legislativen Macht, es ist der Macht des Reichs oder des Gliedstaates unbenommen, die Vorschriften als Gesetzesbefehle an die Gewaltunterworfenen so zu fassen, daß zwar die Regelung des Lebensverhältnisses durch Aufstellung des Deliktstatbestandes aber dieses nur in seinen Umrissen, seiner generellen Bedeutung nach somit unvollständig zum Ausdruck gelangt, die Festlegung der einzelnen Deliktsmerkmale als eben Festlegung dessen, was gesollt oder unterlassen werden muß, autonomischer Vorschrift der nachgeordneten Behörden oder von der Reichsgesetzgebung der landesrechtlichen ist überlassen worden. Die Strafdrohung für den Übertretungsfall des also ergänzten Gesetzesbefehls hat aber der Partikulargesetzgebung ebensowenig eingeräumt werden sollen als der autonomischen Festlegung durch die Zentralinstanz, die Provinzial-, Kreis- oder Ortsbehörden.

Sonach ist das Strafgesetz, als welches besteht aus der Norm und der ihr sich angliedernden Strafdrohung, mit Rücksicht auf dessen ersteren Bestandteil nur lex imperfecta. Es ermangelt der Geschlossenheit, die Doktrin spricht von offener, auch blinder Strafdrohung [2]), die übliche Bezeichnung inzwischen ist diejenige des Blankettgesetzes [3]).

Sofort aber erhebt sich die Frage, in welcher Form das Schließen dieses Offenheitszustandes zu erfolgen hat?

---

1) Autonomie im weiteren Sinne des Wortes. Das gemeindliche Selbstkürrecht ist durch PGes. v. 11. März 50 beseitigt. Siehe unten.

2) Binding, Normen I, S. 162. Frank, Komm., Einleit. II.

3) Beling, Grundzüge S. 45. Wolf, Pol. Verord. S. 41, 175.



Die Antwort aber ist aufliegend. Es kann die Vervollständigung des Gesetzesbefehls wiederum nur statthaben durch einen gesetzlichen Imperativ, falls nicht eine weitergreifende Ermächtung in jener ersteren autoritativen Willenserklärung ausgesprochen ist. Anders nämlich würde die untere Instanz ein Recht in Ausübung bringen, welches als Majestätsrecht ein geheiligtes Vorrecht der Krone ist. In einem konstitutionellem Staate kann und darf das nicht sein.

Des weiteren aber ergibt sich, daß ein Landesgesetz zur Ausfüllung des Blanketts nur dann kann berufen sein, wenn das Letztere selbst vom Reich ausgeht. Anders nämlich wäre es nicht angezeigt, zunächst noch das Blankett aufzustellen und nicht sofort die lex perfacta ergehen zu lassen, doch nicht ohne Ausnahme.

So verweist § . 360, 9 StGB. auf gesetzliche Bestimmungen, welchen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen usw. errichtet werden. In dem Preuß. StGB. § 340, 6 fehlte aber die Verweisung auf das Gesetz.

Es verweist § 367, 9 StGB. auf ein gesetzliches Verbot des Feilhaltens oder Führens verborgener Waffen. Dieses Verbot war in dem § 345, 7 Preuß. StGB. bereits erlassen.

Nur in Anbetracht des befohlenen Raupens (§ 368, 2) verwies schon das Preuß. StGB. § 347, 1 auf Gebote, welche „durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen“ aufgestellt worden. Hier aber ist zu beachten, daß ein Unterlassungsdelikt zur Betrachtung steht und, da das Bedürfnis der Abhilfe nicht in allen Landesdistrikten in einem gleichen Maße in die Erscheinung tritt, besonders aber mit Rücksicht auf rheinisches Recht und die Vorschrift des Art. 471, 8 Code pén., welcher auf Orte verweist, ou ce soin (d'écheniller nämlich) est prescrit par la loi ou les reglements, — mit der Möglichkeit nur distriktsweise bestehender gesetzlicher Vorschriften zu rechnen war. Deshalb verwies ein landesrechtliches Blankettstrafgesetz auf die landesrechtliche gesetzliche Ausfüllung. Nur daß diese nach dem ausländischen und inländischen preußischen und reichsdeutschen Strafgesetze auch durch Reglements- oder polizeiliche Anordnungen statthaben konnte.

II.

Nun aber gab es von altersher neben der Krone noch eine andere gesetzgebende Gewalt: diese entäußerte sich freilich zumeist nur in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung — „de minoribes vero causis“, wie schon die karolingische Gesetzgebung das zum Ausdruck brachte und wie schon Tacitus berichtet hat: De minoribus rebus principes consultant de majoribus omnes (Germ. 11) auch die

Machtvollkommenheit war eine geringere, sie konnte nicht jede Strafe auf den Ungehorsam setzen, vielmehr diese durfte ein gewisses Maß nicht überschreiten.

So hatte der karolingische Graf das Verordnungsrecht, und seine Amtsbefehle beachtete oft auch der Richter, seitdem Königsrecht zum Volksrecht erstarkt war[1]), allein er durfte nicht beliebige Geldstrafen verhängen, vielmehr es richtete sich die Strafe nach Stammesrecht zumeist 15 auch 12 Solidi, ausnahmsweise erreichte sie die Höhe des Königsbanns von 60 Schillingen. Es mag dahingestellt sein, ob auch der Zentenar eine geringere Strafe für den Ungehorsamsfall zu verhängen befugt war, wie der Vogt in Höhe von 3 Schillingen; im Laufe der Zeiten war vielfach sowohl an diesen wie auch an den Zentenar der Blutbann und damit die höhere Machtvollkommenheit überkommen. Es hatten auch die Dinghofsherren den Bann als das Recht, Bußen zu setzen auf frevelhafte Handlungen oder Unterlassungen und betrug das höchste Gewette 30 Schillinge[2]). Das neuzeitige behördliche Verordnungsrecht, die sog. kleine Gesetzgebung schlägt aber doch seine Wurzeln in eine spätere Entwicklung des Rechtslebens.

Die Gesetzgebung der Karolinger geriet mit dem Absterben dieses Geschlechts in Vergessenheit. Als eine[3]) urkundenarme wildbewegte Zeit des Kampfes und der Fehde die Vasallität und die Grundherrschaft erwachsen, die Bauernfreiheit dahingegen ersterben ließ, trat Gewohnheitsrecht an ihre Stelle, auch das Kirchenstrafrecht, welches selbst die Immoralität bestrafen konnte.

Dann aber stieg ein neues Kulturelement auf die Ebene mit dem Aufblühen der Städte. Innerhalb ihrer Ringmauer waltete die städtische Ordnung, „die Grundlage der neueren Polizei“ [4]). Waren auch zunächst der Verwaltungs- und Verordnungsbann mit der Gerichtsbarkeit verbunden bei dem Burggrafen, Zentenar, Schulzheißen, so erwarben die Städte, selbst die landesherrschaftlichen, zufolge Bewidmung mit fremdem Recht, Ankaufs, Verpfändung, besonderer Begünstigung doch die Gerichtsbarkeit als Eigenrecht, ernannten selbst Richter, die Strafe fiel in die Stadtkasse, es wurde der Stadt gewettet, auch das Urteil erging im Namen der Stadt[5]).

---

1) Breuner, Grundriß d. RG., S. 70, 89, 32. Schröder, Rechtsg., § 52—53.

2) Zöpfl, Rechtsaltertum I, S. 27.

3) Schröder § 52.

4) Roßhirt, Gesch. d. Strafrechts III, S. 162.

5) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 713, 736.

So war auch die Gubernatio des einst kaiserlichen Richters, es war die administrative Gewalt an die andere Hand gekommen, es hatte sich auch eine städtische Polizeihoheit entwickelt, und ihr hinwieder vermochte sich die Eigengesetzgebung zu entringen, das Stadtkürrecht.

Denn innerhalb der Stadtmauer entfaltete sich inzwischen ein reges Verkehrsleben, die städtische Obrigkeit sorgte für [1]) die Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes, des Bauwesens, des Straßenverkehrs, des Marktverkehrs und Feuerlöschwesens, schließlich der Reinlichkeitspflege und Gesundheitsfürsorge. Alles das aber ging ohne Handhabung der Befehlsgewalt nicht ab. Diese vollzog sich um so leichter, als eben dieselben Behörden die Träger beider Gewalten waren, der Gerichtsbarkeit und der Gubernatio, insbesondere war mit der Marktgerichtsbarkeit immer verbunden die Marktpolizei. So entstanden die städtischen Küren, Willküren, Einungen, Statuten, Schraen, Erzeugnisse vieler wirtschaftlicher Beziehungen, die in den Stadtbüchern bald aufgezeichnet schließlich als Polizeiordnungen bewertet wurden [2]).

So erwuchs die Autonomie unter der Signatur gewohnheitsrechtlicher Bildung. So vollzog in den Reichsstädten ein stilles Walten der Zeit sich unbemerkt unter stillschweigender Billigung der Kaisermacht. Von hoher Warte herab konnte diese schlechterdings nicht eingreifen in das Verkehrsleben, welches selbst die kleineren Gliedstaaten innerhalb geschlossener Ringmauer sich entfalten ließen. Ihr erübrigte nur, nachträglich und als jura ab antiquo habita [3]) diejenigen Einrichtungen anzuerkennen, welche sich längst befestigt hatten.

In denjenigen älteren Städten ferner, deren Einrichtungen [4]) ihre Wurzeln schlugen in die Zeiten der Römerherrschaft, war der Dekurionen (Ratsherrn-)Stand erhalten mit der Polizeigewalt speziell aber der Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolizei.

In den alten Bischofsstädten kam es zwischen dem Stadtherrn und dem Gemeinwesen zur vertragsmäßigen Anerkennung der gewohnheitsrechtlich erwachsenen Autonomie. Und das geschah zumeist nach langem Ringen, einem langlebigen Streit [5]). Es konnten auch die Landesfürsten sich schließlich der Anerkennung städtischer Selbst-

---

1) Daselbst S. 740.
2) Schröder, Rechtsg., § 50, 51.
3) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch., § 263.
4) Daselbst § 243.
5) W. Schulte, Strgesch., § 80. Brunner, Grundz., S. 145.

gesetzgebung nicht mehr entziehen als der Privilegierung dessen, quod vulgo koere dicitur, statuta mandare et edicta promulgare[1]). Eine mindestens indirekte Bewilligung des Eigengesetzgebungsrechts erging durch die bei Verleihung des Stadtrechts erfolgende Bewidmung mit den Freiheiten und dem Rechte einer schon älteren, benachbarten Stadt. Es erfolgte eben die Beziehung auf die in der letzteren schon bestehende Justiz- und Polizeiverfassung, welche auch wenigstens eine der Form nach besonderen Gesetzgebung sich erfreute[2]). Und diese im 12. Jahrhundert so häufige Bewidmung mit dem jus municipale, dem Weichbildrechte des anderen Stadtgemeinwesens führte dahin[3]), daß von solchen, die im Besitz alter Statuten waren, mit Vorliebe eine höhere, wenn möglich die kaiserliche Bestätigung nachgesucht wurde, um das Ansehen der Stadt zu erhöhen.

Als aber[4]) diese sich aus der Gesamtvielheit der Bürger — der universitas civium — entwickelt hatte zur Gesamteinheit — der civitas — der Stadtpersönlichkeit, nachdem die Stadtverfassung sich umgebildet hatte, übernahm im 13. Jahrhundert der Stadtrat die Verwaltung. An ihn war dann auch die Ausübung der Autonomie überkommen. Diese hatte sich damit befreit aus der Gerichtsgewalt abgeklungener Tage, das Richteramt hatte für den Stadtbegriff die Bedeutung verloren, als mit einem städtischen Amte betraut wird der Richter in den Stadturkunden jetzt kaum noch genannt, der Richter repräsentiert nicht mehr[5]), der einstige Bildungsfaktor zumal für das bischöfliche städtische Gemeinwesen war in den Hintergrund getreten. Nicht mehr der vom Kaiser abgeleiteten Banngewalt, sondern aus dem Eigenrecht, der Polizeihoheit der Stadt als solcher vermochten die Ratsbefehle, Ratsmandate, schließlich die üblichen städtischen Polizeiordnungen sich zu entringen.

So hatten die Tage des Mittelalters sich geneigt. Nach der Wende dieses Zeitalters — war die Bezeichnung: „Polizei“ in die Rechtssprache überkommen —, als das Reich dem städtischen Wirtschaftsleben in seiner aufstrebenden Entwicklung seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Das kam in der Reichspolizeigesetzgebung zum Ausdruck. Diese aber fand das Selbstkürrecht als eine bestehende städtische Einrichtung überall vor. Deshalb befahl schon die Regi-

1) Eichhorn § 259. Brunner S. 108.
2) Eichhorn § 243.
3) Eichhorn § 263—310.
4) Gierke S. 593.
5) Gierke S. 599.

mentsordnung von 1495 den Landesobrigkeiten „fürzunehmen Ordnung und Polizei", die Polizeiordnung von 1555 „die Erhaltung solcher guter Polizei und Ordnung", die Reichs-Polizeiordnung von 1500 u. 1577 bezeichneten als die von Polizeiwegen abzustellenden damaligen Übelstände: Luxus, Bettelei, Zutrinken, Stationieren, Gotteslästern, Schwören, das Zigeuner-, Schalksnarren-, Reimensprecher-, Landstreicherunwesen. Damit aber war die Einmischung der Reichsgewalt auch fast abgeschnitten [1]). Es hatten sich andere Machtfaktoren eingeschoben, der Kaiser war auf Reservatrechte und Prärogativen beschränkt.

So fristete die Selbstgesetzgebung niederer polizeilicher Legislatur ihr Leben und Walten bis über die Reformation, dann bis über die Tage des großen Krieges hinaus, bis im 18. Jahrhundert eine neue Ära in die Erscheinung trat. Gleichwohl hatte die allmähliche Entwicklung des Staatslebens ganz unvermerkt eine andere Rechtsauffassung zeitigen müssen. Dieses wenigstens außerhalb der Ringmauern reichsstädtischer Gemeinwesen.

Es hatte sich, nicht unbeeinflußt sowohl durch den Westfälischen Frieden (171), als die staatliche Entwicklung im Frankenreiche und die Theorie der Hofjuristen, auch auf deutschem Reichsboden der bevormundende, „mechanische Fürstenabsolutismus" schließlich durchgerungen. Es waren Provinzen und Gemeinden herabgedrückt zu bloßen Staatsanstalten, Verwaltungsbezirken; es wurde die Verwaltung überwacht, das Selbstkürrecht der landesherrschaftlichen Kontrolle unterworfen [2]). So trat eine Rückbildung nach der karolingischen Rechtsauffassung auf die Ebene staatswirtschaftlichen Lebens. Es war kein Rückstau des Kürrechts in die Umklammerung alter Bannleihe, diese war längst außer Übung gekommen. Nur auf roter Erde war die Feme als das Gericht übers Blut nach wie vor sie einzuholen genötigt. Immer mehr aber erschien nun die kleine Gesetzgebung nur noch als Ausfluß landesherrlicher Hoheit mithin als nur delegierter Machtvollkommenheit. So hatte sie sich der autonomen Satzungsbefugnis entwinden müssen, um wie in alter Zeit als die Entäußerung der Herrschergewalt auf die Ebene des Rechtslebens zu treten.

Eine Wandlung im Entwicklungsgange der staatlichen Einrichtungen aber blieb bestehen. Einst gravitierte alles nach Kaiser

1) Noch folgten: Duellmandate, R. S. über Handwerksmißbräuche, Bücherwesen, Pütter I nst. jur. publici § 333.

2) v. Bar, Handbuch S. 139. Bluntschli, Staatsrecht I, S. 394. Schulze, Staatsrecht II, S. 25.



und Reich, jetzt hatte die landesfürstliche Zwischengewalt sich eingeschoben. Nur ihr nach vermochte ein Hoheitsrecht der Legislatur sich auszulösen, welches dann der Rechtsauffassung jener Tage entsprechend als Majestätsrecht in die Erscheinung trat.

So fand die Zeit, welcher das allgemeine preußische Landrecht seinen Werdegang verdankt, die Rechtslage vor. Es bezeichnet der § 6, II., 13 „das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen“ —, als Majestätsrecht. Sonst wurden die Bezeichnungen „Polizeiverordnung“, „Polizeiordnung“, „Polizeigesetz“ als inhaltlich gleichbedeutend verwendet. Neben den „Landespolizei, gesetzen“ wird gedacht „der besonderen Polizeigesetze jeden Orts“- der „Polizeigesetze und Ordnungen jedes Orts“ oder auch „der Statuten und Polizeiordnungen des Orts[1])“. Polizeiliche Normen fanden sich auch in den städtischen Polizeistatuten, deren Erlaß nach § 115, II., 8 den Stadtgemeinden vorbehalten war.

Die Verfassung des preußischen Staates hatte aber den Grundsatz aufgestellt, daß Strafen nur nach Maßgabe des Gesetzes angedroht werden dürfen, und das Postulat des Gesetzes war die Zustimmung der Volksvertretung. Damit war auch für die Regelung des Bezirksstrafrechts die Notwendigkeit gegeben und infolge dieser wurde das Gesetz vom 11. März 1850 erlassen. Dieses Gesetz delegiert an die Bezirks- und Ortspolizeibehörden das Recht, Gesetze zu erlassen über bestimmte Materien unter Anknüpfung der Strafdrohung für den Ungehorsamsfall. Ihm gegenüber delegiert die süddeutsche Gesetzgebung nur hinsichtlich der Normenfeststellung, so Bayern, Württemberg, Baden, indem sie den Strafrahmen selbst auswirft[2]).

Der Inhalt dieser behördlichen Befehle, als welche formell sind Verordnungen, die aber materiell der Gesetzesnatur nicht darben, ist Rechtssatz, Rechtsregel, ist Rechtsnorm, Rechtsvorschrift. Deshalb auch ist ein Irrtum hinsichtlich der Norm Strafrechtsirrtum — so daß mithin die Verletzung der Norm die Revision begründet nach Vorschrift § 376 StPO.[3]). Und wie die Gesetzesunterworfenen, so muß auch der Richter die Rechtsverordnungen kennen, er ist gehalten, neben der formellen Verkündung auch das zu prüfen, ob sie der

1) Th. II Tit. 7 § 37. 8, Tit. 8 § 398. Th. I Tit. 9 § 325. 87. Th. II Tit. 8 § 424. Rosin, Begriff der Polizei, S. 33. 34.

2) Rosin, Polizei-Verordn., S. 121.

3) E. R. G. 28 S. 195. Goltd. Arch. 45 S. 50 und daselbst v. Bülow S. 326. Wolf, Pol. Verordn., S. 31.

Delegation entsprechen und ob sie (§ 15 PVG.) nicht im Widerspruche stehen mit den Gesetzen oder Verordnungen einer höheren Instanz.

Es sind nun als Supplemente des Blankettstrafgesetzes Polizeiverordnungen bestimmt bezeichnet im § 366, 10 und 366 a. Während aber da, wo das Gesetz zur Blankettausfüllung berufen ist, nicht immer schon die Polizeiverordnung genügt als eine Vorschrift, die nur ist Gesetz juxta modum, jedenfalls, da der konstitutionelle Werdegang entfällt, formell nicht Gesetz, läßt hier sich die Frage aufwerfen, ob umgekehrt das Gesetz da die Blankettausfüllung bewirkt, wo auf eine Polizeiverordnung verwiesen ist. Die Frage ist in dem Rechtsgebiete des § 366 a kaum von praktischer Bedeutung, sie würde auch nur für den jedesmaligen Einzelstaat können beantwortet werden. Die Bejahung aber ist nicht zweifelhaft, wenn die polizeilichen Vorschriften, wenn auch nur, wie nicht anders möglich, in beschränkter Tragweite gesetzlich sind kodifiziert worden. Jedenfalls stehen landesherrliche Befehle, wie solche vor der konstitutionellen Ära mit Gesetzeskraft waren ausgerüstet, den späteren Polizeiverordnungen gleich. So in dem Geltungsbereich des § 366, 10 die Allerh. Kabinetts-Order vom 24. Februar 1816 die Verunreinigung der Flüsse und Kanäle betreffend [1]). Es werden überdies ältere Landesgesetze von dem Blankett des bezeichneten Reichsstrafgesetzes unzweifelhaft mitumfaßt, weil das Reichsstrafgesetzbuch den bestehenden Rechtsgüterschutz anerkennen und ordnen, keineswegs aber schmälern wollte, deshalb alle auf dem Gebiete der polizeirechtlichen Regelung des Wege-, Straßen-, Platz- und Wasserstraßenverkehrs erlassenen Anordnungen der mit Polizeistrafgewalt seinerzeit ausgestatteten Behörden hat vorbehalten wollen.

Es ist nun unzweifelhaft, daß da, wo als Supplement für die nicht geschlossene, blinde Strafdrohung das Gesetz oder die Polizeiverordnung als bezirksstrafrechtliche Norm ausdrücklich bezeichnet sind, keineswegs auch eine autoritative Willensäußerung, ein behördlicher Befehl niederen Grades mithin eine andere administrative Vorschrift zur Blankettausfüllung als zureichend erscheinen [2]).

III.

Immer aber kann die Gesetzgebung auch Administrativvorschriften, welche der rechtlichen Bedeutung des Gesetzes — formell und materiell — noch nicht teilhaftig sind, zur Blankettausfüllung ausdrücklich als

1) E. K. G. Goltd. Arch. 41 S. 67.
2) E. K. G. Goltd. Arch. 51 S. 59. Wolf S. 174.



zureichend erklären. Und das ist mannigfach geschehen. Es genügt dann die Imperative sozusagen minderen Ranges. Mit diesem Erfolge fungieren polizeiliche Anordnungen (§§ 367, 2, 16; 368, 1, 2, 8) oder Anordnungen schlechthin (366, 1), Vorschriften, welche von der Polizeibehörde erlassen sind (369, 3), Vorschrift über die Maß- und Gewichtspolizei (369, 2), das Gebot (§ 365), die Verordnung (367, 5 u. 5a). Wo eine Blankettausfüllung durch solche Imperative auch untergeordneter Rechtsnatur nachgelassen ist, herrscht Rechtsungewißheit in der Richtnng nicht, daß solche Ergänzungsbefehle entbunden sind von den formellen Voraussetzungen der Polizeistrafverordnung als des Ausflusses delegierter Gesetzgebungsgewalt und von der Verkündung unter Beachtung bestimmter Formen [1]). Unzweifelhaft ist, daß alle solche Anordnungen, Vorschriften oder das Gebot, können auch durch das Gesetz als Ergebnis des konstitutionellen Werdeganges ersetzt werden. Es entspricht diese Rechtsauffassung zunächst der Rechtsregel: plus semper in se continet, quod est minus. Auch der Gesetzesbefehl ist Anordnung, Vorschrift, Gebot, das alles im weiteren Sinne des Wortes. Es gilt allgemein, was Binding [2]) hinsichtlich §§ 327, 328 StGB. angemerkt hat, „der notwendige Rückschluß von geschütztem Kleineren auf das mindestens des gleichen Schutzes teilhaftige Größere".

Andrerseits sind jene Blankettsupplemente doch wieder nur als generelle Satzungen zulässig, welche nicht den einzelnen konkreten Tatbestand, vielmehr nur durch ein abstraktes Verbot des Handelns oder Unterlassens unter Aufstellung abstrakter Merkmale eine Lebensbeziehung zu regeln bestimmt sind. Nur hinsichtlich der Vorschriften, welche von der Polizeibehörde erlassen sind gegen Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten und die „Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten" betreffen, sowie die Art und Zeit, „sich des Feuers zu bedienen", ist das Gesetz abgestellt auf allgemeine und individuell gegebene Vorschriften". Die Textierung [3]) trifft den individuellen Arbeiter, die Verschiedenheit der Vorrichtungen in den verschiedenen Gewerben ließ es nicht zu, das Gesetz auf allgemeine — generelle — abstrakt gefaßte Anordnungen zu beschränken (§ 369, 3).

Andrerseits kommen da, wo generelle Anordnungen zur Blankettausfüllung berufen sind, auch solche in Rücksicht, welche vor dem

---

1) E. O. T. Goltd. Arch. 25 S. 63. Lindemann, Pol.-V. 17, Goltd.Arch. 42 S. 420. 422.

2) Binding, Lehrb. II S. 79. 742 Note, 747. Frank § 368. 1. Roedenbeck, Pol.-Verordn., S. 73.

3) Frank, Oppenhoff, Olshausen h. l.

Reichsstrafgesetzbuche sowohl als dem das Polizeiverordnungsrecht regelnden Preuß. Gesetze vom 11. März 1850 erlassen sind [1]). Es gilt das nämlich in betreff aller von der Zentral- oder der Bezirksinstanz damaliger Zuständigkeit entsprechend erlassenen Anordnungen oder Reglements um so mehr also landesherrlicher Befehle oder Kabinettsorders, welchen seinerzeit Gesetzeskraft zuerkannt worden ist. So ergingen in Preußen in Ausführung der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 die Anordnungen der Bezirksregierungen betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Es sollte dieser landesherrliche Befehl nur Zweifel entscheiden [2]), welche hinsichtlich der hier angeregten Materie erwachsen waren und nicht (so sehr) eine neue Delegation begründen vielmehr aussprechen, daß die Wahrung der Sonntagsruhe zu denjenigen Gegenständen gehöre, welche die Regierungen schon nach § 11 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu regeln gehalten seien. Der § 340, 8 Preuß. StGB. und § 366, 1 RStGB. schließen an diese Regelung an, sie schützen die infolge dieser getroffenen älteren Befehle, sie wiederholen mit Absicht die schon in dem Königl. Gesetzesbefehle enthaltene Bezeichnung der in Aussicht genommenen Vorschriften als bloßer „Anordnungen". Dieser Ausführung entsprechend hat auch § 19 das Gesetz über die Polizeiverwaltung generell verordnet:

„Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden." Nur das erscheint als selbstverständlich, daß die früheren Vorschriften den Rechtsgrundsätzen des Rechts der Gegenwart nicht widersprechen dürfen, Anordnungen, welche Fragen des Besitzes oder Eigentums entscheiden sollen, wären ebenso unbeachtlich, als solche, die nicht im Interesse der Gemeinschaft sondern nur im Interesse einer Einzelpersönlichkeit oder im Sonderinteresse einer Gesellschaft, einer Anstalt erlassen wären [3]).

Was nun anbetrifft die Rechtsnatur solcher Anordnungen und Vorschriften, welche ein abstraktes Gebot oder Verbot enthalten, so tragen dieselben als bloße Supplemente des Reichsgesetzes, welchem sie erst den realen Inhalt verleihen, das Gepräge reichsrechtlicher [4]) Normen. Sie sind ausgeschieden aus dem Landesstrafrecht. Allein

---

1) E. K. G. Goltd. Arch. 42 S. 281 und Jahrb. 12 S. 181 und Preuß. Ges. v. 9. Mai 1892 über Sonntagsruhe.

2) Roedenbeck, Polizeiverordn. S. 62.

3) E. K. G. Jahrb. 6 S. 182 und 26 S. 40. Lindemann, Polizeiverordn. S. 53 und 159. Rosin, Polizeiverordn. S. 158.

4) Wolf, Polizeiverordn. S. 175.

sie sind wie die infolge landesrechtlicher Delegation in den Polizeistrafverordnungen enthaltenen landesrechtlichen Befehle oder Verbote immerhin Rechtssätze, Rechtsregeln, Rechtsnormen, die irrtümliche Auslegung also begründet wie jene die Revision. Allein die als Ausführungsverordnungen sich kennzeichnenden Anordnungen der Verwaltungsbehörden haben nicht die Rechtsnatur des Strafgesetzes, es ist deshalb die Berufung auf Nichtkenntnis oder irrige Auffassung der Norm nicht ausgeschlossen [1]). Solche Anordnungen und Vorschriften vielmehr sind abgelagert auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts also Maßnahmen bloß öffentlich rechtlicher Natur. Die Norm des Blankettgesetzes besagt: „Ihr sollt die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen beachten", sie macht damit diese nicht zum integrierenden Bestandteil ihrer selbst. — Ein Strafrechtsirrtum ist nur insoweit möglich, als der Täter nicht weiß, daß ihm selbst auch der Gehorsam in Befolgung dieser Anordnungen ist anbefohlen, daß also jener Befehl besteht und auch ihn trifft. Dabei blieb der Inhalt der Anordnungen noch unberührt. Der Irrtum hinsichtlich dieses Inhaltes erscheint als Tatsachenirrtum [2]), falls die Unterscheidung zwischen diesem und dem Strafrechtsirrtum mit derjenigen Rechtsanschauung soll als erheblich gelten, welche zurzeit der höchste Gerichtshof noch vertritt. Die Positivfeststellung unterstellt mindestens das, daß dieser als nicht entschuldbar erscheint.

Noch aber darf nicht unbeachtlich bleiben, daß die Gesetzgebung in einzelnen Bestimmungen textiert nicht mit der technischen Bezeichnung der Anordnungen, Vorschriften, Gebote oder Polizeiverordnungen, vielmehr nur verweist auf die Nichtbefolgung der ergangenen Verordnungen. So 367 5 und 5 a. Der Inhalt dieser Vorschriften aber läßt sofort erkennen, daß eine Materie berührt wird, hinsichtlich welcher die Einzelvorschriften teils unmittelbar vom Kaiser, teils von den höchsten Reichs- oder Staatsbehörden zufolge spezieller reichs- oder landesrechtlicher Delegation sind erlassen worden. Wenn auch diese Behörden Polizeiverordnungen erlassen können, so tragen doch nicht alle Amtsbefehle, welche von ihnen ausgehen, diesen Charakter und darum erschien es angezeigt, den Ausdruck im Texte zu verwenden. In diesem Sinne kommen in Betracht die im § 145 erwähnten seerechtlichen „vom Kaiser — erlassenen Verordnungen", die Erlasse, welche als Eisenbahnverkehrsordnungen oder Postordnungen für das Reich bezeichnet sind, die-

1) Binding S. 747 und II S. 67, Goltd. Arch. 45 S. 50. 257. 326. Beling, Grundriß S. 19. Wolf, Polizeiverordn. S. 32.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 40 S. 349.

jenigen des Bundesrats (zum § 367, 5 u. 5 a) ferner die Ausführungsverordnungen der Landeszentralbehörden. Andrerseits ist mit der Entscheidung des Kammergerichts [1]) davon auszugehen, daß die untergeordneten Behörden Verordnungen doch nur als Polizeistrafverordnungen erlassen dürfen, daß das Gesetz die Bezeichnung „Anordnungen", „Vorschriften" nicht ohne Grund vermieden hat.

IV.

Wenn es aber auch für die Blankettssupplemente der Anordnung, Vorschrift, des Gebots oder der Verordnung als allgemeine Ausführungsbestimmungen höherer Behörden oder selbst des Reichsoberhaupts nur um abstrakte Gebote oder Verbote sich handeln kann, die sich nicht in der Ordnung eines bestimmten konkreten Tatbestandes ausleben und erschöpfen, so steht doch nichts im Wege, daß diese Normen Ausnahmen zulassen, insoweit sie es der Behörde gestatten, bei gegebener Sachlage die letzte Ordnung der Dinge durch Einzelbefehle vorzunehmen, insbesondere schriftlich oder wenn das Landesrecht nicht entgegensteht, selbst mündlich Verhaltungsmaßregeln den Normgebundenen vorzuschreiben. Individuelle Weisungen also sind als spezielle Amtsbefehle [2]) auch subalterner Polizeiorgane (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) als zulässig erachtet. Es bestimmt auch § 24 Gew. Ordg., daß bei Anlegung von Dampfkesseln die Behörde, welche die Genehmigung erteilt, die erforderlichen Vorkehrungen und „Einrichtungen" vorschreiben darf.

Solcher Amtsbefehle benötigt die Gesetzgebung immer, wenn die Regelung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur durch das persönliche Eingreifen des Beamten zu erwarten ist, weil das Publikum bald der Sachlage gegenüber Gleichgültigkeit, bald ein Nichterfassen der Situation, bald geradezu trotzige Auflehnung gegen das Gesetz erkennen läßt. Hier nun beginnt der Gesetzgeber die Autorität der Beamten zu erhöhen, indem schon der Ungehorsam gegen den Amtsbefehl unter Strafe gestellt, nicht erst der gewaltsame Widerstand abgewartet wird. Damit aber die Strafe des Blankettgesetzes auf den Ungehorsam selbst die Anwendung nicht versage, muß der Beamte in dem vorbehaltenen Gesetze, Verordnung, Anordnung, Vorschrift, Gebot zur Erteilung des Amtsbefehls ermächtigt werden, so daß der Ungehorsam gegen diesen erscheint als der Ungehorsam gegen jene autoritativen Willenserklärungen selbst. Diese decken den Spezial-

1) Goltd. Arch. 43 S. 62.

2) Tatsächliche Anordnungen (nicht Rechtssätze). Bornhack, Verw.-Recht II S. 138.

6*



befehl wie das Blankett sie selbst. Die offene Strafdrohung ist erst durch den Amtsbefehl geschlossen, sein Inhalt ist damit, wenn das Landesgesetz ihn deckt, Landesrecht, sonst aber Reichsrecht [1]).

Niemals aber ist der Inhalt des Amtsbefehls selbst Rechtsnorm, Rechtssatz, Rechtsvorschrift. Vielmehr ist derselbe tatsächlicher Rechtsnatur, ein Irrtum begründet nicht die Revision im Sinne § 376 St.P.O. an seine Auslegung vielmehr ist der Revisionsrichter gebunden [2]). Für seine Form, ob auch die Mündlichkeit — was die Regel sein muß, — genügt, ist die ergänzende Norm entscheidend sonst die Dienstvorschrift.

V.

Hat das Blankettgesetz die Aufstellung des Deliktstatbestandes in seinen einzelnen Merkmalen einer anderen Behörde vorbehalten, so kann zweifelhaft erscheinen, wann ein solches gegeben ist. Zu verneinen ist diese Rechtsnatur hinsichtlich der §§ 367, 13 und 360, 10 St. G. B. Zunächst ist die auf die bauliche Maßnahme gerichtete Aufforderung nur Bedingung der Strafbarkeit, wenn auch empfangsbedürftige Willenserklärung ist sie stets eine individuell ergehende. Eine offene, erst durch einen ferneren Rechtssatz auszufüllende Strafdrohung liegt gar nicht vor, es ist nicht einer anderen Autorität die Normfestsetzung überlassen [3]).

Dasselbe Rechtsphänomen tritt uns entgegen auf dem Rechtsgebiete der durch § 360, 10 geordneten und anbefohlenen Nothilfe. Die hier vorausgesetzte Aufforderung kann in der Regel der Lebenserscheinungen um deswillen schon nur eine individuelle sein, weil sie durch die oft plötzlich eintretende, nicht selten überraschende Sachlage erst ausgelöst wird, dann also sofort zu befolgen ist, weil die Voraussetzung, daß der Normgebundene „ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte", oft im Einzelfalle zu prüfen ist, schließlich die Aufforderung selbst je nach der Verschiedenartigkeit der Unglücksfälle, der gemeinen Gefahr oder Not sich anders gestalten muß. Sie erscheint auch hier nur als Bedingung der Strafbarkeit, welche freilich zur Kenntnis des Hilfepflichtigen gelangen muß. Ein Mißverständnis ist hier wie im Falle § 367, 13 lediglich Tatsachenirrtum.

Es dürfte auch § 360, 9 als Blankettgesetz nicht erachtet werden [4]). Denn es ist keineswegs die Aufstellung des Deliktstatbestandes einer

---

1) E. O. T. in Goltd. Arch. 25 S. 64.

2) E. R. G. 20 S. 177 und K. G. Jahrb. 14 S. 398 und Goltd. Arch. 40 S. 349.

3) Olshausen h. l.

4) Anders Olshausen h. l.

anderen legislativen Autorität überlassen. Vielmehr ist derselbe im Texte vorgetragen — das Errichten der näher bezeichneten Kassen- oder Versicherungsanstalten ohne Genehmigung der Staatsbehörde, falls die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Genehmigung voraussetzen. Der Deliktstatbestand vielmehr gestattet nur die Vergleichung mit manchen anderen durch den Mangel der Genehmigung oder Erlaubnis bedingten strafbaren Handlungen — §§ 360, 1, 3; 367, 3, 4, 8, 11, 15; 369, 1 —. Der Umstand, daß die Genehmigung der Staatsbehörde nur dann erforderlich ist, wenn gesetzliche Bestimmungen das zum Ausdruck bringen, ist ein Besonderes nicht. Solche doppelt bedingte Strafdrohungen weisen auf § 367, 4 („ohne die vorgeschriebene Erlaubnis") und Nr. 15: „wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, (ohne diese Genehmigung)". Das Landesgesetz hat in beiden Tatbeständen zu bestimmen, ob es überhaupt der Erlaubnis oder polizeilichen Genehmigung bedarf, nur daß im ersteren Falle die gewerbsmäßige Handlung nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zu beurteilen ist, welche das hier geregelte Unternehmen hat freigegeben [1].

Schließlich ist auch § 360, 2 ein Blankettgesetz insoweit nicht, als der Text die Deliktsmerkmale selbst vorträgt, das heimliche oder verbotswidrige Sammeln von Waffen oder Schießbedarf. Das Verbot ist nur Bedingung der Strafbarkeit, zumal ein solches vor dem Strafgesetz kann bestanden haben, nicht erst muß erlassen werden [2]. Gleichwohl hat Binding Normen I S. 162, Lehrb. S. 743, Handbuch S. 180 nicht alle diese Tatbestände aus der Reihe der Reichsblankette ausscheiden zu müssen geglaubt.

VI.

Es erübrigt der Nachweis, daß von den letzteren Deliktstatbeständen abgesehen, hinsichtlich der Blankettgesetze beziehungsweise der in diesen aufgestellten Rahmen der in den einzelnen Merkmalen in der Ergänzungsnorm fest zu umgrenzenden Delikte, die in dieser Betrachtung aufgestellten Rechtsgrundsätze in Doktrin und Judikatur im wesentlichen sich die Anerkennung errungen haben. Ein Interesse für die Erörterung des vorliegenden Problems hat zunächst der § 360 12 vorgetragene Tatbestand um deswillen, weil zwar eine offene Strafdrohung gegeben ist, aber die spätere Gesetzgebung, das Preuß. Ges. v. 17. März 1881, welches die konzessionierten Pfandleiher trifft,

1) Binding § 212. Olshausen, Frank § 16 Gew.-O. betr. Errichtung von Fabriken.

2) Anders Olshausen.



das Wuchergesetz, welches zweifelhaft läßt, ob überhaupt ideale Konkurrenz mit der Überschreitung des Zinsfußes gegeben ist, die Materie regeln. Der nähere Tatbestand ist durch § 38 Gew. Ordg. geordnet, auch § 148, 4a greift hier ein.

Das im § 361, 6 enthaltene Blankettgesetz gestattet die Ausfüllung der offenen Strafdrohung durch polizeiliche Vorschriften, welche aber erlassen sein müssen, „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes". Indem das Gesetz als die Supplemente des Blanketts auf polizeiliche Vorschriften verweist, ist damit gleichzeitig der Rechtssatz aufgestellt, daß es eines Gesetzes oder auch der Polizeistrafverordnung nicht bedarf [1]). Unzweifelhaft aber ist, daß diese Vorschriften zunächst generelle, abstrakt gehaltene Polizeibefehle sein müssen, dafür sprechen die Worte: „erlassenen polizeilichen Vorschriften", wenn auch § 369, 3 das Wort „Vorschriften" mit Rücksicht auf die weitergehende, auf die individuellen Verhältnisse hinweisende Textierung eine andere Bedeutung hat. Ebenso unzweifelhaft aber ist, daß jene Vorschriften nicht brauchen publiziert zu sein. Die Veröffentlichung wird aus aufliegenden Gründen[2]) nur zu oft unterbleiben. Sie können also bloß der einzelnen Kontrollperson bekannt gemacht sein, vielleicht wenigen einzelnen Mädchen, welche die Kleinstadt noch zuläßt. Solange aber Landesgesetz nicht entgegensteht, kann in jenen generellen Amtsbefehlen, die in einem kleinen Staate auch Gesetze sein können, oder bezirksstrafrechtliche Verordnungen der kleinen Gesetzgebung, immer wieder die individuelle Weisung im Einzelfalle vorbehalten bleiben, womit dann endlich die offene Strafdrohung ihren definitiven Abschluß findet. Solche Weisungen können als notwendig erscheinen da etwa, wo die Aufzählung derjenigen Stätten, welche Kontrollmädchen nicht besuchen sollen, nicht kann vollständig sein. So, wenn besondere Festlichkeiten an Orten stattfinden, welche sonst ein öffentliches Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen [3]) nicht aufkommen lassen. So an neu oder ad hoc angelegten Festplätzen, Fest- oder Ausstellungshallen, im Zirkus, auch an Orten besonderer nationaler, selbst kirchlicher Feierlichkeit. Im übrigen gilt auch hier, die letzte individuelle Weisung liegt auf dem Gebiete des Tatsächlichen [4]), die abstrakten Vorschriften enthalten Rechtssätze, aber solche des öffentlichen Rechts, nicht Strafrechtsnormen. Sie binden die

1) Goltd. Arch. 25 S. 303 und 51 S. 182. Stenglein Kom. h. l.

2) E. Stettin Goltd. Arch. 42 S. 423. Wolf S. 110.

3) § 6 Preuß. Ges. v. 11. März 1850.

4) E. K. G. in Goltd. Arch. 40 S. 349 und E. R. G. Bd. 20 S. 177.

kontrollpflichtige Person nur soweit, als sie bekannt gegeben sind, dann aber begründet auch ein fahrläßiges Nichtkennen die Schuld. Es können übrigens die Vorschriften der Polizei und schließlich deren individuelle Weisungen sowohl auf ein Unterlassen als auch auf ein positives Handeln, wie etwa das Verlassen eines Raumes von einem bestimmten Zeitpunkte an, sich beziehen. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörde oder des letzten Endes mit dem Amtsbefehl die Weisung erteilenden Beamten oder Unterbeamten entscheidet das Partikulargesetz oder die im Staate bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn Binding Normen. I. S. 162 nicht Lehrbuch II, S. 743 auch die § 361, 1 aufgestellte, den Polizeiobservaten treffende Strafdrohung als Blankettgesetz bezeichnet, so ist die Ähnlichkeit mit der Fassung des § 360, 6 nicht zu verkennen. Bestraft wird hier wie dort eine polizeilicher Aufsicht unterstellte Person, wenn sie ihr gestellte Beschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit nicht beachtet. Allein diese Beschränkungen haben im Gesetze, dem § 39 dahin Ausdruck gefunden, daß das Betreten einzelner bestimmter Orte kann untersagt werden. Es erscheint daher die durch die höhere Landespolizeibehörde erfolgte Bezeichnung dieser Orte nur als eine freilich dem Polizeiobservaten zu kundbarende Bedingung der Strafbarkeit, es ist nicht, wie bei der offenen Strafdrohung, die Aufstellung der Norm selbst der nachgeordneten Behörde überlassen.

Ein echtes Blankettgesetz entbietet aber § 365. Das hier als Supplement der blinden Strafdrohung aufgestellte behördliche Gebot muß ein Gesetz sein. Anders nämlich würde dem bloßen Befehle schließlich der örtlichen Polizei-Instanz Gesetzeskraft zugesprochen. In unseren Tagen aber und in einem konstitutionellen Staate läßt sich sagen, das darf nicht sein. Selbstverständlich aber kann die zuständige Behörde infolge der ihr delegierten Gesetzgebungsgewalt der Polizeistrafverordnung mit Rücksicht auf deren nach der materiellen Seite hin gegebenen Rechtsnatur als eines Gesetzes die Aufgabe übernehmen, die offene Drohung zu schließen. In diesem Sinne erklären auch Stenglein (Kom. § 365) sowie die E. K. G. v. 31. Juli 91[1]) ein Gesetz oder die Polizeistrafverordnung dazu berufen. Nun steht aber nicht entgegen, daß, da legislative Willensäußerungen die ihnen übertragene Aufgabe für alle Komplikation des vielgestaltigen Gesellschaftslebens zu schließen nicht in der Lage sind, noch fernere Amtsbefehle der nachgeordneten Instanzen müssen vorbehalten bleiben.

1) Gold. Arch. 39 S. 182. Wolf S. 111.



So wenn einmal das Bedürfnis einer Polizeistunde in der Gemeinde sich nicht geltend macht, nur zeitweilig aber die Sachlage sich ändert, wie wenn Chaussee- oder Eisenbahnbauten, Erd- oder Wasserbauarbeiten müssen in Angriff genommen werden, und welche auf kürzere Fristen eine Menschenansammlung als unvermeidlich erscheinen lassen. Oder einzelne Festlichkeiten nationaler oder kirchlicher oder nur lokalpatriotischer Natur können jenes Bedürfnis als ein nicht vorherzusehendes hervorrufen. Allen solchen Eventualitäten können die vorbezeichneten Erlasse dadurch gerecht werden, daß sie die fernere Ordnung der Dinge besonderen nachträglichen Anordnungen vorbehalten. Mit Rücksicht auf deren generelle Bedeutung sind dieselben immer noch Rechtsnormen, Rechtssätze oder -Vorschriften. Ob diese Anordnungen schließlich noch auf konkrete Weisungen abgestellt sein können, welche an einzelne oder blos den einzigen Dorfschankwirt gerichtet sind, sich im Einzelfalle erschöpfend lediglich auf dem Tatsachengebiete ablagern, wird dann nach partikularrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Gerade auf diesem Rechtsgebiete ist nun noch ein besonderes Phänomen nicht unbeachtlich. Wie schon Binding[1]) hervorgehoben hat, es schließt das Recht zur Aufstellung der Norm in sich auch das Recht, diejenigen Ausnahmen aufzustellen, welche der Schutz derjenigen Rechtsgüter, welchen die Norm sich widmet, noch gestattet oder gebietet. Wo aber eine partikularrechtliche Norm unter der Reichsstrafdrohung steht, kann nicht das Reich sondern nur das Landesstrafrecht die Ausnahmen bestimmen, soweit es sich nicht um solche handelt, welche wie die Notwehr oder der Notstand, jede Strafe auszuschließen berufen sind[2]).

Hiernach können Gesetz und Polizeistrafverordnung auch der Behörde nachlassen, die Polizeistunde für einzelne Schankstuben zeitweise oder allgemein ganz aufzuheben oder auch auf eine spätere Stunde hinauszurücken. Besondere Festlichkeiten, zumal solche, welche im Landesinteresse gelegen sind, bieten zu solchen Maßnahmen die geeignete Veranlassung. Jedoch pflegt sich diejenige Behörde, welche den Gesetzbefehl erläßt, das Recht jederzeitigen Widerrufs vorzubehalten[3]), ein Mißbrauch der ausnahmsweisen Vergünstigung liegt niemals allzufern.

Ein echtes Blankettstrafgesetz enthält § 366, 1 die Sonn- und

1) Handbuch S. 279. Normen I S. 165.

2) E. K. G. in Goltd. Arch. 40 S. 350. Rosin, Polizeiverordn. S. 102. Wolf S. 111.

3) E. O. V. G. in Goltd. Arch. 54 S. 429.

Festtagsruhe betreffend. Der Text ist unverändert dem § 340, 8 Preuß. St. G. B. entnommen. Auch hier gestattet zunächst der Schluß a potiori, daß durch die der Kab.-Ordre v. 7. Februar 1837 entlehnte Bezeichnung der „Anordnungen“ auch Landesgesetze oder mit diesen gleichstehende landesherrliche oder behördliche Erlasse gedeckt werden. Und dieses gilt, wie bereits hervorgehoben worden, auch hinsichtlich der älteren, vor der strafgesetzlichen Kodifikation bereits bestehenden legislativen Kundgebungen [1]). Denn diese beabsichtigte, den Schutz der öffentlichen Einrichtung der Sonn- und Festtagsfeier nicht zu vermindern. So besteht denn auch für Sachsen das Ges. v. 10. Sept. 70, für Bayern die auf Grund Pol. St. G. B. v. 1861 erlassenen Allerh. V. v. 30. Juli 1862.

Wo ein Gesetz nicht verkündet worden, treten zunächst die Entäußerungen der bezirksstrafrechtlichen Legislatur in den Vordergrund. So in Preußen, wo die angezogene Kab.-Ordre v. 1837 damals bestehende Zweifel dahin beilegte, daß die Wahrung der Sonn- und Festtagsruhe in das Rechtsgebiet falle, welches zu beherrschen noch Aufgabe der Polizei sei [2]). Die Regierungen sollten die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen erlassen je nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks. War das aber einmal festgestellt, so gehörte auch nach dem Ges. v. 11. März 50 die Wahrung der Sonntagsruhe zu den Gegenständen des Polizeiverordnungsrechts. Und damit war die Praxis einmal auf diesen Weg verwiesen, so jedoch, daß nicht schon die Orts- vielmehr nur die Landespolizeibehörden die Strafverordnungen erlassen dürfen, auch diese keineswegs die Machtvollkommenheit hatten, ihr Recht auf die untere Instanz zu delegieren. Zur und nach geschehener Verwaltungsorganisation sind mit solcher Maßgabe der Regierungs- und der Oberpräsident die reskribierenden Instanzen [3]).

Hinsichtlich der neuen Provinzen und Hohenzollern hat dann auch das Ges. v. 9. Mai 92 die Ober- und die Regierungspräsidenten ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen Grund Gesetzes v. 30. Juli 83 zu erlassen.

Es erscheint auch vornherein angezeigt, daß die hier maßgeblichen Vorschriften in Form der Erlasse der sog. kleinen Gesetzgebung erwachsen. Nichtkenntnis deren Vorschriften wäre Strafrechtsirrtum,

---

1) Stenglein, Oppenhoff, Olshausen h. l. Preuß. Ges. v. 9. Mai 1892 für die neuen Provinzen.

2) Roedenbeck S. 66.

3) Lindemann S. 137. Wolf S. 99.



sonach der noch immer vorherrschenden Rechtsanschauung entsprechend unbeachtlich[1]).

Andererseits weist das Wort „Anordnungen" darauf hin, daß auch das Supplement der nicht geschlossenen Strafdrohung Gesetz oder Polizeistrafverordnung nicht zu sein braucht. Es genügen Vorschriften anderer Art, Polizeiordnungen, Reglements, sofern dieselben nur generelle, nicht wie die Polizeiverfügung im Einzelfall sich erschöpfenden Gepräges sind und bestimmte Vorschriften des Landesrechts, wie solche das Gesetz v. 9. Mai 92 für die neuen Provinzen gibt, nicht entgegenstehen. Ist das richtig, so muß unter denselben rechtlichen Beziehungen auch eine Polizeistrafverordnung, welche den formellen Vorschriften als solche nicht entspricht, ausreichen, weil sie der Qualifikation der Anordnung immerhin nicht ermangelt.

Der Rechtssatz ferner, daß die „zur Aufstellung der Norm zuständige Rechtsquelle auch zuständig zur Aufstellung ihrer Ausnahmen"[2]) ist, wiederholt sich auch hier. Daß nämlich das Gebot der Sonntagsruhe seine Ausnahmen verlangt, ist schon die unabweisbare Folge menschlicher Ehehaften und der mannigfachen für die Einzelwirtschaft so hochgradig abträglichen Naturereignisse. Diese Ausnahmen kann das Reichsrecht nicht spezialisieren, es gedenkt nur der Not, die uns alle bändigt; die vielen kleinen Notstände, die nur den einzelnen berühren, ist die partikularrechtliche Norm aufzuzählen schließlich allein berufen.

Und dieser Rechtsgedanke ist uralt, wie das die Einrichtung des siebenten Ruhetages ergiebt. Auch die talmudischen Vorschriften ließen die Not als Ausnahme gelten. Jericho wurde sieben Tage belagert, unter diesen mußte ein Sabbat sein. Die neutestamentliche Rechtsauffassung ist keine andere. Es ging etwas höheres über die Einrichtung hinaus, „des Menschen Sohn ist ein Herr auch über den Sabbat", die Heilung der kranken Hand, die Rettung des Tieres in der Notlage waren nicht verboten[3]). Und auch das römische Recht ging gleiche Wege, denn so gewiß die Sonntage — Dies solis, quos dominicos rite dixere majores — sollten freibleiben von öffentlichen Aufführungen, sowohl als dem strepitus forensis — sit ille dies cognitionibus alienus — so war doch die Ausnahme in quaestionibus latronum et maxime Isaurorum[4]). Denn: in hoc summa speratur venia, per quod multorum salus et incolumitas procuratur. Die ka-

1) Wolf S. 36.
2) Binding Norm I S. 165. Wolf S. 20. Lindemann S. 45. 155.
3) Matthäus 12. 12. Markus 3. 4.
4) Kleinasiatische Straßenräuber l. 7 und 9 Cod. 3. 12.

rolingische Gesetzgebung formulierte die Ausnahme dahin: et tria cararia opera licet fieri in die dominico, id est hostilia cara vel victualia vel si forte necesse erit, corpus cuiuslibet duci ad sepulcrum. Die Merowinger, Günther 585 und Childebert 595, hatten mehr nur die Leibesnotdurft betont, praeter victum, quem praeparari convenit beziehungsweise: excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, — (quis) opera alia in die dominico fieri praesumpserit — componat. Andrerseits verwies wieder das Decret. Gregor. 5, 41, 4 auf die Pflicht der Sabbats- (Sonnntags-) Heiligung mit dem Zusatze: Maccabäi tamen in sabbatho pugnabant. Auch der Sachsenspiegel II. 10. 4 gestattete das Gericht über die handhafte Tat als eine Ausnahme von der Heilighaltung der gebundenen Tage, denn: wer den frieden brichet binnen gebundenen tagen, denen beschirmen die gebundenen tage nicht. Dem verhafteten Manne kam auch der Gottesfrieden nicht zugute und der Schwabenspiegel 113 bestimmte: ob ein man begriffen wirt mit der hant getat, den schirmet der gebundene tag niet. Oder wer dem Richter am gebundenen Tage die ehehafte Not klaget, mit dem soll er verfahren „als ob er des tages davor gewesen wäre".

So bestimmt ferner die dienstpflichtigen Leute an Sonn- und Festtagen von der Arbeit befreit waren, mußten doch die Landes- und Polizeifrohnden auch an diesen Tagen durchgeführt werden, so oft es sich um die Landesnot oder die Abwendung einer allgemeinen Gefahr handelte, um räuberische oder feindliche Überfälle, wenn „Wassergang und Glockenklang", das Lärmhorn, die Feuer auf dem Berge oder das gemeine Geschrei die Landfolge auslösten. Generell bemerkte schon Hugo Grotius. (De Jure b. et p. 1. 4. 7.) Nam leges etiam dei quaedam, quamquam generaliter prolatae, tacitam habent exceptionem necessitatis, quod de lege sabatti — a sapientibus definitum fuerit. Schließlich aber waren mit dem strepitus forensis nicht auch die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit untersagt, schon Cod. III. 12 war angeordnet: ut in die dominico emancipare ac manumittere liceat, reliquae vel lites, quiescant Es sollte nur ein Stillstand sein in dem prozessualen Hader, pacta conferant, transactiones loquantur. Daher gestattete auch die Kirche, welche schon nachsichtig war, hinsichtlich der causae piae omnes, praesertim, ubi accedit aliquod periculum in mora, alle[1]) Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die eine Entscheidung provozierten, da fehlte der strepitus forensis.

---

1) Abh. des Verf. Gerichtssaal 58 S. 83 u. f.



Wenn nun die Gesetzgebung der Gegenwart schützte die Heilighaltung von Sonn- und Festtagen gegen alle Motive, welche derselben als abträglich erscheinen mußten, ja als Gegenmotive in Wirksamkeit treten, wenn es sich ferner um den Schutz einer christlichen Einrichtung handelte, so konnte die Legislatur doch nicht christlicher sein, als das der Stifter des Christentums selbst gewesen war. Damit mußten auch alle titulo necessitatis gegebenen Ausnahmen wieder anerkannt werden und nur das war die Frage, wo die Not beginne, wo sie ende?

Die Gesetzgebung ist nun in der Lage, die Entschuldigungsgründe zu präzisieren und generell als solche aufzustellen, es aber auch von der konkreten Sachgestaltung im Einzelfalle nach geschehener causae cognitio abhängig zu machen, ob dieselben als hinreichend ehehaft zu betrachten sein?

Wenn in den Polizeiverordnungen der Provinzialbehörden generell als Ausnahmen bezeichnet werden nicht allein Arbeiten bei Feuers- oder Wassersgefahr, oder Arbeiten, welche den Bedürfnissen des häuslichen Lebens dienen, sondern auch solche, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, beim Warten und Treiben des Weideviehs, in der Bestellung von Gärten, Feldern, Weinbergen abseiten kleiner Leute außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes geleistet zu werden pflegen, so ist nicht ohne Interesse zu vermerken, wie ungleich strenger in der Karolingerzeit die Sonntagsfeier ist durchgeführt worden. So heißt es in Capil. Aquisg. u. 789 cap. 79 quod nec viri nuralia opera excerceant idest nec in vinea colendo nec in campis arando, nec in metendo vel foenum secando vel sepem ponendo, nec in silvis stirpare, vel arbores caedere — nec in horto laboret. Vielmehr alle sollten zur Messe eilen et laudent Deum in omnibus bonis, quae nobis in illo die fecit.

Abgesehen von dem damals bei der völligen Verquickung kirchlicher und staatlicher Interessen leicht erklärlichen Gebot der Sonntagsheiligung hatte diese im wesentlichen dieselbe Bedeutung wie in der Gegenwart. Es war derselbe ideale Gesichtspunkt, welcher die Gesetzgebung der Gegenwart erfüllt. Nur war die öffentliche rechtliche Bedeutung der Untertanenpflicht eine wesentlich größere. Wenn in der Gesetzgebung der Merowinger beginnend der dies dominicus eine so bedeutungsvolle Rolle spielte und fort und fort der Bevölkerung eingeschärft wurde, so hat es den Anschein, als wenn dem beschränkten Untertanenverstande kaum eine bessere Gelegenheit geboten werden konnte, das Gefühl der Demut, des Gehorsams und der Untertänigkeit den geistlichen und weltlichen Oberen entgegen zu kundbaren,



ja die Zugehörigkeit zu einem großen christlichen Gemeinwesen anzuerkennen, von dessen Bedeutsamkeit dem weltentrückten Kleinbesitzer kaum eine Ahnung vorschwebte. Die Gestrengigkeit der Gesetze und das Zurücktreten der Ausnahmen von der Norm erklärt sich aber für jene Tage der kulturellen Entwicklung schon dadurch, daß ein Gesetz, welches bis hinab in die untersten Schichten der Bevölkerungsgruppen das Tagesleben zu ordnen, bezielte, ja gerade von den letzten Untergenossen in der Dienst- und Fronpflichtigkeit um deswillen besonders streng beachtet werden sollte, weil diese an den gebundenen Tagen mit der herrschaftlichen Anforderung verschont blieben[1]), von dem schlichten Bauernverstande nicht mehr erfaßt wäre, wenn Beschränkungen und Ausnahmen den klaren Sinn nur verdunkeln konnten. Solche Dinge gingen über den Gesichtskreis fronpflichtiger Untergenossenschaft weit hinaus.

Noch einen Schritt weiter und die Polizeigesetzgebung unserer Tage gestattet auch der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise, die (nicht gewerblichen) Arbeiten dann zu erlauben, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheinen, Erntearbeiten, durch ungünstige Witterung als unvermeidbar erscheinend, oder solche Arbeiten, welcher die durch Naturereignisse gefährdete Schiffahrt nicht mehr darben darf. Das alles, wenn die Notwendigkeit weder absichtlich herbeigeführt noch auch verschuldet worden. Eine erhöhte Sensibilität der christlichen Bevölkerung für die Zeit während des Hauptgottesdienstes findet in den Polizeivorschriften ihre besondere Berücksichtigung. Es erscheint auch nicht als eine Subdelegation, wenn in den einzelnen Orten die Festlegung der Zeit desselben der Ortsbehörde selbst überlassen ist. Und noch erübrigt die Bemerkung, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung einen ganz anderen Interessenkreis berühren, zur Ergänzung des § 366, 1 nicht dürfen in Anspruch genommen werden[2]). Was dahingegen hier in die Betrachtung fällt, ist die Sonntagsheiligung, die innere Sammlung — die Sonntagsfeier, die Gottesanbetung im Gottesdienst — die Sonntagsruhe als die Enthaltung von aller Tätigkeit, welche der Sonn- und Festtagsheiligung als abträglich erscheint[3]). So ist das Schutzobjekt im Sinne § 366, 1 das religiöse Empfindungsleben der Gesamtheit in beschränkter Ausgestaltung, insoweit nämlich dasselbe in der Sonn- und Festtagsfeier sich entäußert. Diesem Rechtsgebiete entgegen bezweckt die Gewerbeordnung nur die Verhütung der sanitären Verkümmerung der gewerb-

1) **Walter** Rechtsg. § 427.

2) Goltd. Arch. 46 S. 353.

3) **Roedenbeck** S. 45. Des Verf. Polizeiübertretungen h. l.



lichen Arbeiter und Gehilfen, speziell auch der Jugend, sie bezweckt die Begünstigung eines gesunden Familienlebens, körperlicher oder geistiger Ausbildung. Und so liegen die beiden Schutzkreise so auseinander, als das Genießen irdischer Güter sich abhebt von dem Ahnen und Hoffen eines höheren Daseins jenseits der Marken unseres Erdenwallens [1]).

Ein echtes Blankettgesetz entbietet ferner § 366, 10. Als das ausfüllende Supplement sind Polizeiverordnungen bezeichnet. Aus dem Schlusse a posteriori folgt auch hier, daß es dem Landesrecht unbenommen ist, den Weg der Gesetzgebung zu betreten und Verkehrsordnungen zu erlassen, für welche nur der Strafrahmen des Reichsgesetzes als das besteht, was nicht kann geändert werden. Damit sind auch ältere Strafdrohungen beseitigt [2]), die Normen halten unverändert Stand. Es folgt das auch hier aus dem Zwecke des Gesetzes, der bestehende Verkehrsschutz sollte nicht gemindert werden.

Dahingegen hat das Reichsblankett seine Ausfüllung durch bloße Anordnungen nicht gestattet [3]). Es ist das von Bedeutung, die Vorschriften der Verkehrsordnungen soll jeder kennen, auf Nichtwissen aber niemand sich berufen können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Rechtsanschauung jene Zeit beherrschte, welcher der § 344, 8 Preuß. StGB. den Werdegang verdankt. Es ist nicht unbeachtlich, daß das Gesetz wesentlich an seiner Macht und Haltung einbüßt, wenn dem Ortsfremden ein mindestens fahrlässiges Nichtwissen soll nachgewiesen werden. Es haben hiernach auch Polizeiverordnungen, welchen an ihrer Gültigkeit die Erfüllung einer wesentlichen Formvorschrift abgeht, nicht etwa als bloße Anordnungen noch Kraft und Bedeutung.

Die Polizeiverordnungen sind ihrer Rechtsnatur nach generelle Vorschriften, bei ihrer lediglich abstrakten Bedeutung können sie sich nicht erschöpfen in der Regelung des konkreten Sachverhalts. Eine solche Regelung, die in dem einen Falle anders ergeht als in einem solchen, welcher vielleicht ganz ähnlich gelagert ist, verlangt aber der öffentliche Verkehr in jedem Augenblick. Nicht allein wegen der Unaufmerksamkeit, die so oft im Publikum sich kundbart und zwecks Verhütung der Belästigung oder Gefährde, die Zurechtweisung vielmehr wird auch verlangt wegen der trotzigen Auflehnung gegen die vor-

---

1) Gerichtssal S. 93.

2) Frank h. l. Binding S. 930.

3) E. K. G. Goltd. Arch. 51 S. 59 und 39 S. 448. Oppenhoff N. 30. Olshausen, Stenglein, Berner, Lehrb. S. 637.

geschriebene Ordnung, welcher letzten Endes durch Gewaltanwendung ist die antisoziale Wirkung zu benehmen.

So ist gerade in diesem Rechtskreise alles abgestellt auf das Eingreifen des subalternen Polizeiorgans, dem von ihm ausgehenden Polizeibefehl muß das Gesetz den Gehorsam erwirken. Es muß den Beamten zu diesem ermächtigen[1]) und den Ungehorsam gegen den Amtsbefehl in den Rahmen der Strafbarkeit einrücken, da sonst nur der Exekutivzwang würde erübrigen[2]) aber ein Strafrecht nicht erwachsen. Der Deliktstatbestand im Sinne des § 366, 10 setzt die Gültigkeit des schließlichen Amtsbefehls voraus, und diese ist nicht allein abhängig von der Zuständigkeit des befehlenden Polizeiorgans, vielmehr nur dann wird durch die Befehlsmißachtung auch die Strafe ausgelöst, wenn der Inhalt des Befehls hineinfällt in das dem Beamten noch überlassene Rechtsgebiet[3]). Dieser ist ausschließlich berufen, die Verkehrsordnung aufrecht zu erhalten an den Plätzen des öffentlichen Zusammenseins einer größeren Anzahl von Personen, so auf den Straßen der Großstadt, dem Markte, auf den Kommunikationseinrichtungen als in den Straßenbahnhallen. Die Voraussetzung eines strafbaren Ungehorsams ist aber immer, daß der Amtsbefehl ergangen ist zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, die Verfolgung von Privatinteressen scheidet aus; die Weisungen des Dienstpersonals, welche im Interesse der Privatperson als solcher ergehen, können des Strafrechtsschutzes nicht genießen, sie sind nicht auf Beschränkung der Handlungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls gerichtet. Wenn dem Normgebundenen Zweifel hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Amtsbefehls oder der Zuständigkeit des Amtsträgers aufkommen, kann der letztere wohl gehalten sein, Aufklärung zu geben. Das Mißverständnis ist Tatsachenirrtum. Daher ist nicht selten das Tragen eines Dienstabzeichens als ausdrückliche und wesentliche Formvorschrift aufgestellt.

Als ein echtes Blankettgesetz erscheint der § 366a. Es ist auf Polizeiverordnungen als die das Supplement bildenden legislativen Willensäußerungen verwiesen. Diese können hier wie sonst (§ 366, 10) älteren Werdegangs auch selbst Gesetze sein, während andererseits bloße Anordnungen nicht zureichen, also auch nicht die der Formvorschrift darbenden Polizeiverordnungen selbst. Auch hier können mündliche Weisungen der Deichpolizeibeamten vorbehalten bleiben und der Ungehorsam ausdrücklich zum Delikt erklärt sein. Plötzlich ein-

1) Olshausen h. l.

2) E. K. G. Goltd. Archiv 39 S. 448.

3) Abh. des Verf. Kommunalarchiv II S. 209.

tretende Naturereignisse lassen den Verkehr im Deichrevier vielleicht als Sicherheitsgefährdung erscheinen. Für die Gültigkeit des Polizeibefehls sonder Form und Urkunde gilt nur das zum § 366, 10 schon angemerkte.

Es herrscht nicht Rechtsungewißheit in der Frage, ob als Anordnungen im Sinne § 367, 2 Gesetze und zwar auch solche älterer Entstehungszeit fungieren können [1]). Es genügen hinsichtlich der Beerdigungsfrist Polizeiverordnungen aber auch generelle Anordnungen abweichender Rechtsnatur. — Sollen spezielle Weisungen für den Einzelfall gestattet sein zwecks Blankettausfüllung, so müssen diese wie sonst in der Anordnung selbst vorbehalten sein, sie werden dann durch deren Inhalt ebenso gedeckt [2]), wie die bloße Anordnung selbst durch das Gesetz.

Wenn die Nr. 5 und 5a des § 367 auf bloße Verordnungen verweisen, als welche sollen berufen sein, das Blankett zu schließen, so ist schon darauf hingewiesen, daß wohl diese technische Bezeichnung der autoritativen Erlasse, wie schon hervorging aus Nr. 4 § 345 des Preuß. StGB., zunächst Beziehung hat auf die Vorschriften der zentralen Staatsbehörden, da die legislativen kaiserlichen Erlasse als Verordnungen bezeichnet werden, auch die ministeriellen Ausführungsverordnungen [3]), die Verordnungen des Bundesrats, schließlich die in den anderen Gliedstaaten gemäß den Bundesratsbeschlüssen und 1894—1896 über Aufbewahrung von Giften ergangenen generellen Bestimmungen der Zentralinstanz. Gleichwohl ist in der Doktrin anerkannt, daß diese Materie auch im Wege der Polizeiverordnung kann geregelt werden [4]), denn diese ist eben materiell immer noch Gesetz, legislative Vorschrift höheren Ranges. Nur sind bloße Anordnungen nicht auch „Verordnungen". Im Ergebnisse also sind Erlasse der legislativen Gewalten gemeint, welchen Gesetzkraft nicht abgeht auch zwar noch die Vorschriften des Bezirksstrafrechts, nur aber erging die denominatio a potiori.

Ausnahmsweise hat das Gesetz eine autoritative Willenserklärung gleicher Rechtsnatur in Nr. 9 § 367 zum Postulat erhoben, das Feilhalten und Mitsichführen verborgener Waffen soll bloß gesetzlich untersagt sein. Die Doktrin folgt hier den oben aufgestellten Rechtssätzen, das Gesetz kann ein schon bestehendes, es kann auch Polizei-

1) Oppenhoff h. l. Ob § 60 Personenstands-Gesetz ist streitig. Goltd. Arch. 46 S. 355. Frank h. l. Oppenhoff h. l.

2) E. K. G. in Goltd. Arch. 39 S. 448.

3) § 136 Preuß. L. V. Ges. Wolf S. 114.

4) E. K. G. Goltd. Arch. 43 S. 62 u. 46 S. 356 u. 42 S. 280.



strafverordnung sein[1]). In Preußen besteht das Verbot des § 345, 7 Preuß. St.G.B. zu Recht. Andererseits schließt die gegebene Textierung die Blankettausfüllung durch bloße Anordnungen vollständig aus, vielmehr diese ist abgestellt auf einen gesetzgeberischen Erlaß höheren Ranges.

Wenn dann die Nr. 16 des Gesetzes wiederum die Ausfüllung des betreffend das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen ergangenen Blanketts durch polizeiliche Anordnungen erlaubt hat, so können nur generelle Vorschriften in Frage stehen, welche durch Gesetz oder Polizeiverordnung ersetzbar sind, aber ganz erübrigen, wenn solche schon vor der Einschaltung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 zu Recht bestanden haben. Nun kann aber auch die bei Versteigerungen nicht ungewöhnliche Volksansammlung, die nicht selten zu Streitigkeiten führende Erregung der Gemüter die Exekutive eines niederen Polizeiorgans als unabweisbar sich darstellen lassen, so daß es angezeigt erscheint, in der polizeilichen Anordnung die Gehorsamspflicht vorzuschreiben und dieselbe unter die Strafdrohung des Reichsblanketts zu setzen. In solchem Sinne ist auch die individuelle Anordnung, Weisung reichsrechtlich gestattet[2]).

Die Nr. 1 und 2 § 368 sind in ihrem Verhältnisse zueinander in die Betrachtung zu ziehen. Es fällt auf, daß das Preuß. St.G.B. in § 347 unter Nr. 1 das Verbot des Raupens hervorhob, in der Nr. 2 über Schließung der Weinberge disponierte, § 368 R.St.G.B. hat die umgekehrte Reihenfolge. Diese Abweichung aber muß eine beabsichtigte gewesen sein. Es sollte wohl vermieden werden, daß nicht für Nr. 1 vorweg die Schlußfolgerung gezogen werde, gesetzliche Anordnungen über die Schließung der Weinberge seien unter den polizeilichen Anordnungen nicht mitverstanden. Wie aber bereits ausgeführt worden, die Fassung der Nr. 2 ist aus dem Code pén. (par la loi ou les reglements) entnommen, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf rheinisches Recht beibehalten. Daraus würde folgen, daß ältere Vorschriften nicht sollten beseitigt sein, was für beide Blankette in gleicher Weise gilt; ältere Anordnungen sind geeignet, sie zu schließen. Es steht aber auch nichts im Wege, daß schließlich die Ausfüllung durch individuelle Weisung der niederen Polizeiorgane in jenen Erlassen unter Ermächtigung zu solchen und Einbeziehung des Ungehorsams in den Strafrahmen ausdrücklich reskribiert wird.

1) Olshausen h. l. Frank h. l.
2) Jedoch Frank h. l.



Das Bedürfnis eines solchen Verfahrens könnte in den wechselnden Bodenverhältnissen von Berg und Tal als gegeben erscheinen.

Der § 368, 8 ist wenigstens in seinem zweiten Mischtatbestande ein Blankettgesetz, während in dem ersteren Bestandteile die Norm ihre volle Ausprägung gefunden hat mit der Maßgabe nur, daß die Behörde die zu haltenden Feuerlöschgerätschaften den Normgebundenen generell oder unter Bezeichnung derselben dem Einzelnen angegeben hat. Die Nichtbefolgung solcher Erlasse, welche hier als „andere" polizeiliche Anordnungen bezeichnet sind, trifft im wesentlichen die Verpflichtung der Beteiligung an den Löscharbeiten oder den Übungen der Feuerwehr. Die diesfälligen feuerpolizeilichen Anordnungen, welche selbstverständlich als legislative Vorschriften höherer Ordnung auch Gesetze oder Polizeistrafverordnungen und auch schon bestehende[1]) sein können, müssen mindestens solche genereller Rechtsnatur sein[2]).

Nun erscheint es aber als dringendstes Bedürfnis, auch dem an der Unfallstelle selbst wirkenden Feuerlöschbeamten, soweit derselbe für Aufrechterhaltung der Ordnung und Abwendung weiterer Gemeingefahr tätig, ja auch an das Publikum seine Befehle zu richten genötigt ist, die gesetzmäßige Unterstützung nicht zu versagen und diesen Befehlen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu verleihen. Und so ergibt sich denn wieder der Vorbehalt individueller Weisung durch amtliche Organe der Feuerlöschorganisation in den ergangenen Anordnungen selbst. Und gerade hier erkennen Judikatur und Doktrin, daß nur die also vorbehaltenen Weisungen, wenn sie nicht befolgt werden, die Strafe des Gesetzes auslösen. So entschied das K. G.[3]) in seinem Urteile vom 3. Oktober 1889, daß Anordnungen im Sinne § 368, 8 nur „allgemeine für alle geltende Verordnungen sind, nicht aber individuelle Weisungen". Daß aber solchen letzten Endes doch die Aufgabe zufällt, die offene Strafdrohung zu schließen, wenn sie als vorbehaltene durch die übergeordnete Vorschrift als gedeckt erscheinen, ist gerade an dieser Stelle der strafgesetzlichen Polizeiübertretungen von den Rechtslehrern ausgeführt worden. Es hat Stenglein angemerkt, daß unter den feuerpolizeilichen Anordnungen nicht diejenigen eines das Löschen leitenden Beamten zu verstehen seien, jedoch könne „die Verbindlichkeit solcher speziellen Anordnungen in der Feuerlöschordnung enthalten sein." Auch Binding versteht unter ihnen „die generellen Anordnungen über die Organisation des Feuerlöschwesens, über die Pflicht zur Teilnahme an der Feuerwehr

1) E. K. G. Goltd. Arch. 42 S. 281 u. Jahrb. 12 S. 181.

2) E. K. G. Goltd. Arch. 43 N. 268.

3) Goltd. Arch. 37 S. 308 u. 42 S. 281. Oppenhoff h. l.

und ihren Übungen, über ihren Apparat usw. aber auch die individuellen, die auf Grund einer allgemeinen ergehen". Es deutet auch Olshausen unter Inanspruchnahme des § 24 Gew.-Ordg. darauf hin, daß „auf Grund allgemeiner feuerpolizeilicher Vorschriften individuelle Anordnungen getroffen werden können". Es sei deren Nichtbefolgung aus Nr. 8, 368 als strafbar zu erachten. Daß der Polizeibeamte aber der Ermächtigung zu seinem Amtsbefehle nicht darben dürfe, ist von demselben Rechtslehrer zum § 366, 10 besonders hervorgehoben [1]). Hinsichtlich der Anforderungen an die Rechtsgültigkeit des Amtsbefehls gilt auch hier das zum § 366, 10 gesagte. Die hier entwickelten Rechtsgrundsätze erschöpfen ihre Bedeutung nicht mit der Beziehung auf einzelne der wiederum in dem Abschnitt 29 St.G.B. aufgestellten Gesetzesbefehle. Das Zusammentreffen einer Personenvielheit an einem und demselben Orte, die Benutzung öffentlicher Anlagen sowohl als solcher Kommunikationsmittel kann den Vorbehalt der Amtsbefehle und der Ungehorsamstrafen als unabweisbar notwendig erscheinen lassen. Wie die vom Bundesrat erlassenen, vom Reichskanzler bekannt gemachten Betriebsordnungen für die Haupt- und Neben-Eisenbahnen Deutschlands in den § 53, 62 beziehungsweise 43, 45 den Gehorsam gegenüber den legitimierten Bahnpolizeibeamten bei Strafe anbefehlen, so pflegen ähnliche polizeiliche Imperative ergangen zu sein, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten in den Markthallen (§ 69 Gew.-Ordg.) [2]), auf den Straßenbahnen, auf den öffentlichen Friedhöfen, den Gemeindeschlachthöfen.

Generell läßt sich hinsichtlich des vielleicht einmal sinnlosen Amtsbefehls, wie auch Binding sogar für das Rechtsbereich der so gestrengen Seemannsordnung nicht bezweifelt [3]) behaupten, daß dieser die Gehorsamspflicht nicht auslösen kann. Der Befehl wäre nur ein Scheinbefehl, es muß aber andererseits der strafbare Ungehorsam da festgestellt werden, wo der Beamte ohne Dienstpflichtwidrigkeit nach bestem Ermessen verfahrend, vielleicht in der Zweckdienlichkeit seiner Maßnahmen geirrt hat. Es ist nicht abwegig, hinsichtlich des § 113 St.G.B. anerkannten Rechtssätzen auch hier die Anwendung nicht zu versagen.

Wenn § 369, 2 bestraft diejenigen, „welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei

---

[1]) Stenglein, Olshausen, Komm. h. l. Binding, Lehrb. II. S. 28. Coßmann in Goltd. Arch. 58 S. 268.

[2]) E. K. G. Goltd. Arch. 43 S. 274.

[3]) Lehrb. S. 798.



schuldig machen", so hatte das Reich die Notwendigkeit einer einheitlichen Maß- und Gewichtsordnung anerkannt und demnach die Regelung dieser Materie übernommen. Diese Bestrebung von Reichswegen kannte schon das Karolingerrecht: ut aequales mensuras et rectas et ponderis justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus, sive in monasteriis sive ad dandum invicem, sive ad accipiendum, sicut in lege Domini praeceptum habemus. Es sollte auch der judex in suo ministerio — Maße halten sicut et in palatio habemus [1]). Und so sollte die Ausfüllung des Blankettgesetzes gemäß Art. 4 Reichsverfassung durch die Reichsnorm statthaben. Sie erfolgte dann durch die Maß- und Gewichts-Ord., das spätere Ges. v. 16. April 71, die Ergänzungsgesetze für die Gliedstaaten sowie die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 27. 7. 85 und 30. 10. 84. Die Blankettausfüllung durch „Vorschriften" ist mit Recht vom Preußischen St.G.B. übernommen, denn die Regelung der Materie kann nicht bloß durch Gesetz im konstitutionellen Wortbegriffe erfolgen, weil die oft rasch wechselnden Praktiken und Erfahrungen auf dem Gebiete der Technik eine Ergänzung dessen, was autoritativ angeordnet ist, als unvermeidlich erscheinen lassen. So umfaßten die Vorschriften das Gesetz sowohl als die Anschluß- und Ausführungsverordnungen der Reichszentralbehörden.

VII.

Allein wie schon hervorgehoben worden, hat die Bezeichnung „Vorschriften" in der Nr. 2 desselben Strafgesetzes eine wesentlich andere Bedeutung. Hier besteht eine Ausnahme als Folge des Umstandes offenbar, daß feuerpolizeiliche Anordnungen nicht können erschöpfend sein. Die Vorschriften können generelle sein, aber auch als individuelle Polizeibefehle aufscheinen. Die Textierung: „ihrer Feuerstätten" läßt erkennen, daß schon das Reichsblankett den Gehorsam gegen den an Ort und Stelle erteilten Befehl will als Rechtspflicht in das strafrechtliche Gebiet gezogen, den Ungehorsam als Mißachtung des subjektiven Rechts des Staats auf Befehlsbeachtung will in den Strafrahmen eingerückt wissen. Hier also bedarf es nicht der zwischenliegenden Anordnung, welche erst den Beamten die Befehlsermächtigung erteilen könnte, die Befehle selbst zu decken beziełt. So wird die offene Strafdrohung durch Amstbefehl eines niederen Polizeiorgans unmittelbar geschlossen, gleichwohl gelten hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Ergänzungsbefehls dieselben Rechtssätze, welche aufzustellen waren hinsichthlich derjenigen individuellen

1) Capit. Lib. III 90 und Cap. de villis 9.

Weisung, welche ihre Legitimation erst durch den zwischenliegenden behördlichen, die offene Strafdrohung ausfüllenden Befehlsakt empfangen konnte.

Eine besondere Imperative der Beachtung des Polizeibefehls unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe findet sich noch §§ 12, 17 und 66 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894. Die Ermächtigung des Beamten ist hier in dem Reichsgesetze selbst gegeben, die von ihm getroffenen vorläufigen Anordnungen betreffend Einsperrung, Absonderung, Bewachung der erkrankten Tiere sollen im Falle § 12 zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung statthaben. Hier wird das Reichsblankett durch den Polizeibefehl wieder unmittelbar geschlossen. Die Formvorschrift ist singulär.



V.

Die forensische Bedeutung der Dementia paralytica.

Von

Obermedizinalrat Dr. **Georg Ilberg,**

Direktor der Kgl. Sächs. Heil- und Pfleganstalt Sonnenstein.

Die Rolle, die die einzelnen Geisteskrankheiten in forensischer Beziehung spielen, ist sehr verschieden. Am schwierigsten ist heutzutage ganz gewiß die Beurteilung der Grenzfälle: namentlich der sogenannten psychopathologischen Persönlichkeiten. Weniger schwierig ist im allgemeinen die Diagnose der Dementia paralytica. Leider wird auch die Paralyse sowohl im Strafprozeß wie im Zivilverfahren noch oft nicht als Krankheit erkannt. Wir finden gar nicht so selten Paralytiker, die noch kürzlich bestraft worden sind, wenngleich ihr Leiden schon weit fortgeschritten ist. Auch die frühzeitige Erkennung der beginnenden Paralyse ist von großer Wichtigkeit, nicht nur — wie im folgenden ausgeführt werden wird — um den Kranken und ihrer Familie die Schande der Verurteilung zu ersparen, nicht nur um die Verschwendung des Vermögens durch rechtzeitige Maßnahmen zu verhüten — auch für die Sicherheit von Leib und Leben des Publikums. Es ist noch nicht lange her, daß ein Eisenbahnzug dadurch schwer gefährdet war, daß der betr. Lokomotivführer, jede Vorsicht außer Acht lassend, seinen Zug sinnlos dahinrasen ließ, bis er zum Entgleisen kam. Der Lokomotivführer war wenige Wochen vorher beim Arzt gewesen und von diesem nur für angetrunken gehalten worden. Er war aber gar nicht betrunken gewesen, sondern infolge der Erkrankung an Paralyse war er zerfahren, zerstreut, konfus, unsicher und infolge paralytischer Sprachstörung war seine Sprache undeutlich und lallend. Glücklicherweise gingen bei diesem Eisenbahnunglück keine Menschenleben zugrunde!

Ich will absichtlich davon absehen, Beispiele aus eigener oder fremder Erfahrung anzuführen. Ich schicke nur voraus, daß die folgenden Ausführungen keineswegs konstruierte Möglichkeiten erörtern, sondern sozusagen ein Extrakt von Erlebnissen darstellen, die zum

größten Teil jedem praktischen Irrenarzt jahraus, jahrein vorkommen, manche natürlich häufiger, manche seltener!

Die Dementia paralytica ist eine in der Regel allmählich sich ausbildende Geisteskrankheit, bei der es sich im wesentlichen um den Verfall der Verstandeskräfte handelt, welcher meistens von lebhaften Stimmungsanomalien mit entsprechenden Wahnvorstellungen und mehr oder weniger getrübtem Bewußtsein begleitet ist. In erregten Zeiten ist der Affekt außerordentlich gesteigert, in ruhigeren Perioden ist er abgeschwächt. Von vornherein macht sich in der Regel ein beträchtlicher Rückgang der höheren geistigen und gemütlichen Fähigkeiten bemerkbar. Das psychische Leiden ist, wenn die Krankheit voll ausgebildet ist, mit körperlichen Reizungs- und Lähmungserscheinungen verbunden. Die körperlichen Reizungszeichen bestehen namentlich in Krämpfen, Zittern und Zuckungen, die körperlichen Lähmungserscheinungen in Schwäche einzelner Hirn- oder Bewegungsnerven. Die Reflexerregbarkeit der Pupillen, der Sehnen, der Haut ist verändert. Kurze Schwindelzustände und bald vorübergehende Ohnmachten kommen ebenso vor wie Bewußtseinsstörungen in der Dauer von mehreren Tagen und Wochen. In der ersten Zeit der Krankheit können alle psychischen und körperlichen Erscheinungen zurücktreten — es kann zu einer Remission kommen, die bald mehr, bald weniger vollständig ist. Tritt der Tod nicht früher ein, so führt das entsetzliche Leiden im Laufe weniger Jahre zum Verfall sämtlicher geistiger Fähigkeiten und zu schwerstem körperlichem Siechtum. Nicht nur das Hirn und Rückenmark geht in wichtigen Anteilen zugrunde; unabhängig oder abhängig davon erleiden auch Lungen, Herz, Unterleibsorgane, Knochen und Haut hochgradige krankhafte Veränderungen. Nur der sorgsamsten Pflege ist es zu verdanken, wenn die Kranken nicht noch von anderen körperlichen Leiden (Knochenbrüchen, Wunden, Druckbrand, Blasenkatarrh, Nierenleiterung, Lungenentzündung usw.) befallen werden.

Die Dementia paralytica wird in ihren vorgeschrittenen Stadien selbst dem Nichtarzt als ernste Geisteskrankheit in die Augen fallen. Der Zustand ist in der Regel so schwer, daß Anstaltsaufenthalt und in der Anstalt früher oder später Bettbehandlung nötig ist. Die Kranken sind in vorgeschrittenen Stadien des Leidens so offensichtlich schwach und blödsinnig, daß niemand an ihrer Unzurechnungsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit zweifeln wird, wenn sie überhaupt noch in Beziehung mit der Rechtspflege kommen.

Anders in den ersten Zeiten der sich manchmal erst im Verlauf von Monaten, ja Jahren voll entwickelnden Krankheit. Hier ist



die Abnahme der intellektuellen Leistungsfähigkeit, die Verminderung des Gedächtnisses und die Schwächung der Urteilskraft oft noch gar nicht so offensichtlich, während Störungen im Gefühlsleben deutlich hervortreten. Die Kranken sind reizbar, sie sind in sittlicher und ästhetischer Beziehung abgestumpft. Es fehlt ihnen im Gegensatz zu früher an Mitgefühl, Takt und Scham. Ihre Stimmung ist manchmal deprimiert, meist jedoch nach der heiteren Seite gehoben; ihr Selbstgefühl ist gesteigert, sie fühlen sich auffallend gesund und vermögen ihre Stimmung in keiner Weise zu beherrschen. Es besteht ein Mißverhältnis zwischen Ursache und Stärke des Affekts, der seinerseits von auffallend geringer Nachhaltigkeit ist. Prüft man die Kranken genauer, so erkennt man bald, daß ihr Gedächtnis Defekte aufweist, daß sie sich leicht irren, daß sie vergeßlich sind und sich nichts merken können. Sie sind zerfahren, zerstreut und unfähig, verwickelten Gedankengängen zu folgen. Immer deutlicher wird ihre Kritiklosigkeit, Größenideen vernichten jede Selbstbeurteilung, melancholische und hypochondrische Ideen werden ohne tatsächlichen Untergrund immer wieder geäußert. Besonders in den Erregungszuständen zeigt sich die Schwäche des Urteils in immer unverkennbarerer Weise. Hier herrscht auch großer Tatendrang, während in ruhigeren Zeiten gerade der Mangel an eigener Initiative hervortritt und zwar Hand in Hand mit auffallend leichter Bestimmbarkeit. Es ist bekannt, daß man durch geschicktes Zureden Paralytiker von ihren soeben mit größter Bestimmtheit ausgesprochenen Plänen und Behauptungen ohne weiteres abbringen, daß man sie zum Guten wie zum Bösen sehr leicht zu überreden und zu verleiten vermag. Reizbarkeit, sittliche Abgestumpftheit, Gedächtnismangel und Urteilsschwäche geben vor allem miteinander kombiniert zu den verschiedensten Konflikten mit der öffentlichen Ordnung und dem Strafgesetz Veranlassung.

In ihrer Reizbarkeit, die sich nach Alkoholgenuß außerordentlich steigern kann, begehen die Paralytiker groben Unfug, sie lassen sich Widerstand gegen die Staatsgewalt zuschulden kommen, sich zu Körperverletzungen, Beleidigungen hinreißen und stoßen in verschiedenster Weise mit der Polizei zusammen.

Zerstreut und gedächtnisschwach sind sie, unvorsichtig mit Feuer und Licht, ja sie zünden aus Übermut Strohfeimen und Häuser an, weshalb sie wegen Brandstiftung in Untersuchung kommen. Sie verstoßen gegen die zur öffentlichen Sicherheit notwendigen Maßregeln, verursachen Eisenbahnunfälle u. a. m. Durch fahrlässige Vernachlässigung der ihnen durch ihren Beruf vorgeschriebenen



Pflichten können ja Maschinisten, Lokomotivführer, Chauffeure, Offiziere und dergl. schweres Unheil für die bringen, die sich ihnen anvertraut haben. Bereits beginnende Paralytiker suchen rücksichtslos ihre materiellen Wünsche zu befriedigen. Sie trinken in den Wirtschaften herum, essen übermäßig, schaffen sich ohne Rücksicht auf ihre Familie an, was ihnen gefällt. Ist ihr Geld zu Ende, so stehlen sie oder kommen wegen Betrugs, wegen betrügerischen Bankerotts in Untersuchung, lassen sich Beamtenbestechung, Urkundenfälschungen zuschulden kommen und dergl. mehr. Manche zeigen sich bei diesen Delikten schlau, sie handeln zweifellos mit Vorbedacht, wenn sie den Diebstahl vorbereiten, das Gestohlene verbergen, es geschickt zu ihrem Vorteil verwenden usw. Andere eignen sich fremdes Eigentum sozusagen öffentlich an, sie stehlen in Gegenwart anderer, und vermögen nicht vorauszusehen, daß sie sofort entdeckt und zur Rechenschaft gezogen werden. Wieder andere endlich sammeln wahllos alles, was sie erreichen können und heben das Zusammengeraffte auf, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben. Keineswegs stehlen aber etwa alle Paralytiker, es kommt vor, daß solche Kranke peinlich ehrlich sind, obwohl die Krankheit schon weit fortgeschritten ist. — Schwere Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang, brutale Gewalttaten, ja Totschlag und Mord sind von gereizten Paralytikern begangen worden. Meineide sind ihrer Gedächtnisschwäche zufolge, aber auch in ihrer leichten Bestimmbarkeit durch das Zureden anderer von ihnen nicht selten geschworen worden. — In ihrem gesteigerten Geschlechtstrieb begehen sie aber auch mit Vorliebe sexuelle Exzesse: solche, die nicht vor den Richter gehören, und solche, die ihre sofortige Verhaftung herbeiführen. Das Gefühl für die Anstößigkeit ihres Verhaltens ist Paralytikern in großem Umfang verloren gegangen, wenn sie öffentlich urinieren und defäzieren, öffentlich Masturbation oder Exhibitionismus treiben, unsittliche Handlungen mit Kindern, Päderastie vornehmen, sich allerlei perverse Sexualakte, Notzucht, Blutschande und dergl. zuschulden kommen lassen. Bei allen diesen Delikten muß es immer verdächtig sein, wenn der Täter ohne alle Vorsicht und Rücksicht zu Werke geht, z. B. Sittlichkeitsattentate womöglich in belebten Straßen unternimmt oder zuhause die eigenen Töchter attackiert. Charakteristisch ist es, wenn der Entdeckte bei seiner Verhaftung und Vernehmung gleichgültig, teilnahmslos, ganz ohne Reue und Scham bleibt.

Aus der Art eines Vergehens kann man natürlich im einzelnen Falle weder Schlüsse darauf ziehen, ob Gesundheit oder Krank-

heit vorliegt, noch viel weniger daraus folgern, um welche psychische Krankheit es sich handelt. Dies oder jene Moment kann einen Verdacht auf Krankheit und auf eine bestimmte Krankheit nur im allgemeinen erwecken. So soll im allgemeinen der Verdacht auf Paralyse aufkommen, wenn ein angesehener, bis dahin unbescholtener intelligenter Mann plötzlich kriminell wird, Unredlichkeit und Schamlosigkeit ohne jede Vorsicht vor Entdeckung begeht und bei seiner Verhaftung keinerlei Schuldbewußtsein oder Reue bekundet. Die Wahrscheinlichkeit, daß es sich um geistige Erkrankung handelt, wird immer größer, wenn sich hinterher ergibt, daß bei dem Betreffenden seit einer bestimmten Zeit eine vollständige Änderung des Charakters wahrzunehmen gewesen ist. Sind periodisch auftretende Anfälle von Manie oder von Manie und Depression auszuschließen und kommt schwerer Alkoholismus nicht in Betracht, so ist an Dementia paralytica immer dann zu denken, wenn es sich um auffallende psychische Veränderung in der dieser Krankheit spezifischen, wenn auch nicht ausschließlich für sie bestimmte Zeit zwischen dem 35. und 50. Jahr handelt, und wenn nun durch ärztliche Untersuchung des Nervensystems eine Anzahl von den körperlichen Krankheitszeichen festgestellt werden, die in den Lehrbüchern eingehend beschrieben worden sind. Ich erinnere nur an reflektorische Starre der Pupillen bei schroffem Lichtwechsel, Herabsetzung oder Wegfall des Schmerzsinnes, Störungen in Gang, Sprache, Schrift, Beben der Gesichtsmuskeln, der Lippen, der Zunge, abnorme Steigerung oder vollständiges Fehlen der Sehnenreflexerregbarkeit an den Knieen und dergl. mehr. Es ist wohl auch allgemein bekannt, daß wir seit kurzer Zeit aus der Untersuchung des Blutes und der Flüssigkeit, die das Gehirn und Rückenmark umspült, objektiv feststellen können, ob der Betreffende vorher einmal syphilitisch war. Dies ist sehr wichtig, denn es gibt keine echte Dementia paralytica ohne vorausgegangene Syphilis, ja es hat sehr den Anschein, als ob ein bestimmter chemischer Befund in der Hirnrückenmarksflüssigkeit ausschließlich bei der Dementia paralytica vorkommt. Diese modernen Untersuchungen sind freilich nicht leicht und sind kostspielig, und oft genug ist die Diagnose der Paralyse so absolut sicher, daß es sich erübrigt, erst den serologischen Befund zu konstatieren. Zudem kommt es oft gar nicht so sehr darauf an festzustellen, ob Dementia paralytica oder eine der anderen, mit ihr zu verwechselnden Geisteskrankheiten in Frage kommt: alkoholischer Schwachsinn mit vielfacher Nervenentzündung, direkt syphilitisches Irresein, Irresein bei Verkalkung der Hirnarterien, bei Hirngeschwulst, nach Hirnhautentzündung und dergl. Für den

Richter hat diese feinere Differentialdiagnose meistens auch keinen allzu hohen Wert. Ist es zwar vom wissenschaftlichen Standpunkte zu wünschen, daß der Begutachter eine klare, bestimmte, psychische Diagnose stellt und sie so begründet, daß jeder Obergutachter die Berechtigung seiner Schlüsse kontrollieren kann, so verfolgt der Richter doch vor allem praktische Zwecke und will nur wissen, ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorlag, bei der die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Ist das bei den zielbewußten Delikten der beginnenden Paralytiker, deren wir oben gedachten, immer der Fall? Wie steht das in den Zeiten, in denen die Krankheit für Wochen und Monate zurücktrat?

Es darf nicht auffallen, daß man bei den Delikten, die beginnende Paralytiker begangen haben, zuweilen im Zweifel ist, ob bei ihnen wirklich die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wenn die Betreffenden bisher noch voll im Berufe tätig waren, wenn sie schlau zu Werke gingen, das Verbrechen offenbar überlegten, es vorbereiteten und nach der Tat womöglich seine Spuren zu verwischen suchten. Wenn die Psychiater wohl durchgängig trotzalledem der Meinung sind, daß bei richtig diagnostizierter Paralyse die Voraussetzungen des § 51 StGB. immer gegeben sind, so leitet sie hierbei die Erfahrung, daß die Dementia paralytica eine so schwere, das ganze Gehirn zerstörende Krankheit ist, daß sie auch im Beginn schon den von ihr Befallenen unfrei macht. Die Großhirnrinde: die Trägerin der psychischen Tätigkeit steht hier am Anfang eines so furchtbaren, unheilbaren Krankheitsprozesses, daß von Besonnenheit, vollem Pflichtbewußtsein, klarem Gefühl und zielbewußtem Widerstreben gegen verbrecherische Antriebe keine Rede mehr sein kann. Zweifelhaft könnten inbezug auf Zurechnungsfähigkeit höchstens die Fälle sein, in denen sich die Diagnose zunächst nur auf körperlich-nervöse Störungen gründet, während die psychischen Symptome sehr unausgebildet erscheinen. Hier kann die Annahme berechtigt sein, daß zunächst vorzugsweise das Rückenmark und die Bewegungsbahnen des Auges bezw. der Zunge erkrankt sind. Im praktischen Fall wird ein genaues Studium wohl meistens bald die weitere Entwicklung der Krankheit erkennen lassen, infolgederen Verhandlungsfähigkeit fehlt und Strafvollzug unmöglich ist. Übrigens kann es vorkommen, daß das Verbrechen in solchen Fällen bereits selbst als Erscheinung einer krankhaften Charakterveränderung aufgefaßt werden muß. Immer braucht natürlich der Befund z. Z. der Untersuchung nicht dem Zustand z. Z. der Tat zu entsprechen. Finden wir heute die Zeichen der beginnenden Paralyse und kommt ein Verbrechen in



Frage, das vielleicht vor 1 Jahr oder länger begangen wurde, so kann der Täter ja schon damals paralytisch gewesen sein; es ist dies aber natürlich nicht nötig. Immerhin empfiehlt es sich durch Zeugenvernehmungen feststellen zu lassen, wie sich der Betreffende im Vergleich zu früher zur Zeit der Tat im Geschäft, im öffentlichen Leben und in der Familie benahm, ob Ohnmachten, Schwindelanfälle, Veränderung der Schrift und Sprache oder dergl. bei ihm bemerkt worden sind. In der Regel entwickelt sich die Paralyse langsam. — Was die merkwürdigen Nachlässe der Krankheit, die sogenannten Remissionen der Paralyse anbetrifft, so ist es recht sehr selten, daß die zurückgetretenen psychischen Krankheitsymptome völlig schwinden. In der Regel finden sich bei genauer Untersuchung auch in der Remission noch Reizbarkeit, schwankende Stimmung, auffallende Bestimmbarkeit, große Ermüdbarkeit und verminderte Arbeitsfähigkeit. Aber auch wenn dies alles in wirklich erheblicherem Umfang zurückgetreten ist, pflegt die Remission selten lange zu dauern: dieses oder jenes schwere psychische Krankheitssymptom wird sehr bald wieder offensichtlich werden. Auch trotz der Remission ist, wenn die Diagnose der Paralyse richtig war, anzunehmen, daß das Gehirn schwer verändert ist. Man wird wohl niemals behaupten können, daß ein Mensch mit einem so kranken Gehirn seinen Willen frei bestimmen kann, wenngleich der Krankheitsprozeß vorübergehend stillsteht! —

Syphilisation und Zivilisation sind bekanntlich die Ursache des Umsichgreifens der Paralyse. Die Syphilis ist bei der Dementia paralytica nach dem Stand der Wissenschaft conditio sine qua non; dies lehrt auch das Resultat der modernen Untersuchungen, die das Blut und die Hirnrückenmarksflüssigkeit zum Gegenstand hatten. Es ist jedoch immer wieder beobachtet worden, daß die Paralyse bei einem Menschen, der das Unglück hatte, einmal Syphilis zu erwerben, direkt im Anschluß an bestimmte Gelegenheitsursachen zum Ausbruch kommt. Von diesen Gelegenheitsursachen sind die wichtigsten: akute Infektionskrankheit (Influenza), Überanstrengung und Trauma, namentlich in Form von Gehirnerschütterung und Kopfverletzung. Kam das Trauma gelegentlich einer Körperverletzung zustande, so kann auf Grund von § 224 StGB. die Frage zu beantworten sein, ob der Verletzte durch diese in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist. War trotz sorgfältiger Nachforschung vor der Körperverletzung keinerlei psychische oder somatisch-nervöse Anomalie zu eruieren und hat es sich um ein schweres Trauma gehandelt, was direkt oder in Form einer wirklichen Gehirnerschütterung den Kopf traf, so läßt sich ein Zusammenhang zwischen Trauma und



Paralyse nicht in Abrede stellen, denn niemand kann behaupten, daß sich die Paralyse ohne diese Körperverletzung, die das Gehirn traf, bestimmt entwickelt haben würde. Mindestens konnte bis zur Entwicklung noch eine Zeit, deren Länge nicht zu bestimmen ist, vergehen. Immer wird aber strafmildernd zu berücksichtigen sein, daß die Paralyse, wenn es sich um diese klinisch bestimmte Krankheitsform und nicht etwa um reines Irresein nach Trauma handelt, — daß die Paralyse sich nur auf dem durch die Syphilis wohlvorbereiteten Boden entwickeln konnte.

Auch § 223 StGB. kann in besonderem Sinne im Zusammenhange mit Paralyse forensisch in Betracht gezogen werden müssen. Es kommt vor, daß irgend jemand einem Paralytiker, weil er sich über ihn geärgert hat, einen Schlag gibt. Bei den Paralytikern sind nun die Knochen oft sehr leicht brüchig. Der Schlag sollte natürlich nur einen vorübergehenden Schmerz bewirken. Der Paralytiker aber fällt bei diesem Anlaß hin und bricht infolge seiner Knochenbrüchigkeit ein Bein und wird so an der Gesundheit schwer beschädigt. Solche Knochenbrüchigkeit, von der der Täter meist keine Ahnung haben konnte, müßte gegebenenfalls mildernd berücksichtigt werden. Es kann eben bei einem Paralytiker bei der Widerstandsunfähigkeit seines Körpers eine leichte Körperverletzung viel schwerere Folgen haben, als bei Personen mit gesunden, elastischen Geweben.

Für die Entstehung jeder Geisteskrankheit wird heutzutage ebenso wie bei so vielen anderen Krankheiten von rentensüchtiger Seite sehr bald ein Unfall verantwortlich gemacht. Man muß bei der Beurteilung der Unfallsfolgen jetzt ganz außerordentlich vorsichtig und kritisch zu Werke gehen. Nur in den Fällen, in denen keinerlei sichere Initialsymptome der Paralyse vorausgegangen sind, kann der Unfall natürlich die Ursache, richtiger die Mitursache der Krankheit sein. Ein leichter Unfall kann auch als Mitursache der Krankheit nicht in Betracht kommen: es muß sich da schon um ein ernstes Kopftrauma oder um eine tüchtige Gehirnerschütterung gehandelt haben. Ein richtiger Unfall kann freilich die bereits vorhandene Krankheit beschleunigen bezw. kann er den Tod bei einem Kranken hervorrufen, der sonst noch einige Jahre gelebt haben könnte. — Sehr oft ist übrigens ein Fall, dessen Folgen als Ursache der Paralyse herangezogen werden, dadurch zustande gekommen, daß der bereits an Paralyse Erkrankte plötzlich einen paralytischen Schwindel-, Ohnmachts- oder Krampfanfall bekam, infolge dieses Anfalls hinfiel und nun scheinbar erst darnach bewußtlos war. Es wird eben auch hier untersucht werden müssen, ob sichere Zeichen der Paralyse vor



dem Unfall beobachtet worden sind, dann kann der Unfall nicht die Ursache der Paralyse gewesen sein. Dadurch ist natürlich wiederum nicht ausgeschlossen, daß die bestehende Paralyse durch den Unfall verschlechtert und der Tod eher eingetreten ist, als er voraussichtlich ohne den Unfall eingetreten wäre.

Es kommt auch vor, daß ein Mensch tot augefunden wird und der Verdacht entsteht, es handle sich um ein an ihm verübtes Verbrechen, während die gerichtliche Sektion ergibt, daß der Betreffende an Paralyse gelitten hat und es bei fehlendem Belastungsmaterial das Wahrscheinlichere ist, daß er in einem der charakteristischen paralytischen Anfälle, die sehr unvermittelt auftreten können, zugrunde gegangen ist. Meistens kann man makroskopisch, stets mikroskopisch, aus dem Sektionsbefund ersehen, ob es sich um die in Rede stehende organische Hirnkrankheit gehandelt hat. Die Sektion muß freilich, wenn mikroskopische Untersuchung angestellt werden soll, am 1., spätestens am 2. Tage nach dem exitus letalis vorgenommen werden. Ist der Gerichtsarzt nicht in der Lage, die mikroskopische Untersuchung des Gehirns vorzunehmen, so muß das Gehirn oder einzelne Teile desselben schnellstens an ein geeignetes Institut eingesandt werden.

Die Beurteilung eines Paralytikers in bezug auf seine Geschäftsfähigkeit liegt bei ausgebildeten und fortgeschrittenen Fällen auf der Hand. Hier sind selbstverständlich die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit im Sinne von § 6,1 BGB. gegeben. Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ist dann nach § 104,3 geschäftsunfähig. Auch bei beginnender Paralyse wird der Hausarzt sehr gut daran tun, so zeitig als möglich die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Entmündigung bei dem Amtsgericht, bei welchem der Kranke seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, beantragen möchten. Gerade im Beginn der Krankheit sind Paralytiker erregt und unternehmend. Sie trinken, exzedieren, geben viel Geld aus, machen unsinnige Einkäufe, Bestellungen und Schenkungen, spielen und spekulieren kritiklos, vergeuden oft in kurzer Zeit, was sie sich früher durch jahrelange mühsame Arbeit zusammengespart haben und führen ihre Familie an die Grenze des finanziellen Ruins. Paralytiker vergrößern plötzlich in optimistischer Weise ohne Rücksicht auf den Absatz ihr Geschäft und machen Bankerott. Waren, die sich gar nicht halten, schaffen sie in Unmengen an, weil sie allein den hohen Rabatt beim Einkauf in Betracht ziehen, alle Lose einer Lotterie kaufen sie auf, um den Hauptgewinn sicher zu bekommen, sie lassen Einladungen zu einem großen Fest, das sie aufs kostbarste herzurichten beginnen, an ihnen ganz

Fernstehende ergeben, verwenden Geld, das sie zur Aufbewahrung erhalten haben, für sich, u. a. m. Um solche Verluste zu verhüten und auch, um den Kranken gegen seinen Willen in eine Anstalt zu bringen bezw. in einer solchen Anstalt festhalten zu können, wenn es nötig ist, ist die Entmündigung dringend geboten. Nur in der Anstalt vermag man einen aufgeregten Paralytiker vor törichten Bestellungen und groben Exzessen zu behüten, mit denen er sein Vermögen vergeudet und seine angegriffene Gesundheit noch mehr schädigt.

Von Fall zu Fall muß es beurteilt werden, ob bei beginnender Paralyse die Entmündigung wegen Geisteskrankheit: die sogenannte „große Entmündigung“ oder die wegen Geistesschwäche: die „kleine Entmündigung“ das Richtige ist. Das zu entscheiden ist selbstverständlich Sache des Richters, der Arzt ist hierbei erst recht nur sein Berater. Bie Bezeichnungen Geisteskrankheit und Geistesschwäche des BGB. decken sich bekanntlich nicht mit denen der psychiatrischen Wissenschaft; im Sinne der Letzteren ist natürlich jeder Paralytiker geisteskrank.

Die Entmündigung wegen Geistes**krankheit** wird bei Paralyse, auch bei beginnender, jedenfalls die Regel sein müssen. Aber es kommen auch Fälle vor, in denen der sicher als paralytisch Anzusehende nicht erregt ist, keinerlei bedenkliche Handlungen begangen hat, und auch nicht zu solchen geneigt scheint, Fälle, in denen sich erwarten läßt, daß er das noch leisten kann, was ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, fertigbringt. Dann kann es sich empfehlen, wenigstens zunächst die Entmündigung wegen Geistesschwäche auszusprechen, die ja gegebenenfalls früher oder später in die große Entmündigung umgewandelt werden kann. Ein Fall ist natürlich nicht wie der andere, auch die äußeren Verhältnisse wird der Richter mit dem Sachverständigen zu berücksichtigen haben: so wird ein im psychiatrischen Sinne noch leichtkranker Paralytiker, der ein großes Vermögen in den Händen hat, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden müssen, während ein vielleicht ebenso leichtkranker vermögensloser Arbeiter, der sich seinen Unterhalt durch seine Arbeit noch verdient und harmlos dahinlebt, nur wegen Geistesschwäche entmündigt zu werden braucht, wenn überhaupt ein Interesse an seiner Entmündigung vorliegt.

Auch wegen der Neigung zu kompromittierendem Verkehr, zu dem auch äußerlich ruhige Paralytiker in ihrer sexuellen Erregtheit neigen, ist die Entmündigung oft angezeigt. Beginnende Paralytiker suchen nicht nur mit Vorliebe zweideutige Gesellschaft auf und lassen

sich in ihrer schwachsinnigen Gutmütigkeit in Schänken und Bordells ausbeuten, sie lassen sich auch urteilsschwach, zugänglich für fremde Beeinflussung und widerstandslos, wie sie sind, von Kellnerinnen und Dirnen zur Verlobung, ja zur Heirat bestimmen, wovon sie in ihrem und ihrer Familie Interesse abgehalten werden müssen. Auch hier ist die Entmündigung eine große Wohltat, um Schaden an materiellem und ideellem Gut zu verhüten. Aus den verschiedensten Gründen, die nicht erst aufgezählt zu werden brauchen, gehören sexuell erregte Paralytiker in eine geschlossene Anstalt. Im Entmündigungstermin sind beginnende Paralytiker oft ruhig und höflich und widersprechen in klaren Sätzen und mit annehmbaren Gründen ihrer Entmündigung, so daß sich der Richter zuweilen nicht leicht von ihrer Krankheit überzeugen kann. Professor Hoche empfiehlt es, den zweifelnden Richter in solchem Fällen zu einem verblödeten Paralytiker hinzuführen, was ja bei den in der Irrenanstalt stattfindenden Terminen mühelos möglich ist, und ihm unter Schilderung der Geschichte des Falles von den ersten Anfängen der Krankheit an zu demonstrieren, daß es sich um dasselbe Leiden handelt, wie bei dem, den er zu entmündigen Bedenken trägt. Immerhin braucht auch die Erkenntnis dessen, was kommen wird, den Richter nicht davon zu überzeugen, daß der Betreffende schon zur fraglichen Zeit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Schwierig kann die Beurteilung auch in betreff der Entmündigung zur Zeit einer Remission der Krankheit sein. Auch hier ist es im allgemeinen sehr bedenklich, die Ausübung der bürgerlichen Rechte unbedingt zu gestatten, wenngleich Fälle vorkommen, in denen es sehr im Interesse des eine Zeit lang noch amtsfähigen Patienten gelegen sein kann, wieder einige Monate Dienst zu tun und sich so Gehaltszulage und höhere Pension zu erwerben. Aus der Praxis sind Fälle mit so bedeutendem Zurücktreten der Krankheit bekannt, daß monatelange Dienstfähigkeit trotz vorausgegangenen sicheren Beweisen für die Richtigkeit der Diagnose Paralyse möglich war. Heilungen der Paralyse sind bis jetzt noch nicht beobachtet. Nur in sehr zeitig diagnostizierten, beginnenden Fällen wäre sie denkbar — man macht ja neuerdings mit Ehrlich-Hata, mit Tuberkulininjektionen oder Einspritzungen mit Nukleinpräparaten Versuche. Wer die anatomische Grundlage der Paralyse kennt, wird höchstens auf einen Stillstand der Krankheit hoffen können, denn eine Restitution der bis in ihren Kern erkrankten Zellen und der zerfallenen Nervenfasern dürfte nicht möglich sein. Hoffentlich wird man nicht nur Ruinen und Defektindividualitäten erhalten!



Ich will nicht auf die schwierige Frage eingehen, ob eine Ehe nach § 1325 BGB. nichtig ist, wenn sie von dem einen Ehegatten zur Zeit schon bestehender, wenn auch nicht auffälliger Paralyse geschlossen wurde. Daß es vorkommt, daß auch für den Fachmann offensichtlich an Geisteskrankheit in Form von Paralyse Leidende nicht nur eine Ehe eingehen wollen, sondern diese Absicht auch auf dem Standesamt und in der Kirche verwirklichen, ist leider Tatsache. Die Umstände solcher Heirat, die oft in krankhaft gehobener Stimmung, nur durch Äußerlichkeiten veranlaßt, unkritisch erfolgt, sind oft schon Zeichen der beginnenden Paralyse: die Betreffenden heiraten in der Bildung und gesellschaftlich weit unter ihnen stehende, oft um mehrere Jahrzehnte jüngere Mädchen. Ja, zuweilen heiraten nicht sie, sondern sie werden geheiratet, manchmal aus sehr unredlicher Absicht. Paralytische zeugen nicht selten Kinder. Wir wissen, wie elend die Kinder von Paralytikern werden können, namentlich wenn eines der Eltern vor der Ehe schon paralytisch war. Moderne Dramatiker und Romanschreiber haben sich ja dieses traurigen Stoffes bemächtigt.

Ein Glück ist es, daß die Ehen, in denen ein Gatte an Paralyse erkrankt, unfruchtbarer sind als der Durchschnitt anderer Ehen. Zählungen Kräpelins ergaben für München, daß jene Ehen durchschnittlich weniger Nachkommen hinterlassen, als die Zahl der Eltern betrug, daß sie also dem Aussterben zustreben. Viele Früchte solcher Ehen werden vorzeitig aus dem Mutterleib ausgestoßen, oder die Kinder kommen rechtzeitig, aber tot zur Welt bezw. sie sterben frühzeitig. Und wenn auch ein Teil der aus Paralytikerehen stammenden, am Leben bleibenden Kinder gesund bleibt, so erkrankt doch ein etwa ebenso großer Teil früher oder später an Schwachsinn, Epilepsie, Hysterie und allerlei körperlicher und geistiger Minderwertigkeit. Einige Kinder werden wieder paralytisch. Lange vor Ausbruch der Paralyse geborene Nachkommen sind natürlich weniger gefährdet als die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Einsetzen der Krankheit geborenen. Ich bemerke, daß ich immer von Dementia paralytica, nicht etwa von Schwachsinn nach Schlaganfall, Schwachsinn bei Arteriosklerose des Gehirns spreche. Etwas Arteriosklerose haben viele Menschen; manche von diesen werden auch einmal einen Schlaganfall bekommen. Deshalb haben sie aber weder Paralyse, noch haben sie diese Krankheit zu befürchten. Auch gilt das, was von den Kindern der Paralytiker gesagt, keineswegs von den Kindern, deren Eltern früher oder später einen Schlaganfall erlitten.

Anfechtung der Ehe ist prinzipiell möglich, wenn es dem einen Ehegatten erst nach der Eheschließung bekannt wird, daß er



über Umstände getäuscht worden ist, die ihn von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten, also: wenn ihm z. B. von dem z. Z. der Eheschließung wesentlich gebesserten, aber nur in Remission von Paralyse befindlichen Ehegatten nicht gesagt worden ist, daß er vor einiger Zeit geisteskrank war (§ 1334 BGB.).

Zur Scheidung wegen Verfall eines Ehegatten in Geisteskrankheit wird es, wenn diese Geisteskrankheit Paralyse ist, wohl nicht allzu oft kommen, da die Paralyse selten 3 Jahre lang dauert, sondern in der großen Mehrzahl schon kurz vor Ablauf dieser 3 Jahre zum Tod führt. Es kommen jedoch genug Fälle vor, die 3 Jahre und länger bestehen. In sehr seltenen Fällen ist beachtet, daß die sogenannte stationäre Paralyse 10, ja 20 Jahre lang gewährt hat. Fast stets wird die Krankheit, wenn sie 3 Jahre gedauert hat, einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist. Die Ehe kann also dann nach § 1569 BGB. geschieden werden, wenn sie mindestens 3 Jahre lang bestanden hat.

Auch kann endlich die Testierfähigkeit bei einem an Paralyse Gestorbenen Gegenstand der ärzlichen Begutachtung werden. Lag Geisteskrankheit im Sinne des BGB. vor, so bestand Geschäftsunfähigkeit und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 nichtig. Handelt es sich um Geistesschwäche im Sinne des BGB., so war der Betreffende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und konnte nach § 2229 Abs. 3 ein Testament nicht errichten. Wird ein Testament eines nicht Entmündigten angefochten, weil er paralytisch gewesen sei, so bedarf es natürlich erstens des Nachweises, daß der Betreffende, als er starb, an Paralyse litt, denn nur dann kann er z. Z. der Errichtung des Testamentes paralytisch gewesen sein; von der Möglichkeit, daß er z. Z. einer Remission starb, wollen wir nicht reden. Zweitens ist es zu untersuchen, ob der Testator, wenn er später an Paralyse gestorben ist, auch wirklich zu der Zeit schon paralytisch war, als er sein Testament errichtete. Daß der Testator an Paralyse gestorben ist, wird zunächst durch Feststellung der Krankengeschichte, vor allem aber durch den Sektionsbefund zu beweisen sein. Die makroskopischen Veränderungen sind bei Paralyse meist so ausgeprägt, daß sie die Richtigkeit der Diagnose beweisen. Es gibt aber auch Fälle, in denen nur durch die mikroskopische Untersuchung der Beweis der Paralyse zu erbringen ist. Manchmal wird es möglich sein, aus dem anatomischen Befund einen Rückschluß darauf zu machen, ob der betreffende Tote erst monate- oder schon jahrelang an Paralyse gelitten hat. Liegt die in Frage kommende Zeit länger zurück, so kann man nur



Hand in Hand mit der Krankengeschichte zu einem Schluß gelangen. Zeugenaussagen sind betreffs einer Würdigung der Frage, ob ein Mensch z. Z. der Errichtung des Testaments paralytisch war, von hohem Wert. Es wird wieder darauf ankommen, ob der Charakter des Testators zu der betreffenden Zeit unverändert war, ob schwankende Stimmung, Reizbarkeit, Gedächtnismangel, Urteilsschwäche bestanden, ob die Entwicklung psychischer Mängel auf eine abgrenzbare Zeit nach rückwärts verfolgt werden kann, ob der Betreffende planlose und unüberlegte Handlungen ausgeführt, ob er Ohnmachten, Schwindel-, Krampf- oder Lähmungszustände gehabt hat, ob auf körperlich-nervösem Gebiete charakteristische Ausfallserscheinungen, Sprachstörungen und dergl. beobachtet worden sind. Von großer Bedeutung kann eine Prüfung der Schrift, ein Vergleich früherer und in der fraglichen Zeit gefertigter Unterschriften sein. Erkrankt ein Mensch an Paralyse, so pflegt sich seine Schrift erheblich zu ändern. Die Schriftzüge werden — zuweilen kann man dies am besten mit Hilfe der Lupe sehen und am deutlichsten mit photographischer Vergrößerung demonstrieren — unregelmäßig, unsicher und flüchtig. Sie verlieren ihre persönliche Eigenart. Buchstaben und Silben werden versetzt, ausgelassen und wiederholt. Immer größere Nachlässigkeiten finden sich. Die Schrift wird verwaschen. Vorgeschrittene Paralytiker produzieren nur unsinnige Buchstabenverkümmerungen, einförmiges Gekritzel, zusammenhanglose Folge von Worten. Zuletzt geht die Fähigkeit zu schreiben ganz verloren.

Natürlich muß festgestellt werden, daß die untersuchte Schrift auch wirklich vom Testator herrührt, und daß sie auch in der Zeit geschrieben worden ist, die unter Beweis gestellt werden soll. Nach diesen Richtungen sind folgenschwere Irrtümer und grobe Fälschungen vorgekommen! Aber nicht nur die Schrift, sondern auch Form und Inhalt des Geschriebenen muß geprüft werden. Sind die Geschäftsbücher im Gegensatz zu früher schlecht und unsauber geführt worden, enthalten sie auffallende Rechenfehler, finden sich in Briefen grammatikalische und stilistische Ungenauigkeiten bei Leuten, die früher völlig korrekt schrieben, so muß das natürlich den Verdacht, daß der Betreffende geisteskrank, vielleicht paralytisch war, bestärken. Man wird bei der Beurteilung des Inhalts von Testamenten, die von beginnenden Paralytikern herrühren, endlich auch bedenken müssen, daß diese fremden Einflüssen oft widerstandslos unterliegen und namentlich von Personen, die ihre sexuellen Strebungen zu fördern geneigt scheinen, zu Schenkungen, Legaten, Vermächtnissen und dergl.



ausgenutzt werden. Wohl manches Mal benachteiligen beginnende Paralytiker — beeinflußbar und moralisch geschwächt wie sie sind — unwürdige Personen, die ihnen zu schmeicheln wußten, zuungunsten ihrer Verwandten, die, weil sie ihrem krankhaften Treiben entgegentraten, ihre Sympathie verscherzt haben, oder die sie: die Kranken, in ihrem Schwachsinn vergessen haben.

Ich hatte am Beginne meiner Darlegungen von einem paralytischen Lokomotivführer erzählt, der als angetrunken und nicht als krank angesehen worden war, ein Irrtum, der sehr verhängnisvoll werden konnte. Die Beziehungen zwischen Alkohol und Geisteskrankheiten sind nicht so einfach, wie man es oft hinstellt, auch nicht die zwischen Alkohol und Paralyse. Verschiedene Geisteskranke wenden sich dem Trunke zu: maniakalische und melancholische, hysterische und epileptische suchen ihre Verstimmung, Herzkranke suchen ihre Angst durch Alkohol zu verscheuchen. Auch Paralytiker ergeben sich im Anfangsstadium, wenn sich ihr Charakter ändert, wenn die feinen Hemmungen, die sittlichen Rücksichten wegfallen, die dieselben Menschen früher von Exzessen in Bacho abgehalten haben, dem Alkohol, den sie jetzt viel weniger vertragen als in ihrer gesunden Zeit. Bei den Genannten ist die Krankheit das primäre und der Trunk das sekundäre, aber auch das Umgekehrte findet bekanntlich statt: Viele Menschen werden durch den Trunk geisteskrank: Trinkerschwachsinn, Delirium tremens, Alkoholwahnsinn, Trinkerepilepsie und chronische Alkoholzerrüttung sind hier vor allem zu nennen. Der Trunk disponiert auch zweifellos sehr zu Paralyse, doch nur, wenn früher syphilitische Infektion stattgefunden hat.

Simulation von Paralyse kommt tatsächlich sehr selten vor und wird vom Fachmann leicht als solche erkannt, wenn die erforderliche Beobachtungszeit gegeben werden kann. Behauptet wird umgekehrt oft, es handle sich um Simulation, während tatsächlich Paralyse vorliegt.

Dissimulation von seiten Paralytischer ist keine Seltenheit — namentlich wenn es sich um das Entmündigungsverfahren bezw. um Aufhebung der Entmündigung handelt. Daß in manchen Fällen in der Remission in Aufhebung der Entmündigung bezw. in Verwandlung von Entmündigung wegen Geisteskrankheit in solche wegen Geistesschwäche gewilligt werden kann, wurde schon erwähnt.

Zu weit würde es führen, wenn wir hier noch auf die vielfachen Verwechslungen der Paralyse mit anderen Geisteskrankheiten

eingehen wollten; ich erwähnte schon, daß solcher Irrtum in betreff von Paralyse und Arteriosklerose des Gehirns oft stattfindet, ebenso ist hier das rein syphilitische Irresein, die Katatonie, das Irresein bei Hirntumor und der Trinkerschwachsinn mit vielfacher Nervenentzündung zu nennen. Auch das manisch-depressive Irresein in seinen verschiedenen Zustandsbildern wird mit expansiver und depressiver Paralyse zuweilen verwechselt.

Das ist aber lange nicht so verhängnisvoll, wie das Verkennen der Paralyse als Geisteskrankheit überhaupt. In der ersten Zeit der Krankheit kommt das, wie gesagt, oft vor, und ist hier zu verstehen, besonders wenn sich wie z. B. bei Friedrich Nietzsche das Leiden sehr langsam entwickelt. Dachte doch in der ersten Zeit von Nietzsches Krankheit, wo sein Selbstbewußtsein so enorm gehoben war und seine Selbstbeurteilung bereits schwer gelitten hatte, noch niemand daran, daß es sich bei diesem Übermenschen um beginnende Paralyse handeln könnte. So gibt es noch heutzutage Fälle, wo in der allerersten Zeit, es auch für den ärztlichen Begutachter sehr schwer ist zu entscheiden, ob die entsetzliche Krankheit bereits ihre schwarzen Schatten voraussendet. Es kommt vor, daß man bei auffallender Charakterveränderung wohl an Paralyse denkt, aber man hat doch nicht den Mut, schon davon zu sprechen, weil die Diagnose zunächst im Gefühl liegt und sich noch nicht sogleich beweisen läßt.

Niemals aber, das muß namentlich den Anfängern und Nichtärzten zugerufen werden, kann der Mensch an sich selbst die beginnende Paralyse erkennen: hypochondrische Stimmungen haben da bei Neurasthenikern schon sehr oft furchtbare Folgen gezeigt, wenn die Betreffenden glaubten, an sich die ersten Symptome der Paralyse bemerkt zu haben! Es ist nicht nur schwer, die körperlichen Symptome an sich festzustellen, gehört doch schon große Uebung dazu, dies mit absoluter Sicherheit an anderen zu tun. — Jeder von uns Ärzten hatte da erst eine Lehrzeit zu bestehen und Lehrgeld zu bezahlen — und betreffs der psychischen Symptome gilt die Regel — wer sie hat, sieht sie nicht; und wer sie zu haben glaubt, gerade der hat sie niemals!

VI.

Strafrechtliches aus den griechischen Papyri.

Eine rechtshistorische Skizze

von

Dr. **Mariano San Nicolò** in München.

Der Herausgeber des Archivs hat mir in freundlichster Weise die Möglichkeit gegeben, hier einiges aus dem Strafrecht der griechischen Papyri mitteilen zu können; es sollten aber nur Dinge besprochen werden, die auch den praktischen Juristen interessieren können; weswegen ich gleich bemerken muß, daß diese kleine Arbeit durchaus keine papyrologische Arbeit für den Fachmann sein will, er kann sich an den Quellen weit besser selber unterrichten, ebenso wie sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf Erschöpfung des Materials erhebt. Es werden hier meistens bereits feststehende Tatsachen zusammen mit Beobachtungen, die ich bei Durchlesen der Papyri gemacht habe, mitgeteilt. Die ganze Anlage dieser Skizze brachte es ferner mit sich, daß von einer Anführung umfangreicher Quellenstellen und Literaturzitaten möglichst Abstand genommen werden mußte. Von diesem Gesichtspunkt aus möge die Arbeit betrachtet werden.

Die Streitsucht der Ägypter, ihre Vorliebe für Händel und Raufereien, ja ihre Tücke waren in der antiken Welt bekannt und mancher Schriftsteller berichtet uns davon. Ich brauche nur an Ammianus 22, 16, 23; 6, 1, an Dio Chrysost. 22 p. 366, 4, an Philo in Flacc. p. 519 (Mangey) und schließlich an Suidas zu erinnern, der in seinem Lexikon sogar ein eigenes Wort hierfür *αἰγυπτιάζειν* hat. Es liegt nahe, die griechischen Papyri, die Bilder aus dem ägyptischen Leben der Zeit von etwa 300 v. bis 700 n. Chr. bringen, daraufhin zu prüfen, ob diese Urkunden die Literatur bestätigen. Ob tatsächlich Streit und Hader im Leben der Ägypter eine solche Rolle spielen. Haben ferner die Griechen sich vor den Einheimischen, denen doch das *αἰγυπτιάζειν* der Griechen galt, durch bessere Lebensführung ausgezeichnet? Dies scheint kaum der Fall gewesen zu



sein, und ebenso haben die Juden, deren Ausbreitung in Stadt und Land bedeutend war, sicher einen großen Anteil an den Streitigkeiten und Straßenraufereien gehabt, ja ihre Unruhe und die religiöse Spannung zwischen Juden und Hellenen insbesondere in Alexandrien hat manchmal auch den Römern zu tun gegeben. Ich erinnere nur an die verschiedenen Judenverfolgungen und Repressalien, an den gefährlichen Aufstand unter Trajan [1]), der sich übers Land ausbreitete und dem ein Aufruhr in Alexandrien folgte.

Sehen wir zunächst ohne Rücksicht auf die Personalität des Täters auf das, was uns die Papyri an kriminellen Tatbeständen bringen. Ganze Reihen von Berichten und Eingaben wegen Raub, ὕβρις, Mißhandlungen und Diebstähle finden wir, woran sich die so zahlreichen Mißbräuche der Amtsgewalt seitens der öffentlichen Funktionäre gesellen, die es sogar manchmal soweit treiben, daß sie ganze Dörfer durch Waffengewalt in Aufregung und Schrecken versetzen, um von ihnen Geld zu erpressen, vgl. Teb. 41 (119 v. Chr.). Oft gaben auch die politischen Verhältnisse Anlaß zu Streitigkeiten, die recht beträchtliche Dimensionen annahmen, es stand Dorf gegen Dorf, und die Ruhe konnte nur mit Not durch das Militär hergestellt werden. Hier muß vor allem der Krieg zwischen Krokodilopolis und Hermonthis aus dem Jahre 123 v. Chr. genannt sein (P. Cairo 10371 und 10351 edd. Grenfell-Hunt im Arch. I, 59 ff.). BGU 1035 (5. Jhrh. n. Chr.), worin ein ἀρχιυπηρέτης sich brüstet den „πόλεμος" zwischen Kerkeosiris und Oxyrhynchos glücklich beigelegt zu haben und Oxy. 1106 (6. Jhrh. n. Chr.) zeigen uns auf den ersten Blick, daß der Charakter der Bevölkerung in Ägypten im Laufe der Jahrhunderte in dieser Hinsicht unverändert geblieben ist.

Aber auch Detailbilder fehlen nicht. Manche tragikomische Straßenszene ist uns auf den alten Papierfetzen erhalten. Ich greife aus der Masse etwa Magd. 34 (3. Jhrh. v. Chr.) heraus, es ist das die Klage eines Mannes an den König gegen eine ägyptische Hetäre aus Psya. Als nämlich der Kläger einmal durch die Straße des Dorfes ging, machte ihm dieses Mädchen von ihrem Aussichtsplatz am Fenster gewisse zärtliche Zeichen; da er aber ihrer Einladung und ihren Reizen keine Aufmerksamkeit schenkte, stürzte sie auf ihn los. Er sagte ihr ein paar harte Worte und da fährt sie voller Wut

1) Einige Papyri berichten uns darüber: P. Brem. 40 (ed. Wilcken, Chrest. Nr. 16); Giess. 24, 27, 41 (alle a. d. J. 115 nach Chr.). Vgl. über die Bevölkerungsverhältnisse in Aegypten und die Juden insbesondere Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde, S. 63 ff. und: Zum alexandrinischen Antisemitismus, in Abh. Sächs. Ges. Wiss. 1909, S. 785 ff.



in seine Kleider, reißt sie zu Stücken und zerkratzt ihm das ganze Gesicht; einige Zuschauer mischen sich in die Szene, sie entfernt sich, leert aber noch aus Rache den Inhalt eines ominösen Gefäßes auf den armen Mann aus.

Mit dem unruhigen Charakter der Ägypter hängt wohl auch ein Verbot des Waffentragens zusammen, welches unter Tiberius erlassen wurde [1]. Der uns auch sonst durch seine straffe Regierung bekannte Präfektus A. Avilius Flaccus hat in einem Edikte aus dem Jahre 34/5 n. Chr. das Waffentragen bei Todesstrafe verboten. Der für uns in Betracht kommede Teil des Ediktes lautet, P. Boissier, Z. 5 ff.:

5. *Αὖλος Αὐουίλλιος Φλάκκος [ἔπαρχος Αἰγύπτου λέγει·]*
Πᾶσαν πρόνοιαν ποιούμεν[ος ....
ἀλλὰ εἰς τὸν λοιπὸν ἀσφαλέ[στερ ...
ἐπιτηδείων ἐργαλείων ἀλλα μι[....
καὶ μαχαιροφορὰν μεγα[....
10. *ἰσότιμὸς ἑτέραν· ὁ δ' ἀν| .....*
θανάτωι ἔνοχος ἔσ[τωι.

Ausgenommen sind also vom Verbote die notwendigen Werkzeuge (*ἐπιτηδείων ἐργαλείων*), und ebenso weisen die Worte *ἰσότιμος ἑτέραν* darauf hin, daß wahrscheinlich gewisse Klassen der Bevölkerung bezüglich des Ediktes privilegiert wurden. Im Anschluß daran fanden wohl die Hausdurchsuchungen auf Waffen statt, wovon uns Philon [2] erzählt, daß Avilius Flaccus solche *ὁπλολογίαι*, wie sie genannt wurden, nicht nur in den jüdischen Häusern in Alexandrien, sondern auch in der *χώρα* (*τῶν κατὰ τὴν χώραν Αἰγυπτίων*) vornehmen ließ. Letztere sollten sogar alle drei Jahre (*τριετηρίδας*) wiederholt werden. Solche Hausdurchsuchungen auf Waffen waren für Ägypten nichts Neues, sie kamen auch in der Ptolemäerzeit gelegentlich vor und waren mit argen Übergriffen der Behörde verbunden, welche sich nicht einmal scheute, dies sogar innerhalb der Mauern des heiligen memphitischen Serapeums durchzuführen [3]. Nur ganz vorübergehend möchte ich erwähnen, daß die Tempel in Ägypten nicht immer die Stätte der Ruhe waren, wie man sich denken möchte — Raufereien und Erpressungen waren an der Tagesordnung, was insbesondere der Umstand mit sich gebracht haben mag, daß sie das Asylrecht genossen und deshalb der Zufluchtsort aller lichtscheuen

1) P. Boissier ed. J. Nicole, Revue de phil. XXII (1898) S. 18ff., besprochen von Wilcken im Arch. I, 168ff. und Chrestom. S. 22f.

2) In Flaccum, 11 (Mangey p. 530 f.).

3) Par. 35, 9 ff: *τῶν δὲ φασκόντων εἶναι ἐν τῷ [τό]πωι ὅπλα καὶ ἐρευνησάντων πάντα τὸν τόπον, καὶ [οὐθὲν] εὑρόντων;* ebenso Par. 37, 10ff. (163 v. Chr.)

Persönlichkeiten waren. Einige Beispiele sollen das Gesagte beleuchten: ein Brief vom Jahre 156 v. Chr. (Par. 42), worin sich die Gendarmerie mit einem κάτοχος[1]) des Serapeums ins Einvernehmen setzt, um gewisse Verbrecher, die dorthin ihre Zuflucht genommen hatten, zu erwischen, sobald sie den Tempel verlassen sollten. Wenn der κάτοχος Apollonios dabei behilflich wird, soll er eine Gratifikation (στεφάνιον) von drei Talenten bekommen. Interessant ist ebenfalls P. Par. 12 (157 v. Chr.) ein βασιλικὸς γεωργός, der sein Gebet im Serapeum zu verrichten ging, kommt mit den Trabanten des Strategen zusammen, welche ihm seinen Mantel wegnehmen wollen; die Verteidigung seines Eigentums bringt ihm einen Schwerthieb über einen Schenkel ein, der ihn zum Krüppel macht. Als letztes Teb. 44 (114 v. Chr.), eine Klage an den κωμογραμματεύς seitens eines andern königlichen Pächters, der im Heiligtum der Isis in Kerkeosiris, wo er von der Gottheit Genesung von einer Krankheit erflehen wollte, von einem Tempeldiener so arg zugerichtet wurde, daß er halbtot davongetragen werden mußte.

Bei einem solchen Reichtum an Papyri strafrechtlichen Inhalts wäre es wohl naheliegend, zu glauben, daß wir ein bedeutendes Material zur Darstellung des Strafrechts und Strafverfahrens in Ägypten besitzen müßten. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Insbesondere über das Verfahren sind wir so mangelhaft unterrichtet, daß auch Mitteis neulich in seinen Grundzügen der Papyruskunde auf eine zusammenhängende Darstellung verzichten und sich auf wenige Worte beschränken mußte. Der Grund hierfür liegt nämlich darin, daß unsere meisten Papyri Bruchstücke aus Kanzleiakten oder von Privatpapieren sind und meist bloß die ersten Schritte eines Verfahrens enthalten. Neben zahlreichen Haftbefehlen sind es hauptsächlich Eingaben und Beschwerden an den König und an die Behörden wegen Verbrechen, worunter, wie schon erwähnt, Diebstahl, Raufhändel und Räubereien vorwiegen. Vollständige Verhandlungen oder Prozeßakten sind uns, abgesehen von dem berühmten Prozesse der Zwillinge — δίδυμαι — im Serapeum zu Memphis[2]) sehr wenige gut überliefert. Aber gerade in diesem Prozesse, der an die beiden causes célèbres des Neuen Reiches erinnert, ich meine die große Harems-

1) Büßer oder Besessener, vgl. über die ganze Frage Otto, Tempel und Priester I, 119 ff.

2) Die sehr voluminösen Serapeumsakten sind in verschiedenen Sammlungen publiziert, zusammen 63 Stück und zwar: Lond. 1, pp. 7—43; Par. 22—60; P. Vatic. (B. Peyron) A—D, P. Leid. B—E. Über diesen Prozeß vgl. außer der Einleitung von Kenyon zu den Texten von British Museum Bouché-Leclerq: Histoire des Lagides, 4, 250 ff.



verschwörung unter Ramses III. (1202—1170 v. Chr.)[1]), und den Prozeß gegen die Diebesbande der thebanischen Totenstadt unter Ramses X. (1153—1134 v. Chr.) vgl. Petrie a. a. O. S. 180 ff., Erman, Ägypten, S. 189 ff.), spielt das Verwaltungs- neben dem Strafverfahren eine gar nicht unbedeutende Rolle. Für die römische Zeit kommt noch eine andere Schwierigkeit hinzu. Der römische ordo judiciorum kam in Ägypten nie zur Anwendung und im Kognitionsprozeß ist sehr oft schwer zwischen Zivilrecht und Strafrecht zu unterscheiden, da manchmal der Strafanspruch ganz hinter den Schadensersatzansprüchen zurücktritt und umgekehrt. Ebenso schwer ist es manchmal, wie schon erwähnt, das Verwaltungsverfahren von einem eigentlichen Strafprozesse auseinanderzuhalten.

Ebenfalls sehr schlecht unterrichtet sind wir über die Prinzipien des materiellen Strafrechtes und über Strafrechtstheorien. Einige Schlagwörter sollen genügen. Für den Ägypter war die Strafe die notwendige Folge des Verbrechens, die dem Übeltäter nacheilt um ihn zu verderben, „das Verbrechen bemächtigt sich des Schuldigen" — „es erfaßt ihn und richtet ihn zugrunde"[2]). Der Unterschied zwischen dolosen und kulpoten Delikten (*ἁμάρτημα* und *ἀγνόημα*) war den Ägyptern vermutlich bekannt und ebenso die Einteilung in delicta privata (*ἴδιον ἀδίκημα*) und publica[3]). Zu den ersteren zählten sicher der Diebstahl, die *ὕβρις* — injuria — und die Sachbeschädigung[4]). — Ich hoffe, bei einer anderen Gelegenheit auf diese prinzipiellen Probleme näher eingehen zu können, hier aber will ich mich auf die Schilderung einiger Punkte des Verfahrens beschränken und zwar hauptächlich aus dem Stadium der Voruntersuchung. Die sonst allgemein übliche und nötige Dreiteilung des Stoffes in ptolemäische, römische und byzantinische Zeit schien mir hier nicht am Platze, einmal wegen des Charakters der Abhandlung und zweitens, weil die Dürftigkeit des Materials kaum abgesonderte Darstellungen zuläßt. Auch sind m. E. in den von mir behandelten Punkten des Verfahrens keine so großen Änderungen in den verschiedenen Epochen wahrzunehmen, welche eine einheitliche Darstellung zulassen würden;

---

1) Petrie: History of Egypt from the XIX[th] to the XXX[th] dynasties, 1905, S. 156 ff.

2) Devéria: le papyrus judiciaire de Turin, Paris: 1868, 4, 1 und 2. Erman, S. 204.

3) Teb. 5, 3, 288; vgl. darüber Wenger, Arch. II, 496 und Taubenschlag, Arch. IV, 4.

4) Vielleicht nicht die Sachbeschädigung am fiskalischen Eigentum, wie wir aus Lond. 2, p. 161 ersehen.

wo dies doch der Fall ist, ist aber die Datierung der Papyri hinreichend, um die verschiedenen Perioden auseinander zu halten.

1. Eingeleitet wurde das Verfahren durch eine Anzeige (*προσαγγελία*) des Verletzten, gewöhnlich an den Strategen. Für die ptolemäische Zeit kommen aber auch andere Behörden in Betracht, so der *ἐπιστάτης τῆς κώμης* — der Dorfvorsteher (Teb. 283 [93. v. Chr.]; Teb. 52 [114 v. Chr.]; Hib. 72, 4 [241/40 v. Chr.]), der *κωμογραμματεύς*, der Dorfschreiber (Teb. 39 [114 v. Chr.]; Tebt. 45 [113 v. Chr.]); und der *ἀρχιφυλακίτης*, der Gendarmeriechef (Teb. 141 [119 v. Chr.] Rein. 17 [109 v. Chr.]). Daneben findet sich auch öfters eine direkte *ἔντευξις* an den König[1]).

In römischer Zeit prädominiert die Kompetenz des Strategen[2]) neben Anrufung der Militärbehörden. Wir begegnen oft Eingaben von Zivilpersonen an den *δεκαδάρχης* oder an den *ἑκατοντάρχης* der garnisonierenden Truppen; (z. B. Teb. 304 [167/68 n. Chr.]; BGU 157 [II/III. Jhrh. n. Chr.]; Lond. 2, p. 173 [185 n. Chr.]; BGU 522 [II. Jhrh. n. Chr.]; P. Gen. 17 [III. Jhrh. n. Chr.]) und im vierten Jahrhundert zeigt uns die umfangreiche Korrespondenz des Präfektus alae Flavius Abinacus (P. Lond. 2 p. 170 ff.; P. Gen. 45—62), welch bedeutende Stellung das Militär in der Gerichtsbarkeit einnahm. Daß es dabei oft zu Konflikten mit den Zivilbehörden kam, läßt sich leicht begreifen.

Es ist überdies zu erwähnen, daß manchmal neben Einreichung der Klage an den Strategen auch gleichzeitig oder schon früher eine Eingabe an die Polizeibehörde gemacht wird um einstweilige Sicherung zu erlangen. Mitteis, Hermes, 30, 568ff. hat darauf aufmerksam gemacht und dies für die römische Zeit auf Grund von BGU 321 u. 322 (216 n. Chr.) konstatiert, wozu ich noch Teb. 331 (191 n. Chr.) fügen möchte, eine *προσαγγελία* an den Strategen, worin gesagt wird: *ἐπέστησα δ[ὲ τὸ]ν τῆς κώ[μης ἀ]ρχέφοδον.* Dasselbe Ereignis kam aber bereits in ptolemäischer Zeit vor, wie Wenger auf Grund von Teb. 39 (114 v. Chr.) in Arch. II, 505 bemerkt.

Sehr oft gingen die Leute selber zur Polizei und zeigten die erhaltenen Wunden, um die Polizei zum Einschreiten zu bewegen; vgl. P. Magd. 6, 5 ff. (III. Jhrh. v. Chr.): *ἐμοῦ δ' ἐλθόντος [καὶ*

1) Mitteis, Grundzüge 21, 2; zu weit geht Bouché-Leclerq, 4, 275.

2) Aus der Übergangszeit begegnen uns noch Eingaben an den *ἐπιστάτης τῆς κώμης* (Teb. 516, 28 n. Chr.), an den *ἐπιστάτης φυλακιτῶν* (Lond. 3, p. 129, Anf. 1. Jahrh., p. 130 v. J. 139 n. Chr.) andererseits haben wir daneben in Amh. 2, 77 v. J. 139 n. Chr. eine Eingabe an den *ἐπιστρατηγός*.

δειξαμένου] μου τὰς πληγὰς Ἡροδότωι τῶι ἐπιστάτηι καὶ ὡς ἤμην γυμνὸς ὑπ' αὐ[τῶν].

Alle diese Beamten waren aber, mit Ausnahme vielleicht der Strategen in einigen wenigen Fällen, durchaus nicht zur Urteilsfindung kompetent; diese war vielmehr Sache in ptolemäischer Zeit der verschiedenen Gerichtshöfe und in römischer Zeit, abgesehen von wenigen, nicht das Normale darstellenden Fällen, wurde das Strafurteil auf dem *διαλογισμός* — conventus — des Präfekten, des *ἔπαρχος Αἰγύπτου*, gefällt.

2. Andererseits ist die Vorbereitung für die Hauptverhandlung, insbesondere die Beweisaufnahme, ebenso wie die Sorge für das Erscheinen der Parteien zum Gerichtstage in ptolemäischer und römischer Zeit durchaus Amt des Strategen. Nach der Einführung der Munizipalordnung in der byzantinischen Periode traten höchstwahrscheinlich die beiden höchsten städtischen Beamten auch hier an seine Stelle, der *λογιστής* — curator civitatis[1]) und der *ἔκδικος πόλεως* — defensor civitatis[2]). Vor dieser Zeit aber finden wir fast ausschließlich den Strategen als einzig tätigen Magistrat in den strafrechtlichen Untersuchungen. Fast vereinzelt begegnet uns der Epistrateg in P. Brem. 17 (Arch. IV, 385 f., 412). Die dem Strategen unterstellten Behörden, insbesondere die verschiedenen Polizei- und Gendarmeriebeamten, hatten nur in dringenden Fällen die wichtigsten Schritte vorzunehmen, namentlich wenn Gefahr im Verzuge lag.

Zur Unterstützung in seiner Tätigkeit hatte der Stratege die Dorfbeamten, besonders die Gendarmerie und Polizei; er bediente sich ihrer, um die nötigen Auskünfte zu erlangen, letzterer hauptsächlich zur Ausführung seiner Haftbefehle, zur Sistierung der Angeklagten, worauf unten ausführlich zurückzukommen sein wird. Die Dorfbewohner hatten in seinem Auftrage manche Beweisaufnahme vorzunehmen, falls er es nicht vorzog, sich seiner Hilfsbeamten, der *ὑπηρέται*, zu bedienen. So stellt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in Oxy. 240 (v. J. 37 n. Chr.) der *κωμογραμματεύς* einem angeschuldigten Soldaten ein Leumundszeugnis aus, indem er dem Strategen[3]) unter Leistung des Kaisereides berichtet, von irgend

---

1) Preisigke, Städt. Beamt. 62, 2. Kornemann, in Pauly-Wissowa VIII, 1809 ff. Wilcken, Grundzüge, S. 80 f., das erste Mal in BGU 928 (288 n. Chr.)

2) Außer Anm. 1: Seeck in Pauly-Wissowa VIII, 2365 ff., C. J. 1, 55, C. Th. 1, 29, Mitteis, Sav. Z. 30, 401, jetzt auch Grundz. S 31. Vgl. Oxy. 902.

3) Wenger, Sav. Z. 23, 215, 1 arg. aus Oxy 284 und 285.

welcher Erpressung, die ein gewisser Soldat im Dorf ausgeübt haben sollte, nichts zu wissen [1]). Der Stratege wendete sich entweder direkt an die Dorfpolizei, um Auskunft zu erlangen, oder er ließ die Beamten zum Vortrage zu sich kommen. So hatte in Oxy. 69 (190 n. Chr.) bei einem Einbruche der Geschädigte die Tat der Polizei gemeldet, die sich den Tatort ansah; nun ersucht der Petent den Strategen, die Gendarmeriebeamten zu sich kommen zu lassen und die zur Untersuchung erforderlichen Schritte zu veranlassen; Z. 12ff. *ἀξιῶ ἐπιτρέψαι ἀχθῆναι ἐπὶ σὲ τὸν ἀρχέφοδον καὶ τούς ἄλλους δημοσίους, καὶ τὴν οὖσαν ἐξ έτασιν ποιήσασθαι περὶ τῆς γενομένης ἐπελεύσεως* [2]).

3. Eine große Rolle in der Tätigkeit des Strategen als „Untersuchungsrichter" spielte natürlich die Aufnahme des Tatbestandes und die Vornahme des Augenscheines, wobei auch Sachverständige zugezogen werden konnten. Gleich zu bemerken ist jedoch, daß der Strateg gemäß den Prinzipien des damaligen Strafverfahrens nie von Amtswegen dazu schritt, sondern entweder auf Anweisung der höheren Instanz, falls sich der Kläger direkt an den König (*ἔντευξις*) bezw. an den Präfectus Aegypti gewendet hatte, oder aber auf Antrag der Partei.

Gleichzeitig möchte ich erwähnen, daß bei Erledigung der Eingaben an den König die königliche Kanzlei sich immer an den Strategen wandte, auch wenn sie etwas von einer untergeordneteren Behörde begehrte. Sollte z. B. der Dorfvorsteher jemand vor den Gerichtshof bringen, so schrieb die Königskanzlei zuerst an den Strategen; es war dann Sache des letzteren dem betreffenden *ἐπιστάτης τῆς κώμης* die nötigen Weisungen zu erteilen. Dies erhellt aus den zahlreichen Erledigungen der königlichen *ἐντεύξεις*.

Hatte sich dagegen die Partei direkt an den Strategen gewendet und ihn um Vornahme der betreffenden Untersuchung angegangen, so konnte dieser dem Gesuche nachkommen und die Angelegenheit untersuchen. Das Ergebnis diente dann der Partei als Beweismittel

1) Bloß als Parallele möchte ich ein anderes Leumundszeugnis aus byzantinischer Zeit anführen: P. Gieß. 55, Z. 9ff. *Ἐπεὶ οὖν μαρτυρεῖται παρ[ὰ] τῆς κώμη[ς] αὐτο[ῦ] καὶ παρ' αὐτῶν τῶν κληρικῶν ὡς ἀνεπίληπτον βίον ἔχοιν* (6. Jahrh.).

2) Zum Vergleiche zwei Beispiele aus dem 3. oder 4. Jahrh. n. Chr. Es sind zwei Haftbefehle Oxy. 64 u. 65. In letzterem schreibt der Beneficiarius dem Komarchen: *παράδοτε τῷ ἀποσταλέντι ὑπηρέτ[η] Παχοῦμιν* (den Inhaftierten) ... *εἰ δὲ ἔχετε εὐλογίαν τινὰ πρὸς αὐτὸν ἀνέρχεσθε ἅμα αὐτῷ καὶ λέγετε*: wenn Ihr etwas zu seinen Gunsten zu sagen habt, kommt und berichtet. In Oxy. 64 schreibt der *δεκαδάρχης*: entweder liefert den Angeklagten aus oder kommt selber zu mir: *ἢ ὑμεῖς αὐτοὶ ἀνέρχεσθε.*



in den weiteren Stadien des Prozeßes[1]); war dagegen die Untersuchung auf Befehl der höheren Behörde vorgenommen worden, so sollten die Resultate ein Hilfsstück sein, bei der Zulassung der Klage oder bei der Urteilsfindung.

Zur Aufnahme des Tatbestandes eines Verbrechens bediente sich der Strateg seiner Hilfsbeamten, *ὑπηρέται*; diese hatten sich die Sache anzusehen (*διάϑησιν ἐφιδεῖν*) und dann gewöhntich schriftlich darüber zu referieren (*προσφωνεῖν*). Als Muster kommt hier in erster Linie Lond. 2, p. 161 v. J. 270—275 n. Chr. in Betracht. Der Vorsteher einer kaiserlichen *οὐσία* erstattet dem Strategen Anzeige, daß ein gewisser Patalas zwei Bäume in einem kaiserlichen Weingarten gefällt habe und ersucht ihn Z. 23 ff. *[ὑ]πηρέτην ἀπαγαγῆναι [τὸν] ἐποψόμενον τῆς ἐκ κοπῆς διάϑεσιν καὶ επ[....] ὥς σοι προσφωνήσοντα.* —

Eine besondere Rolle spielte selbstverständlich die bei Tötungen, Mord, Körperverletzungen und ähnlichen Fällen vorzunehmende Untersuchung, wobei Ärzte als Sachverständige beigezogen wurden. Der Vorgang war dabei meistens folgender: die verletzte Partei reichte beim Strategen ein *βιβλίδιον* (Libelle)[2]) ein und ersuchte ihn, einen Arzt zu beauftragen, zu ihr zu kommen und den Tatbestand aufzunehmen. Der Strateg nun sandte einen seiner *ὑπηρέται* zum *δημόσιος ἰατρός* — zum Bezirksarzt und die beiden gingen dann an Ort und Stelle: der Arzt untersuchte den Toten oder Verletzten, erklärte dem *ὑπηρέτης* die Sachlage und schrieb dann seinen ärztlichen Sachverständigenbefund in Form eines *ὑπόμνημα*, indem er gewöhnlich den ganzen Hergang schilderte: Der Strateg habe ihn im Anschluß an das ihm vom Verletzten eingereichte Gesuch: *ἐκ τῶν βιβλιδίων ἐπιδοϑέντων σοι ὑπὸ X. Y.* (Oxy. 896, II. v. J. 316 n. Chr.) durch seinen *ὑπηρέτης* beauftragt, den Zustand z. B. des Verletzten zu untersuchen und darüber einen schriftlichen Bericht einzusenden: *ἐφιδεῖν διάϑησιν* BGU 647 (130 n. Chr.) und *διάϑησιν ἔγγραφον προσφωνῆσαι* Oxy. 52 (325 n. Chr.), BGU 928 (288 n. Chr.). — Der Bericht heißt also *ἔγγραφος προσφώνησις* oder *βίβλια τῆς προσφωνήσεως* wie in Lips. 42 (IV. Jhrh. n. Chr.) oder kurz *προσφώνησις*, da er durch die Worte *διὸ προσφωνῶ* geschlossen wurde. Der Terminus *προσφωνεῖν* ist technisch für eine Aussage

---

1) So scheint es mir Flor. 59. 11. (225 oder 241 n. Chr.) verstanden werden zu müssen (ergänzt von Wilcken, Arch. III. 536): *πρὸς] τὸ δύνασϑαί μοι* (= με) *τῆς προσ[φονήσεως κτλ.* Z. 13: *ἵνα μὴ ἀμάρτυρον ῇ, ἀλλ[ὰ.* Vgl. CPR 232, 30 (II./III. Jhrh. n. Chr.)

2) Ein solches *βιβλίδιον* ist Flor. 59, vgl. auch Oxy. 475, 3rd hand.

auf obrigkeitlichen Befehl; er begegnet uns auch bei anderen Sachverständigenbefunden, so in Oxy. 53, Oxy. 896 I und bei Berichten und Gutachten von Behörden; vgl. Amh. 142 (4. Jhrh. n. Chr.); ἔγγραφος προσφώνησις; BGU 969 (142? n. Chr.); Fior. 91, 25 (2. Jhrh. n. Chr.); BGU 330 (153 n. Chr.); Oxy. 1028 (86 n. Chr.); 1119 (254 n. Chr.) usw.

Manchmal wurde auch der Bericht in zwei Exemplaren ausgefertigt, so in Lips 42. Die Originale blieben aber nicht beim Strategen (in byzantinischer Zeit beim curator civitatis, sie gingen vielmehr höchstwahrscheinlich an die Parteien, bezw. an den Richter; der Strateg bewahrte in seiner Kanzlei nur Abschriften davon auf. Vgl. BGU 647 (130 n. Chr.): ἀντίγραφον προσφωνήσεως und die Paginierung ρκ̣ζ̣ und ρκη in Oxy. 896.

Interessant ist Oxy. 52 (325 n. Chr.), wo der Arzt Verletzungen konstatiert, die ein Mädchen durch den Einsturz des Daches eines Hauses erlitten hatte; wahrscheinlich handelt es sich um die Begründung von Schadensersatzansprüchen.

Solche ärztliche Untersuchungen hatten bei jedem jähem Tode stattzufinden, wenn auch nichts Verbrecherisches dabei vorgekommen war, wobei zu bemerken ist, daß der Leichnam nicht begraben werden durfe, bevor der Arzt ihn untersucht hatte. Ja, es durfte sogar nichts an der Lage des Toten geändert werden, vielmehr mußte alles so gelassen werden, wie es gefunden worden war. So in Oxy. 51 (173 n. Chr.), wo der Arzt dem Strategen berichtet, die betreffende Person an einer Schlinge hängend aufgefunden und den Eintritt des Todes konstatiert zu haben, — es handelt sich wahrscheinlich um einen Selbstmord.

Oxy. 475 (182 n. Chr.) enthält folgenden Fall: Bei einem Feste stürzte ein Sklave, der sich, um die Spieler zu sehen, zu weit von der Dachterrasse vorgebeugt hatte, herab und blieb auf der Stelle tot. Der Herr des Sklaven ersucht nun den Strategen, den Tod konstatieren zu lassen, damit die Leiche begraben werden könne, und der Strateg beauftragt einen ὑπηρέτης einen Arzt zu holen, mit ihm hinauszugehen, den Toten zu untersuchen und nachher die Erlaubnis zur Beerdigung zu erteilen.

Wer die leitende Stellung bei solchen Untersuchungen hatte, ist nicht leicht zu sagen: aus Oxy. 475, 5: παραλαβὼν (ὁ ὑπηρέτης) δημόσιον ἰατρὸν beweist m. E. nichts, da es in P. Lips 42, 12 f. heißt: ἐγὼ ὁ ἰατρὸς συμπαραλαβὼν τὸν αὐτὸν ὑπηρέτην. Unterschrieben wurde das Protokoll von beiden, vom ὑπηρέτης gewöhnlich an zweiter Stelle mit dem Zusatz: ἐπηκολούθησα (ὡς πρόκειται)



Lips. 42; BGU 647; vgl. auch Oxy. 51 (173 n. Chr.) u. Oxy. 52 (325 n. Chr.).

Die Ärzte, welche bei solchen Untersuchungen intervenierten, waren, wie bereits früher erwähnt, die Bezirksärzte, *δημόσιοι ἰατροί*; sie hatten durchaus amtlichen Charakter, wie die Form ihrer Aussage beweist und waren die sanitäre Behörde der Gaumetropolen.

War der Bezirksarzt verhindert, die Untersuchung vorzunehmen, so nahm man einen anderen Arzt; seine Aussage hatte aber nicht volle Beweiskraft; er mußte vielmehr die *προσφώνησις* unter Eid ausstellen und zwei Dorfälteste wurden als Zeugen zugezogen, welche den Bericht mit auszustellen hatten und ebenfalls den Kaisereid schwuren (*ὀμνύντες τὴν Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ τύχην*, BGU 647 v. J. 130 n. Chr.). Zu bemerken ist noch, daß die Eide hier assertorisch sind.

Bezüglich der Stellung dieser *δημόσιοι ἰατροὶ* sind wir nicht besonders unterichtet. Daß der Staat ihre wissenschaftliche Ausbildung im Auge behielt, beweist, wie Sudhoff [1]) bereits anerkannt hat, Fay. 106, 24 (140 n. Chr.): *οἱ δεδοκιμασμένοι ἰατροί* womit P. Cairo Preis. 7, 4 f. (4. Jhrh. n. Chr.): *ἰατροῦ τῶν . . . δοκίμων* (eines der geprüften Ärzte) in Verbindung zu bringen ist. Daran wurde die Befreiung von gewissen Liturgien geknüpft [2]). Von einer solchen *δοκιμασία* der Ärzte spricht auch C. J. 10, 53 (52), 10.

Imppp. Valentinianus Valens et Gratianus AAA. ad Olybrium pu. (a. 370): Si quis in archiatri defuncti est locum promotionis meritis adgregandus, non ante eorum particeps fiat, quam primis qui in ordine reperientur septem vel eo amplius judicantibus idoneus approbetur, et cetera.

Zum Schlusse erwähne ich noch Oxy. 476 aus dem Ende des II. Jhrh. n. Chr., wo der Strateg die Einbalsamierer, *ἐνταφιασταί*.

1) Sudhoff, Aerztliches aus griechischen Papyrusurkunden, 1909, p. 263.

2) Vgl. auch Oxy. 40 (Ende des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr.); dagegen P. Cairo Preis. 20, 11. — Vgl. auch C. J. 10, 53 (52), 1 in fine: Imp. Antoninus A. Numisio . . . . si in numero corum cris, qui ad beneficia medicis concessa pertinent, ea immunitate uteris. — Noch möchte ich hier ein Wort über die uns in P. Petr. 3. 110 und 111 (3. Jahrh. v. Chr.) und in Hib. 102 und 100 (248/7 und 231/0 v. Chr.) erhaltenen Zahlungen der Aerztesteuer, *ἰατρικόν*, beifügen. Vgl. Wilcken, Ostr. I, 375; trotz Bouché-Leclerq, 3, 307, kann man über die wirkliche Natur dieser Zahlungen manchen Zweifel haben. — Ueber die Stellung der *δημόσιοι ἰατροί* vgl. die Diss. von R. Pohl, de Graecorum medicis publicis (Berlin 1905). — Unsere so interessanten Papyri wurden auch von kompetenter medizinischer Seite behandelt. Vgl. außer Sudhoff a. a. O. noch in den Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und Naturwissensch. Nr. 17 (1906) V, Nr. 1: Ein nenes ärztliches Gutachten aus Papyrusfunden.



statt der Ärzte mit einer Nekroskopie betraut; die Form ihrer Aussage stimmt mit der der *δημόσιοι ἰατροί* überein [1]).

Außerdem konnte der Strateg, so oft er es nötig fand, also auch außerhalb des Prozesses, Professionisten anhalten, ihren Sachverständigenbefund über einen bestimmten Tatbestand abzugeben. Es sei hier nur nur BGU 250 (Zeit Hadrians) erwähnt, der eine unter Kaisereid von einem Priester abgegebene *προσφώνησις* an den Strategen enthält, daß einige *μοσχοσφραγισταί* gewisse Opfertiere untersucht hätten und sie *ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος καὶ ἐσφράγισθαι κτλ.* gefunden haben. — Die *μοσχοσφραγισταί* waren nämlich Priester, welche über die Reinheit der Opfertiere zu wachen hatten, und wir wissen aus Herodot (II. 38), daß die Opferung eines unreinen und nicht mit dem vorgeschriebenen, von den Priestern einzuprägenden Siegel versehenen Tieres unter Todesstrafe stand.

Gelegentlich möchte ich hier ferner Oxy. 53 (316 n. Chr.) anführen. Es handelt sich um die Aussage des Vorstandes der Zunft der Zimmerleute in Oxyrhynchos als Sachverständigen, welcher von der Verwaltungsbehörde beauftragt worden war, einen Baum, der wahrscheinlich gefällt werden sollte, zu untersuchen und darüber zu berichten. Die Form der Aussage ist überall dieselbe, doch haben wir hier keinen Eid wegen der öffentlichen Stellung des Sachverständigen.

4. Von großer Wichtigkeit unter den Beweismitteln waren sicher auch die Zeugenaussagen. Es stand in erster Linie dem Kläger das Recht zu, Zeugen heranzuziehen, um seine Anklage zu begründen. Es war aber andrerseits auch seine Sache, sie vor Gericht zu bringen. So sagt in Amh. 66 (124 n. Chr.) der Strateg über die klägerischen Zeugen, Z. 40 ff.: *οἱ ὑπὸ σοῦ παρασ[τ]αθέντες μάρτυρες — ἐλθέτωσαν οὓς ἄγεις* (sc. *μάρτυρας*) [2]). Wahrscheinlich standen dem actor auch diejenigen Mittel zur Verfügung, die seiner Ladung den gleichen Nachdruck wie einer magistratischen verleihen sollten [3]).

Um sich diesen Beweis zu sichern, rief der Verletzte, wenn es möglich war, beim Erleiden des Unrechtes die Anwesenden zu Zeugen

1) Daß die Einbalsamierer medizinische Kenntnisse besaßen, ist bekannt, recht groß waren sie freilich nicht. Vgl. bloß Censor. de die natu. 17 und Lombroso, Arch. III. 163 ff. — Über die ganze Frage verweise ich auf Otto, a. a. O., II. 195.

2) Vgl. Lips. 40, III. 14. — *ἀξιῶ τὴν λαμπρότητά σου κελεῦσαι εἰσαχθῆναι τὸν σκρίβα . . . ἐμαρτυροποίησα καὶ ἕτοιμος καταθέσθαι ἐν ὑπομνήμασι·* II 8 ff.: *εἰσαγέσθω ὁ λογιστὴς ὃν καλοῦσιν μάρτυν . . . μάρτυρά σε κεκλήκασι πραχθέντων.*

3) So war es in Rom: Mommsen, Strafrecht, 409.

des ihm zugefügten Übels: Lond. 1, p. 60 (2. Jhrh. v. Chr.): *ἐμαρτυρομένου τοὺς παρόντας* und Grent. I, 38 (II. oder I. Jhrh. v. Chr.): *περὶ ὧν τοὺς παρόντας ἐμεμαρτυράμην*. — Eine interessante Erinnerung an die „zugezogenen“ Zeugen des deutschen Verfahrens[1]). Indeß genügte in Ägypten auch die Aussage von nicht zugezogenen Zeugen. Oft wurden auch die Zeugenaussagen durch Eid bekräftigt, wie z. B. in BGU 16 (170 n. Chr.) — der Eid ist assertorisch[2]). Aus Lips. 40 (IV.—V. Jhrh. n. Chr.) ersehen wir, daß die Aussage nach der Person des Aussagenden gewürdigt wurde III, 6: *ταῦτα δὲ κατέθετο καὶ ἀξιόπιστος μάρτυς ἀνὴρ προτεύων κατὰ Ἑρμουπολιτῶν* und man zu gleicher Zeit, ähnlich wie in Rom, so auch in Ägypten, entgegen der früheren, gleich zu besprechenden Auffassung, der Aussage eines Freien mehr Wert beilegte, als der eines Sklaven[3]); II, 9: *Λέξεις δὲ ὡς ἐλεύθερος τὰ ἀληθῆ* spricht der Präfekt zum Zeugen Hermaion curator civitatis.

5. Neben den Zeugenaussagen des freien Mannes kommen die Depositionen der Sklaven, die insbesondere in der griechischen Welt eine so große Rolle spielten, in Betracht. Wir wissen ja, daß nach griechischer Auffassung die Aussage eines Sklaven unter der Tortur mehr Wert und Bedeutung hatte als das einfache Zeugnis eines freien Mannes[4]). Im Falle eines Widerspruches zwischen beiden gibt die Sklavenaussage den Ausschlag. Deswegen waren ja auch die Sklaven als Zeugen sehr gesucht und wir finden den Fall, daß ein Sklave sogar von seinem Herrn an einen Dritten geliehen wurde[5]), damit dieser für ihn vor Gericht aussage[6]). Ein Zeugnis des Sklaven vor dem Richter war in Griechenland ohne Tortur unbekannt, ausgenommen vielleicht in Mordprozessen[7]).

---

1) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1902), S. 86, 365f.

2) Vgl. insb. Wenger: Der Eid in den griech. Papyrusurk. Sav. Z. 23. 150ff.

3) D. 22. 5. 7. Modestinus: servi responso tum credendum est, cum alia probatio ad eruendam veritatem non est. Mommsen, 439.

4) Vgl. Isaeus, *Π. τ. Κιρκλήρου* 12: *καὶ ὁπόταν δοῦλος καὶ ἐλεύθερος παραγένωνται καὶ δέῃ εὑρεθῆναι τι τῶν ζητουμένων, οὐ χρῆσθε ταῖς τῶν ἐλευθέρων μαρτυρίαις, ἀλλὰ τοὺς δούλους βασανίζοντες οὕτω ζητεῖτε εὑρεῖν τὴν ἀλήθειαν τῶν γεγενημένων.* Arist. (Rhet. I. 15) und merkwürdige Begründungen.

5) Beauchet, République athenienne 2, 444, es handle sich meist dabei, nicht um eine locatio, sondern um einen „contrat de prêt“, ebenso Caillemer, Contrat de prêt, S. 7.

6) Antiphon, *Π. τ. χορευτοῦ*, 23.

7) Plato, *Νόμοι* XI, 937a. *δούλῃ δε καὶ δούλῳ καὶ παιδὶ φόνου μόνον ἐξέστω μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν.* Antiphon, *Π. τ. Ἡρώδου φόνου*, 48; vgl.

Anders in Ägypten. Nach einer königlichen Verordnung aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert, die leider nur sehr fragmentarisch in Lille 29 erhalten ist, können die Sklaven hier vor Gericht Zeugnis ablegen, und die Tortur soll gegen sie nur dann angewendet werden, wenn ihre Aussagen mit den anderen Beweisstücken in Widerspruch stehen. Wenn aber der Richter aus ihren Worten zusammen mit den vorgebrachten Beweismitteln (unser Edikt spricht von Beweisurkunden, *δικαιώματα*) die zur Schöpfung des Urteils erforderliche Überzeugung gewinnen kann, so hat die Tortur zu unterbleiben.

P. Lille 29, I, 19—26 [1]).

ἐξέστω καὶ τοῖς δούλοις
20 *μαρτυρεῖν.*
Τῶν δὲ δούλων τῶν μαρτυρησάντων
οἱ δικασταὶ τὴν βάσανον ἐκ τῶν
σωμάτων ποιείσθωσαν, παρόντων
τῶν ἀντιδίκων, ἐὰμ μὴ ἐκ τῶν
25 *τεθέντων δικαιωμάτων δύνων-*
ται κρίνειν.

Ganz römisch ist die Anwendung der Folter gegen den Sklaven Acholius in Lips. 40 (IV.—V. Jhrh. n. Chr.) [2]). Aber nicht nur gegen Sklaven finden wir die Tortur als Inquisitionsmittel angewendet, sondern auch gegen Freie zur Erpressung eines Geständnisses, ähnlich wie in manchen griechischen Staaten [3]). Die in den Papyri erwähnte *πειθανάγκη* ist wohl mit den Herausgebern P. Amh. und Teb. und mit Wenger, Arch. II, 45 als Tortur aufzufassen, wenn es sich auch bloß um eine tüchtige Tracht Prügel gehandelt haben wird, umsomehr da solches schon in vorptolemäischer Zeit beim Zeugenverhör in Strafprozessen sehr beliebt war [4]).

Beauchet, a. a. O. 2. 426; Meyer-Schönemann-Lipsius², 875; a. A. Guggenheim, Die Folter im attischen Prozesse, 10ff., welcher ihre Fähigkeit auf die Anzeige, *μήνυσις*, beschränkt; ebenso Thalheim, Griech. Rechtsalt. 22, 7.

1) Text nach Mitteis, Chrestom. Nr. 369. — Ueber den Papyrus vgl. Fouquet, Pap. Grecs, I. S. 129; Mitteis, Grundzüge, 278. 2. Ueber *δικαιώματα*, sonst Rechtstitel, hier Rechtsurkunde, vgl. Mitteis, Chrest. Nr. 31, III, 32, wo Petr. 2, 21. g. 39 und BGU. 1069 R, 2 zitiert wird.

2) Unsicher ist dabei der Ausdruck: *ἐλευθέρους μὴ τύπτητε* in III. 21. Vgl. darüber S. 133, 2.

3) Cic. part. orat. 34. 113: id, quod acerbissimum est, liberi cives torquentur bei den Rhodiern und Athenern; anders in Rom während der Republik, Mommsen, S. 405.

4) Erman, S. 192. In verschiedenen Papyri wird erwähnt, daß die „Uebeltäter untersucht worden sind", d. h. man „schlug sie mit Stöcken, man



Das berühmte Dekret Euergetes II. vom Jahre 118 v. Ohr. verbot die Anwendung der genannten *πειθανάγκη* gegenüber *τοῖς προεστηκόσι τῶν ἱερῶν προσόδων* also gegen die Vorsteher der Tempeleinkünfte (Teb. 5, 58).

Daneben erzählt uns Amh. 2, 31 (112 v. Chr.), wie eine Frau, welche einen Teil ihres steuerbaren Besitzes verheimlicht hatte, durch Anwendung von *πειθανάγκη* zur Aussage gezwungen wurde[1]).

6. Sehr interessant ist es, daß der Angeklagte seine Erklärung, er sei nicht schuldig, eidlich bekräftigen konnte, und daß der Kläger ihm einen solchen Reinigungseid sogar zuschieben konnte[2]). M. E. handelt es sich in den mir bekannten Fällen um eine Art Schiedseid, welcher die Angelegenheit erledigen sollte, dessen Verweigerung aber durchaus nicht Verurteilung zur Folge hatte, sondern die Einleitung bzw. Fortsetzung des normalen Verfahrens veranlaßte. Das von Wilcken publizierte (Ostr. II, 301 f.) thebanische Ostrakon Nr. 1150 (134 v. Chr.) heißt:

Ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι Ἡρακλείδην
Ἑρμοκλέους καὶ Νεχούτην τὸν ἀδελφὸ[ν]
ἔτους λς Χοιαχ ιε Πορεγέβθει
Ψενχώνσιος ἐπὶ τοῦ τοῦ Ἡρακλέου (sic.).
5 *Τὸ τραῦμα ὃ ἔχεις οὐ πεποίκαμέν* (sic.)
σοι οὐδ' εἴδαμεν τὸν πεποηκότα σοι
καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἑρμοκλῆς οἱ ἀ-
δελφοὶ συνομνυέτωσαν ἀληθῆ
τὸν ὅρκον εἶναι. Εἰ δ θη ///. .
10 *τ . τ . . ου . . . υ . // ὀμοσάντων δὲ*[3])
αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δε [μὴ]
ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην.

---

schlug sie auf die Füße und die Hände". Vgl. auch Revillout, Les actions publiques et privées en droit egyptien, Paris, 1897.

Es ist allgemein bekannt, daß der Aegypter sich der Geißelhiebe rühmt, die er wegen Steuerdefraudation als Strafe erhalten hat: Amianus 22. 16. 23: erubescit apud Aegyptios, si quis non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat. und die davongetragenen Narben, *οὐλαί*, dienen ja als „besondere Kennzeichen" bei der Personenbeschreibung, die z. B. immer die Namen der Kontrahenten beim Vertragsabschlusse begleitet.

1) Amh. 2. 31. 10f.: *καὶ ταύτην* (die Angeklagte) *μεταπεμψάμενοι πειθανάγκης προσαγθείσης περὶ τοῦ καθήκοντος προστίμου.*

2) Wenger, a. a. O., S. 215, 220f.

3) Lesung von Z. 10 nach Wilcken, Ztschr. für ägypt. Sprache, 48, 1911 S. 169.



Die beiden Angeklagten sollen also im Herakleion schwören: „Die Wunde, die du erhalten hast, haben wir dir nicht zugefügt, ebensowenig kennen wir die Täter“. Es handelt sich dabei um eine schwere Körperverletzung. Interessant wegen der Erinnerung an deutschrechtliche Verhältnisse ist es, daß die beiden *ἀδελφοί* als Eideshelfer auftreten und die Wahrheit des Eides beschwören: *ἀληθῆ εἶναι τὸν ὅρκον*. Der Schluß des Ostrakon: *εἰ ... ὀμοσάντων δὲ αὐτῶν ἀπολύεσθαι, εἰ δὲ [μὴ] ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην*, erinnert an das ptolemäische schiedsrichterliche Verfahren, das wir insbesondere aus den Magdola Papyri kennen, nur daß dort im Falle des Scheiterns der Ausgleichsversuche die Vorführung zum Strategen angeordnet ist. Ähnlich liegt der Fall in CPR 232 (2./3. Jhrh. n. Chr.), wo der Eid ebenfalls ein Ausgleichsmittel sein soll; denn die Angeklagten verweigern die Ableistung bloß um den Prozeß herbeizuführen, da sie dort ihrerseits eine Gegenklage auf Verleumdung erheben wollen. (Vgl. Wenger a. a. O.) —

Mit einem ganz eigentümlichen Fall haben wir es in Oxy. 239 (66 n. Chr.) zu tun, da hier vielleicht die gerichtliche Forderung des Eides vorliegt, verbunden mit einer promissorischen Zusicherung für die Zukunft, Z. 5 ff.: *ὀμνύω .... μηδεμίαν λογείαν γεγονέναι ὑπ' ἐμοῦ ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ εἰς μηδένα λόγον τῷ καθόλου μηδὲ μὲν ἀπὸ τοῦ νῦν προστήσε[σ]θ(αι) κώμης κτλ.* Er schwört also keine *λογεία*, eine Kollekte als außerordentliche Kontribution veranstaltet zu haben, gleichzeitig verspricht er auch eidlich, nie Dorfvorsteher zu werden, um dadurch nicht in die Lage zu kommen eine solche veranstalten zu können [1]).

7. Unter den Sicherheitsmaßnahmen, die der Strateg als Untersuchungsbeamter bei der Einleitung eines Strafverfahrens treffen konnte, ist wohl in erster Linie die Untersuchungshaft zu nennen. Vorgeschrieben scheint sie in Ägypten nie und für kein Verfahren gewesen zu sein, es dürfte vielmehr dasselbe gelten, was Mommsen für Rom S. 330 sagt, daß es völlig in der Hand des Magistrats lag,

---

1) Einen anderen Reinigungseid enthält Amh. 32 R, 5ff. (2. Jahrh. v. Chr.): *καὶ ἑτοίμως ἐχόντω[ν χειρο]γραφε[ῖ]ν τὸν βασιλικὸν ὅρκον.* Wenger, a. a. O., S. 213. — Der Reinigungseid war im Altertum auch sonst bekannt; so kennt ihn das Gesetz Hammurabis, vgl. K. H. §§ 20, 131, 132, 206, 227, 249, 266; ebenso das israelitische Recht: vgl. Exod. 22, 6; Levit. 5, 22; Könige 8, 31f. Ebenso das römische Recht, obwohl von Paulus, Sent. lib. 1, 1 die Eidesdelation auf die causae pecuniariae beschränkt wird; in D 12, 2, 3, 1 Ulpianus, kommt sie aber beim poenale judicium vor. Von einer gerichtlichen Forderung des Reinigungseides enthalten die Quellen nichts; über die ganze Frage im röm. Rechte vgl. Mommsen, 436f.

nach seinem Ermessen bei der Ladung zu einem bestimmten Termin entweder von der Haft abzusehen, oder Bürgschaft vom Betreffenden zu verlangen, oder endlich die Abführung ins Gefängnis anzuordnen. Verboten wurde die Verhängung der Untersuchungshaft im Dekret Euergetes II, Teb. 5, 255—64 bei Privatdelikten; dieses „Habeas-corpus-edict“, wie die Herausgeber es nennen, bringt aber m. E. wohl hierin keine Neuerung, es richtet sich nur gegen die Übertretung bestehender Vorschriften und will dieselben den Beamten wieder einschärfen. Andererseits war eine Untersuchungshaft nicht einmal bei Kapitalverbrechen vorgeschrieben[1]); denn wir finden in Teb. 14 (114 v. Chr.) und in P. Brem. 17 (ca. 118 n. Chr.), daß die eines Mordes angeklagten Individuen sich auf freiem Fuße befinden und es wird ihnen eine amtliche Zitation (*παραγγελία*) zugestellt, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen[2]). Andererseits begegnen uns oft Fälle, wo die Leute wegen kleinerer Verbrechen eingesteckt wurden, was jedoch auch wegen Vorliegen von Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr geschehen sein kann; als Beispiel will ich nur Teb. 15 (114 n. Chr.) anführen, wo es sich um einen Angriff gegen öffentliche Beamte handelt, und Teb. 53 (110 v. Chr.), worin die Klage auf Diebstahl lautet.

Manchmal bittet der Verletzte in seiner *προσαγγελία* den Untersuchungsbeamten, die Angeklagten bis zum Gerichtstag einzusperren; vgl. Teb. 283, 17 ff. (93 oder 60 v. Chr.): *ἀξιῶι ἐὰν φαίνηται τὸν προγεγραμμένον Πατῦνιν ἀσφαλίσασθαι* und Lips. 37, 25 ff. (389 n. Chr.): *ἀξιῶ τοῦτο[υς] ἐν ἀσφαλεῖ εἶναι μέχρις τῆς εὐτυχοῦς ἐπιδημίας τοῦ κυρίου μου τοῦ ἄρχοντος.*

Ob der Kläger zu einem solchen Antrag berechtigt war[3]), oder ob es nur ein Wunsch von ihm war, etwa weil er befürchtete, der Übeltäter könnte sich durch die Flucht der Verurteilung entziehen und so insbesondere die Befriedigung von Schadensersatzansprüchen vereiteln oder erschweren, muß ich dahingestellt lassen.

Wie bereits erwähnt, hat der Untersuchungsbeamte das Recht, wenn er die Leute auf freiem Fuße ließ, von ihnen Bürgschaft zu

1) In Rom war bei Kapitalklagen Verhaftung die Regel, Mommsen, 330, 5; vgl. D 2, 11, 4, 1 Ulpianus und C. J. 7, 62, 6, 3 Diocletian.

2) Allerdings hat man in Tebt. 14 bereits eine Inventarisierung des Vermögens des Angeklagten zum Zwecke einer späteren Konfiskation vorgenommen; doch ändert dies an der Tatsache nichts, daß er in Freiheit bleibt. Ebenso auf freiem Fuße befinden sich die Mörder eines *ἀγροφύλαξ* — Feldhüter — im spätbyzantinischen P. Lond. 3, p. 251 (1309).

3) Was zum Beispiel bei Privatdelikten denkbar wäre, wenn an die Stelle der verbotenen Haft im Hause des Verletzten eine öffentliche, vom Magistrat verhängte treten sollte.

verlangen. Dieselbe konnte entweder Geldkaution oder Gestellungsbürgschaft sein.

a) Die Kaution: Höhe und Modalitäten derselben waren wahrscheinlich der freien Bestimmung des Richters überlassen, die Fälle, die uns erhalten sind, sind nicht zahlreich; vgl. Petrie 3, 28 e, V, b (3. Jhrh. v. Chr.). Die Formel ist hier sehr einfach: „er (der Beamte) nahm von ihm so und so viel Drachmen und ließ ihn dann gehen". Ein Beispiel genüge, Z. 6 ff.

> *Ὧ]ρος Ἁρουήτιος ὅτι ἐδραγματοκλέπτει τρίτος ὢν λαβὼν παρ' αὐτοῦ ⊢ (δραχμὰς) ρ ἀφῆκεν.*

b) Der gewöhnliche Fall war aber die Leistung einer Gestellungsbürgschaft dafür, daß der Angeschuldigte an einem bestimmten Tage vor Gericht erscheinen werde [1]). In den Papyri sind uns mehrere solcher Bürgschaften erhalten, es ist aber immer schwierig, die Trennung zwischen Zivil- und Strafverfahren zu treffen; wahrscheinlich sind aber, wie schon Wenger hervorhebt, die Fälle, wo der Bürge bei der Nichtgestellung des Verbürgten die Defension zu übernehmen hat: *ἐκβιβάσω τὰ πρὸς αὐτὸν ζητούμενα* in BGU 581 (133 n. Chr.), BGU 891 V (135/6 n. Chr.), Grenf. II, 62 (211 n. Chr.), Grenf. II, 79, I (Ende des III. Jhrh. n. Chr.) u. a. m. dem Zivilprozesse zuzuzählen, da im Strafprozesse dem Bürgen außer der Zahlung der Beträge keine weiteren Nachteile trafen, falls er nicht dem Angeklagten beim Ausbleiben Vorschub geleistet hatte [2]); Ulpianus in D 48, 3, 4 sagt:

> Si quis reum criminis, pro quo satisdedit, non exhibuerit, poena pecuniaria plectitur. puto tamen, si dolo non exhibeat, etiam extra ordinem esse damnandum.

1) **Wenger**, Rechtshistorische Papyrusstudien, I und II, wo auch das Verhältnis zum römischen vadimonium klargelegt wird.

2) **Mommsen**, S. 330 f., in 331, 1 gibt eine andere Erklärung einiger der erwähnten Papyri; dieselbe erscheint mir aber gegen die Ausführungen **Wengers** nicht entscheidend zu sein.

Im Gegensatze zum römischen Recht besteht im klassischen griechischen Recht das Wesen der *ἐγγύη* als Gestellungsversprechen darin, daß der Bürge vertragsmäßig die Folgen des Deliktes auf sich nimmt, falls der Schuldige am Termin ausbleibt. **Partsch**, Griechisches Bürgschaftsrecht, S. 371 ff. Ob ähnliche Normen in Aegypten je gegolten haben, ist nach dem Zustande unserer Quellen nur mit Vorsicht zu entscheiden; es kommt dabei nur natürlich die ptolemäische Periode in Betracht, denn für die römische Zeit ist schon oben im Anschlusse an **Wenger** gezeigt worden, daß der Bürge durch Zahlung der Bürgschaftssumme frei wurde. In einem Gestellungsversprechen aus dem Jahre 91 v. Chr. verbürgen sich zwei Personen für das Erscheinen eines gewissen Alkimos vor dem *ἀρχιφυλακίτης*; falls er nicht erscheinen sollte, *ἐὰν δὲ μὴι παρασ[τήσωμε]ν ἐπὶ σ[έ]*, sollten die



Die Höhe der Bürgschaftssumme wird entweder bei der Annahme der Bürgschaft festgesetzt, oder nach Verfall derselben bestimmt und zwar vom Richter, falls nicht der Landesgebrauch sie regelt. (Mommsen, a. a. O.); zu leisten war die Bürgschaft gewöhnlich beim Strategen. — Als Beispiele erwähne ich zuerst P. Lille 28 (3. Jhrh. v. Chr.), wo zwei solcher Bürgschaften im täglichen Amtsjournal eines Beamten eingetragen sind; weiter möchte ich Teb. 156 (91 v. Chr.) anführen, worin zwei *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* die Bürgschaft für einen gewissen Alkimos übernehmen, gegen welchen der *ἀρχιφυλακίτης* von Kerkeosiris einen Haftbefehl erlassen hatte, und zwar versprechen sie, ihn binnen fünf Tagen vom Momente, in welchem er verlangt werden wird, zu stellen: *ἐξέστω σοι παραδ[ιδ]όναι ὑμᾶς* (l. *ἡμᾶς*) *ἀν-τ' αὐτοῦ καὶ ἐπίτιμον εἰς τὸ βασιλικὸν ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) τεσσαρας κτλ.* In Oxy. 294 (22 n. Chr.) wird berichtet, daß auf Befehl des Präfekten der *ἡγούμενος τοῦ στρατηγοῦ* und ein *μαχαιρόφορος* im Gefängnis sind, *ἐν κοσ[τ]ωδ[ίᾳ εἰσί]*, und dort verbleiben sollen bis zum Tage des Konventes, *ἕως ἐπὶ διαλ[ογισ]μόν, ἐὰν μή τι πίσωσι τὸν ἀρχιστάτορα δο[ῦν]αι εἰκανὸν ἕως ἐπὶ διαλογισμόν*, falls sie nicht den Obertorwart überreden können, für sie die Bürgschaft zu übernehmen. Aus römischer Zeit haben wir weiter Lond. 2, p. 276 aus dem Jahre 346 n. Chr., einen ziemlich unorthographischen Text, wo ein gewisser Julius verspricht:

ὡμολογῶ ἐγὼ Ἰούλις ἐν-
γύουμε Ἀμμώνιν υἱὸν
Σώουκ ἀπὸ κώμης Ταυρινō
ὥποταν ζητήθη ἐγὼ αὐτὸς
Ἰούλις παραστήσω αὐτῶ
ὡς πρόκιται καὶ ἐπερωτηθεὶς κτλ.

Zum Schlusse noch ein interessanter Fall der Selbstverbürgung, der uns schon bekannte Lond. 2, p. 161: der Frevler Patalas soll dem Strategen vorgeführt werden und sich dort durch Ausstellung einer *συγγραφή* verpflichten, vor dem kompetenten Magistrat zu erscheinen[1]) (Z. 18 ff.):

Bürgen nicht nur ein *ἐπίτιμον* an die königliche Kasse zahlen, vielmehr *ἐξέστω σοι παραδ[ιδ]όναι ὑμάς* (l. *ἡμάς*) *ἀντ' αὐτοῦ*, sie selbst sollen statt dem Schuldigen dem Gendarmeriechef ausgeliefert werden. Das würde also ganz dem griechischen Recht entsprechen; vgl. auch des Schwabenspiegel Landrecht 265 (Partsch, a. a. O., S. 371, 1).

1) Schon Wenger (a. a. O. 87 ff.) hat die Eigentümlichkeit dieses Falles hervorgehoben; dadurch, daß der Angeschuldigte selbst die Verpflichtung übernimmt, rückt diese Bürgschaft dem römischen vadimonium, welches zwischen den Parteien durch Stipulation abgeschlossen wurde, bedeutend näher.

τοῦτον οὖν ἀξιῶ ἀχθῆναι καὶ ἱκανὰ [σύ]γγραφα παρασχεῖν, μέλλω [γ]ὰρ περὶ τούτο(υ) ἐνέχειν [τ]ῷ μείζονι.

8. Neben der Untersuchungshaft konnte der Untersuchungsbeamte, also gewöhnlich der Strateg, auch andere provisorische Maßregeln ergreifen, insbesondere Haussuchung und Vermögenssequestration.

a) Von der Haussuchung wissen wir sehr wenig. Ein Fall davon ist uns in Par. 35 und 37 erwähnt (163 v. Chr.); davon war schon oben bei den *ὁμολογίαι* die Rede. Bezeugt und geregelt sind die Perquisitionen allerdings meistens beim Verdachte des Ölschmuggels. Teb. 39 (114 v. Chr.) und Teb. 38 (113 v. Chr.) enthalten zwei solcher *ζητήσεις*, Haussuchungen. —

Sie hatte immer unter behördlicher Assistenz zu erfolgen, falls sie nicht wie in den Pariser Papyri von der Polizei vorgenommen wurde; in Teb. 38 wird der *ἐπιστάτης* und der Amtsdiener des *ἀρχιφυλακίτης* von dem Steuerpächter mitgenommen, während es in Teb. 39 ein Finanzbeamter ist, da der *κωμογραμματεύς* und die Polizeibehörde, wahrscheinlich dank der gewöhnlichen Protektionswirtschaft die Rechtshilfe geweigert hatten. Schon P. Rev. col. 50—55 hatte den Vorgang der Perquisitionen geregelt und die Gegenwart der Obrigkeit verlangt, ebenso wie dieselbe Verordnung in col. 15, 17 ff. vorschreibt, daß derjenige, welcher die *ζήτησις* veranlaßt hatte, auf Verlangen des Verdächtigen einen Eid zu leisten habe, daß die *ζήτησις* nur zu dem erklärten Zwecke stattgefunden habe, damit der gute Ruf des Betreffenden nicht zu leiden habe, wenn man glauben würde, die Haussuchung sei wegen irgendeines gemeinen Verbrechens vorgenommen worden. Die *ζήτησις* mußte allem Anschein nach in Gegenwart der Hausbewohner vorgenommen werden; so fasse ich nämlich Oxy. 294 (22 n. Chr.) auf, wo sich ein gewisser Sarapion beim Präfekten beschweren will, *⟨ἐ⟩γὼ αὐτὸς ἐπιδῶ ἀναφόριον τῶι ἡγεμόνι,* weil sein Haus während seiner Abwesenheit, man weiß nicht aus welcher Veranlassung, durchsucht worden war.

b) Was die Vermögenssequestration betrifft, so wurde sie weit häufiger als Strafe, denn als provisorische Maßregel, wie Mitteis, Chrest. S. 21 anführt, gebraucht. In Teb. 14 (114 v. Chr.) scheint es sich allerdings um eine Sicherungsmaßregel zu handeln; es berichtet nämlich der Dorfschreiber Menches, daß er dem Heras, welcher des Mordes angeklagt worden war, die Zitation zugestellt habe, gleichzeitig auch das Inventar seines Vermögens aufgenommen habe, eine leichte Sache, denn Heras besaß nur ein Feld, das nur ein Kupfertalent wert war! — Allerdings könnte die Inventarisierung auch bloß

als Vorbereitung zu einer erst im Falle der Verurteilung stattfindenden Konfiskation vorgenommen worden sein.

Als Strafe werden solche Vermögenskonfiskationen sehr oft vorgekommen sein, nicht nur infolge von Strafprozessen, sondern auch als Verwaltungsstrafe, und es ist ja auch für die ptolemäische Zeit ein Beamter bezeugt, welcher, wie der *ἰδιολόγος* in römischer Zeit sich mit den *ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων* befaßte (Strabo, 17. C. 797). Hier nur zwei Beispiele aus ptolemäischer Zeit: eines davon ist der schon angeführte P. Tebt. 24, worin ein Dutzend Polizeibeamter nun ihre Schauertaten mit ihrem Vermögen zu büßen haben: das zweite ist Amh. 33 (157 v. Chr.), worin eine Kopie eines Dekretes von Philadelphos (?) enthalten ist, das für die Advokatur von historischem Interesse ist, weshalb es hier im ganzen wiedergegeben sein mag:

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀπολλωνίωι χαίρειν· ἐπειδή τινες τῶν ὑπογεγραμμένων συνηγόρων προσπορεύονται πρὸς τὰς προσοδικὰς κρίσεις καταβλάπτοντες τὰς προσόδους σύνταξονδπως πραχθῶσι εἰς τὸ βασιλικὸν οἱ συνηγορήσαντες διπλοῦν τὸ ἐπιδέκατον καὶ τού[τοι]ς μηκέτιἐξέστω συνηγορᾶσαι περὶ μηθενὸς πράγματος. ἐὰν δέ τις τῶν καταβλαπτόντων τὰς προσόδους ἐλεγχθῆι συνηγορήσας περὶ πράγματός τινος, αὐτόν τε πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἐπιστείλατε καὶ τὰ ὑπάρχοντα αὐτοῦ καταχωρίσατε εἰς τὸ βασιλικόν.

(*ἔτους*) *κζ Γορπιαίου ιε* (259/8 v. Chr.?).

Es wurde also verordnet, daß Advokaten, welche Steuerprozesse zum Schaden des Fiskus annehmen, dem königlichen Schatze das Doppelte des ihm dadurch erwachsenen Schadens plus ein Zehntel (?) zu zahlen haben, und daß ihnen die weitere Ausübung der Advokatur untersagt werden solle. — Sollte aber ein so bestrafter Advokat überführt werden, in irgend einem Prozesse weiter plädiert zu haben, so ist er vor das Königsgericht zu stellen und sein Vermögen wird konfisziert und fällt dem Fiskus zu.

9. War bei der Verübung eines Verbrechens der Täter unbekannt geblieben, so bat der Beschädigte den Strategen oder direkt die Polizeibehörden, die nötigen Nachforschungen anzustellen, vgl. u. a. vielen: BGU 769 (172 n. Chr.): *διὸ ἀξιῶ [τὴν] ἀναζήτησιν τούτων* . . . und Lond. 2, p. 276 (346 n. Chr.), worin die Feldhüter nach den Dieben einiger Schafe suchen und den Verdacht gegen zwei Personen aussprechen, gegen welche nun der Bestohlene die Klage anbringt, Z. 11 ff. *καὶ ἀγροφυλακῶν τῆς κώμης Θεοξενίδος τή[ν τ]ῶν προβάτων κούραν*

καὶ ἀπελασίαν ἀναζητούντων εὗρᾶν ἐν τῷ ἀγρῷ τῆς Παρμούθεω[ς Ἰω]άννην καὶ Πλεῖαν ὡ[ς] τούτων τὴν κούρ[αν κα]ὶ ἀπελασίαν πεποιηκέναι, διὰ αὐτὸ τοῦτο ἀξιῶ κ. τ. λ.

Wenn aber der Kläger den Täter oder wenigstens einen Verdächtigen angab, so hatte der Strateg als Untersuchungsbeamter die Aufgabe, ihn vor sich zu zitieren und ihn zu vernehmen.

Gewöhnlich wurde dem Betreffenden eine Vorladung zugestellt, an einem bestimmten Tage zu erscheinen[1]). Wenn er ihr aber keine Folge leistete, oder auch sonst, wenn der Strateg es für gut fand, wurde gegen ihn ein Haft- und Vorführungsbefehl erlassen. — Solche Vorführungsbefehle sind uns in reicher Zahl erhalten, insbesondere aus der römischen Zeit; sie sind an die verschiedenen Polizeibehörden adressiert; denn während es in ptolemäischer Zeit meist Aufgabe der *φυλακῖται* war, die Leute zu verhaften und vorzuführen, vgl. Teb. 43 (118 v. Chr.), Hib. 34 und 73 (243/2 v. Chr.), werden später verschiedene Behörden damit betraut. Am häufigsten sind die *ἀρχέφοδοι* genannt, in P. Cairo Preis. 5; Grenf. II, 66; Fay. 37; BGU 374 und 375 (alle aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n. Chr.) allein, sonst aber zusammen mit den *εὐσχήμονες* in BGU 148 (2/3. Jhrh. n. Chr.), Teb. 594 (3. Jhrh.), oder mit den *πρεσβύτεροι κώμης*, in Gen. 102 (ed. Nicole, Arch. III, 226ff. aus dem 1. Jhrh. n. Chr.) und BGU 148. Später finden wir die *κωμάρχαι* BGU 634 (Ende des 2. Jhrh. n. Chr.), Oxy. 64 und 65 (3. oder 4. Jhrh.) und die *εἰρηνάρχαι* in Lond. 3, p. 251 (1309) aus spätbyzantinischer Zeit, einzig in Teb. 290 (Ende des 1. oder Anfang des 2. Jhrh. n. Chr.) den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*[2]).

1) Es ist mir hier nicht möglich, mich in die Frage einzulassen, wie die Gerichtszustellungen erfolgten; einige Worte mögen genügen. Gewöhnlich sendete der Strateg, manchmal auch ein anderer Beamter, einen *ὑπηρέτης* mit der Aufforderung, *παραγγελία*, an einem bestimmten Tage vor Gericht oder vor dem Magistrat zu erscheinen. Vgl. Tor. 1, 2, 29f. (116 v. Chr.), Teb. 156 (91 v. Chr.), Teb. 14, 13 (114 v. Chr.), Teb. 303, 13ff. (176—180 n. Chr.); *αξιούμεν δι' ἑνὸς τῶν περὶ σὲ* (den Strategen) *ὑπηρετῶν παραγγεῖλα[ι] αὐτῶι ὅπως παρατύχῃ εἰς τὸν . . . διαλογισμόν.* Auf diesem Wege wurde dem Beklagten auch oft die Abschrift der Klage zugestellt, vgl. Teb. 434, 3ff. (104 n. Chr.): *ἀξιοῦμεν δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναί ἑκά[σ]τῳ αὐτῶν τὸ ἴσον τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος [ὅπ]ως ἔχοντες ἔνγραπτον [ἐπι]στολὴν καὶ παραγγελίαν παραγ[ί]νονται* (l. *γίνωνται*) *ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ κρατίστου ἡγεμ[ό]νος βῆμα πρὸς τὸ τυχ[ῖ]ν ἡμᾶς τῶν δικαίων;* vgl. auch Oxy. 484 (138 n. Chr.), Lond. 2, p. 171f. (150 n. Chr.), Oxy. 163 (131 n. Chr.). Die Erledigung der Zustellungen wurde in diesen Fällen auf der Klageschrift vermerkt, Teb. 434: *Ἁρποχρᾶς Σουχ[ί]ονος ὑπηρέτης μεταδέδωκα* ebenso Oxy. 484, 32f.

2) Ueber die verschiedenen Polizeibehörden, deren Kompetenzen durchaus nicht so scharf getrennt waren, insbesondere in römischer Zeit, vgl. H. Hohl-



Manchmal ist bloß die generische Bezeichnung *οἱ δημόσιοι τῆς κώμης*, Dorfbehörden gebraucht, so in Gen. 102. In Lond. 2, p. 271 und Gen. 47 aus dem Jahre 346 n. Chr. ersucht der Kläger den Strategen, die Dorfbehörden zu zwingen, die Verbrecher auszuliefern; die auch sonst oft wiederkehrende Formel, Gen. 47, 13 ff.: *καταναγκάσῃς αὐτοὺς τὸν εἰρήναρχον καὶ τοὺς δημοσίους τῆς κώμης) τοὺς κακούργους συ-παραστῆσαι,* vgl. auch BGU 759 (125 n. Chr.).

Es ist anzunehmen, daß die Polizeibehörden für die Ausführung der Haftbefehle einzustehen haben, denn in Oxy. 80 (238—244 n. Chr.) schwört ein Polizeibeamter bei der Tyche des Kaisers, das gewisse „gesuchte" Personen sich nicht in seiner Gemeinde befinden. Diese Eingabe ist an die *εἰρηνάρχαι* von Oxyrhynchos addressiert, welche nach diesen Personen verlangt hatten; Z. 12 ff.: *ὀμνύω . . . τοὺς ἐπιζητουμένους ὑπὸ τῶν ἀπὸ κώμης Ἀρμενθῶν . . . . Αὐρηλίους* — 4 Namen — *μὴ ε[ἶ]ναι ἐπὶ τῆς ἡμετέρας κώμ[η]ς μηδὲ ἐπὶ τ[ῆ]ς αὐτῆς [Ἀρμενθῶν* . . . . . . In Lond. 3, p. 251 (1309) aus dem 6. oder 7. Jhrh. droht der comes Gerontios den *εἰρηνάρχαι*, daß sie ja die Mörder einfangen sollen: *ἵνα μὴ κἰνδυνεύσητε εἰς αὐτὴν τὴν ψύχην.*

Was die Form solcher Haftbefehle anbelangt, so ist sie äußerst einfach und immer dieselbe: „Liefert den A. B., angeklagt von C. D., mir ab". Als Beispiel diene BGU 376 (2/3. Jhrh. n. Chr.):

> *Ἀρχεφόδοις καὶ εὐσχήμοσι κώμης Καρανίδος. Ἀναπέμψατε Σεουηριάνον υἱὸν Πτολεμαίου Σατύρου καὶ Τασεὺς γυνὴ* (sic) *τοῦ Πτολε-*
> *μαίου ἐνκαλουμένου ὑπὸ Ζωσίμου Λεωνίδου ἐξ αὐτῆς.*

Der Befehlgeber wird hier nie genannt, war aber, wie wir wissen, gewöhnlich der Strateg, der auch auf der Urkunde sein Siegel aufdrückte. Ein solches ist uns in Gen. 102 erhalten:

ο στρα
τηγος σε
καλει

„der Strateg ruft dich".

Wie wir sahen, war die Macht des Strategen dabei eine ziemlich große; alles wurde nach seinem Ermessen entschieden, und es lag völlig in seiner Hand, einen Mann für einige Monate hinter Schloß und Riegel zu stecken oder ihn freigehen zu lassen und sich mit einer Kaution zu begnügen. Daß unter solchen Verhältnissen Miß-

wein im Mus. Belge VI, 1902, 159 ff. und IX, 1905, 187 ff., nicht immer ganz zutreffend; jetzt aber bes. Wilcken, Grundz., S. 411 ff.

bräuchen und in erster Linie der Bestechung Tür und Tor offen stand, ist ja naheliegend, und namentlich in manchen Perioden der ptolemäischen Zeit waren die Verhältnisse besonders unerfreulich, was natürlich auch in den politischen Wirren und dem daraus entstandenen ziemlich ungeordneten Zustand der Verwaltung größtenteils seine Ursache haben mag[1]). Als Erinnerung an diese traurigen Zeiten sind uns viele Papyri erhalten, womit wir uns hier ein wenig befassen wollen. Die Fälle ungerecht verhängter Untersuchungshaft kommen ja kaum in Betracht gegenüber den zahlreichen willkürlichen Verhaftungen seitens der Verwaltungsbehörden. Da halfen Petitionen und Beteuerungen seines guten Rechtes sehr wenig: wer kein Geld oder Protektion hatte, blieb meistens einfach sitzen und niemand kümmerte sich um ihn. Rechenschaft darüber hatten die Beamten der Oberbehörde kaum zu geben, denn die Vorgesetzten hatten gewöhnlich ebensoviel Willkür und Mißbrauch der Amtsgewalt auf dem Gewissen, nur mußte der Unterbeamte oft seine Dankbarkeit dem Oberbeamten in klingender Münze bezeugen. Manchmal aber wurde es zu arg, der Skandal kam ans Tageslicht, dann mußte etwas unternommen werden. Es wurden Untersuchungen eingeleitet, die jedoch selten zu einem wirklichen Resultate führten oder ernst genommen sein wollten, wie in Teb. 24 (117 v. Chr.), wo die schuldigen Beamten, *φυλακῖται*, ihre Gewalttätigkeiten allen Ernstes mit ihrem Vermögen zu büßen scheinen; in den meisten Fällen sieht und hört man bei solchen Untersuchungen nicht viel, genau so wie im Neuen Reiche. Man denke bloß an den erwähnten Prozeß gegen die Diebesbande, welche unter Ramses X. die Königsgräber ausgeplündert haben sollte. Es spielen hier gegenseitige Anklagen und Beschuldigungen der Stadtbeamten eine große Rolle, die Untersuchungen über die Diebstähle führten zu nichts; man berichtet, die Königsgräber seien bis auf wenige unerbrochen und keines sei ausgeplündert worden. Aus den langen Papyri Abbott und Amherst, die uns diese Geschichte erzählen, kann man die Wahrheit erraten und mit Recht sagt Fl. Petrie davon a. a. O. S. 182: It reads exactly like a case in Egypt to-day, where the one object is bakhshish.

---

1) Jedenfalls scheint die römische Zeit eine bessere gewesen zu sein, wenn auch da oft Bestechungen von Beamten vorkamen. Vgl. Lond. 2, p. 173 (185 n. Chr.), wo von einem Dorfältesten, der die Dorfbewohner bedrückte, die Rede ist; da heißt es Z. 18: *ὕστερον ἀργυρισθεὶς ἀπέλυσαν αὐτούς* — in letzter Zeit wurde er bezahlt und lies sie frei. — In byzantinischer Zeit scheint es wiederum, insbesondere nach den neulich von Maspero herausgegebenen Kairener Texten recht arg zugegangen zu sein.



Der Bakschîsch, die allgemeine Krankheit orientalischer Verwaltung, wucherte in Ägypten, ebenso wie heute und unter den Pharaonen, auch in ptolemäischer Zeit. Wer einen Backschîsch im richtigen Momente zu zahlen verstand, der konnte sein Recht ganz sicher durchsetzen, es wurde ein oder gar beide Augen zugedrückt und auch die Tore des Kerkers öffneten sich für ihn [1]). Es sind uns drei interessante Verpflichtungsscheine erhalten, wo jemand, falls der Beamte „ihn gehen läßt“, eine bestimmte Summe als *στέφανος* zu zahlen verspricht; man liebte es, den Backschîsch in diesen zierlichen Namen des aurum coronarium einzukleiden, und man nannte diskret den Namen des Empfängers nicht. Ich gebe hier den einen Papyrus (P. Goodsp. 5. (2. Jhrh. v. Chr.):

παρὰ Πετεύριος
διεθέντος μου
διὰ τῆς σῆς σπ-
ουδῆς ὑπάρξει
5 *σοι εἰς στέφανον*
χαλκοῦ (τάλαντα) πεν-
τε γ(ίνεται) (τάλαντα)ε
εὐτύχει.

Das klingt ganz wie das Versprechen einer Steuerzahlung! Ebenso P. Cairo 10374 (Arch. II. 578 f.); Grenf. I. 41 (beide aus dem 2. Jhrh. n. Chr.). —

Ebensoviel wert war die Protektion einer hohen Persönlichkeit, die meist ebenfalls durch einen Backschîsch erkauft wurde. Teb. 34 (ca. 100 v. Chr.) erzählt uns, wie ein Bauer wegen Schulden von dem Dorfschreiber und von dem Steuereinnehmer eingesperrt worden war. Nun aber setzt sich die ganze Maschinerie in Bewegung, ein hoher Beamter schreibt einem Kollegen, der Gefangene wäre unter seinem Schutze, *ὄντα δὲ αὐτοῦ ὑπὸ σκέπην* und solle freigelassen und nicht mehr belästigt werden; die Sache geht durch einige weitere Hände und der Bauer wird aus der Haft entlassen. Wie gesucht und nötig diese Protektion war, und welche unfehlbare Wirkung sie hatte, zeigt uns am besten Teb. 40 (117 v. Chr.). Hier ersucht der Pächter der Bier- und Natronsteuer von Kerkeosiris den *βασιλικὸς γραμματεύς* ihn, sowie bereits die anderen Dorfbewohner unter seinen Schutz zu nehmen, Z. 7 ff.: *τοὺς ἐκ τῆς κώμης ὁμοθυμαδὸν αντέχεσθαι τῆς σῆς σκέπης, καὶ αὐτὸς προθυμούμενος εἶναι ἐκ τῆς*

1) Die Deutung von Petrie 3, 28c verso durch Bouché-Leclerq 4, 263 scheint mir nicht zutreffend.



οἰκίας und diesen Umstand dem *ἐπιστάτης* des Dorfes, dem Polizeichef, dem *κωμογραμματεύς* und sogar dem *πρεσβύτερος τῶν γεωργῶν* bekannt geben zu wollen, kurz allen Autoritäten, damit er gut behandelt werde: eine sehr notwendige Sache für die so verhaßten Steuerpächter. Um zu zeigen, wie weit diese Protektionswirtschaft ging, und welche Mittel angewendet wurden, möchte ich noch zwei Beispiele anführen. Zuerst Hib. 34 und 73 (243/2 v. Chr,), worin sich ein Polizeibeamter bei König und Epistaten des Gaues beschwert, da sein Chef, der *ἀρχιφυλακίτης* der Untern Toparchie von Oxyrhynchos einen Mann aus dem Gefängnis entlassen habe, den er wegen Diebstahls eingesperrt hatte. Ob dieser Polizeibeamte, wie er behauptet, bloß aus Pflichtgefühl die Anzeige erstattet, oder vielleicht eher, weil man ihm nichts gegeben hatte, ist eine Frage. Jedenfalls war das Verhältnis zwischen dem Polizeichef und dem Inhaftierten nicht in Ordnung, denn das gestohlene Gut — ein Esel — kam nicht zum Bestohlenen zurück, sondern blieb beim Polizeichef. Als zweites Beispiel diene der von Jouguet in Mélanges Nicole S. 281 publizierte Magdola Papyrus (221 v. Chr.). In der Frauenabteilung des öffentlichen Bades in Oxyrhynchos wurde eine Frau von einer anderen schwer mißhandelt, geschlagen und zerkratzt, außerdem ihres Kleides beraubt. Diese wandte sich nun an den *κωμάρχης* um Hilfe, welcher die Schuldige zu sich zitierte. — Die schlaue Ägypterin wußte aber mit ihren Reizen den Beamten für sich zu gewinnen, er machte gemeinsame Sache mit ihr und läßt die Klägerin einen ganzen Tag einsperren [1]). Letztere sendet ganz trostlos eine *ἔντευξις* an den König, um Hilfe ersuchend.

Wie man aus diesen Beispielen ersieht, war es mit dem Schutze der persönlichen Freiheit in Ägypten nicht so besonders gut bestellt; denn trotz der königlichen Edikte *προσταγμάτα*, welche jede Willkür verboten und die Vorführung vor den kompetenten Richter anordneten [2]),

---

1) P. Magd. (Mel. Nic. 281) z. 6f. *περὶ τούτων ἀνακληθεῖσα ἡ Θοθυρταῖς καὶ προσφ[. . .]ασα αὐτῶι ὅποτ' ἠβούλετο, συμποιήσας αὐτῆι ὁ κωμάρχης κτλ.*

2) Ich erwähne hier nur das Euergetes II. (118 v. Chr.) Teb. 5, 255—64, *μηδὲ τοὺς στρα(τηγοὺς) μηδὲ τοὺς ἄλλο⟨υ⟩ς τοὺς πρὸς χρείας πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηθένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ' ἐν τα[ῖς] οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν ει[ρκτῆι] παρευρέσει μηδεμιᾷ, ἐὰν δ' ἔν τισειν ἐνκαλῶσειν ἀνάγειν ἐπὶ τὰ ἀποδεδειγμέ[να] ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα καὶ λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα.* Uebersetzt S. 57f: „And that neither the strategi nor any others who are in charge of the Crown, State or sacred interests may arrest any one for a private debt or offence or owing to a private quarrel and keep him imprisoned in their houses or anywhere else on any pretext whatewer; but

waren die arbiträren grundlosen Verhaftungen scheinbar nicht selten. Ein Dorfschreiber begibt sich wegen der Rechnungsablegung zum Zentralbureau; als er aber, nachdem er seine Bücher abgegeben hatte, die Strategenkanzlei verlassen will, arretiert ihn ein Gendarm und er wird ohne weiteres auf der Wache zurückbehalten: Petrie 2, 10, 2. — In P. Lille 7 (3. Jhrh. n. Chr.) läßt ein Gefängniswärter einen Mann ohne jeden Grund festnehmen, schickt ihn von einem Gefängnis zum andern, bis der Arme sich an den König wendet; wir wissen allerdings nicht mit welchem Erfolge. Ich möchte nur noch Teb. 43 (118 v. Chr.) anführen: Als einmal der Polizeichef des Gaues nach Kerkeosiris kam, gingen ihm natürlich zur Begrüßung die Honoratioren des Dorfes entgegen; er aber ließ sofort einige davon verhaften unter dem Vorwand, daß gegen sie eine Anklage wegen Giftmordversuchs vorgebracht worden sei. Da aber der angeblich Vergiftete zur Verhandlung nicht erschien, wurden sie freigesprochen. Dadurch fühlten sie sich aber durchaus nicht beruhigt und fürchteten neue Angriffe, weshalb sie sich an den König wandten, er möge dem Strategen befehlen, Sorge zu tragen, daß die Leute nicht weiter belästigt würden. — Diese traurigen Geschichten wiederholten sich jeden Tag und wer keine Mittel besaß, um sich die Türen seines Gefängnisses zu öffnen, der konnte sitzen, solange es dem Beamten gefiel, sogar bis die neue Amnestie kam, und dabei verhungern; vgl. Petrie 3, 36 a, V: *πολλάκις σοι γάγραψα διότι καταδεδυναστεύομαι ἐν τῇ φυλακῇ λίμωι παραπολλύμενος μῆνες εἶσιν δέκα με ἀδίκως ἀπηγμένον* — „schon öfters schrieb ich Dir", beschwört ein Gefangener den *ἐπιμελητής*, „daß ich hier im Kerker schlecht behandelt werde und seit zehn Monaten beinahe verhungern muß, ich, der ich ungerecht eingesperrt wurde!" Wenn auch die zehn Monate, wie Lumbroso erklärt (Arch. IV, 319) vielleicht nicht wörtlich zu nehmen sind, so illustriert das Beispiel die Zustände genügend [1]). Die Gefängnisse sind voll von solchen Unglücklichen, so daß manchmal sogar kein Platz mehr zu finden ist: Vgl. Petrie 2, 5. c. — Nur die Amnestien — *φιλάνθρωπα* wie sie genannt werden, obwohl sie sicher ebensowenig vom philanthropischen Gefühle diktiert wurden wie die römischen indulgentiae der Kaiserzeit — vermochten hie und da wieder Raum zu schaffen und die Gefängnisse zu leeren. So rühmt man von

---

if they accuse any one, they shall bring him before the magistrates appointed in each nome, and shall receive or give satisfaction in accordance with the decrees and regulations."

1) Vgl. auch P. Alex 9, wo der Petent sagt: *ἀπήγμεθα εἰς τὴν αἰσχροτάτην φυλακήν* — wir wurden zum schändlichsten Gefängnis geführt.

Epiphanes in Rosette Z. 14. *ἀφῆκες, καὶ τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένοις καὶ τοὺς ἐν αἰτίαις ὄντας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀπέλυσα τῶν ἐνκεκλ(η)μένων* — er habe die Leute freigelassen, die im Kerker saßen und allen seit langer Zeit dauernden Prozessen ein Ende gemacht und die Angeklagten freigesprochen; ähnliches tat dann auch Euergetes II. 80 Jahre später in dem oft erwähnten Dekret von 118 v. Chr. in Teb. 5, 2 ff.[1]); andere *φιλάνθρωπα* der Ptolemäer finden wir zitiert in Tor. 1, 7, 13 ff. und in Par. 63, 13. Meistens handelt es sich dabei nicht um einfache Amnestie, sondern dieselbe ist gewöhnlich mit der Niederschlagung aller Prozesse verbunden, also um römisch zu reden: es liegt da indulgentia et abolitio publica vor[2]).

---

1) Teb. 5, 2ff.: *[ἀ]φιᾶσει τοὺς ὑ[πὸ] τὴ[ν βασιλήαν π]άντας ἀγνοημ[άτ]ων ἐ[ν]κλεμάτων ⟨καταγνοημάτων⟩] αἰτ[ι]ῶν πασῶν τῶν ἕως θ τοῦ Φα[ρμοῦ(θι) τοῦ] νβ (ἔτους) [π[λη]ν τ[ῶν φόν]ους ἑκουσιοις καὶ ἱεροσυλίαις ἐνεχομ[ένων]*. Vgl. darüber auch Wenger, Arch. II, 483, Taubenschlag dortselbst, IV, 4 ff.

2) Vgl. Mommsen, 455 f., insb. 456, 3.

Münchner Seminar für Papyrusforschung, Dezember 1911.



VII.

Widerlegung eines Schriftexperten-Gutachtens in einem Falle von Verleumdung durch anonyme Schriften.

Mitgeteilt von

Prof. Dr. **Paul Dittrich** in Prag.

(Mit Tafel I, II und III.)

Die Fälle, in denen in foro die Frage der Identität von Handschriften ventiliert wird, sind sehr verschiedener Natur. In kriminalistischer Hinsicht ist die Handschrift insbesondere bei Schriftstücken beleidigenden oder verleumderischen Inhalts sowie bei falschen Anschuldigungen von Bedeutung. In der Regel wird seitens der Gerichte dabei das Gutachten gerichtlicher Schriftexperten eingeholt, welch letztere z. B. Lithographen, Kalligraphen, Subalternbeamte u. dgl. zu sein pflegen, als solche ganz tüchtig sein können, ohne jedoch die sonstige Bildung zu besitzen, welche für derartige Untersuchungen und Begutachtungen erforderlich ist. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß bis in die neueste Zeit derartigen Schriftexpertengutachten seitens der Gerichte eine verhältnismäßig hohe, unverdiente Bedeutung beigelegt wird. Es braucht diesbezüglich nur auf den in unser aller Erinnerung stehenden Dreyfusprozeß hingewiesen zu werden, welchen u. a. Busse[1]) vom graphologischen Standpunkte aus kritisch besprochen hat. Bekanntlich stützte sich die Verurteilung Dreyfus' seinerzeit insbesondere auf das Gutachten dreier Schriftexperten, welche sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Handschrift Dreyfus' identisch sei mit jener des Bordereau, während zwei Experten sich dagegen ausgesprochen hatten. In der Folge wurden dann zwölf weitere Untersuchungen über die Identität der Handschrift des Borderau mit derjenigen Dreyfus' angestellt, die sämtlich zu dem Resultate führten, daß keine Identität bestehe, daß mithin Dreyfus unschuldig

---

1) Busse, Graphologie und gerichtl. Handschriften-Untersuchungen (Schrift-Expertise). Unter besonderer Rücksicht auf den Fall Dreyfus-Esterhazy. Leipzig bei Paul List, 1898.

sei, daß die drei früheren entscheidenden und belastenden Gutachten falsch wären. Es hatte somit hier ein Justizirrtum bestanden, welcher erst nach einigen Jahren aufgedeckt worden ist.

Derartige Beispiele, welche zeigen, daß falsche Gutachten von Schriftexperten einen Justizirrtum nach sich zogen, gibt es mehrere.

Dort, wo es sich um vermeintliche Schriftfälschungen oder Schriftverstellungen handelt, kommt es wesentlich darauf an, ob in dieser Richtung bloß einzelne Worte oder größere zusammenhängende Schriftstücke zu begutachten sind.

Ich will gerne zugeben, daß es, will man auf die Schriftexpertise nicht verzichten, kein Ersatzmittel für sie gibt, insbesondere dort nicht, wo es sich nur um die Beurteilung eines einzelnen Wortes, z. B. einer Unterschrift, um die Beurteilung von Ziffern u. dgl. handelt. Aber auch da können schwerwiegende Fehler namentlich dann unterlaufen wenn es sich um Unterschriften in großer Zahl handelt, welche auf gleichartigen Dokumenten gegeben werden.

Bei dem Versuche, Schriften nachzuahmen, kommt zunächst die Geschicklichkeit des Schreibers in Betracht. Ich kenne Leute, welche förmliche Künstler in der Nachahmung von Unterschriften sind. Die Erkennung, ob z. B. eine bestimmte Unterschrift tatsächlich vom Namensträger herrührt oder nicht, ist selbst für diesen mitunter unmöglich. Zwei meiner bereits verstorbenen, hochintelligenten Kollegen wurden einstens befragt, ob ihre auf je einem Dokument als gefälscht verdächtigen Unterschriften von ihnen herrühren oder nicht; keiner von ihnen war imstande, dies an den ihnen vorgelegten Dokumenten mit Bestimmtheit zu erkennen.

Außerdem gibt es aber auch Schriften, welche leicht (hierher gehören diejenigen, welche ich als korrekt bezeichnen möchte, d. h. solche, welche sich durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnen), und solche, welche schwer nachzuahmen sind. Ich denke hier nicht so sehr an einzelne Worte — denn es sind beispielsweise auch unleserliche, „hingefetzte“ Unterschriften mitunter leicht täuschend nachzuahmen — sondern vielmehr an längere Schriftstücke, in denen es kaum möglich sein dürfte, die jeder Schrift anhängenden Eigentümlichkeiten konsequent in der Nachahmung streng einzuhalten.

Die Unsicherheit in den Ergebnissen der Schriftexperten brachte es mit sich, daß bereits eine völlige Abschaffung der Schriftexpertise gefordert wurde. Trotzdem finden wir, daß man gerade in sehr wichtigen Gerichtsfällen immer wieder auf die Mithilfe von Schriftexperten zurückgreift und leider immer noch deren Gutachten eine übermäßige Bedeutung beilegt.



Allerdings sind ja die Gerichte an Sachverständigengutachten nicht gebunden, aber doch einigermaßen auf sie angewiesen. Meistens bilden ja erfahrungsgemäß Sachverständigengutachten die Grundlage für die Austragung gewisser Prozesse, weshalb es auch eine Pflicht der Gerichte ist, bei der Bestellung von Sachverständigen wählerisch vorzugehen und sich hiebei nicht, wie es leider häufig genug geschieht, von persönlichen Motiven leiten zu lassen.

Plumpe Nachahmungen einzelner Worte zu erkennen, wird in der Regel auch Minderversierten nicht schwer fallen. Bei täuschenden Nachahmungen können jedoch grobe Irrtümer vorkommen. Wird z. B. der Verdacht rege, die Unterschrift auf einem Wechsel sei gefälscht, so wird es gewiß von größter Bedeutung sein, zu erwägen, ob es sich um eine Unterschrift handelt, welcher man auf Wechseln oft zu begegnen pflegt oder nicht. In ersterem Falle könnte eine Fälschung gewiß wenigstens zunächst leicht unerkannt bleiben, wenn dieselbe gut ist.

Anders steht die Sache, wenn es sich um die Beurteilung größerer Schriftstücke — wie z. B. Briefe, Testamente und andere Dokumente — handelt, deren Form und Inhalt nicht allzu einfach ist; hier kommen oft Momente in Betracht, welche von dem rein schreibtechnischen weit entfernt sind; viel kommt hier darauf an, daß die betreffenden Schriftstücke psychologisch gründlich durchgearbeitet werden. Die Erwägung, ob Form und Inhalt dem Wesen und dem Bildungsgrade des Schreibers entsprechen, kann gelegentlich den Ausschlag geben. Allerdings können ja auch hier absichtliche Täuschungen obwalten.

U. a. weist H. Groß [1]) darauf hin, wie wichtig es ist, den Inhalt, den Text einer bedenklichen Urkunde nach allen Seiten hin zu prüfen, da aus Inkonsequenzen, Stilformen, Anachronismen, unrichtiger Anführung von Personen und Ereignissen allein schon Beweise geliefert werden können.

Seit einigen Jahren richten sich Aufmerksamkeit und Interesse der gebildeten Kreise immer mehr der Graphologie zu, welche nach empirisch und experimentell geprüpften Gesetzen aus der Handschrift die Eigentümlichkeiten unserer Schreibbewegungen und die hiemit zusammenhängenden Charaktereigenschaften festzustellen sucht. Einen nicht zu unterschätzenden Wert hat gewiß die Graphologie, von richtigen Experten gehandhabt, für Identitätsuntersuchungen. Ich selbst habe bezüglich der Bedeutung der Graphologie nicht genug Erfahrung, als daß ich hier mitreden könnte; doch mag es mir

1) H. Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter. 4. Aufl., II. Bd., S. 308.



scheinen, daß von selbst bewährten Graphologen der Wert der Graphologie nach deren gegenwärtigem Stande denn doch zu hoch angeschlagen würde. Immerhin scheint sie entwicklungsfähig zu sein, was ihr denn auch Existenzberechtigung sichert.

Kriminalistisches Interesse darf ein einschlägiger Fall beanspruchen, welchen ich mit einem zweiten Kollegen in meiner Eigenschaft als Gerichtsarzt vor einiger Zeit in forensisch-psychiatrischer Hinsicht zu untersuchen und zu begutachten hatte und in welchem ich mich genötigt sah, dem Gutachten zweier Schriftexperten entgegenzutreten.

Eines Tages wurde von der Polizeibehörde an die Staatsanwaltschaft die Anzeige erstattet, daß der Leiter eines großen Betriebsunternehmens seit einiger Zeit anonyme, mit verstellter Handschrift geschriebene Briefe bekomme, worin er in ärgster Weise beschimpft, der Unterschlagung von Geldern beschuldigt und schließlich mit dem Tode bedroht wurde. Derselbe Anonymus schickte eine Anzeige entsprechenden Inhaltes auch an den Betriebsunternehmer.

Da zu gleicher Zeit einem Beamten desselben Unternehmens während der Bureaustunden Schmähzettel auf den Arbeitstisch gelegt wurden, erschien die Annahme gerechtfertigt, daß diese Handlungen von einem Beamten des Unternehmens selbst ausgehen. Der Verdacht lenkte sich auf einen bestimmten Beamten — T. R. —, gegen welchen denn auch die Untersuchung eingeleitet wurde.

Die gerichtliche Untersuchung erstreckte sich auf die strafbaren Handlungen nach §§ 99 und 200 des Österr. Strafgesetzes (öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung und Verleumdung).

Dem Beschuldigten wurde auch das absichtliche Öffnen und Offenlassen von Gashähnen und das absichtliche Zerstören der Telegraphenleitung in den Betriebslokalitäten zur Last gelegt.

Die Polizeibehörde hatte bekanntgegeben, daß die Vergleichung der auf den anonymen Briefen sichtbar gemachten Fingerspuren mit den Fingerabdrücken des der Tat verdächtigen Beamten zu keinem Resultate führte, da die vorgefundenen Fingerspuren zu wenig daktyloskopische Details aufwiesen, als daß sie zu Beweisen hätten verwendet werden können.

Die Staatsanwaltschaft ordnete nun u. a. an, es sei durch Sachverständige festzustellen, ob die Schmähzettel von derselben Person geschrieben worden sind wie die anonymen Schmäh- und Drohbriefe und wie die Anzeige an den Betriebsunternehmer. Ferner ordnete die Staatsanwaltschaft die Einvernahme sämtlicher Beamten (mit Ausnahme eines einzigen als geisteskrank bekannten) sowie die Einvernahme eines Dieners als Zeugen an und zwar über ihre Wahr-



nehmungen in Hinsicht der gegenständlichen Schreiben und des Verfassers derselben. Insbesondere wäre — so lautete es in der Anordnung der Staatsanwaltschaft — genau das Datum der Aufgabe der gegenständlichen Briefe festzustellen und durch Nachfrage zu erheben, in welchen Zeiträumen der erwähnte, nicht einzuvernehmende geisteskranke Beamte [1]) krankheitshalber abwesend, insbesondere wann er in der Irrenanstalt untergebracht war und wann die Einsendung derartiger Schmäh- und Drohbriefe äufhörte.

Es sei gleich hier bemerkt, daß sich die chronologische Reihenfolge, in welcher die Schmähbriefe eingelaufen waren, nicht genau feststellen ließ, weil einerseits die Briefe nicht dadiert waren, andererseits nur auf einigen der die Adresse tragenden Kuverts das Datum des Poststempels zu entziffern war. Wäre dies gelungen, so hätte man auf diese Weise wohl auf die Spur des eigentlichen Urhebers, des originären Täters kommen können.

Aus den Zeugenaussagen sei folgendes hervorgehoben:

Eines Tages sah sich der Betriebsleiter veranlaßt, den Subalternbeamten eine dienstliche Vorstellung zu machen, und gleich am nächsten Tage bekam er den ersten Schmähbrief. Jener Gkr. bezeichnete sich damals selbst als den Schreiber [2]), was jedoch der Betriebsleiter deshalb

---

1) Der Kürze halber bezeichne ich denselben im folgenden stets mit Gkr.

2) Gkr. erstattete eines Tages auch bei der Staatsanwaltschaft eine Selbstanzeige und bestand auf deren Protokollierung. In dieser Anzeige behauptete Gkr., das Verbrechen der Verleumdung dadurch begangen zu haben, daß er einen Amtskollegen des Verbrechens des Diebstahls bei der Behörde beschuldigt habe, und daß er einen zweiten Angestellten beim Chef als den Schreiber eines anonymen Briefes bezeichnet habe. In der Selbstanzeige gab Gkr. folgendes zu Protokoll: „Ich hebe hervor, daß ich diese Anzeige gegen mich erstatte, um ins Zuchthaus, nicht aber ein zweites Mal ins Narrenhaus zu kommen. Ich war nämlich schon einmal in einer Irrenanstalt untergebracht. Wegen eines weiteren schweren Verbrechens, das ich begangen habe, behalte ich mir die Anzeige vor."

Erhebungen ergaben, daß Gkr. erstere Anzeige wegen Diebstahls nicht erstattet hatte. Auch die zweite Anzeige konnte nicht als wirklich erfolgt festgestellt werden.

Erhoben wurde, daß der Betriebsleiter beim Gkr. außer einer gewissen Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit des Stiles in merito nichts fand, was auf eine geistige Abnormität hätte schließen lassen.

Laut einer Zuschrift der Direktion der Landesirrenanstalt leidet Gkr. an halluzinatorischem Wahnsinn, der sich namentlich durch Sinnestäuschungen und Wahnideen in Form von Verfolgungswahn sowie auch durch krankhafte Ideen religiösen Inhaltes manifestiert.

Die Sache wurde nach § 90 St.P.O. von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt und in den „Vormerk" der Staatsanwaltschaft bemerkt: „Der Anzeiger macht den Eindruck eines geistig nicht normalen Menschen."



für völlig ausgeschlossen hielt, weil er eines Tages einen mündlichen Auftrag an die Subalternbeamten herausgegeben hatte, zu einer Zeit, da besagter Gkr. sich bereits krank gemeldet hatte, gleich am nächsten Tage aber wieder ein Schmähbrief erschien, welcher jenen Befehl behandelte, von welch letzterem Gkr. noch keine Kenntnis haben konnte. Auch der Umstand, daß die größte Zahl der Briefe zu einer Zeit einlangte, da Gkr. in der Irrenanstalt war und es diesem während seiner Internierung nicht möglich war, Briefe zu schreiben, schien dem Zeugen gegen die Möglichkeit, daß Gkr. der Verfasser der anonymen Briefe sei, zu sprechen.

Ein Beamter gab an, er habe den Beschuldigten einmal auf die Unrichtigkeit einer für den Betrieb wichtigen Erledigung aufmerksam gemacht; daraufhin habe ihn der Beschuldigte in gröbster Weise beschimpft und ihm mit Herauswerfen gedroht. Beamte des Unternehmens hätten wiederholt auf ihren Arbeitstischen Schmähworte wie: Faultier, Tagedieb usw. aufgeschrieben gefunden; diese Worte seien mit denselben Lettern geschrieben gewesen wie die nunmehr aufgetretenen Schmähbriefe. Zeuge vermutete schon damals in dem Beschuldigten den Urheber und fand bei der Schriftvergleichung eine auffallende Ähnlichkeit der Schriftzüge. Während der Urlaube sämtlicher Beamten — ausgenommen jener des Beschuldigten und des Gkr. — erschienen die Schmähzettel. Nach Ansicht des Zeugen konnte deswegen nur einer von beiden in Betracht kommen.

Auch der einvernommene Diener wollte eine Ähnlichkeit der Schriftzüge auf den Schmähzetteln mit jenen des Beschuldigten wahrgenommen haben. Derselbe gab ferner an, der Beschuldigte habe öfter von einem anderen Beamten die Ausdrücke: „Faulpelz", „Faulenzer" gebraucht. Zeuge gab ebenfalls an, Gkr. habe sich als den Schreiber der Schmähbriefe bezeichnet; der Beschuldigte sei dabei in Verlegenheit gewesen.

Ein Zeuge sprach sich insofern reserviert aus, als er die Täterschaft des Gkr. *wenigstens für den einen Brief* aus der Zeit, da sich Gkr. im Irrenhaus befand, ausschloß.

Ein anderer Zeuge schloß die Täterschaft des Gkr. aus, da dieser seine Meinung den Leuten stets ins Gesicht gesagt und sich über seine Vorgesetzten immer anständig geäußert haben soll.

Die einvernommen Zeugen hatten somit die Meinung ausgesprochen, daß der Beschuldigte der Schreiber jener anonymen Schmähbriefe sei, und hatten — und zwar der eine Zeuge bloß bezüglich eines bestimmten Briefes — die Täterschaft des Gkr. aus den angeführten Gründen ausgeschlossen.

Auch die Gerichtsbehörde scheint diese Meinung der Zeugen geteilt zu haben, was daraus hervorgeht, daß sich die strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten allein richtete.

Die Schmähbriefe, welche den Anlaß zur strafrechtlichen Verfolgung des Falles gaben, hatten, durchwegs in lateinischer Druckschrift geschrieben, folgenden Wortlaut:

Du elender hündischer Bürokrat!

Nun bist du uns Beamten schon das Pauschale schuldig geblieben, offenbar hast du das Geld für deinen Komfort verwendet, du .... Defraudant! Nimm dich in Acht! Bald wirst du noch andere Gelder angreifen und dann kommst du dahin, wohin du schon längst gehörst, ins Kriminal!

Bei den teuren Zeiten bringst du Hund uns so ums Geld?

Wärst du nur endlich schon krepiert! Auf der Stelle zahle uns das Pauschal oder wir jagen dich splitternackt unter Peitschenhieben durch die Straßen! Du Schwein, du unkastriertes, du Doppelgänger des Affen Konsul Peter! Nur bist du noch schlechter als der trotz deines Paviansgefrieses!

Die Propagandisten der Tat ......

Du Elender!

Gibst du noch immer das Pauschal nicht heraus? .... läßt dir aus dem Irrenhaus fluchen! Du Schuft hast ihn hingebracht, du allein! Du ..... Defraudant, du Tyrann, du Leuteschinder, du Affe, du Konsul Peters zweites schlechteres Ich!

Dir sei nun das Ultimatum gestellt: Haben wir nicht bis zum ..... 12 Uhr das Pauschal, dann soll dich der Tod ereilen, eine Petarde wird um 1/21 Uhr dir in deinem Büro zu Füßen geschleudert werden.

Um die nämliche Stunde wird deine Wohnung vollständig demoliert werden! Tag und Nacht und jederzeit sollst du vor Insulten zittern! Jeder deiner Schritte soll überwacht werden; so lange wirst nicht Rast und Ruhe finden, bis du gehst oder im Grabe liegst; vorher aber wird dein Kadaver kastriert werden.

Laß dich zum letzenmale warnen. Dein Todesurteil ist geschrieben, bis zum .... währt die letzte Gnadenfrist.

An ..... ist eine Anzeige gegen dich unter einem erstattet.

Die heilige Propaganda der Tat ......

Ad maiorem tuam infamiam!

Hund, Du hast durch Deine Büreaukratische Rohheit, indem Du ihn, ohne Rechtfertigung anzuhören, vor Zeugen hinauswiesest, einen anständigen Beamten ...... zum Wahnsinn gebracht, dies auf dein verruchtes Gewissen!

Zum letztenmale sei dir geraten, geh in dich oder geh aus dem Amte, sonst sollst du sehen, was eine beleidigte Unterbeamtenschaft vermag! Noch ein einzigesmal, daß du einen Beamten ohne seine Rechtfertigung anzuhören, wozu du, gemeiner Despot, verpflichtet bist, hinausweist, so bekommst du ein paar schallende Ohrfeigen und kräftige Fußtritte, daß du krepierst! Damit wäre der ganzen Beamtenschaft am besten gedient.



Elender Hund!

Schon wieder eine Schandtat von dir! — Man soll dir die . . . . . vorweisen? Das ist eine Beleidigung aller Beamten, für welche du ein paar Watschen verdienst!! Sind wir denn deine Sklaven? Du elender Hund, geh doch schon in Pension! Wir alle werden aufatmen — Gib das Telefon frei, oder wir schlagen dich kurz und klein und zerstören die Telefonanlage!

Kontrolliere nicht jeden unserer Schritte. Widerrufe den Erlaß wegen der Vorweisung der . . . . . . oder wir insultieren dich auf offener Straße. Dann mußt du gehen!

14 Tage Frist seien dir noch zur Besserung gegönnt, dann fällst du Schuft und dein System!

Dein Leibtrottel . . . . . . soll sich in Acht nehmen! Seine . . . . . schnüffelei wird bald ein Ende haben.

Das Komité

der Propaganda der Tat . . . .

Gemeiner charakterloser Denunziant und Speichellecker!

Im Wiederholungsfalle bekommen sie ein paar Ohrfeigen!

Elender Schurke, Verbündeter des Schweines . . . . . . nimm dich in Acht! Deine Tage im Amte sind gezählt!

Nieder mit dir, du feiger Hund, du gemeiner Despot, Du elender Tyrann.

Consilium abeundi seu poenitendi!

Sündenregister!

Ein gemeiner Frechling sekiert und drangsaliert die Beamten in Deinem Einverständnisse, Du Elender! Der Mann ist . . . . Solchem Schwein sind Deine Beamten hilflos preisgegeben — Du selbst hörst Niemandes Bitte und Rechtfertigung an, sondern wirfst ihn gemein hinaus — . . . aber drückst Du die Hand und dankst ihm für seine Gemeinheiten! — Nun aber haben wir es genug, entweder . . . . . . geht oder Du gemeine kriecherische Bürokratenseele. Du gehörst in's Tollhaus, wegen unheilbaren Größenwahnes. Dein Freund . . . . . . in die Idiotenanstalt, Dein . . . . . protegé . . . . . . ins Blindeninstitut oder in eine Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalt!

Entweder Du besserst Dich Schuft und wirst gerecht und anständig und sagst Dich von . . . . los oder Du wirst auf offener Straße maulschelliert, dann kannst Du gehen, mußt es!

Pfui, dass man so zu Dir reden muß! Aber das Schicksal Deiner Beamten dauert uns! Die Zeiten der Tyrannei sind bald vorbei.

Hüte Dich vor der Hl.

Fehme!

Es scheint, du bist zu feig, die Beleidigung durch die anonymen Briefe bei Gericht anhängig zu machen! Wisse denn, du Hund, daß deine Entfernung vom Amte, das du schon durch deine Amtsmißbräuche ge-



nügend in Verruf gebracht hast, beschlossene Sache ist. Durch fortwährende anonyme Beleidigungen wirst du gezwungen werden, die Sache vor Gericht zu bringen und dann wird deine Schande offenbar werden. Keiner deiner Freunde wird dich schützen. Alle Beamten wünschen deinen Abgang. Wärst du kein so feiger Schuft, so hättest du schon längst die Sache angezeigt, aber du fürchtest dich mit Grund — es nützt dir aber nichts. Geh, verruchter bürokratischer Schweinehund, oder du sollst durch öffentliche Mißhandlungen hiezu gezwungen werden. Es gibt noch Mittel, solche Schandbuben wie dich, die anständige Leute drangsalieren und zum Wahnsinn bringen, zu beseitigen. Denke an Potocki, Geßler und Consorten. Geh in dich, gib uns Beamten das Telefon frei, behandle uns menschlich, entlasse . . . . und alles sei verziehen. Sonst krepiere du Hund oder geh.

Alle menschlich denkenden Beamten . . . . .

Deine Seckaturen schreien zum Himmel, nicht einmal telefonieren darf man ohne deine gütige Erlaubnis! Du kannst uns in den . . . . . lecken du Schwein; wir Unterbeamten werden dich lange fragen! Leck uns kreuzweise! Nieder mit dir! Erlöse uns alle von dir, dann wollen wir dir's alle danken.

. . . . . hat diesen Brief und die Vorbriefe nicht geschrieben, sondern ein Täter, der dich überwacht, du Hund, jede deiner Schädlichkeiten kennt, hat ein Schulkind an drittem Ort die Briefe schreiben lassen. Nie sollst du, Schurke, des Täters habhaft werden. In ewiger Angst und Unruhe sollst du leben. Dies ist deiner Beamten Fluch! Pfui! Pfui!

In einem mit gewöhnlicher Handschrift geschriebenen und mit vollem Namen gefertigten Briefe spricht der Beschuldigte dem Betriebsleiter seine „tiefste Entrüstung und Empörung darüber aus", daß derselbe (hier kommen nun einige Schmeicheleien und Komplimente) das Opfer solch schamloser Angriffe geworden ist. Der Schreiber schließt: „Gott erhalte Sie uns noch viele Jahre!"

Weiter richtete der Beschuldigte an die Staatsanwaltschaft eine Zuschrift des Inhaltes, er hätte zwei Männer wenig vertrauenerweckenden Aussehens darüber diskutieren gehört, daß der Betriebsleiter trotz erhaltener Drohbriefe noch immer im Amte sei, man müsse ihm einen Denkzettel geben. Der Schreiber bittet, ihn ehestens unter Eid einvernehmen zu lassen . . . . . . Er glaubt, es handelt sich um das Attentat einer staatszerstörenden Partei, die Fühlung mit den Bedientesten des Unternehmens hat.

Anklage und Urteil!

. . . . ist angeklagt, und schuldig:

1. Die Aufsicht über . . . . . . einem frechen Kanzleigehilfen übertragen zu haben,
2. Niemand eine Rechtfertigung zu gestatten,
3. freche faule Sau . . . . . zu protegieren und aufgelegte Frechlinge und Idioten,
4. allerlei blöde Formvorschriften erlassen zu haben,
5. mit Urlauben schnöden Geiz zu treiben,
6. der Maffia, von der die letzten 3 Briefe herrühren, nachzuforschen.

7. Er wird schuldig befunden, selbst Pracht zu führen nnd seine Beamten in finsteren Löchern sitzen zu lassen.

Daher
ist er vogelfrei!
Wehe ihm!
Friede seiner Asche.

Die Maffia . . . . .

Das dem Betriebsleiter zugekommene „Todesurteil“ ist auf einem Quartblatte mit lateinischer Druckschrift geschrieben und lautet:



Todesurteil!

. . . . hat wider die Menschenrechte gefrevelt, schindet seine Beamten . . . . . . und zahlt ihnen nicht einmal . . . . . da er das Geld . . . . . für seine Prachtentfaltung verwendet hat.



Im Namen des Allwissenden!

Er ist des Todes schuldig.

Der Vollzug hat am . . . . . tage zu erfolgen.

Als Todesart werden bestimmt: Rattengift, Pulver und Blei, Nitroglyzerin oder Sandsack.

Nach vollbrachter Tat wird . . . . . . den Kadaver besch. . . . . ., besch. . . . . . und kastrieren!

Das sanctissimum Forum propagandae facti (folgen mit verstellter Schrift die Namen mehrerer Beamten, unter denen jene des Beschuldigten u. jenes Gkr. fehlen).

Petition
(gerichtet an den Betriebseigentümer)

Die Beamtenschaft . . . . zeigt hiemit an

I. Daß . . . . gelder für eigene Rechnung verwendet und das Pauschale pro . . . . a. c. nicht ausgezahlt hat, sie beschuldigt ihn also des Mißbrauches der Amtsgewalt.

II. Daß die Kanzleibeleuchtung schlecht funktioniert und wochenlang sogar Gasausströmungen unbehoben bleiben, weil . . . . sich um nichts kümmert und . . . . alle 5 gerade sein läßt, alles verspricht und nichts hält.

III. Daß der Telegraf des . . . . . schon 14 Tage nicht funktioniert und bisher nicht repariert wurde.

IV. Daß nichts geschieht, um das Einfrieren des Gases auf den Gängen bei starken Kälten zu verhüten.

V. Daß . . . . für sich alles schön herrichten läßt, während es den Beamten der . . . . . . an allem mangelt, sogar an Licht und Luft.

Haben Herr . . . . . die Gnade und überzeugen Sie sich von diesen Übelständen, verschaffen sie uns unser Pauschal und veranlassen Sie . . . .'s Pensionierung. Tausendfacher Dank soll Sie belohnen.

Aus Furcht vor . . . .'s Verfolgung dürfen wir nicht offen zu Ihnen reden! Retten sie uns vor . . . . ., verschaffen Sie uns menschenwürdiges Mobiliar und unser Pauschal!

Für . . . . . entfernen Sie den Tyrannen . . . . .! Sonst geschieht ein Unglück! Setzen Sie den . . . . . an seine Stelle.

Dann liegt noch eine kurze Anzeige an den Betriebsunternehmer vor, des Inhaltes, daß der Betriebsleiter Pauschalgelder defraudiert und für eigene Zwecke verwendet hat. Die Beamten haben für diesen Monat kein Pauschal erhalten. (Diese Anzeige trägt die plump gefälschte Unterschrift eines höheren Beamten des Unternehmens mit vollständiger Namensnennung und dem Zusatze

„aus eigenem Antriebe als Anzeiger und Zeuge").

Das mittlerweile eingeholte Gutachten zweier Schriftexperten, von denen der eine nach meiner Information Rechenkunde, Korrespondenz und Schönschreiben, der andere Musik an einer Mittelschule lehrt, war darnach angetan, die maßgebenden Faktoren in ihrer angeführten Meinung von der alleinigen Täterschaft des Beschuldigten zu bestärken. H. Groß (l. c. S. 310) sagt: „Leicht läßt man sich von weiteren Schritten abhalten, wenn man einmal im Besitze des Corpus delicti ist und unterschätzt den Wert des erst Festzustellenden in Überschätzung des Wertes des schon Festgestellten."

Aus dem Gutachten der Schriftexperten sei bloß hervorgehoben, daß, wie sie anführten, die Schrift sich als defigurierte Schrift präsentiere, und daß die Schrift auf einen routinierten Schreiber deute, welcher in mancherlei Formen flüssig und mühelos schreibe. Die verschiedenen Vorlagen seien teils mit Sorgfalt, teils in größter Eile ausgeführt.

Die Schriftexperten gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die fragliche Schrift aller anonymen Briefe von einer und derselben Hand herrühre.

Schriftproben, die bei Gericht aufgenommen wurden, wurden von den Schriftexperten als auffallend ähnlich mit der Schrift in einzelnen Briefen bezeichnet.

Um jenen Lesern, welche sich für die Sache interessieren, Gelegenheit zu geben, sich in der Richtung der Schriftvergleichung selbst ihr Urteil zu bilden, seien in der Anlage Kopien einzelner



5

SE. GNADEN!



PRAG

Druck von Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.



Adressen und anonymen Schriftstücke [1]) eingefügt (Siehe Tafel I, II und III).

So wünschenswert es der Vollständigkeit halber wäre, die Adressen in ihrer Gänze anzuführen, muß ich dies doch aus leicht begreiflichen Gründen unterlassen.

In einem weiteren Gutachten sprechen sich die Schriftexperten dahin aus, daß die Schrift mehrerer, von ihnen bezeichneter anonymer Briefe ohne Zweifel von dem Beschuldigten herrührte. Unserer begründeten Anschauung gegenüber beharrten die Schriftexperten bei ihrer früheren Meinung, daß alles eine und dieselbe Schrift sei.

Eine ebenfals zu Rate gezogene bekannte „Graphologin" sagte, es sei nicht ausgeschlossen, daß einzelne, von ihr eigens hervorgehobene Briefe und Adressen von einer im Schreiben gewandten Person „kopiert" wurden. Weiter sagte dieselbe, es könne mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Beschuldigten als Urheber geschlossen werden, doch sei die Ähnlichkeit in einigen anonymen Schriften mit der Schrift des Beschuldigten nicht in allen graphischen Merkmalen vorhanden. Die Schrift des Gkr. zeige ebenfalls Ähnlichkeit mit einzelnen inkriminierten Briefen, doch sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Briefe oder auch ein Teil derselben nicht von der Hand des Gkr. herrühren.

Weshalb die Graphologin diesen letzteren Schluß gezogen hat, ist nicht recht klar. Die Frage der Täterschaft einer oder der anderen Person hätte sie überhaupt nicht zu berühren gehabt; vielmehr hätte sie sich darauf beschränken sollen, ein Urteil über Identität oder Ähnlichkeit der Schrift in den anonymen Schriften einerseits mit der Schrift des Beschuldigten, andererseits mit der Schrift des Gkr. zu fällen. Unberechtigt erscheint in diesem Gutachten der Schluß, daß, obzwar eine Ähnlichkeit mit der Schrift des Gkr. vorhanden ist, mit größter Wahrscheinlichkeit dessen Täterschaft auszuschließen ist.

Es ist mir nicht bekannt, ob jener „Graphalogin" unser Gutachten, in welchem wir unseren Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens der beiden Schriftexperten Ausdruck verliehen hatten, bei ihren Untersuchungen vorgelegen war oder nicht. Ist dies geschen, dann war es ein taktischer Fehler.

1) Die Bleistifteinzeichnungen rühren von den Schreibsachverständigen im Schreibfache her. — Die Zahlen auf den Adressen links oben sind Gerichtszahlen.



Das Gutachten der Schriftexperten soll ein Hilfsmittel für den Richter sein, so daß er selbst sich eine Meinung über die vorliegende Sache bilden und darnach seine Schlüsse ziehen kann.

Daraus, dass, nachdem die beiden Schriftexperten ihr Gutachten abgegeben hatten, uns der Auftrag zuteil geworden ist, den Beschuldigten auf seinen Geisteszustand hin zu untersuchen, darf man wohl schließen, daß die Gerichtsbehörde, durch das Gutachten der Schriftexperten bestärkt, die Überzeugung gewonnen hatte, daß der Beschuldigte der Schreiber sämtlicher anonymen Schriften sei.

Durch alle diese Gutachten wurde eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorgerufen. Gerade in diesem Falle hat sich die Schriftexpertise als unzulänglich und unzuverlässig erwiesen.

Uns lag nun hier die Aufgabe ob, einerseits zu untersuchen, ob sich bei dem Beschuldigten überhaupt irgendwelche Anomalien der Geistestätigkeit nachweisen lassen, andererseits auch Stellung zu nehmen zur Frage der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bzw. zum Grade dieser Zurechenbarkeit.

In forensich-psychiatrischer Hinsicht ergab die Untersuchung des Beschuldigten, welche übrigens an sich nichts darbot, was besonderes Interesse vom psychiatrischen Standpunkte hätte beanspruchen dürfen, das Resultat, daß es sich bei ihm um einen jener erblich Belasteten, höheren Degenerierten (dégénérés supérieurs) handelt, wie wir ihnen bei anscheinend gut erhaltener formaler Intelligenz nicht selten auch in öffentlichen Stellungen begegnen. Derartige Individuen sind, wie dies auch beim Beschuldigten, welcher bis in die Zeit seines Hochschulstudiums ohne den geringsten Versuch, sich zu ermannen, von seiner Mutter und Großmutter sorgfältig gehütet worden war, der Fall war, in hohem Grade unselbständig.

Wichtig ist es, daß der Beschuldigte selbst eingesteht, daß es ein ganz eigentümliches Verhältnis war, in welchem er zu einem notorisch geisteskranken Amtskollegen — nämlich zum Gkr. — stand. Trotzdem ihm dieser unheimlich und antipathisch war, so konnte er sich doch seinem Einflusse nicht entziehen. Er sagte, Gkr. hätte etwas Suggestives, Beeinflussendes gehabt; er sei Ansichten, die ihm Gkr. imputierte, nicht so leicht losgeworden. Gkr. wußte seinen Haß gegen andere Beamte des Betriebes so zu begründen, daß der Beschuldigte selbst gegen diese Herrn intensive Abneigung empfand und selbst noch heute nicht ganz frei davon ist, trotzdem ihm mit einer einzigen Ausnahme jeder Grund zu einer Abneigung fehle.

Die Erfahrung lehrt, daß nur gewisse unselbständige Menschen dem Einflusse Geisteskranker tatsächlich leicht unterliegen, daß nur

solche Personen, welche von jeher fremden Einflüssen leicht zugänglich waren, auch in ihrem späteren Leben sich solcher Einflüsse schwer erwehren können. Ganz besonders trifft dies für erblich Belastete und auch für sonst in ihrer Entwicklung Abnorme zu. Auch beim Beschuldigten trafen einige Momente zusammen, welche dessen körperliche und geistige Entwicklung schwer schädigten. Er ist erwiesenermaßen hereditär schwer belastet und zeigt eine auffallende Unselbständigkeit.

Es ist gewiß insbesondere für den Fall, daß der Beschuldigte unter dem erdrückenden Einflusse der Wahnvorstellungen des Gkr. gestanden ist, zuzugeben, daß er damals unter dem Zwange krankhafter Impulse gehandelt hat und daß, falls er wirklich einer der Schreiber der Schmähbriefe ist, worüber kaum ein Zweifel bestehen dürfte, von den Wahnvorstellungen des Gkr. gewissermaßen infiziert wurde. Für diese Annahme würde auch der Umstand sprechen, daß einerseits sich der Inhalt der Schmähbriefe in ganz ähnlichen Gedankenkreisen bewegt wie die Wahnverstellungen des Gkr., andererseits sich die Briefe immer wieder des Gkr. in einer Weise annehmen, die nur von Seite eines ziemlich kritiklosen, leicht beeinflußbaren Menschen erklärlich erscheint.

Es würde sich daher im gegebenen Falle um ein sogenanntes induziertes Irresein handeln, wie es sonst bei nahen Verwandten, aber auch bei Nichtverwandten, welche ständig mit einander verkehren, vorzukommen pflegt.

Nach dem Gesagten war es nun für die Frage nach dem Grade der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen von der größten Wichtigkeit, ob der Beschuldigte der alleinige Täter war oder ob er noch einen Mitschuldigen hatte bzw. ob er der originäre Täter war oder ob er unter dem Einflusse etwa der krankhaften, ihm induzierten Ideen des Gkr. gehandelt hat, denn in letzterem Falle hätte er für diese seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können, da dieser Zustand der Beeinflussung durch die Geisteskrankheit eines anderen als vorübergehende Sinnenverrückung im Sinne des § 2 b St.G. anzusehen gewesen wäre. Hätte der Beschuldigte hingegen etwa selbst die Initiative zu den ihm zur Last gelegten Handlungen ergriffen, so wäre nur eine gewisse Urteilsschwäche und eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Antrieben, welche einer Verstandesschwäche im Sinne des § 46 St.G. gleichzusetzen wäre, zuzugestehen gewesen.

Es war deshalb, nachdem gewichtige Verdachtsgründe für die Täterschaft des Beschuldigten sprachen, für den weiteren Verlauf der

Untersuchung von größter Bedeutung, daß ich gelegentlich der wiederholten Durchsicht der anonymen Schriftsstücke entgegen dem Gutachten der Schriftexperten zu dem, wie ich glaube, überzeugenden Resultate gekommen bin, daß diese Schriftstücke nicht von einem einzigen, sondern von zwei verschiedenen Schreibern herrühren. Die Gründe, welche uns zu dieser Ansicht gebracht haben, scheinen mir genug stichhaltig zu sein.

Es mag sein, daß man bei Vergleich der einzelnen Buchstaben und Worte in schreibtechnischer Hinsicht zu der Ansicht der Schriftexperten kommen kann, wenngleich ich der Ansicht bin, daß auch in dieser Richtung sich Unterschiede der Schrift in einzelnen der anonymen Schriftstücke ergeben. Wurde dies von den Schriftexperten ausgeschlossen, so möchte ich doch bemerken, daß meiner Ansicht nach ebenso wie es täuschende Ähnlichkeiten der gewöhnlichen Schrift gibt, solche umsomehr bei nachgeahmter Druckschrift vorkommen können. Deswegen muß man trachten, auch durch andere, aus den Briefen sich ergebende Momente Klarheit in den wirklichen Tatbestand zu bringen.

Uns oblag entsprechend dem an uns ergangenen Auftrage streng genommen allerdings bloß die Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand. Wenn wir nun dabei, trotzdem bereits Gutachten von Schriftexperten vorlagen, auch selbst noch die Frage erörterten, ob die anonymen Schriftstücke von einem einzigen oder von zwei Schreibern herrühren, so glaube ich nicht, daß wir dadurch unsern Wirkungskreis überschritten haben; denn es mußte uns umsomehr gestattet sein, gerade hier nach Möglichkeit zur Feststellung des Tatbestandes beizutragen, als eben der wirkliche Tatbestand, welcher uns durch die bisherigen Erhebungen und Untersuchungen nicht klargestellt erschien, für die Frage nach dem Grade der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen bei der Untersuchung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand ausschlaggebend war.

Von großer Bedeutung wäre es gewesen, hätte man die Reihenfolge, in welcher die anonymen Schriftstücke eingelangt sind, feststellen können, was jedoch weder aus den Schriftstücken selbst noch aus den Poststempeln, welche nicht sämtlich genug deutlich waren, gelang.

Bei Ventilierung der Frage nach der Zahl der Täter berücksichtigte ich zunächst den allgemeinen Charakter der Schrift. Gelegentlich fiel mir bei Durchsicht der vorgelegten anonymen Schriftstücke zunächst auf, daß auf den Adressen (siehe Tafel I) zwei verschiedene Charaktere der Schrift bemerkbar sind. Ich teilte darnach



die adressierten Kuverts in zwei Gruppen und kam zu der Ansicht, daß die eine Schrift zarter, wenn man so sagen will, mehr weiblich erscheint, die andere mehr männlich. Man könnte dies auch so ausdrücken, daß die eine Schrift von einem Menschen herrührt, welcher die Feder leicht, die andere von einem Menschen, welcher die Feder fester aufzudrücken pflegt.

Dieser Unterschied scheint allerdings auch den Schriftexperten aufgefallen zu sein, indem sie in ihrem Gutachten sagten, die Schrift deute auf einen routinierten Schreiber, welcher in manchen Formen „flüchtig und mühelos" schreibe. Die Schriftexperten nahmen somit offenbar an, daß der eine Täter bei verschiedenen Gelegenheiten verschieden geschrieben hat, während ich den Beweis geliefert zu haben glaube, daß dieser Umstand darauf zu beziehen ist, daß eben die anonymen Schriftstücke von zwei verschiedenen Schreibern herrühren.

Auf den Vergleich einzelner Buchstaben und Worte in schreibtechnischer Hinsicht näher einzugehen, erachtete ich für überflüssig, da sich genug andere Anhaltspunkte ergaben, welche dazu führten, daß die anonymen Schriftstücke nicht von einem und demselben, sondern von zwei verschiedenen Personen herrühren. Gleichwohl will ich hervorheben, daß mir beispielsweise auffiel, daß in den Schriftstücken von leichterer Handschrift bei dem großen Buchstaben G unten ein bogenförmiger oder abgerunderter Strich gemacht war, dahingegen in den Schriftstücken von festerer Handschrift ein scharf winkelförmiger Strich.

Besonders interessant war die Adresse auf dem Kuvert mit Poststempel vom 9. November 1909: „Se. Gnaden: An Herrn . . . . .". Wenn ich auch leider die Adresse hier nicht vollständig wiedergeben kann, obzwar dadurch die Differenz der Schrift in den einzelnen Worten noch viel deutlicher zum Ausdrucke käme, so glaube ich doch, daß schon aus dem reproduzierten Teile derselben hervorgehen dürfte, daß diese eine Adresse sich aus zwei verschiedenen Handschriften zusammensetzt, woraus wieder erschlossen werden könnte, daß die beiden Täter im Einverständnisse mit einander gestanden sind.

Analysieren wir diese Adresse, so macht es den Eindruck, als ob der Teil der Adresse von „An Herrn" bis zu dem hier allerdings nicht wiedergegebenen Schlusse von der festeren, die Worte „Se. Gnaden!" dagegen von der leichteren Hand herrühren dürften. Das Ausrufungszeichen hinter den Worten „Se. Gnaden" dürfte am ehesten



so zu erklären sein, daß diese Worte — offenbar als Ausdruck des Hohnes — erst hinzugefügt wurden, als die übrige Adresse bereits geschrieben war.

Nachdem wir nun die Adressen nach den uns aufgefallenen allgemeinen Charakteren der Schrift in zwei Gruppen geteilt hatten, fiel uns ein zweites, wie ich glaube, sehr gewichtiges Moment auf, nämlich die verschiedene Stilisierung der Adressen. Es zeigte sich dabei das Auffallende, daß die eine Art der Stilisierung von der einen, die andere von der anderen Handschrift herrührte, und es ließ sich da eine genaue Trennung vornehmen. Es fiel auf, daß sämtliche Adressen, welche von der zarteren oder leichteren Schrift herrühren, die bei uns noch gebräuchlichen Titulaturen „An Se. Hochgeb." (Brief an den Betriebsunternehmer) „Hochwohlgeb." und „Seine Hochwohlgeboren" (Briefe an den Betriebsleiter) trugen, während die von der festeren Schrift herrührenden Adressen bloß lauteten: „Herrn" oder „An Herrn", ganz gleichgiltig, welchen gesellschaftlichen Rang die Adressaten einnahmen. (S. Taf. I.)

Im allgemeinen ließ sich aus dieser Art der Stilisierung der Adressen der Schluß ziehen, daß die Titulaturen auf der ersten Gruppe von Adressen von einem mit den gesellschaftlichen Formen vertrauten Menschen herrühren, was von dem Schreiber der Adressen der zweiten Gruppe nicht ohne weiters behauptet werden konnte.

Da nun auch dieses Moment für die Entscheidung der schwebenden Fragen, ob ein oder zwei Schreiber, von Bedeutung war, sind wir in folgender Weise vorgegangen: Wir ließen zunächst den Beschuldigten Adressen schreiben und da zeigte sich nun, daß der Beschuldigte diese Adressen, für welche ihm nur ein oder der andere Vorname des Adressaten gesagt wurde, vollkommen den gesellschaftlichen Bräuchen entsprechend verfaßt hat bis auf eine Kleinigkeit, welche aber als sehr vielen unbekannt nicht wesentlich in die Wagschale fällt, indem er einem Grafen die Titulatur „Hochwohlgeboren" gab, während demselben der Titel „Hochgeboren" gebührt.

Bemerkenswert ist, daß der Beschuldigte alle die Titulaturen auf den Adressen ohne Hilfe fließend geschrieben, und daß er — abgesehen von einem Hausbesorger, welchem ja ein anderer Titel als „Herr" nicht gebührt — überall die richtigen Titel: „Exzellenz", „Höchstgebietender", „Se. Gnaden", „Hochwohlgeboren" angewendet hat (s. Tabelle auf der nächsten Seite).

Dem gegenüber wollten wir nun prüfen, wie jemand gesellschaftlich vielleicht weniger Versierter oder geistig nicht ganz Normaler der-



artige Adressen schreibt. Wir haben deshalb angeregt, den Gkr., der um die Sache wußte, und der in die Sache einigermaßen verwickelt gewesen war, gegen den jedoch wegen seines abnormen Geisteszustandes kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, als Zeugen vorzurufen, was denn auch geschah.

Auswahl von Adressen, welche über meine Anregung beim Strafgerichte informationis causa geschrieben wurden:

a) vom Beschuldigten:	b) vom Gkr.:
An Herrn Wenzel . . . . . Hausbesorger in Prag	An Herrrn . . . . . Diener . . . . . in Prag . . . . .
An Se. Hochwohlgeboren Herrn M. U. Dr. Paul Dittrich, k. k. o. Professor der gerichtlichen Medizin in Prag II.	An Herrn M. U. Dr. Paul Dittrich k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
An Seine Gnaden Herrn Dr. Theol. Wenzel Frind, Weihbischof und Domprobst in Prag IV, Hradschinerplatz.	An Herrn Dr. Wenzel Frind Weihbischof in Prag.
An Seine Exzellenz Herrn J. U. Dr. Viktor Freiherrn von Wessely, k. k. Oberlandesgerichtspräsident und geheimer Rat in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn Viktor Freiherr von Wesseli k. k. Oberlandesgerichtspräsident in Prag.
An den höchstgebietenden Herrn F. Z. M. Albert von Koller, Kommandierenden für Böhmen in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn P. T. Albert von Koller Oberstkommandierender in Prag.
An Se. Exzellenz Herrn Grafen Karl Coudenhove, Statthalter des Kgr. Böhmen in Prag III.	Seiner Hochwohlgeboren Herrn Karl Grafen Coudenhove k. k. Statthalter usw. in Prag.
An Se. Exzellenz Herrn Grafen Karl Stürgkh, k. k. Minister für Kultus und Unterricht in Wien, Unterrichtsministerium.	Seiner Exzellenz Herrn Unterrichtsminister Karl Grafen Stürgkh in Wien.



Wir ließen nun (siehe vorige Seite) ebenso wie den Beschuldigten auch den Gkr.solche Adressen schreiben. Wir gingen dabei absichtlich, um den Schreiber nicht zu beeinflussen, in der Weise vor, daß wir vom Gkr. Adressen an verschiedene Personen schreiben ließen und dabei mit dem niedrigsten Stande (einem Diener) begannen.

Gkr. hat den Namen des ihm bekannten Untersuchungsrichters, eines Hochschulprofessors, eines Mittelschuldirektors und Regierungsrates nicht den Titel „Wohlgeboren“ oder „Hochwohlgeboren“ vorangesetzt, was übrigens noch nicht auffällig wäre, da man von den Titulaturen „Wohlgeboren“ und „Hochwohlbeboren“ immer mehr abkommt, und daß er an einen Bischof nur „An Herrn . . . Weihbischof . . .“ schrieb. Auf die Frage, ob dem Bischofe nicht eine besondere Titulatur gebührt, meinte er: „Vielleicht Eminenz“, während doch dieser Titel nur einem Kardinal zukommt.

Bei der Adresse Koller setzte er statt Exzellenz und Feldzeugmeister bloß „P. T.“ und titulierte denselben mit „Hochwohlgeboren“.

Bei der Adresse an den Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn von Wessely setzte er — und zwar zweimal — vor den Namen „Seiner Hochwohlgeboren“ und erst, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, der Genannte sei Geheimer Rat, kam er darauf, daß demselben „wohl“ der Titel „Exzellenz“ gebühre.

Auffällig ist ferner, daß der Zeuge, obzwar ihm gesagt wurde, er solle sich als B i t t s t e l l e r betrachten, dem Statthalter nicht den Titel Exzellenz gibt, und dass er auch an einen Minister die Adresse mit einer für einen Bittsteller eigentümlichen Kürze schreibt.

Überblickt man diese vom Gkr. geschriebenen Adressen, so zeigt sich, daß wir in ihm einen Menschen vor uns haben, welchem die in der Gesellschaft üblichen, den verschiedenen Persönlichkeiten gebührenden Titulaturen nicht sehr geläufig sind.

Ein weiteres Moment, welches noch in Betracht zu ziehen ist, ist der I n h a l t der Briefe. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken: die mit zarterer Schrift geschriebenen Briefe zeigen im allgemeinen eine ziemliche Stilgewandtheit und man findet in ihnen gemeinste Ausdrücke und Redensarten nicht so dicht angehäuft wie in den mit fester Hand geschriebenen.

Aus dem Inhalte dieser Schmähbriefe, deren Reihenfolge sich leider nicht feststellen läßt, geht nun weiter hervor, daß sich die darin vorgebrachten Beschwerden immer wieder um die Vorenthaltung des Pauschales und um die Bedrückung der Beamten drehen, daß insbesondere auch wiederholt vom Gkr. und desen Abfertigung

die Rede ist, und daß demnach zunächst an eine mehr oder minder intensive Beeinflussung des Schreibers dieser Briefe zu denken ist.

Es waren daher mehrere Momente vorhanden, welche uns entgegen der Meinung der Schriftexperten und der Graphologin zu dem meines Erachtens vollberechtigten und entschiedenen Urteile brachten, daß die Schmähschriften nicht von einem einzigen, sondern von zwei Schreibern herrühren.

Welche einschneidende Bedeutung aber die Feststellung dieses Tatbestandes für die Abschätzung des Grades der Zurechenbarkeit der inkriminierten Handlungen für den Beschuldigten im konkreten Falle hatte, habe ich bereits erörtert.

Derartige Beobachtungen sollen den Gerichten immer wieder die Wichtigkeit ihrer Aufgabe vorhalten, gerade auf solch heiklen Gebieten, wie es die Schriftexpertise ist, bei der Auswahl der Sachverständigen die größte Vorsicht und Rigorosität walten zu lassen. Handelt es sich um die Beurteilung größerer zusammenhängender Schriftstücke, so empfiehlt es sich, regelmäßig auch ärztliche Sachverständige heranzuziehen, denen die nötige psychologische und psychiatrische Bildung zugemutet werden kann.

VIII.

Die angeborene Geistesschwäche und ihre forensische Bedeutung.

Referat von
Stadtarzt Dr. **Schubart**-Dresden.

Eine sehr weitverbreitete Geistesstörung ist die angeborene Geistesschwäche oder Imbecillität. Diese ist in ihrer Erscheinungsform im allgemeinen bekannt, da sie wesentlich das umfaßt, was man landläufig als Dummheit bezeichnet, soweit hiermit eine mangelhafte geistige Veranlagung gekennzeichnet werden soll.

Fast möchte es deshalb überflüssig erscheinen, über diese Zustände zu berichten, da es doch jedem auch psychiatrisch nicht vorgebildeten Menschen möglich sein muß, einen dummen von einem intelligenten Menschen zu unterscheiden.

Und doch können sich oft gerade über die Fälle von angeborener Geistesschwäche Richter und Psychiater im Gerichstsaale schwer einigen. Das hat seinen Grund wohl darin, daß es im einzelnen Falle schwer ist, den Grad des Schwachsinns rein psychiatrisch festzustellen, und daß es noch schwieriger ist, zu bestimmen, wo die Grenze liegt, innerhalb derer die Geistesschwäche, Unzurechnungsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit bedingt.

Es ist auch ferner nicht möglich, im einzelnen Falle den Zusammenhang zwischen geistiger Schwäche und Gehirnanomalien so sicher nachzuweisen, wie das bei der fortschreitenden Hirnlähmung und dem Altersschwachsinn geschehen kann, und auf so hervorstechende Krankheitssymptome hinzuweisen, wie sie Dementia-praecox-Kranke z. B. zeigen. Ich erinnere da an die sonderbaren Sprechweisen, die Grimassen, die Sinnestäuschungen.

Wie sehen nun die Irrenärzte die angeborene Geistesschwäche an und wie ist sie forensisch zu bewerten?

Die pathologisch-anatomische Grundlage der Imbecillität kennen wir noch nicht. Wir wissen also nicht, ob und welche Gehirnveränderungen oder Abweichungen vom normalen Bau des Gehirns



die angeborene Geistesschwäche bedingen. Wohl aber kennen wir dieselben für die höheren Grade angeborenen Schwachsinns, für die Idiotie.

Diese beruht fast ausnahmslos auf schweren organischen Veränderungen der Gehirnmasse. So findet man z. B. bei Idioten, Schwund der Gehirnsubstanz und abnorme Flüssigkeitsansammlung in den Höhlungen des Gehirns, welche zu einer Ausdehnung der gesamten Gehirnmasse und auch der Kopfknochen führen und so das Bild des sogenannten Wasserkopfes zustande bringen. Oder man findet abnorme Kleinheit der Hirnwindungen und mangelhafte Entwicklung des gesamten Gehirns und infolgedessen besonders kleine Schädel, die Mikrocephalie genannt.

Im Gehirne von Idioten findet man ferner mitunter herdweise Höhlenbildungen, die sogenannte Porencephalie. Oder das Gehirn zeigt nur mit dem Mikroskope sichtbare Veränderungen der Zellen der Großhirnrinde, desjenigen Gehirnteiles, der die Denktätigkeit vermittelt. Erwähnt sei auch noch eine besondere Abart der Idiotie, der Kretinismus, welcher in manchen Gebirgstälern gehäuft auftritt. Bei dieser Krankheit finden sich vereint und entspringen wahrscheinlich der gleichen Ursache Geistesstörung, teigige Schwellung der Haut, Wachstumshemmung der Knochen und Schilddrüsenveränderungen.

Klinisch, das heißt, was den Grad der Intelligenzstörung anlangt, finden wir nun zwischen Idiotie und angeborenem Schwachsinn keine scharfe Grenze und wir sind deshalb berechtigt, anzunehmen, daß auch dem letzteren, selbst wenn wir grobe Abweichungen vom normalen Bau des Gehirns nicht festzustellen vermögen, Bildungsfehler und Wachstumshemmungen des Gehirns zugrunde liegen.

Diese Annahme erhält durch eine Reihe von Beobachtungen und psychiatrische Erfahrungen eine weitere Stütze. Man findet nämlich auch bei Schwachsinnigen nicht selten besonders kleine oder verbildete Schädel, was auf kleine und schlecht gebildete Gehirne schließen läßt. Insbesondere hat vor wenigen Jahren der Nervenarzt Dr. Bayerthal Untersuchungen an mehreren tausend Schulkindern über Beziehungen zwischen Kopfumfang und Intelligenz gemacht und festgestellt, daß sich unter dem Durchschitt stehende, geistige Fähigkeiten bei kleinköpfigen Schulkindern viel häufiger, als bei großköpfigen finden. Ja, er gibt sogar die Grenzmaße der Schädelumfänge für die einzelnen Lebensalter an, unterhalb deren die Schüler fast ausschließlich schlechte Leistungen zu verzeichnen hatten. Es kommen andererseits auch bei normalen Schädelmaßen erhebliche Grade von Schwachsinn vor.



Daß es sich bei allen diesen Fällen um eine Entwicklungshemmung des Gehirns handelt, wird weiter dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die betreffenden Individuen nicht selten erblich belastet sind. Man stellt sich das Zustandekommen dieser „erblichen Belastung" jetzt so vor, daß einesteils überhaupt eine mangelhafte Fähigkeit, sich zu entwikeln, also eine fehlerhafte Anlage von den geistes- oder nervenkranken Vorfahren übernommen worden ist. Andernteils kann die erbliche Belastung auf Keimschädigungen beruhen, und hierauf wird neuerdings mehr Wert gelegt, als auf die einfache Vererbung geistiger Eigenschaften. Die Statistik macht es nämlich glaubhaft, daß gewisse Schädlichkeiten auf die Samenzellen des Vaters oder das mütterliche Ei einen unheilvollen Einfluß ausüben können. Als solche sind vor allem der Alkohol und die Syphilis zu nennen. Das heißt praktisch ausgedrückt, man findet es gerade bei angeboren Geisteschwachen häufig, daß der Vater ein Trinker oder die Mutter syphilitisch war.

Es muß aber hier betont werden, daß wir die Gesetze der Vererbung noch nicht so genau kennen, um etwa aus der einfachen Tatsache der erblichen Belastung bündige Schlüsse auf den geistigen Wert eines Individuums ziehen zu können. Es ist demnach falsch, die erbliche Belastung *allein schon* einer geistigen Minderwertigkeit oder gar einer geistigen Schwäche gleichzustellen.

Außer der Erblichkeit können überhaupt alle Umstände, welche die körperliche Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen, auch hemmend auf die *geistige* Entfaltung einwirken. Hierher gehören: schwere Krankheiten der Mutter während der Schwangerschaft, zu frühzeitige Geburt des Kindes, Kopfverletzungen während des Geburtsaktes; in späteren Jahren englische Krankheit, Hirnhautentzündungen, Kopfverletzungen und andere Krankheiten mehr.

Wie sehr die geistige Entwicklung mit der körperlichen zu korrespondieren pflegt, das zeigte recht anschaulich eine Tabelle auf der internationalen Hygieneausstellung, nach welcher die Körpergröße der Hilfsschüler derjenigen der Normalschüler gleichen Alters immer um einige Zentimeter nachsteht.

Die bisher angeführten Momente, Schädelgröße, Erblichkeit, körperliche Entwicklung, können im einzelnen Falle, allein oder vereint, niemals angeborene Geistesschwäche beweisen, sondern können höchstens erklären, auf welche Weise diese wahrscheinlich zustande gekommen ist.

Die Diagnose Imbecillität kann stets nur durch den Nachweis tatsächlich vorhandener intellektueller Schwäche gestellt werden. Was versteht nun der Psychiater unter Geistesschwäche?

Zunächst zeigt sich der Schwachsinn meistens in dem Mangel an Kenntnissen, insbesondere da es sich hier um angeborenen, schon von der Kindheit an bestehenden Schwachsinn handelt, in dem Mangel an Schulkenntnissen. Ein Mensch, der nur das Klassenziel der II. oder einer niederen Volksschulklasse erreicht, oder der die Hilfsschule besucht hat, wird zum mindestens schon den Verdacht auf Schwachsinn erwecken. Wollen wir nun den augenblicklichen Besitzstand seiner Kenntnisse prüfen, so müssen wir natürlich den Bildungsgang und das Niveau seiner Lebensverhältnisse berücksichtigen; wir werden selbstverständlich einem, der das Gymnasium oder die Realschule besucht hat, andere Fragen vorlegen müssen, als einem ehemaligen Volksschüler. Bei der allgemeinen Verbreitung der Volksschulbildung können aber gewisse Kenntnisse beim normalen Menschen immer vorausgesetzt werden. Wer z. B. das Alphabet, die Monatsnamen, das Vaterunser nicht richtig und fließend aufsagen oder die größten Flüsse und die Hauptstadt Deutschlands nicht nennen oder nicht mit dem kleinen Einmaleins rechnen kann, wird ohne weiteres als geistesschwach anzusehen sein. In den meisten Fällen genügt aber die Prüfung dieser elementaren Kenntnisse nicht, sondern man muß noch schwierigere Fragen aus dem Gebiete der Religion, der Naturgeschichte, des Rechnens usw. stellen. Indem man nun die Fragen variiert, erhält man an den Antworten schon recht gute Anhaltspunkte auch für den Grad der bestehenden Geistesschwäche.

Bei jeder Intelligenzprüfung müssen verschiedene Wissensgebiete berührt werden. Es kann nämlich die eine oder andere intellektuelle Fähigkeit isoliert entwickelt sein; so gibt es Schwachsinnige, sogar Idioten, welche gut rechnen können, und es gibt Geistesschwache, welche ein vorzügliches Gedächtnis haben und fließend Gedichte und Auswendiggelerntes hersagen. Auf diese Weise können sie leicht Geistesgesundheit vortäuschen.

Man muß also auch darauf achten, ob der Gefragte lediglich eine rein mechanische Gedächtnisleistung vollbringt, oder ob er auch die Fähigkeit hat, früher erworbenen geistigen Besitz in veränderter Anordnung und Form zu reproduzieren. Zu diesem Zwecke kann man ihn z. B. aufforden, die Monatsnamen rückwärts aufzuzählen, oder anzugeben, worum man im Vaterunser bittet, oder welche Jahreszahl wir vor 14 Jahren schrieben und dergleichen mehr.

Des weiteren muß man feststellen, ob der zu Untersuchende auch imstande ist, richtig aufzumerken und Gesagtes aufzufassen und wiederzugeben. Hierzu ist es sehr geeignet, ihm irgendeine kurze Geschichte z. B. die vom Mädchen mit den Sterntalern, vorzuerzählen



und wiederholen zu lassen, wobei darauf zu achten ist, ob er die Pointe der Geschichte erfaßt hat.

Ferner muß man auch das Wahrnehmungsvermögen prüfen. Das kann man tun, indem man den zu Untersuchenden einen bestimmten Weg, oder das Aussehen von Eisenbahnen, oder Gebäuden und dergl. beschreiben läßt oder indem man ihn über gewisse bekannte Ereignisse befragt. Schwachsinnige sind meist nur sehr schlecht imstande Vorgänge und Gegenstände richtig wahrzunehmen und sind leicht geneigt, später die Lücken ihrer Wahrnehmungen durch subjektives, ihrer Phantasie entspringendes Beiwerk auszufüllen. Dadurch machen sie leicht den Eindruck der Lügenhaftigkeit. Auch trotz guter Kenntnisse kann ein Mensch geistesschwach sein. Das eklatanteste Beispiel, was ich in dieser Richtung kennen gelernt habe, betraf einen Arzt. Derselbe war von jeher geistesschwach gewesen, hatte aber mit Hilfe seines guten Gedächtnisses und großen Fleißes die Reifeprüfung und das ärztliche Staatsexamen bestanden. Schon auf der Universität war er unter den Kollegen allgemein als dumm bekannt, er schrieb z. B. alles stumpfsinnig nach, sogar am Ende des Kollegs die Worte des Professors: „Davon das nächste Mal meine Herren." Als Arzt hat er dann vollständig Schiffbruch gelitten, mußte nach kurzer Zeit an verschiedenen Stellen seine Praxis aufgeben; er machte Schulden, Dummheiten, unsinnige Geschäfte und kam trotz guten Willens und der Unterstützung seiner Angehörigen aus mißlichen Lagen nicht heraus, was ihn schließlich zu Selbstmordversuchen trieb.

Er zeigte in hohem Maße das, was der Psychiater Urteilsschwäche nennt. Es kommt ja auch schließlich im Leben nicht allein darauf an, daß einer Kenntnisse besitzt, sondern mehr darauf, daß er sie zu verwerten versteht, daß er die ursächlichen Zusammenhänge der Vorgänge des täglichen Lebens und die Stellung seiner eigenen Person hierzu begreift und danach handelt. Das angeführte Beispiel führt uns somit zu einem wesentlichen Teil der Untersuchung Schwachsinniger, zur Prüfung des Urteilsvermögens. Die Feststellung der Urteilsschwäche ist gerade vor Gericht von ganz besonderem Werte. Mit Recht sagt Hoche in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Psychiatrie: „Das Urteilsvermögen bestimmt im allgemeinen erst die Stellung des Einzelnen auf der intellektuellen Stufenleiter."

Die Urteilsschwäche zeigt sich nun einmal darin, daß der Betreffende Wesentliches von Unwesentlichem nicht unterscheiden kann. Das läßt sich oft schon an der Beantwortung von Unterschiedsfragen

erkennen, wie etwa: „Was ist der Unterschied zwischen einem Fluß und einem Teich?"; zwischen „Borgen und Schenken?"; zwischen „Staat und Stadt"? Noch besseren Aufschluß gibt meistens ein schriftlich angefertigter Lebenslauf. Hier werden von Schwachsinnigen oft belanglose Begebenheiten ausführlich geschildert und wichtige Ereignisse vergessen und es zeigt sich eine vollständige Verkennung der ihn umgebenden Personen, Umstände und Begebenheiten.

Hierfür ein Beispiel: Der 28 jährige Sohn eines Kaufmanns, der das Gymnasium in der Unterprima wegen mangelnder Befähigung verlassen, dann als Buchhändler aus einer großen Reihe von Stellungen wegen Unfähigkeit entlassen worden war und sich später auch für den landwirtschaftlichen Beruf untauglich gezeigt hatte, schrieb folgenden Lebenslauf:

Zunächst berichtet er über Schulbesuch und Stellungen, läßt dabei 2 Jahre seines Lebens unberücksichtigt und schreibt dann wörtlich weiter:

„In diese Zeit fällt meine Verlobung mit Fräulein Helene P., jüngsten Tochter des verstorbenen H. K., Oberstleutnant und Abteilungsdirektors der Kriegskasse im K. K. Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien, die ich in mehrjähriger Freundschaft erwählt hatte. Um meinen neuen Verwandten persönlich näher zu sein, entschloß ich mich, ständig nach dort zu übersiedeln und reiste am 12. Juni nach dort ab, zugleich im Besitze einer Position, die ich am 15. Juli antreten wollte. Da jedoch am 24. Juni meine Braut das Verlöbnis löste — mir dadurch ein längeres Verweilen in Wien unangenehm war — unter solchen Verhältnissen zog ich es vor, Wien zu verlassen und über Oppeln—Berlin nach Dresden zu übersiedeln, woselbst ich gegen Ende Juli ankam und zwecks Besuchs einer mir bekannten Dame, der Frau General v. R., bei deren Erkrankung nach Ausgustusbad zu übersiedeln."

Es folgen weitschweifige Auseinandersetzungen, daß er an nervöser Unruhe leide, ein melancholisches Gemüt habe und anderes mehr und er fährt fort:

„Wenn ich heute — nach 8 Jahren seit Verlassen des Gymnasiums — mich selbst prüfe und alle Gefühle für Berufszweige, Sympathie und Antipathie, abwäge, so erscheint mir, daß ich zum Pädagogen oder Theologen sicherlich die meiste Veranlagung haben würde. Selbst Leute dieser Fakultät haben dies erkannt und bedauert in meinem Interesse —. Meine Vorfahren sind Landleute gewesen und haben sich auf ihrer angeerbten Scholle wohl gefühlt, bis mein Großvater die Hochschule bezog und so das Gut der Sekundogenitur zu-



fiel. Mein Großvater, einer der bedeutendsten Juristen Thüringens, starb als Fürstlich-Schwarzburgisch-Sondershausenscher Geheimer Rat im Jahre 1878 zu Eisenach. Ich selber habe für die Landwirtschaft all das Interesse, das ich als Laie für eine Sache hegen kann, jedenfalls schätze ich sie als eine von den Betätigungen in der Natur, in der sich von jeher die Menschheit in ihrem Dienste nur wohl fühlte."

Nun schreibt er noch 1 ½ Seiten über seine Privatstudien mit Nietzsche, Schopenhauer, Kant, „Goethe als Philosoph" usw. Die angeführten Stichproben werden jedoch schon genügen, den Schreiber des Lebenslaufes als geistlosen Schwätzer zu kennzeichnen. Wichtige Ereignisse werden vergessen oder nebenbei erwähnt, über Titel und flüchtige Badebekanntschaften wird ausführlich berichtet. Am meisten muß aber die gänzliche Urteilslosigkeit seiner eigenen Person gegenüber auffallen. Während er sich seit Jahren im täglichen Leben als ganz unfähig erwiesen hat, hält er sich für einen großen Philosophen, Pädagogen und Landwirt. Wie auch schon dieses Beispiel zeigt, läßt sich die Urteilsschwäche häufig noch an einem anderen Umstande erkennen. Vermöge seiner Urteilskraft ist der Mensch imstande, Erfahrungen zu sammeln. Denn hierbei ist es ja gerade notwendig, in den jeweiligen Situationen des Lebens das Wesentliche zu erkennen und hieraus für ähnliche Lagen die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Der Schwachsinnige ist hierzu nicht imstande. Er wird also nicht, wie der geistig Gesunde, durch Schaden klug. So kommt es, daß sich der Schwachsinnige nicht nur einmal durch Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn in eine prekäre Lage bringt, sondern daß er sich immer wieder geschäftlich ausnutzen, beschwatzen, verführen und verleiten läßt, oder immer wieder die gleichen Torheiten begeht, und daß er davor weder durch Bitten noch Ermahnungen, weder durch Strafen noch Geldverluste noch durch den eignen guten Willen bewahrt wird. Es lassen daher häufig dauernde Unselbständigkeit und Unbelehrbarkeit auf allgemeine Urteilsschwäche schließen. Aus dem Gesagten geht weiter hervor, daß wir die Urteilskraft eines Menschen nicht allein aus seinen Worten sondern ebensosehr aus seinen Taten und seiner Lebensführung bemessen müssen, und daß es dazu notwendig ist, möglichst eingehende, objektive und glaubwürdige Erhebungen über seinen Lebensgang anzustellen.

Bei der Abschätzung des Urteilsvermögens sind noch einige besondere Umstände zu berücksichtigen. Zunächst das Alter und die Bildung des Betreffenden. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß der ältere, gereifte Mann durchschnittlich besser urteilen kann,



als der unerfahrene Jüngling, und daß der Gebildete, der in täglicher, geistiger Berufsarbeit logisches Denken üben und durch Lektüre, Vorträge, Reisen seinen Erfahrungsschatz bereichern kann, im allgemeinen mehr Urteilskraft besitzt, als der Ungebildete.

Ferner ist noch zu bedenken, daß in einzelnen Momenten die Urteilsfähigkeit durch Affekte stark beeinträchtigt sein kann. Daß Zorn oder Haß, Mitleid oder Liebe mitunter das gesunde Urteil trüben, ist eine alltägliche Erfahrung. Es wäre danach durchaus falsch, wollten wir aus einem einzelnen, unrichtigen oder schiefen Urteil auf allgemeine Urteilsschwäche schließen. Diese dürfen wir nur dann annehmen, wenn sich die Urteilsunfähigkeit von Jugend auf und wiederholt gezeigt hat und in der ganzen Lebensführung klar zum Ausdruck gekommen ist. Daraus geht wiederum hervor, daß die Diagnose, angeborene Geistesschwäche, nur nach genauester Kenntnis der Vorgeschichte gestellt werden darf.

Das Außerachtlassen dieses Erfordernisses hat in einem sehr bekannt gewordenen Falle zu einer Fehldiagnose geführt, durch welche das Ansehen deutscher Irrenärzte und deutscher Richter stark beeinträchtigt worden ist. Es handelt sich um das Gutachten der französischen Psychiater Magnan und Dubuisson über die Prinzessin Louise von Coburg-Gotha. Wer das amtlich festgestellte Tatsachenmaterial über den gesamten Lebensgang und die Lebensführung der Prinzessin prüft, wie es in dem die Angelegenheit behandelnden Buche des Herrn Geheimrat Dr. Frese enthalten ist, der wird sicher zu der Überzeugung kommen, daß die hohe Dame infolge von Geistesschwäche nicht imstande war, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Bekanntlich ist die Prinzessin, nachdem sie aus der Heilanstalt Lindenhof entwichen war, in Paris von den beiden genannten Ärzten untersucht und für gesund befunden worden. Diese schreiben im Anfange ihres Gutachtens: „Die Sachverständigen haben keine Tatsachen zu beurteilen, die ihrer Beobachtung entzogen sind. Es kam ihnen nicht zu, die Vergangenheit zu beurteilen. Sie hatten ihr Augenmerk vor allem auf die Ergebnisse der unmittelbaren Untersuchung zu richten, wenn sie Schlüsse ziehen wollten, die auf sicheren Grundlagen beruhen.“ Indem nun die beiden Sachverständigen ihr Gutachten tatsächlich ohne Berücksichtigung der objektiven Vorgeschichte nur auf einige liebenswürdige Plaudereien mit der Explorantin stützten, mußten sie notwendigerweise zu anderen Schlüssen als die deutschen Gutachter gelangen. Denn wie kann man die Geschäftsfähigkeit einer Frau beurteilen, ohne zu berücksichtigen, wie sie bisher ihre Geschäfte geführt hat?



Betrachtet man immer den gesamten Lebensgang der zu Untersuchenden, so wird man auch nicht in Versuchung kommen, durch den Hinweis auf eine einzelne schlaue Handlung oder Rede die Diagnose, angeborene Geistesschwäche, entkräften zu wollen. Da dies bei Gerichsverhandlungen mitunter versucht wird, so muß hierauf mit wenigen Worten eingegangen werden.

Das Nebeneinander von Dummheit mit Schlauheit ist so häufig, daß es ein besonderes Wort für solche Leute gibt: dummpfiffig. Ein Beispiel: Ein Kranker, der gern raucht, erwidert eines Tages den Gruß des Arztes: „Herr Doktor, ich habe von Ihnen geträumt: „So was denn?““ fragt der Arzt; „Sie schenkten mir paar Zigarren!“ Wenn man das allein hört, so imponiert der Kranke als Schlaumeier, er ist aber hochgradig geisteschwach, hat einen Schädel so groß wie etwa 2 Fäuste und kann weder schreiben noch lesen.

Die bei verbrecherischen Handlungen zutage tretende Schlauheit nennt man gewöhnlich Raffiniertheit. Auch sie schließt natürlich Geistesschwäche keineswegs aus, was durch folgendes Beispiel erläutert werden mag: Ein junger Mann ging eines Abends zu einer ihm bekannten Dame und bat sie an der Tür ihrer Wohnung, ihm 20 Mark zu wechseln. Er gab eine Blechspielmarke statt des Goldstückes hin, die Dame bemerkte dies nicht und gab ihm 20 Mark in Silber heraus. Der Vater des jungen Mannes deckte später den Schaden und bat, von einer Anzeige abzusehen, da der Sohn geistesschwach sei. Sowohl die Dame als auch deren Rechtsbeistand wollten dies durchaus nicht anerkennen und wiesen darauf hin, daß ein Geistesschwacher nicht so raffiniert handeln könne. Tatsächlich war der Betrüger nicht unerheblich geistesschwach. Er hatte auf der Schule schlecht gelernt, hatte das Schulziel nicht erreicht. Hatte sich im Berufsleben ganz unfähig gezeigt, war stellenlos, lebte von Unterstützungen des Vaters und war bereits wegen Geistesschwäche entmündigt.

Zusammenfassend können wir sagen:

Die Diagnose angeborene Geistesschwäche ist im allgemeinen sichergestellt mit dem Nachweis von Kenntnisdefekten und einer Urteilschwäche, welche dem gesamten Lebensgang des Betreffenden ein charakteristisches Gepräge gegeben hat.

Neben den intellektuellen Störungen finden sich bei angeboren Schwachsinnigen häufig auch krankhafte Veränderungen der Gefühle und Affekte und Anomalien des Trieblebens. Diese Störungen sind zwar an sich zur Diagnose Imbecillität nicht verwendbar, da sie auch isoliert oder als Begleiterscheinungen anderer Geisteskrankheiten vor-



kommen, sie bedürfen hier aber besonderer Erwähnung, weil gerade sie oft die eigentliche Ursache verbrecherischer Handlungen der Schwachsinnigen sind.

Man findet da als dauernde Charaktereigenschaft einerseits nicht selten eine allgemeine Herabsetzung der Gefühlserregbarkeit, Stumpfheit und Gleichgiltigkeit, andererseits abnorm starke Erregbarkeit, Zornmütigkeit oder Rührseligkeit, und endlich auf dem Gebiete des Trieblebens mitunter Steigerung oder Perversion des Geschlechtstriebes. Haben sich diese Störungen von Kindheit an offenbart, sind sie parallel mit der mangelhaften Intelligenzentwicklung gegangen, hatten sie wahrscheinlich die gleichen Ursachen, wie diese, und sind sie durch äußere Einwirkungen unbeeinflußbar geblieben, so sind wir berechtigt, sie als krankhaft und als eine Teilerscheinung der gesamten psychischen Schwäche aufzufassen.

Wie schon gesagt, ist der Nachweis dieser Störungen für die Beurteilung verbrecherischer Handlungen Geistesschwacher sehr wichtig. Denn hierbei taucht immer wieder die Frage auf: „War der Schwachsinnige nicht imstande, das verbrecherische seiner Handlung einzusehen, oder, wenn er diese Einsicht hatte, weshalb war er nicht imstande, dieser Einsicht gemäß zu handeln?

Folgendes Beispiel zeigt dies recht deutlich: Ein hochgradig geistesschwaches Mädchen war von einem ihr unbekannten Manne geschwängert worden und hatte ein Kind bekommen. Der Vater des Mädchens mußte die Unterhaltungskosten für das Kind zahlen, weil sie selbst infolge ihrer Geistesschwäche keinen Erwerb hatte. Als der Vater wieder einmal ärgerlich darüber war, holte das Mädchen ihr Kind von der Ziehmutter zum Spazierfahren ab, erstickte es im Wagen und brachte es tot der Ziehmutter zurück! Sie wurde wegen hochgradiger, angeborener Geistesschwäche von der Anklage des Kindesmordes freigesprochen. Wer nun die dauernde Gefühllosigkeit und Gemütsstumpfheit dieser Person beobachtet hat, die nach Angabe des Vaters von Jugend auf bestanden haben sollen, der wird sich bei Beurteilung des Mordes kaum zweifelhaft darüber sein, daß das Vorhaben weniger dadurch zustande kam, daß das Mädchen die Schwere und Tragweite ihrer Handlung nicht beurteilen konnte, als dadurch, daß sie eben bar aller ethischen Gefühlsregungen war. Denn sie zeigte weder Liebe noch Mitleid zu ihrem Kinde, weder Scham- noch Ehrgefühl, weder Reue noch Angst vor Strafe.

Betont sei nochmals, daß diese Störungen hier nur in Betracht kommen, soweit sie als Begleiterscheinungen der angeborenen Geistesschwäche auftreten. Da, wo sie allein vorkommen, machen sie das



Krankheitsbild des sogenannten moralischen Schwachsinns aus, von dem hier aber **nicht** die Rede ist.

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, inwieweit die angeborene Geistesschwäche Geschäftsfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit und die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, ausschließt.

Um mit der letzteren zu beginnen, so ist es ohne weiteres klar, daß der Schwachsinnige infolge seiner Urteilsschwäche und des Mangels an Wahrnehmungsvermögen vor Gericht ein schlechter Zeuge ist. Die Strafprozeßordnung bestimmt deshalb auch, daß er nicht vereidigt werden soll. Trotzdem kann der Richter den Schwachsinnigen als Zeugen vernehmen, er wird aber gut daran tun, dessen Aussagen nur mit größter Vorsicht zu verwenden.

Wann wird der Imbecille als geschäftsunfähig gemäß § 6 des B.G.B.s zu erachten sein? Nicht jeder Schwachsinnige ist ohne weiteres geschäftsunfähig und es kann der gleiche Grad von Geistesschwäche das eine Mal eine Entmündigung rechtfertigen, das andere Mal nicht. Denn es kann sich der Schwachsinnige in einem kleinen, engen Wirkungskreise zur Besorgung seiner Angelegenheiten ganz brauchbar erweisen, während er sich und seine Angehörigen der Gefahr wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schädigung aussetzt, sobald er aus der gleichmäßigen Bahn herausgerissen und besonderen, neuen Aufgaben gegenübergestellt wird.

Ob ein angeboren Schwachsinniger geschäftsfähig ist oder nicht, richtet sich ganz nach dessen individuellen Verhältnissen, nach Lebensstellung, wirtschaftlicher Lage und bisheriger Lebensführung, und kann daher nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Weit schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann die angeborene Geistesschwäche einer Geistesstörung im Sinne von § 51 des St.G.s gleich zu achten ist. Die Ansichten der Psychiater sowohl wie der Juristen gehen hierüber zum Teil noch recht weit auseinander.

Versteht man unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, einen so hohen Grad von Geistesstörung, daß alles Handeln nicht mehr bewußt sondern rein automatisch und mechanisch ausgeführt wird, so würden nur die ganz hochgradig Schwachsinnigen, eigentlich nur die Idioten, die Voraussetzungen des § 51 erfüllen.

Versteht man aber den Sinn des § 51 etwa dahin, daß alle diejenigen straffrei sein sollen, deren sittliches Handeln wesentlich dadurch beeinflußt wird, daß das Verständnis und das Gefühl für ihre moralische Verantwortlichkeit durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgehoben ist, so wird man zu dieser Kategorie fast ausnahmlos



jeden rechnen müssen, bei dem die Diagnose angeborene Geistesschwäche psychiatrisch einwandfrei gestellt worden ist. Dabei sei nochmals hervorgehoben, daß sogenannte moralisch Schwachsinnige und geistig Minderwertige zu der Gruppe „angeborene Geistesschwäche" nicht gehören.

Wie wir schon sahen, fehlt dem Schwachsinnigen, auch wenn er sich seiner Taten bewußt ist, meist gänzlich die Urteilskraft, um die Tragweite seiner Handlungen richtig erkennen und begreifen zu können. Und er weist andererseits, als Teilerscheinung seiner psychischen Schwäche, Defekte und Störungen des Gefühls- und Trieblebens auf, wodurch er das Unsittliche seines Handelns nicht empfindet und in seinen verbrecherischen Antrieben nicht gehemmt wird.

Die Frage, ob ein Schwachsinniger für unzurechnungsfähig gelten soll oder nicht, wird vielfach nach praktischen Erwägungen entschieden.

Was wird denn erreicht, wenn ein Schwachsinniger auf einige Zeit ins Gefängnis oder Zuchthaus gesperrt wird? Es wird damit das begangene Verbrechen gesühnt! Das mag der allgemeinen Tendenz unseres heutigen Strafgesetzes entsprechen. Kann aber die Strafe einen bessernden Einfluß auf den Schwachsinnigen ausüben? Wohl kaum; denn der Geistesschwache wird ja durch Schaden nicht klug und auf ein krankhaft gestörtes Gefühlsleben wird eine Strafe in der Regel nicht bessernd sondern eher verschlechternd wirken.

Und wenn der Geistesschwache aus der Strafanstalt entlassen worden ist, so kann er sich im Erwerbsleben noch viel schwerer behaupten, als dies schon vorher der Fall war. Wahrscheinlich hat er auch noch den Zusammenhang mit seiner Familie und mit moralisch höher stehenden Freunden verloren, diesen Schutz, dessen gerade der Schwachsinnige ganz besonders bedarf. Und die Folge dieser Erscheinungen? Er wird wieder rückfällig. Zweckmäßiger erscheint es deshalb, den gemeingefährlichen Schwachsinnigen einer Irrenanstalt zur Verwahrung zu übergeben, den ungefährlichen aber, ohne ihn zu bestrafen, nach Möglichkeit wirtschaftliche und soziale Förderung angedeihen zu lassen.

Stellt der Strafrichter diese Erwägungen an, so wird er also vor die sicher nicht leichte Wahl gestellt, soll er die Sühne des Verbrechens auch beim Schwachsinnigen fordern und damit dem allgemeinen Rechtsempfinden Rechnung tragen, oder soll er sich mehr oder weniger über dieses hinwegsetzen, um den rationelleren Weg zur Bekämpfung des Verbrechens zu beschreiten, dessen Endziel die Verhütung des Verbrechens ist. Das ist lediglich eine Frage der praktischen Rechts-



sprechung und sie ist daher nur vom Juristen zu beantworten. Der Psychiater kann nur immer wieder darauf hinweisen, daß nach der irrenärztlichen Erfahrung, Strafen bei Geistesschwachen nichts nützen, oft sogar schaden. Je mehr diese Erkenntnis auch in Richter- und Laienkreisen an Verbreitung gewinnt, um so leichter wird dem Richter die Entscheidung der vorhin angegebenen Frage werden.

Es ist auch zu hoffen, daß sich durch klarere Fassung des Paragraphen über die Unzurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuche der Streit um die angeborene Geistesschwäche als Strafausschließungsgrund erheblich mildern wird.

Mein Referat möchte ich zum Schlusse etwa dahin zusammenfassen:

Die Diagnose angeborener Geistesschwäche ist im allgemeinen vor Gericht dann zu stellen, wenn der Untersuchte von Jugend auf neben Störungen der körperlichen Entwicklung Schwäche der Intelligenz und des Urteils gezeigt und diese psychische Schwäche der gesamten Persönlichkeit und ihrer ganzen Lebensführung ein besonderes Gepräge gegeben hat.

Der angeborene Geistesschwache ist meistens unfähig, als Zeuge zu fungieren, seine Angelegenheiten zu besorgen und die strafrechtliche Verantwortung für seine Straftaten zu übernehmen. Er ist dies aber nicht schlechthin, sondern es muß dies in jedem einzelnen Falle unter eingehender Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und äußeren Umstände festgestellt werden.



IX.

Beseitigung des beraubten Opfers durch Verbrennung.

Von

Dr. **Leers**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz.

(Mit 6 Abbildungen und 1 Skizze.)

Es dürfte nicht oft der Fall sein, daß der Versuch gemacht wird, den Körper eines Erwachsenen durch Feuer zu vernichten, um ein Verbrechen zu verbergen.

Am 29. April 1911 entdeckte der Schornsteinfegerlehrling Max H. beim Reinigen der Schornsteine des Hauses Urbanstraße 3 in Z. eine stark verkohlte Leiche im Keller. Die Mieter hatten sich seit einiger Zeit über Rauchen der Öfen beklagt und daher war eine gründliche Reinigung aller Schornsteine des Hauses vorgenommen worden. Die Fundstelle war der Rußfang eines sog. deutschen Schornsteins, 35 Zentimeter hoch, 90 Zentimeter breit, 40 Zentimeter tief; die ihn vom Kellerraum abschließende Eisenblechtüre, 59 Zentimeter hoch, 71 Zentimeter breit, war mit einer gegen den Boden gestemmten Latte zugesperrt.

Durch die geöffnete Tür erkannte man zunächst nur ein Paar menschliche Beine, der übrige Körper war völlig durch Ruß und Asche verborgen (s. Fig. 1 S. 180).

Erst nach Erweiterung des Eingangs zum Rußfang durch Wegnahme von Randsteinen sah man nach Wegschaffung der Asche eine völlig nackte Leiche eines Erwachsenen auf dem Bauche liegen, die Unterschenkel im Kniegelenk offenbar gewaltsam nach oben gegen die Oberschenkel zurückgebeugt, wie überhaupt die ganze Leiche sichtlich gewaltsam in die enge Höhlung des Rußfanges hineingezwängt sein mußte, daß die Leiche schon einige Zeit dort gelegen hatte, bewies die ausgedehnte Schimmelbildung, womit sie überzogen war.

Außer einem Stückchen einer deutschen Zeitung fanden sich in der Asche keine Spuren, die auf den Täter hinweisen konnten.



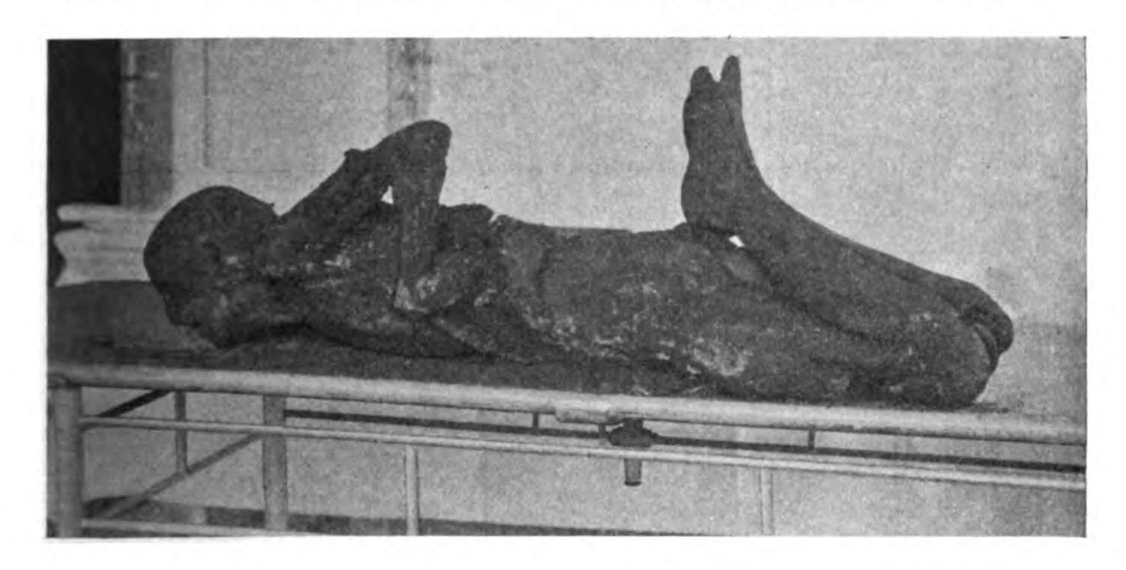
Die Leichenöffnung ergab eine mehrere Millimeter tiefe, fast rechtwinklige Infraktion des rechten Seitenwandbeines mit unregelmäßig zackigen Bruchrändern, die deutlich durch vital in den Bruch gedrungenes Blut gebräunt waren. Von der Infraktion verliefen zwei feine Knochensprünge aus, der eine 6 Zentimeter lang nach hinten unten bis in die Hinterhauptgrube, der andere 5 Zentimeter lang nach vorn oben zur Schläfe. Auch diese Risse zeigten braune Bruchränder.



Fig. 1. Photographische Aufnahme der Fundstelle.

Der Knochenverletzung entsprechend fand sich ein von der Schläfe bis zum Scheitel reichender 1 Zentimeter starker Bluterguß zwischen Schädel und harter Hirnhaut von schmutzigbrauner Farbe und bröckeliger Konsistenz, also von dem Aussehen geschmorten Blutes. Die Haut am Kopf, Rumpf und Oberschenkel war bis auf die Knochen verkohlt und bildete eine trockene, spröde, rußige Masse, die sich leicht ablöste. Die Kopfschwarte erschien wie rasiert, nirgends mehr ein Rest von Haaren zu entdecken, obgleich die Augenbrauen zwar angesengt, aber noch zu erkennen waren. Im Unterkiefer fanden sich zwei Zähne. Hals, Brust und Bauch waren geöffnet, wie durch die Hitze geplatzt, die inneren Organe fast bis zur Unkenntlichkeit verkohlt.

Nur die Lungen, das Herz, die Leber, die Gebärmutter waren als solche noch kenntlich, wenn auch stark verkohlt und geschrumpft. Die Rippen zerbröckelten bei Berührung wie Holzkohle. Arme und Hände waren in bekannter Fechterstellung gebeugt bzw. krallenartig



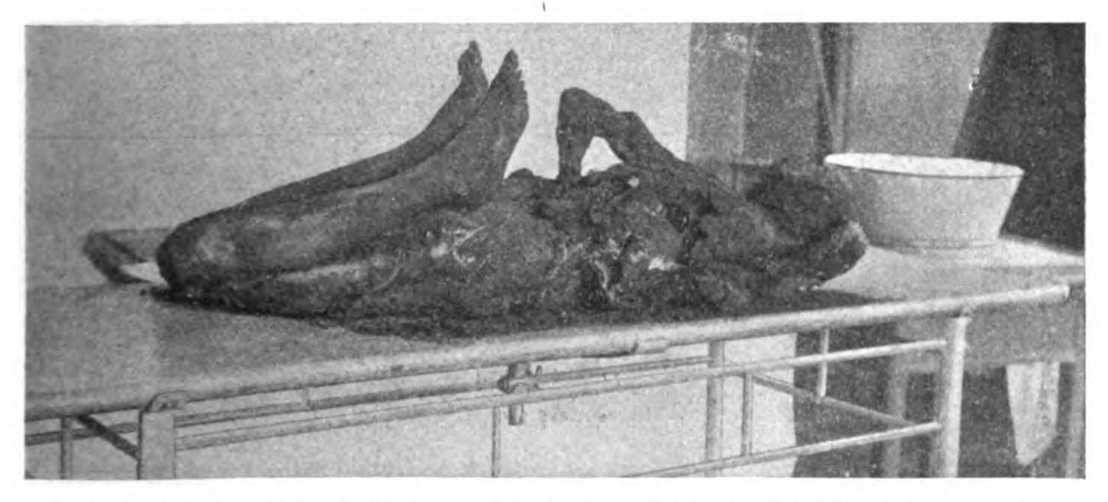
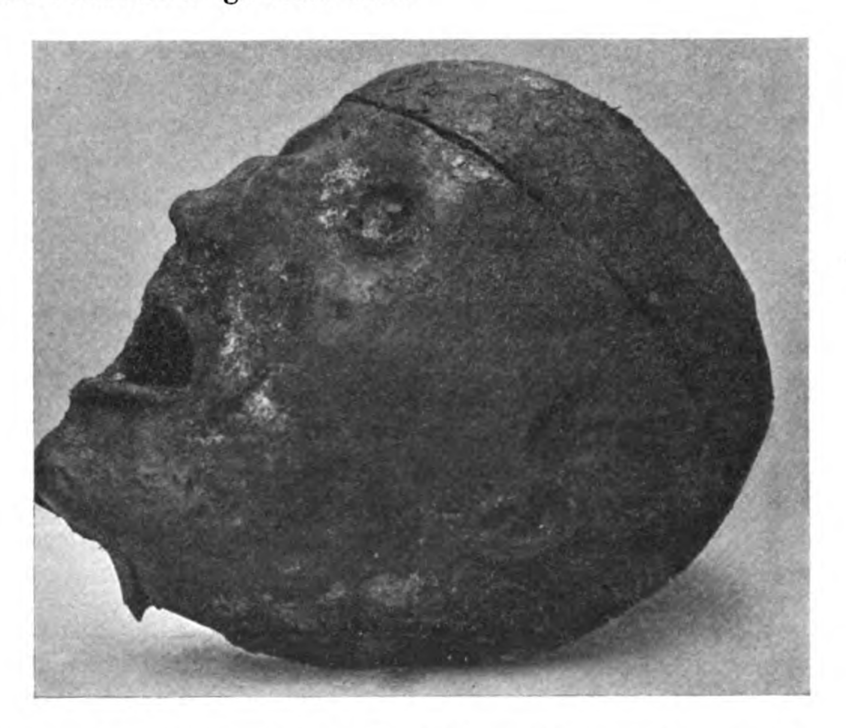


Fig. 2 und 3. Photographische Aufnahme der Leiche auf dem Obduktionstisch in derselben Lage, in der sie aufgefunden wurde.

gekrümmt und bis auf die Knochen verkohlt. Ebenso die Oberschenkel, während die nach oben geschlagenen Unterschenkel, deren Kniegelenke weit geöffnet waren, stellenweise noch relativ unversehrte Oberhaut aufwiesen. An diesen Stellen fanden sich pfennig- bis talergroße Flächen, an denen die Oberhaut fehlte, weil sie offenbar abgehoben, geplatzt und abgesengt war, so daß die Lederhaut hart und pergamenten vorlag.

Der überaus fettige und schmierende Ruß, mit dem die ganze Leiche bedeckt war, ließ schon bei der Obduktion die Überzeugung aufkommen, daß die Leiche mit einem leicht brennbaren, fettigen oder öligen Stoff (Petroleum) getränkt worden sei, wahrscheinlich nachdem die ersten Versuche den oder die Täter überzeugt hatten, daß es doch nicht so einfach ist, einen Erwachsenen durch Feuer aus dem Wege zu schaffen, besonders nicht unter den gegebenen Verhältnissen. Denn die Lage der Leiche mit dem Bauche flach auf dem Steinboden des Rauchfanges mußte, selbst wenn reichlich Brennmaterial (Stroh und Papier und Holz, welches sich im Keller fand) um sie herumgeschichtet worden war, einer Verbrennung nicht günstig, ja geradezu hinderlich gewesen sein.



Unser Gutachten ging dahin, daß es sich um eine grazile, etwa 1,40 Meter große Frauensperson handele, deren Alter nicht genau bestimmt werden könne; daß sie zunächst durch einen heftigen Schlag mit einem stumpfwirkenden Gegenstand, der Schädelverletzung nach am ehesten mit dem stumpfen Ende eines Hammers, betäubt worden sei, daß dieser Schlag und der dadurch verursachte Bluterguß in die Schädelhöhle den Tod zweifellos herbeigeführt haben müsse; daß die Person aber im Zustande der Bewußtlosigkeit, in der Agone, also noch lebend in den Rauchfang geschafft und dort bald nach dem Schlag verbrannt worden sein könne. In diesem Falle sei

der Tod durch Zusammenwirken der Schädelverletzung und Blutung in die Schädelhöhe, der Verbrennung und Erstickung im Rauch verursacht.

Für letztere Annahme sprachen die großen als geplatzte Brandblasen anzusprechenden Oberhautdefekte an den Unterschenkeln. Die neueren Untersuchungen haben allerdings die Lehre erschüttert, daß Brandblasen nur bei Verbrennungen am lebenden Körper entstehen. Reuter (Wien. klin. Woch. 1905, Nr. 23) hat gezeigt, daß dies auch

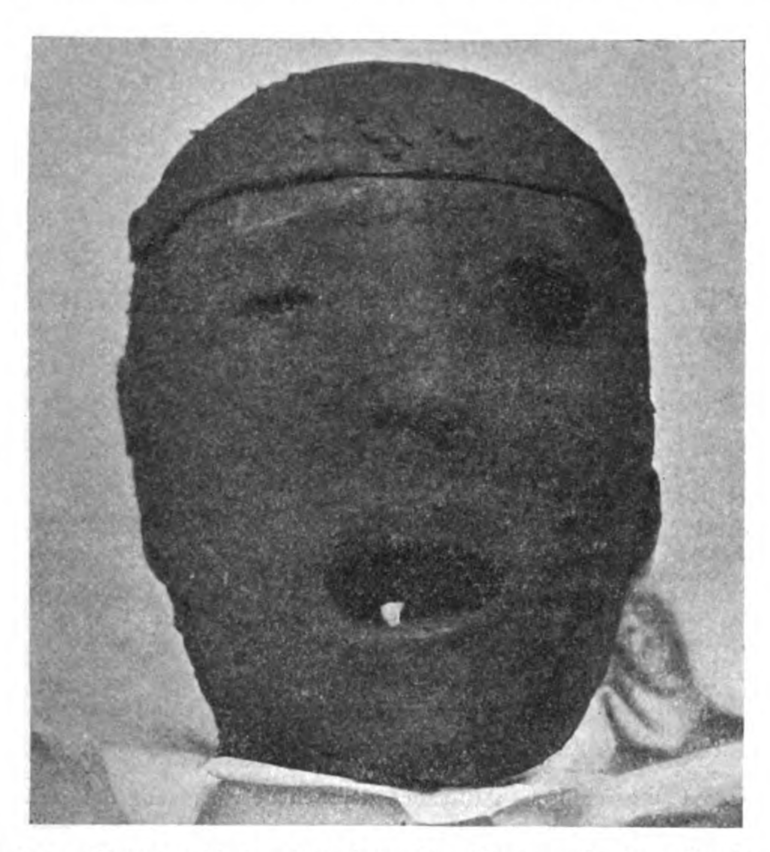


Fig. 4 und 5. Photographische Aufnahme des Kopfes mit der charakteristischen Form der Nase und einem Zahn.

an der Leiche unter gewissen Umständen durch Kontakt mit heißen Körpern und der Flamme möglich ist, und ich selbst mit Raysky (Virchows Archiv 197. Bd. 1909), daß mikroskopisch dasselbe Bild der Fächer- und Blasenwirkung sogar bei Einwirkung von Dampf und heißem Wasser auf die Leichenhaut entsteht. Immerhin besteht ein quantitativer Unterschied, wie ja leicht verständlich. Das turgescente blutdurchtränkte lebende Gewebe bildet Blasen von einer Größe, wie sie an der Leiche nie von uns beobachtet wurde, es sei

denn, daß es sich um ein hochgradiges Ödem handelt. Ungeklärt, wohl wegen der Schwierigkeit des Versuches, ist allerdings noch, wie sich die überlebende Haut in dieser Beziehung verhält. Es liegt nahe, anzunehmen, daß sich hier die Unterscheidungsmerkmale zwischen vitalem und postmortalem Verbrennen noch mehr verwischen werden, zumal wenn die Untersuchung des Brandblaseninhalts, wie in unserm Falle, nicht mehr möglich ist.

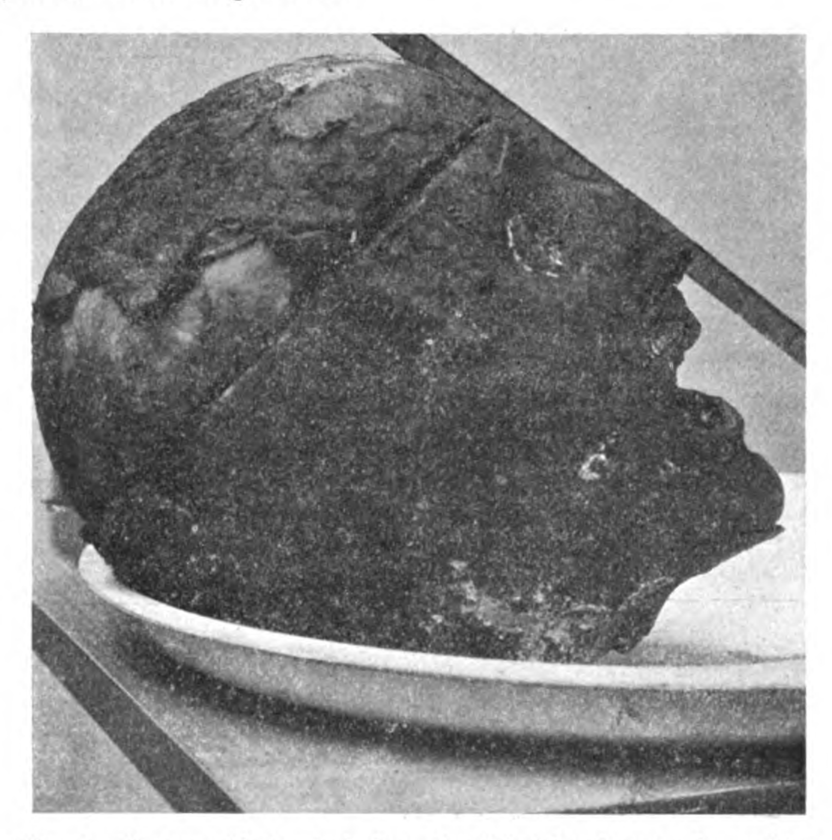


Fig. 6. Photographische Aufnahme der Schädelverletzung des rechten Seitenwandbeines.

In der Leiche wurde von dem Ehemann, dem Bruder und anderen Personen, mit denen sie in Berührung getreten war, die seit dem 15. Februar 1911 spurlos verschwundene und vermißte dreißigjährige jüdisch-galizische Händlerin G. Tr. erkannt. Zur Rekognition diente die höckerige Form der Nase, die an dem gut erhaltenen Knochengerüst noch zu erkennen war, die beiden echten Zähne (das falsche Gebiß, welches die Tr. getragen hatte, konnte verbrannt sein). Die Ohrringe fehlten, sie konnten geraubt sein. Die Haarlosigkit der Kopfhaut erklärte sich durch die glatte Rasur nach jüdischem Ritus; der falsche Scheitel konnte verbrannt sein.

Die G. Tr. war zuletzt am 15. Februar morgens 6 Uhr auf dem Wochenmarkt in Z. mit ihrem Ehemann zusammengetroffen, und beide waren, um zu hausieren, auseinander gegangen, die Tr. mit einem Korb Weiß- und Wollwaren, das gelöste Bargeld in einem Leinwandbeutel unter der Schürze verwahrend. Der Wert der Ware betrug etwa 150 Mark und ebenso hoch konnte sich die bereits vereinnahmte Barsumme belaufen. Um 8 Uhr früh traf die Tr. der jüdische Händler L. F., mit dem sie von ihrem guten Verdienst sprach. Um 9 Uhr früh hatte sie der Händlerin L. U. auf der Straße erzählt, sie sei von einer Frau auf den Nachmittag wiederbestellt und werde nach diesem Geschäft gegen 4 Uhr zu ihr kommen. Einer anderen Frau hatte sie kurz vorher erzählt, sie habe in dem Hause Urbanstraße 3 Kunden und hoffe dort Geschäfte zu machen.

Seitdem war die Tr. verschwunden, und alle Nachforschungen auf Grund der Anzeige des Ehemannes waren ergebnislos geblieben.

Es lag zweifellos ein Raubmord vor. Als Täter kam in erster Linie ein Hausbewohner in Frage, der mit der komplizierten Ört-

lichkeit genau vertraut war, die Erschlagene unbemerkt in den Rußfang schaffen und der auch öfters die Verbrennung der Leiche fördern konnte. Denn die Fundstelle war das Ende einer nur 2 Meter hohen und 1,40 bis 2 Meter breiten rechtwinklig verlaufenden Kellerganges, der nur im vorderen Teile durch zwei kleine Fenster spärlich erleuchtet, im hinteren Teile völlig dunkel war (s. d. Zeichnung S. 185).

Durch ihr Benehmen machten sich die im Hause Urbanstraße 3 wohnenden Eheleute K. bald verdächtig. Die Ehefrau hatte zu einer Mitbewohnerin geäußert, im Keller spuke es, beide hielten sich im Gegensatz zu den übrigen Hausbewohnern von der Ortsbesichtigung teilnahmslos fern.

Ihre Vermögensverhältnisse waren die denkbar schlechtesten, sie blieben die Miete schuldig, unterhielten regen Verkehr mit den Leihämtern, auch ihr Ruf war der denkbar schlechteste, Lärmen, Zechen und Männerverkehr waren an der Tagesordnung. Nach dem 15. Februar waren sie durch Ausgaben und bessere Kleidung aufgefallen, ließen Goldstücke sehen, zahlten die Miete sogar im voraus.

Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung fanden sich Sachen aus dem Warenvorrat der Tr., Kleidungsstücke, die diese am 15. Februar getragen hatte, der Rest der Ware fand sich in den Leihämtern.

Die Hauptverhandlung vollends entrollte ein trauriges Bild der tiefsten sittlichen Verkommenheit der beiden angeklagten K.schen Eheleute. Während der Ehemann bis zum Schluß zu leugnen versuchte, seine Ehefrau beschuldigte, die Tat mit einem ihrer zahlreichen Liebhaber begangen zu haben, gestand die Ehefrau K., ihren Mann schwer belastend, im großen ganzen. Unter der Wucht dieser Belastung gab K. nicht weniger als vier verschiedene Darstellungen des Vorganges, von denen die wahrscheinlichste ist, daß die Tr. am 15. Februar zunächst um die Mittagszeit in die K.sche Wohnung hausierend gekommen ist. Da die K. kein Geld hatten, sollte sie abends wiederkommen. Bis dahin hofften die K., da Lohntag war, Geld zu erhalten. Dies gelang ihnen nicht und als die Tr. gegen Abend oder wahrscheinlicher schon nachmittags zurückkehrte, erhielt sie den tödlichen Schlag gegen die rechte Kopfseite und zwar von hinten her durch K., während sie mit der Ehefrau K. sprach.

Die Angabe K.s, daß er der Tr. wegen einer Beleidigung einen Faustschlag oder eine Ohrfeige versetzt habe, die sie mit dem Kopf gegen die Ofentüre warf, entsprach weder der von der Ehefrau K. geschilderten Stellung der drei Personen zueinander, noch der Form der Schädelverletzung. Ebensowenig war die demnächstige Angabe glaubhaft, daß K., im Begriff Gardinen aufzuhängen, von dem Fenster-



brett gefallen sei und dabei zufällig mit dem Hammer die Händlerin an den Kopf getroffen habe.

Wie lange die Tr. nach dem Schlag noch röchelnd und bewußtlos in der K.schen Wohnung gelegen, ob sie beim Hinabschaffen in den Keller noch Lebenszeichen geboten hatte, war nicht festzustellen. Jedenfalls haben die Angeklagten sie nach ihrem Geständnis bis auf das Hemd entkleidet, ihrer Habe beraubt und in einem Schaff in den Keller getragen, in den Rußfang gestopft, mit Brennmaterial umgeben mit Petroleum begossen und zu verbrennen versucht.

K. wurde wegen Raubmordes zum Tode verurteilt und am 2. November hingerichtet. Die Ehefrau K. erhielt wegen wissentlichen Beistandes und Hehlerei 5 Jahre Zuchthaus.



Zeitschriftenschau.

Von **Hermann Pfeiffer**, Graz.

„Unmöglich."

F. Ahlfeld: „Offenbar unmöglich."

Der Autor bespricht unter Zurückweisung der Einwendungen Potens die Stellung des Arztes, wenn er bei Alimentationsprozessen darüber aussagen soll, ob eine Mutter das Kind „den Umständen nach offenbar unmöglich" aus einer bestimmten Beiwohnung empfangen hat. Er kommt zu dem Schlusse, daß allerdings in zahlreichen Fällen diese offenbare Unmöglichkeit nicht erwiesen werden kann. Dann aber, wenn verläßliche Angaben über alle Reifezeichen und die Lebensäußerungen des Neugeborenen, sei es nun von der Hebamme, sei es vom Arzte gesammelt worden sind, ist es zulässig, daß der Arzt mit gutem Gewissen die Konzeption durch einen bestimmten Beischlaf ausschließt. Er empfiehlt Belehrung der Hebammen über diesen Punkt durch die Kreisärzte und weitere Sammlung einschlägiger Fälle.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrgg., Nr. 1, 1911.)

Verblutungstod.

Dervaux: Hémorragie mortelle par plaies des vaisseaux du cou produites par le rebord d'un vase de nuit.

Bericht über einen Fall, wo ein Betrunkener im Brechakte mit dem Halse auf seinen Nachtopf auffiel, dieser dabei in Trümmer ging und seine Scherben eine nach unten zu konvexe, unregelmäßige Schnittwunde links am Vorderhalse erzeugten, welche durch Eröffnung der großen Halsgefäße die tödliche Blutung veranlaßte.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)

(Arch. d'Anthropol. crim. T. XXVI. Nr. 212—213, Août-Sept. 1911.)

Vergiftung (Adrenalingehalt).

Rossi: Sulle variazioni del contenuto adrenalinico delle capsule surrenali in alcuni avvelenamenti sperimentali.

Verf. wies bei einer Reihe von Vergiftungen — Phosphor, Arsen und Sublimat — im Tierversuche eine ganz akut einsetzende und schwere Verminderung des Adrenalingehaltes in den Nebennieren nach. Als Ursache dieser Erscheinungen nimmt R. die Möglichkeit des Verbrauches des Adrenalins im Kreislaufe oder aber einer Herabsetzung der Produktion in der Drüse an. Das letztere sei wahrscheinlicher.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)



Vergiftung (Baryum).

Becker: Über Baryumvergiftungen.

Zufällige Vergiftung infolge Verwechslung des unlöslichen Baryum sulfuricum mit löslichem Baryum sulfuratum in einer zur Durchleuchtung des Magens einverleibten Krauseschen Emulsion. Zur Einführung gelangten mehr als 30 g Schwefelbaryum. Trotz sofortiger Anwendung von Gegenmitteln Tod unter Zeichen zunehmender Herzschwäche. Die Sektion ergibt keine markanten Veränderungen, aus den Leichenteilen kann Baryum dargestellt werden. (Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrgg., Nr. 18, 1911.)

Vergiftung (Kohlenoxyd).

Morec et Mouriquand: L'intoxication oxycarbonée lente à forme fruste (Semiologie, toxicologie, hygiène).

Die Verf. beobachteten gewerbliche, allmähliche Vergiftungen von 35 Personen mit Kohlenoxyd, die in einem Betriebe teils durch allmählichen Austritt von Leuchtgas aus undichten Zuleitungsrohren, Gashähnen und Kautschukschläuchen, teils durch eine unzweckmäßig ausgeführte Warmluftheizung (Übertritt von Kohlenoxyd aus der Feuerung) hervorgerufen wurden. CO wurde in reichlicher Menge in der Luft der Arbeitsräume nachgewiesen. Die beobachteten Krankheitsstörungen der Vergifteten bestanden in neurasthenischen und neuralgischen Beschwerden, in epileptiformen Anfällen, Verdauungsstörungen, die durch Hyperazididät bedingt waren, in Abbuminurie und Glykosurie. Diese Störungen waren während der ersten Frühjahrsmonate, wo also die Anhäufung monatelang angehalten hatte, am deutlichsten ausgeprägt und schwanden durch mehrwöchentlichen Aufenthalt in freier Luft. Es folgen noch Vorschläge, um derartige Zufälle in einem Betriebe für die Zukunft auszuschalten.

(Archives d'Anthropologie crim., T. XXVI., Nr. 210, Juin 1911.)

Vergiftung (Filix).

A. Franz: Über Filixvergiftungen.

Der Autor faßt in außerordentlich gründlicher und eingehender Weise das über Filixvergiftungen bekannt gewordene vom Standpunkte des gerichtlichen Mediziners zusammen. Die bekanntgewordenen Vergiftungen sind bisher alle medizinale oder zufällige. Mord und Selbstmord mit diesem Mittel ist bisher nicht bekannt geworden. Dann werden die Symptomatologie — Reizerscheinungen des Magen-Darmtraktes, Reizung und Lähmung des zentralen Nervensystems, Blutersetzung — und das pathologisch-anatomische Bild — parenchymatöse und fettige Degenerationen insbesondere der Nieren — ausführlich beschrieben, die Literatur über den Chemismus und die tierexperimentellen Studien erschöpfend behandelt. Für den chemischen Nachweis einer solchen Vergiftung aus Leichenteilen empfiehlt der Autor die Darstellung der Filixsäure nach Gadamer und ihre Sicherstellung nach Bocchi mit Hilfe der Eisenchlorid-, Kupferazetat-, Silber- und Schwefelsäure-Reaktion, eventuell unter Hinzufügen einer biologischen Prüfung ihrer Wirkung am empfindlichen Frosch. Den Abschluß bildet eine übersichtliche Tabelle über beobachtete Filixvergiftungen in Ergänzung der Zusammenstellung von Katajama und Okamoto.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1894, Bd. 8, Suppl.) (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med., 62. Jahrg. 1911, H. IV.)



Vergiftung (Lysol).

Mègemand: Quatre cas d'empoisonnement par le lysol.

Vortragender berichtet über vier Eigenbeobachtungen von tödlichen Lysolvergiftungen. Die eingehenden Untersuchungen bestätigen im wesentlichen ältere, allgemein bekannte Erfahrungen.

(I. gerichtlich-medizinischer Kongreß in Paris.)
(Arch. d'Anthropolog. crim. T. XXVI., Nr. 212—213, Aout-Sept. 1911.)

Vergiftung (Morphium).

Gerlach: Ein Fall von akuter Morphiumvergiftung.

Fall von Selbstmord einer 30jährigen, im 5. Monate schwangeren unverehelichten Frauensperson durch Morphium hydrochloricum. Negativer Sektionsbefund (mittelweite Pupillen), Nachweis der Vergiftung chemisch aus den Leichenteilen.

(Arch. intern. de Méd. légale, Vol. II, Fasc. I. u. II. 1911.)

Vergiftung (Nitrose).

Schubert: Über Nitrose-Vergiftungen.

Die bekannt gewordenen Fälle von gewerblichen Nitrose-Vergiftungen — Vergiftung mit denjenigen niederen Oxydationsstufen des Stickstoffes, die weniger Sauerstoff enthalten, als Salpetersäure mit Ausnahme des Stickoxyduls — lassen sich in ihrer Genese in folgende 3 Gruppen bringen: 1. Vergiftung durch Zersetzung der Salpetersäure, bezw. anderer Stoffe. 2. bei beruflicher Verwendung der Salpetersäure. 3. durch ausgelaufene oder verschüttete Salpetersäure. Verf. hält folgende Maßnahmen im Betriebe für geboten:

1. Da es wiederholt durch unvorsichtiges Hantieren mit den schweren Säurebehältern zum Flaschenbruch gekommen ist, so dürfen zum Transport der Flaschen und zur Entnahme der Säure nur zuverlässige Personen verwandt werden.

2. Die Vorräte von Salpetersäure dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die bequem zugänglich und leicht entlüftbar sowie möglichst mit einer Ableitung für Abwässer versehen sind.

3. Der Entnahmebehälter ist in einer Kippvorrichtung aufzustellen oder mit einer besonderen Entnahmevorrichtung zu versehen. Ist es aber trotzdem zum Bruch einer Flasche und zum Auslaufen der Säure gekommen, so muß die Säure aus den oben angegebenen Gründen schleunigst entfernt werden.

4. In den Räumen, in denen Salpetersäure aufbewahrt wird, ist in einer sorgfältig abgedichteten Kiste eine geeignete Menge von reinem Sand vorrätig zu halten; im Falle eines Flaschenbruchs ist die ausgelaufene Säure hiermit reichlich zu überdecken.

5. In den Arbeitsstellen ist eine Flasche mit Ammoniak vorrätig zu halten; im Fall eines Flaschenbruchs haben die mit der Ausräumung betrauten Arbeiter ein mit dieser Flüssigkeit in Verdünnung 1:10 durchtränktes Tuch vor das Gesicht zu halten.

6. Erscheinungen von Nitrosevergiftungen bedingen die sofortige Aufnahme in ein Krankenhaus; es sind auch bei vorläufig nicht erkrankten Arbeitern



alle Maßregeln zu treffen, daß die Krankenhausüberführung unverzüglich erfolgen kann. (Zeitschr. f. Med. Beamte, 24. Jahrg., Nr. 15, 1911.)

Vergiftung (Schwefelkohlenstoff).

Möller: Geisteskrankheit infolge Schwefelkohlenstoffvergiftung.

Verf. entnimmt der einschlägigen Literatur die im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Tatsachen. Die chronische Schwefelkohlenstoffvergiftung ist häufig als Gewerbekrankheit bei Kautschukarbeitern infolge des Vulkanisierens. In schweren Fällen von Vergiftung kommt es zu Paresen und Lähmungen der Extensoren der unteren Extremitäten, Paraesthesien und Anaesthesien, motorischen Reizerscheinungen und koordinatorischen Störungen. Psychisch kommt es zu rauschähnlichen Zuständen, zu Rührseligkeit, toxischen Dämmerzuständen. Ausgesprochene Psychosen sind ein seltenes Vorkommnis und treten dann in verschiedenen Formen, meist unter dem Bilde einer Paranoia hallucinatoria acuta auf. Ausgang in Demenz ist selten, wurde aber beobachtet.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 24. Jahrg., Nr. 8, 1911.)

Vergiftung (Strychnin).

Rapmund: Über Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Die kompilatorische Arbeit, der einige Tierversuche zwecks Feststellung der Temperaturverhältnisse der Tiere während der Strychninkrämpfe angefügt sind, bringt naturgemäß keine nennenswerten neuen Ergebnisse. Die Zusammenfassung entspricht umsoweniger einem Bedürfnis, als erst vor kurzem Schürmann in Friedreichs Blättern 1910, Nr. 6, 61. Jahrgang, die einschlägige Literatur zusammenstellte und vom gerichtsärztlichen Standpunkt in ausgezeichneter Weise besprach. Insbesondere muß aber auf die klaffenden Lücken, die der Verf. vor allem in der älteren, grundlegenden Literatur offen läßt und manche historische Irrtümer — z. B. angebliche Nachprüfung von Versuchen Ipsens durch Kratter, die re vera auf Basis von Kratters Ergebnissen und über seine Veranlassung ausgeführt wurden — hingewiesen werden, Fehler, die gerade bei einem Sammelreferate doppelt ins Gewicht fallen, und den Wert solcher Zusammenstellungen illusorisch machen. Diese Mängel müssen in dem informierten Leser den dringenden Wunsch nach größerer Gründlichkeit und Vollständigkeit bei Abfassung von Sammelarbeiten rege machen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., XVII. Bd., 2. H., 1911.)

Verletzungen (des Mastdarms, kriminell).

Buchholz: Mastdarmverletzungen und Kriminalität.

Die Verletzungen des Mastdarmes bieten, mögen sie auch an Zahl und an Häufigkeit des Vorkommens hinter den Verletzungen vieler anderer Körperteile zurückstehen, eine Fülle von Besonderheiten und Eigenheiten dar. Für den Gerichtsarzt verleiht das vielfache Hineinspielen des sexuellen Momentes einem Großteile der Verletzungen ein besonderes Interesse und ein praktisch wichtiges Gepräge. Auch für das Kapitel der seltenen Todesfälle, der überraschenden Heilungen, der merkwürdigen Unfälle wird das Studium dieser Verletzungen manchen Beitrag liefern.

(Friedreichs Blätter für gerichtl. Med., 62. Jahrg. 1911, H. IV.)



Verletzung (tödliche eines Neugeborenen).

Marmetschke: Tödliche Verletzungen eines Neugeborenen.

Eine 22 jährige Erstgeschwängerte, die aus ihrer Schwangerschaft kein Hehl machte, wird von der Geburt im Stehen überrascht, so daß das Kind zu Boden fällt. Geschwächt tastete sie, um das Kind aufzuheben, an ihm herum. Sie gibt die Möglichkeit zu, dabei in den Mund des Kindes geraten zu sein. Das Kind stirbt sieben Stunden nach der Geburt. Die Obduktion ergibt eine Durchreißung der Nabelschnur, zahlreiche kratzerförmige Hautverletzungen am ganzen Körper und eine geringfügige Blutung im Schädelinnern. Ferner sind die Weichteile der ganzen linken Hälfte des Mundbodens vom Unterkiefer losgelöst. Die Zusammenhangstrennung setzt sich auf die seitliche Rachenwand fort. Die Wände sind unregelmäßig blutig infiltriert. Die Mutter hat bei der Geburt einen ganz unerheblichen Dammriß davongetragen. M. nimmt an, daß das Kind infolge des Blutverlustes aus diesen Verletzungen des Mundes gestorben sei, daß diese durch Einwirkungen der Finger der Gebärenden zustandegekommen seien. Die Angabe des Mädchens, daß es von der Geburt überrascht worden sei, hält M. für glaubwürdig und gibt die Möglichkeit zu, daß die Hautverletzungen unabsichtlich beim Zugreifen und Aufheben des Kindes gesetzt worden sind.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. XLII. Bd. 2. H., 1911, 4. H.)

Verletzungen des Pankreas.

Adler: Über subphrenischen Abszeß nach Verletzungen des Pankreas.

„Es entwickelte sich im Anschluß an einen heftigen Stoß gegen den linken Rippenbogen eine eitrige Exsudation im linken subphrenischen Raum, kompliziert mit serös hämorrhagischem Pleuraexsudat. Erst die wiederholten Punktionen ließen den subphrenischen Sitz des Abszesses erkennen. Im weiteren Verlauf verlor das Sekret der Abszeßhöhle den eitrigen Charakter und erwies sich durch chemische und biologische Untersuchung unzweifelhaft als Pankreassaft. Bei protrahiertem oft fieberhaften Verlauf und meist profusem Pankreassaftfluß kam es wiederholt zur Sekretverhaltung und einmal zur Andauung und zum Durchbruch in die Harnwege, schließlich unter dem Einfluß der diabetischen Diät zum Versiegen und spontanen Schluß der Pankreasfistel und zu völliger Heilung ohne funktionelle Ausfallserscheinungen."

Nach Ansicht des Verfassers führte der Stoß zu einer partiellen Ruptur des Pankreas mit Austritt seines Sekretes und Blut. Durch die verdauende Wirkung des Pankreassaftes sind die weiteren verheerenden Wirkungen erklärlich. Zwischen dem Unfalle und der Entwicklung des Leidens könne ein mehrmonatliches Intervall liegen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitg. 1911, Nr. 13.)



X.

Ein psychologischer Streifzug durch das Gebiet der Beleidigungsklagen — Privatklagen —.

Von

J. **Marschall**, Amtsrichter in München.

Die Beleidigungsklagen machten im Jahre 1910 in Bayern 10,6 Proz. aller zur Verfolgung gekommenen Vergehen — und Verbrechen — aus; eine überaus hohe Zahl. Schon dieser Umstand ließe die Beleidigungsklagen einer Sonderbetrachtung wert erscheinen. Dazu kommt ein weiteres: In der Regel sind es nicht äußere Umstände, die den Anlaß zur Beleidigung geben, wie z. B. der Mangel eine Hauptquelle bildet für Eigentumsdelikte; vielmehr liegt die Ursache zur Mißachtung der Ehre anderer in der Regel auf dem Gebiet der menschlichen Schwächen und Leidenschaften: Erregbarkeit, Zorn, Wut; Voreingenommenheit, Mißgunst, Neid, Scheelsucht, Verleumdung; Mißachtung, Gehässigkeit, Feindschaft und Haß sind vielfach die inneren Triebfedern zur Ehrverletzung.

Es ist klar, daß all diese menschlichen Fehler vor Gericht um so stärker hervortreten, je mehr Gewicht auf die Motive der Tat gelegt wird; das Privatklageverfahren, bei dem der Verletzte als Ankläger seinem Gegner als Angeklagten unmittelbar gegenüber steht, und die Eigenartigkeit der Beleidigungsdelikte begünstigen ohnehin die Aufdeckung der inneren Motive zur Tat. Jeder Kundige weiß, daß das Privatklageverfahren Einblicke in die menschliche Seele vermittelt, so tief, wie dies kaum sonst in Strafsachen der Fall ist.

Aber Eindrücke sind flüchtig und können falsche Schlüsse verursachen. Daher wurde im folgenden versucht, statistisch festzustellen, was sich von der Eigenart der Privatklagen durch die nüchterne Zahl zum Ausdruck bringen ließ.

Von den rund 2600 Privatklagen, die derzeit beim Gericht München im Jahr anhängig werden, wurden im Mai, Juni, Juli 1911 so viele durchlaufende Akten geprüft, bis je 300 Fälle festgestellt



waren, in denen männliche und weibliche Personen wegen Beleidigung im Weg der Klage und Widerklage zur Verantwortung gezogen waren. Es dürfte die Zahlensumme 300 + 300 eine gewisse Gewähr für allgemein gültige Zählungsergebnisse bieten.

Nun ist bekannt, daß in Strafsachen die Kriminalität der Frau hinter der des Mannes ziemlich zurücktritt. Bei den Übertretungen wurden z. B. im Jahre 1910 in Bayern gezählt:

Männliche Verurteilte: 86,5 Proz.;
Weibliche Verurteilte: 13.5 „

Ganz anders hier: Auf 300 Männer, die sich wegen Beleidigung zu verantworten hatten, trafen schon 260 weibliche Personen. Die Frauen machten also von 560 Angeklagten aus 46,4 Proz.; auf 100 männliche Beklagte trafen schon 86,7 weibliche Beklagte.

Über die Ursache dieser auffallend erhöhten Kriminalität der Frau kann erst eine nähere Betrachtung der Art der Ehrverletzungen Aufschluß geben. Hier ließen sich zwei Gruppen leicht und sicher trennen: die sexuellen Beleidigungen und im Gegensatz dazu alle anderweitigen Beleidigungen insgesamt. Erstere umfassen alle Angriffe gegen die geschlechtliche Ehre, sei es durch Schimpfworte, sei es durch den Vorwurf von Tatsachen, und zwar alle solche Beleidigungen, gleichgültig, ob sie gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten erfolgten.

Es machten aus:

die sexuellen Beleidigungen:	bei Frauen	176	von 300	= 58,66	Proz.
	„ Männern	61	„ 300	= 20,34	„
die anderweiten Beleidigungen:	„ Frauen	124	„ 300	= 41,34	„
	„ Männern	239	„ 300	= 79,66	„

Von diesen Sexualbeleidigungen richteten sich nur gegen Frauen:

von den 176 Beleidigungen der Frauen:	130	= 73,86	Proz.
„ „ 61 „ „ Männer:	37	= 60,65	„
im Ganzen von sämtlichen 237 Sexualbeleidigungen	167	= 70,46	„

Insoweit sich die allerdings flüssige Grenze zwischen Schimpfworten und Vorwürfen tatsächlicher Art ziehen ließ, wurden gezählt:

		Schimpfworte	tatsächl. Vorwürfe
bei Sexualbeleidigungen:	Frauen:	74 = 40 Proz.	102 = 60 Proz.
	Männer:	30 = 50 „	31 = 50 „
anderweite Beleidigungen:	Frauen:	42 = 33,8 „	82 = 66,2 „
	Männer:	109 = 45,6 „	130 = 54,4 „



Die sexuellen Schimpfworte, die Weiber einander zuwarfen, waren die mannigfachsten; für die Charakterisierung des Unsoliden allein fanden sich 50 verschiedene Ausdrücke, beginnend mit dem Wort Pussiermamsell als feinstem Ausdruck bis herab zu den unflätigsten Zoten; selbst dem erfahrensten Richter kommen immer wieder Bezeichnungen unter, die ihm neu sind[1]).

An sexuellen Schimpfworten fanden sich in Richtung gegen männliche Personen nur 12 verschiedene Bezeichnungen, darunter auffallenderweise fünf, die den homosexuellen Verkehr betreffen[2]).

Sogar zum Vorwurf der Geschlechtskrankheit braucht und versteht das Volk eigene Ausdrücke: „verbrennt“ bedeutet den Tripper; „geselcht“ die Syphilis; das Schimpfwort „tüpfelte Loas“ bringt die Erscheinungsform des Schankers bei der Frau zum Ausdruck.

Soweit Tatsachen den Gegenstand der sexuellen Beleidigung bildeten, ergab sich folgende Tabelle:

Behauptung:	Weibliche Beklagte:	Männliche Beklagte:
des Ehebruchs	42 Fälle	7 Fälle
(8mal Klage, weil der Klägerin Ehebruch mit dem Mann der Beklagten zum Vorwurf gemacht.)		
des außerehel. geschl. Verkehrs	17 Fälle	4 Fälle
der Gewerbsunzucht . . .	8 „	3 „
der Kuppelei	5 „	6 „
der Abtreibung	9 „	2 „
Vorwurf außerehel. Kinder .	3 „	1 „
der Blutschande	3 „	0 „
einer Geschlechtskrankheit . .	4 „	2 „
des homosexuellen Verkehrs .	0 „	1 „
anderweite Vorwürfe . . .	11 „	6 „
	Sa. 102 „	Sa. 31 „

1) Pussiermamsell, schlechte Person, gemeine Person, Mensch, Saumensch, Lumpenmensch, Fünfzigpfennigmensch, Ludermensch, Schießbudenmensch, Soldatenmensch, Dreckmensch, Straßenmensch, ausgerunnenes Mensch, ausgefotztes Mensch, Sollermensch (Name einer berüchtigten Wirtschaft), Dirn, Kartendame, Schnalle, Weibsbild, Sauweibsbild, ausgeschossenes Frauenzimmer, Kontrollmensch, Kuppelmensch, Schlawinermensch, Wildsau, Loas (gleich Mutterschwein), Schwäbische Loas, Schlamperl, Schlampen, Sauschlampen, Matz, dürre Matz, Schäbische Matz, wampete Matz, Drecksau, Saustück, Saupritschen, Fetzen, dreckige Zugel, Zuchthauspflanze, Schinderbande, Hur, Badehur, Männerhur, Paskulinihur, Ehemannshur, Ehebrecherin, Hurenvieh, Zuhälterin, Kupplerin; weitere recht charakteristische Worte sind: Schwanztruhe, Stanglputzerin, Katzenmatz, gelbe Rübenhur, Fut, lebendiges Handtuch, Lusch, Peitsche.

2) Hurenkerl, Schnallentreiber, Zuhälter, Stenz, Kindsabtreiber, Neuef (Hebräisch = Ehebrecher) Schicksenik (Hebräisch = Mädchenjäger); Spinaterer, Schweinehund, Arschfischer, männliche Hure, Eulenburgianer.



Die soziale Gliederung der Beklagten ist diese:

	sexuelle Beleidigung:	anderweite Beleid.:
1. Arbeitersfrau, Taglöhnersfrau, Hausmeisterin, Dienstbote	79 = 44,9 Proz.	45 = 36,3 Proz.
2. Handwerkersfrau, Frau d. kleineren Geschäftsmanns, Fr. d. kleineren Beamten, Bauersfrau	56 = 31,8 „	54 = 43,5 „
3. Unverh. Fr. (nicht einger. 16 bezw. 12 Dienstboten)	31 = 17,6 „	16 = 12,6 „
4. Frau der „gebildeten" Stände	10 = 5,7 „	9 = 7,6 „
	Sa. 176 = 100 Proz.	Sa. 124 = 100 Proz.

	sexuelle Beleidigung:	anderweite Beleid.:
1. Arbeiter, Taglöhner, Hausmeister, Dienstbote . .	27 = 44,3 Proz.	59 = 24,7 Proz.
2. Handwerker, kleinerer Geschäftsmann, kleinerer Beamter, Bauer	31 = 50,8 „	141 = 59 „
3. „Gebildeter" Mann im landläufigem Sinne . .	3 = 4,9 „	39 = 16,3 „
	Sa. 61 = 100 „	Sa. 239 = 100 „

Was sagen diese Zahlenreihen? — Eines ist sicher: Das Menschenmaterial, das die Sitzungssäle der Beleidigungsrichter füllt, gehört bei beiden Geschlechtern zum überwiegenden Teil an den ganz ungebildeten oder mindergebildeten Volksschichten. Ganz begreiflich; denn erst die Bildung, vor allem die des Herzens, kennt die hohe Bedeutung der Ehre. Soweit Frauen in Betracht kommen, überwiegen verheiratete Frauen und die diesen beigezählten Witwen weitaus die ledigen Personen.

Dazu kommt aber ein weiteres:

Bei den Sexualbeleidigungen überragt die Zahl der Frauen jene der Männer in jeder Beziehung, man bedenke doch, daß von den 237 gezählten Sexualbeleidigungen 176, also 74,26 Proz. nur von Frauen ausgingen und . . . . 167 als 70,46 sich nur gegen Frauen gerichtet haben. Ein geringerer Grad der Bildung der Frau gegenüber dem Mann, das enge Zusammenleben der Familien in den Mietskasernen der Vorstadt, dies und anderes mag zum Zustandekommen der hohen Prozentsätze mitwirken; der wahre Grund der Erscheinung liegt aber darin, daß die Frau weit mehr Geschlechtswesen ist, als der Mann; sie beurteilt Geschlechtsgenossinnen vor

allem nach deren sexuellen Wert und wird von Dritten nach ihrem sexuellen Werte geschätzt. Inwieweit als dritte Ursache ein Tiefstand der Geschlechtsmoral anzuerkennen ist, kann erst im Folgenden untersucht werden. Diese Gründe in Verbindung mit der bei Frauen oft vorhandenen großen Erregbarkeit und einem gewissen Mangel an Zurückhaltung und Selbstzucht sind auch sicherlich die **Hauptgründe der in Beleidigungssachen so abnorm gesteigerten Kriminalität der Frau.**

Auf den ersten Blick erwecken die ungemein zahlreichen Schimpfworte, die alle das geschlechtlich Unsolide an der Frau betreffen, sowie die Häufigkeit des Vorwurfs des Ehebruchs den Eindruck, daß die von den Vorwürfen betroffenen Volkskreise sittlich ungemein verseucht und verkommen sein müßten; denn der Gedanke liegt nahe, solche Ehrverletzungen erwachsen nicht grundlos. Hier zeigt sich aber eine auffallende Erscheinung: Ungemein häufig bestreiten die Angeklagten vor Gericht die gegen sie erhobene Anschuldigung.

Es ergab sich folgende Tabelle:

Bestreitungen erfolgten:

1. bei Sexualdelikten:

von Frauen:	von Männern:
in 76 von 176 Fällen = 44,2 Proz., umgerechnet auf die 144 zur Verhandlung gekommene Sachen: 52,8 Proz.	in 21 von 61 Fällen = 34,4 Proz., umgerechnet auf 50 verhandelte Sachen: 42 Proz.

2. bei anderweiten Delikten:

von Frauen:	von Männern:
in 37 von 124 Fällen = 29,8 Proz., umgerechnet auf 80 verhandelte Sachen: 42,05 Proz.	in 62 von 239 Fällen = 25,9 Proz., umgerechnet auf 186 hiervon verhandelte Sachen: 35,2 Proz.

(die Umrechnung erfolgte, weil die Bestreitungen erst vor Gericht in der Verhandlung erklärt zu werden pflegen).

Es ergibt sich aber ohne weiteres, daß die Bestreitungen bei Sexualdelikten erheblich höher sind als sonst und daß im Leugnen die Frauen den ersten Platz einnehmen. Das Wort Leugnen wurde mit Vorbedacht gebraucht; denn die Erhebungen besagen, daß ein Beweis der Tat unmöglich war:

1. bei Sexualbeleidigungen:

Frauen:	Männer:
in 12 Fällen von 76 = 15,8 Proz.	in 7 Fällen von 21 = 33,3 Proz.

2. anderweite Beleidigungen:

Frauen:	Männer:
in 6 Fällen von 37 = 16,2 Proz.	in 21 Fällen von 62 = 33,87 Proz.

letztere höhere Ziffer für den mißlungenen Beweis ist kein Zufall. Wer leugnet, weiß sich im Unrecht hinsichtlich der Tragweite seiner Worte und Vorwürfe.

Wie frivol aber oft geleugnet wird, beweist der Umstand, daß ungünstige Belastungszeugen so häufig ohne jeden Grund in der Sitzung von den Beklagten als meineidig hingestellt werden. Eine ziffernmäßige Festlegung dieser unleugbaren Erscheinung gelang bis jetzt nicht.

Zur Würdigung aber, inwieweit sich die Beleidigungen als begründet erwiesen haben oder nicht, genüge der Verweis auf die folgende Tabelle:

1. Sexualbeleidigungen:

	Frauen:		Männer:	
a) Verurteilung . .	60 Fälle	= 34,10 Proz.	22 Fälle	= 36,1 Proz.
b) Freisprechung . .	10 „	= 10,68 „	2 „	= 3,3 „
c) Gerichtl. Vergleich	74 „	= 42,05 „	26 „	= 42,6 „
d) anderweit erledigt	32 „	= 13,17 „	11 „	= 18,0 „

2. anderweite Beleidigungen:

	Frauen:		Männer:	
a) Verurteilung . .	32 Fälle	= 25,8 Proz.	54 Fälle	= 22,6 Proz.
b) Freisprechung . .	8 „	= 6,45 „	23 „	= 9,6 „
c) Gerichtl. Vergleich	48 „	= 38,7 „	99 „	= 41,4 „
d) anderweit erledigt	36 „	= 29,05 „	63 „	= 26,4 „

Die anderweiten Erledigungen umfassen die Klagezurücknahmen, denen meist ein außergerichtlicher Vergleich vorausgeht und die Klagezurückweisungen, die wegen Formfehler oder aus materiellen Gründen erfolgen.

Man findet vielleicht die hohe Ziffer der gerichtlichen Vergleiche auffallend, zumal die Bayerische Justizstatistik für 1910 im ganzen Königreiche bei allen Privatklagen 48,6 Proz. Urteile, 4,1 Proz. Klagezurückweisungen und 47,3 Proz. anderweiter Erledigungen mit Einschluß der gerichtlichen Vergleiche berechnet. Es muß aber verwiesen werden auf die lokalen Verhältnisse. Nach dem Gesetz muß der Klage eine Ladung zum Sühnetermin vor der Gemeindebehörde vorangehen. Wie Oberamtsrichter Meikel in der Zeitschrift „Das Recht" Jahrg. 1911 S. 547 ausführt, hat sich in München die Übung gebildet, daß die Beklagten dem Sühnetermin fernbleiben, denn das Gesetz kennt einen Zwang des Beklagten zum Erscheinen nicht. In 80 Proz. aller gerichtlich anhängigen Fälle sind die Beklagten zum Sühnetermin nicht erschienen. So ergeben sich viele Sachen, die sich ohne weiteres zu einem Vergleich eignen. Dazu kommt der moralische Wert des Vergleichs: Wenn der Angeklagte nach der

Beweisaufnahme sein Unrecht zugesteht, und dem Kläger eine ausreichende Ehrenerklärung gibt, so ist mit dieser unmittelbaren Erklärung des Beklagten dem Kläger oft mehr geholfen als mit dem Spruch des Gerichtes. Es ist auch zu beachten, daß die Kosten des Privatklageverfahrens erhebliche sind und oftmals ihre Entrichtung nach Sachlage den Beklagten genügend belastet. Bei Zweifeln an der Einbringlichkeit der Kosten können im Wege eines bedingten Vergleichs die Interessen des Klägers gewahrt werden; häufig ist mit dem Vergleich die Entrichtung einer Buße verbunden; oft dient der Vergleich zur Abschneidung weiterer Instanzen; manchmal kommt auch bei mißlungenem Beweis ein Vergleich zustande, um dem Kläger eine Ehrenerklärung zu sichern; Fälle sind nicht selten, in denen sich der Beklagte mit einer gleichwertigen Widerklage verteidigen kann, und daraufhin der Kläger das Interesse an einer Bestrafung des Beklagten verliert, und endlich kommen viele Vergleiche nach dem Urteil erster Instanz zustande.

Werden die Tabellen unter Beachtung dieser Gesichtspunkte gelesen, so ergibt sich als sicher:

Die große Mehrzahl der Beleidigungen stellt sich vor Gericht als grundlos heraus.

Und das aus folgenden Gründen: Die Mehrzahl der Beleidigungen sind reine Affekthandlungen. Im Affekt pflegt der Mensch die Bedeutung seiner Worte und Handlungen nicht zu prüfen, die Folgen für den Betroffenen und ihn selber nicht zu überlegen. Dazu kommt: viele Angeklagte, vornehmlich weibliche Personen, sind abnorm erregbar, sei es, daß sie als einfach Nervöse in Betracht kommen, sei es, daß pathologische Störungen der Psyche vorliegen, pathologische Nervosität oder hysterische Überreizungen in den verschiedensten Graden; Fälle von Geisteskrankheit im eigentlichen Sinn wurden bei beklagten Frauen zwei festgestellt, einmal Hysterie, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhob, einmal manisch depressives Irresein [1]).

1) Anmerkung des Herausgebers. Nicht zu vergessen die abnorme Reizbarkeit, in der sich überraschend viele weibliche Personen zur Zeit der Menstruation befinden, zu welcher zweifellos besonders zahlreiche Ehrenbeleidigungen von ihnen begangen und auch auffallend viele Klagen erhoben werden. Ich habe schon einmal irgendwo ausgeführt, daß dieser Umstand im Interesse des Vergleiches ausgenutzt werden kann. Zur Zeit, als ich vielgeplagter „Übertretungsrichter" war (in Österreich nennt man diesen bedauernswerten Mann „Watschenkadi") hatte ich es mir zur oft bewährten Regel gemacht, die Verhandlung über Ehrenbeleidigungen, die von Frauen ausgegangen waren, namentlich wenn sie sexuelle Färbung trugen, ja nicht gerade vier Wochen nach der Tat, beziehungsweise nicht vier Wochen nach der Klagserhebung anzuordnen. Ich



Wie viele Beklagte, namentlich Frauen, als abnorm erregt oder pathologisch in Betracht zu ziehen sind, entzieht sich einer zahlenmäßigen Feststellung. Es wird aber jeder Beleidigungsrichter bestätigen, daß die Zahl der Leute, namentlich Frauen, die als hysterisch erkennbar sind, eine sehr erhebliche ist; sie verraten sich hauptsächlich durch die Übertreibung, ja völlige Grundlosigkeit der sexuellen Anwürfe, Verständnislosigheit für die Tragweite der Ehrverletzung und das hysterisch hartnäckige Leugnen: Eine Hauptursache der Erscheinung, daß die sexuellen Beleidigungen so häufig bei Frauen auftreten und so zahlreich grundlose Bestreitungen erfolgen.

Rechnet man diese beiden Gruppen der reinen Affekthandlungen und der psychopathisch beeinflußten Beleidigungsexzesse ab, so bleibt gleichwohl eine erhebliche Zahl der grundlosen Beleidigungen übrig.

Insoweit als Beklagte Personen in Betracht kommen, denen das Achtungsfühl vor der Ehre anderer, insbesondere vor der geschlechtlichen Ehre der Frauen abgeht, und insoweit Personen von Beleidigungen betroffen sind, die sich als unehrenhaft erweisen, liegt freilich ein Tiefstand der Moral und zwar hauptsächlich der Geschlechtsmoral vor.

Eines ist noch beizufügen: Nicht selten werden Klagen aus dem Gesichtspunkt der Verleumdung erhoben. Da die Verleumdung den Beweis erfordert, daß der Angeklagte etwas Unwahres behauptet hat, und wider besseres Wissen handelt, so ist erfahrungsgemäß eine Feststellung der Verleumdung leider recht selten.

Die Zahl der Beleidigungsklagen betrug am Gericht München

im Jahr 1904	1470		
1905	1699		
1906	1674,	mit Landsachen:	1830,
1907	1654,	„ „	1842,
1908	1886,	„ „	2086,
1909	2088,	„ „	2282,

machte im Jahr 1910 allerdings einschließlich etwa 200 Landsachen, die dem Gericht zugekommen waren, aus 2414 und betrug für

---

nahm an, daß ein großer Teil von Beleidigungen und von Anklagen in dem durch die Menstruation bedingten Aufregungszustand erfolgt ist; nach vier Wochen (oder einem mehrfachen von vier Wochen) ist die betreffende Angezeigte oder Anklägerin wieder in diesem Zustande und daher zu jedem Ausgleiche abgeneigt; in der Tat waren viele dieser Weiber, wenn sie dann nicht gerade menstruiert waren, ganz gefügig und nachgebend, ja manche erklärte entschuldigend bei der Verhandlung kurzweg, sie habe eben zur Zeit der Tat (oder der Anzeige) einen „Rappel“ gehabt — so nennen die Leute bei uns vorübergehende Aufregungszustände.



31. Dezember 1911 schon 2613 Klagesachen. Nicht eingerechnet sind unter diesen Zahlen die Pressebeleidigungen.

Die Bevölkerung der Stadt München ist von 499 932 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 auf 596 467 nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 gestiegen. Auch wenn man die Landsachen, die ihrerseits seit Jahren steigende Tendenz aufwiesen, abzieht, so ergibt sich eine steigende Tendenz der Klagen. Es scheint, daß die Dinge sich von Jahr zu Jahr zum Schlimmeren wenden.

Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang die Anzahl der Armenrechtsgesuche. Auf 482 Klagen trafen 1911 schon 100 Klagen mit Armenrecht. Von diesen endeten 43 mit Vergleich, 24 mit Urteil, 17 mit Einstellung und 16 durch Zurückweisung. Die Ziffer der zurückgewiesenen Klagen ist unverhältnismäßig hoch.

Insoweit Tatsachen unter Klage gestellt waren, die nicht sexueller Natur sind, ergab die Ausscheidung nach der Art der behaupteten Tatsachen einen markanten Unterschied zwischen Mann und Weib: Bei der Frau überwiegt ungemein der Vorwurf des Diebstahls. Es mag dies zusammenhängen mit der Tatsache, daß der einfache Diebstahl das charakteristische Vermögensdelikt der Frau ist, mag auch damit in Verbindung stehen, daß im häuslichen Kreise und im Ideenkreis der Frau das Eigentum mehr Raum einnimmt, als alle anderen sozialen Intessen, wenigstens tritt beim Mann der Vorwurf unsozialen Gebahrens in den Vordergrund. — Politische Prozesse. —

Man zählte:

	Frau:		Mann:	
Vorwurf des Diebstahls .	38 = 46,34	Proz.	19 = 14,6	Proz.
„ „ Meineids .	5 = 6,1	„	6 = 4,6	„
„ „ Betrugs . .	10 = 12,2	„	33 = 25,4	„
anderweite Vorwürfe . .	29 = 35,36	„	72 = 55,4	„
	Sa.: 82 = 100	Proz.	Sa.: 130 = 100	Proz.

Dem Alter der Beklagten wurde eine gesonderte Betrachtung gewidmet. Freilich nur bei 300 Frauen und 130 Männern. Unter Festlegung der für das Alter der Frau so erheblichen Stufen

I. Alter bis 20 Jahre
II. „ „ 30 „
III. „ „ 45 „
IV. „ über 45 „

ergab sich:



	für Frauen:		für Männer:	
	Sexualbel.	anderweite Bel.	Sexualbel.	anderweite Bel.
Alter I.	7 Fälle	4 Fälle	1 Fall	0 Fälle
„ II.	21 „	16 „	8 Fälle	13 „
„ III.	56 „	72 „	8 „	55 „
„ IV.	92 „	32 „	17 „	26 „

Bemerkenswert ist das Vorwiegen der Frau in der ersten und vierten Stufe bei Sexualbeleidigungen. Interessant ist das Ausmaß der erkannten Strafen. Es wurden bei Frauen des Vergleichs halber genau so viel Urteile gezählt wie bei Männern:

Frauen:		Männer:	
sexuelle Beleidig.	anderweit. Beleidig.	sexuelle Beleidig.	anderweit. Beleid.
2 mal 14 T. Gef.	1 mal 100 M. Gstr.	1 mal 16 T. Gef.	1 mal 5 T. Hft.
1 „ 8 „ „	1 „ 40 „ „	2 „ 10 „ „	1 „ 100 M. Gstr.
2 „ 5 „ „	1 „ 30 „ „	1 „ 1 W. „	1 „ 80 „ „
1 „ 5 „ Hft.	3 „ 20 „ „	1 „ 150 M. Gstr.	1 „ 60 „ „
1 „ 3 „ „	5 „ 15 „ „	2 „ 60 „ „	2 „ 50 „ „
2 „ 200 M. Gstr.	4 „ 10 „ „	3 „ 50 „ „	5 „ 40 „ „
1 „ 75 „ „	1 „ 8 „ „	3 „ 40 „ „	5 „ 30 „ „
3 „ 50 „ „	5 „ 6 „ „	2 „ 30 „ „	2 „ 25 „ „
4 „ 40 „ „	1 „ 3 „ „	2 „ 25 „ „	7 „ 20 „ „
2 „ 30 „ „	22 Fälle	1 „ 20 „ „	2 „ 15 „ „
2 „ 25 „ „		2 „ 15 „ „	3 „ 12 „ „
7 „ 20 „ „		2 „ u. 10 „ „	12 „ 10 „ „
5 „ 15 „ „		22 Fälle	8 „ u. 10 „ „
3 „ 12 „ „			50 Fälle
7 „ 10 „ „			
7 „ u. 10 „ „			
50 Fälle			

Es muß erwähnt werden, daß sehr häufig Beklagte, denen die schwersten Beleidigungen zur Last liegen, mit dem Gegner einen Vergleich vereinbaren, also nicht der Strafe verfallen.

Weitere Einzelangaben waren nicht Zweck der Abhandlung. Sie sollte nur das, was jeder Beleidigungsrichter Tag für Tag sieht und erfährt, zahlenmäßig belegen.

Innerer Anlaß hiezu war für den Verfasser, was der Dichter also ausspricht:

„. . . . des Menschen Herz und Geist
Möcht jeglicher doch was davon erkennen!“



XI.

Zwei merkwürdige Fälle aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Mitgetheilt von
Professor C. Stooss in Wien.

Zeiller, der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich auch als Kriminalist hervorgethan. Zwei Strafrechtsfälle, die er veröffentlicht hat[1]), erinnern an Feuerbachs Darstellung. Für den ersten Fall folge ich Zeiller in der Hauptsache wörtlich.

1. Die religiöse Schwärmerin[2]).

Im Jahre 1801 verbreitete sich in einem zur Herrschaft Aschach ob der Enns gehörigen Dorfe das Gerücht, daß Anna Maria F., die Tochter eines Bauers, vermißt werde, weil sie nach einer langwierigen Krankheit ihrer Geduld und Frömmigkeit wegen lebendig von den Engeln in den Himmel getragen worden sei. Um dem Gerüchte auf den Grund zu kommen, begab sich der Gerichtspfleger in die Wohnung der vermißten Person, befragte die Mutter unter einem andern Vorwande um ihre Familie, und erhielt auch von ihr die Auskunft, daß von ihren drei Töchtern nur noch zwei sich zu Hause befänden, weil die dritte beiläufig 30 Jahre alte Tochter durch Gottes Allmacht vom Krankenlager weggekommen sei. Nachdem ihr aber der Beamte die Unwahrscheinlichkeit des Vorgebens zu Gemüthe geführt hatte, so schritt sie zur aufrichtigeren Erzählung. Die Mutter erzählte: Ihre Tochter Maria Anna war einige Zeit im Dienste, mußte aber ihrer schwachen Gesundheit wegen aus dem Dienste zurückgenommen

1) Vorbereitung zur neuesten Oesterreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justitz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806—1809 von Franz Edlen von Zeiller. Wien und Triest 1810, Bd. 1, S. 186—200, Bd. 4, S. 141—191. Diese Beiträge sind zuerst in den „Jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten“ erschienen.

2) So bezeichnet sie Zeiller.



werden. Im Hause lag sie, ungeachtet ihres gesunden und munteren Aussehens, schon sieben Jahre immer im Bette, weil sie beim Versuche aufzustehen sogleich von Konvulsionen (der sogenannten schreienden Fraiß) befallen ward. Sie brachte ihre Zeit mit Beten, mit Betrachtung der an den Wänden klebenden geistlichen Bilder und in Anhörung der frommen Lehren zu, die man ihr aus den Predigten wiederholte. Vor einiger Zeit vertraute sie der Mutter, daß ihr der verstorbene Pfarrer erschienen sei, und sie gebeten habe, ihm durch ihren Tod aus der Pein zu helfen. Am Tage Christi Himmelfahrt verlangte sie, die heiligen Sakramente zu empfangen. Der Pfarrer kam am nächsten Tage, hörte ihre Beichte, reichte ihr das heilige Abendmahl und auf ihr dringendes Bitten gab er ihr, obschon kein Schein einer Todesgefahr vorhanden war, auch die letzte Salbung. Bald nach der Entfernung des Pfarrers eröffnete die Tochter der Mutter, daß sie nun zu dem himmlischen Vater müsse, der es ihr befohlen habe und verlangte, daß der Backofen geheizt werden soll. Die Mutter befolgte diese göttliche Anordnung und brachte nach einer halben Stunde der Tochter die Nachricht, daß der Backofen brenne. Hierauf bat die Tochter, auch ihre Schwestern herbeizurufen, dankte ihnen insgesammt für die ihr erwiesenen Wohlthaten und verlangte ihre weiße Kleidung sammt einigen Kränzen, die sie schon vor einiger Zeit zubereitet hatte. Nachdem sie sich damit bekleidet hatte, stieg sie aus dem Bette, nahm ein messingenes Kreuz und eine Art von eisernem Scepter in die Hand, ging ohne Unterstützung in Begleitung ihrer Mutter und Schwestern über die Stiege und schloff in den Backofen, worin sie, während sich die Angehörigen aus großem Schmerze entfernten, verbrannt worden ist. Nach einiger Zeit sammelte eine der Schwestern die Asche und die Beine, vergrub dieselben inzwischen in dem Hausgarten, um sie dann nach dem Willen der Verstorbenen auf dem Kirchhofe einzuscharren; die in dem Backofen vorgefundenen Stücke von dem messingenen Kreuze, dem eisernen Scepter und den aus Draht geflochtenen Kränzen verwahrte sie in einer Truhe.

Die Schwestern der Verstorbenen stimmten in ihren Aussagen mit der Mutter ganz überein. Die ältere fügte bei, daß sie von ihrer Schwester, als sie dieselbe noch einige Schritte von der Stiege zum Backofen begleitete, ermahnt worden sei, nicht zu weinen. Sie gehe mit Freuden in das brennende Feuer des Backofens, weil sie von demselben sogleich in den Himmel komme. Eben diese Schwester gestand, daß sie beiläufig nach einer halben Viertelstunde auf Befehl der Mutter bei dem Backofen nachgesehen und entdeckt habe, daß die Füße ihrer Schwester bis gegen die Wade noch hervorragten; da aber von



dem Kopfe und den Händen nichts mehr zu sehen war, so habe sie die Füße mit einer Krampe in die Glut nachgeschoben.

Das Gericht fand in einer Kiste die aufbewahrten Stücke und in dem Hausgarten die verscharrten Beine, welche offenbar von dem verbrannten Körper einer erwachsenen Person herrührten. Da die Oeffnung des Backofens klein war, so machte man den Versuch mit einer Person, die nach der Beschreibung der Zeugen von gleicher Leibesbeschaffenheit mit der Verbrannten war und fand, daß sie leicht durch jene Oeffnung schliefen konnte.

An der Mutter und den zwei Schwestern der Verstorbenen war keine Spur einer Sinnenverwirrung zu entdecken. Das Landgericht nahm sie zu genauerer Untersuchung in Verhaft. Sie blieben ihren Aussagen getreu und entschuldigten alles, was sie bei der That mitgewirkt hatten, in unverstellter Einfalt mit dem Auftrage, den ihnen die Verstorbene nach dem göttlichen Willen ertheilet habe und den sie bei ihrer Liebe gegen die Verstorbene nur durch eine unbegreifliche Gnade gestärkt, hätten erfüllen können. Aus eben dieser stärkenden Gnade erklärten sie auch den ihnen vorgehaltenen Zweifel, wie die Kranke, welche sonst nicht frei zu stehen vermochte, dennoch ohne Beihülfe über die Stiege gegangen sei.

Ein Arzt konnte über den Zustand der Verstorbenen nicht befragt werden; denn nach Aussage der Mutter versuchte man nur im Anfange der Krankheit einige von einem Wunderarzte angeordnete Heilmittel, und, da diese nichts halfen, hielt man alle Hülfe für vergeblich. Der Pfarrer, welcher die Kranke öfter im Jahre besuchte, bezeugte ihre Geduld und Frömmigkeit. Eine Sinnenverwirrung hatte er nicht an ihr bemerkt. Nur drei Wochen vor dem Vorfalle schien ihm ihr Angesicht zerstört und beim letzten Besuche war ihre Stimme ungewöhnlich rasch; daher er die Angehörigen auch gewarnet habe, die Kranke zu beobachten, damit sie ihnen nicht etwa entkomme. Andere Zeugen, welche die Kranke manchmal besucht hatten, bestätigten, daß sie von guter Gemüthsart gewesen sei und nur wenig, theils von ihrer Krankheit, theils von geistlichen Dingen, das Wenige aber auf eine zusammenhängende Art gesprochen habe. Unter den Zeugen befanden sich auch drei Weibspersonen, welche die Kranke auf den Ruf, daß sie prophezeien könne, über das Schicksal ihrer Verwandten befragt hatten.

Alle Zeugen bekräftigten die gute Gemüthsart der Angehörigen, so daß kein Verdacht entstand, daß die Kranke von ihnen getötet worden sei.

Das erste Gericht erkannte, daß in diesem Falle keine gegründete Beschuldigung des Mordes stattfinde. Aber die Mutter, welche die



Heitzung des Backofens anordnete und die ältere Schwester, welche die Heitzung besorgte, hätten sich der Mitwirkung zum Selbstmorde schuldig gemacht. Da aber diese Mitwirkung nicht aus böser Absicht, sondern aus irrigen Religionsbegriffen geschehen sei, so wären diese beiden Personen nach dem Sinne des Josefinischen Strafgesetzbuches § 125 [1]) durch einige Zeit im Arrest anzufalten und besser zu unterrichten.

Das Gutachten wurde dem Obergerichte vorgelegt. Zeiller trug den Fall dem Appellationsgerichte vor und zog namentlich in Erwägung: Eine Person, die schon von früher Jugend hysterischen Anfällen unterworfen, in stiller Einsamkeit sich immer im Gebete, in ungeläuterten religiösen Betrachtungen und geduldiger Ausharrung übte, eine solche Person konnte bei der Selbstzufriedenheit oder vielmehr dem versteckten Stolze, der damit sehr oft verbunden ist, sich erst die übernatürliche Gabe der Prophezeiung, dann aber auch, durch Traumgesichte getäuscht, die höhere Berufung, einen Unglücklichen aus den Peinen des künftigen Lebens mit ihrem Tode zu retten, auf eine sehr begreifliche Weise zutrauen und sich auch auf Erfüllung einer solchen Berufung mit frommer Selbstaufopferung entschließen. In dem festen Entschlusse aber, eine That von ungewöhnlicher Anstrengung auszuführen, lag wahrscheinlich auch die Ursache, daß die sonst schwache Person, die ohne Gefahr nicht frei stehen konnte oder doch das Vermögen hiezu sich nicht zutraute, nun auf einmal ohne Unterstützung zu gehen fähig war.

Schwerer scheint es beinahe zu erklären, wie die Mutter und die Schwestern der religiösen Schwärmerin zur thätigen Mitwirkung oder wenigstens zur Zulassung des Selbstmordes und den diese Zulassung begleitenden Handlungen so bereitwillig sein konnten. Allein, mußten sie nicht ebenfalls einen hohen Begriff von der Frömmigkeit der Dulderin haben und konnte er ihnen nicht ebenso leicht als bei fremden Personen den Wahn erzeugen, daß dieselbe die von ihr vor-

1) § 125 des Josefinischen Strafgesetzes; „Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.“ Da sich die Bestimmung gegen den Versuch des Selbstmordes richtet und die Strafe dem Zustande der Selbstmörders angepaßt ist, so trifft sie für die Beihülfe zum vollendeten Selbstmorde in keiner Weise zu.

gegebenen übernatürlichen Gaben und Einsprechungen besitze? Hat aber ein solcher blinden Gehorsam fordernder Wahn in unverständigen Gemüthern Wurzel gefaßt, so vermag er, wie hundert Beispiele lehren, alle von der praktischen Vernunft erhobene Zweifel und selbst die laut dagegen sich empörenden Naturgefühle zu ersticken.

Aus diesen Betrachtungen (des Referenten) urtheilte das Obergericht, die Handlungen der Beschuldigten seien nicht im bösen Vorsatze, sondern in einer abergläubischen Schwärmerei gegründet, folglich keiner criminellen Bestrafung unterworfen. Damit aber aus der nämlichen Quelle nicht mehrere schädliche Handlungen entspringen möchten, übergab man die Acten der politischen Behörde, welche auf einen besseren Unterricht und eine angemessene Aufsicht über die in Freiheit gesetzten Untersuchten Bedacht nahm.

2. Liebeswahn.

Der Schiffmakler H., ein Mann von 27 Jahren, trat am 2. Dezember 1807 in Triest bei Beginn der Vorstellung in eine Theaterloge und verwundete zwei Frauen, Schwiegermutter und Schwiegertochter durch Messerstiche tödlich. Er rief laut: Seht hier meine Mörderinnen! Er ließ sich ruhig verhaften. Als er über die Beweggründe seiner That verhört wurde, verwies er auf eine Schrift die er vor der That verfaßt hatte. Sie ist überschrieben: Gedrängte Uebersicht des Lebens, das ich seit 8 Jahren geführt habe.

Der Verfasser erzählt, er habe mit keiner der beiden Frauen jemals ein Wort gesprochen. Die Aeltere, die seit 12 Jahren ihm gegenüber wohne, sei die Ursache seines schrecklichen Zustandes. Sie habe ihn durch die teuflischen Künste der Astrologie unglücklich gemacht. Vor etwa 8 Jahren habe er bemerkt, daß die Tochter eines Handelsmannes Theresia sterblich in ihn verliebt sei. Allein jenes gottlose Weib habe ihn durch ihre Teufelskünste der Vernunft beraubt und sein Herz verhärtet. Dennoch suchte er in das Haus des Handelsmannes Zutritt zu erhalten, dieser lehnte aber die nähere Bekanntschaft auf höfliche Art ab. Um sich zu zerstreuen machte er im Jahre 1799 eine Reise nach Venedig, Livorno und Florenz, kam nach einem Jahre für kurze Zeit zurück, und unternahm dann eine zweite Reise in die benachbarten italienischen Provinzen. Der Vater Theresias habe versucht, die Liebe seiner Tochter zu ihm durch Mittelspersonen in Gast- und Kaffeehäusern auszubreiten und ihn dadurch von der Reise abzuhalten. Auf der Reise habe er aus Mangel an Geld großen Hunger gelitten, einmal habe er in 70 Stunden nur ein Glas Wasser



und ein Stück Zwieback zu sich genommen und so seinen Körper geschwächt. Nach seiner Rückkehr haben ihn seine Eltern kümmerlich unterhalten.

Als Schiffsschreiber unternahm er eine Reise nach Italien, Frankreich, Spanien, Holland und Hamburg und bestand viele Gefahren von Stürmen, Schiffbrüchen, Kapern u. dgl. In Triest war er endlich 3½ Jahre lang Gesellschafter eines Schiffmaklers und zog daraus ansehnlichen Gewinn, brachte diesen aber durch Trunk und Ausschweifungen durch. Er suchte in Fußreisen Beruhigung; aber nirgends fand er Zufriedenheit. „So habe ich 8 Jahre ein unglückliches, unthätiges Leben geführt, da ich doch Familienvater und ein Gegenstand der allgemeinen Achtung und Bewunderung sein könnte."

Diese Leiden halten jedoch keinen Vergleich aus mit den martervollen Visionen, deren Opfer er seit dem 16. November 1805 durch die astrologischen Künste jener Frau Tag und Nacht geworden sei. Er habe sie manchmal mit dem Crucifix vertrieben. Sie erschien ihm bald mit der liebevollen Warnung, nicht in den Krieg zu ziehen, bald erinnerte sie ihn beängstigend an seine Unglücksfälle, bald warf sie ihm seinen Briefwechel mit anderen Frauen vor.

Die junge Frau erschien ihm mit den üppigsten Geberden und erhitzte seine Phantasie auf den höchsten Grad, so daß er auch körperlich darunter litt. Es habe ihn eine grenzenlose Liebe zu dieser jungen Frau erfaßt; er habe gesucht, sie zu sehen. Dann habe die ältere Frau gegen ihn gesprochen und einmal gesagt: Ich werde auch den Teufel nicht fürchten. Er sei der Sklave dieser Weiber geworden, sie haben alle seine und seiner Bekannten Gedanken gewußt und ihn durch ihre Erscheinung oder durch ihre Ausdünstung so verfolgt, daß er viel Blut verloren habe und sein Körper, hauptsächlich seine Geschlechtstheile, fast ganz zu Grunde gerichtet worden seien. Dies sei das schrecklichste und schwärzeste Verbrechen, das im Himmel und auf Erden nach grausamster Rache schreie.

Der Thäter sagte, er habe diesen Aufsatz schon im August 1807 angefangen, ihn aber erst am Tage vor der That beendigt. Nachdem der Aufsatz fertig war, habe er sich entschlossen, die Frauen am folgenden Tag umzubringen, um seiner Qualen los zu werden. Er wollte sogleich ein Messer kaufen, verschob es aber auf den nächsten Tag. Am 2. Dezember erneuerte er seinen Entschluß, kaufte ein Messer und ließ es scharf schleifen, dann besorgte er seine Geschäfte auf der Börse, speiste bei seinen Eltern, ging spazieren, stellte sich die Folgen seiner That vor und gab sein Vorhaben bald auf, bald erneuerte er es wieder. Er trank im Gasthause ein Seidel Wein,



spielte im Kaffeehause, ging ins Theater; da es noch zu früh war, trank er im Gasthof ein zweites Seidel Wein, dann kehrte er in das Theater zurück. Er meinte, er habe jeder Frau einen Stich versetzt, die junge Frau hatte jedoch fünf Wunden. Die Schrift habe er aufgesetzt, um der Welt nach seinem Tode ein Denkmal seiner sonderbaren Schicksale zu hinterlassen. Er habe sie zu sich gesteckt, um sich über seine That zu rechtfertigen, die er nach einem langen Streit mit sich selbst in einer Anwandlung von Wuth mit unglaublicher Heftigkeit verübt habe. Doch sei er sich alles dessen, was er damals gethan habe, sehr wohl bewußt.

Auf Befragen des Richters erklärte er, unter den astrologischen Künsten verstehe er die Hexereien der Weiber, durch die sie ihn so grausam verstrickt haben. Die Frauen seien seine Mörderinnen, weil sie ihn um alle Ruhe gebracht haben und weil die jüngere ihm die heftige Neigung einflößte, die auf der Reise zwar abnahm aber bei der Rückkehr um so stärker entbrannte und seinem Körper ganz zerstörte.

Die Aerzte, die dem summarischen Verhör beiwohnten, erklärten der Beschuldigte sage deutlich und zusammenhängend aus und er sei geistig gesund und nie ein Narr gewesen. In dem ordentlichen Verhör erklärte der Beschuldigte jedoch immer wieder: Ich bin ein Narr, ein Unsinniger und kann nicht antworten, weil ich ein Narr bin, ich kann auch nicht beten, weil ich ein Narr bin.

Das Gericht legte den Fall acht Aerzten zur Beantwortung der Frage vor, ob der Beschuldigte dermalen, ein wirklicher oder verstellter Narr sei und ob ihm die That zugerechnet werden könne.

Die Sachverständigen erklärten, der Thäter habe einen starken fehlerfreien Körperbau, gesunde Gliedmaßen und die angemessene Blutmenge. Was er von der Zerstörung seines Körpers und seiner Geschlechtstheile sage, sei unrichtig. Seine gegenwärtige Geistesverwirrung sei bloße Verstellung. Er sei aber vermöge seiner stark erhitzten verdorbenen Phantasie maniacus gewesen und habe in diesem Zustande nicht boshaft gehandelt; die That sei ihm nicht zuzurechnen.

Der Beschuldigte blieb bei seiner Erklärung: Ich bin ein Narr und ein Unsinniger.

Der oberste Gerichtshof fragte die medicinische Facultät in Wien an, welche Fragen den Sachverständigen in Triest zu stellen seien. Die Facultät antwortete, die Sachverständigen sollen erklären, ob sich aus den Acten und erhobenen Umständen ergebe, daß der Thäter vor oder während oder nach der That wahnsinnig gewesen sei; wenn



ja, welche Thatsachen und Umstände es beweisen. Endlich, was die Sachverständigen unter einem Maniaco verstehen. Die Facultät fügte jedoch bei, nach ihrer Meinung sei der Thäter weder vor noch während noch nach der That wahnsinnig gewesen. Vor der That habe niemand etwas Irres an ihm bemerkt, sein Lebenswandel lasse nicht auf Wahnsinn schließen, daß ihn die ältere Frau behext habe, sei ein Vorurtheil, wie es bei Personen seines Standes vorzüglich in Italien ziemlich gemein sei. „Sollte indessen wirklich ein Wahnsinn des Thäters erwiesen werden können, so sei die Fakultät der Meinung, daß derselbe nie mehr mit Sicherheit in der Gesellschaft frei gelassen werden könne. Denn seine Heilung und Befreiung vom Wahnsinn würde sich um so minder bestimmt angeben lassen, als auch vor dem gräßlichen Morde niemand Spuren einer Sinnenverrückung an dem Thäter wahrgenommen habe“ [1]).

Die Triester Sachverständigen antworteten: Der Thäter leide seit langer Zeit an tiefer Melancholie, die ihm Phantasmen als wirkliche Gegenstände vorhielt und ihn an dem Gebrauch der Vernunft hinderte, sie sei dann in eine wüthende Melancholie ausgebrochen; in einem solchen Wuthanfall habe der Thäter die That verübt. Im Alter von 16 Jahren habe der Thäter an Krätze gelitten, diese sei nicht ordentlich geheilt, vielmehr durch Schwefelsalbe zurückgetrieben worden, das und ein reizbares Nervensystem habe die melancholische Disposition erhöht.

Der Verirrte habe an seiner eigenen Person besonderes Wohlgefallen gehabt und er habe sich eingebildet, er sei der Liebling aller Weiber. Das deute auf melancholia Narcissi. Durch die unbändige Leidenschaft für die junge Frau habe sich die melancholia Narcissi in eine melancholia amorosa verwandelt. Die anfängliche Melancholie sei dann in eine Manie übergegangen und der Kranke habe die That in einem Anfall, der ihn der Vernunft gänzlich beraubte, begangen. Sein Zustand habe sich seither gebessert, aber er zeige noch immer Neigung zur Manie. Die Sachverständigen getrauen sich nicht zu behaupten, daß der Thäter von seiner Seelenkrankheit ganz geheilt sei.

Das untere Kriminalgericht verurtheilte den Angeklagten wegen Mordes zum Tode. Das Obergericht urtheilte, der Fall sei zum Kriminalverfahren nicht geeignet. Der oberste Gerichtshof holte nochmals das Gutachten der medicinischen Facultät ein. Diese bestätigte, daß aus allen in den vorliegenden Acten aufgefundenen Daten nicht

1) Diese Begründung hat eine ironische Färbung.

erwiesen werden könne, daß H. zu der Zeit als er den Mord verübte, wahnsinnig gewesen sei.

Der oberste Gerichtshof urtheilte nach wiederholter Berathschlagung, daß die mit dem H. wegen Meuchelmordes abgeführte Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit für aufgehoben erklärt werde; doch sei der Untersuchte zur künftigen Sicherheit dem Politico zur immerwährenden Verwahrung zu übergeben und die Kriminalkosten zu ersetzen schuldig.

Zu dem Ende ist nach der Vorschrift des § 455 1 Th. des Strafgesetzes mit der politischen Hofstelle Rücksprache gehalten und der Thäter an einen sicheren Verwahrungsort überliefert worden.

Zeiller findet, die Veranlassung, der Beschluß und die Ausführung des Verbrechens lasse sich, ohne erst einen Wahnsinn oder eine Manie zu Hilfe zu nehmen, auf eine ganz natürliche Art erklären: Ein junger, stolzer Mann verliebt sich in eine ihm gegenüber wohnende schöne junge Frau, die aber sein Bestreben, stets um sie zu sein, nicht einmal der Aufmerksamkeit zu würdigen scheint. Dadurch schüchtern gemacht, seine Liebe zu entdecken, versucht er, die durch den steten Anblick seiner Geliebten genährte heftige Neigung auf Reisen zu zerstreuen. Bei seiner Zurückkunft entbrennt sie noch heftiger, aber mit einem ebenso unglücklichen, für ihn höchst qualvollen Erfolg. Seine Liebe wandelt sich nun in einen heftigen Groll gegen die Urheberin seiner Qualen und gegen ihre Begleiterin, die seiner Einbildung nach, wahrscheinlich auf das gleichgültige Betragen seiner Geliebten großen Einfluß hatte, und beschließt, beide zu ermorden. Er bereitet sich am Tage vor der Ausführung die Mittel, er wählt den Ort, der ihm der einzige mögliche schien; noch am Tage der Ausführung verrichtet er alle seine Geschäfte; keiner von allen, mit denen er noch kurz vor der That sprach, bemerkt an ihm eine Geistesverwirrung; er wankt noch in dem Entschluß, je nachdem er sich die Folgen davon vorstellet; wartet den schicklichsten Zeitpunkt ab und vollbringt endlich die That, über deren widrige Folgen, ob er sie gleich öffentlich ausführet, er sich durch seine Rechtfertigungsschrift sicher zu stellen hofft. In dieser ganzen Begebenheit kommt nichts vor, was uns nöthigte, eine Seelenkrankheit des Thäters anzunehmen und ihn von Strafe frei zu sprechen.

Gleichwohl billigt Zeiller das Urtheil des obersten Gerichtshofes. Zwar sei ein Gerichtshof nicht blindlings an den zum Beweise geforderten Beschluß des Sachverständigen gebunden; er habe zu prüfen, ob die Sachverständigen richtige Schlüsse ziehen. Allein auch die Frage, ob und inwiefern aus gewissen Anlagen, äußeren



Merkmalen und Handlungen auf einen zerrütteten Gemüthzustand geschlossen werden könne, gehöre in das Kunstfach der Aerzte und Psychologen. Sind die Meinungen der Sachverständigen über die Prämissen oder über den Schluß, der daraus abzuleiten ist, getheilt, so ist der Fall zweifelhaft; der Richter hat daher die gelindere Meinung vorherrschen zu lassen. Dies that hier der oberste Gerichtshof. Indem er den Untersuchten zur Strafe, die beim Verbrechen des Mordes der Tod ist, nicht verurtheilte, so setzte er sich keiner Gefahr aus, eine That die (nach dem Urtheile eines Kollegii der Kunstverständigen) von der Zurechnung ausgeschlossen ist, zu bestrafen. Der Gerichtshof war aber zugleich für die öffentliche Sicherheit bedacht. Er hob nur die Untersuchung aus Abgang der rechtlichen Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit auf, und ließ dadurch den Weg offen, den Untersuchten, nach vorkommenden neuen Anzeigungen oder Beweisen der Zurechnungsfähigkeit zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Er setzte den Thäter durch die eingeleitete politische Vorsicht der lebenslangen Verwahrung außer Stand, die Sicherheit seiner Mitbürger zu verletzen und gab hierdurch zugleich eine abschreckende Warnung, dem Hange zu heftigen Begierden die Zügel schießen zu lassen. So stellt dieser Kriminalfall ein neues merkwürdiges Beispiel auf, wie sehr in Oesterreich nicht nur das Strafgesetz sondern auch die öffentliche Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit besorgt sei, die öffentliche mit der Privat-Sicherheit in engster Verbindung zu erhalten. Soweit Zeiller.

XII.

Zur Frage der Verteidigungsform der Verbrecher.

Mitgeteilt vom
Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Anton Glos,** Olmütz.

Bei Untersuchung von Kriminalfällen ist es oft von Bedeutung, die Verteidigungsform des Beschuldigten zu ergründen, bei rückfälligen Verbrechern ist es geradezu unumgänglich, ihr individuelles Verteidigungssystem [1]) aufzudecken.

Die Feststellung der typischen Verteidigungsform ist gewiß von nicht zu unterschätzender Bedeutung, mit Recht betont Dr. Voß (dieses Archiv Bd. 41, Mord oder Unfall), daß die Typik der Verteidigungsformen kriminell verfolgter Personen dringend eingehender Bearbeitung bedürftig ist, weil sie für die Erforschung der Schuldfrage wenn nicht wesentlich, wie Voß sagt, so doch von Bedeutung ist.

Eine schematische Bearbeitung der Lehre von der Typik der Verteidigungsformen setzt freilich voraus, daß ein reichliches kasuistisches Material bereitstehe, daß man auch individuelle Verteidigungsformen kennen lerne; wird im konkreten Falle eine typische Verteidigungsform konstatiert, so muß man immerhin bei Wertung dieser Tatsache als Beweismittel vorsichtig sein, weil man sich auch leicht täuschen kann: die Verteidigungsform kann zwar typisch sein, der Inkulpat ist aber unschuldig.

Eine individuelle Verteidigungsform ist zweifellos von höherer Bedeutung, wenn sie auch für sich allein nicht beweiskräftig ist. Ich teile hier zwei bemerkenswerte Fälle mit.

Der erste Kriminalfall möge zugleich auch als Beitrag zur Lehre vom schlauen Verbrecher dienen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Gelegentlich eines Patrouillenganges fand ein Gendarm am 18. Juli 1911 in der Gemeinde Smrzic einen Mann voll Blut mit großen Wun-

---

1) Vergl. H. Groß, Hdbuch für UR 5. Aufl. pag. 40 ff.

den am Kopfe, in denen bereits viele Maden angesetzt waren, in einem Bache auf. Es war der Tagelöhner F. V.; in den Tagen des 13., 14. und 15. Juli 1911 stand er bis 5 Uhr mittags in Proßnitz in Arbeit, nahm Abrechnung und begab sich in einen Greislerladen, woselbst er einen ihm bisher unbekannten Mann antraf, der ihn aufforderte, mit ihm in die Schnittarbeit nach Smrzic zu gehen. Im Gespräche bemerkte der Mann, daß er bereits früher in Smrzic gearbeitet habe. Nach 9 Uhr abends machten sich nun beide auf den Weg nach S.; der Unbekannte erzählte, daß er in Proßnitz bei einem Neubaue eines Rathauses gearbeitet habe, ein Arbeitsbuch und Militärpaß mitführe, in S. zeigte er dem V. das Haus, wo er früher gearbeitet und wo sie jetzt arbeiten sollen. Der Mann bemerkte, daß sie erst in der Früh sich melden und inzwischen im Freien übernachten werden, da ihn der dortige Polizeimann kenne und ihn einsperren könnte. Sie passierten einen abseits liegenden Feldweg und legten sich an einem kleinen Abhang zur Ruhe; es war gegen $10^1/_2$ Uhr nachts.

Über die weiteren Vorkommnisse gab V. an: In der Früh des 16. Juli 1911 habe ihn der Unbekannte vor 5 Uhr aufgeweckt und ihm gesagt, daß er seine Sachen auf dem Wege verloren habe und sie suchen werde, V. wollte mitgehen, doch sagte der Mann, er solle nur liegen bleiben. Erst als der Mann weggegangen sei, habe V. auf einmal Schmerzen am Kopfe verspürt, er betastete seinen Kopf und bemerkte, daß er blute; auch fehlte ihm ein Betrag von 4 K, ein Stück Fetzen, in dem er das Geld eingewickelt hatte, lag auf der Erde.

Am Tatorte fand man einen zerbrochenen Zaunstecken und einen sogenannten Straßenausweichstein, beide blutbefleckt; ein Bauernmädchen, das gegen 4 Uhr früh am Felde war, sah in einer Entfernung von 131 Schritten, wie ein Mann abwechselnd mit dem Zaunstecken und dem Steine auf die Erde schlug, hohes Getreide benahm ihr aber den Ausblick.

Die Gerichtsärzte konstatierten tatsächlich an V. schwere Kopfverletzungen. Es ergab sich sofort der Verdacht, daß der verschwundene unbekannte Begleiter des V. der Täter ist, die Tat selbst wurde als Diebstahl und Körperverletzung qualifiziert, da über die Frage, ob Raub, gewaltsamer oder einfacher Diebstahl V.s Angaben kein Licht verbreiten konnten. Auf Grund der Erzählungen des Unbekannten über seine Persönlichkeit sowie der geradezu mit photographischer Treue gegebenen Personsbeschreibung des Unbekannten durch V. wurde als dessen Begleiter ein gewisser F. D. eruiert, ein wegen verbrecherischer Diebstähle und Betrug wiederholt vorbestrafter



26jähriger Taglöhner. Es stellte sich heraus, daß er tatsächlich in Proßnitz bei dem Neubaue des Rathauses bis zum 15. Juli 1911 arbeitete, daß er ein Arbeitsbuch und Militärpaß mit hatte, daß er seinerzeit in Smrzic in dem dem V. gezeigten Hause als Feldarbeiter gearbeitet und dort auch wegen eines verbrecherischen Diebstahls verhaftet wurde. V. erkannte in ihm mit voller Bestimmtheit den unbekannten Genossen, der ihn nach S. gelockt hatte. D. setzte der Beschuldigung ein hartnäckiges Leugnen entgegnen, insbesondere bestritt er, V. zu kennen und mit ihm nach Smzic gegangen zu sein.

D., welcher sich, als nach ihm gefahndet wurde, selbst stellte, rückte sofort mit einem umständlichen Alibibeweis heraus: er behauptete in einem Gasthause in Proßnitz übernachtet zu haben, zur Bekräftigung seiner Angabe schilderte er einen Vorfall, wie der Hausknecht einen Betrunkenen damals auf die Gasse schaffte und sich hiebei verletzte. Die Erhebungen ergaben, daß D. vor dem Zusammentreffen mit V. sowie dann am 16. Juli 1911 zeitlich früh in dem Gasthause erschien und dort für sich und andere Gäste Branntwein kaufte. Hier hörte er auch von der Szene mit dem Betrunkenen erzählen; seine Angabe, er habe im Hofraume übernachtet, erwies sich als unwahr.

Den Besitz des Geldes, mit dem er auch andere freihielt, erklärte er damit, daß er in der kritischen Nacht einem Kameraden, dem Geld aus der Tasche herausfiel, selber stahl. Tatsächlich wurde in jener Nacht ein Mann in dieser Weise bestohlen, es stellte sich aber heraus, daß der Unbekannte den Täter — es war nicht D. — ertappte und ihm das Geld abnahm. Nun nannte D. einen andern Mann als den Bestohlenen, dieser erklärte aber, überhaupt kein Geld besessen zu haben.

Auf Grund dieser Beweise und weiterer Verdachtsmomente, die hier nicht besprochen werden müssen, gewann der Gerichtshof die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten.

F. D. war bereits früher zweimal wegen Raubes, zweimal wegen Brandlegung und einmal wegen Mordes in Untersuchung, die jedoch zur Einstellung gelangte.

Sehr bezeichnend sind die beiden Raubfälle.

Am 29. November 1901 wurde ein Proßnitzer Bierverfahrer gegen 10 Uhr nachts auf der Straße zwischen Ptin und Zdetin von einem Manne, der sich in seinem Bierwagen versteckt hatte, von rückwärts angefallen und mit einem Messer am Kopfe schwer verletzt, worauf der Angreifer nach längerem Ringen vom Bierverfahrer vom Wagen herabgerissen wurde und die Flucht ergriff.



Am 30. November 1901, bevor noch eine Anzeige einlief, stellte sich F. D. beim Bezirksgerichte und gab an, daß er von zwei ihm unbekannten Männern überfallen, blutig geschlagen und um einige Heller beraubt wurde. Tatsächlich waren seine Kleider blutig, auf der rechten Hand hatte er eine Schnittwunde. Da F. D. gerade wegen eines Diebstahls gesucht wurde, blieb er in Haft. Die Gendamerie hegte nun den Verdacht, daß D. mit dem Täter des Raubes an dem Bierverfahrer identisch sei. Es stellte sich heraus, daß F. D. seit dem 26. November 1901 herumvagierte, daß er am selben Tage sich ein neues Messer, das nicht gefunden wurde, gekauft hatte, daß er am 29. November 1901 abends in Ptin war und nachts blutbefleckt und verletzt zu seinem Bruder in O. kam, welche Gemeinde nicht weit von Ptin ist. Am 30. November 1901 fand man im Walde einige hundert Schritte von Ö. die dem Bierverfahrer geraubte Pferdedecke, Fußspuren von auffallend spitzigen Schuhen fanden sich im Schnee vom Tatorte gegen Ö. vor. D. trug auch tatsächlich auffallend spitze Stiefel. Daß an ihm ein Raubattentat verübt wurde, kam nicht hervor.

D. wußte jedenfalls, daß gegen ihn der Verdacht der Täterschaft erhoben werde und kam dem zuvor, indem er zeitlich früh beim Bezirksgerichte das fingierte Raubattentat zur Anzeige brachte.

Am 17. Dezember 1905 gesellte sich F. D. zu dem ihm persönlich bekannten, von einer längeren Geschäftsreise heimkehrenden Hausierer J. A.; in einem Gasthause einer Gemeinde, die sie passierten, kehrte A. ein, F. D. lehnte es ab, mitzukommen, da er kein Geld habe. Nach 6 Uhr abends brach der Hausierer auf, nachdem er eine Wegstrecke zurückgelegt hatte, bekam er plötzlich bei einem Steinhaufen einen starken Schlag auf den Hinterkopf, fiel zu Boden, hernach wurde ihm ein Betrag von 72 K, der zumeist aus Einkronenstücken und auch Gulden bestand, geraubt.

Auf Grund der Äußerungen, die der dem Namen nach unbekannte, der Person nach bekannte Begleiter dem A. bezüglich seiner Person machte, wurde alsbald F. D. als jener Begleiter eruiert und auch von A. erkannt. Der Hausierer konnte über die Person des Angreifers nichts angeben, da es schon sehr dunkel war, es ergab sich aber der Verdacht, daß F. D. hinter dem Steinhaufen versteckt, dem seines Weges einhergehenden A. aufgelauert hat.

Man fand bei D. zehn Einkronenstücke, stellte fest, daß er noch am selben Abende im Gasthause mit 2 Guldenstücken gezahlt hat und Kameraden mit Branntwein freihielt, während er vorher ganz kleine Schulden nicht bezahlen konnte. D. rückte sofort mit einem

Alibibeweis heraus, indem er sich auf seine Zechgenossen und den Gastwirt berief, die jedoch bestätigten, daß er erst zu einer Zeit im Gasthause erschien, in welcher er nach vollbrachter Tat eintreffen konnte.

D. bestritt entschieden, mit A. gegangen zu sein, wiewohl noch ein zweiter Zeuge sah, daß er zunächst voraus und hinter ihm A. gegangen sei, und dies schon in der Gemeinde Strazisko, wo A. mit der Eisenbahn ankam. D. behauptete im Walde gewesen zu sein, wonach er ins Gasthaus ging.

Bezüglich des Geldbesitzes gab er an, und zwar erst bei der zweiten gerichtlichen Einvernahme, daß er am 8. Dezember 1905 mit einem gewissen H. in einem Gasthause gewesen sei, hier nahm H. seine Geldbörse heraus um zu zahlen, wobei ihm ein Kuvert mit Goldmünzen herausfiel, er D. habe geholfen die Goldmünzen zu suchen und habe dabei ein Zwanzigkronengoldstück gestohlen, das er einige Tage später einwechselte. H. bestätigte den Vorfall mit dem Verstreuen des Geldes, bestritt aber, daß ihm etwas abhanden kam, D. behauptete jedoch, daß H. selbst nicht gewußt habe, wie viel Geld er mithatte. Daß H. ein 20 K in Gold gewechselt hätte, ließ sich nicht feststellen.

Als der Gendarm in der Nacht zum 18. Dezember 1905 den Tatort besichtigte, fand er eine vom Tatorte querfeldein nach Ö., wo D. wohnte, führende Fußspur von Frauenschuhen, der er damals keine Bedeutung beimaß. Später stellte sich heraus, daß D. tatsächlich in der kritischen Nacht die Schuhe seiner Mutter trug, die er auch bei der Verhaftung anhatte. Als er festgenommen wurde, zitterte er am ganzen Leibe, zum Tatorte geführt, äußerte er sich einige Schritte von dem ihm nicht bekanntgegebenen Tatorte: „da ist mein End“, die eindringliche Aufforderung des Gendarmen, zu gestehen, beantwortete er damit, er werde sich dies überlegen, er könne höchstens drei Monate in Haft bleiben und werde dann frei gehen.

Die Möglichkeit, daß D. doch dem H. ein Goldstück gestohlen habe, ließ sich völlig nicht ausschließen, da ihm Goldstücke auch auf die Tischplatte fielen, viel wahrscheinlicher war jedoch das Gegenteil, da H. damals sofort sein Geld nachzählte und keinen Abgang bemerkte, aber immerhin mag es gewesen sein, daß er nicht ganz bestimmt wußte, wie viel Geld er hatte. Wenn aber D. am 8. Dezember 1905 Geld stahl, dann behielt er es sicher nicht bei sich, da er Geld sofort in Branntwein umzusetzen pflegte. Falls er den Diebstahl an H. begangen hatte, was sehr unwahrscheinlich ist, dann hat er den Vorfall nur benutzt, um den Geldbesitz aufzuklären und so den gewichtigen Verdacht des Raubes an A. von sich abzulenken.

D. wußte genau, daß die übrigen Indizien nicht derart beweiskräftig waren, daß sie auf Geschworene überzeugend hätten wirken können und griff in geschickter Weise gerade das wichtigste gegen ihn sprechende Indizium des auffälligen Geldausgebens an.

Zweifellos ist es ein geschickter Schachzug, wenn der Beschuldigte noch im richtigen Momente ein wichtiges Indizium angreift und dessen Wirksamkeit insbesondere in bezug auf Laienrichter (Geschworene) abschwächt.

Einen Beleg hiefür bildet der nachfolgende Fall:

E. R., Arbeiter, stand im Verdacht, daß er am 30. Dezember 1910 eine Greislerin in M. erdrosselt hat, sodann, um einen Selbstmord zu markieren, auf dem Boden aufhing und dann ausraubte. Verdachtsgründe waren: Am kritischen Tage war er in M. und saß im Gasthause gegenüber der Greislerin der Ermordeten, auf dem Wege dahin traf ihn ein Gendarm, dem er angab, er gehe nach M. Kranke kontrollieren.

Auch am 23. Dezember 1910 war er in M. in der Greislerei der Ermordeten, wo er bei einem Diebstahlsversuch ertappt wurde, Augenzeugin war nur die Greislerin, die es später ihren Hausgenossen ererzählte. Alle diese Umstände stritt R. rundweg ab, obwohl ihn Zeugen genau erkannten. Man fand im Schnee eine Fußspur, ein Schuhmacher schnitt aus dem Fußabdruck das Maß und erklärte, daß dieses Maß mit den Schuhen des Beschuldigten übereinstimme.

An den Kleidern des R. fanden sich unbedeutende Blutspuren, die R. sofort als Menschenblut zugab, doch rühren sie angeblich von einer Verletzung, die er sich beim Radfahren zugezogen hatte. Geld fand man bei R. keins.

Nach längerer Untersuchung gab schließlich R. zu, daß er am 30. Dezember 1910 in M. gewesen sei, bestritt jedoch nach wie vor der Täter zu sein, er gab auch seine Anwesenheit am 23. Dezember 1910 zu, bestritt aber den Diebstahlsversuch. Diese Änderung seines ursprünglichen Verteidigungsplanes benahm dem Indizium der Anwesenheit am Tatort bedeutend an Beweiskraft, es blieb nur das Übereinstimmen der Fußspur, was in Hinblick auf die Art und Weise, wie die Vergleichung einer Schneespur stattfand, nicht besonders für den Schuldbeweis verwertbar war.

Nach mehr als zweimonatlicher Untersuchungshaft versuchte der Beschuldigte einen Brief herauszuschmuggeln, der jedoch aufgegriffen und den Akten beigelegt wurde; da er anscheinend unverfänglich war, schenkte man anfangs dem Briefe keine Bedeutung.

Der Brief, gerichtet an die Frau, lautet:

„Liebe Gattin am Boden hast es auch noch Kugel von Rad und wie es hast im Vorhause unter der Almer gehabt und dann hinten am Boden am letzten Tram ober der blauen Lade gieb es dem Ferdinand."

Beschuldigter besaß tatsächlich ein Fahrrad, das seine Frau dem Schwager (Ferdinand) verkaufte.

Da aber R. doch mangels anderer in Betracht kommenden Verdächtigen immerhin verdächtig erschien, erachtete die Staatsanwaltschaft, daß R. seiner Frau den Versteck des Geldes anzeigt (die verdächtigen Stellen sind gesperrt gedruckt), eine neuerlich vorgenommene Hausdurchsuchung förderte auch das geraubte Geld zutage, das sich in den angegebenen Verstecken befand. R. gestand sodann ein, am 30. Dezember 1910 an der Greislerin einen Gelddiebstahl begangen zu haben, es sei dann zu einem Streite gekommen, wobei er ihr einen Stoß gab, so daß sie bewußtlos liegen blieb; da sie trotz von ihm vorgenommener Wiederbelebungsversuche nicht zu sich kam und er sich an ihrem Puls überzeugte, daß sie tot sei, habe er sie in seinem Schrecken aufgehängt.

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigten jedoch nicht seine Verantwortung, es wurde Anklage auf Raubmord erhoben, der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Mord und Diebstahl.



XIII.

Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort.

Von

Dr. **Robert Heindl**, Dresden.

I. Das Schneidersche Patent.

Im Sommer 1911 wurde ein neues Verfahren zur Fixierung von Fingerabdruckspuren auf dem Tatort bekannt gegeben. Es wurde hierüber ungefähr folgendes mitgeteilt:

„Erscheint eine Abdruckspur zur daktyloskopischen Verwertung geeignet, so wird sie (nach dem bisherigen Verfahren) photographisch aufgenommen und so fixiert. Bei transportablen Gegenständen ist dies stets leicht zu bewerkstelligen, da das Photographieren im polizeilichen Atelier vorgenommen werden kann. Anders bei Objekten, die nicht transportiert werden können. Den photographischen Aufnahmen am Tatort selbst stellen sich oft Schwierigkeiten entgegen, die die Verwertung von an sich brauchbaren Abdruckspuren unmöglich machen.

So können zum Beispiel die Lichtverhältnisse auf dem Tatorte derart ungünstige sein, daß bei einer photographischen Aufnahme die Exposition sehr lange ausgedehnt werden muß, und die Bemessung der Expositionszeit so schwer wird, daß Fehlexpositionen unvermeidlich sind. Daueraufnahmen werden durch das Schwingen des Fußbodens in Stockwerken unscharf und doppelt; der Abstand des Objektes vom photographischen Objektiv kann zu klein oder zu groß sein; die Abdruckspur kann sich an einer Stelle befinden, wo es unmöglich ist, mit der Kamera Aufstellung zu nehmen. Photographische Aufnahmen von Abdruckspuren auf Spiegelflächen werden wegen gleichzeitiger Exponierung des Spiegelbildes unscharf und geben ein doppeltes Linienbild. Bei photographischen Aufnahmen von Spuren auf gewölbten, gekrümmten, gebogenen Gegenständen mit glänzender Oberfläche entstehen Glanzlichter, die nicht zu vermeiden sind und die Aufnahme sehr störend beeinflussen. Auch verursacht ein gewölbter Untergrund perspektivische Verzerrungen des Papillarlinien-

bildes. Der Untergrund, auf dem sich eine Abdruckspur befindet, kann mehrfarbig sein, wie z. B. bei bemalten Kassetten, bei Marmor, farbigen Anstrichen, Holzfladern, wodurch das Linienbild der Abdruckspur in der photographischen Aufnahme ganz oder teilweise unterbrochen erscheint.

Zeigt das Photogramm einer Abdruckspur aber solche Mängel, so ist eine Vergleichung hinsichtlich der Identität dieser Spur mit dem Original-Fingerabdrucke eines bestimmten Individuums sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich.

Um diese Nachteile zu beseitigen und um in Fällen, in denen die Fixierung bisher überhaupt unmöglich war, brauchbare Resultate zu erzielen, wurde von dem Polizeiphotographen Rudolf Schneider das folgende Verfahren erfunden.

Die Abdruckspur wird wie bisher, durch Einstauben sichtbar gemacht und dann mittels einer zum Patent angemeldeten Folie (einer mit klebriger Schicht überzogenen Leinwand, die durch eine Schutzplatte gedeckt ist), von dem Objekt, auf dem sie sich befindet, abgehoben. Dieses Abheben geschieht in der Weise, daß die Folie nach Abnahme der darauf befindlichen Schutzplatte auf die Stelle, wo sich die eingestaubte Abdruckspur befindet, leicht aufgedrückt wird, wodurch sich diese vom Objekte auf die klebrige Folie überträgt. Die mit der Abdruckspur versehene Folie wird sohin vom Gegenstande abgezogen, wieder mit der Schutzplatte bedeckt, und es kann nunmehr die auf dieser Folie fixierte Abdruckspur in einem beliebigen späteren Zeitpunkte photographisch aufgenommen werden.

Die Abdrücke auf den Folien sind äußerst haltbar und von großer Schärfe, sie befinden sich auf tiefschwarzem Grunde und erscheinen deshalb für photographische Aufnahmen und zur Identifizierung besonders geeignet.

Durch die Biegsamkeit der Folien wird bewirkt, daß die Abdruckspuren nicht bloß von ebenen, sondern auch von konvexen und konkaven Flächen sowie von kantigen Objekten darauf vollständig und in natürlicher Größe übertragen und sodann auf Grund dieser Folie ebenso vollständig und naturgetreu photographiert werden können.

Dieses neue Verfahren bietet insbesondere den Vorteil, daß dadurch jedermann ohne Verwendung eines photographischen Apparates imstande ist, jede auf dem Tatorte vorgefundene Abdruckspur in kürzester Zeit leicht und vollkommen sicher aufzunehmen, und derart fixierte Abdrücke ohne Rücksicht auf Zeit und Entfernung in unverändertem Zustande einem photographischen Atelier zur Herstellung von Positivbildern für die Identitätsrecherchen zukommen zu lassen.



Die auf die Folien abgehobenen Spuren sind durch Bedeckung mit der Schutzplatte vor Verletzungen derart geschützt, daß sie auch ohne weitere Vorsicht zur Versendung gelangen können."

Soweit die Beschreibung des im Mai 1911 bekanntgegebenen Verfahrens, das Amtsrichter Dr. W. Schütze in Band 45 dieses Archivs mit folgenden Worten empfiehlt:

„Die unschätzbaren Vorzüge dieses Schneiderschen Abzugsverfahrens sind so offensichtlich, daß jeder Staat es meines Erachtens sofort bei seinen sämtlichen Behörden, die mit der Erforschung von Straftaten befaßt sind, zwangsweise einführen muß. Wir stehen mit dieser Erfindung vor einem Wendepunkt der Tatorts-Fingerschau, wie etwa das Fahrradwesen bei der Erfindung des Luftschlauches."

II. Das Recht der Priorität.

Alle Fachleute werden mit dem Amtsrichter Dr. Schütze darin übereinstimmen, daß das Schneidersche Verfahren eine Hilfe bietet, die einem Bedürfnis entspricht. Ob aber der 26. Mai 1911 einen Wendepunkt der Daktyloskopie bedeutet, ob das Schneidersche Verfahren neu ist und die einzige brauchbare Methode der Abdruckfixierung darstellt, darüber werden manche Fachleute eine andere Meinung als der Amtsrichter Dr. Schütze haben.

Vor allem wird der Brasilianer Dr. Dubois die Priorität des Schneiderschen Verfahrens bestreiten. Dieser hat bereits vor 13 Jahren im Journal do Commercio vom 20. Oktober 1899 eine Methode zum Fixieren von Fingerabdrücken veröffentlicht. Sein „papel registrador" ist ein Papier, das mit einer klebrigen Mischung von 50 gr Wachs, 50 gr Paraffin und 20 Tropfen Glyzerin überzogen ist.

Die nächste Publikation über die „Eidographie" ist meines Wissens das Buch „Identificaçao e Filiaçao" von Dr. Manuel Viotti, Sao Paulo 1910.

Dann erschien im November-Heft der Revue de Droit Pénal et de Criminologie vom Jahre 1910 eine ausführliche Arbeit des Dr. Eug. Stockis über eine „nouvelle méthode de relevé par transfert des empreintes et des taches", die das „Transferieren von Fingerabdrücken" nicht bloß auf eingepulverte latente Spuren beschränkt (wie das Schneidersche Verfahren), sondern auch bei blutigen und farbigen Abdrücken verwendet sowie bei Eindrücken, die die Fingerbeere auf staubigem Grund hinterlassen hat.

Endlich sei — aus Bescheidenheit an letzter Stelle — das Dresdner Verfahren zum Übertragen von Fingerabdrücken genannt, das zeitlich den Publikationen von Viotti und Stockis vorausgeht.



Die Polizeidirektion Dresden, die bekanntlich als erste deutsche Behörde das Fingerabdruckverfahren eingeführt hat, verwendet schon seit einer Reihe von Jahren zur Sicherung von Fingerabdrücken, die nicht photographierbar sind, ein Übertragungsverfahren, das im großen und ganzen der von Stockis publizierten Methode entspricht.

Bei dieser Methode, deren Beschreibung wörtlich dem zitierten Artikel von Stockis entnommen ist, benutzt man eine sehr adhäsive Masse: feuchte Gelatine. Jedes photographische Gelatinpapier (nicht aber Celloidinpapier) genügt [1]). Man braucht es nur in einem gewöhnlichen Fixierbad ausfixieren. Ist das Papier fixiert, gut gewaschen und dann getrocknet, so läßt es sich unbegrenzt lange aufbewahren. Soll es benützt werden, taucht man es einige Minuten in Wasser, das mäßig warm sein soll, (nicht über 30° C). Dann legt man es für einen Augenblick zwischen saubere Filtrierblätter (Löschpapier), um das überschüssige Wasser zu entfernen, und appliziert dann die Gelatineseite auf den Fingerabdruck. Dabei drückt man zweckmäßig zunächst die Mitte des Papiers auf das Objekt, das den Fingerabdruck aufweist und streicht dann gegen die Ränder zu. Nur auf diese Weise läßt sich die Bildung von Luftblasen vermeiden. Schließlich zieht man das Übertragungspapier wieder langsam und vorsichtig ab und wird darauf ein ebenso exaktes Abbild des Fingerabdruckes vorfinden, als auf der Schneiderschen Patentfolie.

Zu übertragen und zu sichern sind durch das Stockische und Dresdener Verfahren folgende Abdruckspuren:

1. Die Abdrücke von Fingern, von Händen und nackten oder beschuhten Füßen, die mit einer pulverigen trockenen Subztanz beschmutzt waren (z. B. nackte Füße, die in Kohlenstaub traten, Ziegelmehl, Gips, Puder, Straßenstaub). Man erhält nach dem Abheben eine farbige Zeichnung des Papillarlinienmusters oder Stiefels auf dem weisen [2]) Grund des Papiers.

2. Die Abdrücke von Fingern, Händen und nackten Füßen auf glatten staubigen Flächen (Möbeln, Parkett usw.), Abdrücke, die mit dem bloßen Auge meist nur bei schräg einfallendem starken Lichte sichtbar sind. In diesem Fall zeigt sich auf dem (schwarzfixierten) Übertragungspapier eine schwarze (d. h. staubfreie) Papillarlinienzeichnung auf grauem (d. h. staubbedecktem) Grund.

---

1) Chlorsilber-Papier ist nach der Ansicht von Stockis dem Bromsilber-Papier vorzuziehen. Ich bin ganz derselben Ansicht.

2) Um Kontraste zu erzielen, kann man auch das Papier vor dem Fixieren so lange dem Lichte aussetzen, bis es schwarz ist.



3. Die Abdrücke von Fingern, Händen und Füßen, die mit irgend einer Flüssigkeit (z. B. Blut) gefärbt waren. Es entsteht auf dem (weißfixierten) Papier ein farbiger Abdruck. Wenn man fürchtet, daß ein z. B. blutiger Fingerabdruck sich von seinem Untergrund nicht mehr gut loslösen wird, weil er schon zu alt und eingetrocknet ist, so kann man die Adhäsionsfähigkeit des Übertragungspapiers dadurch erhöhen, daß man es einige Stunden lang in eine Mischung von 50 Proz. Wasser und 50 Proz. Glyzerin legt. Das auf diese Weise besonders klebrig gemachte Übertragungspapier hebt selbst die ältesten, trockensten Blutspuren ab, sogar wenn sie sich auf Mauern und Holzflächen vorfinden.

4. Ferner können Blutspritzer, deren Form oft für die Untersuchung sehr wichtig sein kann, farbige Zeichnungen, Tinten- und Bleistiftnotizen von untransportablen Objekten (z. B. Türstöcken), deren Photographie am Tatort unmöglich ist, durch das Übertragungspapier abgenommen und so gesichert werden.

5. Endlich sind selbstverständlich auch die sogenannten latenten Abdrücke zu übertragen, auf die das Schneidersche Verfahren (wenigstens nach der mir vorliegenden Beschreibung) allein Bezug nimmt. Solche latente (zunächst unsichtbare) Fingerabdrücke lassen sich unmittelbar auf das Gelatinepapier übertragen. Wenn man dieses dann trocknen läßt, bleibt das Fett, das von den Papillarlinien der Haut auf das Papier übertragen wurde, nach wie vor adhäsiv, und man kann dann das Abdruckmuster durch Einstauben des Papieres sichtbar machen. Besser ist allerdings, den latenten Abdruck zuerst einzupulvern und dann erst auf das Papier zu übertragen.

III. Kritik der verschiedenen Verfahren.

Am zweckmäßigsten dürfte das Dresdener Verfahren sein, das von dem Dresdener Kriminalbeamten Birnstengel in origineller Weise vervollkommnet wurde. Birnstengel ist meines Erachtens der einzige, der nach Dr. Dubois und Stockis eine wirklich neue Idee zu dem Übertragungsverfahren beigesteuert hat. Nach seinem Vorschlag verfährt der Dresdener Erkennungsdienst folgendermaßen:

Man benutzt zum Übertragen der Abdrücke abziehbares Brom- oder Chlorsilberpapier. Ist der Abdruck übertragen, so quetscht man das photographische Papier mit der Gelatineschicht auf ein Stück weiße Pappe, die vorher mit einer dünnen Kleisterschicht überzogen wurde. Wenn das ganze vollständig getrocknet ist, springt das Papier, auf dem sich die Gelatine-(Bromsilber-)schicht ursprünglich befand,



von selbst ab. So erhält man ein auf Karton aufgezogenes Bild des Abdruckes.

Die Vorteile dieses Verfahrens vor dem Stockisschen und natürlich insbesondere vor dem Schneiderschen sind meines Erachtens sehr wesentlich:

1. Das Dresdener Verfahren ist bedeutend billiger als das Schneidersche: Das Abziehpapier kostet nur den siebenten Teil der Schneiderschen Abziehfolie.

2. Die Utensilien zum Dresdener Verfahren sind in unvorhergesehenen Bedarfsfällen leichter zu beschaffen; jedes Geschäft, das photographische Papiere führt, ist Bezugsquelle.

3. Beim Schneiderschen und den übrigen Verfahren ist eine Schutzplatte nötig, um den übertragenen Abdruck, der nur aus feinen Staubkörnern besteht, zu konservieren. Beim Dresdener Verfahren von Birnstengel ist ein solcher Schutz überflüssig, da der Abdruck zwischen Karton uud Gelatineschichten zu liegen kommt.

Doch diese drei Punkte sind nur unwesentliche Vorteile. Viel wichtiger ist der vierte:

4. In der mir vorliegenden Beschreibung des Schneiderschen Verfahrens heißt es: „Oft ist es nötig festzustellen, ob die gefundenen Fingerspuren nicht von dem Geschädigten selbst oder anderen an der Straftat unbeteiligten Personen herrühren, weshalb auch von diesen Personen zu Vergleichszwecken Fingerabdrücke genommen werden müssen. Die Vergleichung dieser Abdrücke mit den auf dem Tatort gefundenen läßt sich, wenn letztere mit Folien fixiert werden, sofort an Ort und Stelle vornehmen."

Das ist allerdings möglich, aber bei dem Schneiderschen Verfahren nicht so einfach. Denn die Folie zeigt ein verkehrtes Bild, auf dem überdies die Papillarlinien weiß auf schwarzem Grund erscheinen. Das „papel registrador" von Dubois und das „papier de transfert" von Stockis weist ebenfalls den Nachteil auf, daß das Papillarlinienbild seitenverkehrt erscheint, also ein Spiegelbild des Originalabdruckes darstellt. Dieser Mißstand, der die Vergleichung der Abdrücke an Ort und Stelle ganz erheblich erschwert, haftet dem Dresdener Verfahren von Birnstengel nicht an. Durch das Transferieren der Gelatinenschicht vom photographischen Papier auf den Karton wird nicht nur eine bessere Konservierung des Abdruckes erzielt, sondern auch ein vollkommen seitenrichtiges Bild.

5. D a s P h o t o g r a p h i e r e n d e s ü b e r t r a g e n e n A b d r u c k e s, d a s b e i a l l e n a n d e r e n V e r f a h r e n n ö t i g i s t, um ein positives



Bild zu erhalten, fällt also beim Dresdener Verfahren als völlig überflüssig weg.

Einen Nachteil hat das Stockissche und Dresdener Verfahren neben dem Schneiderschen allerdings, das muß zugegeben werden: Schneider wendet ein trockenes Verfahren an, während die beiden anderen Methoden ein feuchtes Verfahren darstellen.

Doch dieser kleine Nachteil wird meines Erachtens durch die großen Vorteile aufgewogen.

IV. Schlußbemerkung.

Eine Erwägung darf bei der Sicherung von Finger- und Fußabdruckspuren am Tatort nie außer Acht gelassen werden: Der durch irgend ein Übertragungsverfahren abgehobene und so fixierte Abdruck ist nie so beweiskräftig als das Objekt selbst, an dem der Abdruck vorgefunden wurde.

Alle die hier besprochenen Methoden dürfen daher nur Notbehelfe sein, die lediglich in ganz verzweifelten Fällen Anwendung finden, wenn ein Asservieren der Beweisstücke und ein Photographieren der Abdrücke mit den Gegenständen, auf denen sie sich befinden, unmöglich ist.



XIV.

Ein neuer Pausapparat zum Kopieren von Unebenheiten des Bodens.

Von

cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

(Mit 5 Abbildungen.)

Bis heute war es nicht möglich, geringe Vertiefungen oder Erhabenheiten der Erdoberfläche direkt nach der Natur zu kopieren; der zur Anfertigung solcher direkter Naturkopien konstruierte Pausapparat beseitigt diese Schwierigkeiten.

Von der Photographie abgesehen, die durch die exakte Wiedergabe der aufgenommenen Objekte bereits allseits ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist, konnte man bisher Unebenheiten des Bodens nur durch genaues Abzeichnen annähernd wiedergeben. War das zu kopierende Original selbst eine Zeichnung, so erreichte man durch gewissenhaftes Abpausen derselben — wobei allerdings auch die darunter befindliche Zeichnung oft stark lädiert wurde [1]) —, eine nahezu kongruente Kopie. Da somit nächst dem Photographieren das Abpausen bei größerer Zeitersparnis noch den Vorteil möglichster Genauigkeit bietet und eine mit dem Original nahezu kongruente Kopie liefert, war ich bestrebt, einen Apparat zu konstruieren, der auch das Abpausen unebener Flächen ermöglicht. Im folgenden soll er veranschaulicht und beschrieben werden.

Dieser Pausapparat (Fig. 1) besteht aus einem rechteckigen Holzrahmen mit einer unverschiebbar eingelegten blasenfreien Glasscheibe [2]) im Format 19×37 cm, welche derart eingefalzt ist, daß jede der (3 cm breiten und 2 cm dicken) Rahmenseiten einen 1 cm breiten Glasstreifen (bei der Draufsicht natürlich nicht sichtbar) verdeckt, mithin die Scheibe bei der Draufsicht auf den Apparat das Format 17 × 35 cm hat. An den vier Ecken des Rahmens sind lange Schrau-

1) Ein durch das neue Verfahren gänzlich beseitigter Übelstand!

2) Sog. belgisches Glas, die beste Glassorte.



ben mit flachem Kopf und gezähntem Rand befestigt (ähnlich den Schrauben im Fuße der Briefwage oder den zum genauen Fixieren in der Wand bei Pendeluhren angebrachten Schrauben); sie dienen vermöge ihrer sehr engen Windungen zum genauen (höher oder tiefer)

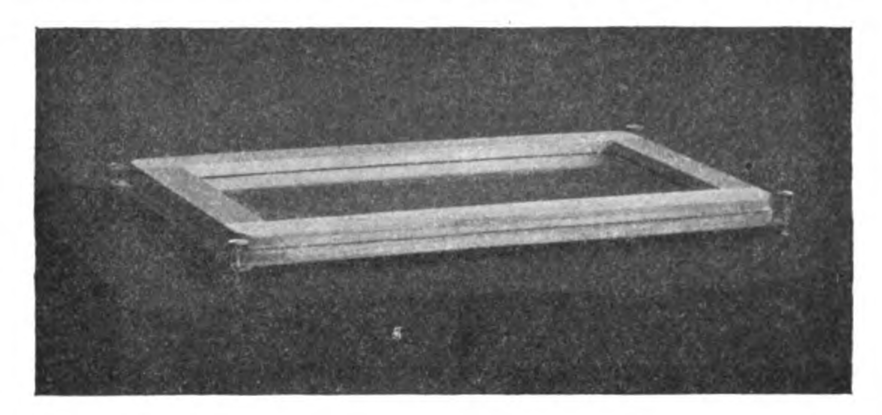


Fig. 1.

Einstellen des Rahmens über die abzuzeichnende Unterlage. Um das Eindringen der Schraubenspitzen in den vielleicht weichen Erdboden zu verhindern, sind daran abnehmbare Schraubenköpfe angebracht.

Die Fig. 2, ein Querdurchschnitt durch die kürzeren Rahmenseite, soll das Nähere veranschaulichen.

1/3 der natürlichen Größe.

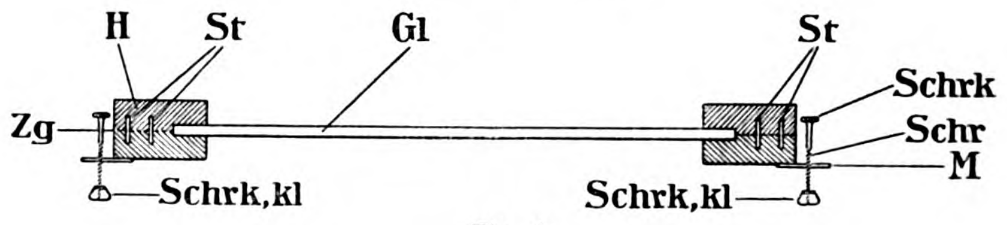


Fig. 2.

Gl = Glasscheibe, Zg = hier sind die beiden dünnen Rahmen zu einem zusammengesetzt, St = Holzstifte, welche die Rahmenteile fest verbinden, Schrk = Schraubenkopf, gerändert, Schr = Schraube zum höher und tiefer Einstellen des Rahmens, M = Metallstück, in welchem die Schraube läuft, Schr, kl = Schraubenkopf, klein, abnehmbar, H = Holzrahmen.

Von der Erwägung ausgehend, daß man diesen Apparat meistens zur Abnahme der vom Täter zurückgelassenen (deutlichsten) **Fußspuren** verwenden wird, konstruierte ich ihn in einem Format, das hierzu am besten geeignet ist und gebe es hier an, damit ihn jeder Tischler machen kann: Rahmenbreite 3 cm (diese Dicke setzt sich

zusammen aus zwei je 1 cm dicken Rahmen, die mit Holzstiften fest verbunden sind, siehe Fig. 2), Glasscheibe 19×37 cm, äußeres Kantenrechteck 23×41 cm, inneres K. 17×35 cm, Schraubenhöhe 3 cm.

Der beschriebene Pausapparat wird nun in der Weise verwendet, daß man ihn über die abzuzeichnende Fußspur o. dgl. derart einstellt, daß die Scheibe ihr möglichst nahe ist (um das Bild möglichst scharf zu sehen), sie aber noch nicht berührt. Sodann legt man das speziell für diese Art des Abpausens am besten geeignete „Pauspapier", eine Folie Cellit[1]), in gleicher Größe wie die Scheibe darauf, klebt es an den Ecken ein wenig fest, schließt beim Abzeichnen das eine Auge und paust nun ebenso wie man es bei Zeichnungen tut, mit gewöhnlicher Schreibtinte (siehe Fig. 5b) oder mit dem dazu geeigneten Wachsstift[2]) (s. Fig. 5a) die durchscheinende Unterlage ab. Die auf diese Art angefertigte Zeichnung läßt man solange darauf, bis man einen möglichst gut gelungenen Abguß der Spur hergestellt hat; dann wischt man die Konturen etwas feucht ab und hat wieder die reine Cellitfolie für nächstes Mal bereit.

1) Die Farbenfabrik vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, Deutschland, liefert zwei verschieden starke, aber für diese Zwecke gleich gute Cellitfolien: Folie F 0,04 mm (ist wasserhell) und Folie F 0,1 mm (ist leicht angeraucht). Für das Kopieren (Fig 4 und 5 a b) verwendete ich Folie 0,04, die bei der größeren Transparenz noch den Vorteil hat, sich nicht zu „rollen", sondern eben wie ein Blatt Papier auf der Scheibe aufliegt. Die genannte Firma hat sich über mein Ersuchen bereit erklärt, einen zum angegebenen Rahmen passenden Cellitbogen im Format 165 × 35 cm um 30 Pfg., oder 5 Bogen für Mk. 1,50 franko dort, exklusive Zoll, zu liefern. Mit diesen 5 Bogen kommt man zeitlebens aus und empfehle ich daher die Zusendung (in Rolle) zu Mk. 1,50. — Cellit, ein neues, ganz vorzügliches Präparat, wird eine ungeahnte Verwendung und Verbreitung finden. Den bisher zur Erhaltung wichtiger Schriftstücke verwendeten Zaponlack übertrifft Cellit bei weitem (es ist nicht feuergefährlich, schmilzt bei schwacher Flamme zu kleinen Tropfen); es ist ferner das einzige Mittel, das Schriftzüge nicht zerstört (es entwickelt keine Salpetersäure wie der Zaponlack, sondern nach Jahren nur Spuren von der Schrift ganz unschädlicher Essigsäure); Cellit „wellt sich", ins Wasser gelegt, nicht, ist die transparenteste Schichte, die erzeugt wird, und wird daher bald das Pauspapier vollständig verdrängen und ersetzen, wird als Schutzüberzug für Legitimationskarten usw., für Türkanten, die bisher durch angeschraubte geschliffene Glasplatten (sehr teuer!) geschützt waren usw. usw. bestens verwendet werden. Cellit ist schließlich sehr haltbar und sehr leicht, läßt sich wie Papier rollen und durch feuchtes Abwischen unzählige Male verwenden — kurz, es ist ein ideales Präparat!

2) Solche auf Glas, Porzellan, Metall, Politur usw. und Cellit adhärierende (rote und blaue) Stifte erzeugt u. a. die Bleistiftfirma W. Faber in Stein bei Nürnberg, doch sind diese Stifte in jeder größeren Papierhandlung käuflich. Sie lassen sich wie ein gewöhnlicher Bleistift scharf spitzen, ermöglichen daher feine Konturen und zeichnen angenehm weich.



Fig. 3 und 4 zeigen (allerdings verkleinert) die durch Glasscheibe und Pauspapier bzw. Cellit sichtbaren Bodenerhabenheiten (Gips-

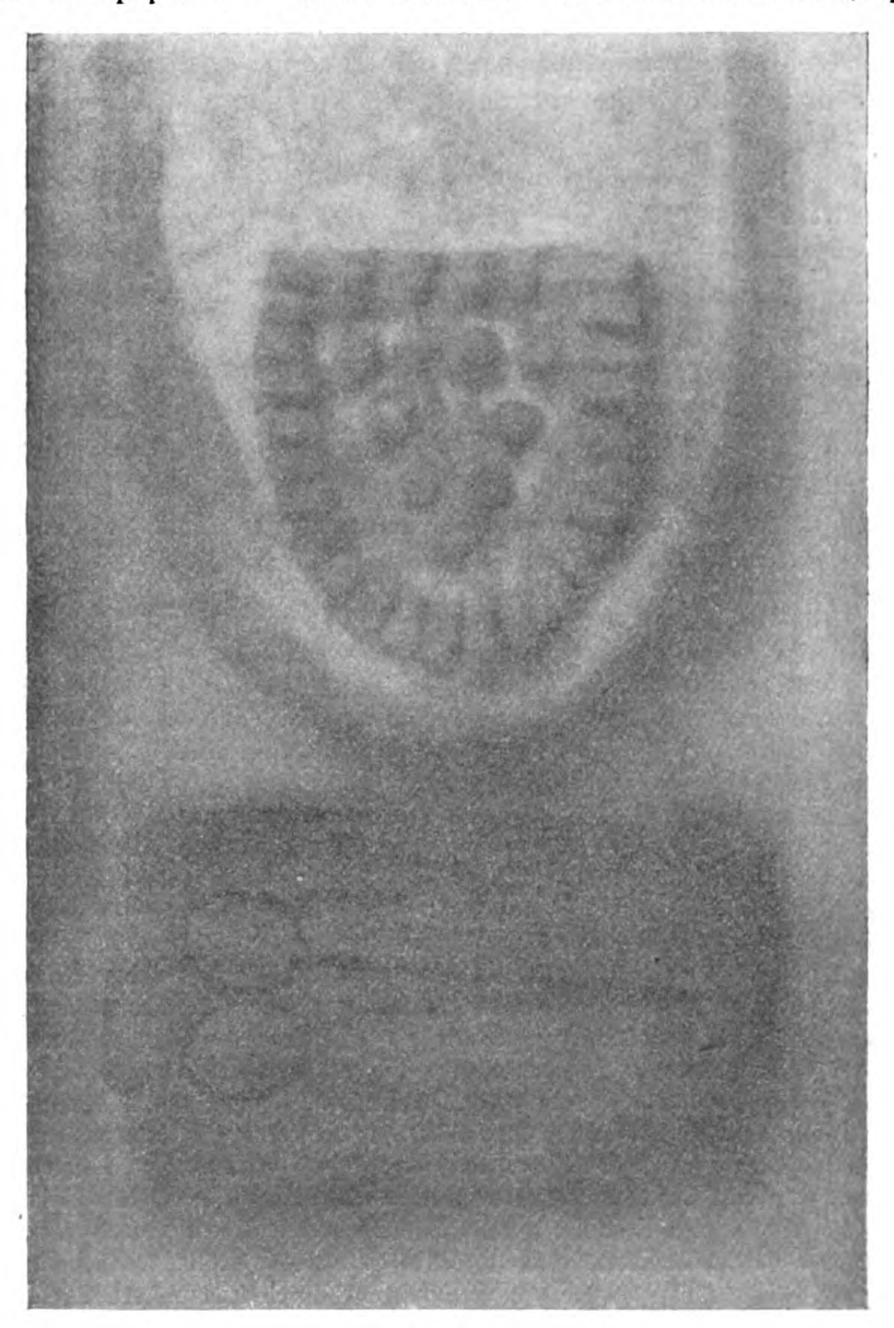


Fig. 3.

abguß einer Fußspur, genagelter Absatz) und Vertiefungen (die Umrisse einer in den Lehmboden eingedrückten und dann herausgenommenen Schere).

Die Transparenz des besten Pauspapieres (Fig. 3) und die des Cellits (Fig. 4) ist außerordentlieh verschieden; während bei Fig. 3 die ganze Struktur des Pauspapiers deutlich sichtbar ist, erkennt man das Daraufliegen des Cellits auf der Glasscheibe nur an der Spiegelung (siehe Fig. 4 die weißen Flecken und Adern, die durch die Photo-

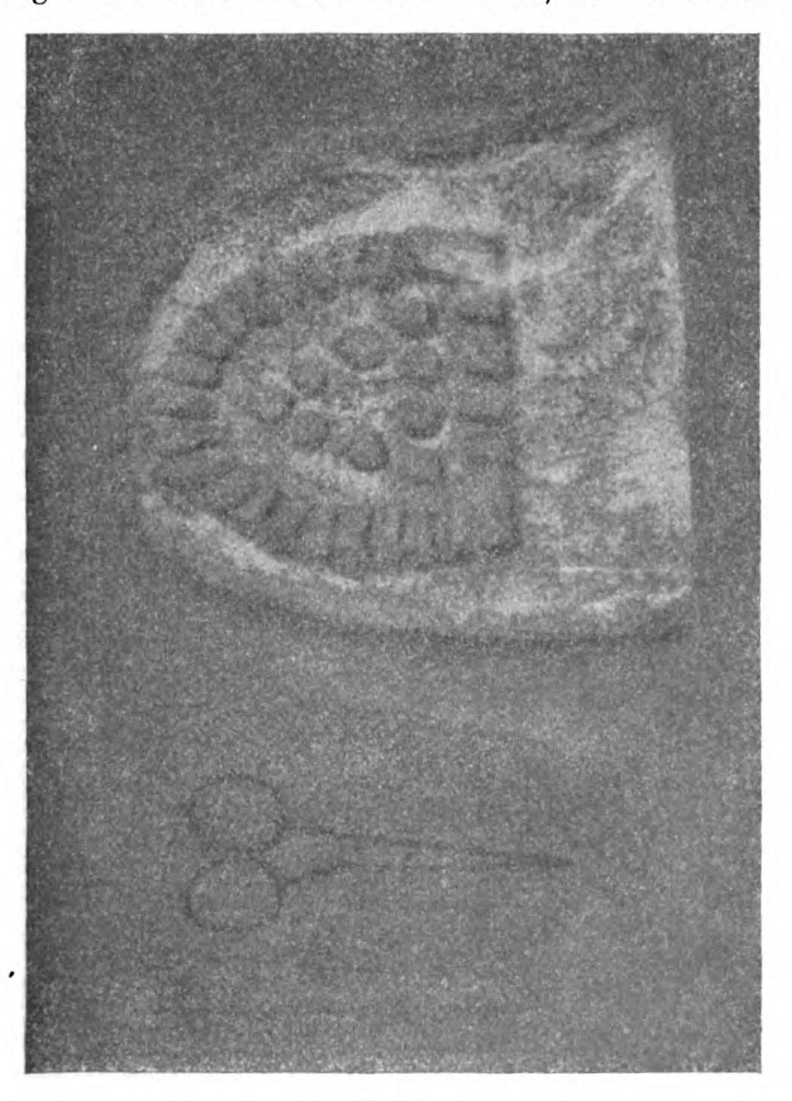


Fig. 4.

graphie besonders hervortreten, das Abpausen dagegen nicht im mindesten stören). Die Transparenz des Cellits sieht man auch aus Fig. 5a und b: die mit kleinen Stiften auf weißer Unterlage angehefteten beiden Cellitstücke heben sich ganz gut sichtbar davon ab.

Fig. 5a und b zeigt in natürlicher Größe die (in je einer Minute!) durch die Glasscheibe auf Cellit gezeichneten Bilder (a Ab-

satz, b Schere). Bei den Abdrücken *genagelter* Schuhe ist namentlich sowohl die Anordnung und Entfernung der einzelnen Nägel, wie deren Form (ob rund, hakenförmig, abgebraucht usw.) genau abzu-

Fig. 5.

zeichnen, überhaupt jede Eigentümlichkeit sorgfältig zu übertragen, was mit diesem Pausverfahren, trotz Genauigkeit sehr schnell und spielend geht.

So ist jedermann mit Zuhilfenahme dieses höchst einfachen Pausapparates imstande, eine mit dem Original nahezu kongruente Kopie herzustellen, ein Verfahren, das bei der denkbar größten Einfachheit den Vorteil der Zeitersparnis und vollsten Exaktheit der Wiedergabe hat, — Vorteile, die einem Zeichner sehr zu statten kommen und, was noch viel wichtiger ist, sogar dem, der nicht zeichnen kann, durch mechanisches Nachpausen der durchscheinenden Konturen eine naturgetreue Zeichnung anzufertigen ermöglichen, die er sonst überhaupt nie zustande gebracht hätte.

Erst dann, wenn man das abzuzeichnende Original (Fußspur o. dgl.) abgemessen und abgezeichnet hat, darf man daran gehen, die betreffende Spur in Gips, Schwefel, Leim usw. (je nach der Materie der Grundlage, in der sich die Spur befindet[1])), abzunehmen, da es ja immerhin möglich ist, durch das Abnehmen der Spur, das unbedingt eine Berührung mit ihr erfordert, sie zu beschädigen, wenn nicht ganz zu zerstören, eine Möglichkeit, mit der man bekanntlich stets zu rechnen hat, weshalb man vorerst für alle Fälle eine möglichst genaue Zeichnung — die mit Hilfe dieses Apparates angefertigte wäre wohl nächst der Photographie die genaueste — zu bekommen.

Dieser Pausapparat, der namentlich auf dem Lande Verwendung finden wird, wo der Untersuchungsrichter, Gendarmerieposten usw. keinen photographischen Apparat haben, braucht nur einmal für alle Zeiten angeschafft werden[2]), bedarf keiner Reparatur, vermag bei der Genauigkeit der Wiedergabe des Originals selbst eine Photographie zu ersetzen, kann von jedermann ohne Vorkenntnisse sogleich mit bestem Erfolge verwendet werden, ist zu Lokalaugenscheinsaufnahmen sehr handlich mitzunehmen (in einem flachen, starken Karton) und fast unverwüstlich. Da man für eine Zeichnung nur eine, der Scheibe gleichgroße Folie Cellits benötigt, ist nur diese (durch Abwischen mit einem reinen etwas feuchten Tuch immer wieder verwendbaren) Cellitkarte anzuschaffen. —

So wird man also von nun an Zeichnungen durch eine darüber gelegte Glasscheibe und Cellit — wobei das stets befürchtete Beschädigen der Zeichnung durch zu starkes Aufdrücken des Stiftes gänzlich wegfällt —, Erhabenheiten oder Vertiefungen des Bodens dagegen ebenfalls durch die Glasscheibe, aber mit Zuhilfenahme des beschriebenen Hilfsapparates, mit bestem Resultate abpausen können.

1) Genaueres darüber siehe Prof. Dr. Hans Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1908.

2) Ein mit einer festen Glasscheibe versehener Bilderrahmen in der nötigen Größe mit daran angebrachten Schrauben tut die gleichen Dienste.



XV.

Kriminalistische Beiträge.

Von

Dr. E. von **Kármán**, kön. ung. Staatsanwalt in Großwardein (Ungarn).

I.

Zur Frage der Rekognition der Zeugen.

Die hier erzählten kleineren Fälle bieten ein Beispiel, wie oft die Leute sich irren können, wenn es darauf ankommt, daß sie eine von ihnen schon gesehene Person zu erkennen glauben. Beide Fälle sind nicht innerhalb eines Strafverfahrens vorgekommen, sie haben aber darum ein gewisses Interesse, weil sie dem Schreiber dieser Zeilen vorgekommen sind und deshalb auf ihre Richtigkeit von ihm selbst geprüft wurden.

Am 5. November 1910 vertrat ich die öffentliche Anklage in der Strafsache des wegen Verbrechens der Brandstiftung angeklagten und in Untersuchungshaft sich befindenden Johann G., eines rumänischen Keuschlers, vor dem Schwurgerichte zu Großwardein. Vor Beginn der Hauptverhandlung kam der Verteidiger des Angeklagten zu mir, der Rechtsanwalt Dr. A. L., und teilte mir folgendes mit.

Am 16. Oktober 1910, eines Sonntagvormittags — gab der Rechtsanwalt an — kam die Frau des Angeklagten Johann G. in die Stadt, um mit ihrem verhafteten Gatten im Gefängnis sprechen können. Nach den Regeln der ungarischen Strafprozeßordnung ist es nämlich den Angehörigen des in Untersuchungshaft sich befindenden Beschuldigten erlaubt, mit ihm, nach Anordnung der Hauptverhandlung im Beisein des Gefängnisaufsehers eine Unterredung vorzunehmen. Bei der Staatsanwaltschaft Großwardein ist dazu der Vormittag des Sonntags bestimmt. Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung erteilt. Die Frau kam also in aller Früh zum Gefängnisgebäude und wartete vor dem Tore, bis sie sich anmelden könne. Da kam zu ihr ein gut gekleideter junger Mann, redete sie

in rumänischer Sprache an, und fragte sie, woher sie komme. Die Frau erzählte, daß ihr Mann hier in Untersuchungshaft wegen Brandstiftung wäre, sie möchte mit ihm sprechen und sie möchte auch ihn, da er ganz unschuldig hineingekommen ist, befreien. Sie hätte schon für ihn einen Verteidiger dargestellt, den Dr. A. L., sie glaube aber, der könne nichts ausrichten, da ihr Gatte noch immer gefangen sei. Der junge Mann sagte zu ihr, er könne ihre Wünsche erfüllen, ihr Mann werde in kürzester Zeit nach Hause gehen können, sie sollte nur mit ihm kommen. Die Frau ging mit dem Unbekannten fort, sie trafen unterwegs einen andern jungen Mann, mit welchem dann alle drei irgendwohin in eine Lokalität gegangen sind; dort sagten sie ihr, daß der zweite junge „Herr" der Staatsanwalt sei, sie sollte ihnen 50 Kronen zahlen, dann könnte sie mit dem Verhafteten sprechen, und ihr Gatte wird morgen auf freien Fuß gesetzt und könne gleich nach Hause fahren. Die Frau zahlte die Summe, worauf sie ihr auch einen Erlaubnisschein überreichten, mit dem ging sie in das Gefängnis, redete mit ihrem Gatten, und fuhr nach Hause.

Der Gatte kam selbstverständlich nicht nach Hause, und so schöpfte die Frau Verdacht, daß die Leute sie betrogen haben.

Nach Erzählung des Advokaten sah ich, daß hier ein sofortiges Einschreiten nötig wäre, da der Fall auch mit der abzuurteilenden Strafsache in Verknüpfung stehen könne; ich begab mich in ein Richterzimmer, hieß mir die Frau vorstellen, und begann mit einem rumänischen Dolmetscher sie zu verhören.

Wir waren also drei im Zimmer: die Frau, der Dolmetsch und ich. Das Zimmer war ganz gut beleuchtet, es war 9 Uhr vormittags bei hellem Wetter.

Die Frau fing an, den Vorgang dem Dolmetschen zu erzählen, auf einmal aber gaffte sie mich starr an, zeigte mit seinem Finger auf mich, und redete so, als wenn sie etwas von meiner Person erzählen möchte. Ich frug den Dolmetschen, was die Frau eigentlich erzähle; der Dolmetsch lächelte, und sagte mir, die Frau sage, daß sie in mir den einen Herrn, mit dem sie damals am 16. Oktober gesprochen hätte, und welcher sich für den Staatsanwalt ausgegeben hatte, erkennt. Ich ließ ihr sagen, daß sie sich besinnen möge, daß das unmöglich und unwahr ist, und daß sie sich in Irrtum befinde, sie blieb aber bei ihrer Behauptung, sie sagte sogar, daß ich damals mit ihr rumänisch gesprochen habe. Ich sah sofort, daß die Frau sich in gutem Glauben irre, und da außerdem die Hauptverhandlung eröffnet wurde, schloß ich das Verhör und begab mich in den Verhandlungssaal.

Die Hauptverhandlung dauerte bis abends, und endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Die Frau wurde auch als Zeuge verhört. Sie wohnte als Zuhörer meiner Plaidoyer bei, sie hatte also genügende Zeit und Gelegenheit, mich zu beobachten und eventuell ihren Irrtum aufzuklären.

Da — wie eben gesagt — es beim Schluß der Hauptverhandlung spät Nachmittag wurde, und ich dachte, die durch den ganzen Tag ermüdete und durch den Fall ohnehin aufgeregte Person wäre jetzt weniger imstande, vor mir eine zuverlässige Aussage ablegen zu können, so ließ ich ihr durch ihren Vertreter sagen, sie sollte sich ausruhen, und den anderen Tag vormittags sich bei mir melden, um die Anzeige wegen Betrug gegen den unbekannten Täter zu erstatten.

Ich hoffte den anderen Tag auf eine Aufklärung der Sache. Doch vergeblich.

Die Frau kam mit ihrem Manne und mit ihrem Vertreter, Dr. A. L., der auch rumänisch sprach, auf meine Kanzlei und ich nahm wieder mit Hilfe eines Dolmetschen das Verhör vor. Sie blieb bei ihrem Verhör dabei, am 16. Oktober mit mir rumänisch gesprochen zu haben. Ich ließ ihr mitteilen, daß ich rumänisch gar nicht spreche, und daß ich am 16. Oktober zufällig nicht in Großwardein, sondern auf Urlaub weit entfernt war. Dann seufzte sie, und sagte: „dann weiß ich nicht, wie es mir gegangen.“ Sie erzählte den Fall ebenso, wie ihr Vertreter, der Dr. A. L. mir mitgeteilt hatte. Sie gab an, daß sie mit den beiden Herren zuerst vor dem Gefängnisgebäude gesprochen hatte, dann gingen sie in ein Haus. Ich ließ mir den Platz vor dem Gefängnisgebäude zeigen, wo sie den ersten Herrn getroffen hatte, und sagte ihr, sie sollte mir auch die Gasse und Haus zeigen, wo sie hineingingen. Sie sah sich herum, war aber nicht imstande, die Richtung zu finden.

Während dieses Versuches sagte mir der rumänische Dolmetsch, daß er einen herabgekommenen Advokatenschreiber Namens V. Z. kenne, der sich damit beschäftigt, die in die Stadt kommenden Landsleute in ähnlicher Weise irrezuführen, und ihnen Geld zu entlocken. Der Mann stehe zufällig, jetzt auch, vor dem Landesgerichtsgebäude, mit einem Manne etwas besprechend, es ist möglich, daß derselbe damals auch die Frau betrogen hätte. Wir gingen also vor dem Landgerichte vorüber, und ich ließ der Frau sagen, sie sollte den Mann eingehend besichtigen, ob vielleicht der der betreffende Herr war? Die Frau blieb stehen, sah den gezeigten Mann — der von diesem Vorgang nichts merkte — an, sagte aber: „Nein, der war's nicht.“

Wie wir sehen werden: der Täter war doch dieser Mann, den die Frau jetzt nicht erkannt hatte.

Ich nahm also die Anzeige der Frau gegen unbekannten Täter wegen Verbrechen des Betruges auf und verordnete die Vorerhebungen durch die Kriminalpolizei der Stadt Großwardein. Nach einigen Tagen kam eine Anzeige gegen den V. Z. zur Staatsanwaltschaft, in welcher er, persönlich genannt, eines ähnlichen Betruges beschuldigt wurde, bei dessen Verübung er sich für einen Vormundschaftsrichter ausgegeben hatte. Diese Anzeige wurde auch der Kriminalpolizei übermittelt, die Vorerhebungen richteten sich gegen den V. Z. und nun ergab sich in unserem Falle folgender Tatbestand.

Der Mann mit dem die Frau des verhafteten G. am 16. Oktober unterhandelte, war wirklich der V. Z., den die Frau am 5. November bei ihrem Verhöre nicht erkannte. Er stand damals im Dienste des Advokaten J. D. und suchte sich bei seinem Dienstgeber dadurch Verdienste zu erwerben, daß er ihm Klienten zuführte, er verübte aber dabei kleinere und größere Unregelmäßigkeiten auf eigene Rechnung. So betrog er auch die Frau G.

So auch in diesem Falle. Er gibt selber an, daß er die Frau am 16. Oktober vor dem Gefängnis stehen sah, und frug sie, was sie wolle. Er suchte dann die Frau zu überreden, daß sie anstatt des bisherigen Verteidigers einen andern, nämlich seinen Dienstgeber nehmen sollte. Als die Frau damit einverstanden war, gingen sie in die Kanzlei des Advokaten J. D., welche im benachbarten Hause neben dem Gefängnis war, woselbst der Advokaturskonzipient in Vertretung des Advokaten Dr. L. B. die Sache mit der Frau besprochen hatte, und von ihr 30 Kronen Kostenvorschuß erhielt. Dr. L. B. ist auch der rumänischen Sprache unkundig, und so verdolmetschte diese ganze Verabredung der V. Z.

Dr. L. B. gibt an: die Frau kam mit V. Z. in die Advokaturskanzlei und bat ihn — durch die Verdolmetschung des V. Z. — um die Sache ihres Mannes zu übernehmen. Er versprach dies, nahm den Tatbestand auf, holte für die Frau einen Erlaubnisschein von dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung, erhielt von der Frau 30 K, welche er den Advokaten J. D. übergab. Nach einigen Tagen schied er aus der Kanzlei, um eine Staatsprüfung zu bestehen, er wisse aber von der Angelegenheit weiter gar nichts.

Der Advokat J. D. hatte die Sache weiterführen wollen, da er aber bei der Einsicht der Strafakten sah, daß der Beschuldigte durch einen andern Verteidiger vertreten war, trat er von den weiteren



Schritten ab. Die 30 Kronen gab er nicht zurück, was jedenfalls wenigstens unschön war.

Wenn also hier ein Betrug verübt wurde, konnte dies nur durch den V. Z. geschehen sein. Er war der Mann, der die Frau angelogen und in die Kanzlei geführt hat, und den Adjunkten Dr. L. B. für den Staatsanwalt ausgegeben hatte. Da Dr. L. B. rumänisch nicht spricht, war es ganz ausgeschlossen, daß derselbe von der Frau das Geld durch Vorspiegelung falscher Tatsachen entlockt hatte. Er verhandelte mit ihr in ehrlicher Weise, der verdolmetschende V. Z. führte die Frau in Irrtum, Dr. L. B. sei der Staatsanwalt.

Die Frau hatte also mich mit dem Advokaturadjunkten Dr. L. B. verwechselt. Von einer äußeren Ähnlichkeit kann aber gar keine Rede sein. Der Dr. L. B. ist, um die Hauptart seines Signalements zu nennen, 23 Jahre alt, kleiner Statur, hat braune Haare und einen braunen Schnurrbart, und eine auffallend bräunliche Gesichtsfarbe; ich bin dagegen 35 Jahre alt, mehr als mittelgroß, blond, Bart sowohl als Schnurrbart glatt rasiert, und habe mehr eine bleiche Gesichtsfarbe. Also zwei Personen, die man nicht verwechseln kann.

Die Irrtümer der Frau waren folgende:

Sie verwechselte zwei Personen, die einander gar nicht ähnlich sind.

Sie erinnerte sich daran, daß sie mit zwei Personen — mit dem V. Z. sowohl als mit Dr. L. B. rumänisch — sich verständigte, obwohl der eine, der letztere, dieser Sprache ganz unkundig ist.

Sie erkannte am 5. November nicht den Mann, der sie am 16. Oktober angelogen und betrogen hatte.

Sie gab an, in der Kanzlei 50 Kronen gezahlt zu haben, obwohl sie dort nur 30 Kronen zahlte; wenn sie überhaupt 50 Kronen zahlte, so mußten die übrigen 20 Kronen von dem V. Z. entlockt gewesen sein.

Sie erkannte nicht am 5. November das Haus, in welchem sie am 16. Oktober war.

Durch Zufall und mühevolles Nachforschen gelang es also, den Irrtum aufzuklären. Nehmen wir aber an, daß das zufälligerweise nicht einem Beamten passiert, dem man die Sache nicht zutraut; daß ich zufälligerweise der rumänischen Sprache mächtig bin, und endlich, daß der betreffende seinen Alibi — ich war am 16. Oktober in Raab, also beinahe 500 km, entfernt — nicht so klar beweisen kann — es könnte einem jedenfalls eine ziemlich große Unannehmlichkeit, wenn nicht eine Verurteilung zukommen.

Daß die Frau durch eine krankhafte Hemmung der Erinnerungsfähigkeit beeinflußt wurde, konnte ich nicht feststellen. Ich befragte sie, ob sie jemals krank war, sie verneinte aber die Frage; sie gab



nur an, daß vor zwei Jahren ihr kleines Kind durch Verbrennung verunglückte, damals erschrak sie sehr, und seit dieser Zeit sollte sie über alles „sehr bald erschrecken“. Ich glaube aber, dieser Umstand hat eine mindere Bedeutung. Sie war am Tage der Verhandlung selbstverständlich in einer großen Aufregung; sie sah den Mann zum Schwurgerichte vorfahren und fühlte, daß der Tag über ihr Schicksal entscheidend wird. Dann kommt dazu eine nicht unbedeutende Ermüdung: die mehrstündige Fahrt in der kalten Novembernacht in die Stadt. Da wird sie vom „Staatsanwalt“ befragt; es ist möglich, daß der Begriff des Staatsanwaltes mit der Vorstellung des Staatsanwaltes, welche damals, am Tage des Betruges, in ihr sich bildete, sich assoziert hatte, und durch die Reproduktion dieser Vorstellung die Reproduktion des Erinnerungsgebildes beeinflußt und getrübt wurde. Dann kam die Freisprechung des Gatten. Sie gab doch den „Staatsanwalten“ das Geld, den Gatten zu befreien, und jetzt wurde er wirklich frei. Jetzt kommt also auch ein logischer Schluß dazu, welcher die frische Erinnerung noch weiter bestätigt und bekräftigt, und die Rekognition ist fertig.

Der andere Fall ist eben der Gegensatz dieses Falles, da hier die einmal gesehene Person zum zweiten Male nicht erkannt wurde.

Bei der Staatsanwaltschaft Großwardein sind 6 staatsanwaltliche Beamte angestellt: ein erster Staatsanwalt und 5 Staatsanwalte bzw. Substitaten. Bei größeren Staatsanwaltschaften — wie auch bei dieser — ist für die Erledigung der Eilsachen (Haft, sowie Leichensachen) und für den Verkehr mit den Parteien jeden Tag ein anderer Staatsanwalt eingeteilt: der „Staatsanwalt vom Tage“, der diesen Dienst 24 Stunden lang führt.

Eines Tages, zur welchen ich in diesen Dienst eingeteilt war, kam zu mir ein Männchen, mit dem Anliegen, er wolle seinen Schwager wegen Betrug anzeigen. Er erzählte eine lange Geschichte, und zog aus seiner Tasche eine ganze Menge Schriften, aus welchen ich ersah, daß hier eine verwickelte Privatrechtsfrage vorliege, die aber schon mit erstinstanzlichen Urteile erledigt wurde. Ich sagte ihm also, er sollte nach Hause gehen, ein Grund für eine Strafanzeige liege da überhaupt nicht vor. Ich sagte ihm noch, er solle anstatt weiter prozessieren, sich mit dem Schwager schön vergleichen. Er ging fort, und sagte, er wird dem Schwager schon sagen, daß auch ich einen gütlichen Vergleich angeraten hätte.

Dies war eines Donnerstags. Montag war ein anderer Kollege der Staatsanwalt vom Tage, der in einer anderen Amtsstube plaziert



ist. Am Korridor vor meinem Amtszimmer sah ich mein Männchen wieder herumirren. Ich frug ihn, was er wolle. „Ich suche den Staatswalten," antwortete er. „Da gehen Sie doch aufs Zimmer 5, dort finden Sie den Staatsanwalten, der heute den Dienst hat," sagte ich ihm. „Ich war schon dort, aber der war ein langer, schwarzer Herr, ich suche aber einen, den ich vorige Woche gesprochen hatte", sagte der Mann. Da wurde ich neugierig, ob er mich erkennt, ich beließ ihn in seinem Irrtum, und frug ihn, wie der Gesuchte ausschaue? da sagte er: „der war jung und mehr blond"; ich frug ihn weiter, in welchem Zimmer er mit demjenigen gesprochen hatte; und ich zeigte ihm die einzelnen Zimmertüren am Korridor, den meines Zimmers auch, aber er sagte: „Hier war es nicht, ich weiß es nicht mehr, wo ich eigentlich damals war" und schmunzelnd fügte er hinzu: „vielleicht habe ich damals nicht mit dem Staatsanwalten gesprochen, sondern mit jemand anderen!" und ging verdrießlich seines Weges.

Der Mann hatte mit mir also 3—4 Minuten gesprochen, sah in mein Gesicht, hörte meine Stimme, und erkannte die Person nicht, mit welcher er vor 5 Tagen eine längere Unterredung hatte.

II.

Ein Fall von „Bauernfängerei".

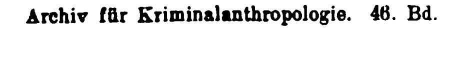
Im ungarischen Unterlande ist selbst unter den wohlhabenden Bauern das Verbrechen der Münzfälschung in den letzten Jahrzehnten sehr stark verbreitet. In der Gesinnung des Volkes hat sich noch keine rechte Auffassung vom Wesen des staatlichen Geldes und der Münzregale entwickelt, vielmehr lebt es noch in der Volksseele, als eine tradierte Erinnerung aus den mittelalterlichen Zeiten, wo die Landesfürsten fast überall mit der Geldprägung mehrfache Mißbräuche ausgeübt hatten, der sonderliche Glaube: „die Herren machen das Geld für sich und darum kann der Bauer nie genug Geld haben" — und so gibt es nichts leichteres, als einen ungarischen Bauern für die Idee der Gründung einer Münzfälscherbande zu gewinnen.

Diesen verbrecherischen Hang haben nun einige Gauner zur Ausführung einer Form von Betrug benützt. Dieser Betrug ist eigentlich sehr einfältig: er verspricht den Bauern, eine große Summe falsches Geld zu machen, wenn er ihm gutes Geld gibt, z. B. er verlangt 300 K, und verspricht ihm dafür 1000 K falsches Geld zu geben. So dumm der ganze Vorgang erscheint, wird er von gewissen Gaunern in einer solchen raffinierten Weise ausgeführt, daß hunderte von Leuten dieser Betrügerei zum Opfer fallen, und unsere vaterländischen Gerichtshöfe plagen sich unendlich oftmals mit Betrugsprozessen dieser Art.



Die Bemerkung, welche Dr. Hans Groß[1]) von dem Pferdebetrug so zutreffend erwähnt, daß der Roßtäuscher keine Pferdekenntnis, sondern vielmehr Menschenkenntnis besitzt, bewährt sich hier auch. Der Gauner, welcher das Versprechen, falsches Geld zu machen, vorspiegelt, versteht von der Verfertigung und Nachahmung der Banknoten und Münzen rein gar nichts. Er kennt aber den Menschen, der in leichter, wenn auch strafbarer Weise Geld verdienen will. Der Betrüger ist meistens ein „Stadtherr", — ein zu Grunde gegangener Wirt, ein gewesener Barbier, der in seinem Geschäfte das Umgehen mit Menschen erlernt hatte; er ist gut gekleidet, und reist als ein Handelsreisender herum. Nur im vertraulichen Tone, und nur dem vertrautbaren Manne teilt er mit: seine Beschäftigung als Handelsreisender sei nur ein Vorwand, seine eigentliche Beschäftigung wäre: als Sekretär oder Direktor eines Münzfälschungsvereines verläßliche Leute aufsuchen und der Idee der Gründung eines Münzfälschungsvereines zu gewinnen. Er hat in den Dörfern auch einige Auftreiber aus den Reihen von vorbestraften Leuten; oft kommen aber solche Helfer vor, die er früher ebenso betrogen hatte: nach dem verübten Betruge hatte er sie davon abgeredet, gegen ihn eine Strafanzeige zu erstatten, er hatte ihnen vielmehr versprochen: er zahlt ihnen das herausgelockte Geld zurück, wenn sie ihm neue Opfer bringen, von denen er Geld hervorlocken könnte. Mit Hilfe dieser Auftreiber sucht er die Leute auf: es wird erzählt, er hätte diesen und jenen Bauern glücklich gemacht, er hatte einen von seinen Schulden befreit, dem andern so viel Geld verschafft, daß er ein neues Haus gebaut und Kühe und Ochsen gekauft hat usw. Selbst die politischen Kämpfe benützt er bei seiner Überredung; es ist bekannt, daß derzeit in Ungarn eine politische Partei die Aufhebung der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Bank und die Gründung einer Nationalbank verlangt; er erzählt daher, er sei der Bote dieser „Herren", die gegen die gemeinsame Bank kämpfen, und sie wollen die österreichische Bank durch Falschmünzerei stürzen und zugrunde richten, und den „Wienern" dadurch einen Schaden bereiten. Nach dieser und ähnlicher Überredung kommt aber der größte Beweis: er zeigt ihm echte Banknoten und echte Münzen und behauptet, dies seien falsche, durch seine Mandanten gefälschte Geldsorten. Der Bauer gibt dann einige Hundert Kronen her, mit dem Versprechen: während der Arbeit auch mehr zu übergeben. Jetzt heißt es: ihn in seiner Täuschung zu belassen und von ihm noch mehr Geld heraus-

1) Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. II. 335, und Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 17.





zulocken. Der Betrüger ist nach der Stadt fortgefahren. Der Bauer bekommt Briefe und Depeschen aus der Hauptstadt, aus entlegenen Städten, sogar auch aus Wien — wo nämlich der Betrüger das entlockte Geld vergeudet — in welchen er von der „Direktion der Geldfabrik", von hohen Persönlichkeiten in lakonischem Stile verständigt wird: „er wurde in die Gesellschaft aufgenommen", „das Geld wurde ihm bewilligt", „das Geld wird ihm nächstens ausgefolgt" usw. (Der Bauer glaubt doch meistens, was in einem Briefe oder in einer Depesche steht, muß wahr sein, weil eben es „geschrieben steht"!) In einer Stadt hatte sogar eine Betrügerbande im geheimen eine schön eingerichtete Kanzlei, als „Filiale der Budapester Geldprägergesellschaft" gehalten — wo die Bauern als Klienten empfangen wurden; sie hatten Stampiglien und Briefpapiere, auf welchen die Firma „Banknotenfabrik" lautete. Die Arbeit des Betrügers ist schon nach Natur der Sache sehr erleichtert. Der Bauer weiß es sehr gut, daß die Münzfälschung strafbar sei: er hielt also alles im geheimen; er zeigt niemandem seine „Dokumente", er macht vom Geschehenen keine Mitteilung, selbst in seiner Familie nicht, und er hielt es für ganz selbstverständlich, daß die „Herren" mit ihm im Verborgenen unterhandeln und alles besprechen. Durch diese Mittel gelang es, eine Menge von Leuten in der Täuschung ziemlich lange zu behalten. Es sind aber einige, die das Verfertigen des Geldes vorspiegeln. Sie schaffen einen ganz gewöhnlichen Photographieapparat ein, und um des Bauern Vertrauen zu erwecken, fangen sie in seiner Anwesenheit an zu photographieren; der Bauer hatte meistens noch nie einen Photographieapparat gesehen; das Hin- und Herschieben, das Einstellen, das Umhüllen mit dem schwarzen Tuch erscheint ihm mysteriös und als ihm das Lichtbild einer Banknote zum erstenmal gezeigt wird, ist er ganz entzückt und fest im Glauben, aus dem Bilde prächtige falsche Banknoten verfertigen zu können. Bei urdummen Leuten arbeiten sie oft mit Werkzeugen, die beinahe drollig sind: sie schicken ihm mit Postnachnahme für teures Geld eine Kaffeemühle, eine gewöhnliche Kopierpresse, eine Mangel (Handrolle), mit der Mitteilung: sie kommen bald, mit diesen das Geld zu machen. Selbstverständlich kommen sie nicht, ebenso wie der Photograph mit seinem Lichtbilde auf ewig verbleibt, und die „Zentrale" schickt die „bestellten" Banknoten auch nicht.

Ich bemerke noch, daß diese Art von Bauernfängerei, sehr oft von Zigeunern ausgeübt, vorkommt. Dies ist leicht erklärlich. Was durch List, Gewandtheit und Verschlagenheit durchzuführen ist, entspricht dem Charakter des Zigeuners und wird von ihm bald erlernt.



XVI.

Zur Lehre vom Dolus.

Studien über seine Abgrenzung.

Von

Günther Nemanitsch.

Es wird weit hergeholt erscheinen, eine Arbeit über den Dolus mit einer Strafrechtstheorie zu beginnen; dieser Anfang scheint aber am geeignetsten, um deutlich den Gesichtswinkel, unter welchem ich Strafrechtsprobleme im allgemeinen betrachte, zu zeigen und die Anschauungsweise dieser Arbeit klarzustellen.

Überhaupt müssen wir zur befriedigenden Bearbeitung des Problems der Schuldformen, wie sich bald zeigen wird, unbedingt die Frage nach dem Zweck der Strafe aufrollen, und im Anschlusse daran ergeben sich dann von selbst alle die Fragen, welche eben eine Strafrechtstheorie ausmachen. Liszt definiert in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (12. Auflage, S. 81): „Strafrechtstheorien sind die Ansichten über den Rechtsgrund und den Zweck der Strafe". Was den Rechtsgrund des Strafrechts betrifft, so möchte ich den Ausdruck „Recht des Staates" als überhaupt unzutreffend bezeichnen. Recht ist eine doppelte Negation. Es bedeutet das Nichtverbotensein eines Inhalts, der als rechtliche Möglichkeit natürlich immer noch außerrechtlichen Beschränkungen unterworfen sein kann. Bei den Möglichkeiten des Staates fallen nun alle rechtlichen Beschränkungen weg, dem Staate kann niemand etwas verbieten oder erlauben, und wenn er sich selbst durch Gesetze solche Beschränkungen auferlegt, so entsprechen diese etwa den außerrechtlichen Beschränkungen der Möglichkeiten eines Rechtssubjektes.

Und deshalb ist auch jedes moderne systematische Strafrecht nicht Ausfluß eines Rechts oder einer Pflicht des Staates, sondern eine freiwillige Selbstbeschränkung der unbegrenzten Verfügungsgewalt jedes Staates über seine Untertanen, und eine aus später zu erläuternden, notwendigen Gründen erfolgte Verpflichtung zu gleichmäßiger und allumfassender Justiz.

Von der Beurteilung des Staatsstrafrechtes bleibt also nichts übrig, als seine Billigung oder Mißbilligung von metaphysischen Standpunkten aus. Finden wir also die Untersuchungen nach dem Rechtsgrunde der Strafe bald in eine Sackgasse auslaufen, so zeigt sich anderseits, daß sie in fruchtbringender und rationeller Weise durch Erforschung der Wurzeln und des Entstehens der Strafrechte zu ersetzen sind. Hiebei frägt es sich zunächst nach den sozialpsychologischen, also den tiefsten Wurzeln des Strafrechtes:

Ist unser staatliches Strafrecht, um das sich diese Untersuchungen drehen, eine vernunfterwogene, willkürliche Bildung, eine reine Konstruktion oder nicht?

Eines steht fest und gibt zu denken: es hat stets und überall vor dem staatlichen auch ein spontanes Instinktstrafrecht gegeben. Gestützt auf diese Ubiquität des instinktiven Strafrechtes stellt nun von Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (2. Aufl. § 4, II. S. 9) die Hypothese auf: „Die (empirische) Wurzel der Strafe ist der Selbsterhaltungstrieb des Individuums im unbewußten Dienste der Arterhaltung."

von Liszt geht aber in seiner Auffassung dieses an sich richtigen Satzes viel zu weit[1]; so richtig es ist, daß das Staatsstrafrecht wie der Staat selbst in letzter Linie auch der Arterhaltung und Artverbesserung dient, so strenge müssen die Wurzeln dieses Staatsstrafrechtes von der unbewußten Wurzel des Spontanstrafrechtes, dem Rechtsinstinkte, getrennt werden.

Den Rechtsinstinkt erkennen wir als solchen an der Art seiner Wirkung; daß er der Arterhaltung und Artverbesserung diene, ist eine Hypothese, wohlgestützt auf zahllose bewiesene Analogien aus der Deszendenzlehre. In der Frage freilich, was Instinkt sei und wie er sich entwickelt, hat die Deszendenzlehre selbst noch nicht das letzte Wort gesprochen, und deshalb äußert man sich über den inneren Aufbau des Strafrechtsinstinktes auch besser nicht näher. Ob er sich aus der persönlichen Rache entwickelt hat oder ob er stets selbständiger Instinkt war, und alle weiteren Fragen nach seinen psychologisch-biogenetischen Grundlagen wage ich hier nicht zu entscheiden. Seine Folgen als soziale Erscheinungen lassen sich allerdings historisch genau verfolgen.

Nicht nur in der Ausübung der Strafjustiz, die in historischen Zeiten immer bewußten staatlichen Einflüssen unterlag, zeigten sich

[1] Die Theorie findet sich in späteren Auflagen des Werkes nicht mehr; von Liszt scheint sie also wieder verlassen zu haben.



seine Wirkungen, sondern er lebte und lebt in jedem einzelnen Individuum und trat stets an verschiedenen Punkten ans Tageslicht, in der Familienrache, in der Fehde, im Lynchgericht usw., — überall liegt ein Teil von ihm verborgen und tritt noch heute in jede Lücke, die das staatliche Strafrecht irgendwo offen läßt, ein.

Als Instinkt blieb er stets jedem Zweckgedanken fern, seine Begründungen suchte er sich im Reiche der Metaphysik, seine Strafmaße waren, wo er sich direkt äußern konnte, stets absolute: Ausschaltung und Vernichtung in irgend einer Form, und wenn auch diese Strafen abschreckend im Sinne der Generalprävention wirkten, so war dies nur eine zufällige Folge; die „spiegelnden Strafen" gehören schon einer Epoche des Vernunftstrafrechts an. Freilich, das moderne Rechtsgefühl ist nicht zu seiner Gänze Instinkt, künftigen Forschungen wird es vielleicht vorbehalten sein, eine reinliche Scheidung in dieses komplizierte Gemisch von Abstraktionen erlernter und gewohnter Begriffe, Analogien, besonders aus dem Zivilrecht, und dem reinen Arterhaltungstriebe zu bringen, wobei der letztere doch immer die Richtungskonstante aller Strömungen ist und bleibt. Freilich wollte ich nicht behaupten, daß der Zweckgedanke dem vorstaatlichen Strafrecht ganz fremd war. Dem Instinkte, der seine Strafgewalt schon früh religiös begründete, machten nicht alle Tatbestände, die in einer sozialen Gemeinschaft nicht zu dulden waren, auch einen Eindruck. Es gab genug kleinere Verstöße, zu gering, um als Untaten empfunden oder als Gottesbeleidigung aufgefaßt zu werden, die man doch nicht angehen lassen konnte, und an diesen dürfte sich der Zweckgedanke, der erst viel später eine dominierende Rolle spielen sollte, schon früh entwickelt haben.

Richten wir unser Augenmerk nun auf das Entstehen staatlicher Strafrechte, so finden wir, soweit unsere historische Kenntnis reicht, daß diese sich im steten Gegensatze zu den Instinktwirkungen entwickelt haben. Jede erstarkende Staatsgewalt mußte darnach trachten, die Strafjustiz ganz in ihre Hände zu bekommen, und so entstand auf dem Wege einer schrittweisen Verstaatlichung des Strafrechtes eine allmähliche Verdrängung jedes außerstaatlichen Strafens. Zuerst wurde die Strafe von der „Rache bis ins zehnte Glied" etwa auf die Talion abgeschwächt und so oder an einem anderen Maßstabe das Strafmaß geregelt. Dann kam eine Art prozessualer Bestimmung, welche die Volksrache und Volksjustiz an gewisse Voraussetzungen knüpfte, wie die ursprünglichen Thinge oder die treuga Dei, und endlich siegte das staatliche Strafrecht auf allen Linien, aber dauernd und vollkommen nur unter nie ausgesprochenen aber stets bestehenden

wichtigen Zugeständnissen, vor allem dem der Strafpflicht des Staates und der Berücksichtigung des Rechtsgefühles [1]).

Die Art freilich, wie dieses Rechtsgefühl berücksichtigt wurde, war stets eine sehr verschiedene. Seinen direkten Ausdruck findet dieser Prozeß am auffälligsten im Rechtsschutz, der der öffentlichen Meinung gewährt wird, z. B. den Strafen öffentlichen Ärgernisses usw. Seine indirekten Wirkungen sind aber viel wichtiger und auffälliger. Nirgends können z. B. Verbrechen, die an den Rechtsinstinkt appellieren, dauernd und prinzipiell ungestraft bleiben, ohne daß die revoltierte „öffentliche Meinung" in energischer Weise die Gesetzgebung in die von ihr gewollten Bahnen zwingt. Jedes staatliche Strafrecht stellt eben eine unendliche Reihe von Konzessionen an das Rechtsgefühl vor. Sehr deutlich tritt diese Erscheinung z. B. auch beim Geschworenengericht, einer direkten Konzession an den rein erhaltenen Rechtsinstinkt des juristisch Ungebildeten, hervor. Typisch zeigt sich da oft die unbewußte Arbeit zur Artverbesserung, die z. B. aus nicht bewußten Gründen den artunschädlichen „Gattenmörder aus Ehre" freispricht u. dgl. mehr. Eine systematische Darstellung freilich der Wirkungen in bezug auf das staatliche Strafrecht würde den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreiten.

Kurz zusammengefaßt: Das Staatsstrafrecht, das sich als rein verstandesbeherrschte Bildung zur Staatserhaltung darstellt, hat das Spontanstrafrecht, eine reine Instinktwirkung, die direkt der Arterhaltung und Verbesserung dient, rezipiert und in vieler Beziehung auf dessen Grundlage weiter gebaut: wenn es dadurch den Rechtsinstinkt nicht aus der Welt schaffen konnte, hat es ihn doch beruhigt, indem es seine direkten Wirkungen durch staatliche Strafen durchgehends ersetzt hat. Das staatliche Strafrecht setzt sich also aus zwei Komponenten zusammen: der Komponente der bewußten vernunfterwogenen Staatsopportunität und Notwendigkeit und der Konzession an Sitte, Moral, Religion, Rechtsgefühl oder unter welcher Flagge sonst der reine Arterhaltungstrieb segeln mag [2]). Diese zweite Komponente nun war stets eine vielumstrittene. Ihr Wert schien kein konkretisierbarer zu sein. Ich glaube aber, daß sie, aufgedeckt als Arterhaltungsinstinkt, nun einen positiven Wert in den wissenschaftlichen Unter-

---

1) Unter welchem Namen dieses Rechtsgefühl, der verkappte Arterhaltungstrieb, ging, hing stets ganz vom Geschmacke der Zeit ab. Bald hieß er Religion, bald Moral oder Ethik usw.

2) Beweisen läßt sich der Arterhaltungstrieb als Grundlage aller ethischen Gefühle, wie schon erwähnt, nicht, aber der jetzige Stand der anthropologischen Wissenschaften läßt diese Theorie als die einzig wahrscheinliche erscheinen.



suchungen auf dem Gesamtgebiete des Strafrechtes einzunehmen imstande ist, sie bildet auch die Grundlage meiner Anschauungen über Strafrechtsfragen im allgemeinen. Ich will durch sie nicht widerlegen, daß das Staatsstrafrecht aus notwendigen Gründen entstanden sei, nicht behaupten, es sei eine rein willkürliche Bildung der Machthaber, nein, ich betone nur, daß diese Notwendigkeit über den Weg bewußten Überlegens zu dem systematischen Rechtsgüterschutz geführt hat, dessen weitere Ausbildung eine rein verstandesgemäße ist und der sich so im Prinzipe und in seiner Wurzel von den vom Rechtsinstinkte geleiteten Spontanstrafen vollkommen unterscheidet. Man werfe mir auch nicht vor, daß ich neben der Staatsnotwendigkeit ein Rechtsgut einfach zur Strafwurzel erhoben habe, denn die arterhaltenden Instinkte sind nur sekundär strafrechtlich geschützte Rechtsgüter. (Z. B. §§ 303, 516 öst. St. G. B. usw.). Ihre Hauptfunktion ist, Strafschutz gegen Tatbestände zu verlangen, die gegen ihr Prinzip sündigen, ob sie den Staat schädigen oder nicht und auch heute ist im Strafrecht der ganze Kampf: Staatsstrafrecht, -Rechtsinstinkt unbeendigt. Immer und immer wieder muß sich das erstere seine Stellung von neuem friedlich erringen, und Druck von der einen und Gegendruck von der anderen Seite lassen immer wieder einen vorübergehenden Gleichgewichtszustand entstehen, der stets wechselt. Und diese Zweiteilung und diese beiden Komponenten zeigen sich in allen Konsequenzen des Strafrechtes, wie ich näher entwickeln werde. Es ist dasselbe Schauspiel, wie wir es auf allen Gebieten menschlichen Strebens sehen: der Kampf zwischen Vernunft und Instinkt, Gedanken und Gefühlen. Der Verstand paßt sich den wechselnden Lebensbedingungen an, der Instinkt bleibt konservativ, wirkt oft atavistisch und hat im ganzen und großen doch Recht, denn wenn der Verstand, von äußeren Einflüssen mitgerissen, unfruchtbare Evolutionen vollführt, dann meldet sich der Instinkt, das feste Grundgerüst menschlichen Intellekts und ruft seinen verirrten Bruder in die richtigen Bahnen zurück. Und wenn die Wissenschaft bis vor kurzem den Instinkt mit einem Gemisch von Mißtrauen und Mitleid betrachtete und nur das verstandesgemäß begründete in den Kreis ihrer Erwägungen zog, so zeigte dies eben nur ein Nichtkennen und Nichtverstehen seiner Bedeutung. Die moderne Naturwissenschaft aber hat uns das Zweckmäßige, Notwendige dieses zweiten Verstandes gezeigt, und keine neue Forschung kann ohne diesen neu gewerteten und in seiner Wichtigkeit klar gestellten Faktor arbeiten. Ob nun z. B. die Strafrechtswissenschaft dem Instinkte bis in seine Wurzel nachspüren soll, um ihn hier als berechtigt hervorzuheben, dort als jetzt unbrauchbar darzustellen oder ob er an und

für sich etwas so vollkommenes ist, daß er sich menschlicher Verstandesbeurteilung in seinen Ursachen und Wirkungen entziehen muß, so daß sich die Forschung darauf zu beschränken hätte, ihn rein aus seinem wechselnden Aufputz herauszuschälen, und ihm, der bisher unter tausend falschen Flaggen segelte, unter seinem wahren Namen einen richtigen Platz anzuweisen, wage ich nicht zu entscheiden.

Wir haben uns bisher mit dem Rechtsgrund, bzw. mit den faktischen Wurzeln des Strafrechtes beschäftigt. Aus den entwickelten Prinzipien heraus will ich nun auch den Zweck des Strafens betrachten. Der eigentliche Strafzweck des Instinktstrafens war, wie bereits gesagt, die Artverbesserung und daher kannte es auch, so lange es rein erhalten war, keine andere als die Maximalstrafe, mochte diese im Ausschließen aus der menschlichen Gesellschaft oder in der sofortigen Tötung bestehen. Für das Recht, ihre Artgenossen zu strafen, suchten die Menschen schon auf niedriger Kulturstufe eine Erklärung. Sie fanden natürlich nicht die richtige, sondern verlegten den Strafzweck auf religiöses Gebiet. Es handelte sich darum, die beleidigte Gottheit zu versöhnen usw. und damit kam schon ein gewisser rechnender Verstand in das Strafrecht. Das öffentliche Rechtsgefühl bäumte sich ja häufig gegen Untaten auf, die an sich gering waren, deren schwerste Bestrafung man also sacral nicht zu begründen vermochte, die man aber doch nicht unbestraft lassen durfte, und für die dem Verstande eine leichtere Strafe am Platze schien. Auch gab es Tatbestände, die an den Instinkt nicht appellierten, weil sie zu geringfügig waren, die man aber schon der Ordnung wegen nicht durchgehen lassen konnte, und für die man ein Strafmaß finden mußte. Man begann also das Verbrechen nicht mehr als das absolute Übel zu betrachten, sondern fing an, darüber abgestufte Werturteile zu fällen. Dazu brauchte man einen Maßstab und ihn fand man leicht im verletzten Rechtsgut, und auf diese Weise entstand dann das Prinzip der Talion, die, obwohl reiner Kulturfaktor, mit dem jetzigen Rechtsgefühl, das schon ein kompliziertes Gemisch von Instinkt und Kulturfesseln vorstellt, so verschmolzen ist, daß man sie meistens für einen seiner ursprünglichen Teile hält. Der Instinkt kennt aber nur die Maximalstrafe, denn er rechnet nicht und eine andere ist für ihn unzweckmäßig. Die kulturerzogene Menschheit aber hat in ihrem Innern das ursprüngliche Verlangen nach unbedingter Vertilgung des Verbrechers teilweise unterdrückt und ersetzt durch den Talionsgedanken, die geringste und natürlichste Abschwächung des Maximal-Strafprinzipes, der eine mächtige Stütze an dem zivilrechtlichen Gedanken des Schadenersatzes hat; kurz: der unbewußte Strafzweck des



Instinktstrafrechtes war und des „Rechtsgefühls“ ist: Arterhaltung und Verbesserung; sein Strafmittel ist prinzipiell die Maximalstrafe. Kulturfaktoren haben aber in ersteres sowohl als in letzteres, ohne das Empfinden für die Maximalstrafe ganz zu verdrängen, einen Vergeltungsgedanken in Form der Talion eingeführt. —

Was den Strafzweck des Staatsstrafrechtes betrifft, so wurde schon betont, daß seine Grundlage eine vernunfterwogene war, also die Zweckmäßigkeit. In der ersten Zeit der wirklichen staatlichen Strafrechte sehen wir überall eine bedeutende Unsicherheit in bezug auf Strafmittel und Zweckgedanken, was ein Beweis mehr ist für deren verstandesgemäßes Entstehen. Erst nach und nach kristallisierten sich mit Hilfe der Theorie brauchbare Systeme heraus, deren Ergebnisse ungefähr in Folgendem gipfeln: das staatliche Strafrecht dient zum Aufrechterhalten der Rechtsordnung im Staate durch Schutz der Rechtsgüter. Strafzweck ist also die Staatserhaltung und das Staatswohl durch Ausschaltung des Verbrechens. Die staatliche Strafe soll folgende Wirkung haben:

a) sie soll die Allgemeinheit durch den psychischen Zwang der Strafandrohung, unterstützt durch das abschreckende Beispiel des Strafvollzuges, vom Verbrechen abhalten;
b) sie soll das verbrecherische Individuum durch Strafandrohung und Vollzug
   1. von weiteren Straftaten abschrecken,
   2. wenn möglich moralisch bessern und
   3. wenn es anders nicht geht, unschädlich machen.

Wie wir also sehen, lauter Vernunftstrafzwecke, nicht einmal eine Konzession an das Rechtsgefühl. Die Strafzwecke der „Beruhigung der aufgeregten öffentlichen Meinung“ der „Genugtuung für den Verletzten“ usw. wurden zwar, meist als sekundäre, oft genannt, aber prinzipale Bedeutung schrieb ihnen die Theorie nie zu. In praxi ist die öffentliche Meinung aber doch immer ein bedeutender Faktor, dessen Druck das ganze Strafrecht durchdringt wie der Druck der atmosphärischen Luft alle Dinge auf Erden, und sich nur da, wo der gehörige Gegendruck fehlt, auch dynamisch bemerkbar macht. Denn wenn der Staat meint, er strafe nur um seiner selbst willen, ohne Rücksicht auf den Rechtsinstinkt, so wäre dies ein Irrtum, weil seine Wünsche denen des Instinkts da gerade parallel gehen. Bei der Bestimmung der strafbaren Tatbestände z. B. oder bei den Strafmaßen zeigt sich jedoch der besprochene Druck in ganz bezeichnender Weise. Der Staat mit seinen theoretisch reinen Zweckstrafen stünde infolgedessen auf dem Standpunkte der Minimalstrafe. Jedes Verbrechen

soll nicht nach seiner Schwere, sondern nach der Wahrscheinlichkeit seiner Wiederholung u. dgl. bestraft werden. Die kleinste Strafe, die für diesen Zweck genügt, ist also ausreichend. Damit wäre schon ein Vakuum geschaffen, und der Druck beginnt zu wirken. Der Instinkt verlangt noch immer bei jedem ihn berührenden Verbrechen die Maximalstrafe, aber der Instinkt wirkt nicht mehr ausbruchsartig, seine Kraft ist eine statische geworden, er ist mehr ein Bewußtsein als eine Leidenschaft, also braucht er eine metaphysische Begründung, und die hat er seit Urzeiten, er braucht einen Ausdruck berechtigten Wunsches, nicht wilden Verlangens, er verlangt die Art von Maximalstrafe, die er noch für erreichbar hält: die Vergeltung. Und so, durch Druck und Gegendruck, ergibt sich dann eine Art Gleichgewicht, eine Strafe, welche im Durchschnitt weder die Höhe der Talion erreicht, noch das notwendige Minimalstrafquantum vorstellt. Sie entspricht weder der staatlichen Zweckmaxime noch dem instinktlichen Ausschaltungsgedanken ganz; ihr Erfolg kann kein durchschlagender sein. Und doch ist meines Erachtens nicht viel Aussicht vorhanden, daß sich da je viel ändert. Daß wir je zur Maximalstrafe mit ihrer artnützlichen Grausamkeit auch nur in der abgeschwächten Form der Talion zurückkehren werden, erscheint unwahrscheinlich, und ein System reiner Zweckstrafen stieße in allen Beziehungen auf außerordentliche Hindernisse, von denen nicht das letzte der verletzte Rechtsinstinkt wäre. Alles in allem scheint mit dem jetzigen Strafsystem etwa folgendes erreicht: Von den Staatsstrafzwecken wohl am vollkommensten die Generalprävention durch Strafandrohung und von der Spezialprävention die Abschreckung; die Unschädlichmachung scheint speziell bei Gewohnheitsverbrechern noch nicht genügend rücksichtslos gehandhabt zu werden. Dem Arterhaltungs- und Verbesserungstriebe ist aber auch, wenn nur in ganz allgemeiner Weise, gedient. Der Verbrecher wird durch jedes Strafrecht unterdrückt und sozial geschädigt, sein Stamm geht der Degeneration entgegen und sein Schicksal ist der Untergang. Es scheint also, so entfernt von wirklich rationellem Strafen die bestehenden Verhältnisse sind, daß sich doch auf natürlichem Wege ein gewisses Gleichgewicht hergestellt hat, so daß das Strafrecht, so weit es geht, gleichzeitig den beiden Herren, dem Staatszwecke und dem Heile der Menschheit im allgemeinen dient.

Das Instinktstrafrecht war in einem Punkte gezwungen unlogisch: es strafte nur direkte Erfolge ohne Rücksicht darauf, ob sie auch wirklich „schuldhaft" vom Täter hervorgerufen worden waren oder nicht. Unserem abstrahierten Begriffe der Gerechtigkeit entspricht



das nicht, aber die Strafe jener Zeiten war eine Art Naturereignis, das den Schuldigen wie den Nichtschuldigen treffen konnte, im Durchschnitt aber doch den Artschädlichen eher traf als den anderen. In der Herde reißt der Wolf nicht nur schwache oder mit Gebrechen behaftete Tiere, und doch läßt sich nicht leugnen, daß durch Raubtiere in natürlichen Verhältnissen eine Verbesserung der Art der Pflanzenfresser erreicht wird. Theoretisch wäre nun, um beim Falle der Herde zu bleiben, der menschlische Verstand berufen, die Wirkungen der Natur dadurch zu unterstützen, daß er zu verhindern trachtet, daß den Raubtieren andere als ohnehin minderwertige Tiere zum Opfer fallen. Daß in Wirklichkeit dabei auch die Minderwertigen fast immer einen unverdienten Schutz genießen, ist nur auf menschliche Kurzsichtigkeit zurückzuführen. Also wie in der Natur der zufällige Untergang von einzelnen gesunden Individuen gering wiegt gegen den Nutzen, der durch Ausschalten minderwertiger Tiere der Art gebracht wird, hingegen die Erhaltung von schwachen Individuen, um auch die starken nicht zu verlieren, das genus schwer schädigt, ebenso hatte die reine Erfolgshaftung im Instinktstrafrecht trotzdem eine gute Wirkung. Unserem heutigen Rechtsgefühl liegt aber der Gedanke der Schuldhaftung schon so nahe, daß er teilweise mit ihm verschmolzen ist. Rechtsgefühl ist aber nicht Rechtsinstinkt. Jeder kann an sich selbst beobachten, wie kulturübertüncht seine Instinkte sind, wie verbildet sie oft erscheinen. Was uns bei juristischen Fragen das Rechtsgefühl sagt, ist nicht mehr die Stimme des Rechtsinstinkts, sondern der Ausdruck von einem Gemisch von Abstraktionen und Zweckgedanken, in dem vom Instinkte wenig mehr erhalten ist. Und doch ist gerade er der verborgene Wegweiser unserer tiefsten strafrechtlichen Ansichten, er, der uns nicht juristische Spitzfindigkeiten lösen läßt, sondern der bei verbrecherischen Tatbeständen, ohne sich zu besinnen, in unserm Innern ruft: „Das ist eine abscheuliche Untat“ oder wiederum: „Dieser Täter verdient eher Mitleid“. Daß nun der Schuldbegriff keineswegs ein Essentiale des Rechtsinstinkts vorstellt, zeigen schon die Anschauungen früherer Zeiten, wo z. B. noch bei Sophokles in der Tragödie die Götter als Anhänger der Erfolgshaftung erscheinen. Im frühen römischen Recht finden wir aber schon eine teilweise Durchführung des Schuldgedankens, die der lückenhaften Straflogik des damaligen halb staatlich geordneten, halb noch instinktiven Strafrechts guten Ausdruck gibt. Die Erfolghaftung ist nicht aufgehoben, aber wir finden eine Zweiteilung der Erfolgsformen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist; einerseits die mit dolus malus gesetzten Erfolge, andererseits alle andern, also culpa



und casus nach moderner Vorstellung. Dolus malus war aber[1]) ungefähr die Schädigungsabsicht, *verbunden mit der Idee des Unsittlichen*. Also die Zweiteilung des Schuldgebiets, die sich bis heute erhalten hat, leitet sich aus dem sakralen Gedanken ab, daß eine gewisse schwerste Art des Wollens des Erfolgs die Gottheit am schwersten beleidigt oder vielleicht, daß nur so gesetzte Erfolge die Gottheit beleidigen. Erst viel späteren Jahrhunderten blieb es vorbehalten, einen neuen Fortschritt auf diesem Gebiete zu machen. Nach und nach kristallisierte sich mit dem erstarkenden Zweckgedanken im Strafrecht das Bewußtsein heraus, daß zufällige Erfolge strafen, Lufthiebe führen heißt. Und erst damit war der Begriff der Schuld wirklich gegeben. Denn jetzt kam in die Erfolgsformen eine zweite Grenze, jetzt gab es statt dolus malus und nicht-dolus dolus, culpa und den straflosen casus, und jetzt erst konnte man von *Schuldformen* reden. Von der Begriffsbestimmung des dolus malus konnte sich der Vorsatzbegriff aber bis in unsere Zeit nicht ganz befreien, verlangt doch noch unser österreichisches St. G. B. zum dolus *böse* Absicht, und auch in der Theorie spukt der dolus malus als Begriff des Bösen vom metaphysischen Standpunkte aus betrachtet noch heute herum, meist in Form des unklaren Bewußtseins, daß der dolose Täter wirklich auch eine absolut schlechtere und verwerflichere Tat begeht als der culpose. Die Theorie ist aber im Prinzip wenigstens zu der Erkenntnis gelangt, daß der Begriff dolus in den Schuldformen eine andere Stellung einnimmt, als er sie in den Erfolgsformen hatte, und es hat sich nun im allgemeinen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß von den hergebrachten Bestimmungsstücken des dolus nur die Voraussicht des Erfolges brauchbar sei, um in die Schuld eine Grenze hinein zu legen, welche die schwereren von den leichteren Fällen des psychischen Verschuldens trennt. Freilich, es entsteht noch die große Frage, ob diese Zweiteilung notwendig und brauchbar ist; vom Artverbesserungsstandpunkte aus erscheint sie zwar unnötig, wenn nicht bedenklich; dem Zweckgedanken aber dient sie doch, denn bei fahrlässigem Handeln besteht nach unseren jetzigen Anschauungen eher die Möglichkeit einer Besserung schon durch leichtere Strafe als beim bewußt Schuldigen.

Es handelt sich jetzt darum, in das Gebiet der Schuldformen eine Grenze zu legen, welche die dolose gegen die culpose Seite hin reinlich scheidet. Der Zweckgedanke hat, wie gesagt, im Verein mit historischen Faktoren eine allgemeine Formel für den dolus auf-

1) Pernice, Labeo II. S. 67.



gestellt, die, wie erwähnt, ihren ganz unwissenschaftlichen und allgemeinen Ausdruck etwa in dem Satze findet, daß dolose Erfolge „vorsätzlich gewollt“ sein müssen. Sehen wir nun, was die Theorie mit diesem Satze anzufangen wußte. Der richtige Weg wäre natürlich gewesen, zu untersuchen, was der korrekte psychologische Ausdruck für die Formel sei, und welche Kategorien von praktischen Fällen darunter fallen, endlich ob die Formel im Sinne des Zweckgedankens als unzureichend durch künftige Gesetze abzuändern sei oder nicht. Zuerst kam die sogenannte Willenstheorie. Statt des angegebenen Wegs schlug sie den umgekehrten ein, sie sagte, daß nur gewollte Erfolge dolos seien, und versuchte jetzt, gedeckt durch diesen unwissenschaftlichen und dehnbaren Begriff des Wollens, zu beweisen, daß alle Fälle, die dem unklaren und unausgedrückten Zweckgedanken entsprechen, auch gewollt seien. Die extremste und konsequenteste Durchführung dieses Systems wäre es, nicht nur alle beabsichtigten und gewünschten, sondern auch alle indirekt verursachten Erfolge, die einem beabsichtigten Erfolge direkt konnex sind, als „vom Willen umfaßt“ für gewollt zu erklären. So weit haben sich aber auch die extremsten Theoretiker nicht verstiegen. Die beabsichtigten und gewünschten Erfolge nannte man immer gewollt. Das steht fest. Der Irrtum der Doktrin tritt erst bei den Fällen des Vorsatzes hervor, bei welchem Wunsch oder Absicht nicht direkt auf den rechtswidrigen Erfolg gerichtet sind. Hier fand sich schon die Notwendigkeit, das Moment der Voraussicht des nichterwünschten rechtswidrigen Nebenerfolgs heranzuziehen. Entweder ist dieser Nebenerfolg vom Täter als mit seiner Handlung sicher konnex erkannt und wird dann nach der allgemeinen Anschauung „vom Willen umschlossen“, weil er „nicht gewollt sein könne“, zwei Ausdrücke, die sich selber richten, oder ist vom Täter nur als möglich konnex erkannt. Dies ist der kritische Fall des sogenannten dolus eventualis. Es widerspricht dem Zweckgedanken, alle Fälle, in denen dem Täter ein wenn auch noch so geringes Erkennen der Kausalität des r. w. Erfolgs zu seiner Handlung vorschwebte, als dolos zu strafen. Man sagte: gewollt könne ein Erfolg nur sein, wenn er dem Täter bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich erschien und versuchte jetzt in die Intensitätsgrade dieser Wahrscheinlichkeitsvoraussicht eine Grenze zu legen, wo vom psychologischen Standpunkte aus tatsächlich das Wollen wirklich aufhört. Es wurden da unendlich viel verschiedene Formeln aufgestellt, die die Frage lösen sollten, und es gab da, wenn irgendwo, quot capita, tot sententias. Die meisten dieser Abgrenzungsversuche scheiterten daran, daß sie, von dem Gedanken —

vielleicht einem Überbleibsel des alten dolus malus — ausgehend, daß ein doloser Erfolg sich prinzipiell von einem culposen in dem Wesen seines subjektiven Tatbestandes natürlich unterscheide, vom psychologischen Standpunkte aus eine Grenze in ein Gebiet legen wollten, das keine natürlichen Grenzen hat. Ein Teil der Theorie stützte die viel gesundere Anschauung, daß eine solche Grenze objektiv vom Strafrechte aufzustellen sei, und diesem Gedanken entspricht auch die dolus-Definition des § 1 östr. St. G., auf die ich am Schlusse dieser Arbeit ausführlich zurückkomme. Eine wirkliche Lösung konnte aber auf dem Boden der Willenstheorie nicht entstehen, und auch die sogenannte Frank'sche Formel, die endlich eine Art Einigung zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie brachte, konnte die Frage nicht lösen. Wenn sie besagt, daß ein Täter dolos handelt, wenn der als möglich vorausgesehene unerwünschte Erfolg ihn als sicher vorausgesehen, nicht von der Handlung abgehalten hätte, so ist das weder psychologisch richtig noch juristisch praktisch. Das haben andere vor mir bewiesen. Also kurz zusammengefaßt: die Willenstheorie erklärt als gewollt und dolos alle Erfolge, die gewünscht und als sicher oder gewünscht und als möglich erkannt sind, ferner von den unerwünschten die sicheren, weil vom Willen (als Ganzes mit dem erwünschten Erfolge) umschlossen, und von den möglichen ein gewisser Teil, der von der Fahrlässigkeit durch verschieden gezogene Grenzen abgetrennt werden soll, die sämtlich beweisen sollen, daß der von ihnen als dolus abgegrenzte Teil auch wirklich gewollt sei.

Die Vorstellungstheorie geht von einem viel ehrlicheren und richtigeren Standpunkt aus. Sie beginnt vor allem damit, zu untersuchen, welche psychologischen Elemente den historischen Begriff dolus ausmachen und was davon wissenschaftlich verwertbar sei. Sie findet, daß nur die Voraussicht, also die Vorstellung des rechtswidrigen Erfolges als mit der Willensbestätigung konnex, zur Bestimmung des dolus geeignet sei und definiert: Vorsatz ist die Vorstellung des Erfolges als kausal zusammenhängend mit der Willenshandlung. Nun wird sich zeigen, ob die Theorie auch konsequent bei diesem Begriff geblieben ist. Der Fall des gewünschten, als sicher vorgestellten Erfolges ist klar. Die Absicht ist hier aber keine Essentiale des dolus, sondern höchstens Kriterium für das Erkennen des Kausalzusammenhanges zwischen Willensbetätigung und Erfolg. Die reine Vorstellungstheorie, wie sie z. B. v. Liszt aufstellt, läßt den Unterschied zwischen Absicht und erwünschtem Erfolg konsequenterweise fallen, um nicht eine neue Distinktion und eine dritte Schuldstufe in ihr System zu bringen. Der nächste Fall



ist nun der des gewünschten, als möglich vorgestellten Erfolges. Hier macht die Theorie schon unbewußt die erste Fiktion zugunsten der Jurisprudenz. Sie nimmt an, daß ein als möglicherweise kausal vorgestellter Erfolg, weil er erwünscht ist, auch in allen Fällen wirklich kausal vorgestellt sei. Ob er das aber tatsächlich ist, hängt vornehmlich von unkontrollierbaren, subjektiven Faktoren beim Täter ab. Die Fiktion ist ja gering und juristisch vollkommen berechtigt, aber eben wegen ihrer scheinbaren Harmlosigkeit gefährlich, denn sie hat die beste der Schuldform-Theorien in ganz unmerklicher Weise auf ein gefährliches Gebiet gelockt. Jetzt geht es dann auf dem Gebiete der Fiktion weiter, da einmal der erste Schritt getan ist, und so kam diese Theorie bedauerlicherweise, wie sich später beim dolus eventualis zeigen wird, weit vom geraden Wege ab. Der Fall des unerwünschten, als sicher vorgestellten Erfolges fällt wieder ganz richtig und konsequent unter die gegebene Definition. Hier liegt aber der Stein des Anstoßes: die Fälle des möglich vorgestellten unerwünschten Erfolges. Ob diese Erfolge als kausal vorgestellt wurden, hängt wieder von praktisch unkontrollierbaren subjektiven Momenten ab. Der Zweckgedanke verlangt aber, trotzdem er nie als solcher ausgedrückt wurde, daß der schwerere Teil dieser Fälle zum dolus gerechnet werde. Also bemühte man sich, nicht eine juristische Formel zu finden, um eine positive Grenze hier zwischen dolus und culpa zu legen, nein, man wollte es psychologisch ererzwingen und versuchte eine Linie zu ziehen, bis zu welcher man vom psychologischen Standpunkte aus sagen kann: der Täter hat die Tat vorsätzlich begangen, d. h. er hat sich den möglichen Erfolg kausal zur Willensbetätigung vorgestellt. Wie bereits erklärt, ist diese psychologische Abgrenzung aber überhaupt unmöglich, denn der Übergang vom Kausalbewußtsein zum nicht vorhandenen Bewußtsein der Kausalität ist ein vollkommen unmerklicher und naturwissenschaftlich nicht abgrenzbar; wenn die Vorstellungstheorie sich da also in scholastischen Klügeleien ergeht und unverhohlen versucht, eine psychologische Grenze des von ihr selbst gegebenen dolus-Begriffes zu ziehen, so ist dies eben ein Irrtum. Vielleicht ist er ein letzter Ausläufer des Gedankens vom absoluten dolus, wie ihn auch die Willenstheorie betrachtet, im Glauben, es gäbe eine natürliche, absolute Grenze zwischen Vorsatz und Nichtvorsatz, die ja eben so wenig vorhanden ist, wie etwa eine solche zwischen Schuld und Nichtschuld. Von den beiden übrigen Theorien brauche ich wohl hier nicht zu reden. Löfflers Theorie von der Triplizität der Schuldformen mag zur psychologischen Klärung des Problems von Be-



deutung sein. In der Praxis sind aber zwei Schuldformen ausreichend genug und auch ihre Abgrenzung ist möglich. Außerdem bringt diese Theorie der Praxis nur neue Schwierigkeiten, denn statt einer Abgrenzungsnotwendigkeit sind jetzt zwei gegeben. Auch mit der interessanten Motivtheorie, wie sie M. E. Mayer aufstellte, wird die Praxis nicht viel anzufangen wissen. Sie bringt viel zu komplizierte Resultate und erreicht doch nur dasselbe Ziel wie die Vorstellungstheorie mit bedeutend größerer Geistesarbeit. Um zusammenzufassen: der gemeinsame Fehler der Schuldform-Theorien ist, daß sie die Schuld als einen absoluten Begriff behandeln und als eben diesen auch ihre beiden Gebiete, dolus und culpa, wobei sie ganz vergessen, daß Schuld ein menschlicher Begriff ist für den psychischen Vorgang, der eine Tat als strafbar erscheinen läßt, und daß die Unterabteilung dolus und culpa auch nur eine zweckgeleitete Zweiteilung der Schuld sein soll, ausgehend von dem unvollkommenen Grundgedanken, daß eine in böser Absicht und bewußt gewollte Handlung am strafbarsten sei.

Aus diesem Fehler entspringt nun der zweite, der ewige Versuch, den dolus gegen die culpa auf psychologisch-doktrinärem Wege abzugrenzen. Der Weg ist bisher stets derselbe falsche gewesen; man arbeitete statt mit rein naturwissenschaftlichen oder rein juristischen Methoden mit einem Gemisch von beiden. Bei der Abgrenzung des dolus eventualis, des letzten Ausläufers der bewußten Schuld gegen die culpa, ging man stets von dem juristischen Gedanken aus: ein Teil dieser Fälle soll noch als dolus behandelt werden, ergo ist er auch psychologisch dolus, und jetzt wurde an dem Begriff herumgearbeitet, bis man auf einem der vielen Wege zu dem Resultat kam: bisher ist der Erfolg gewollt und weiter nicht mehr.

Bei der Willenstheorie ist der Fehler noch eher begreiflich, denn sie arbeitet mit dem Begriffe des Willens und muß annehmen, daß es einen wirklichen Unterschied zwischen Wollen und Nichtwollen gibt. Sie ist der Vorstellungstheorie nach und nach zum Verwechseln ähnlich geworden, und der einzige Unterschied liegt darin, daß sie da, wo die Letztere zum dolus eine genügende Voraussicht des Erfolges verlangt, an Stelle dieser Voraussicht als Motiv oder doch als nicht genügendes Gegenmotiv der Handlung, den Willen auf den Erfolg aus dieser Vorstellung und einem emotionalen (?) Element konstruiert. Also zu der Vorstellung, die als sensorische Nervenbewegung die motorischen Nerven in Bewegung setzt bzw. in Bewegung setzen hilft oder diesen Vorgang nicht hindert, kommt noch ein undefinierbares, metaphysisches etwas, der Wille. Was ist aber

dieser Wille? Mit der Billigung der Tat hat er nichts zu tun, dem Wunsche und der Absicht steht er fern, sonst könnten unerwünschte Erfolge nicht gewollt sein. Mir scheint, daß dieser Wille da ist, muß man eben glauben, das ist Dogma, aber nicht Wissenschaft. Die ganze Willenstheorie hat keine brauchbare Definition für diesen Begriff aufgebracht, denn Löfflers Ausspruch: „Der Wille ist tätiger Wunsch", ist doch kein wissenschaftlich ernst zu nehmender Satz. Man zeige ihn nur einmal einem Psychologen! Ohne den Begriff des Willens, an den sie sich so zäh anklammert, bleibt von der ganzen Willenstheorie nichts übrig als — die Vorstellungstheorie. Diese hinwieder hat es nicht gewagt, die Konsequenzen aus ihren eigenen Lehren folgerichtig zu ziehen. Wenn ein gewisses Quantum von Voraussicht des rechtswidrigen Erfolges genügt, um ihn zum dolosen zu machen, so gibt es keinen durchgreifend qualitativen Unterschied zwischen dolus und culpa mehr, so muß jeder Versuch, einen einheitlich abgeschlossenen Begriff dolus nur aus dem subjektiven Tatbestand der Verbrechen abzuleiten, scheitern. Und das hat die Theorie zu wenig eingesehen.

Am nächsten dem Ziele scheint mir Miricka gekommen zu sein, der in seinem gründlichen und ausführlichen Buche[1]), dem mir nur die Übersichtlichkeit in der Darstellung der gewonnenen Resultate zu mangeln scheint, ganz richtig betont, daß die Schuldformen einer positiven gesetzlichen Regelung dringend bedürfen. Nur scheint er mir etwas über das Ziel hinauszuschießen und zwar in zwei Punkten. Seine Theorie der bewußten Schuld, gestützt auf den Gefahr-Begriff, bringt mit dem letzteren eine viel zu große Anzahl objektiver Faktoren in die Schuldformenlehre. Das sind keine Schuldformen mehr, das ist ein theoretisches Strafrecht. Was bleibt noch dem Gesetz zu bestimmen übrig, wenn die Schuld abgemessen wird an dem Produkte aus dem Wert des gefährdeten Rechtsgutes, dem Umfang und dem Möglichkeitsgrade der drohenden Verletzung und der Sozialmäßigkeit des Zweckes? Miricka geht dabei von dem Gedanken aus, daß es eine von vornherein absolut sichere Kausalität für die menschliche Einsicht nicht gebe, vergißt aber, daß es sich nicht darum handelt, ob der Erfolg wirklich den Gedanken des Täters konform unbedingt eintreten mußte, sondern nur, ob der Erfolg dem Täter unseren Erfahrungen nach subjektiv als unbedingt sicher erscheinen konnte. Er trägt, und das ist der zweite Fehler, die Objektivierung zu tief in das Schuldformsystem hinein; daß eine solche nötig ist, will ich

1) „Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung."



selbst beweisen, aber ich betrachte sie nur als einen Notbehelf, der einzutreten hat, wenn es anders nicht mehr geht. Auch die Dreiteilung der Schuld in Absicht, bewußte und unbewußte Schuld läßt sich wohl vermeiden.

De lege ferenda scheinen alle diese Theorien unpraktisch. De lege lata sind die besprochenen Abweichungen beinahe notwendig, denn die bestehenden Strafgesetze haben alle entweder gar keine oder eine unzureichende Schuldform-Definition. Zwischen dolus und culpa klafft aber für die ehrliche de lege lata-Theorie eine Lücke in beiden Fällen. Wie die nun ausfüllen? Gesetzgebende Gewalt hat die Theorie keine. Ihr Einfluß basiert in diesem Falle auf psychologischen Tatsachen. Diese stimmen aber mit den juristisch vollkommen durchgebildeten Ansichten der Theoretiker keineswegs überein. Was bleibt der Theorie also übrig als eine Vergewaltigung der Logik oder der Psychologie? Da fiel die Wahl natürlich auf letztere. De lege ferenda aber gibt es eine einfache und radikale Lösung: Die Erfahrung und die theoretischen Untersuchungen haben genugsam bewiesen, daß als konstruktive Elemente für eine Zweiteilung des Schuldgebietes von allen den Begriffen, die wissenschaftlich unreife Zeitalter uns als ungesichtetes Rohmaterial hinterlassen haben, brauchbar nur sind die Absicht und die Voraussicht des Erfolges. Die Absicht als selbständige Schuldform aufzustellen, liegt kein Grund vor, sie mag erschwerender Umstand bei der Strafbemessung bleiben. Das Schuldgebiet zerfällt also in zwei Teile: die bewußte Schuld, der die Absicht subsumiert ist und die unbewußte Schuld. Dem Gebiete der bewußten Schuld, d. i. des dolus, fallen also alle Fälle zu, in denen sich der Täter den Erfolg als sicher kausal vorstellte, ob er diesen Erfolg nun wünschte oder nicht. Die Fälle, in welchen der Täter sich den Erfolg als möglich vorstellte, können unter diese Definition fallen oder nicht, ob jetzt der Erfolg direkt beabsichtigt war oder nicht; eine natürliche Grenze, wo das Kausalbewußtsein aufhört, gibt es ebensowenig, wie es eine Grenze zwischen Licht und Schatten gibt. Da eine solche Grenze aber juristisch notwendig ist, muß sie im Strafrecht gezogen werden, aber von Gesichtspunkten aus, die mit dem Kausalbewußtsein nichts zu tun haben. Eine Erleichterung bringt hier dem positiven Rechte das Kriterium der Absicht. Der Täter, der den möglichen Erfolg wünscht, kann juristisch behandelt werden, wie einer, der ihn als sicher verwirklicht. Dies ist eine positiv-juristische Regel, die im Strafrechte ausgedrückt sein muß. (Auf einem anderen Wege diese Form der Absicht in das System zu bringen, ist nicht möglich). Die Fälle des unerwünschten,



möglichen Erfolges sollen vom Standpunkte des Zweckgedankens aus nur teilweise zum dolus gerechnet werden, also muß in diese Kategorie eine Grenze gelegt werden. Die Psychologie versagt auch hier, folglich muß wieder das positive Recht die Grenze ziehen und zwar natürlich vom Standpunkte des Zweckgedankens aus. Hier steht also der Theorie die Frage offen: welches objektive Kriterium ist zur Abgrenzung der dolosen Fälle von den culposen in diesem Falle am zweckmäßigten? Ohne mir anmaßen zu wollen, dadurch diese Frage auch nur der Lösung näher zu bringen, gebe ich als Beispiel eines solchen Kriteriums die Relation Aufmerksamkeit: Wert des verletzten Rechtsgutes an, so daß in diesem Falle jene als möglich vorausgesehenen unerwünschten Erfolge dolos wären, bei denen die Unaufmerksamkeit des Täters in einem genügenden Kontrast mit dem Werte des verletzten Rechtsgutes stünde. (Der Gedanke kommt auch den Ideen Mirickas, die ich schon meritorisch behandelt habe, nahe.) Ein Srafrecht im Sinne dieser Arbeit würde somit als dolus-Definition enthalten: 1. Den psychologischen Grundbegriff, 2. die Fälle, die zum dolus zurechenbar sind.

Kurz zusammengefaßt: Vorgestellt sind die subjektiv sicher erkannten Erfolge. Die möglich vorgestellten sind, wenn gewünscht, zum dolus zu rechnen, und in die unendliche Skala der unerwünschten als möglich vorgestellten Erfolge ist vom positiven Rechte eine objektive Grenze hineinzulegen. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit würde diese Schuldformbestimmung meines Erachtens nicht treffen, denn ich glaube nicht, daß die Zahl derjenigen, „denen Unrecht geschieht“, in diesem Falle größer wäre, als bei irgend einer anderen Abgrenzung. Und da meiner persönlichen Ansicht nach im Strafrechte Gerechtigkeit nichts anderes ist, als die möglichste Befriedigung des öffentlichen Rechtsgefühles, so ist mein Gewissen auch in der Beziehung vollkommen beruhigt, denn ich bin der festen Meinung, daß die Doktrin eine allgemein zufriedenstellende objektive Grenze für die dubiosen Fälle des dolus-Begriffes auf gegebener Grundlage finden wird. Die Fahrlässigkeit und ihre Scheidung gegen die Nichtschuld zu besprechen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Meine Absicht war, den Streit um die Abgrenzung der Schuldform des dolus auf sein richtiges Gebiet zu weisen und den rein juristischen Weg anzudeuten, auf dem die Theorie in fruchtbarerer Weise als bisher wirken kann, um den dolus gegen die culpa sicher und brauchbar abzugrenzen.

Zum Schlusse will ich noch versuchen, meine Anschauung über den § 1 des österr. St.G.B. und über dessen Stellung zu den dolus-



Theorien zu entwickeln. Ich schicke den Text des genannten Paragraphen voran.

§ 1. „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann."

Durch einen bedauerlichen Irrtum, auf den ich noch ausführlich zurückkomme, hat nun ein gewisser Teil der Theorie und ein viel größerer Teil der Praxis diesen Satz so mißverstanden, daß sie nur seinen ersten Abschnitt, bis „bedacht und beschlossen", als allgemeine Definition des dolus auffaßten und den zweiten Absatz als Definition des dolus indirectus nur auf gewisse Delikte angewendet sehen wollte, bei denen er ihrer Meinung nach im Tatbestande direkt erwähnt ist. Ich schließe mich in bezug auf den in Frage stehenden Paragraphen der Anschauung jener Theoretiker an, welche in ihm eine lückenlose, einheitliche und ausschließliche dolus-Definition sehen, und nenne den im ersten Satze definierten dolus Absicht und den zweiten umstrittenen Teil des Paragraphen, um dem ominösen Ausdruck dolus indirectus zu entgehen, dolus ohne Absicht. Diese richtige Auffassung des § 1 ist nun zwar schon mehr als einmal von verschiedenen Standpunkten aus und auch in verschiedener Tendenz beleuchtet worden, ich halte es aber doch für nötig, meine Ausführungen auf diesem Gebiete, statt auf fremde Erörterungen, nur auf historische und logische Tatsachen aufgebaut, zu entwickeln, vor allem, da dieses Vorgehen außer dem Vorzuge größerer Klarheit auch den Vorteil haben dürfte, denjenigen neuen Standpunkt, den ich auf Grund meiner bisherigen theoretischen Ausführungen in der Sache zu gewinnen glaube, deutlich erscheinen zu lassen.

Der § 1 steht ganz auf dem Boden der Willenstheorie und stellt eigentlich eine konsequente Durchführung dieser Theorie in der Praxis vor. Der erste Satz ist ganz klar. „Geradezu bedacht und beschlossen" sind die „direkt gewollten" Erfolge der Willenstheorie; das „geradezu" deutet unzweifelhaft auf die Absicht hin. Der Doktrin, die nur diesen ersten Satz als allgemeine dolus-Definition gelten lassen wollte, war das natürlich unbequem, denn die Absicht als einzige allgemeine Vorsatzform ist praktisch zu eng. All, den Versuchen, dieses „geradezu" in irgendeiner Form zu übersehen, kann man aber die historische Entwicklung des § 1 entgegenhalten. § 2 Art. III



der Theresiana hat z. B. folgende Fassung: „Vorsatz und böser Wille kann grad und unmittelbar, oder nur mittelbar und in der Folge auf eine geschehene Übeltat gerichtet sein. Ersteres, wenn man die Übeltat, welche geschieht, eigends auszuüben vorhabens ist; letzteres aber, wenn man zwar die Übeltat, so hernach folgt, eigends zu begehen nicht gesinnt ist, jedoch in dem bösem Vorsatze, Schaden zu tun, etwas unternimmt, woraus solche Übeltat gemeiniglich zu erfolgen pflegt oder leicht erfolgen kann. Zum Beispiel: wenn man den anderen lediglich zu verwunden vorhätte, in dieser Absicht auf ihn schösse und durch solchen Schuß denselben tötete. In beiden Fällen wird die Missetat, es sei sodann solche aus mittel- oder unmittelbarem bösen Willen entsprungen, dem Täter zugerechnet und ist insgemein mit gleicher Strafe zu belegen." Schon in der Theresiana zeigt sich also die reine Absicht als erster Teil des dolus auf das eindeutigste. Im ersten Keeßschen Entwurfe lautet der Passus mit direktem Bezuge auf die Absicht, wie folgt: „... wenn vor oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung die hieraus erfolgte Übeltat bedacht und beschlossen worden und also die gesetzwidrige Unternehmung und Unterlassung in der eigenen bösen Absicht, damit die Übeltat erfolge, geschehen ist; ....". Auch das Josefinische Strafgesetz brachte eine ganz ähnliche Fassung und ebenso die v. Haanschen Entwürfe. Im ersten dieser Entwürfe lautet die Stelle noch: „... bedacht und beschlossen und also die Absicht eigens auf dasselbe gerichtet worden ...", während der zweite eine Formulierung bringt, die der heute gültigen schon fast gleich ist; es ist aber deutlich zu sehen, daß die Änderung nur eine stilistische sein und der Sinn der Stelle, die ja sprachlich dem Prinzip: „lex brevis esto" wenig entsprach, nicht geändert werden sollte. Die Stelle lautete jetzt: „wenn ... das bestimmte Übel, welches daraus erfolgt ist, gerade bedacht und beschlossen ist, ..." Es zeigt sich also, daß der erste Satz des § 1 sich nur auf direkt beabsichtigte rechtswidrige Erfolge bezieht und daher als alleinige allgemeine dolus-Definition viel zu enge wäre, umsomehr als es sich hier nicht um beabsichtigte und erwünschte Erfolge handelt, sondern nur um wirklich beabsichtigte, d. h. um solche, bei denen die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg Hauptmotiv der Tat wurde. Von den Fällen, welche die ursprüngliche Willenstheorie dolos nennt, sind somit durch den ersten Satz des § 1 diejenigen berücksichtigt, bei denen der rechtswidrige Erfolg beabsichtigt war, ob nun dieser Erfolg mit der Willenshandlung sicher und „typisch" konnex war oder nicht. Von den rechtswidrigen Erfolgen, die nicht direkt beabsichtigt, nicht „geradezu bedacht und



beschlossen" sind, handelt nun der zweite Absatz unseres Paragraphen. Die Willenstheorie gewährt hier, wie schon erwähnt, drei Auswege: erstens, ohne Rücksicht auf das Voraussehen des Täters alle rechtswidrigen Nebenerfolge, deren verursachender Haupterfolg beabsichtigt war, als dolos und „vom Willen umschlossen" zu erklären. Dieser Ausweg ist wohl nie ernstlich vorgeschlagen worden. Die zweite „beliebteste" Methode differenziert die Fälle, in denen der Nebenerfolg erwünscht war und die sie natürlich alle zum dolus zählt, von denen, in welchen er unerwünscht blieb. Von diesen Fällen sind nun jene zum dolus zugerechnet, bei welchen der Täter einen genügenden Grad von Voraussicht des r. w. Erfolgs hatte, um ihn mit dem hier metaphysichen Begriffe des Wollens dieses Erfolgs in Zusammenhang bringen zu können. Der Täter muß also subjektiv den r. w. Erfolg sicher genug voraussehen, um ihn „in seinen Wollen einzuschließen". Die praktische Unbrauchbarkeit dieser Methode hat die Erfahrung gelehrt. Es bleibt nur noch der dritte Ausweg. Von den unbeabsichtigen rechtswidrigen Erfolgen jene als dolos zu bestrafen, bei denen ein vom Gesetze festzusetzendes objektives Merkmal den dolus bestimmt. Dieses Merkmal wird natürlich so gewählt sein, daß ein möglichst großer Teil wirklich und genügend vorausgesehener Erfolge die damit gesetzten Nebenerfolge charakterisiert. Unser a. St. G. ist nun diesen dritten Weg gegangen und hat im § 1 a. E. bestimmt, das außer den direkt beabsichtigten auch jene Erfolge, unter Voraussetzung allerdings eines auch rechtswidrigen Haupterfolgs, zum dolus zuzurechnen sind, die mit diesem Haupterfolge objektiv und erkennbar (gemeiniglich) gewöhnlich verbunden sind, von denen man beim Durchschnittsindividuum also annehmen kann, daß es sie vorausgesehen habe. Der Einwand Hoegels[1]), daß dieser zweite Teil der Definition als feste Beweisregel durch den Strafprozeß vom Jahre 1873 aufgehoben sei, scheint mir deshalb nicht richtig, weil der dolus ja kein abstrakter Begriff ist, und der Richter nicht zu beurteilen hat, ob der Täter einen, diesem psychologischen Begriffe entsprechenden Vorsatz hatte. Dolus ist eben die Art von subjektivem Verhalten des Täters zur Tat, die ein Strafgesetz als solchen bezeichnet. Der freien Beweiswürdigung des Richters bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob im einzelnen Falle der Vorsatz des Täters der Definition des Gesetzes wirklich entspreche. Es ist hier nicht zu vergessen, daß man mit dolus nicht einen einheitlichen

1) Geschichte des österr. Strafrechts, Wien 1904, S. 152. (Derselbe Einwand wurde schon seinerzeit von Herbst in seinem Handb. des österr. Strafrechts, 5. Aufl. S. 56, erhoben.)



psychischen Vorgang, wie etwa die Absicht, bezeichnet, sondern daß er nach der neuesten Auffassung der Komplex aller Fälle ist, bei denen das Strafgesetz die Relation der Psyche des Täters zur Tat als eine genügende erachtet, um daraus eine schwerere Strafbarkeit abzuleiten. Folglich muß das Gesetz diesen Begriff selbst definieren und umgrenzen, d. h. etwa erklären, das außer den Fällen der direkten Absicht auch von den Fällen der nicht beabsichtigten Erfolge ein gewisser Teil, der durch eine beliebig gezogene Grenze umschrieben ist, als dolus zu strafen sei. Übrigens hebt meines Wissens kein Paragraph der St. P. O. etwaige Beweisregeln oder Präsumptionen des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf.

Eine Gegenüberstellung mit der Frankschen Formel wird meines Erachtens die praktische Brauchbarkeit und abgrenzende Bedeutung des § 1 a. E. am besten dartun. Es handelt sich hier um den Fall der nichterwünschten Nebenerfolge, die als möglich konnex mit der Tathandlung oder dem Haupterfolge erkannt sind:

Franksche Formel:	§ 1 a. E.
. . . wenn auch die Vorstellung von dem r. w. Erfolge als sicher eintretend den Täter nicht von der Tat abgehalten hätte.	. . wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen worden, woraus das Übel, welches daraus entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

§ 1 a. E. umfaßt hier allerdings auch die als sicher vorgestellten unbeabsichtigten Erfolge, auf die ich noch zurückkommen will, die spielen aber bei dieser Gegenüberstellung keine Rolle. Da, wie schon im ersten Teile dieser Arbeit entwickelt, sowohl für die Willens- als für die Vorstellungstheorie bei der in Frage stehenden Kategorie von Fällen nur die Intensität der Voraussicht der Möglichkeit des Eintritts des r. w. Nebenerfolgs wirklich Kriterium sein könnte für das tatsächliche Vorhandensein eines dolus im psychologischen Sinne, so bemühten sich beide Theorien, wie gezeigt, auf durchwegs unfruchtbare Weise, herauszufinden, welches subjektive Maß von dieser Voraussicht vorhanden sein müsse, um Vorsatz zu begründen. Die Unmöglichkeit, einen solchen Maßstab zu finden, brachte nun in beiden Theorien alle jene Formeln hervor, welche den Vorsatz von der Fahrlässigkeit abtrennen sollen und denen es doch allen nicht gelingt, glaubhaft zu machen, daß der Vorsatz eine scharfe Grenze gegen den Nichtvorsatz habe, vor allem, da der allgemein anerkannte zweite Teil des dolus, der dolus ohne direkte Absicht, von Anfang bis zum Schluß kein wirklicher böser Vorsatz, der sich ja psychologisch genau ge-



nommen auf die Absicht beschränkt, sondern nur ein Surrogat dafür vorstellt. Die dem § 1 hier gegenübergestellte Franksche Formel, eine Art End- und Ruhepunkt des Streits um den dolus eventualis, ist auch nicht imstande, die Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Sie überläßt es gar zu sehr dem Richter, sich ein Urteil zu bilden über die Stärke der Motive, die den Täter zur Tat trieben, über dessen Leichtfertigkeit usw. § 1 a. E. geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus als die genannte Formel. In der richtigen Ansicht, daß ein Verbrechen nicht nur dann schwer schuldhaft verursacht, d. h. dolos sei, wenn die Absicht darauf als Zweck gerichtet sei, sondern auch, wenn die Absicht auf einen anderen Haupterfolg gehe und der also nicht beabsichtigte Nebenerfolg mit genügender Intensität vorausgesehen sei, läßt er auch diesen dolus indirectus als „bösen Vorsatz“ gelten. Die Frage nach der Intensität der Voraussicht des Eintritts läßt sich an einem subjektiven Maßstabe nicht lösen, da dieser von unkontrollierbaren Momenten beherrscht wäre. Also bringt § 1 den Maßstab der objektiven Voraussehbarkeit mit den Worten: „... woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.“ Eine Ungenauigkeit mag vielleicht dadurch entstehen, daß die Fälle des nichtbeabsichtigten, vom Täter subjektiv als unbedingt konnex mit seiner Handlung vorgestellten Erfolges nicht alle unter die Definition fallen müssen. Praktisch dürfte sich jeder solche Fall aber doch ohne große Fiktion unter § 1 a. E. subsumieren lassen. Nicht zu vergessen wäre nun der Ausdruck „... anderen bösen Absicht ...“ des mehrerwähnten Absatzes, den ich in den bisherigen Erörterungen einfachheitshalber übergangen habe. Zum dolus ohne Absicht des § 1 genügt also nicht schon, wie nach moderner Anschauung, ein erlaubter Haupterfolg, sondern derselbe muß an und für sich eine verbotene Handlung darstellen. Ohne mich auf eine Kritik dieser Bestimmung einzulassen will ich noch bemerken, daß die Logik der Gesetzgeber nach allem gesagten folgende gewesen sein dürfte: Wer ohnedies eine Übeltat begeht, kann, wenn er die schwereren Folgen derselben infolge einer Unaufmerksamkeit, die unter dem Durchschnitte steht, auch nicht wirklich bedacht hat, doch gestraft werden als ob er sie bedacht hätte.“

Was endlich den Irrtum der Theorie in bezug auf § 1 betrifft, so ist derselbe ein zweifacher. Er betrifft erstens die praktische Anwendbarkeit des dolus ohne Absicht und zweitens die Rolle des dolus eventualis im österreichischen Rechte. Ohne in der Theorie kraß ausgesprochen zu sein, herrscht doch im allgemeinen die Ansicht, als ob die §§ 140 und 152 die einzigen Auwendungsmöglichkeiten des dolus

indirectus wären, da er dort zum Tatbestande direkt verlangt sei. Zu erkunden, wie dieser Irrtum zuerst aufgetaucht ist und wer ihn zuerst aufbrachte, wäre eine ebenso mühevolle als nützliche Arbeit. Daß der Irrtum vornehmlich beim Praktiker, der sich mit der Entstehung und den Quellen unseres a. St. G. nicht beschäftigt, immer von neuem Nahrung findet, liegt wohl hauptsächlich in der Fassung des § 152, die aber nicht von 1803 herrührt, sondern die erst von v. Hye 1852 auf ihre jetzige Form gebracht wurde. Die neue Fassung des § 152 lautet wie bekannt: „Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus .... oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig." Der Vordersatz des § 152, der den erforderten dolus feststellt, lautet jetzt also ganz gleich wie der des Totschlagparagraphen 140: „Wird die Handlung wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeführt, so ist das Verbrechen ein Totschlag." Diese ganz gleiche Fassung beider Paragraphen fällt auf den ersten Blick in die Augen und führt logischerweise zu folgenden Konsequenzen: Totschlag und schwere Körperbeschädigung unterscheiden sich in ihrem Vorsatze gar nicht, der Totschlag ist bloß eine schwere Körperbeschädigung mit tötlichem Ausgange. Die weitere Konsequenz hieraus ist nun der Gedanke, daß dolus indirectus nur da anzunehmen sei, wo er im Tatbestand erwähnt ist, und im sonstigen als dolus-Definition nur der erste Absatz des § 1 gelte, der besagt, daß der Erfolg „geradezu bedacht und beschlossen" sein müsse. Daher auch das Bestreben, das „geradezu", welches nur auf direkte Absicht deutet, zu übersehen, um den dolus-Begriff nicht zu eng zu haben.

In Wirklichkeit ist aber die richtige Auffassung der beiden Paragraphen folgende: Totschlag ist ursprünglich Mord. Es gibt aber zwei Arten des „bösen Vorsatzes zu töten". Wer den Tod des Opfers „geradezu bedacht und beschlossen hat", tötet absichtlich; wer nach § 1 a. E. in anderer (also nicht auf den Tod gerichteter) böser Absicht etwas unternimmt, woraus der Tod gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann und einen tötlichen Erfolg herbeiführt, tötet auch dolos und wurde nach früherem österreichischen Rechte auch als Mörder bestraft. Als nun die humanitäre Strömung um die Wende des 18. Jahrhunderts nicht alle Tötungshandlungen auch mit dem Tode gesühnt sehen wollte, und vom Morde den Totschlag differenzierte, entschied sich der Gesetzgeber des a. St.G. nach langen Bera-



tungen, nicht den mit dolus repentinus begangenen, sondern den mit dolus ohne Absicht nach § 1 a. E. verübten Mord als Totschlag unter mildere Strafe zu stellen. In abstrakter Fassung müßte der Mordparagraph also ungefähr lauten: „Wer gegen einen Menschen mit dem bösen Vorsatze, ihn zu töten, so handelt, daß daraus dessen Tod erfolgt, ist des Mordes schuldig, wenn er das Übel geradezu bedacht und beschlossen hat; hat er aber in anderer böser Absicht, durch eine Handlung, woraus der Tod gemeiniglich oder leicht erfolgen kann, denselben verursacht, so ist er als Totschläger milder zu bestrafen.“ Auch die jetzige Fassung des § 152 ist in zweierlei Hinsicht verwirrend. Erstens durch den vom Totschlagparagraphen wie wir sehen werden erst im Jahre 1852 übernommenen Ausdruck „nicht in der Absicht ihn zu töten, jedoch in anderer feindseliger Absicht“, der eine nichtbestehende Gleichheit im subjektiven Tatbestande von § 140 und 152 vortäuscht und endlich durch das etwas verworrene Durcheinanderwerfen von dolus directus und indirectus in den §§ 152 und 155. Die logische Fassung der Paragraphen wäre (unter Hinweglassung aller objektiven Tatbestandsstücke) ungefähr folgende: „Wer jemanden in der wie immer erwiesenen Absicht, ihn schwer zu verletzen (§ 155 a), verwundet, ist des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. Ebenso derjenige, welcher nicht in der Absicht, schwer zu verletzen, aber in anderer feindseliger Absicht so gegen einen Menschen vorgeht, daß daraus eine schwere Verwundung erfolgt (§ 152). Die Strafe im ersten Falle ist schwerer und verschärfter, Kerker von 1—5 Jahren, im zweiten Falle einfacher Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.“ Der sinnverwirrende Satz im § 152 ist also, wie gesagt, erst im Jahre 1852 in unser a. St.G. hineingeraten.

Die Fassung des Paragraphen über schwere körperliche Beschädigung war nämlich ursprünglich folgende:

„§ 136. Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachteil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§ 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachteil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchen eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet



worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewalttätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen sein.

§ 138. Andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht ausgedrückte schwere Verwundungen und Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen."

Die zitierten Paragraphen stehen in bezug auf den dolus vor allem unter der Anschauung: vulnera non dantur ad mensuram. Dolus directus und indirectus sind also in praxi gleich strafbar; das ist scheinbar eine Art Erfolgshaftung. Daß diese Erfolgshaftung aber hier nicht Prinzip ist, zeigt § 137 b: „... wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen wurde, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist." Wenn sich also aus dem objektiven Tatbestande auf die Absicht des Täters schließen läßt, einen schweren Erfolg zu setzen, ist er schwerer zu bestrafen, als wenn sich diese direkte Absicht nicht erweisen läßt. § 137 b deutet also trotz äußerlicher Ähnlichkeit mit § 1 a. E. keineswegs auf dolus indirectus hin, sondern bezieht sich im Gegenteil nur auf die Erweislichkeit des dolus directus.

Wir sehen also, daß die Anschauung, § 1 a E. gelte nur in bezug auf jene Paragraphen, wo er direkt erwähnt sei, in keiner Weise begründet ist. Die Brauchbarkeit des dolus ohne Absicht in praxi an Beispielen zu erörtern, ginge über den Rahmen dieser Schrift hinaus.

Der zweite, viel ausgedehntere Irrtum in bezug auf den dolus im a. St.G. ist der von der Zulässigkeit des dolus eventualis. Was diese Bildung, die den dolus gegen die culpa mit so geringem Erfolge abzugrenzen versucht, in einen Strafrechte zu tun hat, das eine feste objektive Grenze für den dolus legislativ bestimmt hat, ist gänzlich unerfindlich. Um so mehr als sich die Ansicht auch bei Schriftstellern findet, die den dolus indirectus als allgemeine Schuldform anerkennen. Freilich haben sich auch gewichtige Stimmen gegen diese Auffassung ausgesprochen. So unter anderen Stoos, der in seinem ausgezeichneten Lehrbuche des öst. Strafrechts[1]) den dolus eventualis als im a. St.G. unanwendbar bezeichnet.

Ein Beispiel wird hier mehr Klarheit bringen, als theoretische Erörterungen. Ich halte mich an den altbewährten Fall Thomas, dessen Tatbestand ich wohl als bekannt voraussetzen darf. Wäre die

1) Aufl. 1910, S. 86.



Höllenmaschine bestimmungsgemäß auf dem Schiff explodiert und wären hierbei Menschen zugrunde gegangen, so wäre Thomas nach a. StG. des Totschlages schuldig geworden; ob er dieses Verbrechens aber auch in bezug auf die bei Verladung der Kiste infolge einer zufälligen Explosion Getöteten schuldig ist, hängt davon ab, ob nach dem Urteile der Richter dieser Erfolg aus dem Versenden der Höllenmaschine in strafbarer Absicht gemeiniglich erfolgte oder leicht erfolgen konnte. Für einen dolus eventualis bleibt hier kein Platz. Vom praktischen Standpunkte aus ist dies zu begrüßen, denn die dolus-Frage ist gerade in ihrer größten Bedeutung Geschworenenfrage, und ein Laienrichter kann sich über die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Erfolges viel eher ein Urteil bilden als über das tatsächliche Vorhandensein einer genügenden Voraussicht des Erfolges beim Täter. Ein gewisses subjektives Moment kommt in das besprochene Gebiet allerdings durch die Bestimmungen des § 2e und f. Diese Ausschließungsgründe für den bösen Vorsatz haben aber mit diesem selbst prinzipiell so wenig zu tun, als die Strafausschließungsgründe im allgemeinen mit den Verbrechenstatbeständen.

Um nun die Ergebnisse unserer Schlußbetrachtung aufzustellen, erübrigt nichts, als zu sagen, daß sich bei der richtigen Wertung des § 1 wieder einmal die ganz hervorragenden Eigenschaften unseres a. St.G. zeigen, das, wenn seine Grundgedanken auch oft auf den falschen theoretischen Anschauungen seiner Zeit basieren, doch in weitgehender Weise den praktischen Bedürfnissen von mehr als einen Säkulum entsprach und teilweise auch den modernsten theoretischen Anforderungen gerecht wird.



XVII.

Stefan Wanyek, der Massenmörder von Favoriten.

Von

Dr. **Emil Rechert**, Wien.

I.

Der seither verstorbene Rechtsanwalt Dr. Friedrich Elbogen hat sich in einem Zeitungsaufsatze „Der Fall Wanyek“ mit diesem Mörder beschäftigt, den er das Urbild des geborenen Verbrechers nennt, weil er die Eigentümlichkeit dieses Typus mit seltener Schärfe zum Ausdruck bringt. „Das ist wirklich der Verbrecher von Geburt, nicht etwa der Gewohnheitsverbrecher, der von einer starken Versuchung auf die Bahn des Verbrechens gelockt, das Verbrechen zu seinem Beruf macht. Wanyek ist das klassische Beispiel eines Verbrechers von Natur aus. Der Fall Wanyek verdient einen ersten Platz in der Geschichte der Strafprozesse.“ Elbogen viniziert dem Falle noch eine weitere Bedeutung. Er sagt: „Ich kenne keinen Kriminalfall, der die Unzulänglichkeit, ja den schreienden Widersinn unserer Strafrechtspflege so drastisch dartut, so hell beleuchtet, wie diese Affäre.“ Ein Verbrecher wie Wanyek hätte schon nach seinen ersten Taten unschädlich gemacht werden müssen.

„Der Massenmörder von Favoriten antwortete auf die Frage des Präsidenten, ob er ein Rechtsmittel gegen das über ihn verhängte Todesurteil einlegen werde, klar und bestimmt: Nein, ich verzichte. Die Seelenregung, die diesem Mörder die unheimliche Ruhe zu der kalten, mark- und beinerschütternden Antwort gab, ist das Gefühl, das ich die Sehnsucht nach dem Henker nenne. Derselbe dunkle Drang bewegt den Selbstmörder, es ist der Drang nach Erlösung; was dem Einen der Tod durch eigne Hand ist, ist dem Andern der Tod durch die Hand des Henkers!“ Diese Stelle stellt die einzige Erwähnung dar, welche der Fall Wanyek bisher in der Literatur gefunden hat. Sie findet sich in der kleinen aber trefflichen Sammlung „Kriminalprozesse aller Zeiten“, die in zwölf Bändchen von Wilhelm Fischer in Otto Webers Verlag (Heibronn) herausgegeben



wurde. Da dieser Fall aber lehrreich und merkwürdig sowohl für den Kriminalisten als für den Psychologen ist, mag, nachdem nun zwölf Jahre nach seiner Ereignung verflossen sind, eine historische Darstellung am Platze sein.

II.

Bald nach Beginn des neuen Jahres 1901 stand die gesamte Bevölkerung der Reichshauptstadt Wien unter dem Eindruck eines Verbrechens, das bei hellichten Tage in einem belebten Stadtteile begangen wurde. Seit der Ermordung des Wechselstubenbesitzers Eisert in der Mariahilfer Straße durch den Anarchisten Stellmacher ist kaum ein Verbrechen in Wien begangen worden, bei welchem der Täter eine so unerhörte Verwegenheit und verzweifelte Energie bekundete, wie bei dem Blutbade, das Stefan Wanyek am 8. Jänner in Favoriten anrichtete. Bei einem Einbruch hatte der Verbrecher die Frau, in deren Wohnung er eingedrungen war, sofort durch einen Schuß niedergestreckt; verfolgt, kämpfte er gegen eine vielhundertköpfige Menge, die ihn ergreifen wollte, wie ein Raubtier. Dabei war seine Tat eine Bestätigung für die Bemerkungen von Dr. Hans Groß in der „Kriminal-Psychologie“ (Zweite Auflage, Seite 549): „Auch in unserem Gebiet gibt es die Duplizität der Fälle.“ Einige Monate früher hatte allerdings recht weit von dem Schauplatze dieser Tat der Massenmörder Nordlund auf einem Schiffe, auf dem er einen Diebstahl begehen wollte, Schüsse auf zwölf Personen abgefeuert, von denen sieben starben.

Schauplatz der Tat war der Arbeiterbezirk Favoriten, dort wo in langgestreckten Straßen sich Zinskaserne an Zinskaserne reiht, bewohnt von armen und ärmlichen Leuten, namentlich von zahlreichen Arbeiterfamilien, die untertags vielfach außerhalb des Hauses weilen. Diese schlecht bewachten Wohnungen mögen daher, so gering die erhoffte Beute sein muß, dennoch als dankbares Arbeitsfeld Einbrecher anziehen.

III.

Das Haus No. 11 am Wielandplatz ist ein zweistöckiges Gebäude. Es gehört dem Flaschenbierhändler Christian Hechenberger, der im Parterre der Straßenfront sein Komptoir und im Hofe des Hauses sein Magazin inne hat. In den kleinen Wohnungen des Hauses wohnen zahlreiche Parteien. Im zweiten Stocke hatte der bei der Stadtbahn als Heizer bedienstete Josef Sieghardt eine aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung, welche er mit seiner



Gattin Johanna Sieghardt und seinen beiden Kindern, die im Alter von zwei Jahren und von sieben Monaten stehen, teilte. In dieses Haus kam Dienstag den 8. Jänner 1901 kurz nach 8 Uhr früh Stephan Wanyek, der früher im Hause nie gesehen worden war. Er öffnete zuerst eine im ersten Stock gelegene Wohnung, die unversperrt war. Daselbst war aber der Wohnungsinhaber eben mit seiner Familie beim Frühstückstisch und Wanyek schloß rasch wieder die Tür Man schenkte dem Fremden keine weitere Beachtung, da man annahm, er habe sich in der Wohnungstür geirrt. Wanyek begab sich hierauf in das zweite Stockwerk und öffnete mittelst eines Nachschlüssels die Wohnung der Frau Katharina Matzeka. Aus dieser Wohnung, in der niemand anwesend war, entwendete er eine silberne Damenuhr, zwei silberne Uhrketten, eine Nickelkette, einen goldenen Ring, ein Paar goldene Ohrgehänge und eine Kaiserjubiläums-Münze. Die Beute dieses Einbruchsdiebstahls genügte Wanyek jedoch nicht und er öffnete auch mit dem Nachschlüssel die nebenan befindliche Wohnung der Frau Johanna Sieghardt. Der Einbrecher hatte vermutet, daß auch in dieser Wohnung niemand anwesend sei. Doch in der Küche spielte das zwei Jahre alte Söhnchen der Frau Sieghardt eben mit einer Puppe, während sich die Frau im Zimmer mit ihrem zweiten Kinde beschäftigte. Als die Frau das Geräusch der aufgehenden Türe hörte, ging sie hinaus und sah sich hier einem fremdem Manne gegenüber. Es muß ihr wohl klar gewesen sein, daß der Unbekannte nichts Gutes im Schilde führte, denn sofort alarmierte sie die Hausbewohner mit dem Rufe: „Einbrecher! Einbrecher!" Darauf wendete sich der Einbrecher zur Flucht und eilte in raschen Sprüngen die Stiege hinab. Doch Frau Sieghardt wollte ihn nicht entwischen lassen und lief dem Flüchtigen unter ununterbrochenen Rufen nach. In höchster Aufregung rief sie in die benachbarte Wohnung des Maschinenarbeiters Andreas Klempa hinein: „Jessas! kommen Sie heraus!" Klempa war hinausgestürzt, doch schon war der todbringende Schuß gefallen. Zwischen dem ersten Stocke und dem Parterre nämlich hatte der Mann während des Laufens einen Revolver aus der Rocktasche gezogen und, indem er sich rasch umwendete, gab er einen Schuß auf Frau Sieghardt ab. Obwohl tödlich verletzt, hatte die unglückliche Frau noch die Kraft, bis in das Parterre zu laufen. Im Hausflur stürzte sie jedoch bewußtlos zusammen, nachdem sie den Ruf ausgestoßen hatte: „Halt's, den Mörder auf!" Die Schreckensrufe der Frau und die Detonation des Revolverschusses hatten die Hausbewohner alarmiert. Man trug Frau Sieghardt in ihre Wohnung, doch noch während man die Frau über die Stiege trans-



portierte, hauchte sie den letzten Seufzer aus. Der Schuß war ihr mitten durch das Herz gedrungen. Zahlreiche Personen, unter ihnen auch der bei Herrn Hechenberger als Kutscher bedienstete Ignaz Streimelweger, nahmen die Verfolgung des flüchtigen Einbrechers auf. Die wilde Flucht und Verfolgung ging über den Wielandplatz, durch die Eugengasse und die Quellengasse nach dem Bürgerplatz. Immer mehr Passanten schlossen sich der Verfolgung an und stürmten hinter Wanyek einher, der mit dem Revolver in der Hand zu entkommen suchte. Auf dem Bürgerplatze war Streimelweger schon ganz nahe an den Flüchtigen herangekommen, er wollte schon die Hand ausstrecken, um ihn zu erfassen, doch Wanyek wendete sich nun gegen seinen Verfolger. Dieser warf sich rasch zu Boden, der Einbrecher wollte den Revolver losdrücken, aber der Schuß versagte. Abermals wendete sich Wanyek zur Flucht und wieder war Streimelweger, der sich rasch erhoben hatte, dicht hinter ihm. Die Flucht ging durch die Laaerstraße in die Waldgasse. In der Waldgasse schloß sich der Kutscher Marek den Verfolgern an und hatte bald die übrigen Verfolger überholt. Nur wenige Schritte trennten ihn mehr von dem Manne. Bald hatte er ihn erreicht und konnte ihn beim Arme erfassen. Doch Wanyek lief weiter, Marek mit sich ziehend. Im Laufe stieß er seinen Verfolger mit derartiger Wucht an einen Gaskandelaber an, daß Marek seine Hand sinken ließ und zurücktaumelte. Diesen Augenblick benützte der Attentäter, um gegen den Kutscher einen Schuß abzugeben. Marek sank, in den Rücken getroffen, zu Boden. Seine Verletzung war so schwer, daß er nach wenigen Minuten starb. Einen Augenblick waren die Verfolger zurückgeschreckt, als Marek verletzt zu Boden gestürzt war. Doch sogleich wurde die Verfolgung von neuem aufgenommen. Der Wachmann Vinzenz Hofstätter, der in der Waldgasse auf Posten gestanden war, nahm als Erster wieder die Verfolgung Wanyeks auf. Mit gezogenem Säbel eilte er hinter dem Flüchtigen einher und die übrigen Passanten folgten rasch. Noch einmal während der Flucht wandte sich der Einbrecher um und feuerte gegen seine Verfolger einen Schuß ab. Diesmal war der Tischlermeister Karl Fischer das Opfer. Er war durch den Schuß im Unterleib getroffen und schwer verletzt worden. Er sank zu Boden, und während sich ein Teil der Verfolger um den Bewußtlosen bemühte, setzte ein anderer Teil dem Flüchtigen nach. Vorher hatte Wanyek seine Waffe auf einen Friseur namens Ludwig Bilicsek gerichtet, der nur dadurch der Kugel entging, daß dem Einbrecher ein anderes Opfer in den Weg kam. In der Laaerstraße drehte sich Wanyek noch einmal um und gab einen Schuß gegen den Schlossergehilfen



Josef Hauser ab. Der Schuß ging in den Rücken des Mannes und schwer verletzt stürzte Hauser nieder. An dieser Stelle verengt sich gegenüber einer Wagenlackiererei die Laaerstraße. Durch eine Planke, die bis mitten in die Straße reicht, wird die Gassenbreite beinahe um die Hälfte verschmälert. Nun wollte der Mörder, der sich von allen Seiten bedrängt sah, sich selbst töten. Er setzte den Revolver an seine rechte Schläfe an, wollte losdrücken, doch er ließ den Revolver wieder sinken und richtete ihn auf den Wachmann Hofstätter mit den Worten: „Hund, du mußt auch hin werden!" Der Schuß versagte jedoch. An dieser Stelle befand sich auch ein Schneehaufen und als Wanyek seine Flucht weiter fortsetzen wollte, stürzte er über den Schneehaufen, den er in der Eile nicht bemerkt hatte. Der Wagenlackierer Ludwig König, der von seinem Geschäfte auf die Straße geeilt war, sprang rasch hinzu und faßte den Mörder beim Genick und beim Arme. Wanyek sprang wieder auf und wollte abermals einen Schuß abgeben, doch es war keine Patrone mehr in der Revolvertrommel enthalten. Nun machte Wachmann Hofstätter von seiner Waffe Gebrauch und brachte dem Mörder durch einen Sädelhieb eine Wunde an der Stirne oberhalb des linken Auges bei. Trotz der stark blutenden Verletzung, die Wanyek erhalten hatte, hieb er noch mit dem Schaft des Revolvers auf den Kopf des Wachmanns los und brachte ihm zwei, glücklicherweise nur leichte Verletzungen bei. Nun erst gelang es dem Wachmann und Herrn König, den Mörder zu überwältigen. Die übrigen Verfolger, die sich aus Furcht in einiger Entfernung zurückgehalten hatten, kamen rasch herbei und begannen Lynchjustiz an dem Mörder zu üben. Dabei fielen auch zahlreiche Stockhiebe auf den Wachmann Hofstätter und auf Herrn König, die den Mörder festhielten. Es hätte nicht viel gefehlt, daß der Wachmann infolge der Hiebe wieder gezwungen gewesen wäre, den Verhafteten wieder loszulassen, wenn nicht der Hausbesitzer Pisek den Wachmann geschützt hätte. Mittlerweile war Sukkurs herheigeholt worden und man konnte Wanyek, der aus der Stirnwunde und aus einer Verletzung an der rechten Hand stark blutete, aufs Polizeikommissariat bringen.

IV.

Stefan Wanyek war der Sohn eines im XIV. Bezirke Wiens wohnhaften Uhrkastentischlers. Er wurde am 2. Dezember 1877 in Wien geboren, war also zur Zeit der Tat erst 22 Jahre alt. Er war nach Radimo, Comitat Neutra in Ungarn, zuständig. Er gab sich selbst als Tischlergehilfe aus, hatte jedoch nach Angabe seines Vaters



keine Profession erlernt und während seines Aufenthaltes im Elternhause nur Waren an Kundschaften ausgetragen. Sein Leumund ist der denkbar schlechteste. Nach Auskunft der k. k. Polizeidirektion Wien verkehrte er in Gesellschaft von Prostituierten und Verbrechern, er galt als arbeitsscheu und äußerst verschlossen; er wird als gefährlicher Verbrecher geschildert und von der Strafanstalt als unverbesserlich qualifiziert. Selbst einer seiner Zellengenossen bezeichnete ihn als jähzornigen und gewalttätigen Menschen. Wie sehr diese Charakterisierung den Tatsachen entspricht, geht daraus hervor, daß Wanyek in noch unmündigem Alter, im Jahre 1891, vom k. k. Bezirksgerichte Wieden mit 24stündiger Verschließung bestraft wurde, weil er im Raufhandel einem Knaben einen Messerstich in den Kopf versetzt und ihn auf solche Art verletzt hat, daß sie ihn, wäre er damals schon über 14 Jahre alt gewesen — wegen Verbrechens der qualifizierten schweren Körperbeschädigung verantwortlich gemacht hätte. Wenige Monate später wurde Wanyek vom k. k. Bezirksgerichte Sechshaus wegen leichter Körperbeschädigung bestraft. Im Dezember des Jahres 1892 hatte er sich zum ersten Male wegen Diebstahles zu verantworten und wurde zu einer Woche Arrest verurteilt. Am 2. April 1894 erfolgte seine zweite Abstrafung wegen Übertretung des Diebstahls und am 22. November desselben Jahres erschien Stefan Wanyek — zum ersten Male wegen Verbrechens des Diebstahls angeklagt — vor den Schranken des Gerichts. Das k. k. Landesgericht Wien erkannte damals auf eine 18monatliche schwere und verschärfte Kerkerstrafe. Anschließend an diese Verurteilung wurde Wanyek als ungarischer Staatsangehöriger von der k. k. Polizeidirektion Wien aus sämtlichen Kronländern für beständig abgeschafft. Wanyek erlitt in der Folge zwei Abstrafungen wegen Reversion und Vagabundage; im Jahre 1896 hatte er sich wegen eines angeblich mit Rudolf Pelikan begangenen verbrecherischen Diebstahls zu verantworten, wurde aber diesmal von der Anklage freigesprochen. Am 9. Jänner 1897 erfolgte seine letzte bekannte Verurteilung wegen eines in Gesellschaft des Rudolf Pelikan, der Rosalie Pelikan und anderer Komplizen begangenen größeren Pretiosendiebstahls zu dreijährigem schweren Kerker. Diese Strafe verbüßte Wanyek in Stein; am 9. Jänner 1900 wurde er aus der Strafanstalt entlassen und gleichzeitig an die Landesgrenze abgeschoben. Was Wanyek seit dieser Zeit machte, wo er sich aufhielt, wovon er lebte, ist trotz der eingehendsten Nachforschungen in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Es konnte nichts anderes ermittelt werden, als daß er in der Zeit vom Juni bis zum Oktober 1900 bei dem Markthelfer Pfannenschwanz in Wien im XII. Bezirke



unter dem falschen Namen Franz Holub sich aufhielt, daß er einigemal bei seinem Vater und seinen Geschwistern zu vorübergehendem Besuch erschien. Wanyek selbst hatte sich während seiner letzten Untersuchungshaft zu einem seiner Mithäftlinge geäußert, daß er seit seiner letzten Strafe mehrere Einbruchsdiebstähle begangen habe.

V.

Das erste Verhör fand schon kurze Zeit nach der Verhaftung des Täters auf dem Kommissariate Favoriten statt. Schon bei diesem Verhör, welches der Chef des Sicherheitsbureaus, Stukart, vornahm, zeigte Wanyek jene Verschlossenheit, die er nie mehr aufgab. Er weigerte sich entschieden, seine Wohnung anzugeben, und erst, als man ihm seine Photographie aus dem Verbrecheralbum vorwies, gab er seine Identität mit dem aus Österreich ausgewiesenen, oft vorbestraften Einbrecher Stefan Wanyek zu. Da er die weiteren an ihn gestellten Fragen nicht beantworten wollte, wurde er wieder abgeführt. Vorher wurden ihm noch eine Flasche mit Zyankali, ein großes Schnappmesser, fünf Revolverpatronen, zwei Dietriche und ein großes Stemmeisen, sowie zwei alte, außer Kurs gesetzte Viertelguldenstücke abgenommen. Mehrere Zeugen gaben bei der Polizei an, daß sie gesehen hätten, wie der Mörder während der Flucht den Versuch machte, seinen Revolver neuerlich zu laden. Dies ist ihm jedoch mißglückt, die Zahl seiner Opfer wäre sonst noch eine bedeutend größere geworden. Wanyek war bei seiner Verhaftung im ganzen sehr nett gekleidet.

VI.

Schon bei jenem Einbruchsdiebstahle, um dessentwillen er in Stein die erwähnte dreijährige Kerkerstrafe verbüßte, hatte er seine Verwegenheit — neben verschlossenem Trotz seine hervorstechendste Eigenschaft — erkennen lassen. Es war ein Einbruch bei einem Gastwirte im XIV. Bezirke. Im Hause war damals ein Leichenbegängnis. Alle Parteien waren in der Kirche. Diesen Zeitpunkt hatten sich Wanyek und sein damaliger Komplize, der Zimmermann Rudolf Pelikan, ersehen, um den Einbruch auszuführen. Wanyek machte den Aufpasser, Pelikan schlich sich in die Wohnung des Wirtes und raffte zahlreiche Schmuckgegenstände zusammen. Pelikan wurde überrascht und sah keinen andern Weg zur Flucht, als einen Sprung durchs Fenster vom ersten Stock auf die Straße. Er und Wanyek flüchteten, ohne eingeholt werden zu können. Wenige Tage darauf kamen Polizeiagenten auf die Spur der Diebe. Pelikan und

Wanyek waren verdächtig. Erst hob man Pelikan aus. Als die Polizeiagenten zur Nachtzeit in seine Wohnung drangen und mit der auf dem Tische stehenden Lampe leuchten wollten, hörten sie ein klirrendes Geräusch aus dem Innern der Lampe. Sie sahen nach und fanden in diesem Versteck Schmuck aus dem Besitz des bestohlenen Wirtes. Pelikan wurde dadurch überwiesen. Wenige Tage darauf wurde auch Wanyek eruiert. Bei seiner Verhaftung riß er sich los, stürzte aber auf der Flucht und konnte daher verhaftet werden.

VII.

Am 8. Jänner um die achte Morgenstunde hat Stefan Wanyek seine Schreckenstat, die — wie die Anklageschrift sich später ausdrückte — in den Annalen der Kriminalistik ihresgleichen sucht — begangen. Kurze Zeit nachher war er verhaftet und um 2 Uhr nachmittags wurde er in Begleitung von Polzeiagenten dem Sicherheitsbureau der Polizeidirektion überstellt und abends in das Polizeigefangenhaus gebracht. Am nächsten Tage wurde er ins Landgericht eingeliefert, wo der Untersuchungsrichter Adjunkt Dr. Pick energisch und ohne überflüssige Weitschweifigkeit die Voruntersuchung durchführte. Auch hier verhielt sich Wanyek schweigend; er lehnte jede Verantwortung ab und sagte, er werde in der Hauptverhandlung reden.

Da er bei seiner Verhaftung mehrfache Verwundungen erlitten hatte, wurde er ins Inquisitenspital gebracht, wo er nach einigen Tagen in eine Zelle abging, in der sich auch andere Untersuchungsgefangene befanden. Mit diesen suchte er sofort Streit, so daß der Wachposten wiederholt zur Ruhe ermahnen mußte. Wanyek benahm sich überhaupt im Landgerichte renitent und schien sehr ungehalten darüber, daß die Untersuchung gegen ihn mit großer Beschleunigung geführt wurde. Seinem Unmut gab er einen für seine Wesensart bezeichnenden Ausdruck, indem er in der landesgerichtlichen Haft ein neuerliches Verbrechen verübte. Eines morgens kam der Gefangenaufseher Münster in die Zelle, um die Gefangenen zur Empfangnahme ihres Frühstücks, einer Einbrennsuppe, auf den Korridor zu führen. Während die übrigen sich dem Gebote des Aufsehers fügten, blieb Wanyek auf seiner Pritsche liegen. Der Aufseher verwies ihm dies, worauf ihn Wanyek in einen Wortwechsel verwickelte. Wanyek biß dabei plötzlich den Aufseher in das Gesicht und in die Hände, und als ihn dieser losließ, erfaßte Wanyek einen auf dem Boden der Zelle stehenden Wasserkübel und schlug damit den Aufseher über den Kopf, so daß dieser zu Boden stürzte. Der in der Zelle entstandene

Lärm gab Anlaß, daß Sukkurs kam. Mehrere Aufseher und Justizwachleute stürzten sich auf Wanyek, der nach einiger Gegenwehr überwältigt und angegurtet wurde. Da er bei dem Vorfalle gleichfalls Verletzungen erlitten hatte, wurde er wieder in das Inquisitenhospital gebracht. Die Verletzungen des Aufsehers Münster, der bald zu sich kam, waren leichte. Ehe Wanyek sich auf ihn gestürzt hatte, schrie er: „Bevor ich auf den Galgen komm', müssen noch ein paar hin werden!“ Auch seinem Untersuchungsrichter drohte er beim ersten Verhör ihn umzubringen. Dieser erhielt auch bald nach Beginn der Untersuchung einen Drohbrief, der als Vignette einen Totenschädel und zwei gekreuzte Dolche trug und mitteilte, daß alle, die zur Verhaftung Wanyeks beigetragen, sowie auch den Untersuchungsrichter, die Rache des Absenders treffen werde. Der Brief war in gutem Deutsch geschrieben und trug die Adresse: „An den Untersuchungsrichter des Wanyek, Landgericht, Tür Nr. 60“. Zum Behufe der Untersuchung wurde der Lokalaugenschein an jenen Orten aufgenommen, an welchen der Massenmörder Stefan Wanyek seine Verbrechen verübt hatte. Die Zeugen der Flucht Wanyeks dienten als Führer der Kommission, die an den einzelnen Stellen Skizzen aufnahm. Eine zahlreiche Menschenmenge verfolgte den Lokalaugenschein mit größtem Interesse und die Wache hatte Mühe, den Andrang der Neugierigen abzuwehren. Auf den Plätzen, wo Wanyek im Laufe für einige Augenblicke innegehalten und auf seine Verfolger gefeuert hatte, wurden auch die beteiligten Zeugen einvernommen. Wanyek wurde in der Untersuchungshaft wegen seiner besonderen Gefährlichkeit in Fesseln und unter besonderer Bewachung in der Isolierzelle gehalten. Eines Tages verlangte er plötzlich Papier und Tinte und schrieb drei Tage lang an seinen Bekenntnissen, die mit den Worten schlossen: „Vom Unglück war ich verfolgt, jetzt gehe ich wieder in das kühle Grab, wo ich Ruhe finden werde.“ Als er damit zu Ende war, zerriß er das Ganze in kleine Stücke. Ein Antrag der Verteidigung, den Geisteszustand Wanyeks zu untersuchen, wurde abgewiesen, allein später stellte die Staatsanwaltschaft, um diesbezüglich jeden Zweifel zu beseitigen, denselben Antrag, worauf die Untersuchung des Geisteszustandes beschlossen wurde.

VIII.

Am 23. März wurde Stefan Wanyek in seiner Zelle die Anklageschrift kundgemacht. Sie lautete auf Mord an der Heizersgattin Johanna Sieghardt, auf Totschlag an dem Kutscher Johann Marek und dem Tischlermeister Karl Fischer, auf schwere Körper-

beschädigung des Schlossergehilfen Josef Hauser, auf öffentliche Gewalttätigkeit, verübt gegenüber dem k. k. Sicherheitswachmanne Vinzenz Hofstätter, auf schwere Körperbeschädigung, begangen an dem k. k. Gefangenaufseher Heinrich Münster und auf wörtliche Wachebeleidigung, begangen an demselben, ferner auf Diebstahl, Reversion und Ubertretung des Waffenpatentes. Die Begründung der Anklageschrift schildert den Hergang des Verbrechens so, wie oben angeführt wurde.

„Von Stefan Wanyek, schließt die Anklage, der in noch unmündigem Alter wegen eines Gewalttätigkeitsdeliktes schon mit dem Strafgesetz in Konflikt kam, dem es gelungen ist, in dem kurzen Zeitraum von 30 Minuten nach einem verübten Diebstahl drei Menschen zu vernichten und zwei andere aufs äußerste zu gefährden, der selbst in der Untersuchungshaft aus purer Roheit sich an einem Gefangenaufseher einen Akt beispielloser Brutalität zuschulden kommen ließ, liegt eine vollständige Verantwortung nicht vor. Er hat sich sowohl im Zuge der polizeilichen Erhebungen als auch während der Voruntersuchung darin gefallen, fast allen Fragen zynische oder unflätige Bemerkungen entgegenzustellen oder jede Auskunft einfach zu verweigern". Wanyek nahm die Verlesung dieser Anklageschrift ruhig auf und äußerte sich zu seinem Verteidiger Dr. Emil Rechert: „Es ist alles ans. Warum haben s' denn net glei alles auf Mord anklagt? Mir wär's am liebsten, wenn s' mi glei heut aufhängen möchten."

IX.

Am 12. April 1901 hatte sich Wanyek vor dem Schwurgerichte zu verantworten. Der Zutritt zur Verhandlung war nur gegen Eintrittskarten gestattet, die bereits lange vorher vergriffen waren. Es schien fast unglaublich, daß der kleine, mehr schwächliche Mensch, der zwischen zwei baumlangen Justizsoldaten saß, die jede seiner Bewegungen mit Argusaugen bewachten, jene Reihe schrecklicher Verbrechen begangen haben sollte. Sein Gesicht ist hager, er trägt dunkles, gewelltes, in die Stirne fallendes Haar, ein schwaches Schnurbärtchen über den Lippen, die einen sarkastischen Ausdruck haben. Dunkle, düster blickende Augen, vorstehende Backenknochen, energisches Kinn, das Haar mit fast künstlerischem Schwunge frisiert. Zuweilen leuchtete es in den Augen unheimlich auf. Eigentlich ist er mittelgroß, sieht jedoch neben den Soldaten wie ein Zwerg aus. Seine Gestalt ist mehr zart als robust.



Die Verantwortung des Angeklagten dürfte auch zu den Seltenheiten in der Kriminalgeschichte gehören; sie bestand nämlich im Verzicht auf die Verantwortung. Fälle, wo der Angeklagte sich taubstumm oder irrsinnig stellt, kommen ja häufiger vor; doch dies lag hier nicht vor. Der Vorsitzende — der hervorragende, seither verstorbene Hofrat Dr. Ritter v. Holzinger — fragte ihn, wie er heiße; er antwortete: Stefan Wanyek. Auf die weitere Frage nach seinem Alter sagte Wanyek: „Bitte das vorzulesen." „Warum?" fragt der Präsident; Wanyek antwortet: „Weil ich nicht antworten will," und diesem Entschluß bleibt der Angeklagte während der ganzen Verhandlung treu. Stumm saß er zwischen den zwei Justizsoldaten, die, wiederholt abgelöst, ihren Blick unverwandt auf den gefährlichen Angeklagten richteten. Manchmal zuckt ein Lächeln um seine dünnen Lippen und er murmelt einige Worte in sich hinein. Die Augen hatten oft einen unheimlichen, wilden Ausdruck. Mit einer Ruhe, der wenige Menschen auch in anderen Situationen fähig sind, bleibt Wanyek während der vielstündigen Verhandlung, den Kopf hoch emporgerichtet, an das Pult des Verteidigers angelehnt, als ob ihn die Verhandlung nichts anginge. Nichts interessiert ihn. Die Beine hat er übereinander geschlagen und auf den Schenkeln kreuzt er die Hände. Nur einmal gab er noch einen zusammenhängenden Satz von sich. Als ihn der Präsident vor Schluß des Beweisverfahrens noch einmal aufforderte sich zu verantworten, sagte Wanyek: „Ich gib keine Antwort. Mir is alles eins. Ich will meine Todesstraf." Nach Beendigung des so kurzen Angeklagtenverhörs setzte sich Wanyek apathisch nieder und die Zeugenvernehmung begann. Zuerst wird sein Vater, der Tischlermeister Paul Wanyek, vorgerufen. Ein ärmlich aussehender Mann von gebückter Haltung, der sich der Aussage entschlägt und nur die Bitte vorbringt, mit seinem Sohne reden zu dürfen. Auch beim Erscheinen und Abgehen seines Vaters, der einen kummervollen Blick auf ihn wirft, verläßt den Angeklagten nicht einen Augenblick seine Ruhe, er sieht den Zeugen weder beim Kommen noch beim Gehen an. Nach der Vernehmung der langen Reihe von Tatzeugen wird der Lokalaugenscheinbefund verlesen. Der Vorsitzende teilt hierauf mit, daß bei Wanyek, als er festgenommen wurde, 4 Kronen 28 Heller gefunden wurden. Außerdem zwei Dietriche, ein Brecheisen, die bei Matejka entwendeten Pretiosen und der aus allen sechs Läufen ausgeschossene Revolver. Da in der Wohnung Matejkas keine Spuren von Gewaltanwendung gefunden wurden, müsse Wanyek mittels eines Dietrichs eingedrungen sein. Dann überreichte der Präsident den Geschworenen eine Skizze



des Weges, den Wanyek auf seiner Flucht genommen, auf der die Punkte, wo er auf seine Verfolger geschossen, besonders angemerkt sind. Nach dem Gutachten der Sachverständigen im Schießfache funktioniert der Revolver Wanyeks anstandslos und stellte eine tötliche Waffe dar; von fünfundzwanzig abgegebenen Schüssen versagte kein einziger. Auf zwanzig Schritte durchbohrte die Kugel noch ein fünf Zentimeter dickes Brett. Sodann wurde ein Zellengenosse Wanyeks vernommen, welcher angab, der Angeklagte habe wiederholt geschildert, auf welche Art er Frau Sieghardt umgebracht habe. Er habe genau erzählt, wie er die Wohnung aufgesperrt, die Kasten aufgesprengt und die Uhr und einige Ringe in den Sack gesteckt habe; da sei plötzlich die Frau Sieghardt ins Zimmer getreten; er habe ihr zugerufen, sie solle stille sein und ihn fortgehen lassen, er habe nichts genommen. Dann sei er zur Tür hinaus, sie ihm nach. Nach einigen Schritten drehte er sich um, ging ihr einige Stufen wieder entgegen, und da sie nicht still war. schoß er auf sie. Sie ist gleich zusammengefallen. Auch bei dem Attentate auf den Gefangenaufseher Münster war der Zeuge zugegen. Damals schrie Wanyek: Mir is alles eins, wenn mich einer anrührt oder reizt, der geht mit.

Der Gefangenaufseher Heinrich Münster schildert das Attentat in der Zelle. Wanyek warf den mit Wasser gefüllten Eimer gegen seinen Kopf. Wachleute eilten sogleich herbei, er leistete ihnen aber Widerstand, hat sie gekratzt und gebissen wie ein wildes Tier. Münster erlitt durch den Wurf Kontusionen am Kopf. Die Gerichtsärzte, Universitätsprofessor Dr. Kolisko und Dr. Pilz, bemerken hiezu, daß der schwere Wasserkübel leicht eine ernste und auch lebensgefährliche Verletzung hätte herbeiführen können. Universitätsprofessor Dr. Fritsch erstattet nunmehr sein psychiatrisches Gutachten. Es sind bei dem Angeklagten, der aus braver Familie stammt, keine Momente gefunden worden, die auf erbliche Belastung hindeuten. Es fehlen aber auch alle Degenerationszeichen und -Ursachen in seinem Vorleben. Seine Angehörigen sagen von ihm, daß er ein etwas reizbares Naturell habe und sich immer leicht zu aggressiven Handlungen hinreißen ließ. Wenn ihn sein Vater wegen Ungehorsams züchtigte, schlug er sich den Kopf an die Wand, was übrigens auch andere bösartige Kinder zu tun pflegen. Er war auch als Kind sehr furchtsam. Mit dem fünfzehnten Jahre jedoch verschwand dies alles und nur die Reizbarkeit blieb zurück. Er geriet übrigens in schlechte Gesellschaft, blieb oft aus der Schule weg und kam auch Nächte lang nicht nach Hause. Im Gespräche mit uns,

sagt der Sachverständige, war er ausweichend und rückfältig. Er sagte auch, wenn er vor Gericht komme, werde er nicht die Wahrheit und überhaupt nichts sagen. Der Sachverständige zieht aus allen Beobachtungen sowie aus dem Verhalten Wanyeks nach der Tat und in der Untersuchung den Schluß, daß dieser weder im allgemeinen geistesgestört sei, noch sich zur Zeit der Tat in unzurechnungsfähigem Zustande befunden habe. Als nächster Zeuge wurde der bekannte Chef des Wiener Sicherheitsbureaus, Regierungsrat Stukart, vernommen. Er gab an, daß er sich Wanyek unmittelbar nach seiner Verhaftung habe vorführen lassen, daß jedoch seine Fragen von Wanyek nicht beantwortet wurden. Er beschwerte sich nur darüber, daß er gefesselt sei, worauf ihm der Zeuge versprach, daß er ihm die Handschellen abnehmen lassen werde. Später ging Regierungsrat Stukart allein zu Wanyek in den Arrest. „Ich wollte, sagte der Zeuge, hauptsächlich seine letzte Wohnung erfahren; er gab aber auch darüber keine Auskunft. Ich habe ihn dann auf der Polizeidirektion in mein Zimmer kommen lassen und ihn gefragt, ob er jetzt zu sprechen geneigt sei. Er sagte, er brauche Zeit zur Überlegung. Ich fragte ihn, ob er keinen Wunsch habe, worauf er schwarzen Kaffee und Zigaretten verlangte. Dann verlangte er noch einen Schweinsbraten, den ich ihm holen ließ. Ich habe ihn dann gefragt, ob es ihm angenehmer sei, mit mir allein zu verkehren. Er bejahte und ich habe längere Zeit mit ihm gesprochen. Er sagte, ich solle ihm einzelne Fragen stellen und er werde es sich überlegen, ob er sie beantworten könne. Ich fragte ihn nun nach seiner letzten Wohnung, er lehnte jedoch die Beantwortung ab, indem er sagte, er wolle niemanden unglücklich machen. Ich fragte ihn sodann, was sich an dem verhängnisvollen Tage ereignet habe. Darauf meinte er, ich solle mich äußern, was ich diesbezüglich für eine Meinung habe und er werde dann seine Ansicht kundgeben. Ich sprach also die Meinung aus, daß er bei einem Einbruch oder bei dem Versuche eines zweiten Einbruches überrascht worden sei. Bei dem ersten sagte er: „Ja“, das Zweite stellte er in Abrede. Ich wollte aber mehr von ihm erfahren. Da schützte er jedoch Kopfschmerzen vor, verlangte Zeit zum Überlegen und sagte, er wolle sich ausschlafen. Als meine Kombination zu Ende war, sagte er: „Lassen Sie mich in Ruh', mir is eh net zu helfen, ich bin ja a Mörder!“ Ich riet ihm nun, es sei für ihn besser, wenn er selbst sage, was er getan. Er war jedoch dazu nicht zu bewegen. Am nächsten Tage habe ich ihn wieder holen lassen, natürlich hat er aber wieder jede Antwort abgelehnt.“ Nun habe ich ihn dem



Landgericht überstellt. Der Quartiergeber des Angeklagten, Josef Pfannenschwanz gibt an, Wanyek habe bei ihm vom Juni bis Oktober 1900 unter dem falschen Namen Franz Holub gewohnt und schulde ihm noch 120 Kr. für Miete und Kost. Er gab sich damals als Kellner aus, hatte jedoch keine Beschäftigung. Über Befragen des Verteidigers erzählt der Zeuge, Wanyek sei mit den Leuten im Hause sehr gut gestanden, habe die Kinder gern gehabt, so wie sie ihn gern gehabt hatten. Der Wachmann Vinzenz Hofstätter, welcher Wanyek festnahm, deponiert: „Ich stand auf dem Keplerplatze. Plötzlich höre ich Geschrei und sehe eine Menge Menschen in wirrem Durcheinander. Sie schreien: Dort ist ein Einbrecher! Ich sehe nur die Menschen, weiß aber nicht, wer gemeint ist. Auf einmal dreht sich der Wanyek beim Fünferhaus um und zeigt den Revolver. Ein Schuß kracht und nun habe ich erst gewußt, wer zu verhaften war. Der Mann übersetzt die Waldgasse, feuert drei Schüsse ab und rennt wieder ein paar Schritte vor. Plötzlich richtet er den Revolver gegen sich selbst. Ich stürze auf ihn los und er schreit: Hund, du mußt auch hin werden! Wieder kracht ein Schuß. Wanyek drückt noch ein paarmal los, aber er hat keine Kugel mehr im Revolver. Da hau' ich mit dem Säbel nach ihm und er schlägt mich mit dem Revolver ins Gesicht und verletzt mich." Präsident: Hat er gezielt, als er auf sie schoß? — Zeuge: „Er hat den Revolver so hingehalten, daß man sah, er will mich treffen." — Präs.: „Wie lange waren Sie dienstunfähig? — Zeuge: „Einunddreißig Tage." — Verteidiger: „War Wanyek aufgeregt? — Zeuge: „Man hat ihm gar nichts angemerkt? Ganz ruhig hat er den Revolver gehalten." Der Verteidiger las hierauf Fragmente eines Tagebuches vor, das Wanyek in seiner Zelle geschrieben, aber dann zerrissen hatte. Man fand noch einzelne Stücke, die man zusammensetzte und die folgendermaßen lauteten: „Nach langem Bitten gaben ihre Eltern zu, daß sie mit mir verkehren darf und ich auch zu ihnen zog . . . Als ich vom Schub zurückkam, blieb ich acht Tage dort. Nach dieser Zeit brachte es die einstens Geliebte zustande, daß ich hinziehen durfte. So vergingen Monate, wo ich glücklich lebte . . . Jedoch wurde alles zu nichte. Ich hatte nicht mehr als auf einen Kaffee. Zyankali trage ich stets bei mir. Denn ein Zuchthaus betreten, lieber das Leben nehmen. Am 8. Jänner, was ich da getan, das weiß ich nicht . . . Und warum ich nicht ihren Namen nenne, weil ihre Eltern mir nur Gutes getan haben, und als Verräter sterbe ich nicht. Wer einen Verrat an solchen Leuten begeht, ist kein Mensch. Meine letzte Bitte ist, meinem Vater den Anzug zu schicken, mein



letzter Gruß an euch Alle, ich gehe ins kühle Grab, wo ich Ruhe finden werde." Damit war das Beweisverfahren geschlossen und der Gerichtshof legte den Geschworenen 12 Schuldfragen im Sinne der Anklage vor. Zur Frage auf Mord an Frau Sieghardt wurde auf Antrag des Verteidigers eine Eventualfrage auf Totschlag zugelassen.

X.

Das Anklage-Plaidoyer hielt der erste Staatsanwalt Dr. Ritter v. Kleeborn. Er hob hervor, daß, wenn im gegenwärtigen Falle die Anklage etwas zu fürchten hatte, so war es zu viel, nicht zu wenig Erfolg zu haben. Die Tat habe eine so gerechte Entrüstung erregt, das vergossene Blut schreie so mächtig zum Himmel, daß es vielleicht die Stimme der ruhigen Überlegung übertönt hätte, wenn die Anklage den Richtern Gelegenheit böte, alle diese Attentate gegen menschliches Leben als Mord zu qualifizieren. Aber diese Beschränkung in der Anklage, welche in peinlichster Rücksichtnahme auf das Gesetz selbst diesem Ungeheuer gegenüber die Stimme der Abneigung nicht zu Worte kommen lassen will, ermöglichte es, eine unerhörte Häufung von Verbrechen in aller Klarheit und Sicherheit zum Urteile zu bringen. Stefan Wanyek hat es zustande gebracht, im Ablauf von zwanzig Minuten einen dreifach qualifizierten Diebstahl, einen Mord, zwei Todschläge, eine zweifach qualifizierte körperliche Beschädigung, ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit in zweifacher Qualifikation nebst einer ganzen Reihe von kleineren Delikten zu verüben — aber mit diesem in den Annalen der Kriminalgeschichte wohl unerhörten Rekord hat sich Wanyek nicht begnügt, sondern er hat in der Untersuchungshaft noch ein Attentat gegen seinen Wächter unternommen, welches sich abermals als ein schweres Verbrechen qualifiziert. Alles dies, nachdem Stefan Wanyek bereits eine ganze Reihe von Abstrafungen auf sich hatte. Alles dies im Alter von 23 Jahren — für dieses Alter wohl an Untaten genug. In ihrer selbstgewählten Beschränkung müsse aber die Anklage voll und ganz akzeptiert werden. Der Angeklagte habe gewütet wie ein reißendes Tier, er habe gezeigt, daß ihm menschliches Leben nicht einen Heller wert sei — sein eigenes Leben vielleicht auch nicht mehr. Das eigene Leben möge Wanyek taxieren, wie er wolle — vor das fremde Leben werde sich rächend und schützend der Richterspruch der Jury stellen!

Die Verteidigung des Angeklagten hatte ich auf Ersuchen seines Vaters übernommen. Meine Ausführungen galten bloß der zweiten

Hauptfrage, beziehungsweise der beantragten Eventualfrage, ob an Johanna Sieghardt Mord oder Todschlag begangen wurde. Feuerbach habe den Mörder einen kalten Bösewicht genannt, Wanyek aber sei ein heißer Bösewicht, durch dessen äußere Ruhe man sich heute nicht irre machen lassen dürfe. In dem schriftlichen Gutachten werde von seiner Erregbarkeit und seinem hochgradigen Affekt gesprochen. Er ist das Prototyp eines zornigen Menschen, und der Zorn ruft den Totschlag, nicht den Mord hervor. Auch die Tat des Angeklagten an Frau Sieghardt war kein Mord, weil sie unbedacht war. Zehn Minuten vorher ahnte er nicht, saß er sie ausüben werde. Er verübte sie unter dem Eindrucke, daß jeden Moment das Haus geschlossen werden konnte und er dann in der Falle war. Auch dieser Angeklagte habe das Recht, nur nach seinen Taten beurteilt zu werden. Nach fünfviertelstündiger Beratung erschien die Jury mit dem Verdikte, mit welchem die Frage auf Mord an Frau Sieghardt mit neun Stimmen gegen drei bejaht wurde; alle anderen Fragen wurden einstimmig bejaht. Ebenso gleichgültig und apathisch, wie er dem Verlaufe der Verhandlung gefolgt war, nahm Stefan Wanyek das Urteil entgegen, welches über ihn die Todesstrefe verhängen mußte. Schon während der Beratung des Gerichtshofes hatte Wanyek erklärt: „Ich will keine Gnade.“ Das Urteil nahm er ohne das geringste Zeichen der Erregung auf. Als ob er nur darauf gewartet hätte und als ob ihm der Tod nicht früh genug kommen könnte, sagte er: „Ich verzichte auf alles!“ — Man könnte darüber streiten, ob die Tötung der Johanna Sieghardt wirklich Mord war. Aber die Geschworenen, unter denen sich ein Anwalt befand, hielten sich vor Augen, daß nach österreichischem Gesetz auf Totschlag in allen Fällen, und sei er selbst dreifach wiederholt worden, höchstens Kerker von zehn Jahren steht. Vielleicht fällten sie nur darum ihr Verdikt auf Mord. Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich könnte bei wiederholter Begehung auch auf lebenslängliches Zuchthaus anerkannt werden. Noch treffender ist die Bestimmung des § 214 desselben Strafgesetzes: „Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“ Mit dieser Anordnung wird der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Handlungsweise Rechnung getragen. Nimmt man aber an, daß Wanyek die Tötung der Frau Sieghardt im Affekt beschlossen hat, sie aber nachher bei kaltem Blute ausführte, so wäre seine

Handlung allerdings auch nach dem geltenden Reichsstrafrechte Mord. Nach österreichischem Recht ist es freilich gleichgültig, ob die Absicht zu töten im Affekt oder nach reifer Überlegung gefaßt wurde, und es genügt, wenn die Absicht des Täters eventuell auf Tötung gerichtet ist, was, wie der Vorsitzende in seiner Rechtsbelehrung betonte, schon wegen der großen Nähe, aus der Wanyek auf die Sieghardt schoß, anzunehmen war.

XI.

Nachdem die durch den Vater des Verurteilten eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden war, wurde dem Verurteilten am 21. Mai eröffnet, die Strafe werde am nächsten Morgen vollzogen werden. Wanyek wurde der Kommission vom Kerkermeister und zwei Gefangenaufseher vorgeführt. Obwohl er an Händen und Füßen Ketten trug, trat er mit strammen, militärischen Schritten und fester Haltung vor. Er hörte die Mitteilung, welche ihm der Vizepräsident R. v. Holzinger machte, vollkommen ruhig an, verzog keine Miene, wechselte nicht die Farbe und sagte kaltblütig „Ja". Er drehte sich stramm militärisch um und verließ festen, dröhnenden Schrittes, gefolgt vom Kerkermeister und den Aufsehern, das Zimmer. Die Gerichtskommission war erstaunt über die Gelassenheit, Ruhe und Festigkeit, mit der der Delinquent die Bekanntgabe seiner letzten Stunde hinnahm. Die Teilnehmer erklärten einstimmig, daß sie noch niemals einen Verurteilten gesehen hätten, der bei der Verkündigung der Vollziehung der Todesstrafe eine solche unerschütterliche Ruhe gezeigt habe. Nicht einmal Selbstbeherrschung war bei ihm wahrzunehmen. Fast bei allen Verurteilten zeigt sich, wenn diese ernste Nachricht ihnen eröffnet wird, ein Zucken um den Mund; bei Wanyek war auch dieses Zeichen der Erregung nicht wahrnehmbar. Man brachte ihn sofort in die Armensünderzelle, die sich im Parterre nächst dem Galgenhofe befindet. Die Fesseln wurden ihm abgenommen. Auf sein Begehren erhielt er als Mittagsmahl ein Schnitzel mit Salat, einen Apfel und einen viertel Liter Rotwein. Er aß und trank mit bestem Appetit und unterhielt sich mit den Aufsehern und den Justizsoldaten. Auch als seine Familienangehörigen ihn besuchten und weinend Abschied nahmen, blieb Wanyek kalt und bewahrte seine unerschütterliche Ruhe. Er verbrachte die Zeit rauchend und unterhielt sich mit den Aufsehern über die Einrichtung der Strafhäuser und über die Diebstähle, die er ausgeführt hatte. Geistlichen Zuspruch lehnte er beharrlich ab. Gegen zehn Uhr abends verlangte Wanyek schwarzen Kaffee, dann legte er sich aufs Bett und schlief ein.

Die Hinrichtung Wanyeks fand am 22. Mai um 7 Uhr morgens statt. Die letzte Justifizierung, die vorher in Wien stattgefunden hatte, war die der Juliane Hummel, die wegen Ermordung ihres Kindes am 2. Jänner gehängt wurde.

Dieselbe Reulosigkeit und denselben Trotz, den Wanyek bisher gezeigt hatte, trug er auch in seiner letzten Stunde zur Schau. In der früh hatte er gemeint: „A Zigarettl muß i mir a no geschwind anzünden.“ Als ihn der Scharfrichter in der Zelle abholte, begrüßte ihn Wanyek mit den Worten: „Also jetzt gehn m'r's an!“ Mit einem Lächeln hüpfte Wanyek die zwei steinernen Stufen in den Hof hinab, lächelnd trat er vor den Richtpflock und warf den Kopf zurück. Nach der Hinrichtung wurde das Urteil mit einer kurzen Darstellung der Tat verteilt. Professor Dr. Haberda nahm die Obduktion des Justifizierten vor. Nach ihren Ergebnissen fanden sich pathologische Veränderungen weder im Gehirn noch in den übrigen Organen vor; Stefan Wanyek war demnach von ganz normalem Habitus gewesen.

Etwas Rätselhaftes blieb um diesen „Philosophen, der leider auch Mörder war,“ bis zum letzten Augenblick. Für mich war er der Selbstmörder, der die Ausführung dem Scharfrichter überließ. Was war nun der Grund dieses Selbstmordes auf dem schrecklichen Umwege? Es heißt, daß Wanyek von Liebe zu einem Mädchen aus gutem Hause erfüllt war, er, der Vorbestrafte, von Wien Abgeschaffte. Nur dem Kerkermeister des Landesgerichtes machte er in dieser Richtung einige Andeutungen. Und darum tat er alles, um den eigenen Untergang zu besiegeln, eine allfällige Begnadigung zu vereiteln, die ihm, da er von den Geschworenen nur mit neun Stimmen des Mordes schuldig befunden wurde, vielleicht gewinkt hätte. Darum jenes ganz sinnlose Attentat auf den Gefangenaufseher, das so recht zeigen mußte, welche Gefahren von dem Mörder und zweifachen Totschläger während einer langen Kerkerstrafe drohten. Und so zog er dahin mit einem Rätsel auf seinen verschlossenen Lippen.



XVIII.

Zur Frage der Selbstentmannung.

Mitgeteilt von
Staatsanwalt **Eckert** in München.

Die Erfahrung, daß jene angeblichen Angriffe, bei denen Männer von Unbekannten überfallen und entmannt worden sein wollen, in den seltensten Fällen echt sind [1]), habe ich durch einen Fall bestätigt gefunden, der sich im Winter 1910/1911 in der südlichen Oberpfalz zugetragen hat. Die Akten, die mir nach Erledigung des Verfahrens durch die Hand gegangen sind, ergeben im wesentlichen Folgendes.

Der Bezirksarzt wurde zu dem Privatwaldaufseher und Unterhändler N. in M. gerufen, dem der rechte Hoden herausgeschnitten war und der infolge starken Blutverlustes zwischen Tod und Leben schwebte. Der Verletzte bezeichnete gegenüber dem Arzte und der von diesem benachrichtigten Gendarmerie als Täter einen Unbekannten; er beschrieb ihn ziemlich genau und sprach den Verdacht aus, daß es ein Wilderer gewesen sei. Über Ort und Zeit der Tat machte er anfangs unwahrscheinliche und widersprechende Angaben. Schließlich gelang es jedoch der Gendarmerie auf Grund seiner Angaben den Ort festzustellen, wo das angebliche Verbrechen begangen worden war. Man fand im Wald einen Baumstock, der auf der Oberfläche mit Blut besudelt war. Fußspuren im Schnee ließen erkennen, daß nur eine einzige Person dort hin- und zurückgegangen, der Verletzte also selbst der Täter war. Andere Spuren zeigten, daß er neben dem Baumstock in den Schnee uriniert und daß er dort sehr viel Blut verloren hatte, obwohl er sich mit einer Schnur den Hodensack unterband.

Der Mann ist 38 Jahre alt, ledig und haust mit seinen Eltern und einem 41 jährigen ledigen Bruder in einem Dorfe auf einem stark verschuldeten kleinen Anwesen ohne Ökonomie. Er wird von den Leuten gefürchtet, obwohl er nach seiner Strafliste noch wenig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist; niemand will als Zeuge gegen

1) H. Groß' Archiv 43. 339.



ihn auftreten. Auch die anderen Familienglieder werden von der Bevölkerung gemieden. Der Bruder steht in dem Verdachte, vor sechzehn Jahren einen scharfen Schuß in das Wohnzimmer einer Gutsherrschaft abgegeben zu haben. Für eine geistige Erkrankung des N. haben sich keine Anhaltspunkte ergeben; er gilt allgemein als körperlich und geistig normaler, nur etwas reizbarer Mensch.

Als Beweggrund für seine Handlungsweise vermutete man in M. die Absicht, sich eine Unfallrente zu verschaffen. Auf einen anderen Grund weist eine Äußerung hin, die er einige Tage vor der Tat getan hat; er kam zu einer Schreinerswitwe ans Fenster, die sich in der nächsten Zeit mit einem Schreinergesellen verheiraten wollte, und sagte zu ihr: „Wenn Du mich nicht heirat'st, dann schneid' ich mir die Hoden weg."

N. erhielt wegen groben Unfugs einen Strafbefehl, lautend auf drei Tage Haft, weil er durch die unwahre Erzählung von dem an ihm verübten Verbrechen die Bevölkerung in hohem Maße beunruhigt hatte. Er legte Einspruch gegen den Strafbefehl ein, zog ihn aber vor der Verhandlung wieder zurück, „weil er sich nicht ausblöcken lassen wollte". Zu dem Geständnis der Unwahrheit seiner Erzählung bequemte er sich nicht.

Die Einwohner des Dorfes M. werden um dieser Geschichte willen von den Leuten aus den Nachbargemeinden vielfach gehänselt; man nennt sie die Geschnittenen oder auch die Beutelschneider, und die Gendarmerie vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß diese Spottnamen noch Anlaß zu mancher Rauferei geben werden.



XIX.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung)[1].

γ) Die Zusammensetzungen mit Melochner (Maloch[n]er u. ähnl.)

Das Stammwort dieses rotwelschen, in Berufsbezeichnungen zuerst etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts auftretenden und dann dafür bald äußerst beliebt gewordenen Ausdrucks ist das späthebräische mĕlâ'kâ(h), in jüdischer Aussprache melôchô, d. h. etwa „Arbeit, Geschäft, Verrichtung“ (s. Pott II, S. 32; A.-L. IV, S. 296/97 u. 573 [unter „Meloche“] vbd. mit S. 396 [unter „Loach“]; Stumme, S. 21; Günther, Rotwelsch, S. 27), das als Maloche oder Meloche für „Arbeit, Geschäft, Handwerk“ u. dergl. teils für sich allein, teils in bestimmten Verbindungen wohl auch in den Vokabularien der Gaunersprache anzutreffen ist[2]). Häufiger und auch früher erscheint aber ein von diesem Hauptwort abgeleitetes Verbum maloch(n)en oder meloch(e)nen (so auch jüd.-deutsch, s. Chrysander bei

---

1) Vgl. Archiv Bd. 38, S. 193ff., Bd. 42, S. 1ff., Bd. 43, S. 1ff., Bd. 46 S. 1ff.

2) Belege: v. Grolman 45 u. T.-G. 100 (Maloche = Handwerk); Karmayer G.-D. 209 (Maloche, Meloche, Bedeutg.: ebenso); Thiele 280 (Meloche = Arbeit, Beschäftigung, Handwerk, Gewerbe); A.-L. 573 (Meloche = Geschäft, Arbeit, Mühe, Beschäftigung, Gewerbe, Kunst, Handwerk, Dienst); Groß 416 (Meloche = Geschäft, Arbeit); Berkes 117 (Meloche = Arbeit). Von Zusammensetzungen mit diesem Worte sind bes. zu nennen: Balmeloche = Handwerksmann, Meister (worüber das Nähere noch in Abschn. B bei den Zus. mis Ba[a]l[l]), Basmeloches = gemeinste Kneipendirne, meretrix (zu hebr. bath, jüd. bas[s] = „Tochter“; s. Näh. ebenfalls in Abschn. B bei dem Gebrauche von Verwandtschaftsbezeichnungen für Stände und Berufe), Melochestift oder Balmelochestift = Handwerksgeselle, Handwerksbursche (worüber das Nähere noch in Teil III) und Meloche-Bais u. ähnl. = Arbeitshaus, Zuchthaus u. dergl. (worüber das Nähere noch in Beitr. III).



A.-L. III, S. 405) u. ähnl., das — gleich fetzen und pflanzen — zunächst zwar soviel wie „machen, tun, schaffen, arbeiten" bedeutet hat[1]), dann aber auch — besonders in Zusammensetzungen und Verbindungen — für die mannigfachsten spezielleren Tätigkeiten verwendet worden ist[2]). Als Substantivierung von diesem Zeitwort er-

1) S. z. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 (236: malochen = machen); Rotw. Gramm. v. 1755 (16: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (257, 259 in den „Schmusereyen": g'malocht = gemacht u. z'maloche = zu machen); Schöll 1793 (273: malocht = macht); Pfister bei Christensen 1814 (325: malochenen = machen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: malochen = machen); v. Grolman 45 (malachen = machen, maloch[n]en = machen, arbeiten) u. T.-G. 82 (meloche = arbeiten) u. 110 (maloch[n]en, melochnen, malachen = machen); Karmayer 109 (malochen od. -em = verfertigen, machen, arbeiten) u. G.-D. 208 (malachen = machen); Thiele 280 (melochnen = arbeiten, tun, schaffen); Zimmermann 1847 (382: maluchen, melochnen = machen); A.-L. 573 (melochnen = tun, leisten, ausführen, arbeiten, herstellen, ausarbeiten usw.); Lindenberg 187 (wie Zimmermann); Klausmann und Weien XIII (melochnen = arbeiten); Groß 416 (im wes. wie A.-L.); Pollak 263 (melochenen = arbeiten); Rabben 87 u. 89 (wie Zimmermann); Ostwald 99 u. 102 (ebenso).

2) So bedeutet z. B. das einfache maloch(n)en oder meloch(n)en usw. auch: a) schreiben: W.-B. von St. Georgen 1750 (218, 220: malochen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: marloochen); b) holen: Sulzer Zigeunerliste 1787 (251: malochene); c) stehlen, bestehlen (ohne bes. Zusatz selten): v. Grolman 45 (maloch[n]nen); Ostwald 102 (melochnen); vgl. bei Rabben 89: melochinen = gewaltsam stehlen; d) (hinaus)werfen: Schwäb. Händlerspr. (488: melôchen). — Das von Rabben 91 u. Ostwald 104 angeführte molochen für „das scheinbare Verjüngen der Pferde durch Bearbeiten der Zähne" geht wohl auf ein anderes Stammwort zurück, und zwar nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 105 auf mälaq, „d. i. eindrücken, die sogen. Kunde einbrennen", genauer eigentl. (nach Prof. Stumme) „den Kopf eines zu opfernden Vogels mit dem Nagel abkneipen, das Genick zerdrücken" (s. Levit. 1, 15 u. 5, 8). — Von den überaus zahlreichen Zusammensetzungen und Verbindungen mit maloch(n)en, meloch(n)en usw. seien hier angeführt: abmalochen = „abgeschirren" im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337), sonst meist = abmachen u. dergl., s. v. Grolman 3 u. T-G. 81 u. Karmayer G.-D. 189 (abmalochnen); Thiele 222 (abmelochenen, hier auch = zu Ende bringen, abwickeln); A.-L. 515 (abmelochnen = abarbeiten, abmachen, wegbrechen, beseitigen, zustande bringen); Groß 392 (Form ebenso, Bedeutg.: beseitigen, zustande bringen); anmaloch(n)en = anspannen: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337), sonst allgemeiner = anmachen, s. v. Grolman 4 u. T.-G. 82; Karmayer 8; aufmelochnen = aufmachen, öffnen: Thiele 226; A.-L. 519; ausmalochen (u. ähnl.) = ausmachen u. dergl.: v. Grolman 4 u. T.-G. 83; Karmayer G.-D. 210; Thiele 228 (ausmelochnen = ausmachen, auswischen vertilgen); A.-L. 520 (Form ebenso, Bedeutg.: hinausarbeiten, -nehmen [z. B. Fensterscheiben], ausschneiden,



scheint endlich Maloch(n)er, Meloch(n)er u. ähnl., das jedoch meistens nur in Verbindung mit anderen Wörtern, insbesondere mit

---

-brechen, -radieren usw.); Groß E. K. 10 (ausmelochnen = vertilgen, ausradieren); vgl. auch noch Klufting ausmalochen = auskleiden: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); zumalochen = zumachen: v. Grolman 77 u. T.-G 135; Karmayer G.-D. 224; Thiele 326; ferner (in histor. Folge) noch: vi(e)frach, wiefrach (Viefrach, Wiefrach, Fiberach) maloch(n)en = davonspringen, flüchten, entfliehen (zur Etymol. vom hebr. wajjibrach, eigentl. „und er floh", Anfangsworte von Genesis 31, 21, s. A.-L. III, S. 405 u. Anm. 1, IV, S. 344/45 [unter „Barach"] u. 620 [unter „Wajiwrach"] u. Wagner bei Herrig, S. 243, in den rotw. Vokabularien zum Teil als Adverb [„fort"], zum Teil als Subst. [„Flucht"] verzeichnet): Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); Pfister 1812 (307); v. Grolman 20, 74 und T.-G. 91; Karmayer G.-D. 197, 222 u. 223 (bei den Neueren dafür Verbindungen des Wortes mit tun oder machen; s. schon Thiele 322 u. A.-L. 620, ferner Groß 437 u. Ostwald 165); boder (= poter) malochen = einem die Freiheit geben, eigentl. los, frei machen (zu hebr. pôtêr, Partiz. von pâtar = „sich entfernen"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen"); schiabes od. schiebes malochnen = fortgehen: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258, 259, in den „Schmusereyen", später: schiebes melochnen (s. z. B. A.-L. 599 [unter „Schieben"]); moll malochnen = köpfen, töten, hinrichten, schlachten, wörtlich „tot machen" (s. schon Niederd. Lib. Vagat. [77: moël = „dot"] u. noch heute in Krämersprachen mol[l] = tot [vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 445, 457, 474], wohl vom gleichbedeut. zigeunerischen mūlo; vgl. Mulumpflanzer): Pfister bei Christensen 1814 (326); v. Grolman 49 u. T.-G. 119 (= schlachten) u. 127 (mollmalochnen = töten); Karmayer G.-D. 211; kaporen malochnen = morden, töten, schlachten (vgl. Archiv, Bd. 46, S. 4, Anm. 4 betr. kaporen fetzen): v. Grolman T.-G. 111 (morden); Karmayer G.-D. 203 (töten od. schlachten); link malochen = verfälschen: v. Grolman T.-G. 129 u. a. m. Von Verbindungen mit Substantiven s. (außer dem ev. auch hierher zu rechnenden Viefrach [Wiefrach, Fiberach] malochnen) z. B.: Mum melochen = (falsches) Geld machen (vgl. zur Etymol.: Beitr. I, S. 257/58): Gründliche Nachricht 1747 (177); Schlangen malachen (sic.) = (die) Ketten losmachen: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (237); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38); v. Grolman 61 u. T.-G. 105; auch noch Groß 428; Kohl malochen (malochne) = lügen (vgl. dazu Bd. 46, S. 4, Anm. 2 betr. d. Synon. Kohl pflanzen u. ähnl.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen"); v. Grolman 38 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 206; Chalches, Chalges oder Kalches malochnen = vereiteln, verderben (vom hebr. kalâ = „hemmen"; s. Meisinger in der Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 173; vgl. A.-L. 553 [unter „Kalches"]): Pfister 1812 (296 [hier die erste Form]); v. Grolman 32 u. T.-G. 129 (die beiden letzten Formen); Karmayer G.-D. 194 u. 203 (ebenso); Thiele 262 (nur die letzte Form); Plehto oder Plet(h)e (Pleite) malochnen = bankerott werden, Bankerott machen (eigentl. wörtl.: Flucht machen, die Flucht ergreifen; vgl. Bd. 46, S. 4, Anm. 2 betr. blettipflanzen): Pfister 1812 (304); v. Grolman 54 u. T.-G. 84; Karmayer G.-D. 125; Thiele 292; A.-L. 573; Streifling malochnen =



einem Hauptwort (als Objekt der Tätigkeit) vorkommt[1]) und dann ganz in Übereinstimmung mit dem Gebrauche von Fetzer und

---

stricken (wörtl.: Strümpfe machen): Pfister 1812 (306); zu Gawu(h)re maloch(e)nen oder Chefure malochnen oder melochne = vergraben, insbs. gestohlene Sachen vergraben (s. zur Etymol.: A.-L. 555 [unter „Keber"] vbd. mit IV, S. 445 [unter „Kowar"] u. zu vgl. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kober"): Christensen 1814 (323, hier nur die erste Verbindg.); v. Grolman 14 u. 23 (hier auch die zweite Form); Karmayer G.-D. 194 u. 198 (ebenso); Kippe malochnen = Gemeinschaft machen (zur Etymol. vgl. A.-L. 564 [unter „Kuphe"] vbd. mit IV, S. 447 [unter „Kuph"]): v. Grolman 36 u. Karmayer G.-D. 204; Lekihche melochne = stehlen (eigtl.: einen Diebstahl ausführen; Lekihche = Diebstahl, vom hebr. leqîcha(h) zu lâqach = „nehmen" [jüd. ausgespr. lokach]; s. A.-L. 566 [unter „Lekach"] vbd. mit IV, S. 398 [unter „Lokach"]; vgl. auch Stumme, S. 21): v. Grolman 42; Karmayer G.-D. 207; weitere Redensarten noch bei A.-L. 573 (unter „Meloche") u. an anderen Stellen des W.-B.'s. — Besonders häufig kommt malochnen usw. (in Verbindung mit Hauptwörtern) auch im Sinne von „plündern, berauben, bestehlen" u. dergl. vor (vgl. Einltg., S. 198, Anm. 1), wobei dann das hinzugefügte Substantiv meistens das Objekt des gaunerischen Angriffs bezeichnet, so z. B. bei Gallach (u. ähnl.) maloch(n)e(n) oder melochnen = einen Pfarrer plündern (bestehlen): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255; vgl. 258); Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 23 u. T.-G. 114; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 543; Gaske (od. Jaske) maloche od. melochnen = eine Kirche berauben: W.-B. des Konstanzer Hans (255); Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 23 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 198 u. 201; Rädling maloche = Landkutschen, Güterwagen plündern: W.-B. des Konstanz. Hans (255); Soch(t) maloch(n)e(n) = einen Kramladen (Krämer) plündern (bestehlen): W.-B. des Konstanz. Haus 1791 (255 u. 256 in den „Schmusereyen"); Pfister bei Christensen 1814 (330); Charette malochnen = Reisende, welche in Kutschen fahren, angreifen: v. Grolman 13. Seltener deutet das Hauptwort hin auf die Art und Weise des Angriffs; vgl. z. B. die Redensart Chassne malochnen od. melochnen (d. h. eigentl. „Hochzeit machen", vom hebr. chatunnâ[h] = „Hochzeit"; s. A.-L. 529 [unter „Chaßne"] vbd. mit IV, S. 374 [unter „Chosau"]; vgl. auch Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 71) für „mit Sturm (mit offener, räuberischer Gewalt) einbrechen", bes. nächtl. Weile: v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311); Pfister bei Christensen 1814 (318); v. Grolman 13 u. T.-G. 116 u. 124; Karmayer G.-D. 194 (hier: Chassme); Thiele 239/40; A.-L. 529. Auch die moderne Wendung Zaccum (oder Zuccum) melochnen für „mit dem Messer stechen" kann hierher gerechnet werden. Näheres darüber noch am Schlusse der im Text aufgezählten mit Malochner gebildeten Berufsbezeichnungen.

1) S. jedoch v. Grolman 7 u. T.-G. 82 (Melocher = Arbeiter; vgl. 110: nur = „Macher"); Karmayer 109 (Malochner = Arbeiter, Verfertiger); A.-L. 573 (Melochner = Arbeiter, Handwerker, Künstler); Klausmann u. Weien XIII (Melochner = Arbeiter; ein kesser Melochner = ein eingeweihter Handwerker, der z. B. Dietriche, Schränkzeug usw. anfertigt); Pollak 223 (Melochner = Arbeiter, insbes. Handwerker). Mehr allgemein gehalten sind die Verdeutschungen des Wortes (Maluch[n]er, Malocher) bei Zimmermann 1847



Pflanzer teils zur Charakterisierung einzelner Gattungen von Gaunern[1]), teils zur Bezeichnung verschiedener Berufsarten

(383), Lindenberg 187, Rabben 87, 89 u. Ostwald 99. Die nur vereinzelt (im W.-B. von St. Georgen 1750 [220]) vorkommende speziellere Bedeutung von Malocher = Schreiber entspricht dem ebds. 218 angeführten engeren Sinne von malochen = schreiben (s. oben S. 290, Anm. 2), noch enger erscheint der Begriff im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (221 u. 223) sowie nach den Eintr. im Darmst. Exemplar der Rotw. Gramm. v. 1755 (238), wonach Malocher oder Mal(l)oga für einen Verfertiger falscher Pässe oder Briefe gebraucht worden zu sein scheint; genauer dafür linker Malocher im W.-B. von St. Georgen 1750 (220), vgl. die folgende Anm. Malocher für „Schneider" (ebenfalls vereinzelt) ist wohl nur eine Abkürzung für Stichlings-Malocher (s. das Nähere noch im Text unter diesem Worte). — Der von Klenz, a. a. O., S. 105 für „Pferdehändler" angefügte (übrigens weder als gauner- noch als kundensprachlich bezeichnete) Ausdruck Molocher gehört zu dem schon oben S. 290, Anm. 2 erörterten Zeitw. molochen.

1) Diese Gruppe tritt bemerkenswerterweise noch früher auf als die der Berufsbezeichnungen mit Malochner. So findet sich z. B. schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (216 u. 218): linker Malocher = falscher Schreiber, der falsche Pässe etc. macht, und wahrscheinlich gehört auch das (ebds. 218) angeführte Zinken-Malocher = „Petschaft-Stecher" (nach der Analogie von Zinkenpflanzer = Petschaftverfälscher, worüber Bd. 46, S. 15, Anm. 1) gleichfalls in diese Kategorie. Weitere Beispiele sind dann: Missumme(n)-Malochner u. ähnl. (zur Etymol. s. Beitr. I, S. 258 u. Anm. 3) = „Geldmünzer" (wahrscheinlich ebenfalls Verbrechergattung), s. Pfister 1812 (303); Schwenken 1820 (348: Mesumen-Malochner als gaunerisch. Spitzname); v. Grolman 49 u. T.-G. 96 (hier auch Massumen-Malochner sowie die Synon. Lowi-Malochner [vgl. dazu Beitr. I, S. 270, u. Anm. 3] und Siest-Malochner [von Siest = falsches Geld (vgl. T.-G. 92) zu siuf = falsch (67 u. T.-G. 92), aus dem gleichbedeut. hebr. zijjûf; s. A.-L. 608 u. IV S. 363 (unter „Sijeph„)]); Karmayer G.-D. 209 u. 211 (hier Massume- od. Missume-Malochner), vgl. auch G.-D. 208 (Lowi-Malochner) u. 217 (Siest malochner), deutlicher noch Linkemesummemelochner u. ähnl. bei A.-L. 573, ferner Gasibemalochner oder Kassive-Malochner = Paßmacher, -verfertiger, Paßverfälscher (zur Etymol. s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener"), s. Christensen 1814 (320: Gasibemelochner); v. Grolman 23 u. T.-G. 114 u. Karmayer G.-D. 198 (im wes. ebenso); Thiele 262 (Kassive-melochner); A.-L. 554 u. 573 (im wes. ebenso); eine Art Synon. dazu ist Flebben- (oder Fleppen-)malochner (oder melochner), d. h. also ebenfalls Paßmacher, Paß- oder Urkundenverfälscher, s. Pfister bei Christensen 1814 (320); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); v. Grolman T.-G. 114 (vgl. 42: Linken-Fleppen-Melochner, das auch Karmayer hat); Eberhardts Polizeil. Nachr. 1828ff. (Fleppenmolochner); A.-L. 541 u. 573 (Fleppenmelochner); Groß 402 (ebenso); Rabben 50 u. Ostwald 50 (Flebben-Melucher). Dazu aus neuerer Zeit: Fallenmelochner = Schlepper (Schieber) zum falschen Glücksspiel: Rabben 74 (geläufiger dafür: Fall[en]macher; s. schon A.-L. 538); Paddenmelucher oder Pattenmelochner = Taschendieb: Rabben 99, 100; Platen- (oder Platten-)melucher (oder -melochner) = Falschmünzer:

dient. Über die letzteren Fälle gibt das folgende — nach ihrem jeweiligen ersten Auftreten in den Quellen geordnete — Verzeichnis Aufschluß [1]).

Ne(i)lums-Maloch(n)er u. ähnl. = Schuster, Schuhmacher. Etymologie: von rotw. Ne(i)lum = Schuh, aus dem Hebr., worüber Näheres schon in Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Nehlimar".

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Nelums-Malocher) [2]); v. Grolman 51 (Neilumsmalochner) u. T.-G. 120 (Neilemesmalochner); Karmayer G.-D. 212 (beides ebenso); Thiele 286 (Nelim-melochner). Vgl. auch weiter unten die Synon. Menolimsmelochner u. Trittlingsmelochner; über das Synon. E(h)lemerpflanzer s. schon oben lit. β, über E(h)lemerglu(c)ker unten lit. b.

Stichlings-Malocher(-Melocher) = Schneider. Etymologie: betr. Stichling, hier = Nadel (sonst auch = Schneider), s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1; vgl. auch Bd. 46, S. 19, 20 d. Synon. Stichlingspflanzer. u. ä.

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Stichlings-Malocher); Rotw. Gramm. v. 1755 (24: ebenso [jedoch ohne Bindestrich]) [3]); Zimmermann 1847 (388: Stichlings-Melocher; ebenso (jedoch in einem Worte geschrieben): Rabben 125 u. Ostwald (Ku.) 148; danach auch Klenz, a. a. O., S. 129.

Klaismelochner oder (älter) Klaismelokener u. ähnl. = Goldschmied, Silberschmied, Silberarbeiter. Etymologie: betr. Klais u. ähnl. = Silber s. schon Beitr. I, S. 256, Anm. 2 u. (Beitr. II) Teil I, Abschn. E unter „Gleißer."

Rabben 102 u. Ostwald 115 (zur Etymol. s. Beitr. I, S. 295 u. Anm. 1). Allgemein für „Dieb" steht Melochner in der Zusammensetzung Nachtmelochner = „Diebe, so des Nachts stehlen" bei Schlemmer 1840 (368; vgl. ebds. das schon früher erwähnte Synon. Nachtfetzer), ferner in den Ausdrücken Englischmelochener = Auslagendieb und Witschermelochner = ungeschickter Dieb (zur Etymol. von Witscher s. schon Teil I, Absch. A, Kap. 2, S. 261/62, Anm. 4), beides bei Berkes 106 u. 131. — In das kriminalistische Gebiet gehört auch noch Kaporen-Malochner für „Mörder" (zu kaporen malochnen, s. oben S. 291, Anm. 2) nach v. Grolman 33 u. T.-G. 111 u. Karmayer G.-D. 203. Vgl. das Syn. Kaporen-Bosseler (unten lit. b).

1) Einige ganz seltene, z. B. nur bei Thiele verzeichnete Ausdrücke sind dabei nicht berücksichtigt worden.

2) Wahrscheinlich ist auch in der Rotw. Gramm v. 1755 (D.-R. 45) satt: „Nelums, Malacher = Schuster" zu lesen: Nelums-Malocher; im rotw.-deutschen Vokabular fehlt das Wort überhaupt, obwohl (17) Nelum = Schuhe verzeichnet ist.

3) In Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) findet sich nur das einfache Malocher für „Schneider", das wohl als Abkürzung von Stichlings-Malocher aufzufassen ist; s. Günther, Rotwelsch, S. 46; Klenz, a. a. O., S. 129; vgl. auch schon oben S. 293, Anm. 1 a. E.



Belege: Mejer 1807 (285: Klaismelokener = Goldschmied); v. Grolman 36 u. T.-G. 122 (Klaysmelockener oder Kleyes-Melokener = Silberschmied); Karmayer G.-D. 205 (Klaysmelokener = Silberarbeiter, -schmied); Rabben 73 u. Ostwald 81 (Klaismelochner = Goldschmied)[1]); danach auch Klenz, a. a. O., S. 54 (ebenso). — Über das Synon. Kesuvmalochner u. ähnl. s. noch weiter unten; über Klaysgempfenisch = Silberhändler s. Abschn. B bei den Zusammensetzungen mit Isch.

Ti(c)k-Malochner od. Ti(c)kmelokener (-melochner) u. ähnl. = Uhrmacher. Etymologie: zu rotw. Tik, Tick, Ticke, Tickert = Uhr, bes. Taschenuhr[2]), einem schallnachahmenden Worte, wie „Tick-tack" in der Kindersprache, zu dem auch unser „ticken" gehört. S. Pott II, S. 35, A.-L. 615, Lombroso, L'uomo delinquenta I, p. 470 (bei Fraenkel, S. 387), Günther, Rotwelsch, S. 56 vbd. mit Paul, W.-B., S. 545 unter „tick".

Belege: Mejer 1807 (286: Tikmelokener); Pfister 1812 (306: Tik-Malochner); v. Grolman 71 u. T.-G. 128 (Tikmaloch[e]ner, -malokener, -melokener); Karmayer G.-D. 221 (Tik-Malochner u. Tickmelockener); Thiele 315 (Tickmelochner); ebenso: A.-L. 615, Rabben 130 u. Ostwald (Ku.) 159; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 154. — Über die Synon. Lup(p)ermalochner und Zwiebelmalochner s. noch weiter unten.

Bedil(l)-(Bodill-, Brettil-, Bredil[l]-) Malochner (-Melochner) = Zinngießer. Zur Etymologie von Bedil(l) usw. = Zinn, aus dem Hebr., s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Burtiller".

Belege: Pfister 1812 (296: Brettil-Malochner); v. Grolman 10, 11 u. T.-G. 135 (Bodill- oder Bredillmalochner); Karmayer 21 (Bodillmalochner); Thiele 232 (Bedillmelochner); A.-L. 523 (Bedilmelochner). Über die Synon. B(r)edillfetzer und -pflanzer s. schon oben unter lit. α u. β.

Bläres-Maloch(n)er = Kupferschmied. Über Bläres = Kupfer s. schon Teil I, Abschn. E bei den Syn. Bläres-Flammerer u. Bläres-Schlangemer unter „Flammerer" bezw. „Schlangemer".

Belege: Pfister 1812 (295: hier ohne n geschrieben); v. Grolman 9 u. T.-G. 107; Karmayer 19. Vgl. auch das Synon. Gordelmalochner; über Bläresschinnägler = Kesselflicker s. noch unter lit. δ.

Blembel-Malochner = Bierbrauer. Zur Etymologie von

---

1) Unrichtig bei Ostwald 81: Klaismingen = Silberschmied (statt: Silbergeld), s. dazu schon Beitr. I, S. 256, Anm. 2.

2) Belege: Schon in den Neuen Erweiterungen 1753/55 (236) findet sich Ticke, in der Rotw. Gramm. von 1755 (25) Tike = Uhr; s. ferner im 19. Jahrhundert: Pfister 1812 (306: Tik, auch in mehrereren Zusammmensetzungen); Christensen 1814 (315: Tick); Hermann 1818 (336; Ticke); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: ebenso)! v. Grolman 71 u. T.-G. 128 (Tik u. Ticke); Karmayer G.-D. 221 (Tik); Thiele 315 (Tick); A.-L. 615 (Tick, Ticke, Tickert); von Neueren noch Groß 434 (Tick) u. Ostwald (Ku.) 153 (wie A.-L.)



Blembel (Blempel) od. Plempel usw. = Bier sowie über die Belege dafür s. schon oben bei dem Synon. Blemplpflanzer.

Beleg: nur bei Pfister 1812 (296).

Fezzerins-(Fetzerins-) oder Fezzerine-Malochner = Scherenschleifer. Etymologie: betr. Fetzerin(e) = Schere s. schon Teil I, Abschn. E bei „Fetzertradler" unter „Dradler"; vgl. auch unter lit. α (Zusammensetzgn. mit Fetzer), S. 5, Anm. 4 a. E.

Belege: Pfister 1812 (297: Fezzerinsmalochner); v. Grolman 20 (Fetzerins-Malochner) u. T.-G. 118 (hier: Fezzerine-Malochner); Karmayer G.-D. 197 (wie v. Grolman 20). Über das Synon. Schneidelings-Malochner s. noch weiter unten.

Flittermalochner = Buchbinder. Zur Etymologie vgl. die Verweisungen bei dem Synon. Flitterpflanzer.

Belege: Pfister 1812 (298); v. Grolman 21 u. T.-G. 87; bei Karmayer 48 dafür Flitterpflanzer.

Fuchsmalochner (-meloch[en]er) u. ähnl. = Goldschmied, Juwelier, Goldarbeiter. Etymologie: betr. Fuchs = Gold s. schon die Verweisungen auf Beitr. I (u. II) Teil I bei den Synonymen Fuchsfetzer und Fuchspflanzer.

Belege: Pfister 1812 (298: Fuchsmalochner = Goldschmied); v. Grolman 21 u. Karmayer G.-D. 197 (ebenso); Thiele 251 (Fuchsmelochner = Goldschmied, Juwelier); A.-L. 542 (ebenso); Groß 403 (desgl.); Pollak 212 (Fuchsmelocher, -melochener, melocherer, = Goldarbeiter); Berkes 108 Fuchs-Melochener, Bedeutg. ebenso). Über das Synon. Fuchsschinegler s. noch unten lit. δ.

Gordelmalochner (-melochner) = Kupferschmied (Kesselschmied, -macher), Kesselflicker. Etymologie: Nach A.-L. 545 und Stumme, S. 12 ist das rotw. Gordel, Kordel oder Kortel = Kessel [1])

1) Die Form Gordel kommt am häufigsten vor, so z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 (321); v. Grolman 26 u. T.-G. 105 (neben Gorke); Karmayer 72 (auch Gordl); Thiele 254; A.-L. 545; Groß 405; Ostwald 61 (Bedeutg. hier: Topf); seltener Kordel, s. z. B. Christensen 1814 (321); v. Grolman 39; Rabben 76; Ostwald 87; Kortel z. B. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341). Eine Reihe von Zusammensetzungen damit namentl. schon bei Pfister 1812 (so 296: Blembel-Gordel = Bierkessel [vgl. zur Etymol.: Bd. 46, S. 25 u. Anm. 1], 298: Gefinkel-Gordel = Branntweinkessel, 304: Scheeger-Gordel = Bierkessel [vgl. zur Etymologie bei „Schöcherfetzer"], 305: Schocker-Gordel = Kaffeekessel [zur Etymologie s. schon unter „Schockelpflanzer"]); s. ferner Pfister bei Christensen 1814 (316: Balifker-Gordel = Kochkessel [zu böhm. polívka = Suppe; vgl. Stumme, S. 12], wofür bei Christensen: Finkel-Kordel [zu finkeln, fünkeln usw. = sieden, kochen], 319: Flatter-Gordel = Waschkessel, wofür bei Christensen: Mergotzkordel [zu hebr. mérchāç (jüd. merchotz ausgesprochen) = „das Baden, das Waschen"; vgl. A.-L. 570 (unter „Marchez")]). Auch diese Vokabeln sind von späteren Sammlern wiederholt worden.



entstanden aus dem gleichbedeutenden tschecho-slavischen kotel; vgl. auch Miklosich, Beiträge III, S. 10, der es unter den von den Zigeunern entlehnten Ausdrücken des Rotwelsch aufzählt.

Belege: Pfister 1812 (298: Gordelmalochner); ebenso: v. Grolman 26 u. T.-G. 107 u. Karmayer 72; Thiele 254 (Gordelmelochner); A.-L. 545 (ebenso). Über das Synon. Bläresmelochner s. schon oben, über d. Synon. Klummesmalochner gleich weiter unten.

Kesuv(e)- oder Kesuf(e)-Malochner, Kes(s)efmelochner u. ähnl. = Silberschmied, Silberarbeiter. Etymologie: betr. Kesuv, Kesuf usw. = Silber s. u. a. schon die Verweisung bei Kesuvpflanzer als Gaunergattung.

Belege: Pfister 1812 (300: Kesuvmalochner); v. Grolman 35 u. T.-G. 122 (Kesuv- u. Kesufemalochner); Karmayer 90 (Kesufmalochner) u. G.-D. 204 (Kesuve malochner); Thiele 265 (Kessefmelochner); A.-L. 557 (Kesefmelochner). Über das Synon. Kienshaftpflanzer (bei Karmayer) s. schon lit. *a*.

Klum(m)esmalochner(-melochner) = Kesselflicker. Betr. Klummes = eiserner Kessel s. schon bei dem Synon. Klum(m)-fetzer.

Belege: Pfister 1812 (300: Klummes-malochner); v. Grolman 37 u. T.-G. 105 (ebenso, jedoch in einem Wort geschrieben); Karmayer 94 Klumesmalochner) u. G.-D. 205 (wie bei v. Grolman).

Lup(p)ermaloch(e)ner, u. Luppemelochner = Uhrmacher. Betr. Lup(p)e(r) u. ähnl. = Uhr s. schon bei dem Synonym Luperpflanzer.

Belege: Pfister 1812 (303: Luppermalochner); v. Grolman 44 u. T.-G. 128 (Lupermaloch[e]ner); Karmayer G.-D. 208 (wie Pfister); A.-L. 568 (Luppemelochner). Über das Synon. Ti(c)k-Malochner u. ähnl. s. schon oben, über das Synon. Zwiebel-Malochner noch weiter unten, über das Syn. Luperbosseler unter lit. b, *β*.

O(h)res-Malochner = Gerber. Etymologie: zu rotw. O(h)res = Leder, Fell(e), Haut (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254]; ferner Pfister u. Christensen 1814 [327]; v. Grolman 52 u. T.-G, 93, 100, 108; Karmayer 121; Thiele 288 [hier: sing. Or, 227: plur. Auress]), vom hebr. 'ôr = „Fell", plur. 'ōrôt (jüd. 'ōrôs oder auros).

Belege: Pfister 1812 (303: Ohres-Malochner); v. Grolman 52 Oresmalochner).

Schwarzwall-Malochner = Schornsteinfeger. Betr. Schwarzwall = Schornstein s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei dem Synon. Schwarzwallfeberer unter „Feberer".

Belege: Pfister 1812 (306, hier: Schwarzwall-Molochner, wohl bloß Druckf.); v. Grolman 65 u. T.-G. 120 (Schwarzwallmalochner); Karmayer G.-D. 218 (Schwarz -Wall malochner).



Zwiebel-Malochner = Uhrmacher. Etymologie: vom rotw. Zwiebel = Uhr, „wegen (der) Ähnlichkeit der Gestalt" der Taschenuhren früherer Zeiten mit einer Zwiebel (Pott II, S. 24), seit Anfang des 19. Jahrhunderts (Pfister 1812 [307]) mehrfach angeführt und hier und da auch noch in den Sammlungen der Neuzeit zu finden (s. z. B. Wulffen 404 und Ostwald [Ku.] 173)[1].

Belege: Pfister 1812 (307); v. Grolman 77 u. T.-G. 128; Karmayer 188 (hier auch die dialekt. Nebenform: Zwiefelmalochner). Über die Synon. Ti(c)k- und Lup(p)ermalochner s. schon oben.

Menolimsmalochner, Minolim- oder Menolim-melochner u. ähnl. = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: betr. Menolim = Schuhe, aus dem Hebr. s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. I unter „Menolemer"; vgl. auch oben das ältere Synon. Ne(i)lums-Maloch(n)er sowie weiter unten das Synon. Trittlingsmalochner.

Belege: Christensen 1814 (319: Menolmimelochner [sic]); v. Grolman 47 (Menolimsmalochner) u. T.-G. 120 (Menolims-Malochner) Karmayer G.-D, 210 (wie v. Grolman 47); Thiele 283 (Minolim-melochner); Rabben 89 u. Ostwald 102 (Menolim-melochner); danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 142.

Dußemalochner, Dus(s)emalochner, Dusse(n)melochner = Schlosser. Etymologie: Das rotw. Duße, Dusse, Dusen u. a. = Schloß, Anlege- oder Vorhängeschloß, das schon im 18. Jahrhundert bekannt war, im 19. häufiger auftritt und sich noch bis in die Gegenwart erhalten hat[2], ist seinem Ursprunge nach noch nicht genügend erklärt worden; aus dem Deutschen — wie A.-L. 535 meinte, (der auf das Zeitw. deißen verwiesen) — stammt es wohl kaum, jedoch dürfte auch seine Herleitung aus der Zigeunersprache — nach Miklosich, Beiträge III, S. 9 unter „dus" — berechtigtem Zweifel unterliegen, da das (von Miklosich herangezogene) Wort „diz" bei den ungarischen und böhmischen Zigeunern zwar „Schloß", jedoch im

1) Bei A.-L. u. Groß, wo die Vokabel fehlt, findet sich dafür das aus dem Judendeutsch (s. Thiele 236) entlehnte Bozel (jüd. botsol, betsolim), vom hebr. baçâl, bĕzälîm, das eigentlich „Zwiebel", dann aber gleichfalls „Taschenuhr" bedeutet hat (s. A.-L. 526 vbd. mit IV, S. 344 [unter „Bozel"] u. Groß 396). Rabben 27 u. Ostwald 26 haben dafür Bogel (Druckf.?). — In der Berliner Vulgärsprache ist Bolle, eigentl. „Zwiebel" (vgl. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 64 unter „Bolle" vbd. mit S. 513 unter „Zwiebel") auch für „Taschenuhr" bekannt. S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 20 unter „Bolle", Nr. 1 u. 3.

2) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Dusen = ein Anlegeschloß) u. Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 29: ebenso); ferner u. a.: Pfister bei Christensen 1814 (319: Duß); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Dusa); v. Grolman 17 u. T.-G. 119 (Duß); Karmayer 30 u. 32 (Duse[n] neben Dos[e]n); Thiele 247 (Dusse); A.-L. 535 (ebenso; vgl. III, S. 157); Groß 400 (desgl.); Rabben 40 (desgl.); Ostwald 40 (Dusche).



Sinne von „Schloßgebäude, Palast“, bedeutet; a. M. daher auch Pott II, S. 318. — An das Dosesche Sicherheitsschloß zu denken, verbietet das Alter des Wortes.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Dußemalochner); v. Grolman 17 (ebenso) u. T.-G. 119 (Dusemalochner); Karmayer G.-D. 196 (Dusse malochner); A.-L. 535 (Dussemelochner, vgl. auch II, S. 157); Groß 400 (ebenso); Rabben 40 (Dussenmelachner od. -melochner); Ostwald 40 (nur die letztere Form); danach auch Klenz, a. a. O., S. 125. Vgl. das gleich folgende Synon. To(h)lemelochner.

To(h)lemalochner = Schlosser. Etymologie: zu rotw. To(h)le = Vorlegeschloß, Vorhängeschloß (wahrscheinlich vom hebr. tâlâ[h], jüd. tôlô = hängen“; s. schon Thiele 317, Anm. 1; vgl. A.-L, II, S. 517 u. IV, S. 613 [unter „Taljenen“] vbd. mit S. 483 [unter „Tolo“]), das (seit Mejer 1807 [285] [1])) im 19. Jahrhundert mehrfach begegnet und sich (wie Dusse usw.) gleichfalls bis in die Neuzeit erhalten hat (vgl. z. B. Groß 433; Rabben 130; Ostwald 155).

Belege: Christensen 1814 (319: Tolemalochner); v. Grolman 71 (Tohlemalochner) u. T.-G. 119 (hier wie bei Christensen); Karmayer G.-D. 221 (Tohle malochner).

Trittling(s)meloch(e)ner (-maloch[n]er, -malucher) = Schuhmacher, Schuster. Etymologie: betr. Trittling = Schuh vgl. schon das unter unter lit. β bei dem Synonym Trittlingspflanzer u. ähnl. Bemerkte.

Belege: Christensen 1814 (Trittlingmelochener); Hermann 1818 (336: Trittlingmalocher); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: ebenso); v. Grolman 72 (Trittlingmalochner); Karmayer 167 (ebenso); Thiele 318 (Trittlingsmelochner); Zimmermann 1847 (388: Trittlingsmalucher oder -melochner); A.-L. 617 (Trittlingsmelochner); Rabben 131 (wie Zimmermann); Ostwald 129 (ebenso); danach auch Klenz, a. a. O., S. 144 (Trittlingsmelochner). Vgl. auch bei Berkes 129 das Synon. Trittmelochner (zu Tritt = Schuh [ebds.], seltenerer Form für Trittling, Trittschen, Trittchen; s. darüber Bd. 46, S. 18, Anm. 2. Über das Synon. Trittmacher s. noch weiter unten unter lit. b, α. Über die Synon. Trittlingsschupfer und Trittlingsfreier s. unten Kap. 2 bezw. Abschn B.

Wonum- (od. Wonun-)Maloch(e)ner oder -Meloch(e)ner, Wonimmelochner = „Ziegler“. Etymologie: Wonum (Wonun) oder Wonim = Ziegel, eine bes. im 19. Jahrh. auftretende rotw. Vokabel (s. z. B. Christensen 1814 [326: Wonun]; v. Grolman 75 u. T.-G. 143 [Wonum]; Karmayer 183 [ebenso]; Thiele 323

1) Hier auch schon die später von anderen wiederholten Zusammensetzungen: Pferdetohle = das größte von allen Vorlegeschlössern u. Schneidetohle = ein langes schmales Vorlegeschloß. Übereinstimmend im wes. von Neueren z. B. noch Groß 421 u. 429, Rabben 101 u. 120 u. Ostwald 113 u. 136.



[Wonim]; A.-L. 622 [Wonim u. Wonum]), die auch noch Groß 438 verzeichnet hat, ist nach A.-L. IV, S. 214, Anm. 3 u. 622 eine Verkürzung von dem (auch jüdisch-deutschen) Awonim (aus dem hebr. 'abânîm), dem Plural von Ewen = Stein (s. auch Deecke bei A.-L. III, S. 249), aus dem gleichbedeutenden hebr. 'eben (vgl. auch A.-L. IV, S. 325 u. 537 unter „Ewen").

Belege: Christensen 1814 (326: Wonun Melochener); v. Grolman 75 u. T.-G. 134 (Wonum-Melochner und -Malochner); Thiele 323 (Wonimmelochner); A.-L. 537 (Wonimmelochner).

Bayes-Melochner (Bajes-Malochner), Baismelochner = Zimmermann. Etymologie: zu rotw. Bayes, Bajes, Bais usw. = Haus, aus dem gleichbedeut. hebr. bajit (bâjit, bēt), worüber u. a. bes. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1.

Belege: v. Grolman 7 (Bayes-Melochner) u. T.-G. 135 (Bajes-Malochner); Karmayer 13 (Baismalochner) u. G.-D. 190 (hier: Bajes-Malochn.).

Bejer-Schurch-Melochner = Apotheker. Zur Etymologie vgl. Näheres schon bei dem Synon. Bejer-Schurch-Feberer (Teil I, Abschn. F, Kap. 7 bei den Zus. mit „Feberer") u. Begerschuripflanzer (unter lit. β).

Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 82. Vgl. das Synon. Fehlings-Malochner.

Dormesmalochner = Töpfer, Häfner, „Euler". Die Etymologie des ziemlich seltenen rotw. Dormes u. ähnl. = Topf, Napf, Kanne, Hafen, Schale, Schüssel (s. z. B. Pfister 1812 [297: hier als plur. = Töpfe]; vgl. Pfister bei Christensen 1814 [319: hier Dremes = Hafen]; v. Grolman 16 u. T.-G. 99, 104 u. 127; Karmayer 30; A.-L. 534; Groß 400) erscheint nicht ganz sicher. Nach A.-L. 534 soll es gehören zu den deutschen (mit „dörren" und „dürr" verwandten) Ausdruck „Darre", schon mhd. darre, ahd. darra), d. h. „Hürde zum Trocknen von Obst usw." (vgl. Kluge, W.-B., S. 86, 97, 104 unter „Darre", „dorren" und „dürr) [1]).

Belege: v. Grolman 16 u. T.-G. 92; Karmayer 30.

Fehlings-Malochner = Apotheker. Zur Etymologie von Fehling, hier im Sinne von „Arznei" (sowie über die Belege dafür) s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, Nr. 2, lit. α unter „Fehlinger".

Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 82. Vgl. oben das Synon. Bejer-Schurch-Malochner.

Kabohlmalochner = Seiler. Etymologie: Das rotw. Kabo(h)l, Karbole u. ähnl. = Strick, Seil, Schlinge, Knebel u. dergl.,

1) Nach gefl. Mitteilung von Prof. Stumme könnte es sich vielleicht auch handeln um einen Druckfehler oder um eine Verunstaltung aus etwas wie Bormes, da burmâ (burmthâ) im Aramäischen „Topf" bedeutet.



das sich seit dem 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart erhalten hat[1]), stammt her vom hebr. chebel = „Strick." S. auch A.-L. 530 (unter „Chewel") vbd. mit IV, S. 367 (unter „Chobal")[2]).

Belege: v. Grolman 32 u. T.-G. 121; Karmayer G.-D. 202.

Glassajumsmalokener, Klassenmalochner, Kleissajimmalochner = Büchsenmacher, Schwertfeger. Zur Etymologie s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 12, Anm.* bei „Klassensenteser".

Belege: v. Grolman T.-G. 87 (hier die erste der angeführten Formen); Karmayer 92 (hier die zweite Form); Thiele 268 (hier die dritte Form). Vgl. die Synon. Klassenpflanzer (unter lit. β) und Classaim-(Glassaim-, Klassen-) händler (s. unten Anhang zu Kap. 1).

Kohmemalochner = Maurer. Zur Etymologie von Kohme = Wand, Maurer (sowie über Belege dafür) s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter dem Synon. „Chaumer".

Belege: v. Grolman 38 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 206.

Krachetmalochner = Holzhändler. Über die Etymologie von Krachet = Holz (sowie die Belege dafür) s. Näh. schon unter „Krachetfetzer".

Beleg: nur bei v. Grolman 102. Über Krachetschinaler = Zimmermann s. unter lit. δ.

Mantelmelochner = Dachdecker. Etymologie: von unserem gemeinsprachl. Lehnwort Mantel (vgl. Kluge, W.-B., S. 302) als Metapher für „Dach", seit Anfang des 19. Jahrhunderts[3]), ähn-

---

1) S. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229: Karbole); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 46: ebenso); Pfister 1812 (299: Kabol, auch in verschiedenen Zusammensetzungen, s. 298/99); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Kabollen = Bindfaden); v. Grolman 32 u. T.-G. 121 u. 125 u. Karmayer G.-D. 202 (Kabohl). Von Neueren haben z. B. Groß 408 u. Wulffen 399 beachtenswerterweise noch die ältere Form Karbole. Dazu auch ein selteneres Zeitwort kabo(h)len oder gawolen = binden, knebeln (s. u. a. schon Pfister u. Christensen 1814 [322, 327]).

2) Nach A.-L. 530 (mit dem schon Thiele 243 übereinstimmt) ist auch die Form Chewel (plur. Chawolim) od. Kewel = Strick, Seil rotwelsch gewesen (dazu ein Zeitwort cheweln = binden, knebeln). Außerdem soll sie auch „Rotte, Bande" bedeutet haben. Übereinstimmend damit auch noch Groß 398. Für „Bande (Rotte)" ist bei Rabben 34: Chewelstieke, bei Ostwald 33: Chewelstiele angeführt.

3) Belege: Pfister bei Christensen 1814 (326: vgl. auch schon Rauschertmantel = Strohdach bei Pfister 1812 [304]); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (328; vgl. 339 u. 342: = Fensterladen); v. Grolman 45 u. T.-G. 88; vgl. auch 52 u. T.-G. 88 (Obermantel = Dachfirst); Karmayer 110 (auch hier [119] Obermantel, ferner [116] Nasenmantel = Ziegeldach, [169] Übermantel = Vordach); Thiele 277; A.-L. 570; Groß 377; Ostwald 100. Von Zusammensetzungen und Verbindungen, in denen Mantel zwar nicht = Dach, aber doch metaphorisch gebraucht ist, s. u. a. noch schwarzer



lich wie es auch jetzt noch in „technischer Sprache vielfach für Umhüllung eines Gegenstandes" gebraucht wird (Paul, W.-B., S. 346).

Belege: v. Grolman 45 u. T.-G. 88; außerdem nur noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 22 (wo auch ein Synon. Mäntler nach Tetzner, W.-B., S. 309 angeführt ist).

Morellenmelochner = Maurer. Etymologie: zu rotw. Morell(e), Marel = Mauer (s. z. B. v. Grolman 49 u. T.-G. 110; Karmayer 113), vielleicht von dem italien. morella, obwohl dessen Bedeutung „Zielstein" reichlich eng erscheint, od. sonst als eine Dim.-Form vom lat. murus aufzufassen.

Belege: v. Grolman 49 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 211.

Rachaims-Malochner = „Mühlarzt" (d. h. Mühlenmacher, -bauer; arg. v. Grolman T.-G. 111, 112, vgl. Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 97). Etymologie: betr. Rachaim = Mühle s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Rachaimer".

Belege: v. Grolman T.-G. 111: Karmayer G.-D. 214. Über das Synon. Rachaims-Bosseler s. unter lit. b.

Schneidelings-Malochner = Scherenschleifer. Betr. Schneid(e)ling = Schere s. Näh. schon Teil I, Absch. F, Kap. 7 bei dem Synon. Schneidelingsfeberer unter „Feberer".

Belege: v. Grolman 62 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217. Vgl. schon oben das Synon. Fezzerins-Malochner u. ähnl.

Tiefe-Malochner = Schreiner. Etymologie: zu rotw. Tiefe = Kasten, Kiste, Koffer, Lade (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [331]; v. Grolman 71 u. T.-G. 105, 106; Karmayer G.-D. 221; Thiele 315 [hier: Tiefche = Kiste u. bes. Faß]; A.-L. 614), neuerer Nebenform zu Teben, Teibe, Teiwe (s. z. B. schon Hildburghaus. 1753 ff. [232] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [24 u. D.-R. 39 u. 44]), aus dem hebr. tebāh = „Kasten", „Arche". S. A.-L. IV. S. 161, 480 u. 614 (unter „Tewa"); vgl. auch schon Beitr. I, S. 259, Anm. 1.

Belege: v. Grolman 71 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 221.

Barselmeloch(e)ner (-malucher) = Eisenarbeiter, Schlosser, Schmied. Zur Etymologie von Barsel = Eisen s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Baßler". In der Bezeichnung Barselmelochner kann man Barsel wohl noch spezieller (wie in dem wohl auf denselben Stamm zurückgehenden Schaberbarthel [vgl. Günther,

---

Mantel od. Schwarzmantel = Schornstein (s. Pfister bei Christensen 1814 [326]; v. Grolman 45 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 214; A.-L. 606; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13); blauer Mantel = Himmel (Karmayer 110; Ostwald [Ku.] 124); Spiermantel = Tabernackel (Handthierka 1820 [354]); Hitzmantel = Stubendecke (v. Grolman 29 u. T.-G. 125; Karmayer 83); Straßmantel = Pflasterstein (Schlemmer 1840 [354]).



Rotw. S. 80 u. Beitr. I, S. 267, Anm. 1]) auffassen als „Stemm- oder Brecheisen" u. dergl., so daß es danach (ebenso wie z. B. auch das gleich folgende Synonym Tantelmelochner) zu den Ausdrücken gerechnet werden darf, welche die Schlosser als Helfershelfer der Diebe charakterisieren. Vgl. dazu auch schon die Einleitg., S. 197 sowie unter lit. β bei „Huttenpflanzer" und „Purimpflanzer".

Belege: Thiele 231 (Barselmelochener, chesser = „vertrauter Schlosser, der den Spitzbuben Dietriche macht"); Zimmermann 1847 (374: Barselmalucher od. -melochner, ausdrückl. für gleichbedeutend mit Tantelmelochner erklärt); A.-L. 522/23 (Barselmelochner); Rabben 22 (wie Zimmermann); Ostwald 18 (wie A.-L.); danach auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 125.

Schnifflingsmelochner = Tabaksfabrikant. Etymologie: zu rotw. Schniffling = Schnupftabak (s. z. B. Thiele 309: Zimmermann 1847 [387]; Fröhlich 1851 [411]; vgl. Castelli 1847 [392: Schnifla]; A.-L. 602 [Nebenbedeutg.: Nase, Nebenform; Schnifler]; Rabben 120; Ostwald 136 [auch hier neben Schniffler; vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 13). Das Stammwort dazu dürfte wohl sein unser (mit „schnupfen" verwandtes) „schnüffeln" (ndd. u. ndl. snuffelen = „beriechen"; vgl. engl. snuff = „schnauben, schnüffeln", als Hauptwort = „Schnupftabak"; s. Kluge, W.-B., S. 411).

Beleg: Zimmermann 1847 (387); dagegen soll nach Rabben 120 u. Ostwald 136 Schnifflingsmelochner jetzt den nicht „ausbaldowerten" Einbruchsdiebstahl bedeuten (?).

Sohfmalucher (od. -melochner), Soffmalucher (od. -melochner) = Goldschmied. Zur Etymologie von Sohf, Soff (= Sohoff) = Gold, aus dem hebr. zāhâb, s. schon Beitr. I, S. 288 u. Anm. 1.

Belege: Zimmermann 1847 (388, hier die beiden ersten Formen); Rabben 124 u. Ostwald 144 (hier die beiden letzten Formen); danach auch Klenz, a. a. O., S. 54 (Soffmelochner).

Tantelmelochner (-malucher) = Schlosser. Zur Etymologie von Tantel = Schlüssel, Nachschlüssel, Dietrich s. schon Teil I, Abschn. F, Kap. 1, unter „Tanteler", vgl, auch Einltg., S. 197.

Belege: Zimmermann 1847 (374: = Barselmalucher od. -melochner, vgl. 380 [unter „kess"]: ein kesser Tantelmalucher = „ein vertrauter Anfertiger von falschen oder Nachschlüsseln"); Rabben 129; Ostwald 152; danach auch Klenz, a. a. O., S. 125. Über das Synon. Tantelmacher s. unter lit. b. [1]).

---

1) Bei A.-L. IV, S 296 ist auch Sakkimmelochner = Messerschmied angeführt, das sonst nirgends bezeugt ist, während nach den neueren Sammlungen von Rabben 143, 144 u. Ostwald 163 u. 172 Zaccum od. Zuccum melochen so viel wie „mit dem Messer stechen" bedeuten soll. Die in diesen Verbindungen enthaltene rotw. Vokabel für „Messer", die schon in den Glossaren des 18. Jahr-



δ) Die Zusammensetzungen mit Schin(n)ägler u. ähnl.

Diese Gruppe ist diejenige unter den mit fremdsprachigen Ausdrücken für den Begriff „Macher“, „Arbeiter“ usw. zusammengesetzten Bezeichnungen, die uns am spätesten, nämlich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in den Quellen begegnet. Das Wort Schin(n)ägler u. dergl., das — gleich Melochner — aus dem Hebräischen stammt, ist seiner Entstehung nach bereits in der Einleitung, S. 207, Anm. 1, kurz betrachtet worden. Es ist eine Substantivierung von dem — schon im 18. Jahrhundert in den Formen schineckele, schönegeln) anzutreffenden — Zeitworte schin(n)ägele u. ähnl. [1]) einer Ableitung von Schinagole = Karren, genauer Schubkarren, zu-

---

hunderts öfter begegnet (s. Duisburg. Vokabular 1724 [184: Sackem]; Basl. Glossar 1733 [201: Sackum]; Strelitz. Glossar 1747 [214: Saccum]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217: Sackum]; Hildburghaus. W.-B., 1753ff. [221, 230] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [20 u. D.-R. 41: wie im Strelitz. Glossar]; W.-B. des Konstanz. Hans 1791 [255: Sakem]; Schöll 1793 [271: Sakim]) und dann im 19. Jahrh. (seit dem Reichsanzeiger 1804 [278: Sackum] u. Mejer 1807 [285, der zuerst die angedeutschte Form Zacken hat]) in den verschiedensten Variationen häufig wiederholt ist (s. auch noch Groß 425, 438, Wulffen 404, Rabben 148, Ostwald 169 sowie über die Krämersprachen: Kluge, Rotw. I, S. 438, 441, 442), hat weder mit unserem „Sack“ noch mit „Zacken“ etwas zu tun, sondern geht zurück auf das hebr. ſakîn (chaldäisch sakîn) = „Messer“, zu hebr. sâkâ(h) = „schneiden“. S. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volkskunde III, S. 244, Anm. 107 vbd. mit A.-L. 594 u. IV, S. 417 (unter „Sochan“). — Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich nach Berkes 123: Scheemalochener Uhrmacher, zu Schee = Uhr, das von dem chaldäisch. u. neuhebr. schââ(h) = „Stunde“ herstammt (vgl. A.-L. 597 [unter „Scheh“] vbd. mit IV, S. 473 [unter „Schoo“]) und in diesem Sinne (seltener auch für „Uhr“) auch in unserem Rotwelsch seit Mitte des 18. Jahrh. in verschiedenen Formen anzutreffen ist. S. z. B. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: Schih, Scheh, Schoah); vgl. auch Schöll 1793 (273: Schieden [plur.]); ferner Mejer 1807 (286: Schoh); Pfister 1812 (305: Schoh, 306: Seh); Pfister bei Christensen 1814 (329: Schih, Scheh); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345: Schöde = Stunde; Schi hier = Uhr); v. Grolman 59, 60, 65 u. T.-G. 125 (Schi, Scheh, Se, Schooh); Karmayer G.-D. 216 217, 219 (im wes. ebenso); A.-L. 597 (Scheh, Schee, Scheo. Bedeutg.: auch Uhr): von Neueren s. Groß 427 (Scheh, Schoo, Bedeutg.: wie bei A.-L.) u. Rabben 120 u. Ostwald 136 (Schoch = Stunde). — Endlich ist noch zu erwähnen: Tranlochner = Kleinhändler, Krämer, Höker u. dergl. bei Rabben 131 u. Ostwald 156, das doch wohl auch nur als eine Abkürzung (od. Druckfehler) für Tranmelochner auszulegen sein dürfte (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 75, der Tranmelochner hat), falls man nicht etwa an „Tranloch“ als Bezeichnung des Krämerladens denken will. Vgl. das Synon. Trankonditor, worüber das Nähere noch in Teil III.

1) Über das noch früher auftretende Substantiv Schineglerei u. ähnl. für „Arbeit“, „Handwerk“ u. dergl. s. das Näh. unten S. 305, Anm. 1.



sammengesetzt aus der Abbreviatur Schin für „Schub" und Agole = Karren, Wagen, aus dem hebr. 'agâlâ(h) (vgl. auch Teil I, Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon" vbd. mit Abschn. F, Kap. 1 unter „Agler" und Abschn. B, S. 283 unter „Schien"). Danach bedeutet schin(n)ägeln usw. eigentlich so viel wie „(auf der Festung als Sträfling) den Karren schieben, karren", dann überhaupt „Handarbeit verrichten", doch wird es schon in den älteren Vokabularien meist schlechthin durch „arbeiten, schaffen" u. dergl. wiedergegeben [1]),

1) Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 88 unter „schenigeln", wo jedoch die beiden ältesten Belege fehlen): W.-B. von St. Georgen 1750 (215 u. 220: schineckeln = arbeiten); Schöll 1793 (271: schönegeln = arbeiten); Pfister bei Christensen 1814 (329: schieneglen = arbeiten, schaffen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (333: schinepeln [p Druckf. statt g] = arbeiten; ebds. 339 aber: schinegeln = Faulenzer, wohl Druckf. statt: faulenzen, was dann als Enantiosemie aufzufassen wäre); v. Grolman 61 u. T.-G. 82 (schinnägeln = arbeiten); Karmayer 141 (schinägeln, schinageln, od. schinalen = arbeiten, wirken [„werken"]); Kahle 33 (schenigeln = arbeiten); Schütze 88 u. Wulffen 402 (ebenso); Pollak 229 (schinnageln, schinneilen od. bloß schinnern = arbeiten; vgl. ebds. 234: die Synon. tschinegeln, tschinogeln, tschinnern); Rabben 117 (scheniegeln = arbeiten); Kundenspr. II (423: wie Kahle, Schütze, Wulffen); ebenso auch Kundenspr. III (428) u. IV (432), Erler 11, Ostwald (Ku.) 129; vgl. auch noch Pleißlen der Killertaler 436 (schenägeln); Pfälzer Händlerspr. (438: schenigle); Schwäb. Händlerspr. (479: schenigeln od. schinêgeln); Lothring. Händlerspr. (nach Kapff, a. a. O., S. 216: schinnegle); Bedeutg. in den Krämerspr. überall = arbeiten. Speziellere Bedeutungen (mit Rücksicht auf den Ursprung des Wortes) finden sich noch bei Thiele 306 (schieneggeln = Schanz- oder Karrenarbeit verrichten), A.-L. 600 (schinnageln, Bedeutg.: ähnlich) u. Groß 428 (schimmageln [sic] = Zwangsarbeit tun). In der Soldatensprache ist schinnegeln für „angestrengten Dienst (bes. im Manöver) haben" bekannt; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 76. — Als Zusammensetzungen seien genannt: abischineilen = sich plagen (Pollak 204); aufschinalen = aufmalen (A.-L. 519: aufgeschinalt); verschinalen = verarbeiten (Karmayer 176); flammschinegeln = schmieden (Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [344]: vgl. Flammer = Schmied); schlingschinnägeln = weben (v. Grolman T.-G. 132; vgl. dazu im Text das Hauptwort Schlingschin[n]äg(e)ler = Weber); als Redensarten: auf Eierschalen schinalen = unbefugt arbeiten (Karmayer 42, u. dazu Kleemann, S. 273); aufs Rüb schenigeln = nicht in seinem Beruf arbeiten (Schütze 88; Ostwald [Ku.] 130). — Noch früher als das Zeitwort tritt ein Substantiv Schinäglerei, Schienägel u. ähnl. für „Arbeit", „Handwerk" u. dergl. mehr auf. S. z. B. schon A. Hempel 1687 (168, 171) u. Waldheim. Lex. 1726 (186), wo sich Schniegeyley (im Waldh. Lex.: Schmiegeyley) in dem (noch an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes erinnernden) Sinne von „Bau" findet; z. Teil schon allgemeiner: Pfister 1812 (305: Schienägel = Arbeit, Schanzarbeit); s. ferner Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Schineglerei = Arbeit, 343: Schinegglerei = Handwerk);

und ebenso finden wir das Hauptwort Schin(n)ägler u. ähnl. — eigentlich der „Karrenschieber“ (Karrensträfling) — wo es überhaupt für sich allein vorkommt — durch allgemeinere Ausdrücke wie „Knecht“, „Handwerker“, „Arbeiter“ usw. verdeutscht [1]). Vgl. noch

Karmayer 141 (Schinäglerei, Schinaglerei od. Schinalerei = Arbeit); in derselben Bedeutg.: Kahle 33 (Schenigelei); Rabben 117 (Scheniegelei); Kundenspr. IV (432: wie Kahle); Ostwald (Ku.) 29 (Schenigelei u. Schinnagel; vgl. auch „Nachwort“, S. 9); Pfälzer Händlerspr. (438: schinaggel); Schwäb. Händlerspr. (479: Schenachel; vgl. in Deggingen [nach Kapff, a. a. O., S. 215]: de[n] Schenägel reißen = arbeiten); Regensb. Rotw. (489: Schienagl. Enger noch bei Thiele 306 (Schienaggeln [als Subst.] = die Schanz- u. Karrenarbeit). Über Schiglerey, Schianklerei = Kanzlei s. die folgende Anm. a. E. Von Zusammensetzungen sind zu erwähnen: a) mit Schinäglerei u. dergl.: Kanoffer-Schineglerei = Diebeshandwerk (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [338]; vgl. zur Etymologie [vom hebr. gânab = „stehlen“ bezw. gannâb = „Dieb“]: A.-L. IV, S. 245 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 7); Aufwurfschinaglerei = Schanzarbeit (bei Karmayer 11); b) mit Schin(n)ägel (Schinail): Schinägels-Bing oder -Go(h)dsche (u. ähnl.) = Knecht, Schinägels-Dill = Magd (worüber das Nähere noch im Abschn. B. bei den Zus. mit Bing, Go[h]dsche [Gatscho] u. Dill[e]); Schinagelsgeister = Arbeitsleute (nach Karmayer 141), auch als sing. (= Arbeitsgeselle, Arbeiter) bei Ostwald (Ku.) 131; Schinailskunde (s. darüber schon Teil 1, Abschn. C unter „Kunde“); über Schinagelsbais oder -winde (usw.) = Arbeitshaus, Zuchthaus u. dergl. s. Näh. noch in Beitr. III. — In Schinakelfahrer = Pioniere in der österreich. Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 32) hat Schinak(e)l die spezielle Bedeutung „kleines Ruderschiff“ (vgl. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136).

1) Vgl. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338 u. 341/42: Schineller = Knecht, Bauernknecht, Schinellerin = Magd); v. Grolman 61 u. T.-G. 82 Schinnägler = Arbeiter); Karmayer 141 (Schinägler, Schinagler od. Schinaler = Arbeiter; fem.: -erin = Arbeiterin); Pollak 234 (Tschinagler od. Tschinagerl = Arbeiter, Handwerker). Noch spezieller: A.-L. 600 (Schinaggler = Handarbeiter, welcher mit dem Karren schiebt, Festungs-, Karrensträfling) u. Groß 428 (Schimmagler [sic] = „Zwängling“). — Wohl desselben Ursprungs (s. Stumme, S. 21, vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 112) ist auch Schiankel, Schienkel, Schiengl u. a. m. = Beamter, Amtmann, Richter. Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Schiankel = Beamter; vgl. 257, 259, in den „Schmusereyen“: = Amtmann, Oberamtmann); Schöll 1793 (Schienkel = Beamter); Pfister bei Christensen 1814 (329: Form ebenso, Bedeutg.: Amtmann); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Schianker = Beamter); v. Grolman 60 u. T.-G. 82 (wie Pfister bei Christensen); Karmayer 140 (Schieng[e]l od. Schienk[e]l = Justizverwalter, Pfleger, Amtmann, Direktor; vgl. ebds. 148: Schöang[e]l od. Schöank[e]l für denselben Begriff); Groß E. K. 69 (Schiengel = Amtmann, Richter). In der gleichsam (freilich sinnlos) angedeutschten Form Schenkel findet sich die Vokabel im W.-B. von St. Georgen 1750 (215. 218: Schenkel = Beamter, Ober-Schenkel = Beamter, Oberamtmann); vgl. auch Falkenberg 1818 (334: Ober-

A.-L. III, S. 326 u. IV, S. 600 (unter „Schin"); Günther, Rotwelsch, S. 44, 45, Anm. 45; J. Meier in d. Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 117; Klenz, Schelten-W.-B., S. 5. Von den für Berufsbezeichnungen gebrauchten Zusammensetzungen mit Schin(n)-ägler usw. sind — in chronologischer Ordnung — folgende zu nennen:

Schlingschin(n)äg(e)ler oder -schinaler = Weber. Etymologie: zu dem alten, z. B. schon im Liber Vagatorum (55) verzeichneten rotw. Schling (Schlings) = Flachs, (leinenes) Garn [1]), das wohl jedenfalls zu unserem deutschen Zeitwort „schlingen" im Sinne von „flechten, drehen" (vgl. Kluge, W.-B., S. 402 u. 403 unter „Schlinge" und „schlingen", Nr. 1) gehört. S. auch Pott II, S. 35.

Belege: Pfister 1812 (305: Schlingschinägler); v. Grolman 61 u. T.-G. 132 (hier mit nn geschr.); Karmayer 143 (Schlingschinaler); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 155 (wie bei Pfister).

Fuchsschinegler = Goldarbeiter. Betr. Fuchs = Gold vgl. die Angaben unter „Fuchsfetzer" (oben lit. α).

Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 54. Über die Synon. Fuchspflanzer u. -melochner s. oben lit. β u. γ.

Bläresschinnägeler = Kesselflicker, Kupferschmied. Betr. Bläres s. schon Teil I, Abschn. E bei „Bläresschlangemer" unter „Schlangemer".

Beleg: v. Grolman T.-G. 105 u. 107. Vgl. auch das Synon. Bläresmalochner, andererseits (das gleich folgende) Plumpschinnägler.

Plumpschinnäg(e)ler = Kesselflicker, Zinngießer, Kupferschmied, Klempner. Etymologie: zu rotw. Plump oder Plumb (Blump) u. ähnl. = Blei [2]), wohl direkt vom latein. plumbum (s. Günther,

---

zenkel = Richter). Mit diesem Ausdruck hängt auch die engere Bedeutung „Kanzlei" u. dergl. für Schianklerei u. dergl. zusammen. S. schon Schintermicherl 1807 (288: Schiglerey = Kanzlei), ferner: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Schianklerei, Bedeutg. ebenso) u. Karmayer 140 (Schienglerei od. Schienklerei = Herrschaftsgericht, Pflegamt, Pfleggericht).

1) Übereinstimmend ferner: Niederd. Lib. Vagat. (78, Form: Sling); Schwenters Steganologia um 1620 (140); vgl. Moscherosch 1640 (153: Schlingglentz, Bedeutg. wohl: Flachsfeld); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 34); auch im 19. Jahrh. (seit Pfister 1812 [305: Schlings = Garn]) öfter wiederholt, jedoch tritt daneben (und zwar schon seit Schintermicherl 1807 [289]) auch die Bedeutung „Haar" auf. Bei A.-L. sowie in den neueren Sammlungen kommt das Wort nicht mehr vor.

2) Schon im Basler Glossar 1733 (201/02) findet sich: roten Plumpt = „Kupfergeschirr", gelben Plumpt = „möschen Geschirr", weißen Plumpt = „zinnen Geschirr"; das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (3) geben Blump durch „Schröthe" (d. h. wohl Schießkugeln von Blei) wieder. Plump od. Plumb = Blei s. z. B. bei v. Grolman 54 u. T.-G. 86 (neben Blump); vgl. Karmayer 125 (Plümb) u. 45 (Plomb in der Zusammensetzung Fensterplomb = Fensterblei).



Rotwelsch, S. 34; Hoffmann-Krayer im Schweiz. Arch. f. Volkskunde III, S. 224, Anm. 91; Klenz, a. a. O., S. 77), nach Miklosich, Beiträge III, S. 17 von plumb bei den rum. Zigeunern.

Belege: v. Grolman 54 u. T.-G. 105 u. 135; Karmayer G.-D. 213; vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 77.

Krachetschinaler = Zimmermann. Betr. Krachet = Holz s. schon oben bei dem Synon. Krachetfetzer.

Beleg: Karmayer 97; bei Klenz, a. a. O., S. 57: Kracherschinnagler (unter Berufung auf Günther, Rotwelsch, S. 45, Anm. 45, wo aber Kracherschinaler steht u. Kracher nur verdruckt für Krachet ist). Über Krachetmalochner (= Holzhändler) s. oben unter lit. γ.

Link- und Rechtschenagler = Advokat, ein Spottname mit Bezug auf die Kniffe der Advokaten, ähnlich wie das bekannte „Linksanwalt" für „Rechtsanwalt"; vgl. dazu Näh. schon Teil I, Abschn. B, S. 277; vgl. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 116 mit Anführung der Bezeichnung „Links- und Rechtsafkat" (ndd., bei Weltzien, Kronika van Swerin, 1909, S. 30) und eines Zitats aus Webers „Demokritos" (XI, Kap. 2): „daher der Titel ‚beider Rechte Beflissener' recht schön war, rechts und links, links führt oft näher als rechts."

Beleg: Schlemmer 1840 (368); vgl. Klenz, a. a. O., S. 116.

b) Die Zusammensetzungen mit „Macher" und damit gleichbedeutenden Ausdrücke deutschen Stammes.

α) Die Zusammensetzungen mit „Macher".

Für Berufsbezeichnungen kommen diese Zusammensetzungen in der Gaunersprache [1]) nur ziemlich selten [2]), und zwar erst im 19. Jahr-

1) Über unsere Gemeinsprache s. im allgem. schon Einltg. S. 206. Mehrere seltenere Ausdrücke dieser Art, die zum Teil ironisch oder humoristisch gefärbt sind, führt noch Klenz, Schelten-W.-B. an, so z. B. Pillenmacher = Apotheker (5), Versemacher (älter: Reimen-Macher) = Dichter (23), Charaktermacher = Charakter(schau)spieler (121), Meinungmacher (offiziöse) = Journalist (149) u. die femin. Mitmacherin = Freudenmädchen (33, u. a. auch in der Leipz. Mundart) und (als Wortspiel) Schmutzmacherin = Putzmacherin; bereits veraltet wohl: Kunststückmacher = Artist (5), Büchermacher = Schriftsteller (138), mehr noch: Partitenmacher (eigentl. Betrüger) = Rechtsgelehrter (117), Butzenmacher (von Butze = Maske) = Schauspieler (121) u. a. m. Über ähnliche Bildungen mit dem niederd. „Maker" s. noch unten S. 310, Anm. 1.

2) Betr. die Zusammensetzungen mit „Macher" zur Kennzeichnung bestimmter Gaunerkategorien s. im allgem. A.-L. IV, 292 u. Näheres noch zu Anfang von Teil III. — Selten erscheinen Zusammensetzgn. mit „Macher" zur Charakterisierung allgemeiner menschlicher Eigenschaften; ein Beispiel in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241: Plumpesmacher = Borger, zu Plumpes = Schuld, vgl. dazu Kluge W.-B., S. 358 unter „pumpen").



hundert, vor, zum Teil gehören sie sogar erst den neuesten Sammlungen an und sind als Schöpfungen der Kundensprache zu betrachten. Als die wichtigsten sind etwa anzuführen:

Nasenmacher = „Ziegler“, Ziegelbrenner, -schlager. Etymologie: zu rotw. Nase = Ziegel (s. z. B. v. Grolman T.-G. 134 u. Karmayer 116), ein Ausdruck, der in unserer Gemeinsprache für den „Hakenansatz des Dachziegels“ sowohl als technischer Ausdruck als auch sonst im Volke wohl gebräuchlich ist. Vgl. Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 409 unter „Nase“, Nr. V, 4.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (326); Falkenberg 1818 (334); v. Grolman 50 u. T.-G. 134; Karmayer 116.

Tantelmacher = Schlosser. Zur Etymologie s. schon oben unter lit. α, γ bei dem Synon. Tantelmelochner; vgl. auch Einltg., S. 207.

Belege: Zimmermann 1847 (388); Lindenberg 190; Rabben 129; Ostwald 152; danach auch Klenz, a. a. O., S. 125.

Trittmacher = Schuhmacher. Betr. Tritt (Dim. Trittchen) = Schuh s. schon oben lit. α, γ bei dem Synon. Trittmelochener; vgl. auch Trittlingspflanzer.

Beleg: Pollak 234; Ostwald (Ku) 137; danach auch Klenz, a. a. O., S. 144.

Licht- und Dichtmacher = Glaser, eine ganz anschauliche und zudem gleichsam poetisch anmutende Umschreibung für die Tätigkeit dieses Handwerkers.

Beleg: Kundenspr. IV (433). Nur das einfache Lichtmacher für „Glaser“ führt Klenz, Schelten-W.B., S. 54 (nach Borstel, Unter Gaunern, S. 7) an. — Über den Begriff Luft- und Dichtmacher in der Kundenspr. s. noch unten „Anhang“ zu Kap. 2.

Gurkenmacher = Grünhändler, Gärtner, nach einem seiner Hauptprodukte gebildet.

Belege: Ostwald (Ku.) 63; danach auch Klenz, a. a. O., S. 37.

Vaterunsermacher = Lehrer, mit ironischer Beziehung auf die Wichtigkeit des „Vaterunser“ bezw. des Religionsunterrichts überhaupt in der Volksschule.

Belege: Ostwald (Ku.) 160; danach auch Klenz, a. a. O., S. 90. Über das Synon. Vaterunsergeselle s. noch weiter unten im Abschn. B. Im älteren Wiener Dialekt kannte man „Vaterunserfresser“ zur Bezeichnung eines „bigotten Menschen“; s. Hügel, Wien.-Dial.-Lex., S. 211. Analogie im alten englischen Cant: amen-curler = Küster (s. Baumann, S. 3)[1].

1) Über das nur landschaftl. als kundensprachl. vorkommende vernickelter Schomächer (d. h. Schuhmacher) für „Schutzmann“ und seine Erklärung s. Näheres noch im Teil III (im Zusammenhang mit den Berufsübertragungen).



Nur in niederdeutscher Form geläufig ist endlich: Piepenmaker (neben Piependreher) = Zigarrenmacher: nach Schütze 82 [1]) [2]).

β) Zusammensetzungen mit anderen deutschen Ausdrücken mit der Bedeutung „Macher".

Mit völliger Sicherheit lassen sich für diese Gruppe eigentlich keine Beispiele anführen, jedoch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die (in den Vokabularien von v. Grolman u. Karmayer vorkommenden) Zusammensetzungen mit Bosseler von dem rotw. Zeitworte bossel(e)n, das (in den genannten Sammlnngen) ganz allgemein durch „machen" wiedergegeben ist [3]), hierher gerechnet werden können. Denn dieses bossel(e)n dürfte herstammen nicht sowohl (wie unser Lehnwort bosseln für „erhabene Arbeit machen") von dem französ. bosseler (s. Kluge, W.-B. S. 66 unter „bosseln" Nr. 2) [4]) oder von boßen (ahd. pôzan, mhd. bôzen) = „stoßen, schlagen, klopfen, hauen" (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 336/37; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 294/95 unter „bôßen"; Grimm, D. W.-B. II, Sp. 268 unter „boßen", Nr. 1) — zu dem bosseln = „Kegel spielen" gehört (s. Kluge, a. a. O. unter „bosseln" Nr. 1 u. Paul, W.-B., S. 91) —, sondern von bosseln im Sinne von „kleine (eigentl. nicht anstrengende und nicht förmlich erlernte) Arbeit machen", das wahrscheinlich identisch ist mit basteln, einem (im

1) Im niederdeutschen Sprachgebiete finden sich auch in der allgem. Umgangssprache noch allerlei, in anderen Gegenden unbekannte Berufsbezeichnungen mit „Maker"; vgl. z. B. auch Klenz, Schelten-W.-B.: Witmaker = Abdecker (2, zu wit maken = „weiß machen", d. h. dem verreckten Vieh das Fell abziehen)", Kunstenmaker = Artist (5, neben Kunststückmaker [vgl. oben S. 308, Anm. 1], auch bei Fr. Reuter), Faxenmaker = Schauspieler (121), Radmaker = Uhrmacher (154) u. a. m.

2) Nur scheinbar gehört zu den Zusammensetzungen mit „Macher" („Maker") das rotw. Ballmacher (Balli-, Ballumacher") oder Ballmaker für „Soldat", das nur eine der vielen gaunerischen Verunstaltungen des hebr. ba'al milchâmâ ist. S. Näheres darüber noch im Abschn. B bei den Zusammensetzgn. mit Ba(a)l(l).

3) S. v. Grolman 11 u. T.-G. 110; Karmayer 22 (hier auch = können) u. G.-D. 193; vgl. auch v. Grolman 11 (Bosseler = „der etwas macht") u. T.-G. 110 (Bosseler = Macher; Syn. Maloch[n]er). — Auch einige Zusammensetzungen sind mit bosseln gebildet worden, wie einbosseln = einmachen (Karmayer 34) u. kaporen bossel(e)n = umbringen, morden (v. Grolman 11 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 203; dazu dann das Subst. Kaporen-Bosseler = Mörder; vgl. oben lit. α, γ das Synon. Kaporen-Malocher.).

4) Im Zusammenhang mit diesem bosseln dürfte vielleicht stehen das von Thiele 293 u. Fröhlich 1851 (407) angeführte posseln = „schneiden, vorzüglich schnitzen".



oberdeutsch. Dialekt) „verbreiteten Volksworte", das jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch „literarisch etwas mehr durchgedrungen" ist[1]). So: Kluge, W.-B., S. 41 unter „basteln" vbd. mit S. 66 unter „bosseln" Nr. 3; vgl. auch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 265 unter „bosseln", Nr. 1 am Ende und Paul, W.-B., S. 61 unter „basteln" (anders jedoch S. 91, wo bosseln = „leichte Arbeit verrichten" zu d. französ. bosseler in Beziehung gesetzt ist; ähnlich auch Söhns, Die Parias, S. 86). — Die einzelnen Beispiele sind (in alphabetischer Ordnung) folgende:

Luperbosseler = Uhrmacher. Betr. Luper = Uhr s. schon oben lit. α. β bei dem Synon. Luperpflanzer; vgl. auch (lit. α, γ) des Synon. Lup(p)ermalochner.

Belege: v. Grolman 11 (unter „Bosseler"), 44 u. T.-G 128; Karmayer G.-D. 208.

Matrehlen-Bosseler = Lumpensammler. Die Etymologie von Matrehlen im Sinne von „Lumpen" (bei v. Grolman 46 u. T.-G. 110 u. Karmayer G.-D. 209) erscheint nicht ganz klar. Abzuweisen ist wohl eine Identifizierung des Wortes mit dem rotw. Matrellen (Matrella), Matrel(l)chen (-cher) = Kartoffeln (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [326]; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341: hier Matrella]; v. Grolman 46 u. T.-G. 104; Karmayer G.-D. 209; A.-L. 572; Groß 416; Schwäb. Händlerspr. in Unterdeufstetten [nach R. Kapff, a. a. O., S. 214]), das auf das gleichbedeutende (ethymol. dunkle) zigeun. matreli (-la) oder madrēli (so bei den deutsch. Zigeunern) zurückgeht (vgl. Pott II, S. 440; Liebich S. 145; Miklosich, Beiträge III, S. 15 u. 23). Nach gefl. Mitteilung von Dr. A. Landau könnte der Ausdruck dagegen entstanden sein aus dem französischen madapolam, einem (nach der ostindischen Stadt gleichen Namens) benannten Stoffe, über dessen (gröbere oder feinere) Beschaffenheit die Meinungen der Lexika freilich auseinandergehen; jedenfalls würde es sich aber bei der Bedeutung „Lumpen" um eine sog. Enantiosemie handeln.

Belege: v. Grolman 46 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 209.

Rachaims-Bosseler = „Mühlarzt". Zur Etymologie von

---

1) Für „Flickarbeit machen" ist das Wort in der Literatur bereits 1778 belegt (bei Stieler 1691 dafür bestelen u. davon Besteler = Flickschneider; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 127), ja schon Hans Sachs hat 1541 (in s. Fabeln u. Schwänken I, 214) pesteln von der Arbeit des Flickschusters gebraucht. S. Kluge, W.-B. S. 41, wo auch ein Hinweis auf die ev. Stammverwandtschaft des Wortes mit mhd. besten = „schnüren binden" bezw. mit Bast. Vgl. auch Grimm D. W.-B. I, Sp. 1152 unter „basteln".



Rachaim s. die Angaben bei dem Synon. Rachaims-Malochner (oben lit. α, γ).

Belege: v. Grolman 55 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 214.

Schlangenbosseler = Schmied. Betr. Schlange = Kette s. schon Teil I, Abschn. E bei dem Synon. Schlangemer.

Beleg: nur bei v. Grolman 11 (unter „Bosseler").

Zweifelhafter, jedoch immerhin wohl denkbar erscheint die Annahme deutschen Ursprungs bei dem schwer zu deutenden Ausdrucke Glu(c)ker im Sinne von „Macher" in Verbindung mit einem anderen Worte [1]). Hierfür ist übrigens nur ein einziges Beispiel vorhanden, nämlich (das schon aus dem 18. Jahrh. stammende):

E(h)lemerglu(c)ker = Schuhmacher. Zur Etymologie von E(h)lemer = Schuhe s. schon oben bei dem Synon. E(h)lemerpflanzer.

Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Elemergluker); Pfister bei Christensen 1814 (319: Ehlemer-Gluker); v. Grolman 18 (Ehlemer-Glucker; Karmayer 38 (Ehlemerglucker) [2]).

Anhang: Wie schon in der Einleitung, S. 207, 208 bemerkt, sind die Zusammensetzungen mit „Händler", die sich zur Charakterisierung der verschiedenen Gaunergattungen im Rotwelsch ziemlicher Beliebtheit erfreut haben (s. Einltg. S. 196; vgl. A.-L. IV, S. 290/91, Günther, Rotwelsch, S. 18, 19 u. Näheres noch zu Beginne von Teil III), zur Bezeichnung von Berufen nur selten anzutreffen [3]). Die Hauptbeispiele sind:

Classaim-(Glasseim-, Klassen-)händler = Büchsenmacher. Zur Etymologie s. Näh. schon oben bei den Synonymen Klassenpflanzer und Glassajumsmelokener u. ähnl.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Classaimhändler); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 32: ebenso); v. Grolman T.-G. 87 (Glasseimhändler); Karmayer 92 (Klassenhändler).

Langlinghändler = Garnsammler. Etymologie: zu Langling, Längling (vom deutsch. Adj.: „lang"; vgl. Günther, Rot-

---

1) Mit Rücksicht hierauf ist die Zusammensetzung E(h)lemerglu(c)ker erst an dieser Stelle angeführt, obwohl es in den Quellen früher auftritt als die mit Bosseler gebildeten Berufsbezeichnungen.

2) Erwähnt sei hierzu, daß sich ähnliche Zusammensetzungen, nämlich mit Knucker, für verschiedene Gewerbe im Hennese Flick von Breyell (448) finden, so Klusterknucker = Uhrmacher (zu Kluster = Uhr [450]), Knappknucker = Bäcker (zu Knapp = Brot [449]), Trenzelcknucker = Schuster (zu Trenzelen = Schuhe [448]).

3) Solche Fälle, in denen es sich zugleich um eine Berufsübertragung handelt, wie z. B. bei Federhändler — Gendarm (in Österreich), scheiden hier aus und bleiben dem Teil III vorbehalten.



welsch, S. 60), hier im Sinne von „Garn“, sonst meist = Seil, Strick (ältere Nebenbedeutg.: Wurst, bes. Bratwurst)[1]).

Beleg: nur bei Falkenberg 1818 (334).

Häufiger finden wir für „Händler“ Bezeichnungen fremden Ursprungs, namentlich aus dem Hebräischen, verwendet. Da jedoch die meisten derartigen Bildungen nicht nur in Zusammensetzungen, sondern auch für sich allein (für „Kaufmann, Krämer“ u. dergl.) vorkommen, wie u. a. Maucher od. Mocher und Socher mit seinen zahlreichen Variationen, und daher schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1 behandelt wurden (vgl. ebds. S. 51, Anm. 1 auch betr. Regoner), so bleibt an dieser Stelle eigentlich nur noch ein einziger Ausdruck zu erwähnen, bei dem es dazu nicht völlig sicher ist, ob man ihn mit Avé-Lallemant wirklich auf das Hebräische zurückführen darf. Es ist dies das nur in einer Zusammensetzung für einen bestimmten Begriff vorkommende Mebler, zu einem Zeitwort mebeln gehörig, das in den Vokabularien zuweilen bloß durch „kaufen“[2]) oder: durch „bekommen“[3]), meist aber ausführlicher durch „bekommen, erhalten, an sich bringen, erwerben, kaufen“ und dergl. verdeutscht ist[4]). Nach A.-L. 572 (unter „Mebeln“) soll es zu der hebr. Wurzel jâbal (jüd. jobel) = „bringen“ gehören; jedoch könnte man, da sich (seit A.-L.) auch wohl vermebeln für „verkaufen, vertun“ als gaunersprachlich angeführt findet[5]), vielleicht auch denken an einen Zusammenhang mit unserem volkstümlichen „vermöbeln“ für „verkaufen, vergeuden“ (vgl. Paul, W.-B., S. 604; Genthe, S. 68; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 130), das wohl herzuleiten ist von unserem (aus dem Französischen stammenden) Lehnworte „Möbel“, hier gedacht als „bewegliche, fahrende

---

1) Für „Wurst“ findet sich Längling schon im 17. Jahrhundert (s. A. Hempel 1687 [169]), dann öfter im 18. u. 19. Jahrh. und unter den Neueren z. B. noch bei Groß 413 u. Ostwald (Ku.) 92 (jedoch bei beiden neben „Strick“). Die Bedeutg. „Seil, Strick, Schlinge“ haben z. B. schon das Basler Glossar 1733 (202), die Koburger Designation 1733 (204) u. die Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 45, hier neben der Bedeutg. „Bratwurst“), ferner einige Sammlungen des 19. Jahrh. sowie von Neueren noch Groß u. Ostwald (s. oben).

2) So: Falkenberg 1818 (334).

3) So: Pfister 1812 (302) u. v. Grolman 46.

4) S. bes. Thiele 279; vgl. auch Karmayer 111 (kaufen, bekommen); A.-L. 572 (an sich bringen, zu sich kommen lassen, kaufen); Groß 416 u. Rabben 89 (im wes. ebenso). Vgl. auch die Umschreibung Bayes (Haus), mo mer Bejer-Schurch (Medizin) mebelt (d. h. kauft oder bekommt) für „Apotheke“ nach Pfister 1812 (295), v. Grolman 7 u. Karmayer G.-D. 191; s. auch Thiele 229 (Bajes wo mer peiger Schurch mebelt).

5) S. A.-L. 572; Groß 416; Rabben 89.

Habe“ im Gegensatze zu dem festen Grundbesitze (s. H. Schrader, Bilderschmuck, S. 504). Die mit Mebler gebildete Berufsbezeichnung ist nun aber:

Schwimmerlings-Mebler = Fischer (genauer wohl eigentl. „Fischhändler“) bezw. das Synon. Dogimsmebeler = Fischer, Fischhändler. Zur Etymologie: Schwimmerling = Fisch (s. Pfister bei Christensen 1814 [330]; v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer 152)[1]) zu „schwimmen“; vgl. auch schon Teil I, Abschn. E unter „Schwämmisser“; betr. Dogim = Fische s. Teil I, Abschn. F, Kap. 1 unter „Dogimer“ vbd. mit Abschn. A, Kap. 1, S. 223 unter „Dajag“.

Belege: a) für Schwimmerlings-Mebler: Pfister 1812 (306); v. Grolman 65; Karmayer G.-D. 218; b) für Dogimsmebeler: Thiele 246. Über das Synon. Schwimmerlings-Kaffer s. Abschn. B.

---

1) Erst neueren Ursprungs ist (das besonders in der Kundensprache gebräuchliche) Schwimmling = Hering; s. Schütze 91; Wulffen 405; Kundenspr. III (428), IV (433); Thomas 25.

(Fortsetzung folgt.)

XX.

Beiträge zur Erkenntnis der Todesstrafe.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Graz.

Ernst Lohsing brachte im Bande 42 dieses Archives auf Seite 253—56 eine Beschreibung der Vorgänge bei der Justifizierung des Heinrich (Edlen von) Francesconi (16. Dezember 1876). Damit wollte er dartun, daß der Eindruck, den Kahl bei Hinrichtungen gewonnen und der in ihm den Superlativ des Gerechtigkeitsgefühls ausgelöst hat, nur ein sehr subjektiver und vereinzelter genannt werden kann, und daß auch andere Gefühle, als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können, gab aber ohne weiteres zu, es lasse sich über Gefühle sehr streiten.

Der Verfasser dieser Zeilen hat zu Anfang seiner richterlichen Dienstzeit Gelegenheit gehabt, das Gehaben zweier zum Tode durch den Strang verurteilten Verbrecher vor deren Justifizierung zu beobachten. Beide Fälle entbehren nicht des Interesses vom Standpunkte der Beurteilung der verbrecherischen Psyche und können, was die Schwere des Verschuldens anbetrifft, dem Falle Francesconi wohl an die Seite gestellt werden. Die Hinrichtungsakte haben aber, das sei vorweg gesagt, nicht im mindesten solche Eindrücke ausgelöst, wie sie Ernst Lohsing in seiner obgedachten Beschreibung wiedergibt. Um diese Behauptung wenigstens einigermaßen zu begründen, soll im Nachfolgenden eine kurze, aktengemäße Darstellung der Tat und des Verhaltens der Verbrecher in der Untersuchung und nach der Urteilsfällung geschildert und im Anschlusse daran eine Beschreibung des Hinrichtungsaktes selbst gebracht werden. Diese letztere fußt teils auf eigenen Wahrnehmungen des Verfassers, teils auf vollkommen verläßlichen Mitteilungen des damals diensthabenden Kerkermeisters. Wenn es auch nur zwei Fälle sind, so dürfte ihnen doch ein gewisser Wert in bezug auf die Erkenntnis der Todesstrafe nicht versagt werden können. Sind doch in den elf Jahren (von 1899 bis



inklusive 1909) im ganzen in Österreich nur vierzehn Justifizierungen vorgekommen, so daß bei solcher Seltenheit von Vollstreckungen der Todesstrafe die zwei hier zu beschreibenden immerhin in die Wagschale fallen dürften. Vielleicht regen diese Zeilen noch weitere Mitteilungen über Justifizierungsfälle in Fachkreisen an; sicher wird man auf diese Weise die Wirkungen, die ein Hinrichtungsakt auf die Mitwelt auszulösen vermag, feststellen, aber auch richtig werten können. Im Kampfe um die Todesstrafe sollen nicht bloß theoretische Gründe für und wider erörtert werden, auch die praktischen Erfahrungen, die in Ansehung des Vollzuges der Todesstrafe und ihrer Wirkungen aufs Volksbewußtsein gemacht werden, sollten gebührende Beachtung finden.

I. Matthias Režek, justifiziert am 4. November 1898 beim Kreisgerichte Rudolfswert. Aktenzeichen Vr. IV 443/98.

Vorleben: Seine Mutter Anna L. gebar ihn im Witwenstande als lediges Kind, daher erhielt er ihren Mädchennamen R. In der frühesten Kindheit sahen ihn die ehelichen Kinder seiner Mutter nur mit scheelen Augen an. Die Schule besuchte er, machte aber so schlechte Fortschritte, daß er nicht einmal Lesen und Schreiben erlernte. Den Kinderschuhen entwachsen, mußte er sich die Kost als Hirte bei fremden Leuten verdienen. Groß geworden, ging er auf Taglohn, gleichwie seine Mutter und Halbgeschwister. Zweimal wurde er wegen geringfügiger Diebstähle gerichtlich abgestraft, einmal, weil er einem Herrschaftsknechte eine silberne Uhr samt Kette entwendet hatte. Dies tat er am hellichten Tage und nahm die Kette alsogleich, als er das Schloß verlassen hatte, auf die Brust, obwohl er wissen mußte, daß Leute die Kette erkennen müssen und daß er sich dadurch verrät. Dies war auch in der Tat der Fall und führte zu seiner Abstrafung.

Seine Mutter lobte immerhin seine Aufführung in dieser Zeit; er folgte ihr willig, besuchte regelmäßig die Messe und nahm gerne an den Religionsübungen teil. Da kam er mit einem Weibe in Berührung und sein Wesen erfuhr eine gänzliche Veränderung. Alles Geld, was er fortan verdiente, brachte er mit diesem Weibe durch. Sie war einige Jahre älter als er und hatte zuvor schon mit einem anderen Manne ein uneheliches Kind. Seine Mutter suchte ihn stets von dem Verkehr mit ihr abzubringen, doch ohne Erfolg. Einmal wurde er bei solchen mütterlichen Ermahnungen vom Jähzorn befallen, er nahm ein Messer zur Hand und bedrohte die warnende Mutter



mit dem Umbringen. Es mischten sich auch die Nachbarsleute in den Streit und auch diese wurden von ihm auf gleiche Weise bedroht. Dieses sein Vorgehen trug ihm eine 13monatige schwere Kerkerstrafe ein. Er verbüßte sie am 22. Mai 1898 in der Strafanstalt Gradisca. Sein dortiges Benehmen zeigte nicht, daß er sich bessern würde. Die Strafanstaltsdirektion händigte ihm nach Verbüßung der Strafe 20 K 34 h als Verdienstrestbetrag ein, die ihm dabei zuteil gewordenen Ermahnungen, fortan nur den redlichen Weg zu gehen, hörte er sehr teilnahmslos an.

Er begab sich geradenwegs nachhause zur Mutter. Seine Kleider waren zerrissen; deswegen und auch, weil er eben aus der Strafanstalt kam, fand er in der engeren Heimat keinen entsprechenden Verdienst. Dies bewog ihn, am 18. Juli in das benachbarte Kroatien auf die Suche nach Arbeit zu ziehen. Es litt ihn aber nicht lange dort, am 24. desselben Monates wandte er sich wiederum seinem Heimatsdorfe zu.

Die Tat und ihre Entdeckung. Der 24. Juli 1898 war ein Sonntag. Da ging der 14jährige Johann T. mit zwei Genossen auf die Heuwiese seiner Eltern, hoch oben auf dem Gorianzberg (1068 m). Bei der Arbeit bekam er Durst und ging, wie gewohnt, zum Quellwasser, das vom Walde oberhalb der Wiese herabfloß. Das Wasser schien aber ganz rot, wie mit Blut vermengt. Neugierig, woher das käme, verfolgte er das Wasser bergaufwärts und fand es etwas höher oben wieder klar. Mitten in dem Wassergraben, wo die Trübung des Wassers aufhörte, bemerkte er bei näherer Untersuchung unter frischem Geäste einen menschlichen Leichnam. Überdies nahm er wahr, daß die Böschung hinauf Spuren zurückgeblieben waren als ob der Leichnahm kurz vorher von anderswo zum Quellwasser geschleppt worden wäre. Der Bursche lief davon und berichtete den Leuten unten im Tale von dem grausigen Fund. Die Gemeindevorstehung verfügte nun, da es sich offenbar um ein Verbrechen handelte, die Bewachung des Leichnams. Im Toten wurde Martin K., ein Besitzer aus Gaberje, einem Dorfe am Fuße des Gorianzberges, erkannt.

Die gerichtliche Kommission fand am 26. Juli 1898 statt. Zehn Schritte abseits vom Leichname, am Fußwege, der von der Wiese gegen die 3/4 Stunden weit entfernte, auf der andern Lehne des Berges gelegene Holzproduktenfabrik führt, fiel ein handgroßer, schiefkantiger Stein, der auf einer Seite etwas frisch abgebröckelt schien, auf. Er wurde zu Gerichtshanden genommen, da es sofort schien, der Stein stehe mit der Tat in irgendeinem Zusammenhange. Beim Leichnam selbst fand man nur noch einen Rosenkranz, etwas Tabak, ein Stück

Bleistift, einige Zündhölzer und etwas Salz in einem Leinwandfetzen eingewickelt. Etwas abseits von dem Toten lagen 3 Birnen am Boden.

Die gerichtliche Obduktion des Leichnams wies gräßliche Verletzungen am Kopfe und am Halse auf. An der rechten Schläfe war eine 4 cm lange, bis zur Beinhaut reichende Wunde mit gequetschten Rändern zu sehen, welche offenbar von einem Steinhiebe herrührte. Das Schädeldach unterhalb der Wunde war in der Größe einer Erbse durchschlagen. Am Halse klafften 3 Wunden im Längsschnitte von 13 cm, 9 cm und wieder 13 cm; sie waren so tief, daß der Adamsapfel und die Schilddrüse quer durchschnitten waren. Im Nacken befand sich eine 6 cm tiefe, 3 cm klaffende Wunde, die 2 Wirbel entzweigeschnitten hatte.

Weil der Ermordete, Martin K., einige Tage zuvor nach Kroatien auf die Heumahd gezogen war und am Sonntag Vormittag in der schon erwähnten Fabrik in Gesellschaft eines Burschen gesehen wurde, weiters, weil erhoben wurde, daß beide 13 Minuten des Weges vor der Fundstelle des Leichnams von einem Bauern Birnen gekauft hatten, fiel der Verdacht der Täterschaft sofort auf den damaligen Begleiter des Ermordeten. Nach der Personsbeschreibung schloß der zuständige Gendarmerieposten auf Matthias R. — Er wurde 2 Tage darauf verhaftet und zwar unter nachstehenden Umständen:

Noch am Sonntage abends (24. Juli 1898) kam Matthias R. nach Hause zu seiner Mutter; er bat sie, sie möge ihm das Hemd, das er schon eine ganze Woche an sich gehabt hat, waschen. Auch übergab er ihr 2 K als Beihilfe zum Mietzinse. Seine Mutter wusch das Hemd, es war gar nicht blutig. Abends ging er in die Stadt Rudolfswert trinken. Er besuchte 3 Wirtshäuser, zuletzt jenes, wo seine vorjährige Geliebte, Antonia Z., als Kellnerin bedienstet war. Er übergab ihr insgeheim 24 K zur Aufbewahrung, damit er es nicht anbrächte. Sie sollte, wie er sagte, zu diesem Gelde noch etwas dazugeben und ihm damit ein neues Kleid kaufen. Nunmehr sind ihm nur noch 80 h verblieben. Beim Abschiede vereinbarten sie — da Sonntag abends die Wirtshausgäste sehr lange im Gasthaus zu bleiben pflegen — für Montag abends, wenn alles zu Bett sein wird, ein Stelldichein; er werde zu ihr schlafen kommen. Am nächsten Tage gab er von dem erübrigten Gelde 22 h der Mutter für Mehl, kaufte sich selbst ein Paket Tabak und genoß in einem Wirtshause ein Krügel Bier und Brot, so daß ihm noch 20 h verblieben.

Die Gendarmerie, die nach ihm fahndete, vermutete richtig, er werde sich nachts bei seiner Geliebten einfinden, hielt bei dem Gasthause, wo sie bedienstet war, Vorpaß, und als er sich eben auf den

hölzernen Gang zur ebenen Erde im Hofe schwingen wollte, um zu ihr zu gelangen, wurde er verhaftet.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung leugnete er nichts. Resigniert rechtfertigte er seine Tat ganz kurz, er habe sich in drückender Armut befunden, hatte ein schlechtes Gewand an und wollte sich mit dem Raube seine Lage verbessern. Er gestand, daß er Sonntag, schon vormittags, als er mit dem Martin K. in der Fabrikskantine Schnaps getrunken und bei ihm Geld gesehen hat, den Plan gefaßt hat, ihn bei der nächsten Gelegenheit zu erschlagen und sich seiner Barschaft zu bemächtigen, um auf diese Weise zu einem neuen Anzuge zu kommen. Er trug sich dem Martin K. an, ihn auf dem Wege nach Hause zu begleiten. Als sie die Kantine etwas angeheitert — Martin K. war nahezu betrunken — verließen, hatte er die Sense, die er bei sich trug, noch am Stiele. Unterwegs nahm er sie vom Stiele herunter und versteckte diesen in einem Gebüsche, seitwärts des Weges. Dies aus dem Grunde, um später bei Ausführung seines gefaßten Planes mit der Sense leichter umgehen zu können. Bald darauf begegneten die Beiden zwei Bauern, von denen sie Birnen kauften. (Diese beiden, als Zeugen vernommen, sagten aus, Martin K. und Matthias R. haben sich in freundschaftlichem Gespräche miteinander unterhalten). Nicht weit vor dem Orte, wo der Leichnam des Martin K. gefunden wurde, hob er den von der Kommission aufgefundenen faustdicken Stein auf, hielt ihn einige Zeit verborgen, und als sie auf eine kleine Bergwiese kamen, hieb er plötzlich seitwärts mit so großer Wucht mit dem Stein auf K.s Stirn, daß dieser sofort zu Boden fiel. Am Boden versetzte er ihm noch einen Schlag mit dem Steine auf den Kopf, stürzte den Ermordeten von dem Fußwege hinunter über die Böschung und schleifte ihn in den Quellengraben. Da bearbeitete er ihn noch am Halse mit der Sense und zwar deswegen, damit er nicht etwa noch zum Leben erwache und ihn anzeigen könnte. Den Leichnam bedeckte er mit Werg und Geäste. — Das Blut floß aber in die Quelle ab und wurde, wie eingangs dargestellt, zum Verräter der ruchlosen Tat.

Dem Toten nahm Matthias R. 2 Taschenfeitel ab, doch warf er den schlechten sofort weg, den besseren behielt er sich; weiters eignete er sich von seinen Halbseligkeiten ein Stück geräucherten Specks und den Rest der eben früher gekauften Birnen, sowie das Bargeld an; es waren einige Heller über 14 K. Auf dem mehrstündigen Marsche bergabwärts ins Heim seiner Mutter aß er den Speck auf; von den Birnen verzehrte er nur einen Teil, die schlechteren warf er weg. —



Urteil und Urteilsvollstreckung. Die Anklage gegen Matthias R. lautete auf das Verbrechen des vollführten Meuchel- und Raubmordes im Sinne der §§ 134 und 135 St.G. In der Begründung der Anklageschrift wurde behauptet, Matthias R. habe schon auf dem Wege von Kroatien zur Kantine auf dem Gorianzberge den Entschluß gefaßt, Martin K. zu ermorden und zu berauben. Bei der Schwurgerichtsverhandlung bildete dieser Punkt, weiters die Verantwortung des Angeschuldigten, er sei vom genossenen Schnapse etwas betäubt gewesen, die beiden einzigen Punkte, die noch eingehenderer Aufklärung bedurften.

Im ersten Punkte stellte der Angeklagte sein ursprüngliches Geständnis, das allerdings den in der Anklageschrift vertretenen Schluß gerechtfertigt erscheinen ließ, dahin richtig, es sei ihm erst in der Kantine, im Momente, als er bei K. Geld gesehen, der Gedanke aufgestiegen, sich mit diesem Gelde Hilfe aus seiner Notlage zu schaffen. Dieses Geständnis unterstützte auch die Aussage der Kantineurin. Sie erzählte bei der Schwurgerichtsverhandlung, daß sie zur Zeit, als sich die beiden Gäste zum Aufbruche aus der Kantine anschickten, an beide die Frage gerichtet habe, ob sie wohl beide nochmals zurück zu ihr kommen würden. K. bejahte die Frage für sich, R. machte eine undeutliche Kopfbewegung und meinte blos: „Mhm, beide!" — Von einer Betäubung des Mathias R. ob genossener geistiger Getränke hat die Kantineurin nichts bemerkt.

Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß von gar keiner Seite irgendein Zweifel in die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gesetzt wurde; daher wurde auch kein Psychiatiker zur Verhandlung zugezogen.

Auf Grund einstimmigen Geschworenenverdiktes wurde Matthias R. im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zum Tode durch den Strang verurteilt. Nicht der Angeklagte, sondern seine Mutter brachte ein Gnadengesuch ein. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil wurde nicht eingebracht.

Der Oberste Gerichts- als Kassationshof ordnete weitere Erhebungen über R.'s Aufführung während der Kerkerhaft in Gradisca an. Die Strafanstaltsdirektion schilderte ihn als einen mürrischen, verschlossenen, tückischen Menschen, der wenig Hoffnung auf Besserung verspräche, obwohl er während seiner Anstaltsanhaltung niemals im Disziplinarwege gestraft wurde. Auch gegen Mithäftlinge sei sein Benehmen das eines in sich gekehrten Menschen gewesen, der sich über seine Absichten nie ausspricht. Der Anstaltsgeistliche äußerte sich dahin, Matthias R. sei anfangs gleichgültig, später verschlossen gewesen; bei



dem Religionsunterricht in der Schule habe er sich aufmerksam gezeigt und immer befriedigende Antworten gegeben. Der Osterpflicht sei er nachgekommen. Der Anstaltslehrer meinte, er sei finsteren, trüben Gemütes gewesen, ein Mensch, der sich mit niemandem in ein Gespräch einlassen wollte. Seine Fortschritte in der Schule waren befriedigende, er hat in der Strafanstalt auch lesen und schreiben erlernt.

Die kaiserliche Entschließung vom 26. Oktober 1898 hat es dem Obersten Gerichts- als Kassationshof überlassen, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, und dieser bestätigte nun mit Verordnung vom 1. November 1898 das Todesurteil und erließ seine Weisungen wegen Vollzuges der Todesstrafe an das Kreisgericht Rudolfswert.

Am 3. November 1898 wurde Matthias R. vom Kerkermeister der Gerichtskommission vorgeführt, er sollte von dem, am nächsten Tage um 7 Uhr in der Früh bevorstehenden Vollzuge der Todesstrafe in Kenntnis gesetzt werden. — Der Verfasser dieser Zeilen fungierte als Schriftführer der Kommission. Matthias R. erschien fast heiteren Gesichtes und harrte stramm aufrechtstehend der Verkündigung der kaiserlichen Entschließung. Im selben Augenblicke aber, als er den Sinn der Verkündigung begriff, schien es, als ob er in sich zusammensinken würde, sein Auge war gebrochen, das Gesicht leichenfahl, die Lippen verzerrten sich, seine Kniee schlotterten und er stammelte auf die Frage, ob er alles verstanden und ob er einen Geistlichen wünsche, ganz unverständliches Zeug. Zum Schlusse wurde er zum Schriftführertische geführt, um das Protokoll zu unterfertigen. Die Hand erhob er wohl, sie konnte aber die Feder nicht fassen, aus seinem Gestammel verstand ich nur die Worte: „Ich sehe nichts!" —

Matthias R. wurde abgeführt; ich sah ihn nicht mehr, daher will ich als Schluß dieser Erörterungen die Schilderungen des diensthabenden Kerkermeisters wiedergeben: „Matthias R. war stets ein in sich gekehrter, ruhiger Mensch; er ging, so schien es mir, ganz unvorbereitet ins Jenseits, obwohl er am Vorabend seines Abganges gebeichtet und die Kommunion empfangen hatte. Ich besuchte ihn die letzte Nacht fast jede Stunde, er war stets wach, obwohl er auf dem Bette lag, und schien vollkommen apathisch. Mutter und Schwester waren die Nacht hindurch bis zum Morgen bei ihm. Von der ihm gereichten letzten Abendmahlzeit hat er fast nichts genossen, dafür aßen seine Mutter und Schwester mit so gutem Appetit, als ob eigens für sie das Mahl bereitet worden wäre .... Früh morgens war er schon auf und als ich das letztemal zu ihm kam, um ihm



die Hände zu binden und ihn zum Hängepflock zu führen, umarmte er mich, weinte und bat mich um Verzeihung ..."

Augenzeugen berichteten mir, er sei schwankenden Schrittes, doch ohne fremde Beihilfe, lautlos zum Richtpflock gegangen. Es ergab sich kein Zwischenfall. Das amtliche Protokoll stellt fest, daß die Lungenlähmung nach 5 Minuten, die Herzlähmung nach abermals 5 Minuten eingetreten ist.

II. Simon Held, justifiziert am 3. März 1900 beim Kreisgericht Rudolfswert. Aktenzeichen Vr VI 25/99.

Vorleben. Simon H. wurde am 24. Oktober 1873 in der Nähe von Villach in Kärnten geboren. Beide Eltern waren Zigeuner. Seine Geschwister konnten nicht mit Sicherheit eruiert werden, da seine Eltern viel herumgezogen sind und sich bald diesen, bald jenen Namen beilegten. Mitte der Neunzigerjahre zog Simon H., der sehr musikalisch war, als fahrender Musikant umher. Zu dieser Zeit hatte er schon einige Strafen wegen Landstreicherei hinter sich.

Im Jahre 1897 suchte er nach einem Streit mit einem Manne mitten auf der Straße Händel, er zog das Messer und setzte es ihm drohend an die Brust. Wegen dieses seines Auftrittes wurde er vom Landesgerichte Laibach zu einer zehnmonatigen schweren Kerkerstrafe verurteilt und nach deren Verbüßung in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben. Im Monate Juli 1898 entlief er. Seither trieb er sich in Gesellschaft von Zigeunern in Krain und, wie er selbst, wenn auch nicht glaubwürdig angab, in Südsteiermark umher. Es wird noch Gelegenheit sein, auf seine Streifzüge und die dabei verübten, verwegenen und gewaltätigen Diebstähle und Einbrüche zurückzukommen.

Helds Verbrechen. Am 9. Jänner war in Gurk, einem Dorfe an der Reichsstraße zwischen Laibach und Seisenberg am Ursprunge des gleichnamigen Flusses (Gurk), Markttag. Am Nachmittage kehrten die Marktbesucher heim, so auch der Grundbesitzer Martin N. und sein Sohn gleichen Namens, die auf dem Wege von Gurk gegen Prestrana ein Paar Ochsen nach Hause trieben. Martin N. der Ältere kam in Gesellschaft von anderen Marktbesuchern ungefähr um 3 Uhr nachmittag in die Nähe des Dorfes Trebna Gorica, das etwas abseits vom Wege liegt. Zu eben dieser Zeit kamen von dort drei Zigeuner; einer von ihnen war von kleiner Statur, blatternarbig, beschuht, der andere, etwas jüngere Mann war barfuß und von etwas größerer Gestalt. Die dritte Person war eine ungefähr 20 Jahre alte



Zigeunerin. Die beiden Männer waren mit Gewehren bewaffnet, der kleine, blatternarbige hatte überdies eine große Fleischhauerhacke, der größere, jüngere aber ein langes, spitzes Küchenmesser in der Hand. Ohne zwingenden Anlaß begannen die beiden Zigeuner mit der Fleischhauerhacke, beziehungsweise dem Küchenmesser gegen die Marktbesucher hin und her zu fuchteln, so daß einige aus Furcht davon liefen, andere aber erklärten, sie würden sofort nach Gurk gehen und den patrouillierenden Gendarmen anzeigen, was die Zigeuner treiben. Der Blatternarbige stieß nun Flüche aus und drohte, er „wolle seine Hände in Gendarmenblut tauchen". Gleich darauf stürzte er sich über den eben herankommenden Martin N. den Älteren, der die Ochsen vor sich her trieb, und versetzte ihm mit der Schneide der Hacke einen Hieb aufs Haupt, daß dieser zu Boden stürzte. Fast zu gleicher Zeit sprang der jüngere, größere Zigeuner auf einen anderen Marktbesucher, Johann Sch., los und stieß ihn mit dem langen Küchenmesser ins rechte Ohr. Nicht genug an dem, nahmen die beiden Zigeuner die Gewehre in Anschlag und setzten die Marktbesucher in solche Furcht, daß sie nach allen Richtungen hin auseinanderstoben. Die beiden Zigeuner liefen ihnen einige Zeit gegen den Wald zu nach, als aber diese im Walde verschwunden waren, kehrten beide gemeinschaftlich auf den Weg zurück, wo sich eben der schwerverletzte Martin N. der Ältere erhoben hatte und unsicheren Haltes neben dem Straßengraben stand. Da stürzten die beiden Zigeuner gemeinschaftlich auf ihn, stießen und hieben auf ihn los, daß er immer mehr in sich zusammensank, und schließlich zurück in den Straßengraben fiel. Sie bearbeiteten ihn dann noch auf dem Boden und setzten in ihrem bestialischen Beginnen nur soviel aus, um sich zu überzeugen, ob er noch am Leben sei. Ein Zeuge beobachtete sie genauestens und sah, daß sie schließlich auf die Wahrnehmung hin, daß ihr Opfer sich noch bewege, nochmals daran gingen, es zu mißhandeln, und daß ihm zum Schlusse der jüngere, größere Zigeuner das spitze Küchenmesser von der Seite aus mit aller Kraft tief ins Genick stieß. Wie die gerichtliche Obduktion ergeben hat, ging das Messer zwischen den Wirbeln durch, so daß die Spitze auf der anderen Seite des Nackens wieder herausgetreten sein mußte. Erst jetzt nahmen die beiden Zigeuner ihre Waffen eiligst an sich und liefen mit ihrer Begleiterin davon.

Nun kam der Sohn zu seinem röchelnden Vater, ein Wagen wurde herbeigeholt, Martin N. wurde ins nächste Dorf geführt, in einem fremden Hause gebettet; er wurde auch, da er noch immer einige Lebenszeichen von sich gab, vom Ortsgeistlichen mit



dem Sterbesakrament der letzten Ölung versehen, doch starb er noch am selben Nachmittage, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Bei der gerichtlichen Obduktion, die am 10. Jänner stattfand, zeigte sich, daß der Ermordete 4 schwere Verletzungen erlitten hat. Die rechte Seite des Scheitels wies eine 7 cm lange Hautdurchtrennung auf, unter der die Schädeldecke durchgeschlagen war; diese Wunde war nach dem Sachverständigenausspruche unzweifelhaft mit der Fleischhauerhacke zugefügt. Auf der rechten Seite, sowie auf der linken Seite des Kopfes waren 2 Verletzungen, die unbedingt mit einem spitzen Werkzeuge zugefügt worden sind. Auf der linken Seite des Halses fand man die schon erwähnten 4 cm lange Wunde, die auch den Halswirbel verletzt hat. Nach bestimmtester Aussage der Sachverständigen war diese Verletzung mit großer Gewalt gesetzt worden und hatte das Messer nicht nur den Hals durchstochen, sondern auch die große Halsschlagader entzwei geschnitten, so daß dem Verletzten das Blut abfloß und Luft in die Herzkammer eintrat. Diese Verletzung erklärten die Sachverständigen als eine absolut tödliche, die auch die unmittelbare Todesursache gebildet hat.

Die Kunde von dem Morde am hellichten Tage verbreitete sich mit Blitzesschnelle. Die Verfolgung der Täter, die man in der herumziehenden „Zigeunerpatrouille“ vermutete, wurde sofort aufgenommen. Der Gendarmerie im Lande Krain wurde nämlich eine stattliche Anzahl von Einbruchsdiebstählen aus dem Unterlande zur Anzeige gebracht, an denen vermutlich ein und dieselben mit Waffen versehenen Zigeuner teilgenommen haben mußten. Der Gendarmeriewachtmeister von Großlupp, welcher Ort sich ungefähr auf dem halben Wege von Gurk nach Laibach befindet, machte sich unter Zuhilfenahme zweier Männer sofort an die Verfolgung der Zigeuner. Es lag bereits eine Meldung vor, daß eine 3 köpfige Zigeunertruppe in der Nähe von St. Marein gesehen worden sei. — Um 8 Uhr abends wurde diese Truppe, am Rande eines Waldes kampierend, angetroffen. Im Momente, als der Gendarm zu der Zigeunertruppe stieß und zuerst den jüngeren, größeren Zigeuner für arretiert erklärte, erhob dieser blitzschnell das Gewehr und wollte damit auf den Wachtmeister loshauen. Die beiden Gehilfen des Gendarmen sprangen herbei und wendeten so den Schlag von ihm ab. Dieser Zigeuner wurde nun festgehalten, ein anderer und eine Zigeunerin ergriffen die Flucht und verschwanden im Dunkeln. Während der Fesselung stieß der festgenommene Zigeuner heftig mit den Füßen in den Wachtmeister, offenbar um sich loszumachen und durchzugehen. Die beiden fliehenden Zigeuner hinter-



ließen in der Lagerstätte einige Sachen und warfen noch auf der Flucht Bündel weg, um leichter laufen zu können.

Der arretierte Zigeuner war Simon H. Zu Gericht eingeliefert, leugnete er mit aller Entschiedenheit. Weiter als bis St. Marein sei er überhaupt nicht gekommen, sagte er, ganz besonders aber niemals in der Gegend von Gurk in Unterkrain gewesen. Er gab an, daß er mit den Kameraden, die bei seiner Arretierung die Flucht ergriffen hatten, erst am selben Abend zusammengetroffen sei und sie nicht weiter kenne. Die Herkunft des Gewehres und des Messers, das bei ihm gefunden wurde, klärte er dahin auf, er hätte ersteres erst vor ganz kurzer Zeit in der Gegend von Littai gekauft, das Messer, das übrigens eine abgebrochene Spitze aufwies, habe ihm aber die Zigeunerin zur Aufbewahrung übergeben. An dem ihm zur Last gelegten Überfalle der Marktbesucher in der Umgegend von Gurk sei er vollkommen unschuldig. Dessenungeachtet wurde gegen Simon H. die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Mordes eingeleitet. In der Untersuchungshaft mußten ihm wegen seiner offen zur Schau getragenen tollkühnen Verwegenheit und wegen besonderer Fluchtverdächtigkeit — die kroatische Landesgrenze läßt sich von Rudolfswert in 3 Stunden erreichen — an die Füße Ketten angeschmiedet werden, wodurch seine Bewegungsfreiheit soweit behindert war, daß er nicht laufen konnte.

Nun wurden Zeugen der Ermordung Martin N.s zu Gericht geladen. Eine Reihe von ihnen bestätigte mit aller Entschiedenheit, daß Simon H. der eine von den beiden Zigeunern, und zwar der größere, jüngere, unbeschuhte war, der mit dem Küchenmesser auf Martin N. losgegangen ist. Doch Simon H. behauptete, er wisse überhaupt nicht, wo Gurk liegt, übrigens habe sich in der Tat am Abende, an dem er verhaftet worden war, in der Truppe auch ein Zigeuner seines Alters und seiner Größe befunden, der auch ein ebensolchen Schnurrbart getragen hätte, wie er, und der mit einem Gewehr bewaffnet war; möglicherweise sei dieser „der gesuchte Täter" gewesen, er kenne ihn aber nicht. Die Bauern erklärten nichtsdestoweniger, daß ein Irrtum in der Person vollkommen ausgeschlossen sei; er aber entgegnete ihnen stets: „Und wenn man mich aufhängen sollte, ich bleibe dabei, daß ich nie in Unterkrain war." —

Es wurde auch ein gewisser Franz M. eruiert, von dem Simon H. am 29. Jänner 1899, also am Tage des Mordes, gegen Mittag, das Gewehr gekauft hat und zwar an einem Orte, der weit südlicher von Gurk gelegen ist, als Trebna Gorica. Dieser Zeuge M. hat in ihm mit vollster Bestimmtheit den Käufer erkannt, der sich neben der

Zigeunerin allein in Gesellschaft des kleineren, blatternarbigen Zigeuners befand. Simon H. leugnete auch den Ankauf des Gewehres bei diesem Manne rundweg ab.

Im Laufe des Strafverfahrens gelangte aber auch eine ganze Gruppe von Diebstählen zur Untersuchung, die dem Simon H. und seinen beiden Begleitern zur Last gelegt wurden. In den Bündeln, die die beiden fliehenden Zigeuner weggeworfen hatten, fand man nämlich Gegenstände, deren Provenienz vom Diebstahle auf der Hand lag. — Um diesen Teil der Ergebnisse der naturgemäß mühsam durchgeführten Voruntersuchung nicht über das Notwendigste auszudehnen, soll darüber nur folgendes bemerkt werden.

In der Nacht des 26. Dezember 1898 (Stefanstag) sind Diebe in den Kaufladen des Franz O. beim Hlg. Gregor (südlich von Gurk) eingebrochen und stahlen 40 Kronen Bargeld, 8 Feigenkränze, verschiedene Küchengeräte, 50 Zigarren, einen Männerrock und verschiedene Weiberkleider. Der Verdacht lenkte sich sofort auf eine Zigeunertruppe, bestehend aus zwei Zigeunern und einer Zigeunerin, die tags zuvor im Kaufladen Schnaps getrunken hatten. Franz O. erkannte in Simon H. mit Bestimmtheit den einen von den beiden Zigeunern. Am Weihnachtstage (25. Dezember) sind die erwähnten drei Zigeuner in der Ortschaft Perova gesehen worden, wo sie auch bei Johann D. ein Messer gestohlen haben, eben dieses, welches nach dem Einbruche bei Franz O. in dessen Kaufladen gefunden wurde. — Johann D., ebenso sein Sohn, agnoszierten den Simon H. mit voller Sicherheit als den größeren von den beiden Zigeunern der dreiköpfigen Truppe.

Die Ortschaften Döblitsch, Krasica, und Jelscheunik liegen ganz nahe beieinander in Weißkrain, dem südlichsten Striche Krains. Am Morgen des heiligen Dreikönigstages, also am 6. Jänner 1899, stahlen mit Gewehren und anderen Waffen versehene Zigeuner in nahezu jedem wohlhabenderem Hause. Sie entwendeten beim Kaufmann Peter R. Küchengeräte, Eier und Käse, bei Anton J. Slivowitz und Wachholderbranntwein; bei Margarete P. eine Flasche Geläger, weibliche und männliche Kleider und Wäsche und eine Bettdecke; bei Michael F. 3 Rasiermesser, 2 Kämme, eine Bürste; bei Anna M. $3^1/_4$ l Geläger und 2 Weiberunterröcke; bei Katharina P. 2 Regenschirme. Überdies versuchten sie in zwei weiteren Häusern in Döblitsch einzubrechen und hatten schon das Fenstergitter aufgebrochen, wurden aber überrascht und entflohen. Bei einem dieser Versuche wurde der Eigentümer des Hauses, als er sich beim Fenster zeigte, von einem Zigeuner mit einer Schaufel auf den Kopf geschlagen, bei dem anderen



erhielt der erwachte Hauseigentümer, der den fliehenden Dieben nachrief, wer sie seien, zur Antwort einen Schuß aus dem Gewehre, der aber glücklicherweise fehlging.

Der Nachweis der Täterschaft der Bande des Simon H. wurde dadurch erbracht, daß viele der entwendeten Gegenstände in den von den entflohenen Zigeunern weggeworfenen Bündeln gefunden und von den Eigentümern erkannt wurden. Überdies agnoszierte ein Zeuge Simon H. mit Bestimmtheit als jenen Zigeuner, der kurz vor den Einbruchsdiebstählen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde.

Von Weißkrain bewegte sich das Diebstrifolium (im Volksmunde bezeichnete man es als die „Zigeunerpatrouille") am 7. Jänner 1899 gegen Töplitz zu. Die Zigeuner trugen große Bündel mit sich. Daß sich unter ihnen Simon H. befunden hatte, bestätigten mit Gewißheit 3 weitere Zeugen. In der Nacht vom 7. auf den 8. Jänner 1899 brachen Diebe in den Kaufladen des Ignatz S. in Töplitz ein und erbeuteten: Bargeld im Betrage von 80 Kronen, 3 große Umschlagtücher im Werte von 36 Kronen, 3 Ballen Tuch (Wert 106 Kronen), 1 Stück Kammgarn (Wert 40 Kronen 40 Heller), 3 Kappen, 3 Hemden, 30 Sacktücher, 6 Krägen, 12 Krawatten, 2 Pakete Millykerzen, 1 Schreibzeug, 1 Tabakspfeife, 1 Notizbuch, 1 Bürste, 1 Signalpfeife, Kaffee im Werte von 30 Kronen, 3 kg Zucker, 1 kg Käse, 1 Laib Brot und noch andere Eßwaren in geringeren Mengen. Der Kaufmann Ignatz S. erkannte unter den bei den Zigeunern vorgefundenen Sachen auch solche, welche aus seinem Geschäftsladen gestohlen worden waren.

Gegen Simon H. wurde nach geschlossener Voruntersuchung Anklage erhoben:

I. wegen Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135, Z. 4, St.G., begangen dadurch, daß er am 9. Jänner 1899 Martin N. den Älteren, in der Absicht ihn zu töten, mehrmals mit einem spitzen Messer gestochen und ihm mit einem Stiche an der linken Seite des Halses die Schlagader durchschnitten hat, weswegen dieser gestorben ist;

II. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung nach § 99 St.G., begangen dadurch, daß er kurz vor der Ermordung des Martin N. zweien Bauern in der Absicht, sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, sein Gewehr an die Brust setzte und sagte, er werde schießen, jetzt werden sie „ihr kaiserliches Recht bekommen";

III. wegen Verbrechens der Erpressung im Sinne des § 98b St.G., weil er bei derselben Gelegenheit dem Franz P., der gesagt



hatte, er werde wegen des Randalierens der Zigeuner die Gendarmen holen, in der Absicht, von ihm die Unterlassung seines Vorhabens zu erpressen, sich ihm gegenüber gestellt und ihm das Gewehr an die Brust gesetzt mit den Worten: „Bei meiner Seele, jetzt hole nur die Gendarmen!" —

IV. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152 und 155a und b St.G., weil er bei derselben Gelegenheit den Johann Sch., in der Absicht, ihn schwer zu verletzen, mit dem spitzen Messer ins Ohr gestochen und ihm eine schwere körperliche Beschädigung mit einer mindestens 30 tägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit zugefügt hat;

V. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen nach § 81 St.G., begangen durch die obenerwähnten Widersetzlichkeiten bei seiner Arretierung;

VI. wegen Verbrechens des Diebstahles im Sinne der §§ 171, 173, 174, I („wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen") 174, IIb, d, St.G. und § 8 StG.;

VII. wegen Übertretung der Landstreicherei und des Bettels;

VIII. wegen Übertretung des unbefugten Waffentragens.

Aus den Gründen der Anklageschrift möge nur erwähnt werden, daß das Motiv für die Ermordung des Martin N. in dem Wunsche der beiden Zigeuner gefunden wurde, den unmittelbaren Tatzeugen ihrer Gewalttätigkeiten zu beseitigen. Einzig und allein bezüglich der Übertretung der Landstreicherei und des Bettels konnte sich die Anklageschrift auf das Geständnis Simon H.s stützen.

Helds erste Verurteilung zum Tode durch den Strang. Die Verteidigungsart, die Simon H. während der ganzen Voruntersuchung beobachtet hatte, hielt er auch bei der Schwurgerichtsverhandlung am 10. März 1899 mit besonderer Kühnheit ein. Er leugnete alles, was an Beweisen für seine Beteiligung am Morde und an den Diebstählen vorgebracht wurde, rundweg ab. Auf den Vorhalt, daß ihn ja die Leute als den Zigeuner erkennen, der Martin N. mit dem Messer bearbeitet hat, entgegnete er beständig: „Gut, wenn mich die Leute erkennen, dann soll ich die Strafe bekommen." — Nach zweitägiger Schwurgerichtsverhandlung bejahten die Geschworenen sämtliche im Sinne der Anklageschrift an sie gestellten Fragen einhellig. Eine Eventualfrage auf Totschlag, die über Antrag des Verteidigers für den Fall der Verneinung der auf Mord gestellten Frage gehoben wurde, blieb daher unbeantwortet.



Diesem Verdikte entsprechend wurde Simon H. zum Tode durch den Strang verurteilt. Am 13. März 1899 ließ er sich dem Untersuchungsrichter vorführen und bat, ein Gnadengesuch zu Protokoll geben zu dürfen. Dem Begehren wurde selbstverständlich entsprochen. Nun stellte er sich auf einmal auf einen ganz neuen Standpunkt. Er sagte, er habe bisher alles geleugnet, jetzt wolle er aber doch eingestehen, daß er in der Tat mit einem ihm unbekannten Zigeuner dabei gewesen sei, als Martin N. der Ältere ermordet wurde, auch eine Zigeunerin habe sich in ihrer Gesellschaft befunden. Alle drei seien damals betrunken gewesen, weil sie am Vormittage, als der andere Zigeuner für ihn das Gewehr gekauft habe, miteinander 1 Liter Wachholderbranntwein ausgetrunken haben. Er für seine Person sei so arg betrunken gewesen, daß er nicht zu sagen vermag, ob er das Messer in Gebrauch genommen oder nicht. — Aller übrigen Taten, derentwegen er verurteilt wurde, bekannte er sich schuldig und bat um Gnade.

Vom obersten Gerichtshofe wurden Erhebungen über sein Verhalten in der Kerkerhaft und in der Zwangsarbeitsanstalt angeordnet. Das Gefangenhaus berichtete, daß er wiederholt wegen Übertretung der Hausordnung korrektioniert werden mußte und, wiewohl er im allgemeinen fleißig war und willig folgte, wegen seiner rauhen Gemütsart und Verschlagenheit keine Besserung verspricht. Die Direktion der Zwangsarbeitsanstalt berichtete, man habe ihn bei der Tütenfabrikation und bei Bauarbeiten verwendet, und dies mit ziemlich gutem Erfolge; ob er sich wirklich gebessert habe, könne nicht gesagt werden, da bei Zigeunern von vornherein eine große Neigung zur Verstellung bestehe. Seine geistigen Anlagen seien vollkommen normale. — Am 18. Mai 1899 wurde dem Simon H. die Allerhöchste Entschließung kundgemacht, daß eine Begnadigung nicht erfolgt sei, und daß demzufolge am nächsten Tag um 6 Uhr früh die Todesstrafe an ihm vollzogen werden wird.

Der Scharfrichter aus Wien weilte schon in Rudolfswert, es waren alle Vorbereitungen zur Justifizierung getroffen, da ließ sich Simon H. am Nachmittage dem Untersuchungsrichter vorführen und gab nachstehendes zu Protokoll. Er wisse, daß ihm nunmehr nichts mehr nützen könne, doch wolle er trotzdem wenigstens jetzt die volle Wahrheit sagen: Seine beiden Begleiter sind sein Bruder Kaspar H. und eine gewisse Monika M. gewesen. Wahr sei es, daß sie ungefähr drei Wochen miteinander herumzogen; bei den Diebstählen habe er stets „die Mauer gemacht". Richtig sei es auch, daß er das Messer mit der abgebrochenen Spitze getragen habe, allein den Martin N.



habe nicht er, sondern Kaspar H. mit einem Stilett erstochen, dieser habe ihn auch zuvor mit der Fleischhauerhacke niedergeschlagen.

Auf dieses Geständnis hin brachte der Verteidiger des Simon H. sogleich ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein und bat mit Rücksicht auf den bereits angeordneten Vollzug der Todesstrafe um sofortige Entscheidung dieses Gesuches. — In der Tat trat ein Vierersenat des Kreisgerichtes mit dem Staatsanwalte sofort zu einer Beratung zusammen; die Wiederaufnahme wurde abgelehnt. Nun wurde Simon H. durch den Untersuchungsrichter der Senatsbeschluß verkündet, unter einem wurde er aber auch darüber belehrt, daß er gegen den Beschluß Beschwerde einlegen könne. Von diesem Rechte machte er natürlich Gebrauch und stützte die Beschwerde insbesondere darauf, daß ja Kaspar H. nunmehr verhaftet und eingeliefert werden könne und daß dieser wahrheitsgetreu angeben müsse, er (Kaspar H.) habe den Martin N. ermordet, wodurch er völlig entlastet wäre. — Nunmehr trat der Senat neuerdings zusammen und beschloß den Strafvollzug einstweilen auszusetzen, dies nach Zulaß des § 361 St.P.O., der die Hemmung des Strafvollzuges nach den Umständen des Falles aus Gründen der Angemessenheit gestattet. — Zwei Tage darauf langte vom Oberlandesgerichte Graz an das Kreisgericht in Rudolfswert die Verständigung ein, daß die Akten dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe vorgelegt worden sind, und daß bezüglich der Strafe weitere Weisungen abzuwarten seien, der Scharfrichter aber zu entlassen sei. Am 28. Mai 1899 faßte das Oberlandesgericht, dem die Akten vom Obersten Gerichts- als Kassationshofe wieder zurückgestellt worden waren, den Beschluß, mit dem es die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Simon H. in Ansehung des Verbrechens des gemeinen Mordes bewilligte. —

Helds zweite Verurteilung zum Tode durch den Strang. Durch die Wiederaufnahmebewilligung trat das Strafverfahren in Ansehung des Mordes in den Stand der Voruntersuchung. Simon H. verteidigte sich nun folgendermaßen. Er und seine beiden Genossen haben bei den Diebstählen in Weißkrain Schnaps gestohlen, bei M., bei dem Kaspar das Gewehr für ihn gekauft habe, haben sie in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags um 2 Kronen (wie schon oben erwähnt, 1 Liter) Wachholderbranntwein ausgetrunken und seien daraufhin in ein ihm dem Namen nach unbekanntes Dorf gekommen, dort habe Monika die Fleischhauerhacke gestohlen, die Kaspar H. an sich genommen. Weiter seien sie in ein Haus fragen gegangen, ob sie Pulver bekommen könnten. Da sie dort eine Zither



liegen sahen, spielten er und Kaspar den Leuten auf dieser etwas vor. Monika hat sich inzwischen im Hause etwas umgesehen und als sie dann aufbrachen, zeigte sie ihm das Küchenmesser, das aber schon damals eine abgebrochene Spitze hatte. Er habe das Messer aufgehoben und es sei wahr, daß er mit diesem den Johann Sch. ins Ohr gestochen habe. Der Anfang der Streitigkeiten mit den Marktbesuchern ließ sich so an, daß ein Bauer ihnen androhte, er würde die Gendarmerie holen. Sie seien aber nichtsdestoweniger ihres Weges weitergegangen. Da habe einer der Burschen ihm von hinten einen Stein in die Füße geworfen. Er habe gefragt, wer es gewesen sei; einer von den Burschen habe ihm zugerufen, er solle nur still sein; er habe gefolgt. Sie seien ein wenig weiter gegangen, da hätten sich die Bauern hinter ihnen Prügel vom Stakettenzaune abgerissen und seien ihnen nachgerannt. Von der anderen Seite des Weges seien gleichfalls Bauern auf sie zugegangen. Er habe den beiden, sie begleitenden Burschen gesagt, sie mögen doch den Bauern bedeuten, daß sie Ruhe halten sollen. Da sei Johann Sch. von hinten auf ihn zugekommen und habe gehetzt, weswegen er ihn mit dem Messer ins Ohr stach; hätte das Messer eine Spitze gehabt, meinte H., wäre die Verletzung wohl ärger ausgefallen. Bevor und während er mit dem Sch. Händel hatte, seien Kaspar und Martin N. der Ältere aneinandergeraten und da habe Kaspar den N. mit der Hacke gehauen. Zurzeit, als Sch. von ihm weggesprungen sei, habe N. am Boden gekauert, die Bauern waren schon auseinandergestoben. Da sei er dem N. zu Hilfe geeilt und habe dem Kaspar H. die Hacke aus der Hand genommen. Nun habe aber Kaspar in die rechte Tasche der Hose gegriffen und ein auf beiden Seiten geschliffenes Stilett hervorgeholt und damit den N. wohl in den Hals gestochen. Er selbst habe nur eine ganz kurze Zeit neben N. und Kaspar geweilt, den N. aber überhaupt nicht berührt.

Die nunmehr von Simon H. gewählte Verteidigung wurde im Laufe der neudurchgeführten Voruntersuchung durch Vernehmung der Augenzeugen auf das Genaueste überprüft. Die Staatsanwaltschaft erhob in Berücksichtigung aller Ergebnisse der Voruntersuchung gegen Simon H. neuerdings die Anklage ob Verbrechens des Mordes, nur mit dem Unterschiede, daß nunmehr unter Anklage gestellt wurde, er habe „nach Verabredung und im Einverständnisse mit einem andern Genossen“ gehandelt.

Weiters wurden in der Anklage noch einige neue Fakten verfolgt, so neu aufgekommene Diebstähle, die das Zigeunertrifolium am 9. Jänner 1899 auf der Reise von Weißkrain von Töplitz gegen Gurk



begangen, weiter, eine gefährliche Drohung, die Simon H. einem gewissen Alois F. gegenüber verbrochen, der ihn bei einem Schuhdiebstahl betrat und zur Rede stellen wollte. Simon H. hat nämlich, auf frischer Tat ertappt, seine Fleischhauerhacke plötzlich unter dem Rocke hervorgezogen und ausgerufen: „Jetzt fliegt dein Kopf in die Luft!" — Schließlich wurde noch die früher nicht bekannte Tat unter Anklage gestellt, daß Simon H. in böswilliger Absicht einen Knecht mit der Faust in die Brust gestoßen hat, ohne ihm eine sichtbare Verletzung zugefügt zu haben.

Die zweite Schwurgerichtsverhandlung fand am 24. November 1899 statt. Im großen und ganzen wurde da derselbe Beweisapparat aufgeboten wie bei der ersten. Simon H. hat sich nun noch auf eine weitere Verteidigungsart verlegt, er sagte selbst, wenn die Zeugen die Wahrheit reden würden, dürfte höchstens angenommen werden, daß ein einfacher Raufhandel, nicht aber ein Mord vorgefallen sei. Den Aussagen der Tatzeugen gegenüber, die dieser seiner Verteidigung zuwiderliefen, spielte er den Gekränkten, und behauptete, Bauern werden wohl immer einen Zigeuner „eintunken", er habe aber kein so schlechtes Herz, daß er ein solche Tat begehen hätte können; auf jeden Fall seien es die Bauern gewesen, die den Streit hervorgerufen haben.

Aus dem Beweisverfahren soll nur noch hervorgehoben werden, daß Gerichtsärzte, die seinerzeit die Obduktion des Martin N. vorgenommen hatten, erklärten, die tödliche Verletzung am Halse sei auf keinen Fall mit einer zweiseitig geschliffenen Waffe gesetzt worden.

Die den Geschworenen auf Verbrechen des gemeinen Mordes gestellte Frage wurde mit 11 gegen 1, alle übrigen Fragen einstimmig bejaht. Wie vom Verfasser dieser Zeilen an anderer Stelle vorgebracht wurde (Mittermayer-Liepmann, Geschworenen- und Schöffengerichte, I. Band, S. 428), ist die eine, die Mordfrage verneinende Stimme von einem grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe in der Absicht abgegeben worden, um durch Schaffung eines nicht einheitlichen Geschworenenwahrspruches den Vollzug der Todesstrafe möglicherweise hintanzuhalten.

Das Urteil des Schwurgerichtshofes lautete auf Tod durch den Strang. Der Verteidiger brachte gegen dieses die Nichtigkeitsbeschwerde ein und zwar unter Aufstellung der Behauptung, die Verhängung der Todesstrafe wäre gesetzlich nicht zulässig gewesen, weil die Verlängerung der Todesangst vom 18. Mai 1899 bis zur Bewilligung der Wiederaufnahme auf alle Fälle als eine Verschärfung der Todesstrafe erscheinen müsse.

Der Oberste Gerichts- als Kassationshof hat mit Entscheidung vom 24. Jänner 1900 die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Als Strafübel können, sagte er, nur solche Verschärfungsmittel gelten, die gleichmäßig auf jeden Verurteilten wirken und nach Bedarf steigerungsfähig sind. Die Todesqualen hingegen sind ein rein subjektives Gefühl, das als absolute kommensurable Verschlimmerung der Lage des Verurteilten nicht angesehen werden kann. Übrigens bezieht sich das Verbot des § 50 St.G., die Todesstrafe zu verschärfen, nur auf die gesetzlich festgestellten Strafverschärfungsmittel, zu denen Todesangst nicht gehört. (Die näheren Ausführungen der Gründe siehe Nowaksche Sammlung, Neue Folge, Bd. II, Nr. 2430.)

Vollstreckung der Strafe. Noch bevor die Nichtigkeitsbeschwerde vom Verteidiger ausgeführt worden ist, brachte Simon H. ein Gnadengesuch ein. Auch in diesem stellte er sich auf den Standpunkt, daß Kaspar H. den Mord begangen habe und daß er unschuldig sei. Er verwies auf seine physischen Leiden, weil er seit dem 9. Jänner 1899 in Ketten geschlagen sei; er machte als besonders gnadeheischenden Umstand seien seelischen Leiden geltend, die er in der Zeit von der Verständigung des Vollzuges der Todesstrafe bis zur Erledigung des Wiederaufnahmeantrages gelitten. Zum Schlusse berief er sich noch auf seine Jugend, bei der es noch anzunehmen sei, daß er sich vollkommen bessern werde. Das Gnadengesuch wurde zu Protokoll genommen, Simon H. unterschrieb es eigenhändig. (Er hat in der nahezu einjährigen Untersuchungshaft schreiben gelernt). —

Eine andere bemerkenswerte Szene aus der Untersuchungshaft möge hier noch kurz erwähnt werden. Ein Kerkerhäftling, der über eine sehr geläufige Handschrift verfügte, wurde ab und zu in der Gerichtskanzlei zum Reinschreiben minder belangvoller Geschäftsstücke verwendet. Da fiel es ihm ein, Simon H., den er im Gefängnishofe spazierend wähnte, schrecken zu wollen; er riß das Fenster des Ganges schnell auf, rief nach H. und als dieser emporblickte, machte er mit der Hand die Gebärde des Aufhängens und rief: „Es ist schon von Wien gekommen!" — H. wurde fast ohnmächtig und es bedurfte einiger Stunden, bis er sich von seinem Schrecken erholte. —

Am 2. März 1900 langte in der Tat die Allerhöchste Entschließung herab, derzufolge H. nicht begnadigt worden ist. Bis zur Verkündigung des Gerichtsbeschlusses, daß am nächsten Tage um 7 Uhr früh die Todesstrafe an ihm vollstreckt werden wird, hoffte er noch zuversichtlich auf Begnadigung. Nach Vernehmung dieses Beschlusses war er sehr niedergeschlagen und verfallen. Der Kerkermeister be-

richtete mir, daß Simon H. sehr wenig gegessen, wohl aber noch in den letzten Lebensstunden Tabak gekaut habe. Am Nachmittage äußerte er den Wunsch, auf seiner Violine spielen zu dürfen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der auch zum Vorsitzenden der Vollzugskommisson bestimmt war, versagte ihm den Wunsch. Da das Spiel auf die Gasse hinaus hörbar wäre, andererseits aber die Kunde von der Nichtbegnadigung H.s wie Lauffeuer sich verbreitet hatte und in der Nähe von Rudolfswert immer Zigeunertruppen herumzogen, befürchtete man, H. könnte sich durch sein Violinspiel mit Genossen ins Einverständnis setzen und dem Gerichte noch irgendwelche Unannehmlichkeiten bereiten.

Geschlafen hat er die ganze Nacht gar nichts. In der früh sprach er den Wachaufseher an, man möge den Vorsitzenden der Schwurgerichtskommission holen, er müsse ihn noch etwas bekanntgeben. Der Gefangenaufseher hatte aber bereits strenge Ordre, auf keinen Fall seinen Posten zu verlassen.

Bis zum letzten Augenblicke trachtete Simon H. sein Leben zu retten, auf welche Art und Weise es auch sei. Zum Hängepflock ging er aufrecht. (Die Fußketten wurden ihn gleich nach Verkündigung, daß er nicht begnadigt worden, abgenommen.) Als ihn die Schergen schon gefaßt hatten, um ihn an dem Hängepflock emporzuheben, wendete er sich zum Vorsitzenden und sagte, offenbar in der Absicht, seine Unschuld zu beteuern: „Herr, ich habe ihn nicht . . .“ Den Satz vermochte er aber nicht mehr zu vollenden, weil der Scharfrichter schon seines Amtes waltete. Sonstige Zwischenfälle sind nicht vorgekommen. Der Scharfrichter meldete den Vollzug der Todesstrafe nach Verlauf von $1\,^1/_2$ Minuten, der Gerichtsarzt konstatierte, daß der Tod 12 Minuten nach Anlegung der Schlinge eingetreten ist.

* * *

Das Aufsehen, das die obbeschriebenen Verbrechen in Unterkrain und insbesondere in dem Kreisgerichtsstädtchen Rudolfswert erweckten, war ein ungeheueres und allgemeines. Dementsprechend war auch die Anteilnahme der Bevölkerung an den gerichtlichen Vorgängen, die sich an das Strafverfahren gegen die beiden Mörder knüpften.

Nach der Verurteilung des Matthias R. herrschte wohl einmütig die Überzeugung, daß das schwere Verbrechen nur durch den Tod gesühnt werden könne, und doch gab es damals kaum jemand, der an die wirkliche Vollstreckung der Todesstrafe gedacht hätte. Es mochten ja bereits 25 Jahre und darüber verflossen sein, daß die letzte Justifizierung in Rudolfswert vorgekommen ist. Als es dann

bekannt wurde, daß R. in der Tat nicht begnadigt sei, war natürlich große Aufregung im Städtchen und die Anzahl derer, die Zeugen des Justifizierungsaktes sein wollten, eine so große, daß der Gefängnishof nicht alle Schaulustigen fassen konnte. Soviel aus den Äußerungen derjenigen, die der Hinrichtung beigewohnt haben, zu entnehmen war, hat es kaum jemand gegeben, der nicht mit der Überzeugung die Richtstätte verlassen hätte, daß Verbrechen wie jenes, das Matthias R. begangen, mit vollem Rechte mit der Vernichtung des Täters gesühnt werden müssen; kann man sich doch einen Mord, der geflissentlicher vorbedacht und vorbereitet wäre, wie jener an Martin K., schwerlich ausdenken.

Nur wenige Monate darauf ereignete sich in Unterkrain ein neuer gräßlicher Mord. Er wurde von Zigeunern begangen, von denen nur einer verhaftet werden konnte. Die erste Schwurgerichtsverhandlung ging vorüber, ohne daß Simon H. sein Verbrechen eingestanden hätte. Wiederum bildete das Thema das Stadtgespräch, ob H. wohl gehenkt werden wird. Man erwog, daß an einem Nichtgeständigen die Todesstrafe nicht leicht vollzogen werde; von fachlicher Seite wurden Bedenken laut, ob der Fall denn doch nicht als Totschlag qualifiziert werden könnte. Die Spannung entlud sich, als die Allerhöchste Entscheidung herablangte, daß H. nicht begnadigt würde, sie steigerte sich aber ins fieberhafte, als die sensationelle Wendung eintrat, derzufolge es H. glückte, trotz aller bereits zum Vollzuge der Strafe getroffenen Vorbereitungen durch ein kluges Geständnis den Wiederaufnahmsantrag seitens des Verteidigers zu ermöglichen und auf diese Weise den Armen der Gerechtigkeit zu entschlüpfen. Als H. das zweitemal zum Tode durch den Strang verurteilt wurde, da mutmaßte man, es werde zum Vollzuge der Todesstrafe ja doch nicht kommen; der Schuldspruch war ja nicht einhellig und die Qualen, die H. an dem Tage, wo ihm seine Nichtbegnadigung bekannt gegeben wurde, gelitten haben mochte, wurden auch für den Fall, daß der Nichtigkeitsbeschwerde ein Erfolg versagt bleiben sollte, mitunter als zulänglicher Grund angenommen, um ihn einer Allerhöchsten Begnadigung für würdig zu halten.

Man kann sich vorstellen, welch ungeheure Sensation es hervorrief, als die Kunde in die Bevölkerung drang, daß H. trotz seiner Schlauheit der Todesstrafe nicht entgehen soll. Die Nachricht wirkte wie Befreiung vom Alpe einer schweren Sorge, daß es dem raffinierten Verbrecher doch einmal gelingen könnte, durch kühne Flucht wieder den Weg in die Freiheit zu finden. — Die Nachricht verbreitete sich wieder mit Blitzesschnelle in Stadt und Umgebung, Bekannte aus

anderen Städten wurden verständigt und herbeigerufen, und es konnten wieder nicht alle, die „dabei sein wollten", zum Justifizierungsakte zugelassen werden.

Der Verfasser dieser Zeilen befand sich bei H.s Hinrichtung selbst als Zuschauer und gewann die beruhigende Überzeugung, daß im Momente, als der Zigeuner schon unter dem Richtpflocke stand und nochmals einen Versuch wagte, sich vielleicht doch noch einige Minuten seines Lebens zu retten, niemand von den Anwesenden einen andern Eindruck empfangen hat als den, daß für ein Individuum von der Sorte H.s der Tod die einzige Strafe bedeutet, die ihm wirklich Furcht einflößen kann, wiewohl ihm als freien Sohne der Natur eine, vielleicht lebenslängliche Kerkerhaft gewiß nicht minder schrecklich sein müßte.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß auch bei den beiden beschriebenen Fällen immerhin noch Gesichtspunkte gefunden werden könnten, die für eine mildere Auffassung des Verbrechens oder des verbrecherischen Verhaltens sprechen und demzufolge ein gewisses Mitleid für sie auslösen dürften. Dies gilt insbesondere für den Fall Režek. — Einzelne Momente, wie z. B. das ganz unmotivierte Benehmen R.s nach dem Uhrdiebstahle, sein unglaublich leichtsinniges Verhalten nach dem Morde bis zu seiner Verhaftung, seine Apathie am letzten Tage, sprechen für eine Minderwertigkeit seines Intellektes und drängen vielleicht zur Annahme, daß nur seine mindere geistige Befähigung zu so schwerer moralischer Depravation geführt hat.

Auch im Falle Simon H.s, in dem der Mord sozusagen aus purer Lust zu morden geschehen ist, läßt sich immerhin eine gewisse mildere Auffassung begründen, daß die eine — und vielleicht nicht die schwächste — Veranlassung der verbrecherischen Tat auf den vorausgegangenen übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen sei, wenn auch zur Zeit der Tat selbst von einer Trunkenheit nicht die Spur vorhanden war.

Und doch ist, wie oben dargestellt, in den breitesten Schichten der Bevölkerung niemandem eingefallen, an dem Vollzuge der Strafe irgendwelche Kritik zu üben. Unverkennbar lebt in dem Volke das Rechtsbewußtsein weiter, daß die schwersten Verbrechen die schwerste Sühne finden müssen, und daß nur die Furcht vor dieser schwersten Sühne die verderbtesten Verbrecher wenigstens einigermaßen in Schach zu halten vermag.

An dieser Tatsache wird bei Feststellung des Strafsystemes wenigstens in Staaten vorwiegend agrarischen Charakters mit mehr oder we-

niger konservativer Bevölkerung wie Österreich nicht achtlos vorübergegangen werden können. Daran kann auch die von Ernst Lohsing hervorgehobene Tatsache nichts ändern, daß Justifizierungsakte bei einzelnen mit weniger starken Nerven bedachten Personen Mitleid mit dem hinzurichtenden Delinquenten hervorrufen können. Die Heranziehung des Gefühlsmomentes wäre nur geeignet, die wahre Erkenntnis der Todesstrafe zu trüben. Eine Bedeutung bei Erwägung der Gründe für und wider die Todesstrafe könnte Gefühlsregungen nur dann zukommen, wenn sie auch bei allen anderen Strafarten Berücksichtigung fänden. Ist es aber noch niemanden eingefallen, nach den Gefühlen zu fragen, die eine zeitliche oder lebenslängliche Freiheitsstrafe bei den Mitmenschen auslöst, und die unter Umständen sehr verschieden sein können, dann kann man auch bei der Todesstrafe einer Argumentation mit Gefühlsmomenten füglich entraten.

Anmerkung des Herausgebers.

Obwohl ich ein ausgesprochener Gegner der Todesstrafe bin, bringe ich diese außerordentlich interessanten Mitteilungen um so lieber, als sie, vom Herrn Verf. allerdings nicht beabsichtigt, ein meines Wissens noch nicht benütztes Argument gegen die Todesstrafe enthalten. Ich meine die zweimalige Verurteilung des Simon Held.

Daß man am 18. Mai 1899, nach den neuen Mitteilungen des Simon Held, mit dem Vollzuge der schon angeordneten Hinrichtung innegehalten hat, war zweifellos richtig, man konnte nicht anders vorgehen, da es nicht ausgeschlossen war, S. H. habe doch die Wahrheit gesagt, und nicht er, sondern sein Stiefbruder Kaspar sei der Mörder; angesichts dieser, damals zum mindesten nicht widerlegten Angabe, konnte man den S. H. unmöglich töten.

In dem Augenblicke, als man aber vom Vollzuge der Hinrichtung Abstand genommen hat, — und ich wiederhole: man mußte dies nach der Sachlage tun — in demselben Augenblick ist man vor einem unlösbaren Dilemma gestanden (natürlich nur, wenn das Ergebnis der neuen Erhebungen keine Änderung des Tatbestandes ergeben hat):

I. Entweder man hängt ihn hinterdrein doch. Dann ist der Mann unleugbar zweimal gestraft worden. Wir dürfen nicht übersehen, daß jede Strafe in dem herbeigeführten Zustande besteht: nicht das Eingesperrtwerden ist die Strafe, sondern der jetzt folgende Zustand der Freiheitsentziehung; nicht das Bezahlen einer Geldsumme ist die Strafe, sondern der darauf folgende Zustand der Vermögensschmälerung; auch nicht das Wegnehmen eines Amtes, des Doktorats, des Adels usw. ist die Strafe, sondern der jetzt folgende Zustand, in welchem der Bestrafte das Amt, das Doktorat, den Adel usw. nicht mehr hat. Ebenso kann bei der Todesstrafe also auch nicht das Wegnehmen des Lebens, das Töten, das Hinrichten, die Strafe sein, wir müssen sie auch in einem geschaffenen



Zustande suchen, und da der Bestrafte den Zustand jenseits der Grenze von Sein und Nichtsein nicht empfindet, von dem Zustande nach dem Tode nichts mehr weiß, so kann die Strafe nicht in dem nicht empfundenen Zustande nach der Hinrichtung, sondern in dem sehr wohl empfundenen Zustande vorher bestehen, d. h. wir strafen nicht mit dem Tode und nicht mit dem unbewußten und nie verspürten Nichtexistieren nach diesem, sondern einzig und allein mit dem allerdings furchtbaren Strafmittel der Todesangst, dem Zustande vor der Hinrichtung. Und diese, also das nach allgemeiner Auffassung allerstrengste Strafmittel hat Simon Held zweimal erlitten, ein Vorgang, welcher doch allem rechtlichen Empfinden widerspricht.

Man sage nicht, das habe er durch seine Quertreibereien selbst verschuldet. Wäre das richtig, so käme man zu dem unsinnigen Schlusse: Die erste Todesstrafe, richtig Strafe der ausgestandenen Todesangst, hat er wegen des Mordes erlitten, und die zweite — wegen seiner Lüge! Todesstrafe wegen einer Lüge, begangen in verzweifelter Todesangst, das wird niemand rechtfertigen wollen! —

II. Oder man hängt ihn dann nicht, in der richtigen Erkenntnis, daß er seine Strafe, die Todesangst, ohnehin schon fast bis zu Ende durchgebüßt hat. Das geht wieder aus praktischen Gründen nicht, denn geschähe dies ein einziges Mal oder gar: würde dies zum Grundsatz erhoben, dann würde es gewiß jeder nicht geständige und viele geständige Verurteilte versuchen, sich in ähnlicher Weise zu retten: der Erstere durch irgend eine mit der Tat zusammenhängende oder abseits liegende wichtige Behauptung, die Letzteren durch Widerruf des Geständnisses. Man wird einwenden, daß auf jede solcher Behauptungen ja nicht eingegangen zu werden braucht: man verlasse sich darauf, daß die Verurteilten in ihrer Todesangst und in genauer Kenntnis der Sachlage sicher etwas vorbringen werden, was nicht kurzer Hand abgewiesen werden kann, sondern jedem gewissenhaften Richter eine Erhebung notwendig erscheinen lassen wird. Und äußersten Falles behauptet er, so spät als möglich, aber noch rechtzeit g, irgend etwas zu wissen, was mit der Tat nicht zusammenhängt, aber wichtig genug ist und was er erst in Ruhe, aber in einigen Stunden genau angeben könne. Ich möchte den Richter kennen, der es wagt, einem Verurteilten eine Frist nicht zu gewähren, wenn er behauptet, er wisse um ein beabsichtigtes Attentat, z. B. gegen den Kaiser!

Wir kommen also zu dem Schlusse:

Jedes Todesurteil kann zu einem schweren Dilemma führen (und es ist zu verwundern, daß dies nicht oft geschieht), wenn der Verurteilte zuletzt Behauptungen aufstellt, die einen Aufschub der Hinrichtung nötig machen:

Wird er dann hingerichtet, so ist er in entsetzlicher Weise zweimal bestraft worden.

Wird er dann nicht hingerichtet, so schafft man eine Rechtslage, von der fast jeder Verurteilte Gebrauch machen und sein Leben retten kann.

Wenn aber eine rechtliche Einrichtung zu so gefährlichen und unausweichlichen Dilemmen führen kann, so muß sie unrichtig sein, und wir haben ein neues, wichtiges, formelles Argument gegen das Bestehenbleiben der bluttriefenden Gerechtigkeit.

Hans Groß.



XXI.

Studie über Verbrechen Jugendlicher.

Von

Arthur Mac Donald, Washington, D. C.

Übersetzt von Dr. **Otto Beran**, Graz.

Ich habe mich bemüht, in einem „Senate-Document"[1]) die Ergebnisse der bedeutendsten Abhandlungen über die verbrecherische Jugend und deren Besserung darzulegen, wobei ich den Gegenstand eingehend behandelt habe. Hier möchte ich nur einige wenige Punkte aus der Lehre über die Verbrechen Jugendlicher herausgreifen.

Ursachen und Abhilfe.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, was das „Heilmittel" für Verbrechen sei, indem man hiebei an ein spezifisches Heilmittel denkt. Allein es scheint wohl zweifelhaft, ob es überhaupt ein derartiges Heilmittel gibt. Dies wäre ebenso, als wollte man etwas spezifisches für allgemeine Gesundheit suchen. Das verbrecherische Element in der menschlichen Natur durchdringt eben die ganze Persönlichkeit, so daß das Heilmittel eine Frage allgemeiner Gesundheit wäre, der nichts spezifisches entspricht. Ein Hauptheilmittel liegt in der Erziehung und besteht in der frühzeitigen richtigen Behandlung des jungen Menschen. Alles, was geeignet ist, diesen zu einem guten Staatsbürger heranzubilden, trägt zugleich dazu bei, dem Verbrechen vorzubeugen. Erfahrene Gefangenhausbeamte sind fast einstimmig der Ansicht, daß für den, welcher nach erreichter Großjährigkeit auf Abwege gerät, nur mehr wenig Hoffnung auf Besserung vorhanden ist.

Die erste Hauptfrage ist jedoch nicht die nach den Heilmitteln, so dringend auch die Notwendigkeit solcher ist, sondern die nach den Ursachen. Die Natur des verbrecherischen Individiums muß ebenso studiert werden, wie die Art und der Umfang des Einflusses, den die

---

1) Verbrechen Jugendlicher und Besserung, mit Inbegriff der Degenerations-Stigmata, 339 Seiten stark. Dieses „Document" kann durch jeden Senator oder Unterhausabgeordneten der Vereinigten Staaten bezogen werden.



Umgebung auf den einzelnen Verbrecher ausübt. Das bedingt ein Studium der Person selbst in ihrer moralischen, geistigen und physischen Natur. Die mit einer derartigen Arbeit verbundenen Schwierigkeiten sind vielleicht eine der Ursachen, warum solche Studien nur so selten vorgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Heilmittel sind notwendigerweise spekulativer oder problematischer Natur, die nach Anwendung wiederholt mehr oder minder große Mißerfolge gebracht haben; denn Verbrechen und andere Formen anormaler Entwicklung sind in den letzten 30 oder 40 Jahren verhältnismäßig rascher angewachsen als die Bevölkerung.

Welcher Art diese Heilmittel oder Methoden zu sein haben, kann wohl nicht früher festgelegt werden, bevor ein gründliches, eingehendes systematisches Studium der Ursachen des Verbrechens vorgenommen wurde.

Abwärtsbewegung der Altersgrenze der Verbrecher.

Es ist eine traurige Tatsache, daß fortwährend jüngere und jüngere Kinder vor Gericht erscheinen. Leute, welche häufig Gerichtsverhandlungen besuchen, werden nicht erstaunt sein, ganz junge Leute, deren Großteil überdies schon vorbestraft erscheint, der schwersten Verbrechen beschuldigt zu sehen. Aber es gibt auch bekanntlich zahlreiche Kinder, die Verbrechen gegen Eltern oder Arbeitgeber begehen, wobei aber die Kunde derartiger Straftaten, wiewohl diese oft von der schwersten Natur sind, nicht in die Öffentlichkeit dringt. Die Besorgnis um die Zukunft solcher Kinder ist wohl groß.

Obgleich derartige Fälle wohl mit Recht der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollen, müssen sie dennoch studiert werden, denn die ersten Ursachen solcher Missetaten liegen zweifellos in der Natur der betreffenden Kinder selbst. Solche junge Leute sind jederzeit zum Verbrechen geneigt, und eine genaue Kenntnis derselben trägt wohl eher dazu bei, den Straftaten vorzubeugen, als die Jugendlichen nach bereits begangenem Verbrechen zu heilen.

Allgemein besteht der Glaube, daß bloß unter armen Leuten und Taglöhnern jugendliche Verbrecher zu finden seien. Allerdings wird bei diesen jedes Verbrechen bekannt, da ihre Eltern eben nicht in der angenehmen Lage sind, mit Geld die Sache beizulegen und der Veröffentlichung vorzubeugen.

Verfall des Familienlebens.

Es gibt Eltern, die unwürdig sind, und andere, die als unfähig und nachlässig bezeichnet werden müssen. Es gibt Väter und Mütter, die



durch ihr Betragen oder die schlechte Behandlung ihrer Kinder diese in Gefahr bringen; meist kommt dies bei Säufern vor.

Die Familienbande werden durch den Tod beider Eltern oder eines derselben, durch Krankheit und Armut gelockert. Dagegen kann wohl nichts oder nur wenig getan werden.

Der Zug der Bevölkerung vom Lande in die Stadt, der oberflächliche Charakter der Leute, trägt dazu bei, zugleich mit dem Verluste der väterlichen Scholle den Familiensinn zu schwächen. Die ungesunden Wohnungen in den Miethäusern, die Unzulänglichkeit der Frauenlöhne, die beklagenswerte Stellung der jungen Mädchen der niederen Klassen, all dies führt eine Verwitterung des Familienlebens herbei.

Ferner bedeuten die zahllosen Klubs, sowohl die der Männer als Frauen, den Verlust so vieler Stunden gemeinsamen Familienlebens. Das Anwachsen der Ehescheidungen, deren schuldlose Opfer stets die Kinder sind, die neuerlichen Verehelichungen, nur zu oft von Egoismus und Selbstsucht inspiriert, gestalten das Familienleben zu einem leeren Begriffe.

In früheren Zeiten ging der Vater allein zur Arbeit, die Mutter blieb zu Hause zur Erfüllung ihrer Haushaltungspflichten und Wartung ihrer Kinder. Nunmehr jedoch geht die Frau mit dem Manne zur Arbeit und läßt die Kinder allein zu Hause oder vertraut sie der Obhut fremder Leute an. In früheren Zeiten kam der Vater frühzeitig von der Arbeit nach Hause, grüßte seine Kinder in zärtlicher Weise und ergänzte durch freundliche Entschiedenheit den Einfluß der Mutter. Heutzutage kommt der Vater spät nach Hause oder bleibt nur kurze Zeit bei den Kindern, um gleich in den Salon zu gehen oder anderen sogenannten Verpflichtungen nachzukommen.

Andere Anzeichen von Verfall.

Ab und zu wird in verschiedenen Ländern die Befürchtung ausgesprochen daß die Zahl der Geburten kaum mehr hinreiche, jene der Todesfälle aufzuwiegen. Es ist nicht nur wachsende Unfruchtbarkeit wahrzunehmen, sondern die Leute scheinen auch wenig Interesse an ihrer Fortpflanzung zu haben. Kinderasyle, Waisenhäuser, Armenhäuser werden allenthalben vermehrt. Die Zahl der Enterbten und auf die öffentliche Fürsorge angewiesenen Menschen wächst von Tag zu Tag. Neue Einrichtungen werden geschaffen, um neues Elend zu lindern, wozu die Hilfe des Staates oder der Allgemeinheit beansprucht wird. Aber so seltsam es klingen mag, die Familie geht



dem Erlöschen entgegen, ihre Rolle nimmt an Bedeutung ab, Familienleben und Erziehung wird tatsächlich zum Luxusartikel.

Einerseits ist es die Erschwerung des Kampfes ums Dasein, andererseits das Streben nach Wohlleben und Vergnügen, was unsere Zeit kennzeichnet; mit einem Worte, Elend und Selbstsucht sind die Ursachen der Verminderung der Geburten und der gänzlichen Überlassung der Kinder in die Obhut der Dienstboten, wodurch freilich den Eltern alle Last und Sorge benommen wird.

Manchmal bleiben die Kinder weit hinter ihren Eltern zurück, was wohl dem Einflusse der Dienstboten zuzuschreiben ist, von denen die Kinder ja beinahe ihre gesamte erste Erziehung bekommen.

Nachteile der Veröffentlichung.

Wenn ein Knabe auch nur einen Funken von Ehrgefühl in sich hat, so muß er durch die Veröffentlichung seines Verbrechens und der Strafe aufs tiefste verletzt sein. Andererseits aber sieht ein Knabe, der bis dahin ein Niemand war, sich plötzlich in greller Beleuchtung, er findet seinen Namen und sein Bild in den Zeitungen, er hört, wie über ihn lange Reden abgeführt werden, und es kommt vielleicht schließlich dazu, daß er dank der Beredsamkeit seines Anwaltes unter dem Beifalle der Zuhörerschaft freigesprochen wird. All das schmeichelt dem Knaben, er fühlt, daß er bedeutender geworden ist und seinen früheren Schulkameraden und Spielgefährten nunmehr überlegen ist; manchem von diesen wird er vielleicht sogar als Held erscheinen. Das Verbrechen ist also im großen und ganzen gar nicht so etwas arges; das Gefängnis ist leicht zu ertragen und recht interessant. Das ist so der allgemeine Eindruck, der im jungen Menschen zurückbleibt.

Jedwede Beschreibung eines Verbrechens, die darauf hinzielt, dieses zu beschönigen oder als interessant hinzustellen, oder es gar mit Würde und Achtung in Zusammenhang zu bringen, so daß schließlich der Eindruck der Anteilnahme oder Zustimmuug oder gar der Verzeihung der Übeltat erweckt wird, ist die große Sünde der Presse, der Bühne und der Literatur unserer Zeit. Derartige Veröffentlichungen sind mit Rücksicht auf den bestehenden Nachahmungstrieb ein positives Übel für die Gesellschaft, überdies wird hiedurch der Verbrecher stolz auf seine „Leistung" gemacht und außerdem die krankhafte Neugierde der Mitwelt geweckt. Insbesondere sind es die geistig und moralisch Schwachen, die hiedurch berührt werden.

Wohl aber ist jede Beschreibung eines Verbrechens, die darauf ausgeht, dieses als verabscheuungswürdig hinzustellen, in ihrer Wir-

kung als moralisch zu bezeichnen, obgleich allerdings verwerfliche Einzelheiten hiebei unvermeidbar sind.

Charaktermerkmale.

Es gibt Kinder, die von Natur aus verbrecherisch veranlagt erscheinen; diese zeigen bekanntlich oft charakteristische Merkmale: einen gewissen tierischen Zug im Gesichte, die Augen ausdruckslos, die Stirne niedrig oder gedrückt, die Kinnbacken sehr breit. die Ohrenden rauh, die Augen weit hervortretend; manchmal ist auch die Gesichtsfarbe eine ungesunde. Solche Kinder sind oft zu groß oder zu klein für ihr Alter, oder sie erscheinen älter oder jünger als sie sind. Manche von ihnen können einem nicht gerade in die Augen blicken, sondern zeigen einen heimlichen, schiefen, scheuen Blick; einige stottern, sind zaghaft oder verlegen. Diese Mängel sind natürlich bloße Merkmale und bedeuten keineswegs, daß die erwähnten Eigenschaften in dem betreffenden Individuum vorhanden sein müssen. Sie weisen nur darauf hin, das solche Personen genauer Beobachtung bedürftig sind.

Eine klare Stimme, volltönend, auch bei starker Erregung in der Höhe rein, ist ein gutes Zeichen. Wenn der Blick gerade, ein wenig nach aufwärts, die Augen genau auf den Mitmenschen gerichtet sind, der Mund nicht zusammengezogen wird, und wenn sich ferner Arme, Hände und Beine in ruhiger Lage befinden, so sind das Anzeichen einer aufrichtigen Natur, aber eben nur Anzeichen.

Wichtig ist die Unterscheidung, ob ein Kind von Natur aus schlecht ist oder seine Schlechtigkeit erst durch die Umgebung verursacht wurde. Ein Kind kann mehrere schwere Verbrechen begehen, indem es durch die schlechte Umgebung auf Abwege geleitet wurde, ohne aber von Natur aus schlecht zu sein; dies ist inbesondere dann der Fall, wenn es zur Zeit der Begehung der Tat die Schwere des Verbrechens nicht einzusehen vermochte, nachher jedoch Reue empfand.

Kurze Strafen.

Ein Knabe, der bisher vielleicht in einer schmutzigen Dachkammer, in einem Stalle oder einem feuchten Kellerraume gewohnt hat, wird plötzlich in ein bequemes reines Gefängnis versetzt. Während er früher manchen Tag nicht hinreichend zu essen bekam und oft hungrig zu Bett gehen mußte, gibt es nun regelmäßige Mahlzeiten. Während er früher vielleicht Tag für Tag rohen Mißhandlungen ausgesetzt war, wird er jetzt menschlich behandelt. Die Folge hievon



ist die Erscheinung, daß er beim Verlassen des Gefängnisses an diesem Leben beinahe Gefallen findet.

Der moralische Effekt ist der, daß eine kurze Haft die Furcht vor dem Gefängnis, die stets in bedeutendem Maße dazu beiträgt, junge Leute vom Verbrechen abzuhalten, benimmt. All dies sind die Ursachen, warum jugendliche Verbrecher so leicht rückfällig werden.

Jedes Kind hat ein Recht auf gute Zukunft.

Es wird die Ansicht vertreten, daß die ausgezeichneten Einrichtungen der Besserungsanstalten und Schulen für verwahrloste Kinder, wie elektrisches Licht, Bad, beste Heizmethode, freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgezeichneter Lehrplan, Vorträge, Unterhaltungen, beste Nahrung und noch mancherlei Bequemlichkeiten, die dem Armen als Luxus erscheinen, gediegene Gebäude, elegante Lage, schöne Aussicht, reizende Landhäuser, ähnlich eleganten Landsitzen, wie noch viele andere Vorteile, dem jungen Übeltäter das heilsame Gefühl der Furcht vor dem Kerker oder Gefängnis, das zweifellos manchen jungen Menschen von der Begehung eines Verbrechens abgehalten, benimmt; daß alle diese vom Staate für seine Feinde geschaffenen Vorteile die Vorstellung vom Verbrechen weit weniger abschreckend erscheinen lassen, und hiedurch dazu beitragen, die Verbrechen Jugendlicher zu fördern.

Zugegeben, daß solche Behandlung eigensinniger Jugend manchmal die heilsame Scheu vor dem Gefängnis abschwächt. Es darf auch bemerkt werden, daß die Zulassung der Jugend zu einer mehrtägigen Kerkerstrafe eine derartige Furcht weit mehr benehmen und die jungen Menschen für dauernd schädlich beeinflussen, wenn nicht geradezu für die Verbrecherlaufbahn vorbereiten wird.

Allein der Staat gestattet es, daß Kinder in ungesundem Milieu geboren werden und darin verbleiben; solange sie das Gesetz nicht verletzen, betrachtet man sie nicht als besserungsbedürftige Subjekte. Der Staat sollte der Jugend günstige Lebensbedingungen bieten; und diesem Zwecke dienen die Schulen für verwahrloste Kinder und die Besserungsanstalten mit all ihren verfeinerten Einrichtungen.

Jedes Kind hat ein Recht auf entsprechende Erziehung.

Wenn ein Kind keine Eltern hat oder solche ihm die Erziehung, auf die es ein Recht hat, nicht angedeihen lassen können, so sollte die Allgemeinheit oder der Staat dies besorgen. Wenn die Eltern unfähig, ungeeignet oder gleichgültig in Bezug auf die Wohlfahrt



des Kindes sind, so darf diesem später wohl kein Vorwurf gemacht werden, sondern der Staat sollte trachten, daß das Kind unter günstigen Verhältnissen den Kampf ums Dasein beginnen kann. Trotzdem wird freilich so ein vom Staate erzogenes Kind immer noch weit im Nachteile gegenüber solchen Kindern sein, die gute Eltern haben. Der Umstand, daß vielleicht manche Eltern ermutigt würden, ihr Kind zu vernachlässigen, wenn der Staat die volle Obsorge über dieses übernimmt, ist wohl kein Grund, daß Kinder deshalb leiden sollten. Eltern, denen an ihren Kindern so wenig liegt, daß sie sie ohne weiteres weggeben, sind eben Eltern, deren die Kinder leicht entbehren können. Daß es in jedem Gemeinwesen viele Kinder gibt, die in unguten häuslichen Verhältnissen leben, ist eine zu bekannte Tatsache. Beinahe jeder Polizeimann kann von Eltern erzählen, mit denen zusammenzuleben für die Kinder nachteilig ist. Da aber alle diese Kinder gute Staatsbürger werden sollen, obliegt es dem Staate, dafür Sorge zu tragen, daß solchen Kindern wenigstens die Möglichkeit geschaffen wird, sich zu guten Bürgern heranzubilden.

Studium einer Besserungsanstalt.

Da wenigstens ein Großteil der Zöglinge einer Besserungsanstalt normal ist, indem ihr Verbrechen mehr der ungünstigen Umgebung als der inneren Veranlagung zuzuschreiben ist, und da anormale Personen — d. h. solche, die wenigstens in einigen Richtungen tatsächlich abnorm sind — nichtsdestoweniger in den meisten übrigen Dingen ganz normal sind, so kann alles das, was bezüglich der Zöglinge einer solchen Anstalt als richtig festgestellt wurde, bis zu einem hohen Grade auch mit Bezug auf alle anderen jungen Leute, die unter ähnlichen Verhältnissen erzogen werden, als zutreffend angesehen werden. So kann das Studium der Zöglinge einer Besserungsanstalt, und das Ergebnis solcher Untersuchungen, für die Gesamtheit, der die Erhaltung der Besserungsanstalt zukommt, von Vorteil sein. Daher ist es nicht ungerecht und unvernünftig, die Besserungsanstalten zu einem humanitären Laboratorium für Studienzwecke zu gestalten, vorausgesetzt natürlich, daß den Zöglingen hieraus kein Nachteil erwächst.

Als Beispiel für solche Untersuchungen führe ich den folgenden Plan an: zu studieren sind 1000 Knaben in Schulen für verwahrloste Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren; 1000 junge Leute in Besserungsanstalten im Alter von 15 bis 30 Jahren; diese Untersuchungen haben in einem physischen, geistigen, moralischen, anthropologischen, sozialen und medikosozialen Studium jedes Knaben zu

bestehen, mit Inbegriff solcher Tatsachen, die von den verschiedenen Gesichtspunkten aus am wichtigsten erscheinen. Der allgemeine Plan bestünde darin, Spezialisten für Psychologie, Medizin uud Anthropologie beizuziehen. Welche Tatsachen gerade festzustellen wären, würde wohl zum Teil von der Wohlmeinung jedes der Spezialisten abhängen, aber wahrscheinlich dürfte folgendes erhoben werden: Alter, Geburtsdaten, Größe, Gewicht, Sitzhöhe, Kraft des Handdruckes, Linkshändigkeit; Länge, Breite und Umfang des Kopfes; Entfernung zwischen den Jochbeinbogen, den Augenwinkeln; Länge und Breite der Ohren, Hände und des Mundes, Dicke der Lippen, Maß der Empfindlichkeit gegen Hitze und Schmerz; Prüfung der Lunge, der Augen, des Pulses und der Atmung; Nationalität, Beruf, Erziehung, sowie die soziale Stellung der Eltern; Feststellung, ob beide oder eines derselben Säufer sind; ob der Untersuchte Stiefkind ist oder nicht, ob erbliche Belastung, Stigmata von Degeneration vorhanden sind. Auch alle von der Anstalt gesammelten Daten über Geschichte und Aufführung der Zöglinge wären von Nutzen.

Durch derartige Studien könnten die Ursachen der Verbrechen Jugendlicher genauer bestimmt werden; ebenso die Unterschiede zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern. Ein Gesichtspunkt wäre auch, eher eine kleinere Anzahl gründlicher als eine größere Zahl weniger eingehend zu studieren, so daß unvorhergesehene Irrtümer weniger kostspielig wären.

Eine derartige bahnbrechende einleitende Untersuchung kann wohl auch zu besseren Methoden für das Studium einer größeren Anzahl führen, und überdies einen sehr verwendbaren Führer für weitere Nachforschungen auf dem Gebiete des Verbrechens Jugendlicher bilden.



Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke.

1.

Verbrechen als Sport. Januar 1912 las ich eine Notiz im Dresdner Anzeiger, wonach in Frankreich in der Provinz, ein sehr wohlhabender und hochangesehener Mann als Urheber vieler Einbruchsdiebstähle entlarvt wurde. Er behauptete, er habe dies aus Sport betrieben. Wenn diese Notiz auf Wahrheit beruhen sollte, so hätten wir jedenfalls ein sehr seltenes Verbrechermotiv vor uns. Ich glaube ähnliches auch einmal aus England berichtet gelesen zu haben. Wunderbar ist es, daß im Lande der Snobs und in Amerika, wo so viel reiche Tagediebe herumlungern, dies noch nicht oder nicht öfter geschieht, zumal ja gerade hier ein Beispiel leicht ansteckend wirkt. Die Gefahr des Unternehmens selbst, dann die der Entdeckung usw. mögen sicher für gewisse Geister lockend genug sein. Beim gewöhnlichen Gewohnheitsdieb fällt dies Motiv wohl ganz fort. Es ist meist hier die Not, welche treibt, so daß es eigentlich Gelegenheitsdiebe sind. Sportverbrecher würden sich auch höchstens auf Diebstähle und Raufereien beschränken, kaum auf sexuelle Taten ausgehen, oder gar Morde, denn das würde ihr Gewissen doch zu sehr belasten. Beim Diebstahl dagegen können sie das Gestohlene wieder zurückgeben — anonym natürlich — und den Bestohlenen sogar für seinen Schrecken noch schadlos halten. Dann wäre das Motiv ein wirklich nur sportsmäßiges. Der Franzose hatte aber das Gestohlene nicht zurückgegeben, somit ist es sehr fraglich, ob wirklich nur Sportlust vorlag. Bei den mittelalterlichen Raubrittern spielte dagegen gewiß diese wohl auch eine gewisse Rolle, da ja sogar sehr reiche Ritter sich daran beteiligten, sie krönten damit zuweilen ihre Gastmähler und zogen mit den Gästen über die armen Reisenden her. Es gab und gibt ja auch sportsmäßige Raufbolde und Duellanten, ebenso Verleumder, wenngleich die meisten unter den letzteren Psychopathen sein dürften. Sportsmäßige Brandleger dürfte es nicht geben, das wäre teuflisch. Es sind das fast durch die Bank vielmehr Schwachsinnige.

2.

Selbstmord, Verbrechen und Wahnsinn im Zusammenhange mit Funktionen oder anatomischen Erkrankungen der weiblichen Genitalien. Bossi, der ausgezeichnete italienische Gynäkolog, hat in einem Vortrage[1]) obiges Thema behandelt. In seiner Klinik hat er Hysterische, „Criminaloide", Irrsinnige oder Selbstmordsüchtige durch Heilung ihrer Genitalleiden auch von ihrem krankhaften Seelenzustande befreit,

1) Siehe Referat darüber in den Annali di Freniatria, vol. XXI, fasc. 2 (1911), p. 146 ss.



darunter auch solche mit dementia praecox behaftete. Er behauptet nun, daß in vielen Fällen der versuchte oder ausgeführte Selbstmord als günstiger Boden ein Genitalleiden hatte, und daß das psychische Trauma dann als Gelegenheitsursache wirkt. Dasselbe gilt auch von einer „nicht geringen“ Zahl von Verbrechen, speziell der gewalttätigen, wo dann das Verbrechen in einem Moment des transitorischen Irrseins geschah, ausgelöst durch eine Gelegenheitsursache, z. B. während oder besonders vor den Menses. Viele Neuropsychopathien begleiten Uterusleiden. Daher gälte es zuerst die Utero-ovarialleiden zu heilen, jede Irre vor der Überführung in die Irrenanstalt auf solche Erkrankungen zu untersuchen und zu heilen, ebenso die Verbrecherinnen, speziell die sexuellen, daraufhin zu untersuchen, und diese im Gefängnis vor der Entlassung zu heilen, um so prophylaktisch zu wirken. Die Sache liegt doch aber nicht so einfach. Das ist ja freilich sicher, daß die weiblichen Geschlechtsphasen: Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Laktation und Klimakterium, einen günstigen Boden für Schaffung von Selbstmord, Wahnsinn und Verbrechen abgeben. Heller und andere konnten unter den Selbstmörderinnen einen sehr großen Teil von Menstruierenden finden, und hier, besonders aber in den anderen Geschlechtsphasen, die jedoch immerhin doch physiologische sind, liegt oft bei Anlage die direkte oder indirekte Ursache auch zu Irrsinn. Dasselbe gilt vom Verbrechen, und es wird mit Recht verlangt, daß jede Verbrecherin, besonders schwere, auf Menstruation usw. zur Zeit der Tat hin untersucht werde. Bei den Ladendiebstählen ist das ja oft der Fall. Anders aber bei Genitalleiden. Wenn diese natürlich auch die Psyche beinflussen, besonders bei disponierten, so geschieht es doch lange nicht so intensiv wie bei den physiologischen Geschlechtsphasen. Man hielt früher die Uterusleiden usw. stets als Grund von Hysterie. Man ist davon sehr zurückgekommen, ebenso läßt man meist hier das Genitalleiden, wenn es sonst nicht beschwert, lieber unberührt, da hier, und das gilt von den meisten Psychosen, eine Operation an den Genitalien gewöhnlich nichts nützt, sondern eher schadet. Gewöhnlich ist das Genitalleiden nur ein zufälliges. Nicht operative Behandlung dagegen ist zulässig. Jedenfalls ist die Hoffnung, durch Operation eines Genitalleidens dem Selbstmorde, Irrsinn oder Verbrechen prophylaktisch zu begegnen, eine wohl sicher illusorische. Die meisten Psychiater lehnen es ab, jede Frau bei ihrem Eintritt in die Anstalt gynäkologisch zu untersuchen. Es geschieht nur, wenn Anlaß dazu vorliegt. Sonst können leicht sehr unangenehme Verhältnisse eintreten. Dasselbe muß von den Gefangenen gesagt werden. Wenn immer wieder gerade Gynäkologen solche Zusammenhänge und Forderungen aufstellen, wie es Bossi oder Schultze tun, so kommt es daher, daß sie vom wirklichen Zusammenhange der Genitalleiden mit psychischen usw. nur sehr unvollkommen unterrichtet sind [1]).

1) Wie ich nachträglich aus einer Arbeit von Prof. Siemerling erfuhr, hat Bossi seine Ideen auch im „Zentralbl. für Gynäkologie“, 1911, Nr. 36, veröffentlicht, und Siemerling greift in ähnlicher Weise wie ich den Autor an. Nun will Bossi die „Manie zum Selbstmord“ — die es als Krankheit nicht gibt — mehrfach durch Behandlung der Uterusleiden geheilt haben. Seine Krankengeschichten sind aber absolut nicht beweisend!



3.

Sind die Juden im Laufe der Zeiten intelligenter geworden? Bei Dodel, dem vortrefflichen, vor einigen Jahren verstorbenen Berner Botaniker, las ich kürzlich in seinen Essays folgende Stelle[1]) (III, S. 114): „Die Unterdrücker und Verfolger sind selbst schuld daran, daß die verachtete Nation der Juden heute allen anderen Rassen geistig überlegen ist. Jene haben durch ihr grausames Verhalten gegen die Kinder Israels die natürliche Zuchtwahl im harten Kampf ums Dasein verschärft. In schwerem Ringen und unter Verfolgungen aller Art sind unter den zerstreuten Nachkommen Jakobs die ungünstigst ausgestatteten, die einfältigsten Individuen ausgejätet worden, indem sie, jederzeit vom Gedeihen unter solch prekären Verhältnissen ausgeschlossen, kurzweg ohne Nachkommen blieben". Diese Sätze frapierten mich sehr und veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen. Ob im Laufe der Zeiten der Durchschnitt der Juden intelligenter geworden ist, als früher, möchte ich zunächst sehr bezweifeln. Schon in der Bibel treten sie uns als ein sehr kluges, vor allem auf seinen eigenen Vorteil bedachtes Volk entgegen, mit eigenen Moralanschauungen und alle Gojims offen oder im geheimen verachtend. Dadurch schon machten sie sich bei allen Nachbarn verhaßt. Die Hauptzüge ihres Charakters sind bis jetzt im ganzen dieselben geblieben, und es ist durchaus falsch, daß ihre unangenehmen Eigenschaften erst durch ihre mißliche Lage herangezüchtet worden seien. Bis jetzt haben sie ferner meist endogam gelebt und kaninchenhaft sich vermehrt, weshalb, trotz der furchtbaren Unterdrückungen und Verfolgungen, ihre Zahl nicht ab-, sondern zugenommen hat, was natürlich einer etwaigen Auslese nur günstig sein konnte. Sie sind hochintelligent, gewiß, vielleicht mehr noch als die meisten Arier, aber in Kunst, Wissenschaft, Technik haben sie — natürlich prozentual — die Arier doch nicht erreicht, indem sie mehr rezeptiv als produktiv, originell sind, wie alle Semiten überhaupt. Genies ersten Ranges haben sie, außer Spinoza, niemanden aufzuweisen; in der Wissenschaft nicht und in der Kunst noch weniger, das läßt sich nicht wegstreiten! Also: der Durchschnitt ist vielleicht besser, als der der Arier, aber der Spitzen sind viel weniger! Wenn nun weiter Dodel die angebliche Vervollkommnung des Intellektes der Juden auf einen Ausjäteprozeß zurückführt, so ist das sehr zu beanstanden. Sonst müßten Völker, die gleichfalls Jahrhunderte lang unterdrückt wurden, auch sich herausgearbeitet haben. Die Arier haben meist die Autochthonen der Länder, welche sie eroberten, tief geknechtet, und diese sind doch nie wieder selbständig geworden, und haben sich nie weiter entwickelt. Ich erinnere nur an die traurige Lage der Heloten bei den alten Spartiaten. Die Heloten haben nie eine Rolle gespielt, waren nur gut als Soldaten, Arbeiter, Kindererzeuger. Nur ein Teil der Heloten war nicht autochthon, sondern bestand aus griechischen Kriegsgefangenen oder

1) Dodel: Aus Leben und Wissenschaft, gesammelte Vorträge und Aufsätze, 3 Teile, Stuttgart, Dietz 1896. Sie sind brillant geschrieben, populär und wissenschaftlich zugleich, von warmer Menschenliebe diktiert, voller herrlicher Gedanken. Man darf sich dabei nicht dadurch stören lassen, daß Verf. Atheist und Sozialist ist.

aus Metocken d. h. herabgekommenen Bürgern, und bloß mit diesen durften durften sie sich vermischen. Ähnlich stand die Sache wohl auch bei anderen Völkern, so z. B. bei den Germanen. Die Juden kann man also auf keinen Fall, wie es Dodel tut, als Beispiel einer günstigen Auslese durch Ausjätung der Untauglichen bezeichnen.

4.

Der Omphalos von Delphi. Bekanntlich war im Apollotempel zu Delphi ein Marmorstein in $^1/_2$ oder $^3/_4$ Eigestalt aufgestellt, der den „Nabel" der Erde, ihre Mitte, bezeichnen sollte, ὀμφαλὸν τῆς γῆς οικουμένης. Ein berühmter Philolog frug nun bei mir im Januar h. a. an, warum wohl der Nabel erhaben dargestellt worden sei. Dieselbe Frage hatte ich mir schon des öfteren selbst vorgelegt. Ich schrieb ihm, es könnten meiner Ansicht nach hierfür zwei Hypothesen aufgestellt werden. Erstens: der Stein sollte nur schematisch den Nabel bezeichnen, wie wir dies z. B. bei Zeichnungen von Kindern oder Naturvölkern als Punkt sehen. Da ein solcher Punkt aber nicht herzustellen war, und ein sichtbares Mal errichtet werden sollte, so blieb nur die erhabene Form der Darstellung übrig. Ein vertiefter Nabel hätte keinen Eindruck gemacht. Oder zweitens der Nabel war realistisch nachgebildet. Bei Kinderu ist der Nabel nach Abfallen des Nabelstranges einige Zeit noch leicht konisch gestaltet und zieht sich allmählich ein. Bei schlechter Pflege tritt leicht Entzündung und Nabelbruch ein, wie wir dies öfter bei Naturvölkern, besonders Negern, auch beim Erwachsenen sehen, als eine vorspringende Rundung. Auch bei den Idolen aus Holz oder Stein, der Neger insbesondere, sehen wir dies sehr oft. Immerhin dürften, jetzt wenigstens, vorragende Nabel auch bei den Negern relativ selten sein. Ich glaube, daß wir bei den Griechen eine für die damalige Zeit so gute Hygiene annehmen können, daß Nabelbrüche bei Kindern oder gar Erwachsenen gewiß eine Ausnahme waren. Die meisten antiken Statuen zeigen denn auch den vertieften Nabel, ebenso die römischen Fresken. Ich glaubte also der ersten Hypothese huldigen zu müssen. Die Meta sudans am Colosseum zu Rom [1]), von der aus die sämtlichen Itinerarien zählten, war ein solcher Nabel, ὀμφαλός, der daher auch umbilicus Romae genannt wurde, weil die Meta ja gleichsam die Mitte der gesamten Wege, die nach Rom führten, bildete. Da aber, wie mir nachträglich eingefallen ist, ὀμφαλός, umbo, auch den Schildbuckel (ebenso die Nabe am Rade) bezeichnet, weil er in der Mitte des Schildes ist, so erscheint mir diese Erklärung des Omphalos von Delphi — also eine dritte Hypothese — jetzt als die richtigste, zumal die Alten die Erde ja als Scheibe, als rundes Schild sich vorstellten. Die Bezeichnung selbst muß aus uralten Vorstellungen hergeholt sein, als der Naturmensch, wie auch das Kind, zunächst die Welt an sich, d. h. seinem eigenen Körper kennen lernte, und dann dessen Teil auf den Makrokosmus, die Umwelt bezog. So ward der Nabel der Erde mit seinem Nabel in Beziehung gesetzt. Der Pseudohippokratiker des 7. Jahrhunderts (siehe mein Referat über die Schrift Roschers, hier Band 45, p. 192) sahMilet als Mitte, als Nabel der

1) Der traurige Ziegelkern heute gibt uns keine Vorstellung ihrer früheren Pracht, noch weniger wie der elende Kern des „Igelsteines" heute in Mainz.

Welt an und verglich die umliegenden Länder mit seinen Gliedern usw. Alles war ja damals egozentrisch gerichtet; die Stammesgenossen waren eigentlich nur Menschen, die andern Barbaren, die keine Rechte haben dürften, nur die Landesgötter waren die echten, die der Barbaren falsche usw. Auch Israel bietet dafür ein schlagendes Beispiel. So bildete Delphi und sein Nabelstein die Mitte Griechenlands, also auch der Welt überhaupt, wie auch der Apollo-Tempel in Didyma bei Milet.

5.

Falsche Zitate. Wiederholt, so namentlich letzthin im Bd. 45 dieses Archivs, S. 171, habe ich die Wichtigkeit betont, auf die Quelle einer Nachricht selbst einzugehen und nicht blos nach Zitaten zu arbeiten. Zugleich bemerkte ich aber auch, daß, wo sehr viel Literaturnachweise anzubringen sind (z. B. in Westermarks Werken). es rein unmöglich ist, stets auf die Urquelle selbst zurückgehen. Bei weniger wichtigen Notizen erscheint es auch nicht nötig, aber wohl, wenn es sich um eine einzig dastehende Tatsache handelt, auf die eine ganze Theorie aufgebaut wird oder die eine solche zu stützen berufen ist. Sonst kann ein verhängnisvoller Irrtum entstehen, der sich von Schriftsteller zu Schriftsteller, von einem Alter zum anderen fortschleppt und die Tatsachen eventuell fälscht, auf alle Fälle aber eine Legende ist. Dergleichen gibt es namentlich viel in der Geschichte, besonders bez. der Aussprüche berühmter Männer. Aber auch in der Wissenschaft kommt solches vor, und Sommer hat kürzlich dafür ein sehr lehrreiches Beispiel gebracht [1]), das auch sonst interessant genug ist, um es hier zu wiederzugeben. Professor Gruber in München hatte in einem Vortrage einen höchst interessanten Fall von fortschreitender Regeneration durch Blutmischung in einer Gemeinde in Eycaux bei Grenoble mitgeteilt, wo nach einem französischen Referate über ein Buch von Deway seit Ende des 18. Jahrhunderts durch Zwischenheiraten fast alle Bewohner 6 Finger an den Händen resp. auch an den Füßen zeigten. Diese Palydaktylie nahm aber durch fremde Beimischung immer mehr ab und der überzählige Finger erschien oft nur als ein Tuberkel. Außer Gruber haben diesen Deway auch Martius und Orth benützt. Da der Fall nun für die Theorie der Vererbung von morphologischen Abnormitäten von fundamentaler Bedeutung ist, so ging Sommer der Sache nach und konstatierte folgendes. In dem betreffenden Referate hieß der Ort allerdings Eycaux. Da derselbe aber nicht geographisch existierte, suchte sich Sommer mit Mühe das vergriffene Buch von Deway selbst zu verschaffen. Hier hieß der Ort: Iseaux und nicht Eycaux. Ferner stammte die Notiz nicht von Deway selbst, sondern dieser berief sich auf die Mitteilung eines Dr. Potton, der 1829 und 1836 bei einigen Gliedern der Gemeinde Iseaux die Sextilität nur noch rudimentär antraf, in der Form eines tuberculums, und einen solchen Träger traf er 1847 anderwärts, der vier Kinder, aber ohne tuberculum hatte. Wir sehen hier einen ganzen Rattenschwanz von falschen Aussagen, die weiter kolportiert wurden. Die Zeit der Entstehung der Abnormität wird nur dem Hörensagen nach ans Ende des 18. Jahrhunderts verlegt; ob

1) Sommer, Bemerkungen zu einem Fall von vererbter Sechsfingrigkeit. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, VI. Bd., 4. H. 1908 S. 380 ss.



wirklich Regeneration stattfand, ist auch durch Potton nicht sichergestellt. Man sieht jedenfalls, wie wichtig es ist, eventuell der selbst Quelle nachzugehen. Mit Recht schließt Sommer, der übrigens auf der Spur eines wirklichen anderen Falles ist, daß „die Legende von Iseaux für die Regenerationslehre bisher nicht verwertbar ist". Für andere pathologische Zustände ist dagegen die Regenerationslehre wohl ziemlich sichergestellt, so namentlich für Geistes- und Nervenkrankheiten, die durch frische Blutzufuhr in einzelnen Familien allmählich getilgt werden können. Da für gewöhnlich aber immer noch degenerierende Momente vorhanden sind, so geht neben Regeneration in der einen Familie Degeneration in der anderen Hand in Hand, so daß meist beides sich die Wage hält. Ein Volk, eine Familie entartet nur wirklich erst dann, wenn die Degeneration über die Regenerationsvorgänge den Sieg davonträgt und das ist bei unsern Kulturvölkern zurzeit glücklicherweise noch kaum der Fall.

6.

Spermasekretion aus einer weiblichen Harnröhre. Unter diesem Titel veröffentlichen Magnus Hirschfeld und Burchard in der Deutsch. medizin. Wochenschr. 1911, Nr. 52, einen ganz einzig dastehenden Fall, der entschieden zu registrieren ist. Hirschfeld hat die Zwischenstufentheorie bei Mann und Weib in körperlicher, geistiger und sexueller Hinsicht am tiefsten begründet und damit ganz neue biologische Horizonte eröffnet. Er zeigte ferner, daß hier alle möglichen Kombinationen vorkommen können, und als eine der merkwürdigsten stellt sich folgender Fall dar. Frl. M., 1891 geboren, Tochter eines hohen Staatsbeamten, erblich nicht belastet, zeigte von frühester Jugend knabenhafte Neigungen, die immer mehr männlich wurden. Nur für Damen interessierte sie sich, haßte aber weibliche Spiele, Arbeiten. Im vorigen Jahre verliebte sie sich in ein Mädchen und es kam zu einer Art von Koitus mit Erektion der Klitoris und schleimigem Ausfluß aus der Harnröhre. Mit 14 Jahren stellte sich Stimmwechsel ein, der Bart begann zu sprießen und nie kam Menstruation zum Vorschein. Dabei zeigte der Körper mehr weibliche Züge, ziemlich großen Busen, zarte Hände und echt weibliche Vulva mit Behaarung. Der Uteras war nur pflaumengroß, nach vorn flektiert, von Eierstöcken war nichts nachzuweisen. Rechts vom Uterus ein kleines festes Gebilde. Die ganze Psyche war männlich. Es ward festgestellt, daß durch Masturbation aus der Harnröhre eine schleimige Flüssigkeit sich entleerte, die lebende Spermatozoen enthielt. Etwaiger Betrug war völlig ausgeschlossen. Demnach ward Frl. M. für ein Mann erklärt „mit männlichen Keimdrüsen und Zeugungsstoffen, mit normal männlichem Geschlechtsempfinden, aber mit völlig weiblichen äußeren Genitalien und vorwiegend weiblichem körperlichen Habitus". Sie will übrigens ihre Geliebte heiraten. Man sieht also, ein ganz merkwürdiger lusus naturae liegt hier vor. Wo in diesem Fall die Hoden wohl liegen, konnte mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. In obigem Falle wäre eine Befruchtung nicht ganz unmöglich, daher eventuell auch eine Alimentationsklage nicht ganz aussichtslos.



7.

Sexuelle Verführung durch Weiber. Verführer ist zumeist nicht die Eva, sondern der Adam, von den Dirnen natürlich abgesehen. Wenn man die Geschichte der unehelich Geschwängerten durchgeht, so ist in 99 Proz. der Fälle gewiß der Mann der Verführer gewesen, und er ist es auch sicher, der Tausende von unbescholtenen und armen Mädchen in die Arme der Protistution treibt. Er tut dies allerdings meist unter Mithilfe des Alkohols, dieses allergefährlichsten Kupplers, und da werden alle Überredungskünste angewandt, um der liebenden, etwa noch durch Alkohol oder Tanz in seiner Widerstandskraft geschwächte Mädchen, dessen libido zudem künstlich gereizt ward, zum Fall zu bringen. Er hat den momentanen Genuß, vergißt nur zu oft die Geliebte, während diese die kurze Liebesfreude mit einem Leben von Trauer und Schmach oft bezahlen muß. Er ist und bleibt leider der Herrenmensch und tritt daher auch stets für doppelte Geschlechtsmoral ein, die aller Gerechtigkeit Hohn spricht. Der häufige Fall der Mädchen spricht aber durchaus nicht für deren größere libido, die wahrscheinlich durchschnittlich geringer ist, als beim Manne und eigentlich erst durch den Koitus geweckt wird. Bei Mädchen scheint der Kontraktionsantrieb eher aufzutreten als bei den Knaben, dafür aber viel später oder gar nicht der Detumeszenztrieb. Daher liebt ein Mädchen auch den Mann viel öfters platonisch, als dieser. Ausnahmen kommen freilich auch vor, und die Geschichte weiß von Messalinen zu berichten. Aber nur ein verschwindender Teil der Dirnen gehört dazu. Dann sind solche Weiber aber freilich unersättlich, wie folgender, von mir beobachtete Fall beweist. Ein 19jähriger, fast athletenhaft gebauter Schwachsinniger[1]), der jedoch sein Brot gut als Bauarbeiter verdiente und sogar gern arbeitete, ward von einer kinderlosen, 28jährigen Arbeitersehefrau angelockt und zog schließlich zu ihr als Schlafbursche. Beim ersten Besuche hatte sie ihm ein „Doktorbuch" gegeben, und ihm darin die abgebildeten Organe des Menschen erklärt, auch die Genitalien. Bald rückte sie in sein Bett und er mußte täglich 4—5 mal mit ihr koitieren! Das geschah, wenn der Ehemann fort war, oder sogar, wenn er (in derselben Kammer) schlief! Sie plagte ihn zuletzt sehr durch Eifersucht. Erst wollte er nichts von ihr wissen, gewöhnte sich aber an sie. Sie unterhielt ihn, wenn er arbeitslos war, und wollte sich von ihrem Manne scheiden lassen, um ihn zu heiraten. Das Verhältnis dauerte etwas über ein Jahr. Er fühlte sich durch die ewig geforderten Beischlafsakte — sie weckte ihn sogar dazu aus tiefstem Schlafe auf! — allmählich geschwächt. Dazu kam, daß er durch öfters eintretende Arbeitslosigkeit deprimiert war — er war stets unbescholten, fleißig, solid und sparsam — und durch die Eifersuchtsszenen angewidert. Als es nun zu solchen wieder kurz nach Weihnachten 1910 kam und ihm die Frau sagte, sie werde, wenn sie von ihm schwanger sei, ihm das Kind vor die Füße werfen, und er in infolge von Arbeitslosigkeit sehr betrübt war, verlor er das seelische Gleichgewicht, sah von ungefähr im Kohlen-

1) Er konnte nur Buchstaben lesen, seine Unterschrift schreiben, sehr wenig rechnen, sprach aber wie gedruckt. Der König von Sachsen, sagte er, heiße Gustav; es gebe auch einen in Leipzig. (Wer ist Gott?) Christus; (wer ist Christus?) Jesus; (wer ist Jesus?) Der heilige Geist; (lebte Christus in Sachsen? Ja!



kasten einen Hammer, ergriff diesen plötzlich und erschlug sie damit, ohne das aber beabsichtigt zu haben. Er wußte selbst nicht, wie er dazu kam, bezichtigt nur mit Recht obige Momente. Es war also Totschlag aus Affekt. Er erzählt genau die näheren Umstände, anscheinend ohne große Reue, obgleich er weiß, was Mord bedeutet. Er ward wegen Schwachsinns freigesprochen. Man sieht auch hier wieder, wie selbst ein harmloser Schwachsinniger unter Umständen gefährlich werden kann. Wäre sein Blick nicht zufällig auf den Hammer gefallen, so wäre wahrscheinlich der Mord ungeschehen. In der Anstalt hatte er oft Verstimmungen, weinte sogar, wenn er an den Mord dachte, hatte also doch noch Reue.

8.

Zeugung im Rausche. Hoppe hat in diesem Archive Bd. 45, p. 144 ss. über den Alkoholismus als Ursache der Entartung geschrieben und glaubt offenbar, trotz meiner Einwände, daß die Zeugung im Rausche ein häufiger Vorgang sei, was ich bestreite, und zwar jetzt noch. Zunächst leugne ich nicht die Möglichkeit, nur die Häufigkeit derselben, und ich verlange wissenschaftliche Beweise. Meine damalige Arbeit hat wenigstens das Gute gehabt, die Geister aufzurütteln und zu höherer Kritik anzutreiben. Und so hat Hollitscher in der internationalen Zeitschrift zur Erforschung des Alkoholismus (Juli 1909) 3 Fälle — nur drei! — veröffentlicht, die allenfalls meinen aufgestellten Forderungen entsprachen. Aber eben nur allenfalls! Denn auch in ihnen ist der Beweis nicht geliefert, daß nur ein einmaliger Koitus stattfand. Wie ich in meiner Arbeit auseinandergesetzt hatte, muß zu einem vollgültigen Beweise eines wirklichen Zusammenhangs hier nämlich folgendes verlangt werden: 1. absolute Gesundheit von Eltern zur Zeit der Zeugung. 2. ein einziger Koitus, mit einem einzigen Manne. 3. Rauschzustand des Mannes. Wie schwer ist das aber in concreto nachweisbar! Schon, daß die Erzeuger gesund waren. Sie können es aber gewesen sein, und doch früher krank oder erblich belastet, so daß dadurch schon eine Keimschädigung entstand, die nicht auf das Konto des Alkohols zu setzen war. Und wie schwer ist ein einziger Koitus festzustellen! Folgen, wie gewöhnlich mehrere aufeinander, welcher war dann der befruchtende? Wer will dies aufzeigen? Und man muß absolut sicher sein, daß nicht etwa noch im Beischlafe „Extratouren“ eintraten, die das Resultat fälschen. Und was heißt Rausch? Wer will hier Richter sein? Einwandfreie Zeugen sind gewöhnlich nicht vorhanden. Und wer weiß zurzeit, ob die relativ geringe Menge Alkohol, die nur ganz minimal in das Hodensekret gelangt, wirklich die Spermatozoen beschädigt und wenn, ob alle? Alle sogenannten Beweise Hoppes stehen zurzeit auf schwachen Füßen, und habe ich sie schon früher abgetan. Alle die vielen angeführten Autoren, die Zeugung im Rausche annehmen, besagen gar nichts, da sie eben absolut nicht beweisen. Es sind das nur Hypothesen! Auch der Fall von Lippich besagt wenig und die drei von Hollitscher kann ich nur bedingt gelten lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen Bezzolas sind zu vieldeutig, daß selbst Forel sie nur bedingt annimmt. Dasselbe bezieht sich auch auf die von Müller. Das könnten höchstens nur indirekte Stützen sein. Denn daß zu „Alkoholzeiten“ vorwiegend Säufer sich betrinken ist klar, und eben diese müßten ausgeschaltet werden. Die Untersuchungen von Niclaux und Renaut über den Alkohol-

gehalt des Samens müssen noch nachgeprüft werden, ehe sie als sicher zu gelten haben. Da eben bei Menschen die Verhältnisse so schwierig zu beurteilen sind, so bleiben zurzeit nur Tierexperimente übrig. Chronische Alkoholvergiftung ist hier leicht zu erzielen, aber wie akute, ein Rausch? Schon die Symptome sind andere und es ist total etwas anderes ob ein Mensch innerhalb mehrerer Stunden ein bestimmtes, ihn berauschendes Quantum Alkohol nimmt, oder ob man eine adäquate Menge einem Tier einspritzt, hier also der Alkohol plötzlich das Blut überschwemmt, oder das Tier binnen kürzester Zeit diesen trinkt. Wenn endlich ein Trinker sich berauscht, so ist das Experiment sehr vieldeutig, da schon durch den bestehenden Alkoholismus eine Keimschädigung gesetzt worden sein kann. Und wenn ja diese nur sehr gering war, so daß z. B. noch keine entarteten Kinder kamen (das kann sich aber auch erst spät noch zeigen!), und nach einem wirklichen Rausche (und der Trinker braucht dazu eine viel größere Menge Alkohol meist, als ein anderer!) ein Kind ja hydrozephalisch oder epileptisch usw. wird, wer kann dann bestimmt sagen, daß das vom Rausche herkomme? Es konnten noch andere Ursachen dafür vorliegen. Kurz man sieht, daß Hoppe in dieser Sache leider sehr wenig kritisch vorgegangen ist, meine Bedenken sonach weiter bestehen müssen.

Von G. N.

9.

Einen Beitrag zum Kapitel „Zeugenaussagen von Kindern" mag folgender Fall bieten, dessen Details ich aus ausführlichen und genauen Erzählungen des jetzt erwachsenen Hauptbeteiligten und seiner Verwandten entnehme. Das Objekt, ein etwa fünfjähriger, normal entwickelter, aufgeweckter und keineswegs verschreckter Knabe, hatte eines Tages seine neue Pelzmütze verloren. Er hatte sie den ganzen Tag über auch im Hause getragen und wußte um alles in der Welt nicht, wo er sie gelassen habe. Seine Mutter und die übrigen weiblichen Verwandten bemühten sich, aus ihm herauszubekommen, wo er sie das letztemal getragen habe usw. Da er auf alle Fragen keine Antwort zu geben wußte, warf endlich jemand die Frage auf, die die einzige noch mögliche Lösung zu sein schien: „Hast Du sie nicht vielleicht in den Abort fallen lassen?" Der Knabe verneinte zuerst entschieden, auf weiteres, nicht einmal sehr intensives Drängen mit der Frage, aber er erklärte endlich: ja, es sei wirklich so gewesen. Wie sich dieser ihm abgedrängte Ausspruch dann als feste Überzeugung in seinen Gedankenkreis eingeschlichen hat, weiß er nicht mehr anzugeben; er kann sich aber auf das deutlichste erinnern, daß er bald darauf fest und unbedingt glaubte, er habe die Mütze in den Abort geworfen. Als sich diese bald darauf in einer Äpfelkammer fand, war er selbst außerordentlich erstaunt, und erst nach einiger Zeit besann er sich der näheren Umstände, unter denen er sie verloren hatte und vergaß auf die ihm mit solcher Leichtigkeit suggerierte falsche Anschauung.



Besprechungen.

1.

Adolf Sellmann: „Der Kinematograph als Volkserzieher?" („Pädagogisches Magazin" Heft 470, Langensalza 1912) Hermann Beyer & Söhne, 32 S. 8. 0,40 M.

Nicht allem, was der Verfasser sagt, kann ich beistimmen. Im allgemeinen aber behandelt er sein Thema in sachgemäßer und erfreulicher Weise. S. 12f bestätigt er meine Ansicht, daß Schundfilms als Verbrechensanreiz dienen können, bestätigt auf der nächsten Seite aber — ohne es zu wollen — gleichfalls meine ausführlich dargelegte Anschauung, daß es außerordentlich schwer sei, in einem konkreten Fall einen derartigen Zusammenhang nachweisen. Denn der aus Geestemünde berichtete Fall ist nicht beweiskräftig. Wie ich auf Grund meiner Information auf dem Berliner Polizeipräsidium feststellen kann, hat das fünfzehnjährige Dienstmädchen, das seine Herrschaft zu vergiften versuchte, zwar bei seiner Vernehmung angegeben, daß es durch einen bestimmten Film, in welchem eine Vergiftungsszene vorgekommen sei, zu dem Verbrechen veranlaßt worden sei. Einen Film mit einem solchen Titel gab es aber gar nicht. Bei nochmaliger Vernehmung nannte es einen anderen Film, welcher aber von einer Vergiftungsszene nichts enthielt. Albert Hellwig.

2.

Alex Callier: „La criminialité et la presse" (Gand 1911) Maison d'éditions et d'impressions Ad. Hoste, 23 S. gr. 8.

Verfasser verkennt keineswegs den Verbrecheranreiz, den sensationslüsterne Gerichtsberichte eines großen Teiles der Presse geben, wendet sich aber doch scharf gegen jede Beschränkung der Preßfreiheit zur Bekämpfung dieses Krebsschadens: „Ce n'est pas une question de législation. C'est une question d'éducation, d'instruction, de culture générale" (S. 21). Ich bin anderer Meinung. In einem größeren Aufsatz über diese Frage werde ich mich mit dem Verfasser auseinandersetzen. Albert Hellwig.

3.

C. Degois: „Traité élémentaire de droit criminel" (Paris 1911) Larose & Tenin, 1015 S. gr. 8.

Diese für Studierende bestimmte Übersicht des materiellen Strafrechts und Strafprozeßrechts ist wegen ihrer eingehenden Gliederung und durchsichtigen Darstellung auch für Ausländer wertvoll, welche sich kurz über eine einschlägige Frage unterrichten wollen. Albert Hellwig.

4.

Cesare Lombrose: „Hypnotische und spiritistische Forschungen“ (Stuttgart 1910) Julius Hoffmann, XVI + 384 S.

Die Gedankenäußerungen Lombrosos sind immer interessant, auch dort, wo man ihnen nicht zu folgen vermag. Aus diesem Grunde liest man auch das vorliegende Buch mit Interesse. Lombroso gibt zu, keine vollkommene Gewißheit über die spiritistischen Hypothesen erlangt zu haben: „Trotz aller mühevollen Untersuchungen erscheint die spiritistische Hypothese hier noch wie eine unermeßliche Meeresfläche, aus der man hier und da Inselchen hervorragen sieht. Die Inseln erzählen dem Geographen von einem alten Festland, aber die große Menge lacht über derartig kühne Annahmen.“ (S. IX.) Wer will es wagen vorauszusagen, daß nicht eines Tages noch ein wirklich exakter Beweis für die sogenannten spiritistischen Tatsachen geliefert werden wird? Bisher aber kann man die spiritistischen Tatsachen keineswegs als beweiskräftig ansehen, wenn man Lehmanns Werk über Aberglaube und Zauberei durchstudiert hat. Albert Hellwig.

5.

Marianne Bohrmann: „Der Untersuchungsrichter“. (Berlin, Leipzig 1911) Silva-Verlag. 268 S. 8.

Als ich mir diesen Roman zur Besprechung bestellte, nahm ich an, ich werde in ihm eine Schilderung des Lebens eines Untersuchungsrichters finden, einen Richterroman, wie man Ärzteromane ja schon vielfach kennt. Statt dessen fand ich ein russisches Sittenbild, lebendig und fesselnd geschildert, ein Sittenbild, das hoffentlich nur seltene Ausnahmezustände wiedergibt. Albert Hellwig.

6.

Fructuoso Carpena: „Antropologia criminal“ (Madrid und Sevilla 1909) Libreria de Fernando fé XII + 522 S. gr. 8.

Ein Lehrbuch der Kriminalanthropologie im Sinne Lombrosos, das für uns kaum in Betracht kommen dürfte, schon deshalb nicht, weil die Quellen so gut wie gar nicht angegeben sind, selbst nicht bei der Übersicht der Forschungen anderer Gelehrter (S. 97 ff). Auch sind die Abbildungen fast durchweg sehr undeutlich. Albert Hellwig.

7.

Ernst Feder: „Die Prügelstrafe“ (Berlin 1911) Guttentag. 59 S. gr. 8.

In eingehender Weise werden die humanisierende Prügelstrafe, die polizeistaatliche, die Brutalitätsstrafe, die pädagogische, ihre Nebenfunktionen, die koloniale Prügelstrafe sowie die Disziplinar- und Ordnungsstrafe behandelt. Die Vorhersage des Verfassers (S. 34), daß in Dänemark das interimistische Gesetz über die Prügelstrafe nicht verlängert werden würde, hat sich bekanntlich erfüllt. Albert Hellwig.

8.

Wilhelm Weygandt: „Abnorme Charaktere in der dramatischen Literatur“. (Hamburg und Leipzig 1910). Leopold Voß. 172 S. 8. 2,50 M.

Als interessante Parallele zu den ähnlichen Betrachtungen Kohlers, Golls und Wulffens vom Standpunkte des Juristen aus ist uns die vorliegende



medizinische Analyse von Gestalten aus den Dichtungen Shakespeares, Goethes, Ibsens und Gerhard Hauptmanns willkommen. Die Ausführungen fesseln durchweg und bieten auch dem Juristen viel Belehrendes. Ich mache beispielweise nur auf die Auslassungen über Teufelsaustreibungen in „Was ihr wollt“ sowie in der „Komödie der Irrungen (S. 56ff) sowie auf die Darlegungen auf S. 144ff über die auf hysterischer Grundlage beruhende Selbstaufopferung Ottegebes in den „Armen Heinrich“ aufmerksam.

Albert Hellwig.

9.

Edgar Lion: „Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei“ (Rostocker Diss.) Borna-Leipzig 1810. Robert Noske. VI u. 70 S.

Als Kurpfuscher bezeichnet der Verfasser in seiner verdienstvollen Arbeit denjenigen Nichtarzt, der gewerbsmäßig Krankheiten behandelt, (S. 6). Die strafrechtliche Behandlung der Kurpfuscherei nach Reichsrecht, und zwar die Verbrechen der Kurpfuscher gegen Gesundheit und Leben, ferner ihre Verbrechen gegen das Vermögen, endlich auch die Stellung des Landesrechts gegenüber dem Kurpfuschertum werden eingehend und im allgemeinen in zutreffender Weise behandelt. Im einzelnen kann man den Ausführungen des Verfassers allerdings meines Erachtens nicht beistimmen. Da es aber an dieser Stelle zu weit führen würde, mich mit ihm auseinanderzusetzen, muß ich mir dies für eine besondere Abhandlung vorbehalten. Wie wenig man mit dem § 263 STGB. ausrichten kann, geht schon daraus hervor, daß ein Betrug nicht vorliegt bei der Ausbeutung eines schon vorhandenen Irrtums, weshalb der Kurpfuscher schon in der Regel frei ausgehen wird, wenn er dem abergläubischen Kranken mit seiner sympathischen Kur usw. zu Hilfe kommt (S. 32). Der Entwurf eines Kurpfuschereigesetzes von 1908, an dessen Hand der Verfasser in dem letzten Abschnitt gesetzgeberische Reformvorschläge behandelt, ist leider durch die Quertreibereien der beteiligten Kreise ad calendas graecas vertagt worden. Albert Hellwig.

10.

H. Wigmore: „A preliminary bibliography of modern criminal law and criminology“ (Chicago 1909) Northwestern University Building XII u. 128 S. 8.

Es ist das ein erster Versuch, die moderne kriminalistische Buchliteratur etwa seit dem Erscheinen von Beccarias einflußreichem Werk alphabetisch geordnet zusammenzustellen. Wird wohl auch jeder von uns das eine oder andere Werk nachtragen können, so wird andererseits doch die Lektüre der Zusammenstellung vielen von uns Hinweise auf Bücher geben, die uns nicht bekannt waren. Ich wenigstens habe zahlreiche derartige Hinweise gefunden. Bedauerlich ist, daß die Bücher nicht nach Materien zusammengestellt sind — es hätte dann ein alphabetisches Namenregister beigegeben werden können — oder daß doch nicht wenigstens ein nach Materien geordnetes Sachregister beigegeben worden ist. Bei der alphabetischen Anordnung ist man bei jeder Frage, die man studieren will, von neuem gezwungen, das Buch von Anfang bis zu Ende durchzulesen, was ein wenig zeitraubend ist. Ich hoffe, daß das Büchlein die Anregung zu einer auf viel breiterer Grundlage aufgebauten, nach dem Muster des für seine Zeit vortrefflichen



Handbuches der Literatur des Kriminalrechts und dessen philosophischen und medizinischen Hilfswissenschaften (1838) von Kappler angelegten Handbuches, geben wird, in welchem nicht nur die Buchliteratur, sondern soweit als irgend möglich auch die Zeitschriftenliteratur angeführt und kurz charakterisiert wird. Eine leichte Arbeit ist dies freilich nicht, eine Arbeit, welche die Arbeitskraft vieler auf lange hinaus in Anspruch nehmen wird, aber auch eine Arbeit, welche tausendfältig Frucht tragen wird. Albert Hellwig.

11.

Attilio Cevidalli; „Contributo allo studio delle linee papillari in rapporto alla ereditarietà". (Modena 1911) Ferraguti & Co. 7 S. gr. 8.

Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß keine ständige Übertragung der einzelnen Typen der Papillarlinien von dem Vater auf den Sohn stattfindet, daß sie aber, wenn sie sich vorfindet, ein Indiz von großem Beweiswert für die Vaterschaft ist. Albert Hellwig.

12.

Lenz: „Die Aufgaben des Richters nach dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche" (Wien 1910) Manzsche Hofverlagsbuchhandlung. 32 S. gr. 8. 0,80 Kr.

In ausgezeichneter Weise behandelt der Verfasser sein Thema, das, nebenbei bemerkt, von dem deutschen Richterbund auch für den deutschen Vorentwurf behandelt worden ist. Was der Verfasser S. 3 ff über die gegenseitige Beeinflussung der Laienrichter und der Berufsrichter bemerkt, erscheint mir nicht ganz zutreffend, dagegen ist es mir aus der Seele gesprochen, wenn er S. 26 ff ausführt, daß die Gestaltung des Strafrechts, wie sie nach dem Entwurf geplant ist, noch mehr als schon heute psychologische, psychiatrische und soziologische Schulung des Strafrichters verlangt, und wenn er S. 29 bemerkt: „Aber auch das Strafrichteramt selbst bedarf der Hebung seines Ansehens, die nur aus der besseren Einsicht in die Fülle und Schwierigkeiten seiner Aufgaben entspringen kann. Es izt zu erwarten, daß mit dem siegreichen Vordringen der psychologischen Betrachtung des Verbrechens und der biologischen Erfassung des Verbrechers jene Überschätzung der formalen Fähigkeit des logischen Denkens abnimmt. Gerade der Umstand, daß bei der Strafrechtspflege die Rechtsfrage stark zurücktritt und das, was wir jetzt ungenau Tatfrage nennen, meist allein den Gegenstand der Entscheidung bildet, muß zur Hebung des Strafrichteramtes dienen. Der Strafrichter, der aus voller Lebenskenntnis und reicher Lebenserfahrung ein Verbrechen psychologisch zu erfassen und den Verbrecher in seiner sozialen Gesinnung zu bewerten weiß, ist dem Zivilrichter mit dem logischen Ingenium mindestens ebenbürtig." Albert Hellwig.

13.

S. Seligmann: „Augendiagnose und Kurpfuschertum" (Berlin 1910). Barsdorf, 140 S. gr. 8.

Für denjenigen, der sich speziell für den kriminellen Aberglauben interessiert, insbesondere das Kurpfuschertum, ist außerordentlich lehrreich, was uns hier der Verfasser des standart work über den „Bösen Blick" im Anschluß an den Prozeß gegen den Lehmpastor Felke über sein Thema

auseinandersetzt. Nach einem einleitenden Kapitel über die Quellen der Augendiagnose wird in eingehendster Weise die moderne Augendiagnose im Lichte der Wissenschaft behandelt und schließlich die Resultate der Untersuchung zusammengestellt. Albert Hellwig.

14.

Georg Schmidt: „Die Organisation der Jugendfürsorge" („Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 92, Leipzig 1910). Duncker & Humblot. 266 S. gr. 8.

Auf Grund authentischen Materials behandelt der Verfasser sein Thema auf das Gründlichste. Da Jugendfürsorge, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen in allerengsten Beziehungen stehen, wird es wohl keinen Vormundschafts- und Strafrichter, insbesondere keinen Jugendrichter geben, welcher der sorgsamen Zusammenstellung nicht das größte Interesse, das es auch reichlich verdient, entgegenbringen würde. Albert Hellwig.

15.

Bernaldo de Quiros und J. M. L. Agulaniedo: „Verbrechertum und Prostitution in Madrid" („Sexualpsychologische Bibliothek", herausgegeben von Iwan Bloch. Erste Serie, Bd. 3, Berlin o. J.). Louis Marcus. XIX u. 340 S.

Wir erhalten eine Fülle interessanter Aufschlüsse über die eigentlichen Verbrecher, die Prostituierten und die Bettler Madrids. Aus der Fülle besonders interessierender Angaben sei nur herausgegriffen die Schilderung von Betrügereien unter Benutznng des Aberglaubens (S. 144 ff.), der Hinweis darauf, daß alte Bettlerinnen im Rufe stehen, mit dem bösen Blick begabt zu sein (S. 320), sowie die Bemerkung über künstliche Verstümmelung von Kindern zum Zwecke des Bettelns (S. 322). Da es bei romanischen Schriftstellern nicht selten nicht der Fall ist, sei ausdrücklich erwähnt, daß die Quellen fast durchweg sorgfältig angegeben sind. Albert Hellwig.

16.

Karl H. Fischer: „Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in anderen deutschen Bundesstaaten und in Österreich" (Nürnberg und Leipzig 1911.) U. E. Sebald. 50 S. gr. 8. 0.90 M.

In eingehender Weise erörtert der Verfasser, ob die Feuerbestattung schon nach heutigen bayerischen Recht zulässig sei oder nicht. Er gelangt zu einer Bejahung dieser Frage, während sich die bayerischen Verwaltungsgerichte, nach Zeitungsnotizen zu urteilen, kürzlich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt haben. Zurzeit sind in Bayern eingehende Untersuchungen über die Frage, ob es sich empfehle, die Feuerbestattung zuzulassen, im Gange. Insbesondere lassen sich die einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten von den Gerichtsärzten Gutachten über diese Frage erstatten. Ich hoffe, daß eine unbefangene eingehende Prüfung dieser Materie meine Ansicht bestätigen wird, daß es nichts weniger als zweckmäßig sei, die Feuerbestattung zuzulassen. Albert Hellwig.

17.

„Vorträge über Kurzschrift und Rechtspflege, gehalten auf dem Stenographentage der Schule Stolze-Schrey in Stuttgart am 27. Juli 1909" (Berlin 1910.) Wilhelm Reh. 28 S. 8.

Das Heftchen enthält Vorträge von Oberlandesgerichtsrat Dr. Johnen über die Stenographie in der Rechtspflege, von Staatsanwalt Dr. Mager über die Kurzschrift im Dienste der Staatsanwaltschaft sowie von Rechtsanwalt Dr. Neuburger über die Kurzschrift im Dienste des Anwalts. Ich wünsche dem Büchlein die weiteste Verbreitung, damit die Kurzschrift immer weitere Verbreitung bei Gericht findet. Durch sie läßt sich nicht nur eine sichere Feststellung der Beweisaufnahme ermöglichen, sondern auch große Zeitersparnis. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es meines Erachtens für den Vorsitzenden eines Schöffengerichts in der Regel sehr wohl möglich wäre, das Urteil nebst Begründung so zu verkünden, wie er es niederschreiben würde. Wenn dann der Gerichtsschreiber die Urteilsbegründung stenographisch aufnimmt und nachher einem Schreibmaschinenschreiber diktiert, so spart der Richter viel unnötige Arbeit. Man denke beispielweise an einen Berliner Schöffenrichter mit wöchentlich 30 bis 50 Urteilen.

Albert Hellwig.

18.

A. Freybe: „Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschiede von der Zauberei" (Gotha 1910). Friedrich Andreas Perthes. XV und 194 S. gr. 8. 3,60 M.

Ich habe das Buch des Verfassers, der durch seine volkskundlichen Forschungen sich einen Namen gemacht hat, von Anfang bis zu Ende mit Interesse gelesen. Aber neben manchem Beherzigenswerten habe ich doch vieles gefunden, das zu einer Bestärkung des Kurpfuschertums und zur Neubelebung des Zauberglaubens führen muß, das ich deshalb nicht lebhaft genug bekämpfen kann. Da der Verfasser mittlerweile gestorben ist, will ich mich mit diesen kurzen Andeutungen begnügen. Albert Hellwig.

19.

„Proceedings of the first national conference on criminal law and criminology held in Northwestern University building Chicago, Illinois, June 7 and 8, 1909" (Chicago 1910, Northwestern University). XXVIII u. 221 S. Lex.

Aus der Fülle der dort behandelten Probleme seien folgende herausgegriffen: Spezialausbildung der Strafrichter (S. 99, 109, 115), Lehrstühle für Kriminologie (S. 99, 111), Vernehmung des Angeklagten (S. 143, 152), Bertillonage und Daktyloskopie (S. 36, 43, 51, 89, 90) usw. Der Bericht verdiente sehr, bei uns beachtet zu werden. Albert Hellwig.

20.

Ernst Schultze: „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung." 2. stark vermehrte Aufl. (Halle a. S. 1911), Buchhandlung des Waisenhauses. 172 S. gr. 8. 3 M.

Es ist erfreulich, daß das Buch dieses bekannten Vorkämpfers gegen die Schundliteratur, das bei weitem am eingehendsten über die ganze Frage



unterrichtet, in zweiter Auflage erscheinen konnte. Ich bedauere nur, daß der Verfasser so gut wie nie die Quellen angibt, was für diejenigen, welche sich über eine Spezialfrage weiter unterrichten wollen, von größtem Werte wäre. In einzelnen Fragen wird man anderer Auffassung sein, als der Verfasser. So erscheint mir nicht zutreffend, was er S. 56 ff. über die Gesetzgebung als Hilfsmittel bei der Bekämpfung der Schundliteratur ausführt; ebensowenig halte ich die S. 42 ff. aus Zeitungsberichten beigebrachten Fälle von Verbrechensanreiz durch die Schundliteratur für beweiskräftig. Doch ist das Werk als Ganzes außerordentlich wertvoll, auch für den Juristen.

Albert Hellwig.

21.

A. Hoche: „Geisteskrankheit und Kultur“ (Freiberg i. B. und Leipzig 1910). 38 S. gr. 8.

In fesselnden Darlegungen erbringt der Verfasser den überzeugenden Nachweis, daß keinerlei Beweis für eine tatsächliche ernstliche Gefährdung unserer geistigen Gesamtgesundheit durch die moderne Kultur erbracht ist.

Albert Hellwig.

22.

Hermann L. Strack: „Sanhedrin-Makoth. Die Misnatraktate über Strafrecht und Gerichtsverfahren.“ Nach alten Handschriften und alten Drucken herausgegeben, übersetzt und erläutert, (Leipzig 1910) Hinrich'sche Buchhandlung. 60 u. 56 S. 8. 2,40 M.

Wie jeder Blick auf die Rechtsbildung fremder Kulturvölker wird den Kriminalisten auch die vorliegende dankenswerte Studie des bei den Kriminalisten insbesondere durch sein Buch über den Blutaberglauben bekannten Verfassers interessieren. Für mich waren insbesondere die Ausführungen über Totschläger und Freistätte (S. 48 ff.) wegen meiner früheren Asylrechtsstudien von besonderem Interesse. Albert Hellwig.

23.

Most und Gersbach: „Jahrbuch für Diensthundführer“ 1912 (Berlin 1912). Kameradschaft G. m. b. H. 262 S. kl. 8.

Das Büchlein, das von vielen Regierungspräsidenten zur Anschaffung empfohlen ist, enthält eine Fülle beachtenswerter Notizen und Anregungen. Kein Diensthundführer sollte es verabsäumen, sich das billige Jahrbuch anzuschaffen. Aber auch für Richter ist das Buch von Wert. Ich verweise z. B. auf die Ausführungen S. 125 ff. über die Nasenarbeit und ihre kriminelle Bewertung. Albert Hellwig.

24.

Georg Wilhelm Häberlin: „Die Sachverständigen im deutschen Recht“ (Marburg 1911). Elwertsche Verlagsbuchhandelung. 56 S. 1,20 M.

Wenngleich der Verfasser fast lediglich die zivilprozessuale Literatur heranzieht, sind seine Darlegungen doch auch für den Strafrechtler von Interesse. Namentlich stimme ich seiner Bemerkung (S. 53 ff.) bei, daß nicht immer genügend beachtet werde, daß der Sachverständige nicht lediglich urteile, sondern auch wahrnehme, daß deshalb nicht genügende Sorgfalt auf die tatsächlichen Unterlagen des Gutachtens verwendet würde, ein falsches

Gutachten die Folge sei, und daß der Richter, welcher die tatsächlichen Unterlagen des Gutachtens nicht genügend nachprüfe, den Irrtum des Sachverständigen nicht endecke. Es ist dies zweiffellos ein Gesichtspunkt, der scharf hervorgehoben zu werden verdient. Unterschätzung der Tatsachenfeststellung bei Gutachten und Überschätzung der urteilenden Tätigkeit des Sachverständigen bilden eine vollkommene Parallele zu der Überschätzung der logisch-juristischen Tätigkeit des Richters und der zu geringen Bewertung seiner Tatbestandsfeststellungen, die sich leider nicht allzu selten findet, wenngleich sie, hauptsächlich durch das Verdienst von Hans Groß, erfreulicherweise immer mehr zu verschwinden beginnt. Albert Hellwig.

25.

E. Wittich: „Blicke in das Leben der Zigeuner" (Striegau 1911). Huß-Verlag („Hefte für Zigeunerkunde" Nr. 2). 39 S. kl. 8. 0,40 M.

Das kleine Büchlein, dessen Verfasser den Lesern ja kein Unbekannter ist, enthält viel Interessantes über die Stammesgenossen des Verfassers. Der Verfasser sucht uns offenbar eine bessere Meinung von den deutschen Zigeunern beizubringen, doch muß er selbst zugeben, daß sie bei dem Pferdehandel verschiedene Kunstgriffe verstehen, die zwar nicht dem Käufer, wohl aber ihnen Nutzen bringen (S. 11), daß sie aus Not nicht selten Mein und Dein verwechseln (S. 15, 31), daß sie sich mit dem Verkauf von allerlei „guten und sicheren" Zaubermitteln sowie mit Wahrsagen abgeben (S. 15f.). Bezüglich der Ausnutzung des Aberglaubens meint der Verfasser, „man sollte davon nicht so viel Aufhebens machen", und immer und immer wieder losdonnern gegen die „unehrlichen" Gewerbe Hexerei und Betrügerei. Was schadet es, wenn hin und wieder die Dummheit etwas bestraft wird? Warum sollen wir Zigeuner gegen die Dummheit kämpfen, wenn es selbst die Götter nicht vermögen? Aber nützen soll sie uns!" (S. 19.) So sehr mich auch die Persönlichkeit des Verfassers interessiert, so kann ich diesen Ausführungen dennoch natürlich nicht zustimmen. Mit dieser Logik können sich auch Heiratsschwindler, Falschspieler und überhaupt alle Verbrecher rechtfertigen. Interessant ist auch die Bemerkung (S. 22), daß kein Zigeuner den andern den Behörden verrät, sowie, daß verbüßte Strafen nicht als entehrend gelten, im Gegenteil: „Am angesehensten und geachtesten bei den Zigeunern sind solche Zigeuner, welche gut betteln, stehlen, wahrsagen usw. können. Solche werden den andern Zigeunern immer als „gute" Beispiele vorgeführt. Solchen werden Ehrennamen beigelegt" (S. 32). Hierdurch werden die pessimistischen Anschauungen, welche die Kriminalisten im Gegensatz zu manchen Zigeunerforschern über die Zigeuner haben, nur allzu sehr gerechtfertigt. Das Büchlein enthält aber viel des Interessanten, weshalb ich es allen zur Lektüre warm empfehle. Albert Hellwig.

26

L. A. Atherley Jones and Hugh H. L. Bellot: „The law of children and young persons" (London 1909). Butterworth & Co. XXV, 380 u. 39 S. 8.

In eingehendster Weise wird hier die Children Act behandelt. Jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen wissenschaftlich beschäftigen will, wird das Buch beachten müssen. Ein sorgsam ausgearbeitetes Sachregister



erleichtert wesentlich den Überblick, wenn man sich über eine bestimmte Frage zu orientieren wünscht. Albert Hellwig.

27.

Paul Konschel: „Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Distel," (Königsberg i. Pr. 1909). Ferdinand Beyers Buchhandlung. („Schriften der Synodalkommission für ostpreußische Kirchengeschichte," Heft 7) 110 S. 8.

Es ist dies die erste aktenmäßige Darstellung des bekannten Muckerprozesses. Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen. Nur soviel sei bemerkt, daß, soweit sich aus den Akten feststellen läßt, in der Tat der Klatsch die tatsächlichen Vorgänge nicht unwesentlich erweitert zu haben scheint. Albert Hellwig.

28.

Georg Rothe: „Die Wünschelrute" (Jena 1910). Eugen Diederichs, 118 S. 8. 2 M.

Die lesenswerte Studie hat mich in meiner Auffassung bestärkt, daß es verfehlt ist, dem Wünschelrutenproblem ohne weiteres jede Berechtigung abzusprechen. Albert Hellwig.

29.

Fritz Sauter: „Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtlicher Schutz" („Strafrechtliche Abhandlungen", herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 123, Breslau 1910). Schletter'sche Buchhandlung. XVI u. 318 S. gr. 8. 7,60 M.

Mit echt deutscher Gründlichkeit behandelt der Verfasser diese wichtige Materie nach dem geltenden Recht und vom Standpunkte des Gesetzgebers aus. Bei der Unzahl von schwierigen Einzelfragen ist es nur zu selbstverständlich, daß man nicht in allen Punkten mit dem Verfasser übereinstimmen wird. So erscheint es mir keineswegs „selbstverständlich" (S. 248 Anm. 1), daß Zivilprozeß und Strafprozeß bezüglich des Offenbarungsrechtes gleich behandelt werden müssen, denn bei dem Strafprozeß wird immer ein überwiegendes öffentliches Interesse die Offenbarung rechtfertigen können, nicht dagegen im Zivilprozeß; auch bin ich keineswegs mit dem Verfasser (S. 306 f) der Meinung — wie ich in der deutschen medizinischen Wochenschrift auseinandergesetzt habe — daß die Beschlagnahme ärztlicher Krankenjournale auszuschließen sei. Die Arbeit wird bei der Reform zweifellos auf ernste Beachtung Anspruch erheben können. Albert Hellwig.

30.

Stephen Paget: „The faith and works of Christian science" (London 1909), Macmillan & Co. X u. 278 S. 8.

Kampfschriften für und gegen die Christian Science, welche bekanntlich auch bei uns zahlreiche Anhänger gefunden hat, gibt es zur Genüge. Eine Schrift aber, welche sich eingehend mit den Lehren der Christian Science und ihren angeblichen Erfolgen auseinandersetzte, war bisher, soweit ich weiß, nicht bekannt. Der Verfasser hat seine Aufgabe trefflich gelöst. Sein Buch schließt auf Grund eines Berichtes des Organes der Mrs. Eddy damit, daß er feststellt, daß sie noch an Bosheitszauber durch tierischen



Magnetismus glaube und damit weit tiefer stehe, als die früher an Besessenheit Glaubenden, daß für sie eine Art höherer Zauberei existiere, trotzdem sie tausendfach erklärt habe, daß Gott alles sei und alles Gott.

Albert Hellwig.

31.

Carl Kippenberger: „Über die Beziehungen der Chemie zur Rechtspflege“ (Leipzig 1911). Otto Spamer. 54 S. gr. 8..

Die kleine Schrift gibt einen in der juristischen Gesellschaft zu Bonn gehaltenen Vortrag wieder, macht aber mitunter zu hohe Ansprüche an die chemische Vorbildung der Juristen. So will ich offen gestehen, daß ich mit der Atompolymerisation sowie mit dem Energievorrat im Molekül — beides auf S. 4 — nichts anzufangen wußte. Auch für den Fachmann enthält der Vortrag manche interessanten Einzelheiten, so die Angabe, daß Verfasser schon zweimal größere Arsenmengen als die nach dem deutschen Arzneibuch 0,015 g. betragende höchste Tagesdosis aus Unvorsichtigkeit verschluckt habe, darunter das eine Mal etwa 0,1 g., ohne das eine tötliche Vergiftung die Folge gewesen sei (S. 20). Wichtig namentlich für meine Untersuchungen der forensischen Bedeutung der Feuerbestattung waren mir die wiederholten Feststellungen, daß Chemiker, welche nicht ganz besondere Übung haben, öfters schwere Irrtümer begehen (S. 4, 6f, 8f, 28), die Bestätigung, daß sich in der Leber sehr vieler Leichen Spuren von Kupferverbindungen, die durch Speisen in den Organismus hineingelangt sind, finden (S. 26), und daß nur den in diesem Sonderfach wenig geübten Chemikern Verwechselungen zwischen Pflanzenalkaloiden und Leichenalkaloiden passieren können (S. 28). Der Anregung des Verfassers (S. 54), für eine bessere Stellung der angewandten Chemie auf den Universitäten zu sorgen, hat der Jurist allen Grund, beizupflichten. Albert Hellwig.

32.

Scipio Sighele: „I delitti della folla“, IV a edizione aumentata (Torino 1910). Fratelli Bocca. XI u. 350 S. gr. 8. 8. Lire.

Das Werk des Verfassers ist allzu bekannt in der kriminalistischen Literatur, als daß es erforderlich wäre, näher darauf hinzuweisen. Es mag genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der einschlägigen Urteile in der vierten Auflage von neun auf vierzehn vermehrt sind, daß auch mehrere völlig neue Kapitel hinzugekommen sind, und daß auch sonst die neuere Literatur berücksichtigt worden ist. Erwähnen möchte ich nur die vernichtende Kritik des Schwurgerichts, die in der Feststellung (S. 7ff.) besteht, daß zwölf intelligente Männer mit gesundem Menschenverstand ein durchaus blödsinniges Urteil sprechen können. Albert Hellwig.

33.

Walter Bahn: „Der Prozeß der Frau von Schönebeck-Weber“ (Berlin 1910). Hugo Steinitz, 142 S. kl. 8.

Als Beitrag zur Geschichte des Falles Göben soll uns das Buch willkommen sein; doch muß es mit Kritik genossen werden, wenn S. 96 behauptet wird, eine Frau könne ihren Mann, wenn sie ihn ernsthaft vergiften wolle, jederzeit durch Arsenik aus dem Wege räumen — doch ohne



zu bemerken, daß die Gefahr einer Entdeckung groß ist — und wenn er S. 97 die Behauptung des Vorsitzenden, daß hauptsächlich Frauen den Giftmord begehen, für irrig erklärt. Streng zu mißbilligen ist es aber, wenn der Verleger — was er doch nur mit Erlaubnis des Verfassers tun kann — den Zeitungsredaktionen das Buch zum Abdruck im Feuilleton angeboten hat. Dies ist um so bedauerlicher, als sich in der Vorrede die Bemerkung findet, der Verteidiger fülle seine Stellung nur dann aus, wenn er als obersten Grundsatz befolge „tout comprendre c'est tout pardonner" als Gegengewicht gegen den Anklagezustand der Staatsanwaltschaft „und die vielfach einseitigen Anschauungen der Richter, welche durch ihr Beamtenverhältnis an der freien Entwicklung gehemmt werden" (S. 10). Es ist bedauerlich, wenn derartige Anschauungen im Volke verbreitet werden.

Albert Hellwig.

34.

Franz Janisch: „Praktische Organisation des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge im Bezirke des Vormundschafts- und Jugendgerichts" (Wien 1910). Manzsche Hofverlagsbuchhandlung. VII u. 159 S. kl. 8. 2,50 Kr.

Die kleine Schrift hat den Zweck, ein anschauliches Bild zu geben, wie jede Fürsorgeeinheit den Bau für unsere verwaiste und schutzbedürftige Jugend beginnen, fortführen und beenden soll, auf daß die Fürsorgeorgane ohne Kräftezersplitterung bei gegenseitiger Unterstützung harmonisch tätig werden und bleiben. Diesen Zweck wird die mit warmen Herzen geschriebene Schrift auch in vollem Umfange erfüllen. Albert Hellwig.

35.

Johann Heinrich Pestalozzi: „Über Gesetzgebung und Kindermord", mit einer Einführung und Anmerkungen neu herausgegeben von Karl Wilker (Leipzig 1910). Johann Ambrosius Barth. XII u. 274 S. gr. 8. 4 M.

Mag uns auch die Schreibweise des großen Pädagogen etwas sonderbar anmuten, so ist seine vorliegende Schrift doch wert, heute, wo wir im Zeichen der Reform des Strafrechts stehen, von neuem herausgegeben zu werden. Ein gutes Namen- und Sachregister bildet den Schluß.

Albert Hellwig.

36.

Gaston Bonnefoy: „Le code de l'air. L'aéronautique et l'aviation en droit francais et en droit international" (Paris 1909). Marcel Rivière, 276 S. kl. 8. 5 Fr.

In 216 Paragraphen behandelt der Verfasser das neue Rechtsgebiet und erörtert dabei auch des öfteren Probleme, welche den Spezialisten ganz besonders interessieren, so in §§ 141ff. die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden, welche die Flugmaschine anrichtet, §§ 161ff. über Polizeiverordnungen über Aeroplane und 178f. über Schmuggel mit Hülfe von Aeroplanen. Albert Hellwig.



37.

Henriette Arendt: „Erlebnisse einer Polizeiassistentin" (München 1910). Süddeutsche Monatshefte, G. m. b. H.

Eine interessante Persönlichkeit ist die Verfasserin des bekannten Buches „Menschen, die den Pfad verloren" auf jeden Fall. Auch ihr vorliegendes Büchlein erweckt Interesse; doch wird der Genuß durch die den Hauptinhalt bildenden persönlichen Polemiken gestört. Es mag sein, daß der früheren Stuttgarter Polizeiassistentin bitteres Unrecht geschehen ist — eine Entscheidung wird man darüber aber nicht treffen können, ohne daß auch der andere Teil sich erklärt hat. Albert Hellwig.

38.

Arnaldo Vitale: „La chiave dei sogni (cento maniere die vincere al lotto) Milano o. J. 211 S. kl. 8.

„Il vero libro dei sogni ossia l'albergo della fortuna aperto al giuo catori del lotto. Edizione eseguita sulla famosa Cabala di Gerolamo Capacelli" (Milano 1910).

Der Inhalt dieser beiden Bücher, die ich vor zwei Jahren auf der Hochzeitsreise in Lugano erstanden habe, ergibt sich aus ihrem Titel: Wir finden in ihnen „unfehlbare" Anweisungen, um im Lotto, das so große Verheerungen unter den kleinen Leuten in Italien und in Österreich anrichtet, zu gewinnen. Wers nicht glaubt, bezahlt einen Taler! Albert Hellwig.

39.

I. Herrnstadt: „Das Institut der bedingten Begnadigung" (Berlin 1911). J. G. Guttentag. 80 S. 8.

Dies für die Praxis herausgegebene Hilfsbuch mit Beispielen, Verfügungsentwürfen und Formularen erfüllt seinen Zweck, einen sicheren Führer durch die zum großen Teil sehr wenig übersichtlichen Bestimmungen zu geben, in ausgezeichneter Weise, so daß es wünschenswert wäre, daß sich alle Gerichte dieses Büchlein anschaffen würden. (Soeben ist die 2. vermehrte Auflage erschienen: Der beste Beweis für die praktische Brauchbarkeit des Buches.) Albert Hellwig.

40.

„Ein ernstes Wort über Schäden in Preßsachen" (Leipzig 1909). 15 S. kl. 8.

Diese von dem Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit sowie von der gemeinnützigen Gesellschaft und dem Verein für Volkswohl, beide zu Leipzig, herausgegebene kleine Schrift befaßt sich in zutreffender Weise mit der Schundliteratur, den Schmutzinseraten, Heiratsannoncen sowie mit dem Verbrecherkultus der Presse. Albert Hellwig.

41.

Dietrich Heinrich Kerler: „Nietzsche und die Vergeltungsidee. Zur Strafrechtsreform" (Ulm 1910). Selbstverlag. 49 S. kl. 8.

Von Nietzsches Heroldsruf aus der Zeit der „Morgenröte": „Helft, ihr Hilfreichen und Wohlgesinnten, doch an dem einen Werke mit, den Begriff der Strafe, der die ganze Welt überwuchert hat, aus ihr zu entfernen. Es gibt kein größeres Unkraut", ausgehend, versucht der Verfasser den



Nachweis, daß die Ideen der modernen Strafrechtsschule sich mit den kriminalpolitischen Ideen Nietzsches aufs strengste berührten.

Albert Hellwig.

42.

Martin Beradt: „Die gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit" („Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit", herausgegeben vom Bund für freie Heilkunst E. V. Erste Reihe, Heft 2, Berlin 1910). Emil Ebering. 55 S. gr. 8.

Die Tendenz der Schrift ergibt sich aus der Tatsache, daß der Bund für freie Heilkunst sie herausgegeben hat. Der Verfasser macht den untauglichen Versuch, den Nachweis zu erbringen, daß schon die gegenwärtigen gesetzlichen Handhaben gegen Auswüchse der Kurierfreiheit vollkommen genügen.

Albert Hellwig.

43.

Max Henning: „Amulettkatholizismus" (Frankfurt a. M. 1910). Neuer Frankfurter Verlag. 12 S. gr. 8. 0,20 M.

Die Darlegungen interessieren auch den Kriminalisten, wie alles, was den Volksaberglauben anbelangt.

Albert Hellwig.

44.

Heinrich Himstedt: „Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts" (Berlin und Leipzig 1910). 150 S. gr. 8. 4,50 M.

Diese geschichtliche quellenmäßige Darstellung, welche als Heft 5 der von Richard Schmidt herausgegebenen „Zivilprozeßrechtlichen Forschungen" erschienen ist, interessiert uns heute, wo das Beweisrecht erfreulicherweise sich wieder einer größeren Beachtung erfreut, in hohem Grade.

Albert Hellwig.

45.

Mönkemöller: „Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor" (Halle a. S. 1907). Carl Marhold, 261 S. gr. 8.

Das Buch hat ein Psychiater geschrieben, der über dem Ernst seines Berufes den Humor nicht verloren hat. Aus dem launigen Inhalt seien einige Kapitelüberschriften hervorgehoben. Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Spiegel des Sprichworts: die vergnügten Geisteskranken auf der Bühne; die Psychiatrie im Kommerzbuche und der medizinischen Bierzeitungsliteratur; die Geisteskranken in der musikalischen und bildlichen Darstellung. Da Psychiatrie und Kriminalistik sich eng berühren — wie auch der Inhalt des Buches mehrfach zeigt — werden auch Juristen das Buch mit Vergnügen lesen.

Albert Hellwig.

46.

Hermann L. Strack: „Einleitung in den Talmud" („Schriften des Institutum Judaicum in Berlin", Nr. 2, Leipzig 1908). 4. Aufl. VIII u. 182 S. 8. 3,20 M.

Ist dies Buch auch eigentlich nur für Theologen bestimmt, so schadet es dem Juristen, der ja eigentlich Alles wissen muß, nichts, wenn er einen



Blick hineinwirft. Der Führung des Verfassers, der eine erste Autorität auf diesem Gebiete ist, kann er getrost vertrauen. Albert Hellwig.

47.

H. Verkouteren: „De inductieve methode bij de beoefening der Rechtswetenschap" (Amsterdam 1909). B. van der Land. 54 S. gr. 8. 0,50 F.

Manch eigenartige Bemerkung findet man in diesem Büchlein; so S. 34 f. die Behauptung, daß man statt In dubio pro reo auch den Satz verteidigen könne, In dubio pro societate, da es ebenso schlimm sei, wenn ein Schuldiger freikomme, als wenn ein Unschuldiger verurteilt werde, oder wenn Verf. S. 39 dafür eintritt, daß auch in dem Zivilprozeß das materielle Wahrheitsprinzip durchgeführt werde, oder wenn er im Schlußparagraphen S. 48 ausruft: „Er is onder de juristen een groote dorst naar waarheid en oprechtheid en een afkeer van de oude, holle phrases, die de werkelijkheid verduisteren en ons den schijn van het recht voor het wezen deden aanzien."

Albert Hellwig.

48.

„Der Kampf um die Augendiagnose. Stenographischer Bericht des Felke-Prozesses vor dem Landgericht Crefeld vom 27. Oktober bis 3. November 1909." Herausgegeben vom Verband der Vertreter der Felke-Vereine (Crefeld 1909). Albert Fürst Nachf. 186 S. gr. 8.

Der Bericht über diesen bemerkenswerten Kurpfuscherprozesses liest sich interessant. Der Prozeß zeigt, wie schwer es ist, dem Kurpfuschertum beizukommen, und mit wie sonderbaren Sachverständigen der Richter rechnen muß. Ob der Bericht wirklich in allen Punkten wahrheitsgetreu ist, entzieht sich natürlich meiner Beurteilung. Albert Hellwig.

49.

Camille Granier: „Das verbrecherische Weib" („Sexualpsychologische Bibliothek", herausgegeben von Iwan Bloch. Erste Serie Band 5, Berlin o. J.). Louis Marcus. XI u. 442 S. 8.

Nach der Darstellung der allgemeinen weiblichen Kriminologie behandelt der Verfasser unter Beibringung vieler interessanter Beispiele und unter psychologischer Vertiefung des Stoffes die besonderen Formen der weiblichen Kriminalität und zwar die mütterliche, die sexuelle und die Erwerbskriminalität, sowie die Massenverbrechen und politischen Beschuldigungen; der dritte Teil enthält die Bestrafung der weiblichen Verbrecher. Leider sind nicht immer die Quellen mit genügender Sorgfalt angegeben.

Albert Hellwig.

50.

Joseph Kausen: „Die Radiotelegraphie im Völkerrecht" (München 1910). Lentnersche Buchhandlung. 95 S. gr. 8. 2 M.

In ruhiger und sachlicher Weise behandelt der Verfasser an der Hand der einschlägigen Literatur sein hochmodernes Thema nnd gelangt am Schluß dazu, eine Reihe völkerrechtlicher Sätze über die Radiotelegraphie und das mit ihr in engen Beziehungen stehende Luftrecht aufzustellen, sowohl de lege lata als de lege ferenda. Albert Hellwig.



51.

Eduard Kohlrausch: „Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften" (Tübingen 1908). I. C. B. Mohr IV u. 104 S. gr. 8.

Nach einer Darlegung der Grundgedanken des geltenden Rechts stellt der Verfasser eingehend die Mängel der geltenden Rechtsordnung dar, um in einem Schlußkapitel die wünschenswerte Gestaltung des künftigen Rechts zu erörtern. Da alle zur Reform des in § 166 II. STGB. gegebenen Tatbestandes gemachten Reformvorschläge ungeeignet seien, tritt Verfasser für eine Streichung ein. Albert Hellwig.

52.

Paul Grüder: „Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen" (Frankfurt a. M. 1911). Adolf Dickmann. 100 S. gr. 8.

Sowohl nach geltendem als nach künftigem Recht behandelt der Verfasser seinen Gegenstand aufs Gründlichste. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß die Bestimmungen des Vorentwurfs auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts zwar teilweise kühne Neuerungen, aber auch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Rechte darstellen. Albert Hellwig.

53.

Rudolf Wassermann: „Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik" („Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform", herausgegeben von Birkmeyer und Nagler, Heft 8. Leipzig 1909). X u. 112 S. gr. 4. 8 M. Wilhelm Engelmann.

Nicht mit Unrecht sucht der Verfasser in dieser logischen Untersuchung polemisch namentlich gegen v. Liszt den Nachweis zu führen, daß zwischen Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie scharf unterschieden werden muß, daß die Kriminalstatistik uns nicht den Nachweis liefern kann, daß die sozialen Verhältnisse mit einer gesetzmäßigen Notwendigkeit zum Verbrechen führen. Der Nachweis steht vollständig aus, daß das Vorliegen sozialer Momente bei bestimmten Delikten die Tat mit unbedingter Notwendigkeit im Gefolge haben müsse. Albert Hellwig.

54.

W. H. Rattigan: „A digest of civil law for the Punjab". Seventh edition (London 1910). Wildy and Sons. XLVII u. 384 S. 8.

Das Buch gewährt einen Einblick in die eigenartigen Rechtsverhältnisse Indiens. Albert Hellwig.

55.

Paul Merkel: „Amtsbetrieb oder Parteibetrieb im künftigen Strafprozeß" (Berlin 1909). Franz Vahlen. 77 S. gr. 8. 2,40 M.

Der Verfasser wünscht Einführung des Parteibetriebes, insbesondere Leitung der Verhandlung durch den Staatsanwalt, dem auch allein die Vorakten zugänglich sind, sowie durch den Angeklagten und seinen Verteidiger. Den Einwurf von Hamm, daß ein Staatsanwalt, der von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, dann keinen Anlaß haben werde, die Zweifel der Schuld zur Sprache zu bringen, welche manche Aussagen des Vorverfahrens vielleicht erwecken könnten, halte ich für durchgreifend. Wenn



der Verfasser mit v. Lilienthal und Feisenberger meint, ein solches Verhalten des Staatsanwalts sei Verschleierung der objektiven Sachlage, ein Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, und mit pflichtvergessenen Beamten brauche der Gesetzgeber nicht zu rechnen (S. 88), so hat er recht, insofern es sich um bewußte Verschweigung wichtiger Momente handelt, trotzdem auch hier Situationen sich ergeben können, in denen es menschlich verständlich wäre, wenn ein von der Schuld des Angeklagten fest überzeugter Staatsanwalt derartiges verschweigen würde, beispielweise, wenn er fürchten müßte, daß die Laienrichter, vielleicht die Geschworenen, den betreffenden Tatsachen zu große Bedeutung beilegen und den schuldigen Angeklagteu freisprechen würden, wenn er sie anführe. Aber auch wenn man davon absieht, berücksichtigt der Verfasser nicht, daß ein Staatsanwalt, der auf Grund des Aktenstudiums oder durch die Hauptverhandlung zuungunsten des Angeklagten befangen ist, sehr leicht dazu neigen wird, unbewußt die zugunsten des Angeklagten sprechenden Tatsachen zu übersehen. Da die Vorakten meistens belastend für den Angeklagten sind und daher das Studium der Vorakten leicht zuungunsten des Angeklagten einnehmen kann — aus diesem Grunde sollen ja dem Gerichtshof die Vorakten vorenthalten werden — und da endlich der Staatsanwalt infolge seiner Parteirolle leichter zuungunsten des Angeklagten voreingenommen sein wird als der Vorsitzende, welcher der Sache objektiver gegenübersteht, wird eine derartige Befangenheit des Staatsanwalts sehr häufig vorkommen, jedenfalls häufiger als bei dem Vorsitzenden. Aus diesem Grunde halte ich die vorgeschlagene Änderung nur dann für angängig, wenn man gleichzeitig dafür sorgen würde, daß jeder Angeklagte auch einen Verteidiger zur Seite hat, und daß diesem die Einsicht in die Vorakten naturgemäß ebenso offen steht, wie dem Staatsanwalt. Da dies nicht durchführbar ist, würde man die Mängel des bisherigen und des von Merkel vorgeschlagenen Verfahrens meines Erachtens nur dadurch vermeiden können, daß man einen besonderen richterlichen Verhandlungsleiter ernennt, dem kein Stimmrecht und kein Recht auf Anteilnahme an der Beratung zusteht. Wenn sich nur alle Vorsitzenden der Gefahr, durch das Studium der Vorakten befangen zu werden, bewußt sind, so ist meiner Meinung und meiner Erfahrung nach auch bei dem heute geltenden Modus die Gefahr einer Voreingenommenheit zuungunsten des Angeklagten durch die Kenntnis der Vorakten nur gering. Sind sich die Richter über die Gefahr allerdings nicht im klaren, so ist sie keineswegs zu unterschätzen.

Albert Hellwig.

56.

Hugo Münsterberg: „On the witness stand. Essays on psychology and crime“ (New-York 1909). 269 S. 8.

In anregender Form gibt uns hier der Verfasser, der übrigens als Austauschprofesser vor kurzem in Berlin doziert hat, vielerlei Tatsachen und Gedanken über die Beziehungen der Psychologie zur Rechtspflege, so z. B. über die Psychologie des polizeilichen Verhörs (S. 74, 75) über Tatbestandsdiagnostik (S. 79 ff.), über unwahre Geständnisse (S. 135 ff.), über Suggestionen vor Gericht (S. 175 ff.), über Hypnotismus und Verbrechen (S. 201 ff.) und noch über manches andere mehr.

Albert Hellwig.



57.

Berthold Kern: „Die psychische Krankenbehandlung in ihren wissenschaftlichen Grundlagen“ (Berlin 1910). August Hirschwald.

Die Auffassung des Verfassers ergibt sich aus seinen Schlußworten: „Eine psychische Therapie im großen Sinne dieses Wortes führt weit über die Grenzen hinaus, innerhalb derer eine materielle Auffassung noch möglich ist. Nichtsdestoweniger bleibt sie eine physiologische Therapie, die fest auf naturwissenschaftlichen Grundlagen steht, mit lediglich naturwissenschaftlichen Hilfsmitteln arbeitet und nirgend auf Grenzen stößt, jenseits derer die naturwissenschaftlichen Gesetze ihre Geltung verlieren könnten.“ Seine Ausführungen sind nicht nur für denjenigen interessant, der sich mit den Kurpfuschern, bei denen die psychische Therapie bewußt und noch weit mehr unbewußt bekanntlich eine große Rolle spielt, beschäftigt, sondern auch für jeden, der forensische Psychologie treibt. Albert Hellwig.

58.

Guglielmo Sabatini: „Teoria delle prove nel diritto giudiziario penale“. Parte prima (Catanzaro 1909). G. Abramo, N. Sannà. 290 S. gr. 8.

Der vorliegende erste Band des großzügig angelegten Werkes enthält einen eingehenden geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, ferner eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Beweisrechts Italiens und der Reformvorschläge. In den beiden weiteren Bänden, deren Erscheinen man mit dem größten Interesse entgegensehen kann, sollen die einzelnen Beweismittel eingehend untersucht werden. Albert Hellwig.

59.

H. Zuschlag: „Der Polizeihund“ (Leipzig 1912). Ernstsche Verlagsbuchhandlung.

Das Büchlein macht auf Wissenschaftlichkeit wohl selbst keinen Anspruch. Es scheint fast, als sei es lediglich eine Reklameschrift für die Firma „Caesar & Minka, Hundelieferanten für Kaiser und Könige“, die auf S. 9 ff., sowie für die „weltberühmte Hundenährmittelfabrik Spratt Patent Aktiengesellschaft in Rummelsburg bei Berlin, die Lieferantin von Kaiser und Königen“, die auf S. 71 ff. in den überschwänglichsten Ausdrücken und in größter Breite liebevoll behandelt werden.

Albert Hellwig.

60.

Fernando Ortiz: „Los negros brujos“ (Madrid 1906). Libreria de Fernando, Fé. XVI und 432 S., 8. 6 Pes.

Eine glänzende Darstellung der Kriminalität und des Aberglaubens der eingeborenen Bevölkerung Cubas, die für den Ethnologen und den Kriminalisten eine Fülle belehrenden Stoffes enthält. Ich verweise nur auf die Schilderung S. 412 ff., besonders 417 ff. des Kampfes gegen den Aberglauben und auf S. 271 ff. die Darstellung eines Mordes aus Aberglauben. Eine deutsche Übersetzung würde ich dringend wünschen.

Albert Hellwig.



61.

Marie Hoff: „Neun Monate in Untersuchungshaft. Erlebnisse und Erfahrungen“ (Dresden und Leipzig o. J.). Heinr. Minden, 252 S., 8. 3 M.

Ist die Darstellung, auch was ganz natürlich ist, zum Teil stark subjektiv gefärbt — vgl. beispielweise die Auslassungen auf S. 202 oben und 210 oben — so gibt das Buch doch immerhin einen lehrreichen Einblick in die Kehrseite der Medaille, von der wir, die wir hinter dem grünen Tisch sitzen, eigentlich nur die Vorderseite hinreichend kennen. Aus diesem Grunde sind derartige Schilderungen für den Kriminalisten immer interessant, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sie dem Laien, welcher nicht die erforderliche Sachkenntnis und Kritik besitzt, leicht ein falsches Bild geben können. Albert Hellwig.

62.

W. B. Gentle and C. A. Rawlings: „The police officers guide to the childrens act. 1908, to acts passed between 1902 and 1906“ (London 1909). Effingham Wilson, 64 und 32 S., kl. 8. 1 Sh. 6 d.

Der Stoff ist außerordentlich übersichtlich angeordnet, so daß das kleine Büchlein auch bei denjenigen Forschern bei uns, welche sich mit der einschlägigen Materie befassen, Beachtung verdient. Albert Hellwig.

63.

Maxim Fleischmann: „Grundgedanken eines Luftrechts“ (München 1910). Ernst Reinhardt, 48 S. 8. 1 M.

Wenn der Verfasser in dem Kapitel über Strafrecht und Luftflug vorschlägt, internationale Gerichtshöfe zu schaffen, und ebenso ein internationales Strafrecht für die bei der Luftschiffahrt begangenen Verbrechen und Vergehen einzuführen, so möchte ich ihm für die Zukunft, wenn der Umfang des Luftverkehrs eine besondere Regelung erforderlich macht, beistimmen, mit der Ausnahme, daß diesem internationalen Gerichtshof nur die Spezialdelikte des Luftrechts zur Aburteilung überwiesen werden, denn auch einen Dieb, der in einem lenkbaren Luftschiff während der Fahrt einem Reisenden die Börse stiehlt oder der einen Mitfahrenden beleidigt, auch durch diesen Gerichtshof aburteilen zu lassen, liegt doch kein Grund vor, außer vielleicht, daß es mitunter Schwierigkeiten machen wird, den Tatort festzustellen. Diese Schwierigkeit könnte aber dadurch beseitigt werden, daß in die nationalen Strafgesetzbücher die Bestimmung aufgenommen wird, daß auf einem Luftfahrzeuge begangene gewöhnliche Straftaten ohne Rücksicht auf den Tatort von demjenigen Land abzuurteilen sind, dem der Täter angehört und wenn die Staatsangehörigkeit des Täters nicht festgestellt werden kann von demjenigen Lande, welchem das betreffende Luftfahrzeug angehört. Albert Hellwig.

64.

Alfredo Tosti: „Le colpa penale“ (Torino 1908). Fratelli Bocca, 424 S., gr. 8. 6 L.

Ein außerordentlich gründliches Werk, dem die deutsche Literatur, soweit mir bekannt, kein gleichwertiges an die Seite zu stellen hat. Der Verfasser behandelt die natürliche Entwicklung der Reaktion gegen ein

schädigendes Ereignis und ihre Geschichte, die Beziehungen zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall sowie ihren Unterschied, den Grund der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit, der Abstufungen der Fahrlässigkeit und die Bedingungen ihrer Strafbarkeit, zivilrechtliche und strafrechtliche Fahrlässigkeit, Zusammenwirken mehrerer Personen bei einem Fahrlässigkeitsdelikt, Kompensation der Fahrlässigkeit, die Frage, ob alle Gründe, welche die Schuld ausschließen oder mildern, auch bei fahrlässigen Delikten in Frage kommen. Nach einem ausführlichen Kommentar über die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches werden in einem besonders interessanten Teil die anthropologischen, physischen und sozialen Faktoren der Fahrlässigkeitsdelikte erörtert, und der Entwurf eines vernünftigen Systems zur Bekämpfung der kriminellen Fahrlässigkeit gegeben. Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen; erwähnen möchte ich nur, daß mich die Bemerkung des Verfassers auf S. 372f. über Fahrlässigkeit und kriminellen Aberglauben besonders interessiert hat. Albert Hellwig.

65.

Alexander de Corti: „Das Kurpfuschertum als Problem" („Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit" herausgegeben von dem Bund für freie Heilkunst E. V., Erste Reihe, Heft 1), Berlin 1911, Emil Ebering 72 S., gr. 8.

Das Buch enthält im wesentlichen Erörterungen über den Begriff Kurpfuscher, eine kulturhistorische Betrachtung der Entwicklung des Kurpfuschertums und einen Überblick über die Geschichte der Kurierfreiheit in Deutschland. Es ist eine ziemlich geschickte, wenn auch einseitige Zusammenstellung vom Standpunkte des Kurpfuschers aus, die aber auch für denjenigen, der es nicht verschmäht, vom Gegner zu lernen, manch Interessantes enthält. Albert Hellwig.

66.

Michele Fraacacreta: „Manuale della procedura penale Italiana" (Bologna o. J.), 486 S., kl. 8.

Eine geschickte Zusammenstellung des italienischen Strafprozeßrechts in gedrängter Kürze, welche ein deutscher Autor allerdings wohl kaum als Handbuch bezeichnet hätte. Albert Hellwig.

67.

John L. Nevius: „Demon possession and allied themes. Being an inductive study of phenomena of our own times". Third edition (Chicago, New-York, Toronto o. J.). Fleming H. Revell Company, X und 520 S., 8.

Daß dieses Buch, welches den krassesten Dämonenglauben vertritt, in kurzer Zeit die dritte Auflage erleben konnte, ist ein neuer Beweis dafür, daß auch im protestantischen Nordamerika der Dämonenglauben immer noch zahlreiche Anhänger findet. Wundern können wir uns allerdings nicht darüber, wenn uns die moderne Dämonenliteratur des katholischen Deutschland bekannt ist. Von dieser Literatur unterscheidet sich das Buch des Verfassers sogar noch höchst vorteilhaft durch das überall sichtbare Streben, mit Hilfe der modernen Wissenschaft den Erscheinungen auf den Grund zu gehen. Albert Hellwig.



68.

W. Mittermaier: „Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld“ (Gießen 1909). Alfred Töpelmann, 55 S., gr. 8. 1 M.

Der Verfasser geht bei seinen wertvollen kritischen Erörterungen des abstrakten Schuldbegriffes davon aus, daß Schuld die vermeidbare Rechtspflichtwidrigkeit der Einzeltat sei: „Sie ist nicht etwas rein Psychologisches, auch nicht nur die Bewertung eines Seelenzustandes, sondern sie ist die sozialethisch als Unrecht bewertete psychische Beziehung zu einem mit dem Schuldigen irgendwie in adäquatem Kausalverhältnis stehenden Geschehnis“ (S. 7). Der Verfasser bekämpft insbesondere auch die Auffassung v. Liszt's und seiner Schüler, daß der Mangel an sozialer Gesinnung, die Anormalität, das sei, was wir Schuld nennen (S. 23 f.). Den in Aussicht gestellten weiteren Erörterungen über dieses Problem darf man gespannt entgegensehen. Albert Hellwig.

69.

„Bollettino della scuola di polizia scientifica e del servizio di segnalamento“ Fasc. 1, 2 (Roma 1910/11), Tipografia delle Mantellate, 72 u. 91 S., gr. 8. 1,50 und 2 L.

Die beiden Hefte dieser im Auftrage des Ministeriums des Innern von Ottolenghi herausgegebenen Zeitschrift enthalten wertvolle Beiträge. Ganz besonders haben mich die ausführlichen Mitteilungen des ersten Heftes über die Einrichtung und den Studienplan der von dem Herausgeber geleiteten Scuola di polizia scientifica und ihre geschichtliche Entwicklung interessiert. Bei ihrem billigen Preis wird die Zeitschrift auch bei uns auf Abnehmer rechnen können. Albert Hellwig.

70.

Carl Kade: „Der deutsche Richter“, zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage (Berlin 1910). Carl Heymann, 284 S., 8. 3 M.

Kade, der Gründer des preußischen Richtervereins und des deutschen Richterbundes, wird viel angefeindet, aber sicherlich nur von Leuten, die ihn entweder nicht kennen oder fürchten. Ich habe das große Glück gehabt, als Referendar bei ihm beschäftigt zu werden und seitdem zu ihm in nähere freundschaftliche Beziehungen getreten zu sein. Ihm und Hans Groß verdanke ich meine Liebe zum Richterberuf, insbesondere zu dem Amt des Strafrichters. Ich stimme keineswegs mit allem, was Kade vertritt, überein, bin vielmehr, wie auch den Lesern des Archivs aus früheren Besprechungen bekannt, nicht selten ein Gegner der von ihm vertretenen Anschauungen. Dennoch aber ist Kade, den jeder, der ihn kennen gelernt hat, auf das Höchste schätzen muß, für mich das Ideal eines deutschen Richters. Seine durch und durch vornehme Gesinnung, seine Unabhängigkeit nach oben und unten, sein starkes Pflichtbewußtsein, sein idealer — vielleicht gar zu idealer — Sinn spiegeln sich auch Seite auf Seite in seiner vorliegenden Schrift über den deutschen Richter. Das Buch, das ich in den Händen eines jeden Richters, ja schon in den Händen der Referendare und Studenten wünschte, um sie zu Persönlichkeiten im Geiste Kades zu erziehen, enthält vier etwa hundert Seiten starke Aufsätze über Richter und Rechtspflege im Staate, über bürgerliches Rechtsstreitverfahren,

über Strafverfahren sowie über Persönlichkeit und Unabhängigkeit des Richters, und dann in einem etwa doppelt so starken Anhang die Bestimmungen über den Richterstand in den einzelnen deutschen Staaten. Auf den Inhalt im einzelnen können wir hier nicht eingehen, so sehr es auch locken würde. Wir wollen auch nicht die Lektüre des Buches ersetzen, sondern nur anregen, daß recht viele Richter und Staatsanwälte sich dies Richterbrevier anschaffen und es zu einem vertrauten Genossen machen. Deshalb sei nur kurz erwähnt, daß man die Ausführungen Kades — wenigstens im allgemeinen — Wort für Wort unterschreiben kann, so beispielsweise, was er über Fortbildung der Richter und Richtervereine (S. 18), über das Legalitätsprinzip (S. 43) oder über die Laienrichter (S. 44ff.) ausführt, was er über die Untersuchungshaft (S. 49f.), über die Voruntersuchung (S. 50f.) oder die Vernehmung von Zeugen und die Würdigung ihrer Aussage (S. 51ff.) bemerkt; auch wird man im allgemeinen billigen können, was er über die Berufung (S. 53), über die Privatklage (S. 54ff.) und über die Wertschätzung des Strafrechts (S. 60f.) schreibt. Auch unterschreibe ich Wort für Wort, was er bezüglich der Persönlichkeit des Richters (S. 62), der als Richter beschäftigten Assessoren und ihre Abhängigkeit (S. 74) und schließlich über die Beförderung (S. 82) ausführt. Im einzelnen wird man natürlich nicht selten anderer Meinung sein. So glaube ich nicht, daß das Vertrauen zu den Strafkammern ersten Rechtszuges größer werden wird, wenn Schöffen hinzugezogen werden (S. 47), denn auch die heutigen Schöffengerichte werden von dem Vorwurf der Klassenjustiz, der Weltfremdheit usw. getroffen; das Argument, daß Schöffen in die Berufungsinstanz nicht gehörten, da man ihnen sonst auch den Zugang zu der Revisionsinstanz nicht verweigern könne (S. 48), halte ich nicht für durchgreifend, da in der Revisionsinstanz lediglich Rechtsfragen erörtert werden und die Überlegenheit des Juristen auf diesem Gebiet — im Gegensatz zu der Tatsachenfeststellung — selbst den meisten Freunden der Laienrichter nicht entgangen ist; da die Berufungsverhandlung nur eine erneute nochmalige Verhandlung ist, kann ich der Argumentation der Anhänger der Einführung der Laienrichter auch in die Berufungsinstanz eine gewisse logische Berechtigung nicht absprechen; wer „a“ sagt, muß eben auch „b“ sagen, für so bedauerlich ich dies auch in diesem Fall halte. Nicht zweckmäßig wäre es meines Erachtens auch, wenn man dem Vorschlage des Verfassers folgend, den Untersuchungsrichter als Mitglied des erkennenden Gerichts zulassen wollte, da dies unschädlich sei, nachdem die Berufung eingeführt sei (S. 51), denn keiner ist wohl ganz naturgemäß mehr befangen, fast stets zuungunsten des Angeklagten, als der Untersuchungsrichter, dessen Untersuchung zur Eröffnung des Hauptverfahrens Anlaß gegeben hat. Wird dadurch eine irrige Verurteilung bewirkt, so steht dem Angeklagten zwar die Berufung offen, wenn sie auch für Strafkammersachen eingeführt wird, doch befindet er sich dann in einer ungünstigeren Rechtslage, da das erste Urteil gegen ihn spricht, er also bei dem Berufungsgericht gewissermaßen ein Vorurteil zu überwinden hat. Ob die Aussagen der Zeugen in der Berufungsinstanz wirklich häufiger objektiv richtiger sind als bei der ersten Verhandlung (S. 53) möchte ich gleichfalls bezweifeln, wenngleich mir Erfahrungen hierüber nicht zu Gebote stehen. Für glücklich halte ich auch nicht den Vorschlag (S. 83), bei den höheren Gerichten die Arbeitslast zu

vermindern, da dann die Ernennung zum Landrichter oder Oberlandesgerichtsrat doch wieder einen Vorteil in sich schließen würde, das Beförderungssystem also nicht beseitigt wäre. Einen gleichmäßigen Wechsel in den einzelnen Richterbeschäftigungen eintreten zu lassen (S. 89), würde meines Erachtens nicht zweckmäßig sein, da hierdurch die wünschenswerte Ausbildung von Richterspezialisten verhindert würde. Mag man so auch im einzelnen dies oder jenes an den Anschauungen des Verfassers auszusetzen haben, das wird ihm niemand absprechen können, daß wir es hier mit einer Persönlichkeit zu tun haben, welche von glühender Begeisterung für die Gerechtigkeit und den hehren Beruf des Richters erfüllt ist. Ich hoffe, recht vielen die Anregung gegeben zu haben, Kades Buch sich nicht nur zum Lehrer, sondern auch zum Freunde zu machen.

Albert Hellwig.

71.

Attilio Cevidalli: „L'ipnotismo dal lato medico legale" (Milano 1909), Societa editrice libraria, 44 S., gr. 8.

Diese Studie, welche ein im Buchhandel erschienener Sonderabdruck aus der Enciclopedia giuridica Italiana ist, behandelt ihr Thema trotz der Gedrängtheit der Darstellung in sorgsamer Weise. Sie kann allen für diese Materie Interessierten empfohlen werden.

Albert Hellwig.

72.

Umberto Fiore: „Il valore psicologico delle testimonianze", Vol. 1 (Città di Castello 1910), Casa tipografico editrice S. Lapi. 363 S., Lex.. 6 L.

Vor Jahr und Tag schon habe ich die Leser auf verschiedene andere bei uns vollkommen unbekannte Arbeiten italienischer Autoren über die Aussagepsychologie aufmerksam gemacht, u. a. auch auf ein Buch des Verfassers des vorliegenden Werkes. Was ich dort gesagt habe, kann ich nur wiederholen: Ich wünschte dringend, daß mit dem gleichen Eifer wie neuerdings in Italien auch bei uns so sorgfältige Studien über Aussagepsychologie zusammenfassenden Charakters veröffentlicht würden. Da vielen Psychologen und Kriminalisten die italienische Sprache nicht geläufig sein dürfte, würde sich auch eine Übersetzung sehr empfehlen.

Albert Hellwig.

73.

Wolfgango Valsecchi: „Della falsità in giudizio. Contributo alla revisione del nostro diritto positivo" (Torino 1910). Unione tipografico editrice Torinese, VIII und 120 S., Lex.

Genau das gleiche, was ich über das Werk von Fiore bemerkt habe, gilt auch für das ganz ausgezeichnete Buch von Valsecchi, das noch den besonderen Vorzug hat, daß das Juristische mehr betont ist und die verschiedenen Reformvorschläge, die man gemacht hat, um den Fehlern der Zeugenaussagen zu begegnen, ausführlich besprochen worden sind. Gerade diese Bemerkungen des Verfassers geben aber auch zu Beanstandungen Anlaß. Da es zu weit führen würde, wenn ich mich mit ihm hier des näheren auseinandersetzen würde, verweise ich auf eine schon vorbereitete Arbeit über die neuere italienische Literatur zur Aussagepsychologie, die vormutlich in der Zeitschrift für angewandte Psychologie erscheinen wird.

Albert Hellwig.

74.

„Die Polizei. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, -dienst und -wesen" mit der Beilage „Der Polizeihund", Jahrg. VII (Berlin 1910/11). Kameradschaft G. m. b. H., 378 und 80 S. Lex. 6 M.

Der vorliegende Jahrgang der weit verbreiteten und sehr preiswerten Zeitschrift enthält eine Reihe von Aufsätzen, die auch den Kriminalisten interessieren, so beispielsweise von Gerland über die Zukunftspolizei und ihr Programm, von Rotering über Verbrechensspuren und Polizeischutz von Haeder über die Polizei vor Gericht usw., dazu noch zahlreiche Entscheidungen der ordentlichen und Verwaltungsgerichte. Ich kann das Abonnement der Zeitschrift nur dringend empfehlen, insbesondere auch den Schöffenrichtern, welche die meisten dort mitgeteilten Entscheidungen interessieren werden. Albert Hellwig.

75.

Francesco de Luca: „La sociologia di fronte alla filosofia del diritto" (S. Maria C. V. 1908), Francesco Cavotta, 125 S. gr. 8 3 L.

Die soziale Gerechtigkeit besteht nach dem Verfasser aus einem positiven Element, der Handlungsfreiheit, und einem negativen, der Beschränkung durch das Gesetz (S. 75). Albert Hellwig.

76.

Kötscher: „Unsere Irrenhäuser." Berlin, Dr. Langenscheid (1912). 199 S. M. 3.

Um den nicht zu beseitigenden Vorurteilen des Publikums gegen die Irrenanstalten und ihre Ärzte einen Damm zu setzen, fing man in letzter Zeit an, belehrende Schriften zu veröffentlichen. Eine der besten ist jedenfalls die vorliegende. Nach einer kurzen historischen und statistischen Einleitung werden zunächst die Bestimmungen, die für Aufnahme und Entlassung der Kranken bestehen, gegeben, kommentiert und etwaige Verbesserungsvorschläge gemacht. Es wird dabei, wie auch bez. der Beköstigung, Verwaltung, Behandlung u. s. speziell von den sächsischen Anstalten ausgegangen und hier wiederum das Getriebe der Anstalt Hubertusburg im einzelnen dem Publikum vorgeführt. So erfährt der Laie, was denn eigentlich der Arzt hier alles zu tun hat, wie sicher wenig beneidenswert sein Los ist, noch dazu in der Provinz, und wie alles darauf zugeschnitten ist, einem armen Kranken sein Los zu erleichtern, mithin jegliches Mißtrauen der Anstalt gegenüber von Übel ist. Dabei werden überall, besonders bez. Lage der Ärzte, sehr geeignete Reformvorschsäge gemacht, deren Erfüllung nur zu wünschen wäre. Eine Reihe von Photographien aus der Anstalt Hubertusburg illustriert das Nähere. Prof. Dr. P. Näcke.

77.

Rohleder: „Die Masturbation." 3. Aufl. (Berlin, Fischer, 1912). Fischer. 347 S.

Der rühmlichst bekannte Leipziger Sexologe hat dies in der deutschen Literatur einzig bestehende Buch über Onanie für Ärzte, Pädagogen und gebildete Eltern geschrieben und damit eine große Lücke ausgefüllt. In überaus klarer Weise, so daß auch Laien überall folgen können, werden uns die Ursachen, Folgen der Onanie eingehend, mit Berücksichtigung auch der neuesten Literatur, ihre Diagnose, Prognose und Therapie, vor Augen geführt und zwar in einer mustergiltigen, großzügigen Weise. Nament-

lich die Prophylaxe nimmt einen großen Platz ein. Mit Recht leugnet Verfasser, daß Onanie die Geistesstörungen oder Homosexualität direkt erzeuge. Wichtig ist, daß sie Incontinentia urinae besonders bei jungen Mädchen sehr häufig auf Onanie beruht, daß die Gefahr für die Familie und Gesellschaft in der Ansteckung und Verbreitung beruht, daß man in der Prognose von Onanie vorsichtig sein solle. Am wichtigsten ist die Phrophylaxe in der Familie und Schule durch passende Erziehung. Ehe ist ein schlechtes Heilmittel. Der Onanist ist kein Delinquent, und doch steht die Onanie in engem Zusammenhang mit dem jugendlichen Verbrechen und muß so auch den Juristen interessieren. Ref. tritt den meisten Ansichten des Verfassers bei, nur findet er, daß er die Schäden der Onanie doch vielleicht etwas zu stark hervorhebt, dagegen zu wenig den Umstand, daß starke Onanisten ebensolche durch eine nervöse Beanlagung wurden, die Folgen also auch dieser zuzuschreiben sind. Prof. Dr. P. Näcke.

78.

Hirschfeld und Tilke: „Der erotische Verkleidungstrieb". Berlin, Pulvermacher, 1912. Illustrierter Teil.

Verfasser haben auf Wunsch vieler auf 54 Tafeln (gute Photographien) einen illustrierten Teil zu Hirschfelds vorzüglichem Buche: „Die Transvestiten" gegeben. Die 14 ersten Tafeln sind mehr ethnographisch und sollen zeigen, wie oft sich die Kleidungsunterschiede bei Mann und Frau verwischen. Die anderen bringen allerlei Transvestiten beiderlei Geschlechts, auch berühmte Künstler, Monarchen etc., mit ganz kurzen Bemerkungen. Man kann viel aus diesem Bändchen lernen. Prof. Dr. P. Näcke.

79.

Helpman: „Over chanteurs en wat hun sterkte is." (Über Erpresser und was ihre Stärke ist.) 2. De Campagne van Mr. M. R. A. Regout, Minister van Justitie, tegen de Homosexuellen. (Der Streit des Justizministers R. gegen die Homosexuellen.) 3. De groote Overwinning van den Minister van Justitie critisch toegelicht. (Der große Sieg des Justizministers, kritisch beleuchtet. 4. De Neigong tot het eigen Geslacht, (Homosexualität) (die Neigung zum eigenen Geschlechte.).

Auch Holland, das überprüde, hat seit kurzem seine Homosexuellen-Frage. Dort ist aber die Unkenntnis des Objekts noch viel krasser, als bei uns. So konnte es denn kommen, daß der Justizminister in schärfster Weise sich gegen die Urninge erhob, wobei er die unglaublichste Unkenntnis der Sache selbst an den Tag legte. Er kümmerte sich nicht nur nicht um die Ansichten der beiden einzigen Kenner der Homosexualität in Holland: Dr. Römer und Aletriuo, sondern auch nicht um die der besten Kenner dieser Materie im Auslande: Hirschfeld, Bloch, v. Krafft-Ebing, Näcke, Ellis, Raffalovich. Verfasser, der ganz den Standpunkt der letztangeführten Autoren vertritt, sucht nun die längst abgetanen Einwände des Justizministers Punkt für Punkt zu widerlegen, mit Maß, großer Sachkenntnis und gesunder Kritik, indem er eine Menge von Gegenbeweisen und Kronzeugen anführt. Die dritte Broschüre wird besonders Juristen interessieren. Für die große Masse der Holländer sind diese Schriften zur Aufklärung sehr nötig, wenn schon die Spitzen noch heute so verkehrte Ansichten entwickeln. Es steht aber zu befürchten, daß es auch dort noch



lange dauern wird, bis ein besseres Verständnis in Sachen der Homosexualität Platz greift. Geht das ja bei uns noch sehr langsam vorwärts, trotzdem hier gerade die bedeutendsten Kenner für Aufklärung sorgen!

Prof. Dr. P. Näcke.

80.

Sommer: „Klinik für psychische und nervöse Krankheiten." II. B. 4. H. Halle, Marhold. 3 M.

Aus diesem Hefte wird den Lesern folgendes speziell interessieren. Sommer untersuchte in Gegenwart von Ärzten genau einen Gedankenleser und fand, daß er die relativ einfachen Aufgaben schließlich gut löste, freilich oft nach unrichtigen Lösungsversuchen. Er konzentrierte offenbar seine ganze Aufmerksamkeit auf die optischen und taktilen Richtungsinnervationen der Versuchsperson und der Anwesenden, zeigte aber keinen Dämmerzustand. Er war sicher sehr sensitiv für die Wahrnehmung von Ausdrucksbewegungen. Von Telepathie ist hier keine Rede. Margulies macht einige Bemerkungen über die Frage der Hystero-Epilepsie und glaubt nicht an Mischformen. Sein neuer Fall ist wohl nicht ganz einwandsfrei und absolut sichere Zeichen für einen epileptischen oder hysterischen Anfall gibt es nicht und selbst ein nächtlicher Anfall muß nicht immer ein epileptischer sein. Ref. — Todt berichtet über einen interessanten Fall von transitorischen amnestischer Aphasie, mit leichten psychischen Erscheinungen nach einem Sturze auf den Kopf von 5 m Höhe. Sommer plädiert für die weitere Entwicklung der öffentlichen Ruhehallen, die sich in der internationalen Hygiene-Austellung in Dresden so gut bewährt haben und hofft auf deren allmähliche Einführung in Großstädten, obgleich diese sich bisher, so weit auf seine Anfragen Antworten erfolgten, ablehnend verhielten. Prof. Dr. P. Näcke.

81.

Bayerthal (Nervenarzt in Worms): „Über den Erziehungsbegriff in der Neuro- und Psychopathologie." („Medizinische Klinik" 1911, Nr. 48.)

Verfasser hatte in seiner Studie über „Erblichkeit und Erziehung in ihrer individuellen Bedeutung" (erschienen Wiesbaden 1911) die Behauptung aufgestellt, daß die Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Machtsphäre der Erziehung gegenüber der ererbten Anlage zum Teil dadurch bedingt seien, daß auch in der ärztlichen Welt das vielgebrauchte Wort „Erziehung" einer festen Begriffsbestimmung und Begriffsumgrenzung entbehre. In obiger Arbeit (der ausführlichen Publikation eines in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Versammlung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin und südwestdeutschen Irrenärzte gehaltenen Vortrags) möchte Ref. den schuldigen Nachweis für diese Behauptung erbringen, den er in seiner auch für Laien bestimmten Schrift aus naheliegenden Gründen zu führen unterlassen hat. Verfasser charakterisiert zunächst die Mannigfaltigkeit der Vorstellungen, die sich mit dem Erziehungsbegriff in der Neuro- und Psychopathologie verbinden, und übt an den zitierten Ansichten der verschiedenen Autoren die erforderliche Kritik. Er selbst versteht unter „Erziehung" die Förderung und Hemmung der ererbten Anlagen von der Befruchtung der Keimzelle an bis zum Beginne der Selbsterziehung in einem für das Wohl des einzelnen Individuums und der Gesamtheit günstigen Sinne mittels planmäßiger Einwirkung. Wenn Verfasser auch hofft, mit

dieser Definition in bezug auf Inhalt und Umfang des Erziehungsbegriffes das Richtige getroffen zu haben, so verhehlt er sich doch nicht, daß es auch in bezug auf den Erziehungsbegriff keine abschließenden Vorstellungen gibt, sondern daß jedes neue Zeitalter das Recht besitzt, diesen Begriff seinen eigenen Bedürfnissen entsprechend zu umgrenzen. Autoreferat.

82.

Alphonse de Candolle: „Zur Geschichte der Wissenschaften und der Gelehrten seit zwei Jahrhunderten." Deutsch herausgegeben von Wilhelm Ostwald. 466 S. (Leipzig 1911). Verlag der akademischen Verlagsgesellschaft m. b. H.

Als zweiter Band der von Ostwald unter dem Titel „Große Männer" begonnenen Studien zur Biologie des Genies liegt uns heute ein bedeutsames Werk eines solchen „großen Mannes" vor, Candolles, der am 27. Oktober 1806 in Paris als Sohn des berühmten Genfer Botanikers Augustin de C. geboren wurde. Anfangs Jurist, übernahm er später als fertiger Botaniker den Lehrstuhl seines Vaters an der Akademie in Genf, seiner Heimatstadt. In seinem 67. Lebensjahre, also im Jahre 1873, erschien die erste Auflage des jetzt in deutscher Sprache vorliegenden Werkes; zwölf Jahre später eine zweite vermehrte Auflage, die der deutschen Bearbeitung zugrunde gelegt wurde. Am 4. April 1893 starb Candolle; er gilt als der Begründer der „Geniologie", der Wissenschaft vom Genie. Für den Soziologen und Kriminologen, wie auch für den Psychiater und Pädagogen ist das Buch deswegen von so großer Wichtigkeit, weil Candolle die Wirkung der Vererbung und der Selektion bei der menschlichen Rasse, sowie die Verbindung ihrer Wirkungen mit den sozialen Einflüssen eingehend behandelt hat. Selbstverständlich waren Darwins grundlegende Werke auf C.s Forschungen nicht ohne Einfluß geblieben, nachdem sich C. schon vorher mit Forschungen über Vererbungen von Pflanzenarten beschäftigt hatte. In seinem Kapitel: „Neue Untersuchungen über Vererbung" lernen wir seine auch für uns wichtige Methode näher kennen, unter den angeborenen Charakteren die vererbten und die rein individuellen zu unterscheiden. Die bei zwei oder drei Generationen zu untersuchenden Eigenschaften sind: 1. Die äußeren Formen und physische Erscheinung. 2. Die innere Beschaffenheit. 3. Die instinktiven Dispositionen, Neigungen, Gefühle. 4. Die intellektuellen Begabungen. Hat man etwa hundert festgestellte Eigenschaften über zwei oder drei Generationen verzeichnet, so wird man die Wahrscheinlichkeit beurteilen können, mit welcher ein gewisser Charakter oder eine Gruppe von Charakteren vererbt wird, direkt oder durch Atavismus. Die Gefühle des Patriotismus oder der Religion, das Ehrgefühl, das literarische Interesse u. a. sind dagegen als „erworben" oder „künstlich" zu bezeichnen; denn weder die Meinungen noch die Intensität des Gefühls in der Religion sind vererbbar. Ebensowenig vererben sich patriotische Gefühle, trotz vorhandenen Druckes der Dynastieen während mehrerer Generationen. „Die erworbenen Eigenschaften stammen oft aus einer Art von Epidemie oder Ansteckung her, und dies ist ein Mittel, um sie als solche zu erkennen und von angeborenen Charakteren zu unterscheiden. Anders bei natürlichen Charakteren: Daher können Eltern und Lehrer keineswegs bei den Kindern einen starken oder zähen Willen hervorrufen,



noch auch ihnen die Neigung zum Rechnen, selbst nicht die zur Wahrheit beibringen, wenn diese nicht von Geburt an vorhanden waren. Man kann weder die Unabhängigkeit der Gesinnung, noch ein gutes Gedächtnis oder den Gemeinsinn schaffen; es ist nur möglich, vorhandene angeborene Eigenschaften zu entwickeln und namentlich ihre Betätigung zu begünstigen. Dies ist ganz anders, als bei erworbenen Eigenschaften. Man muß dies zugeben, wenn es auch nicht möglich ist, einen absoluten Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Charakteren aufzustellen."

Dies sei nur eine Leseprobe aus dem in jeder Beziehung vorzüglichen Werke. Nach seiner Methode analysiert Candolle einzelne Charaktere geschichtlicher Persönlichkeiten, u. a. von Louis XVI., Napoleon, Darwin, dann auch von Privatpersonen. Unmittelbar darauf folgen die ebenso wichtigen und höchst interessanten Kapitel über die „Selektion", über die Rückfälle der Kulturmenschheit in die Barbarei; über die Zukunft der Kultur und des Menschengeschlechtes, über das notwendige Alternieren in der Intensität der Krankheiten. Einen großen Abschnitt bildet die Geschichte der Wissenschaft und der Formen seit zwei Jahrhunderten, gemäß dem Urteil der wichtigsten Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften; Einteilung der Gelehrten, welche die Wissenschaften am meisten gefördert haben, nach Nationen. Schließlich wird dem Leser in dem Kapitel: „Der Vorteil einer herrschenden Sprache für die Wissenschaften, und welche Sprache im 20. Jahrhundert notwendigerweise vorherrschen wird" offenbart, daß in einem Jahrhundert die drei wichtigsten, heute gesprochenen Sprachen folgende Fortschritte gemacht haben werden:

Die	englische	Sprache	ist gewachsen	von	93	auf	450	Mill. sprechender Menschen
"	deutsche	"	"	"	58	"	116	" " "
"	französische	"	"	"	42,5	"	64	" " "

Der Besprechung ist nichts mehr hinzuzufügen, als daß das mit dem Bildnis des Verfassers versehene und auch äußerlich gut ausgestattete Werk Candolles, dessen ausgezeichnete deutsche Bearbeitung wir Wilhelm Ostwald zu verdanken haben, eine wertvolle Bereicherung der Bibliothek jedes Gebildeten sein wird. Dr. Schneickert.

83.

Wilhelm Ostwald: „Die Forderung des Tages," Leipzig 1910. Akadem. Verlags-Ges. m. b. H. 603 S. Pr. 9,30 M. (Geb. 10,20 M).

Der große Chemiker geht im ersten Kapitel des nach Goethes „Maximen und Reflexionen" genannten Buches „Die Forderung des Tages" auf seine eigene Entwicklung näher ein, beginnend mit seiner Tätigkeit an der Dorpater Universität. Von seinen hier zusammengetragenen Vorträgen und Abhandlungen aus dem letzten Dezennium seien hervorgehoben. II. Zur modernen Energetik. Energetik und Kulturgeschichte. (Verfasser berührt hier auch wieder die notwendige Unterrichtsreform, die er in Kapitel VII: Unterrichtswesen, ganz ausführlich behandelt.) III. Methodik. (Theorie und System der Wissenschaften.) IV. Psychologie und Biographie. (In einem besonderen Kapitel wird das Leben und Wirken des berühmten schwedischen Chemikers Svante Arrhenius, des Nobelpreisträgers des vorletzten Jahres, dem auch Verfasser sein Buch gewidmet hat, geschildert.) V. Allgemeine Kulturprobleme. (Kunst und Wissenschaft. — Die energetischen Elemente



des Rechtsbegriffes. — Der fliegende Mensch. — Werdende Wissenschaften. — Kultur und Duell.) VI. Die internationale Hilfssprache.

Aus einem unseren Lesern am nächsten liegenden Kapitel sei auch hier wieder eine kleine Leseprobe aus dem gedankenreichen, anregenden Werke gegeben. S. 397 spricht Verfasser von der energetisch-ökonomischen Formulierung des Strafbegriffes.

„... Zunächst pflegt eine Rechtsverletzung den bestimmten verletzten Personen gegenüber nachteilige Folgen zu haben. Die erste Reaktion der Gesellschaft hat demgemäß darin zu bestehen, daß diese Folgen wieder aufgehoben oder wo das nicht möglich ist, kompensiert werden. Der Dieb hat also das Gestohlene dem ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben, und wenn er es irgendwo vernichtet hatte, dessen Wert aus seinem Eigentum zu ersetzen. Hat er kein ausreichendes bewegliches Eigentum, so stellt doch seine Arbeitsfähigkeit einen Wert dar, an den sich die Gesellschaft halten kann. Ferner hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß weitere Rechtsverletzungen ähnlicher Art tunlichst vermieden werden; sie fügt daher dem Verletzer noch weitere Nachteile zu, die ihm eine Wiederholung unerwünscht machen. Hier ist es, wo die Abschreckungstheorien der Strafe zu ihrem Rechte kommen. Entprechend dem allgemeinen energetischen Ökonomieprinzip müssen aber diese Nachteile von solcher Beschaffenheit sein, daß dabei die Gesamtenergie der Gesellschaft möglichst wenig benachteiligt wird. Dies ist ein Grundsatz, welcher anscheinend bei dem gegenwärtigen Strafverfahren überhaupt kaum berücksichtigt wird, denn die zurzeit als Hauptmittel benutzte Freiheitsberaubung ohne eine nach der besonderen Befähigung des Sträflings abgestufte nutzbringende Beschäftigung ist von ausgeprägt zweckwidriger Beschaffenheit. Sie bedingt neben dem unmittelbaren Energieverlust durch die fehlende oder ungeeignete Beschäftigung des Bestraften auch noch einen weiteren Energieverlust dadurch, daß sie diesen in einem Zustande der Gesellschaft zurückgibt, welcher ihn zu künftigen Rechtsverletzungen eher mehr als weniger geneigt gemacht ...".

Solche rechtsphilosophischen Betrachtungen müssen um so mehr unser Interesse erwecken, als sie vom Standpunkt anders als juristisch denkender Forscher dargestellt werden und uns auch an andere Forschungswege gewöhnen können. Dr. Schneickert.

84.

Paul Eudel: „Fälscherkünste." Deutsch von Bruno Bucher. 215 S. Pr. 5 M. Geb. 6 M. Leipzig 1909. Fr. Wilh. Grunow.

Das im Jahre 1885 von Bucher aus der französischen Sprache übersetzte Buch von Eudel über die „Truquage" ist vor einiger Zeit von Arthur Roessler in neuer Bearbeitung herausgegeben worden. Das Werk hat diese Neuauflage wohl verdient, denn es war infolge seines seltenen Inhalts seit langem vergriffen und hat selbst Antiquitätswert erhalten. Der Antiquitätenbetrug ist zu allen Zeiten so stark verbreitet gewesen, daß es sich bei der Darstellung der Fälscherkünste um ein ewig interessantes und aktuelles Thema handelt, dem das Buch gewidmet ist. Wenn auch Verfasser in der Hauptsache aus französischen Quellen- Antiquitäten- und der Kunstfälschungen geschöpft hat, so bleibt das Buch doch gleichwohl auch für den deutschen Leser äußerst lehrreich, da es sich ja um allgemein verbreitete Fälschertricks

handelt. Es ist zwar als ein für deutsche Sammler und Kunstforscher bestimmtes Nachschlagewerk gedacht, doch kann es keinen Kriminalisten geben, der nicht auch ein großes Interesse daran hätte, hinter die Kulissen unseres Kunsthandels zu schauen, dem durch raffinierte Fälschungen nicht alltäglicher Art ständig so große Gefahren drohen, Fälschungen die meistens erst erkannt werden, wenn der Betrüger seinen Gewinn längst in Sicherheit hat, da ja der Düpierte aus erklärlichen Gründen sich selbst lange den Aufklärungsarbeiten der Fälschungsentdecker verschließt. Wie oft ist die Überzeugung von der Echtheit einer Antiquität eine reine Glaubenssache des Besitzers!

Das Buch ist aber auch unterhaltend und liest sich wie eine „Geschichte der düpierten Altertumssammler." Da die Nachfrage nach Altertümern so groß ist, daß die Vorräte an echten Sachen nicht genügen, wird das Fälschen zu einer einträglichen Beschäftigung; wie vielseitig die Fälscherindustrie ist, kann man beim Studium dieses Buches kennen lernen. Roessler hat das vornehm ausgestattete Buch der Neuzeit entsprechend ergänzt.

Paul Eudel ist Ende November 1911 im Alter von 74 Jahren in Paris gestorben; seine berühmten Chroniken sind in einem zehnbändigen Werke „L'Hôtel Drouot et la curiosité" vereinigt. Dr. Schneickert.

85.

Vivian Grey: „Wie man Verbrecher fängt." Nach Unterlagen der Londoner Kriminalpolizei erzählt. Zwei Teile 196 und 220 Seiten; je 2 M., geb. 3 M. Verlag von Moewig & Höffner, Dresden u. Leipzig.

In der Sammlung der „Kriminalromane aller Nationen" des genannten Verlages sind die beiden Bändchen von Vivian Grey als Nr. 38 und 39 vor kurzem erschienen, von Dr. Arthur Schimmelpfennig ins Deutsche übersetzt. Verfasser mag sich persönlich einmal bei der Londoner Kriminalpolizei über dieses oder jenes informiert haben, was ja insofern gut ist, als er sonst zu Unwahrscheinliches dem wissenden Leser geboten hätte. Die Kriminalgeschichten lesen sich ganz gut und sind an einigen Stellen auch sehr unterhaltend und belehrend. Es sei z. B. folgendes daraus erwähnt. Einbrecher verständigten sich durch geheimnisvolle Inserate in der sogen. „Seufzerecke" einer Tageszeitung; so lautet z. B. ein solches Inserat: „Bumerang. Morgen 12,30 nachts: K. 11. Rechte obere Ecke B. S. — L. L. B. — L. H." Hier sollte eine Zusammenkunft auf Grund des Londoner Stadtplanes verabredet werden. „K. 11" ist ein bestimmtes Viereck dieses Planes, der, wie üblich, mit parallelen Horizontal- und Vertikallinien zwecks schnellerer Orientierung durchzogen ist. „Rechte obere Ecke B. S." bedeutet in dem betreffenden Viereck „Bridge Street". „L. L. B." = Londoner Land-Bank, „L. H." = leeres Haus. Da solche Verständigungstricks der Verbrecher auch in der Praxis vorkommen können, sind solche Belehrungen sicher auch für Polizei- und Gerichtsbeamte zweckmäßig. Auch die am Tatort zurückgelassenen Fingerabdrücke sind als eines der wichtigsten kriminalistischen Beweismittel hier wiederholt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die beiden Bändchen des Verfassers enthalten 13 mehr oder weniger spannend und belehrend geschriebener Kriminalgeschichten, die aber auf alle Fälle zu der guten und empfehlenswerten Lektüre dieser Art gehören, worauf auch schon die gute Ausstattung der Bücher hindeutet. Dr. Schneickert.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

